Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1928)

Rubrik: Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Port, den 30. Oktober 1928.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrate und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat hat der Unterzeichnete den Beginn der Wintersession des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 12. November 1928.** Sie werden deshalb eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2¼ Uhr, zur ersten Sitzung der Session im Rathause zu Bern einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Pfarrwahlen.
2. Gesetz über den Salzpreis.
3. Gesetz über die Wahl von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend das kantonale Lehrlingsamt.
2. Dekret betreffend Schaffung der Stellen eines Vorstehers und eines Adjunkten des Automobilamtes.
3. Dekret über den Zivilstandsdienst.
4. Dekret betreffend Abtrennung der Einwohnerbäuert Ausserschwandi von der Gemeinde Reichenbach und Zuteilung an die Gemeinde Frutigen.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Voranschlag 1929.
3. Bericht betreffend Ausführung der Motion Egger i. S. Bernische Kraftwerke.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Justizbeschwerden.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Zwei Abgeordnete in den Ständerat für eine neue Amtsdauer.
2. Wahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes infolge Ablaufes der Amtsdauer (42 aus dem deutschsprechenden Kantonsteil und 18 aus dem Jura).

3. Wahl von vier Mitgliedern der Pferdezuchtkommission infolge Ablaufes der Amtsdauer (H. Affolter, J. Choquard, F. Meister, A. Stauffer).
4. Wahl von drei Mitgliedern der Kleinviehzuchtkommission infolge Ablaufes der Amtsdauer (G. Burri, David Gerber, M. Zenger).

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion Marbach betreffend grundlegende Reform der bernischen Staatsverwaltung.
2. Motion Membrez betreffend Zinsfussreduktion bei der Hypothekarkasse zu Gunsten landwirtschaftlicher Schuldner.
3. Motion Aeschlimann betreffend Erhöhung des Staatsbeitrages an Viehversicherungskassen der Gebirgsgegenden.
4. Postulat Staatswirtschaftskommission über Wiedervereinigung der kantonalen und eidgenössischen Gesetzessammlung.
5. Motion Gressot über die Revision des Viehhandelsdekretes.
6. Motion Vogel über die Einführung des Frauenstimmrechtes.
7. Motion Oldani über die Durchführung der Vorschriften von Art. 12 des Warenhandelsgesetzes.
8. Motion Messerli betreffend den Ausbau der Durchgangs- und Verbindungsstrassen.
9. Motion Neuenschwander betreffend Hilfsaktion für das notleidende Gewerbe.
10. Motion P. Lüthi betreffend Erhöhung des Taxmaximums der Hundetaxe.
11. Interpellation Bütikofer betreffend Steuergesetzrevision.
12. Interpellation Fell betreffend Subvention der S. B. B. an die Eisenbahnschule des kantonalen Technikums in Biel.

* * *

Für die *erste Sitzung* wird aufgestellt die folgende

Verhandlungsliste:

1. Direktionsgeschäfte.
2. Interpellation Fell.
3. Interpellation Bütikofer.
4. Motion Oldani.
5. Voranschlag.

Die Wahlen werden auf die zweite Sessionswoche angesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
E. Jakob.

Erste Sitzung.

Montag den 12. November 1928,

nachmittags $2^1/_4$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jakob.

Der Namensaufruf verzeigt 209 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bechler, Kunz, Langel, La Nicca, Laur, Maître, Osterwalder, Wyss (Biel); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brody, Krebs, Lüthi (Biel), Monnier (Tramelan), Périat.

Präsident. Ich möchte die Session nicht eröffnen, ohne kurz der Ereignisse zu gedenken, die sich vor 10 Jahren in unserem Lande abgespielt haben. Ich bin mir bewusst, dass die Erinnerung an die Novembertage des Jahres 1918 nicht überall die gleichen Gefühle auslösen wird, ich glaube aber auch, dass heute namentlich die Ursachen, die zum Generalstreik führten, von allen objektiv Denkenden kühler beurteilt werden und dass man den Ereignissen von damals etwas mehr Gerechtigkeit widerfahren lässt.

Wo lagen die Ursachen der in der Schweiz nie gesehenen Massenkundgebung der Arbeiterschaft und der Konsumenten? Fünfzig Kriegsmonate waren über Europa und die Welt gebraust. Wohl wurde unser Land von den Kriegsgräueln verschont, aber die Not hat auch hier ihre tiefen Furchen gezogen. Die Knappheit der Lebensmittel bei den Konsumenten und namentlich auch die Knappheit an Geld, die es unmöglich machte, auch die nötigsten Bedarfsartikel zu kaufen, hatten in der Arbeiterbevölkerung nach und nach eine Stimmung geschaffen, die sich durch irgend etwas Luft machen musste. Dazu kam die Tatsache, dass sich einzelne Kreise durch Wucher und Schiebereien unermessliche Reichtümer erwarben und so die darbenden Volkskreise geradezu provozierten. — Endlich darf nicht vergessen werden, dass infolge des Zusammenbruches des Krieges und der Zentralmächte im Ausland Monarchenkronen über die Strassen rollten, Throne gestürzt wurden und dass dieses Geschehen nicht ohne Einfluss blieb auf die Menschen in unserem Lande, die alle die Not der Kriegsmonate mitgemacht hatten. — Wie hätte das auch anders sein sollen! — Hat nicht der deutsche Bauernkrieg und seine Folgen seine Wellen über unsere damals ja noch engeren Grenzen geworfen und ganz besonders die Regierung der Republik Bern bedroht. — Oder hat nicht die grosse französische Revolution ihre glühenden Funken hinüber über den Jura geworfen und das alte Bern zerstört

und wiederum haben ja die Ereignisse in Amerika des Jahres 1776, die Unabhängigkeitserklärung von England, den zündenden Funken in die gärenden Massen von Frankreich geworfen, so zur Geburtshelferin der grossen gesellschaftlichen Umwälzung sich entwikkelnd.

Die Novembertage des Jahres 1918 waren keine Revolution, sie wollten nie eine sein, es war die Empörung über genossene Unbill und ertragene Not und Leiden, die man leider während vier Jahren nicht verstehen wollte. Wie ein Vulkan machte die Stimmung sich Luft, es war keine Explosion, der Generalstreik war das Sicherheitsventil, das den überhitzten Kessel vor der Explosion und der Zerstörung schützte, und wer mitten in dieser damaligen Atmosphäre stand, der musste es begrüssen, dass das Sicherheitsventil geöffnet wurde, um so den überlastenden Druck abzulassen. Dass das so war, das bewies sowohl der Ausbruch wie auch das Ende des Streikes.

Was wollte der Streik? Im grossen und ganzen die herrschende Klasse daran erinnern, dass es neben den Besitzenden auch noch Besitzlose gibt, die in den Jahren der Kriegsnot getreu an der Aufrechterhaltung unserer Volkswirtschaft mitgewirkt haben, die im Wehrmannskleid bei Sturm und Wetter den Grenzschutz mitgemacht haben. Der Streik sollte der herrschenden Klasse in Erinnerung rufen, dass die Besitzlosen nach etwas mehr Licht und Sonne streben und vor allem soziale Gerechtigkeit erheischen, auf politischem Gebiete politische Gerechtigkeit durch entsprechende Vertretung in den Parlamenten und Behörden.

Was ist als Folge des Generalstreiks in Erfüllung gegangen? Halten wir zunächst das eine fest. In unserem Kanton hat er die politischen Verhältnisse vollständig umgestellt, hat die Bauernpartei als heute stärkste Partei und grösste Grossratsfraktion geschaffen. Er hat die frühere Partei der absoluten Mehrheit zur kleinen Minderheitspartei gemacht. Dann hat er uns im Bernerland das heutige Proporzparlament gebracht, das sich in den Jahren seines Bestehens bewährt hat. — Der Arbeiterschaft hat der Streik die Verkürzung der Arbeitszeit, die 48-Stundenwoche, gebracht, die sich für das Familienleben überaus günstig auswirkt und in der Zukunft zum sozialen Aufstieg nicht nur der Arbeiterklasse, sondern des ganzen Volkes beitragen wird. Wohl hat der soziale Galopp, der kurz nach dem Streik oder schon während des Streikes einsetzte, eine Abbremsung erfahren, aber allmählich wird man sich wieder daran erinnern müssen und es ist zu erwarten, dass mit der Erstarkung des Wirtschaftslebens alle sozial denkenden Kreise zusammenhalten werden, um das zu erreichen, was zum Aufstieg des ganzen Volkes notwendig ist, ohne dass sich die besitzlosen Volksschichten wieder eines Sicherheitsventils bedienen müssen wie im Jahre 1918.

Hoffen wir deshalb, dass es uns, dass es dem Grossen Rate gelingen werde, allen sozialen Fragen in der Zukunft das nötige Verständnis entgegenzubringen, dann beugen Sie am besten Ereignissen, wie wir sie erlebt haben, vor, und wir haben auch keine Opfer zu beklagen.

Ich schliesse meine Ausführungen mit der festen Ueberzeugung, dass die Novemberereignisse zwangsläufig aus den Verhältnissen herausgewachsen sind, dass die gärende Stimmung durch den Ausbruch des Streiks in eine sichere Bahn gelenkt wurde und so Land und Volk vor Schlimmerem bewahrt hat. Die Bewegung hat das soziale Gewissen geweckt und ich habe ebenso die feste Ueberzeugung, dass, wenn das soziale Gewissen wach bleibt, wenn soziale Gerechtigkeit das Leitmotiv der Handlungen von Parlament und Behörden ist, die Aufrichtung und der Aufstieg der Wirtschaft leichter aber auch um so sicherer möglich sein wird. Das liegt in unser aller Interesse.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Der Regierungsrat wird ersucht, über folgende drei Fragen dem Grossen Rat Bericht und Auskunft zu erteilen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen ihrem Verwaltungsrat beantragt, die bisher an die Eisenbahnschule des Kantonalen Technikums in Biel ausgerichtete Subvention zu streichen und dass sie dadurch der dortigen Verkehrsschule gegenüber ihr Desinteressement erklärt?
2. Hält der Regierungsrat nicht dafür, dass diese Massnahme eine wesentliche Beeinträchtigung unserer kantonalen Bestrebungen auf dem Gebiet des beruflichen Bildungswesens bedeutet und zudem einer unbegründeten Schädigung der Allgemeininteressen gleichkommt?
3. Wenn ja, ist der Regierungsrat bereit, Vorstellungen bei den zuständigen Organen des Bundes zu erheben und gegebenenfalls der bernischen Abordnung in den eidgenössischen Räten anzuempfehlen, anlässlich der Beratung des Voranschlages für die S. B. B. sich diesem eventuellen Vorschlag auf Streichung der Subvention an die Eisenbahnschule Biel zu widersetzen.

Unterzeichner: Fell.

Präsident. Der Interpellant hat Dringlichkeit verlangt. Ich habe die Interpellation dem Herrn Regierungspräsidenten zugestellt und sie auf die Traktandenliste der heutigen Sitzung genommen.

Eine

Eingabe

des Verbandes bernischer Zivilstandsbeamter wird der Kommission zur Vorberatung des Zivilstandsdekretes überwiesen.

Eine

Einladung

des Berner Männerchors zum Grossratsabend wird angenommen und verdankt.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die Pfarrwahlen.

Auf die erste Woche angesetzt.

Gesetz über den Salzpreis.

Bereit.

Gesetz über die Wahl von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern überwiesen.

Dekret betreffend das kantonale Lehrlingsamt.

Bereit.

Dekret betreffend Schaffung der Stellen eines Vorstehers und eines Adjunkten des Automobilamtes.

Bereit.

Dekret über den Zivilstandsdienst.

Bereit.

Dekret betreffend Abtrennung der Einwohnerbäuert Ausserschwandi von der Gemeinde Reichenbach und Zuteilung an die Gemeinde Frutigen.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Auf die erste Woche angesetzt.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine.

Voranschlag pro 1929.

Bereit.

Bericht betreffend Ausführung der Motion Egger i. S. Bernische Kraftwerke.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Erteilung des Enteignungsrechtes und Justizbeschwerden.

Keine.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste figuriert, ist bereits vom Regierungsrat durchberaten: Vermehrung der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes um 2. Ich möchte bitten, als vorberatende Kommission die Justizkommission zu bestimmen, damit sie das Geschäft für die nächste Session vorbereite.

Wird an die Justizkommission gewiesen.

Waldankäufe und Verkäufe.

Keine.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bereit.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Eisenbahngeschäfte.

Bereit.

Wahlen.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Motion Marbach.

Abgesetzt.

Motion Membrez.

Bereit.

Motion Aeschlimann.

Bereit.

Postulat der Staatswirtschafts-kommission.

Bereit.

Motion Gressot.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Motion Vogel.

Bereit.

Motion Oldani.

Auf heute angesetzt.

Motion Messerli.

Bereit.

Motion Neuenschwander.

Bereit.

Motion Lüthi.

Bereit.

Interpellation Bütikofer.

Zurückgezogen.

Interpellation Fell.

Auf heute angesetzt.

Spycher. Im Namen der freisinnigen Grossratsfraktion möchte ich hier den Wunsch äussern, es möchten die Vorlagen, die der Rat in der unmittelbar folgenden Session zu behandeln hat, den Mitgliedern etwas früher zugestellt werden. Für diese Session haben wir Einladung und Budget rechtzeitig bekommen; das Budget allerdings nur die Mitglieder deutscher Zunge, während die Mitglieder welscher Zunge das Budget und die andern Vorlagen erst am Samstag bekommen haben. Es ist klar, dass nicht jedermann während dieser kurzen Frist Zeit hat, um die Vorlagen zu Hause zu studieren, besonders wenn vielleicht der Sonntag schon vorher besetzt war. Ich möchte nicht dem Staatsschreiber einen speziellen Vorwurf machen; er kann die Vorlagen erst verschicken, wenn er sie von den einzelnen Direktionen bekommt. Dazu erfordert auch die Uebersetzung immer einige Zeit. Zur Entschuldigung für die Mitglieder des Regierungsrates kann vielleicht vorgebracht werden, dass wir jüngst Nationalratswahlen gehabt haben, dass den Mitgliedern des Regierungsrates überhaupt viel Repräsentationspflichten obliegen, die sie vielleicht dann und wann verhindert haben, die Berichte rechtzeitig auszuarbeiten. Sie wissen aber alle, dass unser Volk jeder Gesetzesvorlage etwas skeptisch gegenübersteht. Darum ist es doppelt nötig, dass der Rat die Vorlagen, die man ihm unterbreitet, sorgfältig prüfe. Das kann er nur, wenn wir die Vorlagen rechtzeitig bekommen, und sie daheim im stillen Kämmerlein studieren können. Dahin geht der Wunsch der freisinnigen Ratsfraktion, und ich nehme an, die Herren seien einverstanden.

Präsident. Die Herren von der Regierung werden sich das merken.

Bodenverbesserung; Alpweg Hahnenmoos.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon seit mehreren Jahren hat man in Adelboden Anstrengungen gemacht, um die Weganlage von Adelboden nach dem Hahnenmoos zu verbessern. Wer die Gegend einigermassen kennt, weiss, dass hinter Adelboden, in der Richtung nach dem Hahnenmoos, sehr grosse Alp- und Waldgebiete liegen, so dass die Frage nach der Notwendigkeit einer Weganlage ohne weiteres bejaht werden darf. Adelboden ist seit Jahren Kurort, mit einer Frequenz von 2000 Fremden im Sommer und 1500 im Winter. Infolge dieser Fremdenfrequenz nimmt der Milchkonsum ganz anständige Dimensionen an. Es ist uns mitgeteilt worden, dass das Bedürfnis während der Hochsaison bis auf 2000 l steige und dass ein grosser Teil dieser Milch aus dem Unterland nach Adelboden transportiert werden müsse, weil die Transportverhältnisse aus dem Alpgebiet in der Gegend von Adelboden ungünstig seien.

Nun hat man an verschiedenen Orten, z. B. im Bündnerland, darnach getrachtet, durch entsprechende Anlagen, Seilriesen usw. zu bewirken, dass die Kurorte in Davos, Arosa usw. direkt mit Alpenmilch versorgt werden können. Da der Preis der Milch in Adelboden 42 Rappen beträgt, muss man sich wirklich

fragen, ob es nicht richtiger wäre, wenn die Milchproduzenten aus der umliegenden Gegend die auf ihren Alpen produzierte Milch nach Adelboden bringen könnten, statt sie zur Aufzucht zu verwenden, wo die Rendite nach den bisherigen Erfahrungen 20 bis höchstens 22 Rappen beträgt. Endlich kann man sagen, dass die Weganlage auch eine gewisse Bedeutung für den Fremdenverkehr hat; im Sommer kann der Weg als Spazierweg, im Winter als Schlittweg dienen.

Wenn Landwirtschaftsdirektion und Regierungsrat dazu gekommen sind, diese Weganlage zur Ausführung und zur Subventionierung zu empfehlen, so geschah das in erster Linie aus alpwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Interessen, wenn aber gleichzeitig die Interessen des Fremdenverkehrs gefördert werden können, so bildet das keinen Grund, etwa gegen die Ausführung zu sein.

Das eingereichte Projekt sieht eine Weganlage von ungefähr 10 km vor, mit zwei Abzweigungen nach den Alpen Ludnung und Sillern. Die Wegbreite variiert zwischen 3,6 und 2,6 m. Der Kostenvoranschlag wurde ursprünglich auf 375,000 Fr. eingereicht. Da Bauten im Gebirge vielfach Ueberraschungen bringen, hat die Landwirtschaftsdirektion den Voranschlag erhöht, und zwar für die erste Sektion, Wegscheide-Gilbach um 10,000 Fr.; für die zweite Sektion, Gilbach-Geilsbrückli um 15,000 Fr.; für die dritte Sektion, Geilsbrückli-Hahnenmoospass um 20,000 Fr., zusammen um 45,000 Fr. Das geschah, um allfälligen Ueberraschungen bezüglich Bodenbeschaffenheit gewachsen und nicht genötigt zu sein, mit Nachsubventionsgesuchen vor die Behörden treten zu müssen.

Die Strassenanlage folgt im allgemeinen dem heutigen Saumweg, mit zwei Ausnahmen, wo es sich um die Ueberwindung von Steigungen handelt und entsprechende Schleifen angelegt werden müssen. Die eine befindet sich unten im Gilbach, die andere beim Geilsbrückli. Dazu kommen noch die bereits erwähnten zwei Abzweigungen. Diese Anlage ermöglicht, die Milch aus dem gesamten Alpgebiet nach Adelboden zu bringen, soweit hiefür Bedarf ist. Die Leute sind also nicht gezwungen, die Milch alle zur Aufzucht zu verwenden, sondern sie können sie, wenigstens teilweise, zu guten Preisen nach Adelboden liefern. Es sind zwei oder drei Sammelstellen vorgesehen, wo auch genügend Wasser vorhanden ist, um eine Abkühlung vorzunehmen. Der Milchtransport würde zweimal täglich mit einem kleinen Auto vollzogen werden.

Im weitern erlaubt die Weganlage eine bessere Holzabfuhr aus den benachbarten Wäldern, also auch eine bessere Verwertung des Holzes als bisher. Und zu allem kommt die sichere materielle Bedeutung für den Fremdenverkehr.

Sie sehen aus der Vorlage, dass der Regierungsrat Ihnen die Annahme zweier neuer Bedingungen beantragt. Die eine findet sich unter Ziffer 10, gemäss welcher der Einwohnergemeinderat von Adelboden verpflichtet wird, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Situation des Unternehmens, sowie die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite. Wenn die Behörden dazu gekommen sind, inskünftig die Flurgenossenschaften und Weggenossenschaften anzuhalten, alle Halbjahre genauen Bericht über ihre finanzielle Situation zu geben, über die Kreditverhältnisse und die Beschaffung der notwendigen Mittel, so liegt die Ursache in den trüben Erfahrungen, die diesen Sommer gemacht worden sind. Es ist Ihnen bekannt, dass die Flurgenossenschaft Nidau infolge der Unterschlagungen eines Notars, der ihr Sekretär und Kassier war, um mindestens 100,000 Fr. geschädigt worden ist. Flurgenossenschaften und Weggenossenschaften usw. sind selbständige private Unternehmungen, und an sich hätte der Regierungsrat kein Recht, eine Untersuchung ihrer Rechnungsführung zu verlangen. Unsere Kompetenz auf diesem Gebiet besteht darin, nach vollendeter Bauausführung eine Abrechnung zu verlangen, und zwar eine Abrechnung, die sich speziell auf diejenigen baulichen Anlagen bezieht, welche subventioniert werden. Verwaltungskosten werden nicht subventioniert, ebensowenig wird an die Kosten für den Landerwerb eine Subvention ausgerichtet. Die Folge davon ist, dass wir bisher namentlich über den innern Betrieb einer solchen Flurgenossenschaft wenig informiert waren. Wir hatten nur das Recht, Bauabrechnungen zu erhalten. Das ist in Nidau in vollem Umfang und in korrekter Weise geschehen. Die Rechnung ist sowohl von den Organen des Bundes wie des Kantons richtig befunden worden und es sind daraufhin die Subventionen ausgerichtet worden. Um nach dieser Richtung eine Handhabe zu besitzen, müssen wir wünschen, dass die betreffenden Unternehmungen halbjährlich Bericht erstatten, damit man die Genossenschafter aufmerksam machen kann, wenn etwas nicht in Ordnung ist. Ich möchte damit nicht behaupten, dass man durch solche Vorkehren die Unehrlichkeit aus der Welt schafft, aber wenn die Leute wissen, dass sie unter Kontrolle stehen, so wird es möglich sein, die Wiederholung solcher unglücklicher Ereignisse zu verhindern.

Die zweite Neuerung findet sich in Ziffer 11 des Beschlussentwurfes, gemäss welcher das Befahren dieser Weganlage mit Automobilen nur nach vorheriger Bewilligung durch den Regierungsrat gestattet ist. Wir haben heute Alpwege und -strässchen, die sich zu eigentlichen Automobilstrassen entwickelt haben, wo der Unterhalt den betreffenden Flurgenossenschaften gar nicht mehr zugemutet werden kann. Hunderte von Automobilen befahren diese Strassen, nicht nur Privatautos, sondern sogar Postautos, indem die Postverwaltung eigentliche Kurse veranstaltet. Ich erinnere nur an die Strasse Schwefelberg-Gurnigel, die im Sommer einen enormen Verkehr zu verzeichnen hat, wobei aber auch der Unterhalt der Strasse Dimensionen angenommen hat, bei denen er der Flurgenossenschaft nicht mehr zugemutet werden kann. Dort handelt es sich allerdings um eine Durchgangsstrasse; hier in Adelboden sind die Verhältnisse anders. Vom Hahnenmoos gegen die Lenk ist der Weg nicht für Automobile oder Fuhrwerke eingerichtet; es ist nicht vorauszusehen, dass in nächster Zeit ein Gesuch um Fortsetzung der Weganlage bis nach der Lenk eingereicht wird. Wenn man den Verkehr mit Automobilen auf dieser Strasse bis nach dem Hahnenmoos gestatten würde, so wäre das für den Kurort Adelboden kein Vorteil, sondern ein gewaltiger Nachteil, denn diese Strasse nach dem Hahnenmoos ist ein schöner Spazierweg. Wenn man den Automobilverkehr gestatten würde, so würden die Autos an Adelboden vorbeirasen und die Kosten des Strassenunterhaltes würden enorm ansteigen. Diese Bestimmung ist im Einverständnis mit den Gemeindebehörden von Adelboden aufgenommen worden. Es ist selbstverständlich, dass man für den Milchtransport

und für den Verkehr der Aerzte und Tierärzte Ausnahmen gestatten muss, aber dem allgemeinen Automobilverkehr soll die Strasse nicht geöffnet werden. Ich möchte Ihnen beantragen, auf das Geschäft einzutreten und die vorgeschlagene Subvention von 105,000 Franken zu bewilligen.

Weber, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat das Projekt an Ort und Stelle besichtigt und beantragt Ihnen, die Subvention von 105,000 Fr., gleich 25 %, zu bewilligen. Sie hat dabei die Meinung, dass es sich hier um ein Projekt handelt, durch welches die viel besprochene Hilfe an die Gebirgsbevölkerung in die Tat umgesetzt werden kann. Schon aus diesem Grunde sollte man das Wegprojekt, auch wenn es ziemlich teuer zu stehen kommt, ausführen. Es handelt sich um die Erschliessung eines Gebietes von zirka 900 ha Alpweiden und Forsten, in welchem 560 Kühe gesömmert werden, dazu noch etwas Rinder, also eine ganz erhebliche Zahl. Man hat die Ueberzeugung, dass ein grosses Quantum der dort produzierten Milch besser verwertet werden kann. Heute sind die Leute rein auf die Aufzucht angewiesen; nachher können sie die Milch nach dem grossen Kurort Adelboden bringen. Wenn einmal die Strasse erstellt sein wird, so wird Adelboden um eine Attraktion reicher sein, indem auch die dortigen Hotels in der Lage sind, reine Alpenmilch zu liefern.

Mit den beiden Abzweigungen kommt der Laufmeter auf etwa 40 Fr. zu stehen. Der Betrag ist ziemlich hoch, aber wenn man berücksichtigt, dass das Tracé durch Geröllhalden geführt werden muss, kann das nicht verwundern. Es wird einige Herren sicher verwundern, dass der Kurort Adelboden bisher seine Milch aus dem Unterland beziehen musste. Wird die Strasse gebaut, so ist die Milch mit Leichtigkeit aus dem umliegenden Gebiet täglich ein- oder zweimal nach Adelboden zu transportieren. Wir nehmen an, es werde sich eine Milchverwertungsgenossenschaft bilden und diese werde im Einvernehmen mit den Hoteliers von Adelboden die Sache organisieren. Das sollte verwirklicht werden können; man sollte nicht nur davon sprechen. Wenn all das ausgeführt wird, so wird sich eine gehörige Verbesserung der Lage der kleinen Landwirte dort oben ergeben. Darum möchte ich namens der Staatswirtschaftskommission beantragen, den Kredit von 105,000 Fr. zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Adelboden sucht um einen Betrag nach an eine Weganlage, welche hinter dem Dorfe Adelboden beginnt und über Gilbach zum Hahnenmoospass führen soll und Abzweigungen auf die Alpen Ludnung und Sillern vorsieht. Die Anlage setzt sich aus folgenden Teilstücken zusammen:

	Länge m	Breite m	Devis Fr.
Wegscheide-Gilbach . .	1852	3,60	105,000
Gilbach-Geilsbrückli . .	3962	3,60	175,000
Geilsbrückli-Hahnenmoos	2509	2,60	81,000
Abzweigung Alp Ludnung	1701	2,60	50,000
Abzweigung Alp Sillern	295	2,60	9,000
Total	10,319		420,000

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieser Weganlage einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber 105,000 Fr., unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Zahlungen werden erst geleistet, wenn der Landwirtschaftsdirektion über den Stand der Arbeiten und deren Kosten gehörige Bauberichte und zuverlässige Abrechnungen im Doppel eingereicht worden sind.

2. Die Einwohnergemeinde Adelboden ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Sie haftet auch für den Unterhalt der Weganlage.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden, welche berechtigt sind, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Insbesondere sind die im Bericht des kantonalen Kulturingenieur-Bureaus enthaltenen Vorschläge bei der Ausführung zu berücksichtigen und alle erforderlichen Detailpläne vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

3. Die Arbeit ist öffentlich zur Konkurrenz auszuschreiben; die Eingaben sind an das kantonale Kulturingenieur-Bureau zu richten, welches zusammen mit den Beteiligten über die Vergebung entscheidet.

4. Das im Wegperimeter liegende Land ist rationell zu bewirtschaften.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag geleistet.

6. Vor der Schlussauszahlung der Subvention ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch den Wegbau bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, nachdem das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das kantonale Arbeitsamt hierzu die Bewilligung gegeben haben.

8. Bei der Ausführung sind die Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten. Das letztere ist berechtigt, für diesen Wegbau auch Arbeitslose, die nicht in der Umgebung von Adelboden wohnen, zuzuweisen.

9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1935.

10. Der Einwohnergemeinderat von Adelboden verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Situation des Unternehmens sowie die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

11. Das Befahren dieser Weganlage mit Automobilen ist nur nach vorheriger Bewilligung durch den Regierungsrat gestattet.

12. Die Einwohnergemeinde Adelboden hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Interpellation des Herrn Grossrat Fell betreffend Subvention der S. B. B. an die Eisenbahnschule des kantonalen Technikums in Bern.

(Siehe Seite 363 hievor.)

Fell. Die Interpellation ist Ihnen in dieser Sitzung verlesen worden. Ich habe für die Behandlung derselben Dringlichkeit verlangt, indem die Angelegenheit schon ziemlich fortgeschritten ist. Die leitenden Organe der S. B. B. sind fest entschlossen, bei Anlass der nächsten Budgetberatung die Streichung der Subvention zu beantragen. In zuvorkommender Weise haben sich sowohl der Herr Grossratspräsident als der Herr Regierungspräsident, zugleich Direktor des Innern, bereit erklärt, die Interpellation sofort behandeln zu lassen, damit die nötigen Massnahmen noch rechtzeitig getroffen werden können.

Da von dieser Sache schon verschiedentlich die Rede gewesen ist, kann ich mich kurz fassen; immerhin wird es notwendig sein, einzelne Punkte speziell hervorzuheben. Vorerst ist zu betonen, dass es sich bei der Eisenbahnschule Biel nicht um ein Unternehmen handelt, das erst in jüngster Zeit entstanden ist, und das nun suchen muss, sich zu behaupten. Die Eisenbahnschule des Technikums Biel ist eine der ältesten und seriösesten Unternehmungen ihrer Art, sie kann auf eine Geschichte von fast 40 Jahren zurückblicken. Die Tatsache, dass die Eisenbahnschule Biel während langer Zeit Gelegenheit gehabt hat, ihren Wert in der Praxis zu zeigen, lässt es als sonderbar erscheinen, dass die Generaldirektion der S. B. B. heute dieser Schule gegenüber den Abstand erklären will.

Die Schule ist anfangs der Neunzigerjahre auf ausdrückliches Verlangen und Drängen der meisten damals bestehenden grossen privaten Bahngesellschaften gegründet worden. Die Stadt Biel, die in jener Zeit das westschweizerische Technikum betrieb, ist diesem Drängen nachgekommen und hat diese Eisenbahnschule gegründet, die einen verhältnismässig raschen Aufschwung nahm und schon nach kurzer Zeit eine hohe Blüte erreichte. Es war die Zeit, wo Fürstensöhne aus dem Ausland und berühmte ausländische Eisenbahnfachmänner diese Schule besuchten. Heute können wir sagen, dass eine grosse Anzahl leitender Eisenbahnfachleute aus dieser Schule hervorgegangen sind. Gerade in diesen Kreisen kann man nicht verstehen, wieso die Generaldirektion zu einer so kurzsichtigen Auffassung kommen kann, dass sie glaubt, sich von der Schule abwenden zu müssen. Im Anfang wurden sämtliche Zöglinge nach Abschluss ihrer Studien von den Eisenbahngesellschaften übernommen. Die Eisenbahngesellschaften nahmen die Leute auf Grund eines Abkommens ohne weiteres in ihren Dienst auf. Bei diesem Zustand befanden sich beide Teile gut. Die Eisenbahngesellschaften schicken regelmässig ihre Abordnungen an die Prüfungen, die den Direktionen über ihre Wahrnehmungen berichten mussten. Aus einem solchen Bericht möchte ich nur einen Passus verlesen, um Ihnen zu zeigen, dass die Schule damals jedenfalls ihren Zweck erfüllt hat: «Die Verkehrsschule in Biel hat ihre volle Existenzberechtigung. Sie ist ein Institut, das in vorzüglicher Weise geeignet ist, den Eisenbahnverwaltungen brauchbare junge Leute mit schätzbarer allgemeiner und sachlicher Vorbildung zuzuführen, eine Vorbildung, ganz angetan, den Uebergang in den praktischen Eisenbahndienst mit der Gewähr baldiger erspriesslicher Leistungen zu fördern. Der Zweck der Schule ist demzufolge ein solcher, der es vollständig rechtfertigt, dass auch die schweizerischen Eisenbahnverwaltungen derselben ihre Aufmerksamkeit und ihr Wohlwollen zuteil werden lassen.» Leider traten dann nach der Verstaatlichung andere Auffassungen zutage. Die Bundesbahnbehörden haben sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Ausbildung ihres Personals und ihrer Anwärter durch sie selbst besorgt werden müsse. Früher hat man sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Subventionierung und Beaufsichtigung der Veranstaltungen für die berufliche Ausbildung des Personals Sache der Bundesbahnverwaltung sei. Daher wurden die in der Schweiz bestehenden Eisenbahnschulen, es waren deren mehrere, regelmässig subventioniert. So erhielt auch die Eisenbahnschule Biel regelmässig ihren Beitrag. Aber auch Delegationen und Inspektionen von Seite der S. B. B. fanden statt. Leider hat dann die Situation nach Kriegsbeginn plötzlich geändert. Die Bundesbahnen mussten die Rekrutierung neuen Personals zwangsweise einstellen. Daneben trug die vermehrte Arbeitsrationalisierung bei den Bundesbahnen auch dazu bei, den Bedarf an Personal zu vermindern, was sich natürlich auch in der Frequenzzahl der Eisenbahnschule auswirken musste. Es leuchtet ohne weiteres ein, dass von dem Moment an, wo die die Schule besuchenden jungen Leute nicht mehr die Gewähr hatten, später ihre mit teurem Geld erworbenen Kenntnisse verwenden zu können, die Frequenz zurückgehen musste. Das ist aber eine vorübergehende Erscheinung, und die Bundesbahnen sollten daraus nicht zu weitgehende Schlüsse ziehen, sie sollten vor allem nicht darauf das Prinzip abstellen, wie sie künftig ihr Personal rekrutieren wollen, sondern sie sollten prüfen, ob die Verkehrsschule Biel dazu angetan sei, geeignete Aspiranten auszubilden.

Die Verkehrsschule Biel musste sich selbstverständlich der Krise anpassen, und sie hat das nach meiner Auffassung in sehr glücklicher Weise getan, indem sie die beiden Fachschulen, die Eisenbahn- und Postschule, zu einer Verkehrsschule vereinigte, deren Programm erweiterte und ergänzte in der Weise, dass die Absolventen dieser Schule im Falle der Nichtanstellung bei einem Bundesbetrieb ohne weiteres in verwandten Betrieben und Verkehrsunternehmungen unterzubringen waren. Auf alle Fälle ist die Lage so, dass die rund 5000 Fr., die die Bundesbahnen in den letzten Jahren als Subvention an die Eisenbahnschule Biel ausbezahlt haben, sich immer noch reichlich gelohnt haben. Bei den Bundesbahnen scheint man aber heute nicht mehr die nötige Einsicht über den Wert einer richtig geleiteten und gut fundierten Schule zu besitzen. Es ist

immer noch Tatsache, dass eine grosse Anzahl von Absolventen der Eisenbahnschule Biel den Bundesbahnen wertvolle Dienste leisten, Dienste, die für die Entwicklung und das Gedeihen unserer Bahnen wichtig sind. Nun wissen wir, dass die Bundesbahnen immer mehr dem Grundsatz huldigen, ihre Leute selber zu schulen. Das mag richtig sein, soweit der praktische Dienst in Frage kommt; soweit es sich aber darum handelt, den Leuten allgemeine Kenntnisse zu vermitteln, die sich später auch im praktischen Dienst auswirken können, darf man doch wohl den Bundesbahnen die Eignung absprechen, das zu vollbringen. Auch mit den vielgerühmten psychotechnischen Prüfungsmethoden, die man jetzt anwendet, ist es letzten Endes nicht getan; es wird nicht möglich sein, den jungen Leuten soviel Kenntnisse beizubringen, dass sie nachher ohne weiteres diese Kenntnisse im praktischen Dienst verwenden können. Die Subvention ist nicht gross; gemessen am Budget der Bundesbahnen ist sie minim, ebenso auch gemessen am Staatshaushalt des Kantons Bern. Sie ist aber immerhin so gross, dass der Kanton Bern nicht ohne weiteres zusehen kann, wie man ihm eine Subvention von dieser Höhe wegnimmt. Er müsste früher oder später die Konsequenzen ziehen. Unser Kanton müsste sich fragen, welches Interesse er am Weiterbestehen dieser Schule noch habe, nachdem sich die zumeist und zunächst interessierten Stellen vollständig abwenden. Wenn die Bundesbahnen einmal die Subventionen verweigern, wird sehr wahrscheinlich auch die Postverwaltung nachfolgen und erklären, dass auch nach ihrer Meinung die Schule ihren Zweck nicht mehr erfülle und daher die Subvention dahinfallen müsse. Damit stünde dann die runde Summe von 10,000 Fr. in Frage. Angesichts unserer gespannten Finanzlage ist es schon der Mühe wert, sich zur Wehr zu setzen. Zweifellos wird der Ruf und der Wert unserer kantonalen technischen Schule in Biel durch eine Aufhebung der Eisenbahnschule nicht gehoben. Ich kann tagtäglich beobachten, dass das Technikum Biel einen sehr guten Ruf hat, und zwar nicht ausschliesslich wegen seiner technischen Abteilungen, sondern gewiss auch wegen der vorzüglich geleiteten Verkehrsschule. Heute ist es Mode geworden, irgend einer Schnellbleiche den Vorzug zu geben, einen Kurs von 2—3 Monaten zu besuchen, worauf man die nötigen Fähigkeiten zu besitzen glaubt, um im späteren Leben allen Situationen gewachsen zu sein. Solche Ausbildungsinstitute sind vielfach nichts anderes als Geldgeschäfte, die von tüchtigen Unternehmern geführt werden, wobei weder patentierte Lehrkräfte mitwirken, noch die Voraussetzungen für eine tüchtige und gründliche Ausbildung gegeben sind. Die Absolventen mögen gerade soviel lernen, dass sie schlecht und recht durchkommen und die Prüfung bestehen. Was später kommen wird, das wissen weder die, die die Schule besucht haben, noch jene, die diese eingestellt haben. Es wäre also für den Ruf unserer kantonalen Mittelschule kein Vorteil, ebensowenig für die Stadt Biel, sondern eine allgemeine Schädigung, wenn die Aufhebung perfekt würde. Unsere Landwirtschaft wehrt sich dagegen, dass ihre Söhne, die die landwirtschaftlichen Schulen besuchen, oberflächlich in die Dinge eingeführt werden. Auch andere Kreise haben ein Anrecht darauf, zu verlangen, dass eine gründliche Bildung gesichert werde. Wir sind da einig, dass in dieser Frage der Kanton Bern nur eine Meinung haben kann.

Aus diesen Gründen halte ich es für gegeben, im Rat öffentlich zu der Sache zu sprechen, nachdem sich bis jetzt mehr nur die direkt Interessierten im Verein mit der Regierung für die Sache verwendet haben. Das ist auch der Grund, warum ich den dritten Punkt der Interpellation in eine vielleicht etwas ungewohnte Form gekleidet habe. Unsere Regierung sollte, nachdem sie sich dafür oder dagegen ausgesprochen, auch die Konsequenzen ziehen und unserer Delegation in den eidgenössischen Räten direkt nahe legen, auch hier die Interessen des Kantons zu wahren. Ich erlaube mir, darauf zu verweisen, dass Herr Dr. Gafner bei der Diskussion über die Entwicklung des Flugwesens erklärt hat, man sollte nicht allzu lange auf den Bund warten, denn es sei bekannt, dass, wenn der Bund etwas in die Hand nehme, das für den Kanton Bern sowieso gefehlt herauskomme. Auch hier will der Bund etwas in die Hand nehmen, was für uns nicht gut sein kann und was nicht unsern Interessen dienen kann. Wir haben uns schon verschiedentlich beklagt, dass der Kanton Bern in andern Angelegenheiten vom Bund systematisch hintangesetzt werde. Wir haben auch hier damit zu rechnen. Man sucht eine bewährte und seriös geleitete Fachschule, die Grosses geleistet hat, und auch heute noch ihre Tüchtigkeit zu beweisen vermag, an die Wand zu drücken, um einer verhältnismässig kleinen Summe willen ihr die Existenz abzusprechen. Da lohnt es sich schon, dass man sich dort wehrt, wo man sich wehren kann. Das kann nur noch in den eidgenössischen Räten geschehen. Wir wissen, dass die Direktion des Innern sich schon seit längerer Zeit in sehr anerkennenswerter Weise mit der Sache befasst und bei den Behörden der Bundesbahnen vorgesprochen hat. Man scheint aber dort die vorgefasste Idee verwirklichen zu wollen, auch wenn sie gar nicht gut ist, und man nicht weiss, was daraus resultieren wird. Die Aufhebung der Verkehrsschule ist das strikte Gegenteil von dem, was die Bundesbahnen an anderer Stelle machen. Ich verweise auf die Besetzung einzelner höherer Stellen durch sogenannte Akademiker. Da ist vom Departementsvorsteher im Nationalrat gesagt worden, die Bundesbahnen müssten je länger je mehr darauf Gewicht legen, dass sie nicht nur tüchtige Praktiker bekommen, sondern Leute, die imstande seien, Praxis und Theorie zweckmässig zu verbinden. Es genüge nicht, Leute zu haben, die wissen, dass man gewisse Sachen so und so mache, sondern man müsse Leute haben, die wissen, warum man das so mache. Gerade die Verkehrsschule Biel ist seit Jahren bestrebt, die Leute in ihrer allgemeinen Ausbildung zu fördern; sie werden nicht nur praktisch, sondern auch theoretisch ausgebildet. Es handelt sich hier nicht um eine politische Angelegenheit, sondern um eine Sache, die im allgemeinen Interesse liegt, unsere ganze Volkswirtschaft angeht und die das Ansehen des Kantons und unserer Bildungsbestrebungen, welche neu und tiefgründig verankert werden sollen mit dem neuen Lehrlingsgesetz, zu heben vermag. Mit diesen Worten möchte ich meine Ausführungen schliessen und hoffe, dass auch die Regierung sich ihnen anschliessen und dass speziell der Punkt 3 der Interpellation Gnade finden werde.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung hat den Direktor des Innern mit der Beantwortung der Interpellation beauf-

tragt. Man hat sich gewundert, warum für die Interpellation Dringlichkeit verlangt worden ist, weil nach unserer Auffassung nichts verfehlt worden wäre, wenn die Frage erst in der nächsten Session behandelt würde. Wenn man aber den Zeitpunkt der Einreichung der Interpallation ins Auge fasst, begreift man die Dringlichkeit. Die Interpellation ist am 23. Oktober, einige Tage vor den Nationalratswahlen, eingereicht worden; sie hat eigentlich ihren Zweck zur Hauptsache schon erreicht.

Auf die einzelnen Punkte der Interpellation könnte ich sehr kurz antworten, indem Herr Grossrat Fell die Freundlichkeit gehabt hat, im Verlauf seiner Begründung selbst zu betonen, der Regierung sei bekannt, was die Bundesbahnen in Bezug auf die Eisenbahnschule in Biel beabsichtigen. Auf Punkt 1 braucht man weiter nicht einzutreten. Er hat weiter auch gesagt, dass die Direktion des Innern schon Schritte unternommen hat, um den Beschluss rückgängig zu machen. Damit ist auch Punkt 2 der Interpellation beantwortet, indem man schon aus den einleitenden Schritten entnehmen kann, dass auch wir die von den Bundesbahnen getroffene Massnahme nicht für zweckdienlich halten. Punkt 3 möchte ich dahin beantworten, dass die Regierung absolut gewillt ist, die Interessen der Eisenbahn- und Verkehrsschule Biel zu wahren.

Ich könnte mich mit diesen wenigen Worten begnügen; allein die Sache ist so wichtig, dass ich doch den Rat einmal über die Geschichte und die Finanzierung der Verkehrsschule Biel orientieren will. Im Jahre 1893 ist am westschweizerischen Technikum eine Verkehrsabteilung gegründet worden und zwar hauptsächlich auf Betreiben des Herrn Direktor Marti von der Jura-Simplon-Bahn. Man empfand damals bei den Privatbahngesellschaften das Bedürfnis nach einem gut vorgebildeten Personal. Es wurde eine Vereinbarung getroffen, gemäss welcher das Diplom der Verkehrsschule Biel als Eintrittsausweis für den Dienst bei der Bahn gelten konnte. Wer also die Schule mit Erfolg durchlaufen hatte, konnte nachher in den Bahndienst eintreten. Nachher wurde auch eine Postklasse angegliedert.

Bis zum Jahre 1904 wurde die Schule vom eidgenössischen Industriedepartement, wie das Volkswirtschaftsdepartement damals hiess, subventioniert, gleich wie die Schulen von Luzern, St. Gallen und Winterthur. Im Rückkaufsgesetz von 1904, Art. 44, wurde bestimmt, dass die Subventionierung dieser Schulen nicht mehr dem Industriedepartement obliege, sondern den neugegründeten Bundesbahnen. Die Subvention wurde auf einen Drittel der reinen Ausgaben der betreffenden Anstalten festgesetzt. Von 1904 weg sind die Verkehrsschulen Biel, Luzern, Winterthur und St. Gallen von den Bundesbahnen in der vorgeschriebenen Weise subventioniert worden. Im Jahre 1923 haben die Bundesbahnen ihren Vertreter in der Aufsichtskommission der Eisenbahnschule Biel zurückgezogen. Kurz darauf hörte man, die neue Leitung der Bundesbahnen habe die Auffassung, es sei eigentlich nicht Sache der Bundesbahnen, die Schule zu subventionieren. Aehnliche Auffassungen haben sich bei der Oberpostdirektion geltend gemacht. An beiden Orten wurden eigene Kurse eingerichtet. Wir haben heute bei Bundesbahnen und Post Stellen, wo die Schulung der jungen Eisenbahn- und Postbeamten besorgt wird. Mit dem Ausbau der Unterrichtsabteilung ist langsam das Gefühl gewachsen, dass man sich von den vorhin erwähnten Verkehrsschulen zurückziehen könne. Am 18. März 1927 hat die Generaldirektion der Bundesbahnen nach St. Gallen, Bern und Luzern in diesem Sinne geschrieben und erklärt, sie werde 1927 nur noch die Hälfte der bisherigen Subventionen ausrichten, 1928 überhaupt nichts mehr.

Dieses Schreiben setzte uns etwas in Verlegenheit, da wir schon mitten im Schuljahr standen. Wir hatten schon vorher dem Bund das Budget eingereicht, Gegenbemerkungen waren keine gekommen, so dass man annehmen konnte, es werde auch in Zukunft in gleicher Weise subventioniert. Wir haben sofort Schritte unternommen und erreicht, dass für 1927 nichts geändert wurde. Wir haben die Interessenten von St. Gallen und Luzern zu einer Konferenz ins Bundeshaus eingeladen. Die Schule in Winterthur war unterdessen durch Beschluss des zürcherischen Regierungsrates eingegangen. Im Bundeshaus fand eine Aussprache mit Herrn Generaldirektor Schrafl statt. Dieser erklärte in aller Offenheit, die Bundesbahnen hätten an diesen Schulen kein Interesse mehr, sie hätten infolgedessen auch keine innere Verpflichtung, den Schulen irgendwelche Beiträge zu geben. Wir haben wohlerworbene Rechte geltend gemacht und erklärt, die Schule sei einem wirklichen Bedürfnis entsprungen, und darauf hingewiesen, dass die Pflicht der Bundesbahnen, die Schule zu subventionieren, gesetzlich festgelegt sei. Es gehe nicht an, dass die Generaldirektion sich einfach über klare Gesetzesartikel hinwegsetze und erkläre, sie passen ihr nicht mehr. Wir haben uns an das Eisenbahndepartement gewendet, und erklärt, in Art. 44 des Rückkaufsgesetzes sei festgelegt, dass die Schule subventioniert werden müsse; der Bundesrat solle schauen, wie die Subvention ausgerichtet werde.

Da möchte ich Herrn Fell gegenüber betonen, dass es uns gleichgültig sein kann, welche Bundesstelle die Subvention ausrichtet, das Eisenbahndepartement, oder das Volkswirtschaftsdepartement. Die Hauptsache ist, dass die Schule in ihrem Bestand gesichert bleibt, dass der Bund seine Verpflichtungen ihr gegenüber erfüllt. Das Eisenbahndepartement teilte offenbar die Auffassung der Bundesbahnen. Es schrieb uns am 24. August 1927, dass sich die Bahn langsam von den Beiträgen an die Verkehrsschulen befreien wolle, und zwar in der Weise, dass 1929 und 1930 nur noch $^2/_3$ der bisherigen Subventionen ausgerichtet werden sollen, 1931 und 1932 noch $^1/_3$ und von 1932 hinweg gar nichts mehr. Diese Ordnung wurde getroffen, damit nicht das Volkswirtschaftsdeparrtement von einem Tag auf den andern alles übernehmen müsse. Wir haben die Ueberzeugung, dass das Volkswirtschaftsdepartement die Schule wie jede Handwerker- und Gewerbeschule als Fachschule anerkennen und ihr den üblichen Beitrag geben wird. Nach diesem System werden wir in Biel auch gut fahren.

Wir haben zu der Auffassung der Generaldirektion und des Eisenbahndepartementes in der Regierungsratssitzung vom 29. Dezember 1927 Stellung genommen und haben eine lange Eingabe an den Bundesrat gerichtet, in welcher wir zuerst die rechtliche Seite darlegten. Im weiteren haben wir namentlich betont, dass es nie so weit kommen werde, wie die Bundesbahnen glauben, dass aus der Sekundarschule — von der Primarschule haben sie bei dieser Konferenz nie etwas gesagt — die Leute herausgelesen und für den Post- oder Bahndienst ausgebildet werden können. Kei-

ner werde unmittelbar von der Schule weg in den Post- oder Eisenbahndienst übergehen können. Es müssen immer noch einige Jahre zwischenhineingeschaltet werden, um die Erlernung der Fremdsprachen zu ermöglichen. Nun hatte man in Biel den grossen Vorteil, dass der Schüler vollständig zweisprachig geworden ist. Wenn nun die Bundesbahnen und die Postverwaltung sich von dieser staatlichen Schule zurückziehen, so fördern sie damit die Privatinstitute, die Schnellbleichen, ganz besonders, wenn einmal, wie es offenbar beabsichtigt ist, alle diese Verkehrsschulen eingegangen wären. Es würden dann an den Gestaden des Bieler-, Neuenburger- und Genfersees Institute zur schnellen Ausbildung von Eisenbahn- und Postlehrlingen wie Pilze aus dem Boden schiessen. Da sind wir nun alle einig, dass das nicht gut wäre. Man dient sicher weder der Bahn noch der Post, wenn man diese Institute fördert. Bahn und Post bekommen die bessern Leute, wenn die Anwärter in einem zwei- oder dreijährigen Kurse ruhig und ohne zu forcieren auf ihren Beruf vorbereitet werden. Wir verlangen ja nicht, dass die Schüler von Biel den andern gegenüber irgendwelchen Vorteil haben sollen; wir verlangen nur, dass sie in den Prüfungen nicht benachteiligt werden, weil sie die Verkehrsschule Biel durchlaufen haben. Wir haben auf diesen Punkt das Hauptgewicht gelegt und erklärt, es sei der Post und der Bahn nicht gedient, wenn die Leitung der beiden Betriebe sich bei diesen Schulen desinteressiere und damit die Schnellbleichen fördere.

So ist nun die Situation. Wir haben auf unser Schreiben keine Antwort bekommen, so dass wir annehmen dürfen, der Bundesrat sei mit der dort entwickelten Auffassung einverstanden. Mündliche Unterredungen, die wir seither gehabt haben, bestätigen, dass man im Bundesrat die Verpflichtungen gegenüber den Verkehrsschulen einfach an einen andern Nagel hängen will. Ich möchte aber vor dem Grossen Rat mein Bedauern darüber aussprechen, dass die Bundesbahnen und die Post ihr Interesse von derartigen Schulen wegziehen und sich auf die Ausbildung ihrer Leute in eigenen Kursen konzentrieren wollen. Damit ist die Gefahr verbunden, die Herr Grossrat Fell erwähnt hat, dass man ein unteres Personal bekommt, dem aber der Aufstieg in die höheren Stellen bei der Bahn und bei der Post verwehrt bleibt, so dass man dann die Leute für die oberen Grade von der Hochschule holen muss. Das ist zu bedauern, und wir hoffen nur, dass die Meinungen sich etwas ändern. Bis jetzt haben wir wenigstens das erreicht, dass ein höherer Beamter der eidgenössischen Post die Bewilligung bekommen hat, sich in die Aufsichtskommission der Verkehrsschule Biel wählen zu lassen. Wir sind in Unterhandlungen mit der Generaldirektion der Bundesbahnen. Auch hier liegt schon eine Zusage vor, dass ein höherer Beamter in die Aufsichtskommission der Schule Biel gewählt werden darf. Damit hat man die Bewegung doch zum Stillstand gebracht. Ob der frühere Zustand wieder hergestellt werden kann, muss die Zukunft lehren.

Nun habe ich hier noch eine Ehrenpflicht zu erfüllen. In der «Seeländer Volksstimme» vom 2. November 1928, also diesmal nach den Nationalratswahlen, ist ein Artikel erschienen: «Das schlafende Bürgertum und seine Informationspresse.» Darin wird betont, dass es bis jetzt ausschliesslich Rolle und Sache der Volksstimme gewesen sei, die Interessen des Technikums Biel zu wahren und es wird hier der Satz verbrochen: «Von sozialdemokratischer Seite ist in dieser Sache dem Bureau des Grossen Rates eine dringliche Interpellation eingereicht worden, die sich sicher als zweckdienlich erweisen wird. Dem gegenüber hat es der Präsident der Aufsichtskommission des Technikums Biel, der freisinnige, sonst so rede- und schreibselige Grossrat und Fürsprech Dr. Albert Meier in Biel bis heute nicht für nötig gefunden, in dieser Angelegenheit sich parlamentarisch oder journalistisch zu rühren. Das verspart man für den Fall, wenn es gegen die Arbeiterschaft geht oder wenn es sich darum handelt, auf echt freisinnige Art Sitze zu ergattern, z. B. den Präsidentensitz in der Aufsichtskommission des nachher von ihm selbst so sehr im Stich gelassenen Technikums.» Ich betrachte es als meine Pflicht, als Direktor des Innern den Präsidenten der Aufsichtskommission des Technikums Biel in aller Form gegen derartige Anschuldigungen in Schutz zu nehmen. Herr Grossrat Meier führt seit Jahren das Präsidium in einer Art und Weise, dass der Regierungsrat sich über seine Amtsführung nur anerkennend aussprechen kann. Mit viel Fleiss und Aufopferung besorgt er das Amt. Es geht nicht an, dass man zu politischen Zwecken einen Mann in seiner Arbeitsehre in dieser Weise angreift. Ich muss diesen Angriff zurückweisen und im weitern den Herren Sozialdemokraten gegenüber in aller Form auch hier dokumentieren, dass es diesmal nicht die Sozialdemokraten sind, die die Interessen des Technikums Biel gewahrt haben, sondern dass es gut bürgerliche Leute waren, die von Anfang an für die Interessen der Verkehrsschule eingetreten sind. Es ist bedauerlich, dass, wo es um die Erhaltung einer Schule geht, die unserer Volkswirtschaft dient, Politik darum herum gemacht werden soll. Wenn man aus dem Interesse für die Schule politische Erfolge herausschlagen will, so ist damit der Entwicklung unseres Technikums in Biel in keiner Weise gedient. Das ist die Antwort, die der Regierungsrat auf die Interpellation zu geben hat. Ich bin froh, dass wir Gelegenheit bekommen haben, uns ausführlich über die ganze Angelegenheit auszusprechen und hoffe nur, dass damit im ganzen Kanton herum das Interesse an der Verkehrsschule geweckt werde und dass durch Zusammenarbeit aller Behörden und sonstigen Beteiligten auch die weitere Existenz der Verkehrsschule Biel gesichert bleiben kann. Darin läge ein Verdienst der Interpellation Fell.

Fell. Von den sachlichen Ausführungen bin ich soweit befriedigt. Ich muss mir aber eine persönliche Bemerkung zuhanden des Vertreters der Regierung gestatten. Er unterschiebt in nicht gerade sehr loyaler Art und Weise dem Interpellanten etwas, was nicht zutrifft. Herr Regierungsrat Joss hat das Toupet, zu erklären, die Geschichte sei ausdrücklich und ausgerechnet vor den Nationalratswahlen eingereicht und als dringlich bezeichnet worden. Ich muss erklären, dass die Interpellation in der Oeffentlichkeit nicht bekannt war. Kein Mensch wusste etwas von ihr, als der Grossratspräsident, dem ich die Interpellation zugestellt habe. Soviel mir bekannt ist, ist die Veröffentlichung der Interpellation erst am 8. November, reichlich 10 Tage nach den Nationalratswahlen, erfolgt. Ich protestiere mit aller Entschiedenheit gegen die Note, die der Regierungsvertreter in diese Sache hineinbringt. Ich habe in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben, dass es sich nicht um eine politische, son-

dern um eine wirtschaftliche Angelegenheit handle, die alle berühre. Dass es dem Regierungsvertreter trotzdem gelungen ist, die Geschichte zu einer politischen zu stempeln, das wird man sich merken müssen. Man wird dann in Zukunft wissen, was man von der Objektivität derartiger Vertreter zu halten hat.

Motion der Herren Grossräte Oldani und Mitunterzeichner über die Durchführung von Art. 12 des Warenhandelsgesetzes.

(Siehe Seite 328 hievor.)

Oldani. Die Tatsache, dass die Regierung den Gemeinden Auftrag gegeben hat, nach Annahme des Warenhandelsgesetzes diejenigen Reglemente zu schaffen, die notwendig sind, um in den Gemeinden die Anwendung des Gesetzes zu ermöglichen, die fernere Tatsache, dass den Gemeindebehörden in der Erfüllung dieser Ausgaben grosse Schwierigkeiten erwachsen, haben mich veranlasst, die Motion einzureichen. Wir möchten fragen, wie man die Ergreifung von Sanktionen gegen Uebertretung von Art. 12 des Warenhandelsgesetzes zu ordnen gedenkt. Der Einreichung der Motion gingen Besprechungen mit Kreisen voraus, die durch das Gesetz, insbesondere durch das Ladenschlussreglement in unserer Gemeinde berührt werden, also die Ladeninhaber, das Personal und die Konsumenten. Diese Besprechung hat ergeben, dass es nicht möglich ist, durch Festsetzung von Schliessungsstunden dafür zu sorgen, dass die im Gesetz vorgeschriebene Arbeitszeit innegehalten wird. Die Wahrung der verschiedenartigen Interessen ist manchmal sehr schwierig. Als wir unser Reglement ausgearbeitet und der Regierung zur Genehmigung unterbreitet hatten, haben sowohl die Justizdirektion als die Direktion des Innern und die Handels- und Gewerbekammer Bedenken geäussert und es ist von uns verlangt worden, dass wir bestimmte Artikel aus dem Reglement herausnehmen, weil sie über das Gesetz hinausgehen. Wir hatten geglaubt, das sei nicht der Fall, es handle sich lediglich um eine Ausführungsbestimmung zu Art. 12 des Gesetzes, um durch eine bestimmte Umschreibung den Anforderungen des Gesetzes Genüge zu leisten. Die Streichung dieses Artikels hat dazu geführt, dass wir unser Reglement nicht fertigstellen konnten. Da die Frage auch für andere Gemeinden von Bedeutung ist, ist es wichtig, dass hier Aufschluss gegeben wird. Der Kaufmännische Verein, der hauptsächlich die Interessen des kaufmännischen Personals vertritt, hat zu seinem Bedauern erfahren müssen, dass, während die andern Bestimmungen des Warenhandelsgesetzes, z. B. über Hausierwesen, Ausverkäufe usw. strikte innegehalten werden, während also alle Forderungen der Betriebsinhaber ihre Erfüllung finden, die Artikel, die im Interesse des Personals aufgenommen worden sind, nicht durchgeführt werden können. An die Einhaltung der Bestimmungen über die Arbeitszeit, über die Vergütung der Ueberzeit und die Gewährung von Ferien denkt in Gottes Namen kein Mensch, solange nicht geschlossene Organisationen vorhanden sind, die diesen Forderungen zum Durchbruch verhelfen.

Diese Tatsache glaubt man nun durch Bekanntgabe von Erhebungen wegdisputieren zu können. Die bernische Handels- und Gewerbekammer hat bereits im Hinblick auf meine Motion in der Presse erklärt, dass die allgemein gehaltene Erklärung, die Bestimmungen werden nicht gehalten, nicht zutreffe. Es gebe zwar untergeordnete Punkte, wo die Verhältnisse nicht so seien, wie das sein sollte. Dem stehen aber Erhebungen z. B. in Burgdorf gegenüber. Diese haben ergeben, dass sich bei uns eigentlich nur eine Firma Mühe gibt, diesen Bestimmungen der Art. 12—14 nachzuleben, während die Zustände bei den andern in bezug auf Arbeitszeit, Ueberzeitvergütung und Feriengewährung genau gleich sind, wie vorher, als wir durch ein Ladenschlussreglement Remedur zu schaffen suchten.

Nun möchte ich den Herren die Stellungnahme unserer Fraktion bei Beratung des Gesetzes kurz in Erinnerung rufen. Wir haben erklärt, dass dieses Gesetz keine Aussicht habe, von unserer Partei unterstützt zu werden, solange man sich nicht die Mühe nehme, daran zu denken, dass es auch noch andere Güter zu wahren gelte als nur die Interessen der Ladeninhaber, dass auch Interessen des Personals sich geltend machen, die des Schutzes würdig seien. Das Ladenpersonal kann mit genau dem gleichen Recht wie jede andere Berufsorganisation für sich die 48-Stundenwoche beanspruchen. Wir wollen das hier ausdrücklich betonen, denn es ist keine leichte Aufgabe, eine wankelmütige und nervöse Kundschaft zu bedienen, Leuten, die nicht wissen, was sie wollen, den ganzen Tag hindurch Waren zu zeigen und sich alle Mühe zu geben, das Richtige zu treffen.

Nun hat aber unsere Fraktion nach dieser Richtung nachgegeben, sie hat sich mit der 52-Stundenwoche einverstanden erklärt. Das lag in der Natur der Dinge. Wir wissen, wie es in ländlichen Verhältnissen etwa geht. Nun glaubten wir aber, wenn wir diese Konzession machen, dass dann nachher jedermann bestrebt sein werde, die 52-Stundenwoche auch innezuhalten. Jeder Fabrikant und jeder grössere Gewerbetreibende, der fremdes Personal beschäftigt, ist genötigt, Ueberzeitbewilligungen einzuholen, wenn sie dieses Personal länger als 48 Stunden beanspruchen wollen. Ich denke, man hätte im Gesetz auch dafür sorgen müssen, dass diese 52-Stundenwoche mit einem solchen Schutz umgeben wird.

Das Gesetz ist nun während zwei Jahren in Kraft, aber wir sehen noch keinen sichtbaren Erfolg unserer Bestrebungen. Das Gesetz weist Lücken auf; es wäre Pflicht der Behörden, sie auszufüllen. Vor allen Dingen wäre das Pflicht der Regierung, Sanktionen zu schaffen. Ich bedaure, dass das Personal noch nicht zu 100 % organisiert ist, denn dann hätten wir diese gesetzliche Regelung nicht nötig. Wir haben beim Verwaltungsbericht der Direktion des Innern, bei der Diskussion der Anfrage des Genossen Baumgartner und namentlich in den Voten der Genossen Luick und Guggenheim gehört, wie sich die Sache verhält. Die Regierung hat damals geantwortet, sie habe keine Kompetenz, da einzuschreiten, man könne nicht klagen. Zur Klage sei einzig legitimiert der Angestellte, der glaube, durch eine Gesetzesübertretung des Geschäftsinhabers in Nachteil versetzt worden zu sein. Das ist schon eigentümlich, angesichts der Tatsache, dass die Situation, in der sich solche Angestellte befinden, allgemein bekannt ist. Wir wollen uns da doch nichts vormachen. Ich möchte den Angestellten sehen, der

seinen Prinzipal wegen Gesetzesübertretung einklagen wollte, wenn er nicht mit sich schon darüber einig ist, dass das seine Entlassung nach sich zieht. Unser Unternehmertum ist so reaktionär, dass Angestellte, die ihr Recht gewahrt wissen wollen, die Entlassung unbedingt riskieren müssen. Das ist eine feststehende Tatsache, die wir alle Tage wieder konstatieren können. Sofern sich ein Angestellter rührt, wird er überflüssig. Es warten 100 andere auf seine Stelle.

Also der Weg, den man hier gewiesen hat, um den Angestellten zum Rechte verhelfen zu können, ist nicht gangbar. Es muss jemand anders zur Klage legitimiert sein als nur der Angestellte selber. Gemeindebehörden, Polizeiorgane oder Berufsorganisationen sollten solche Klagen gegen Gesetzesübertretungen, die das Personal berühren, einreichen können. Wenn man diesen Weg öffnen könnte, könnte ich mich zufrieden geben. Heute haben wir die Tatsache, dass niemand da ist oder da sein will, der dafür garntiert, dass diese drei Artikel innegehalten werden. Nachdem nun drei Jahre vorbei sind, sollte man nicht mehr länger zögern, sondern auf dem Verordnungswege oder auf irgend einem andern gangbaren Wege dafür zu sorgen suchen, dass auch diese Artikel ihre Sanktionen finden. Es ist leider Tatsache, dass man heute jeder Vorlage einen sozialen Anstrich gibt, damit die Arbeiter sie schlucken, dass dann aber, wenn die Abstimmung vorbei ist, kein Hahn mehr darnach kräht, solange nicht eine Macht dafür sorgt, dass die Bestimmungen gehandhabt werden. Bis heute waren diese drei Artikel des Warenhandelsgesetzes nichts anderes als eine Dekoration, um die Aussichten des Gesetzes im Referendumskampf günstiger zu gestalten. Solange nicht eine Instanz bezeichnet wird, die einschreiten und klagen darf, solange haben diese Artikel ihren Zweck nicht erfüllt.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht das erstemal, dass man sich über die Art. 12—14 ausspricht, sondern seit der Annahme des Gesetzes haben die Sozialdemokraten verschiedentlich die Frage aufgegriffen. Wir haben uns hier schon einmal darüber äussern müssen, ob man nicht die den Artikeln noch fehlenden Strafsanktionen schaffen könnte. Ich habe das letzte Mal, als wir die Frage hier besprochen haben, gesagt, man wolle untersuchen, ob nicht durch Beschluss des Regierungsrates die nötigen Sanktionen geschaffen werden könnten. Allein die Justizdirektion hat diese Art der Lösung abgelehnt. Die verlangten Garantien können nur durch eine Gesetzesrevision eingeführt werden. Art. 68 umschreibt ganz deutlich alle Artikel, die unter Strafe gestellt sind. Dabei fehlen die Art. 12 bis 14. Die Regierung kann nicht Strafen aussprechen, wo das Volk im Gesetz keine Strafen vorgesehen hat. Darüber habe ich mich schon in der vorletzten Session ausgesprochen.

Nun hat es mich gewundert, ob die Behauptung, die immer wieder aufgestellt wird, das Gesetz werde nicht gehandhabt, auch wirklich stimme. Die Handels- und Gewerbekammer hat an 49 grössere bernische Gemeinden Fragebogen geschickt. Es hatte keinen Zweck, diese Bogen an kleinere Gemeinden zu schicken, da in den kleinen Landgemeinden keine kaufmännischen Betriebe sind, die hier in Frage kommen. Also an 49 Gemeinden wurden folgende Fragen gerichtet: «1. Werden nach Ihrer Beobachtung die Art. 12—14 des Warenhandelsgesetzes von den Arbeitgebern Ihrer Gemeinde gehandhabt? Sind Ihnen Klagen von Arbeitnehmern über die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zugekommen? Halten Sie dafür, dass die in den Art. 12—14 des Warenhandelsgesetzes den Arbeitnehmern gewährten Ansprüche auf dem Zivilweg in zureichender Weise geltend gemacht werden können, oder erachten Sie es als nötig, dass den Gemeinden in dieser Richtung ein Aufsichtsrecht zukommen sollte?»

Bei der Behandlung der Interpellationen Baumgartner und Luick habe ich die Herren gebeten, sie möchten mir Fälle von Uebertretungen melden, damit man auf der Direktion des Innern gewisse Anhaltspunkte darüber bekommt, wie der Gedanke der 52-Stundenwoche sich durchsetzt. Ich habe bis heute von keiner Seite irgendwelche konkrete Meldungen bekommen.

Eingelaufen sind nun 39 Antworten. Von diesen 39 Gemeinden sprechen sich 33 durchaus in dem Sinne aus, dass die 52-Stundenwoche in ihrer Gemeinde gehandhabt werde und zwar so, dass die Gemeinden in keiner Weise Ursache hätten, einzuschreiten. Ich will nur eine Antwort verlesen aus der Nähe des Wohnortes des Herrn Grossrat Oldani. Aus Kirchberg habe ich folgenden Bericht bekommen: «Unter Bezugnahme auf Ihre Zuschrift betreffend den Vollzug von Art. 12 des Warenhandelsgesetzes vom 9. Mai 1926 teilen wir Ihnen auf die gestellten Fragen folgendes mit: 1. Nach unsern Wahrnehmungen werden die Art. 12—14 des Warenhandelsgesetzes von den Arbeitgebern unserer Gemeinde gehandhabt; von den Arbeitnehmern sind uns bis heute keine Klagen zugekommen.

Wir halten dafür, dass die dem Arbeitnehmer gewährten Ansprüche auf dem Zivilwege in ausreichender Weise geltend gemacht werden können. Wenn auch den Gemeinden ein Aufsichtsrecht zustehen würde, so könnten trotzdem da oder dort Vergehen gegen die Gesetzesbestimmung vorkommen.» Oberburg hat in genau gleicher Weise geschrieben. Die Gemeinde Burgdorf, der Herr Grossrat Oldani als Gemeinderat dient, schreibt in aller Form, dass die 52-Stundenwoche in der Gemeinde durchwegs gehandhabt werde. (**Oldani:** Stimmt nicht!) Das Schreiben der Gemeinde Burgdorf spricht sich so aus. Grosshöchstetten schreibt folgendes: «Nach unsern Beobachtungen werden die Art. 12 bis 14 des genannten Gesetzes durch die in hiesiger Gemeinde ansässigen Arbeitgeber durchaus innegehalten. Es sind uns bis heute seitens der Arbeitnehmer keinerlei Klagen irgendwelcher Art zugekommen. Wir haben Anlass, zu glauben, dass die Vorschriften loyal angewendet werden, sowohl was die Entlöhnung als auch was die Gewährung von Ferien anbetrifft.» Langnau schreibt: «Seit Inkrafttreten des Gesetzes sind uns über Nichtinnehaltung der bezüglichen Arbeiterschutzbestimmungen keine Klagen eingereicht worden seitens der Arbeitnehmer. Da diese Bestimmungen zum Teil identisch sind mit den Bestimmungen des Gesetzes betreffend Schutz der Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908 und da zur Berichterstattung im letzteren Falle alljährlich Kontrolle gemacht wird, auch in den Ladengeschäften, wäre den Arbeitnehmern Gelegenheit geboten gewesen, Beschwerden vorzubringen. Dies ist aber nicht geschehen.»

Ich kann nicht die 39 Antworten verlesen, sondern will Ihnen nur noch eine aus dem Jura verlesen: «En réponse à votre circulaire concernant l'application des dispositions légales relatives à la durée du travail et au paiement des salaires dans les maisons de

commerce, nous vous informons que nous n'avons jamais eu de réclamations et de plaintes à ce sujet.»

So die Antworten aus 33 Gemeinden. Nun kommen aber diejenigen aus 6 andern Gemeinden: Bern, Thun, Herzogenbuchsee, Langenthal, Aarberg und Biel. Diese Gemeinden melden, dass in den grösseren Geschäften im allgemeinen die 52-Stundenwoche gehandhabt werde, ebenso die Bestimmung wegen der Ferien und bezüglich Entlöhnung von Ueberzeitarbeit, während in den kleineren Geschäften die Sache nicht überall in vollem Umfang befolgt werde. Allein, so heisst es an einem Ort, «allein, es bestehen da Abmachungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, indem gelegentliche Ueberzeitarbeit ausgeglichen wird durch Freihalbtage. Die Ueberzeitarbeit beruht durchaus auf gegenseitigem Einvernehmen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.»

Wenn man die Antworten würdigt, so bekommt man, wie ich mit aller Deutlichkeit feststellen möchte, bei der weitaus grössten Zahl den Eindruck, dass im Kanton Bern die Idee der 52-Stundenwoche im allgemeinen Platz gegriffen hat, und dass die 52-Stundenwoche im Kanton Bern gehandhabt wird. Ich habe kein anderes Mittel, um das festzustellen, als die Antworten der Gemeinderäte. Ich kann keine offizielleren Erhebungen durchführen und muss in meinen weiteren Entscheiden auf das abstellen, was mir die Gemeinden berichten.

Wenn man also die Antworten der Gemeinden prüft, so bekommt man den Eindruck, dass es gar nicht nötig ist, den Art. 12—14 noch weitere Sanktionen beizufügen. Man kann nicht einen einzigen Artikel herausgreifen und eine Gesetzesrevision durchführen. Schon das Bestehen der Vorschrift im Warenhandelsgesetz, schon der Appell an das Gewissen der Arbeitgeber hat etwas genützt. Es ist durchaus nicht so, wie Herr Grossrat Oldani hier gesagt hat, dass unsere Arbeitgeber durch die Bank weg reaktionär seien. Das stimmt nach meinen Erfahrungen in keiner Weise. Wir haben eine grosse Zahl von Arbeitgebern, die bemüht sind, mit ihrem Personal in guten Verhältnissen zu leben; nur wird dieses Verhältnis gelegentlich mit Absicht von anderer Seite etwas gestört, wobei aber diese Störung bis jetzt noch nicht durchwegs gelungen ist.

Wenn ich die Sache betrachte, muss ich also sagen, dass nach den Erhebungen bei 49 bernischen Gemeinden kein Bedürfnis zur Revision von Art. 12 bis 14 durch Anhängung von Strafbestimmungen besteht. Ich habe schon früher ausgeführt, dass andere Artikel im Gesetz revisionsbedürftig sind. Wenn diese revidiert werden, kann vielleicht auch hier das Fehlende noch beigefügt werden. Es wird gegenwärtig in der Eidgenossenschaft eine Gesetzesvorlage über den unlautern Wettbewerb vorbereitet. Wenn diese Vorlage die eidgenössischen Räte passiert hat, werden wir sowieso genötigt sein, unsere kantonale Gesetzgebung der eidgenössischen anzupassen. Dann ist der Moment da, um unser Warenhandelsgesetz zu revidieren.

Zum Schluss habe ich Ihnen namens der Regierung zu beantragen, die Motion sei abzulehnen. Wir haben in der Frühjahrssession die Motion Vogel abgelehnt, die das gleiche Gebiet beshlug. Heute haben wir schon wieder über die gleiche Frage zu sprechen. Es ist keineswegs angebracht und der Mühe wert, dass man wegen dieser Bestimmung eine Gesetzesrevision durchführt. Ich beantrage Ihnen namens der Regierung, die Motion Oldani abzulehnen.

Strasser. Ich möchte zu dieser Motion auch noch einige Feststellungen machen und die Ausführungen des Motionärs unterstreichen. Der Sprechende hat Gelegenheit gehabt, der Stadtkanzlei von Biel eine Antwort auf die Umfrage der Regierung einzureichen. In dieser Antwort war angegeben, dass durchs Band weg die 52-Stundenwoche innegehalten werde. Nach Abgang der Antwort haben wir aber von einem grossen Teil des Personals der Warenhäuser, und zwar der grössten Warenhäuser auf dem Platz Biel, erfahren müssen, dass die 52-Stundenwoche doch nicht so genau innegehalten werde, sondern dass es vorkomme, dass an Markttagen und Ausverkäufen am Mittag länger gearbeitet werden müsste, dass also die Mittagspause um eine Viertel- oder halbe Stunde verkürzt werde. Das werde dann nicht durch Freitage kompensiert und auch nicht bezahlt. In bezug auf Art. 13 haben wir bemerkt, dass auf dem Platz Biel dieser Artikel nicht gehandhabt wird. Das Personal erklärt mit aller Deutlichkeit, dass auf dem Platz Biel diese 25 % gar nicht bezahlt werden. Wir glauben auch, dass Strafbestimmungen gegen Uebertretung dieses Artikels aufgenommen werden müssten. Es ist festgestellt, dass das Personal nicht etwa nur 10 oder 12 Stunden beansprucht wird, sondern dass bei gewissen Ausverkäufen die Arbeitszeit bis nachts 10 oder 12 Uhr oder sogar bis morgens 1 Uhr ausgedehnt wird, ohne dass die geleisteten Ueberstunden bezahlt würden. Wenn das Personal so ausgebeutet wird, wie das gegenwärtig in Biel der Fall ist, so ist es ohne weiteres gerechtfertigt, hier Einhalt zu gebieten. Ich bin jederzeit bereit, positive Anhaltspunkte den Behörden von Biel zu geben. Wir werden Gelegenheit haben, in den nächsten Tagen einen Tarif zu unterbreiten, den das Personal einhellig angenommen hat.

Was den Art. 14 anbelangt, so geben wir ohne weiteres zu, dass diese Bestimmung gehandhabt wird. Wir glauben, dass speziell gegen Uebertretung von Art. 13 Strafbestimmungen aufgestellt werden müssten. Wenn dieses Gesetz nicht gehalten wird, so muss man sich nicht verwundern, wenn auf der andern Seite gesetzliche Bestimmungen auch nicht gehalten werden. Ich habe bereits bei Anlass des Staatsverwaltungsberichtes in bezug auf die Fabrik in Busswil erklärt, dass es Pflicht der Ortspolizeibehörde sei, die Aufsicht vorzunehmen und Arbeitszeitüberschreitungen festzustellen. Die Polizei kann auch kontrollieren, ob nach 12 Uhr noch eine Wirtschaft offen ist. Sie könnte nun auch einmal einen Rundgang machen, um zu konstatieren, dass in den Läden bis nachts 10 Uhr oder später gearbeitet wird.

Suri. Herr Oldani hat seine Ausführungen damit geschlossen, dass er erklärte, die Art. 12—14 des Gesetzes seien Dekorationen. Ich kann ihm darin teilweise zustimmen. Ich möchte beifügen, dass ich bei Beratung des Gesetzes eher für die 54-Stundenwoche gewesen wäre. Schon bei Beratung des Gesetzes habe ich darauf hingewiesen, dass viele Geschäfte das schon haben, was jetzt im Gesetze verlangt werde. Für diese handelt es sich also wirklich um eine Dekoration. Aber Herr Oldani hat das nicht in dem Sinne gemeint. Nun haben wir die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Joss gehört. Aus den Antworten der Gemeinden geht

hervor, dass die einheitliche Stimmung die ist, dem Gesetz werde Nachachtung geschaffen, mit einigen Ausnahmen. Ich bin mit den Mitteilungen des Herrn Strasser nicht einverstanden. Die Gemeinde Biel hat Erhebungen gemacht und diese sind mir massgebender als die Ausführungen von Herrn Grossrat Strasser. Aus den Erhebungen der Gemeinde Biel geht hervor, dass die hauptsächlichsten Geschäfte, die grossen Warenhäuser, die 52-Stundenwoche einhalten. Sie können sie besser einhalten als die kleineren Geschäfte, die nur einen oder zwei Angestellte beschäftigen. Ein wichtiger Fortschritt ist erreicht dadurch, dass die grossen Warenhäuser gezwungen worden sind, die Arbeitszeit in ihren Häusern einzuhalten. Dort sind viele junge Töchter angestellt, die kaum der Schule entwachsen sind und die von gewissen Leuten, welche nicht unsere schweizerische Mentalität haben, ausgebeutet worden sind. Ich muss das als Kaufmann ohne weiteres zugeben. Dort ist Remedur geschaffen worden. Für die kleineren Privatgeschäfte gebe ich zu, dass der Gedanke nicht überall durchgedrungen ist. Es hat aber doch eine Besserung stattgefunden, indem man den Leuten mehr Freiheit gibt. Im Gesetz ist ein Minimum von 6 Tagen Ferien vorgesehen. Das ist schon lange überholt. Die meisten Geschäfte geben 14 Tage oder 3 Wochen; das Mittel kann man auf 14 Tage berechnen. Wenn Herr Oldani und seine Leute, die es gewiss mit dem Personal gut meinen, allzustark auf die strikte Durchführung der 52-Stundenwoche abstellen wollten, könnte der Fall eintreten, dass die Feiertage verkürzt werden, die Tage, die die Angestellten im Laufe des Jahres für alle möglichen Familienanlässe frei verlangen und die von vernünftigen Geschäftsinhabern noch nie in Rechnung gestellt worden sind. Es besteht je länger je weniger ein Interesse, die Arbeitszeit übermässig auszudehnen. Wenn nicht heute oder morgen, so wird doch die Zeit kommen, wo dieser Gedanke allgemein anerkannt ist. Ferner möchte ich Herrn Oldani bemerken, dass die Arbeitszeit in einem Geschäft nicht mit der Arbeitszeit im Handwerk verglichen werden darf. Ich will lieber 9 Stunden in einem Geschäft arbeiten als 8 Stunden auf einem Gerüst oder in einer Fabrik. Bei uns ist das etwas anderes. Wir müssen warten bis der Kunde kommt und wir können nicht alle diese Wartezeit mit anderer Arbeit ausfüllen. Wenn der Kunde kommt, kann man allerdings die Ware nicht nur hinschleudern, sondern muss mit den Leuten sprechen. Es ist nicht eine intensive Arbeit, die hier geleistet werden muss. Ich glaube deshalb, dass man die Motion nicht annehmen sollte. Damit bin ich aber einverstanden, dass im Verlauf einer gewissen Zeit eine Revision vorgenommen werden muss in allen den Bestimmungen, wo die Praxis zeigt, dass sie nicht so herausgekommen sind, wie wir sie uns vorgestellt haben. Wenn sich wirklich Mängel herausstellen, so bin ich der erste, der dafür ist, das zu ändern, was sich nicht bewährt hat.

Balsiger. Man hat bei Beratung des Gesetzes und auch heute wieder auf die Geschäftsleute mit ausländischer, nichtschweizerischer Mentalität hingewiesen. Das sollte man besser unterlassen; denn wir machen die Erfahrung, dass gerade diese Geschäftsinhaber die bessere Disziplin innehalten als andere, schweizerische, wie z. B. Herr Bruno Kaiser. Diese Differenzierung wollen wir also lieber bleiben lassen. Es ist nicht gerade schön, wenn man im Grossen Rat erklärt, die nicht schweizerischen Elemente im Handel seien schlechter als andere. Es stimmt eben gar nicht.

Die Motion Oldani will nur dem Gesetz Nachachtung verschaffen. Es kommt vielfach vor, dass sich die Behörden und Amtsstellen in den Gemeinden gar nicht darum kümmern, was hier vorgeht. Darum bin ich auch gegenüber diesen Antworten auf die Umfrage der Regierung etwas skeptisch. Die Gemeindebehörden behaupten, das Gesetz werde gehalten. Sie können das ja gar nicht feststellen, weil sich die Leute um das Warenhandelsgesetz gar nicht kümmern. In den meisten Gemeinden weiss doch der Polizist nicht, wie lange gearbeitet wird. Keine Instanz kümmert sich darum, es sei denn, sie werde von den Organisationen der Arbeitnehmer darauf gestossen. Die Regierung dürfte ohne Bedenken erklären, sie wolle einen Erlass an die Gemeinden herausgeben, in welchem sie den Gemeindebehörden nahelegt, sie möchten die Anwendung der Art. 12—14 aufmerksam verfolgen. Wenn das gemacht würde, so würden verschiedene Klagen, die man Tag für Tag hört, etwas verstummen. Nun haben Sie vorhin darüber gespottet, als Herr Strasser von einer Mehrarbeit von einer Viertelstunde sprach. Das ist nicht so nebensächlich und unbedeutend; auf jeden Fall ist es wichtiger, ob einer in einem solchen Geschäft über Mittag eine Viertelstunde länger arbeiten muss, als wenn einer eine Viertelstunde länger Kartoffeln graben muss. Den Leuten, die oft eine lange Tramfahrt zu machen haben, bleibt eine viel zu kurze Mittagspause.

Es ist auch durchaus falsch, wenn die Regierung meint, die Ueberstunden können durch gelegentlich gewährte Freihalbtage kompensiert werden. Damit wird einfach die Bezahlung des Zuschlages von 25 % umgangen. Wenn die Leute einen Samstag nachmittag im Geschäft verloren haben, so ist es keine Entschädigung, wenn man ihnen sagt, sie können dann am Montag um 9 Uhr statt um 8 Uhr antreten. Die Enquête, die hier gemacht worden ist, hat entschieden viel weniger Wert, als die Enquête, die von denjenigen Leuten beantwortet werden könnte, die Tag für Tag die Klagen entgegenzunehmen haben. Wenn man einmal behaupten könnte, dass die und die Firmen beständig kontrolliert werden, wenn man darauf hinweisen könnte, dass häufige Stichproben gemacht werden, dann bekämen wir etwas, was wirklich standhält. Wenn man genau kontrolliert, ob diese Artikel ebenso innegehalten werden, wie die andern, dann wird man konstatieren müssen, dass hier noch nicht alles ist, wie es sein sollte.

Luick. Der Vertreter der Regierung hat hauptsächlich mit der Umfrage bei den Gemeinden Staat gemacht. Er hat erklärt, unter 49 Gemeinden sei eine Umfrage veranstaltet worden, 39 Antworten seien eingelaufen, und die Behörden von 33 Gemeinden hätten sich gegen den Erlass weiterer Bestimmungen ausgesprochen. Nun kommt es aber schliesslich nicht darauf an, wieviele Gemeinden angefragt worden sind, sondern es kommt auf die Grösse der Gemeinden an, namentlich aber darauf, wieviele Geschäfte in diesen Gemeinden existieren. Da sehen wir nun, dass die Gemeinden, in denen sich die überwiegende Zahl der Geschäfte befindet, eine andere Stellung einnehmen als die kleineren Gemeinden mit wenig Geschäften. Würde die Zahl der Geschäfte in den 6 Gemeinden, die den

Standpunkt der Regierung nicht teilen, der Zahl der Geschäfte in den 33 zustimmenden Gemeinden gegenübergestellt, so käme ein anderes Ergebnis heraus.

Der Vertreter der Regierung hat auch darauf hingewiesen, dass Kollege Baumgartner und ich ihm noch keine konkreten Fälle genannt hätten, obwohl er das gewünscht hätte. Es geht uns genau gleich, wie den Angestellten in den Geschäften. Wenn wir die Leute, die bei uns Klagen vorbringen, um die Ermächtigung ersuchen, diese Klagen weiter verfolgen zu dürfen, so ersuchen sie uns regelmässig, wir möchten ums Himmels willen nicht den Behörden Mitteilung machen, da sie sonst unfehlbar fliegen müssten. Wir wollen gar nichts Anderes, als dass eben von anderer Seite Klagen eingereicht werden können, dass nicht mehr allein die Angestellten selbst die Klage einreichen müssen. Sonst bleiben die Angestellten eben ewig der Gefahr ausgesetzt, dass sie auf die Strasse fliegen, sobald sie klagen. Es soll offiziell festgestellt werden können, ob die Schutzbestimmungen, die im Gesetz enthalten sind, auch innegehalten werden. Darum geht es, und um nichts Anderes. Der Gesetzgeber, der solche Bestimmungen in das Gesetz aufnahm, wollte ganz sicher auch, dass sie gehandhabt werden. Dass das heute nicht der Fall ist, beweisen die Antworten aus den 6 grösseren Gemeinden.

Ich begreife, dass unsere ewigen Motionen, Interpellationen und Anfragen beim Staatsverwaltungsbericht der Regierung nicht genehm sind. Wir bringen das alles sicher nicht vor, um Allotria zu treiben, sondern deshalb, damit einmal Ordnung in die Sache kommt. Ich kann erklären, dass wir mit unsern Klagen nicht nachgeben werden, bis dem Gesetz Genüge geleistet ist, bis das durchgeführt ist, was das Gesetz will. Der Effekt der Stellungnahme der Regierung und der Mehrheit des Grossen Rates wird der sein, dass unsere Kollegen den Versrechnungen, wie sie hier abgegeben werden, einfach nicht mehr glauben, sondern ganz andere Konsequenzen ziehen werden.

Raaflaub. Ich habe seinerzeit der Kommission für dasWarenhandelsgesetz angehört und möchte mich nun doch auch noch äussern, nachdem so starke Töne angeschlagen und Verantwortlichkeiten geschaffen werden. Ich möchte die Verantwortlichkeiten dorthin legen, wo sie wirklich liegen. Es handelt sich bei diesen Art. 12—14 um Bestimmungen, die im letzten Augenblick gestützt auf die Eingaben der Personalverbände aufgenommen worden sind, und zwar aufgenommen worden sind in der Fassung, wie sie in der Eingabe enthalten waren. Man glaubte, man wolle damit eine Basis für die Verständigung schaffen. Man war allseitig darüber einig, dass man nicht einen Polizeiknebel schaffen wolle, der dem Gesetz von vornherein das Grab geschaufelt hätte. Man war überall einig, dass mit Rücksicht auf die ungeheure Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse und der in Frage kommenden Geschäfte nur Richtlinien aufgenommen werden können, dass den grundsätzlichen Gedanken zum Durchbruch und zur Anerkennung zu verhelfen sei. Niemandem ist es eingefallen, zu behaupten, man müsse daneben noch einen Polizeiknebel schaffen.

Nun hören wir, dass die Anwendung des Gesetzes sich verhältnismässig reibungslos vollziehen lasse. Ich bin der Meinung, dass das, was sich ohne Polizeiknebel durchführen lässt, was durch gegenseitiges Entgegenkommen geordnet werden kann, viel besser und haltbarer sein wird, als das, was nur mit Zwang erreicht werden kann. In diesem Sinne wird es ganz gut sein, wenn man die Sache so lässt, wie sie im Gesetz geordnet ist. Es ist ein merkwürdiges Zeugnis, das sich die Urheber dieser Bestimmung ausstellen, indem sie hintendrein kommen und erklären, es sei eine Lücke vorhanden. Das hätte man sich vorher überlegen müssen.

Oldani. Der Vertreter des Regierungsrates beantragt Ablehnung der Motion. Das kommt ungefähr auf die Erklärung heraus, dass man heute nicht gewillt sei, den Art. 12, 13 und 14 auch Sanktionen zuzugesellen. Ich bin für diese Erklärung sehr dankbar, möchte aber doch folgendes festhalten: Die Erhebungen, die bei den Gemeindebehörden gemacht worden sind, sind jedenfalls nicht den Weg gegangen, den sie hätten gehen sollen. Wie hat man das gemacht? Man hat sich bei denjenigen erkundigt, die eigentlich alles Interesse haben, dass nichts auskommt. Ich konstatiere, dass wir in Burgdorf eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden 40 Minuten im Sommer und von 56 Stunden 20 Minuten im Winter haben. Der Jahresdurchschnitt macht also 58 Stunden 30 Minuten aus. Es gibt bei uns noch Geschäfte, die ihren Angestellten nicht einmal über Mittag frei geben, sondern dieselben auch über Mittag im Geschäft behalten, wo sie in aller Eile irgend ein kaltes Mittagessen einnehmen müssen. Sie werden sagen, die Verhältnisse seien geordnet. Dem ist eben leider nicht so. Wir haben in Burgdorf versucht, ein Entgegenkommen zu erreichen. Es geht mir nicht um den Lärm, sondern darum, den Gemeinden das Recht zu geben, Ordnung zu machen. Nun haben wir das auf ganz bescheidene Art zu erreichen gesucht. Einfacher kann man das gar nicht mehr machen. Wir haben als Gemeindebehörde gar kein Interesse, dem Ladeninhaber zu sagen, er müsse den Laden um 5 oder 6 Uhr schliessen, denn wir verkaufen gerade zu jener Stunde die teuerste Elektrizität, und uns kann es nur recht sein, wenn die Schaufenster bis nachts 12 Uhr beleuchtet bleiben. Die Frage ist nur, ob zu jener Zeit noch jemand im Laden stehen muss. Ich habe auch Verständnis für den modernen Geschäftsbetrieb mit seinen Ausverkäufen usw. und ich begreife, dass man dann arbeiten muss, wenn Arbeit da ist. Aber auf der andern Seite muss eben auch dem Personal eine gewisse Arbeitszeit garantiert werden, bei deren Ueberschreitung von Gesetzes wegen ein Zuschlag von 25 % bezahlt werden muss. Wir verlangen nichts Unbilliges; wir verlangen nur, dass das, was im Gesetz vorgeschrieben ist, auch gehalten werde. Nun haben wir in Art. 7 unseres Reglementsentwurfes, mit dem unsere Detaillisten einverstanden waren, festgesetzt, dass diejenigen Geschäftsinhaber, die fremdes Personal beschäftigen, verpflichtet seien, einen Stundenplan aufzustellen, aus dem ersichtlich sei, wie die einzelnen Angehörigen des Personals ihre 52 Stunden zu absolvieren haben. Das hat nun die Regierung abgelehnt, und das ist mir unverständlich. Wir haben ein Gesetz, aber Regierung und Grosser Rat lehnen es ab, Sanktionen zu ergreifen, damit dieses Gesetz auch gehandhabt werde.

Baumgartner (Langenthal). Das Votum des Herrn Raaflaub zwingt mich zu einigen Bemerkungen. Ich war auch Mitglied der Kommission, aber ich kann der Ansicht des Herrn Raaflaub nicht beipflichten, dass

man in der Kommission die Auffassung gehabt habe, es handle sich um Dekorationsartikel, die nur aus referendumspolitischen Gründen hineingenommen werden müssen, die aber praktisch, draussen im Erwerbsleben keine Rolle spielen werden. Wir Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion hatten mindestens die Auffassung, dass diesen Bestimmungen dann auch nachgelebt werden sollte. Der damalige Direktor des Innern und heutige Präsident des Gewerbeverbandes, Herr Dr. Tschumi, hat in der Kommission die einschneidende Bedeutung dieser Bestimmungen deutlich hervorgehoben. Nur gestützt auf unsere Erklärung, dass wir ein Gesetz ohne Personalschutzbestimmungen niemals annehmen können, hat man sich bereit erklärt, die Bestimmungen aufzunehmen. Herr Raaflaub hat erklärt, wir hätten in der Kommission die Pflicht gehabt, uns zu wehren. Ich möchte dem entgegenhalten, dass kein einziger unserer Vertreter in der Kommission Jurist war, sondern dass alles Laien waren, die die Finessen und Kniffe, wie man die Leute über die Ohren hauen kann, noch nicht kannten. Wir waren der Auffassung, und ich vertrete sie heute noch, dass für diese Strafsanktionen der Art. 9, letzter Absatz, vollständig genügt. Er stellt ganz klipp und klar unter Strafe denjenigen, der seine Beamten, Angestellten und Arbeiter in vertrags- und gesetzwidriger Art ausbeutet. Ein Mensch mit fünf normalen Sinnen wird sich ohne weiteres sagen, dass die Sanktion klipp und klar gegeben sei.

Wir haben über diesen Punkt schon mehr gestritten. Der springende Punkt ist der, dass der Herr Direktor des Innern uns immer darauf verweist, wir sollten ihm konkrete Fälle nennen. Es ist tatsächlich so, wie Genosse Luick gesagt hat: bei uns als den Vertretern der Angestellten und Arbeiter, sind Klagen eingelaufen. Uns gegenüber haben die Leute den Mut, zu klagen. Ich habe ihnen schon mehrmals gesagt, wir seien ohne weiteres bereit, als Interessenverband Klage einzureichen, es sei dann nur noch nötig, dass diejenigen, die sich bei uns beschweren, als Zeugen auftreten. Die Leute glauben, das dürfen sie nicht, das könnte für sie zu grosse Gefahren im Gefolge haben. Sie haben diese Furcht, weil sie nicht organisiert sind. Wären sie organisiert, so wäre die ganze Sache bald erledigt. Wir wollten so probieren, ob es auch nach dem heutigen Wortlaut des Warenhandelsgesetzes absolut notwendig sei, wie das von der Direktion des Innern behauptet wird, dass Verstösse gegen die Personalschutzbestimmungen nur auf zivilrechtlichem Wege angefochten werden können. Die Leute sind nicht organisiert, sie wollen ihren Brotkorb nicht riskieren. Deshalb haben wir die heutige Situation.

Die Antworten der 33 Gemeinden waren sehr typisch. Diese Gemeinden haben klipp und klar erklärt, die Bestimmungen werden innegehalten; es habe keinen Wert, dass die Gemeinden die Durchführung noch besonders kontrollieren. Wieviel Geschäfte existieren aber in diesen 33 Gemeinden? Ihre Zahl verschwindet vollständig gegenüber der Zahl der Geschäfte in den andern, grössern Gemeinden, aus denen ganz andere Antworten gekommen sind. Dort ist man der Meinung, und zwar auch bei den Ortspolizeibehörden, dass es zur richtigen Durchführung der Personalschutzbestimmungen notwendig ist, dass die Ortsbehörden die Kompetenz bekommen, diese Dinge zu kontrollieren. Ich meine nicht, dass man jedem Ladeninhaber direkt die Polizei auf den Hals schicken muss, aber im Grundsatz sollen die Gesetzesbestimmungen zum allermindesten gehandhabt werden. Das ist leider nicht der Fall, das bezeugen die Antworten aus den grossen Gemeinden. Diese erklären, dass sich wohl die grösseren Geschäfte an diese Bestimmungen halten. Das ist auch bei uns in Langenthal der Fall. Die grösseren fortschrittlichen Betriebe halten sich an diese Bestimmungen. Ich bin vollständig überzeugt, dass das, was in der Antwort der grösseren Gemeinden für die mittleren und kleinen Betriebe festgestellt wird, auch für die mittleren und kleineren Geschäfte in den 33 andern Gemeinden zutrifft. Es kommt einfach darauf an, wer den Fragebogen beantwortet.

Der Herr Direktor des Innern hat erklärt, es habe sich erwiesen, dass in absehbarer Zeit sowieso verschiedene Artikel des Warenhandelsgesetzes revidiert werden müssen. Bei Gelegenheit der Revision jener Artikel könne man darüber reden, ob man auch die Personalschutzartikel in Revision ziehen wolle. Das ist eine ganz typische Einstellung. Alle andern Artikel des Warenhandelsgesetzes sind ausgesprochene Artikel zum Schutz der Geschäftsinhaber. Wenn hingegen die Personalschutzartikel nicht innegehalten werden, so erklärt man vom Regierungstisch aus ganz ruhig, auf diese Reklamationen brauche man nicht einzutreten, man könne einfach zuwarten, bis sich bei den andern Artikeln Mängel zeigen, bei solchen, wo das Interesse des Geschäftsinhabers im Spiele sei. Merkt man in der Regierung nicht, dass das direkt ein Faustschlag gegen die Angestellten ist, die mit Recht verlangen können, dass Artikel, die vom Volke angenommen worden sind, auch gehandhabt werden? Die Tatsache, dass man glaubt, mit juristischen Spitzfindigkeiten die ganze Sache abdrehen zu können, verursacht eine grosse Misstimmung unter der Bevölkerung, und ich bin überzeugt, dass der Herr Forstdirektor etwas von dieser Misstimmung bei der Abstimmung über das Jagdgesetz verspürt hat. Wenn die Regierung und die Mehrheit des Grossen Rates sich nochmals auf ihre Macht stützen und von ihr Gebrauch machen, so wird es so kommen, dass das Volk das Vertrauen in alle Gesetzesvorlagen verliert und sich sagt, es werde doch jedesmal über die Ohren gehauen. Das Volk darf verlangen, dass gesetzliche Bestimmungen, die klipp und klar sind, auch durchgeführt werden.

Bürki. Bei Anlass der Behandlung des Gesetzes ist von unserer Seite darauf hingewiesen worden, dass es wohl besser wäre, wenn man die Arbeiterschutzbestimmungen nicht ins Gesetz aufnehme, sondern in einem besondern Gesetz unterbringe, und zwar deswegen, weil man sich sagen musste, dass schon eine ganze Reihe von Berufen, die unter dieses Warenhandelsgesetz fallen, bereits Arbeitsregelungen haben, Gesamtarbeitsverträge usw. Darum glaubten wir, eine spezielle Arbeitszeitregelung empfehle sich eher. Ich glaube noch heute, dass das besser gewesen wäre. Wir werden nie um Reklamationen herumkommen, weil der Anwendungskreis des Warenhandelsgesetzes so gross und vielgestaltig ist, dass eine Anpassung an die Bestimmungen erst nach und nach erfolgen kann.

Ich bin mit Herrn Oldani einverstanden, dass es nicht recht ist, wenn keine Kompensation für Ueberzeitarbeit, die vielleicht von den Angestellten während Wochen geleistet werden muss, stattfindet, aber ich finde, die Vergünstigung sollte eher in einer Geldzahlung bestehen, als in der Zubilligung von Ferien.

Schliesslich nützt es dem Arbeitnehmer auch nichts, 3 Wochen Ferien zu haben; es hilft ihm viel eher, wenn er etwas in der Hand hat.

Nun meine ich doch, dass es an der Nennung konkreter Fälle fehlt. Diese sollte man der Direktion des Innern bekanntgeben. Ich bin nicht mit denen einverstanden, die sagen, man könne das nicht machen. Es braucht die Bekanntgabe nicht in der Presse zu geschehen. Wenn man solche Fälle der Direktion des Innern bekannt gibt, wird sie schon Mittel und Wege finden, um Remedur zu schaffen. Ich glaube deshalb mit Herrn Suri, dass es besser ist, nicht allzu rigoros vorzugehen. Das könnte schliesslich zum Schaden der Angestellten selbst ausschlagen, denn in den fortschrittlicheren grösseren Geschäften haben die Angestellten schon weit mehr, als was das Gesetz ihnen zusichert. Da könnte vielleicht der Fall eintreten, dass auch dort, wo das Einvernehmen zwischen Geschäftsinhaber und Personal gut ist, die Konzessionen auf das zurückgeschraubt würden, was das Gesetz verlangt. Das gute Einvernehmen, das noch in sehr vielen Geschäften herrscht, wollen wir nicht stören. Da hingegen, wo eine gewisse Ausbeutung herrscht, wollen wir Remedur schaffen, und zwar in dem von mir angedeuteten Sinne, dass man die konkreten Fälle anschaut. Die 33 Gemeinden haben sicher nicht ohne Grund gesagt, sie hätten keinen Anlass zum Einschreiten.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur noch Herrn Grossrat Strasser einiges erwidern. Er hat die Enquête angezweifelt und erklärt, man könne nicht darauf gehen. Ich habe keine andere Möglichkeit, Erhebungen zu machen, als diejenige, die ich hier gewählt habe. Ich habe die Gemeinden angefragt und muss mich auf ihre Antworten verlassen. Ich habe die Herren von der Linken verschiedentlich ersucht, sie sollen mir Fälle von Uebertretungen melden, damit ich ein Bild bekomme. Kein einziger konkreter Fall ist mir gemeldet worden. Ich kann mir nicht vorstellen, was geschehen soll, wenn Sanktionen für Uebertretungen der Art. 12—14 geschaffen werden, wenn diese Uebertretungen als Offizialdelikte behandelt würden. Wer würde die Polizei aufmerksam machen, dass es mit der Innehaltung der Arbeitszeit in gewissen Betrieben nicht stimmt? Das würde unerfreuliche Verhältnisse schaffen. Die Polizei wollen wir im Gebiete des privaten Arbeitsverhältnisses wenigstens da ausschalten, wo sie noch nicht eingedrungen ist.

Herr Grossrat Luick hat erklärt: Wir geben nicht nach. Ich möchte nur sagen, dass wir unsere Haltung bezüglich dieser Art. 12—14 nicht ändern können. Herr Grossrat Strasser mag sich mit seinen Genossen in Biel über das Schreiben auseinandersetzen, er mag sich dort erkundigen, ob die Enqête salopp gemacht worden ist und ob man dem trauen darf, was die Herren schreiben. Ich lese in ihrer Antwort: «Wir bringen Ihnen zur Beantwortung Ihres Zirkularschreibens betreffend Revision des Art. 12 des Warenhandelsgesetzes (Motion Oldani) folgendes zur Kenntnis:

1. Nach den gemachten Erhebungen wird die 52-Stundenwoche in den grösseren Verkaufsmagazinen im allgemeinen eingehalten. Dieselben haben die Arbeitszeit so eingeteilt, dass ihre Angestellten bei rechtzeitiger Schliessung am Abend höchstens 52 Stunden pro Woche arbeiten müssen.» Weiter unten lese ich: «Nach unsern Feststellungen wird für Ueberstunden der gesetzliche Lohnzuschlag von 25 % sozusagen nirgends ausgerichtet. Einige Geschäfte aber verabfolgen allerdings an ihre Angestellten zum Neujahr Gratifikationen als Entschädigung für Ueberstunden.» Unterschrieben sind die Erklärungen von Biel von den Herren Guido Müller und Abrecht. Wenn ich mich nun frage, wer recht hat, Stadtpräsident und Stadtschreiber oder Herr Grossrat Strasser, so wird mir Herr Strasser nicht übelnehmen, wenn ich den ersteren etwas mehr Gewicht beimesse.

Das Schreiben fährt fort: «Klagen wegen Nichtinnehaltung der gesetzlichen Vorschriften sind uns bis heute nicht vorgekommen. Wir halten dafür, dass die Einreichung von Klagen wohl deshalb unterbleibt, weil die Angestellten zweifellos Massregelungen befürchten. Wir erachten es als notwendig, dass die Nichtinnehaltung der Vorschriften des Art. 12—14 des Warenhandelsgesetzes unter Strafe gestellt werde, dass den Gemeinden nach dieser Richtung ein Aufsichtsrecht eingeräumt werde. Den dem Arbeitnehmer zustehenden Schutz, seine Ansprüche auf dem Zivilwege geltend zu machen, erachten wir als vollständig ungenügend, weil jeder Arbeitnehmer aus naheliegenden Gründen diesen Weg überhaupt nicht beschreitet.» Im Anfang sagen die Herren, dass eine Ergänzung nicht nötig sei, weil die Sache gehandhabt werde. Weil es nicht nötig ist, verlangen sie dann doch Strafbestimmungen. Ich möchte nochmals beantragen, die Motion Oldani abzulehnen.

Fell. Ich fühle mich doch nach dem, was gegangen ist, veranlasst, rasch noch etwas zu sagen. Sie haben nun gesehen, dass der Sprecher der Regierung aus den Schreiben das herausliest, was ihm passt, und bewirft einzelne Leute, die ihm nicht angenehm sind, mit Vorwürfen, gleich wie er das mir gegenüber getan hat. Wenn man bei Leuten, die die Ausführung der Gesetze zu überwachen haben, derartige Sachen konstatieren muss, so werden Sie uns schon gestatten, dass man solchen Organen gegenüber das grösste Misstrauen hegt.

Raaflaub. Herr Baumgartner hat mich zitiert, bis zu einem gewissen Grade mit Recht. Die Sache ist ausserordentlich einfach. Wenn seine Argumentation richtig ist, so braucht er ja nur einen einzelnen Fall als Exempel herauszugreifen und eine Klage einzureichen, und die Direktion des Innern muss gemäss Art. 9 die Sache prüfen. Wir waren uns in der Kommission alle bewusst, dass nicht jede Kleinigkeit polizeilich verfolgt werden sollte. Wenn es sich aber um eine eigentlich vertragswidrige Ausnützung im Sinne von Art. 9 handelt, dann ist der Rechtsweg in vollem Umfange offen. Man soll einmal probieren, ob es so geht. Mit dem Hinweis, dass Uebertretungen vorkommen, ist nicht viel geholfen; es müssen konkrete Fälle genannt werden, und es muss positiv festgestellt werden, wie die Sache liegt.

Baumgartner (Langenthal). Herr Regierungsrat Joss und Herr Raaflaub haben nun wiederholt erklärt, es seien keine Klagen eingelangt, und beide Herren haben uns nahegelegt, wir sollten nun einmal dafür sorgen, dass krasse Fälle angezeigt werden. Wenn die beiden Herren uns Garantien geben, dass sie den Familien, die durch ein derartiges Vorgehen brotlos werden, helfen werden, sind wir ohne weiteres bereit,

derartige Klagen einzuleiten. Vorher ist es uns nicht möglich. Wir können nicht leichterhand Existenzen auf die Strasse stellen.

Mülchi. Wir haben nun über diese Sache soviel gehört, dass wir nun Schluss machen sollten. Ich beantrage Abstimmung.

Abrecht. Nachdem die Vernehmlassung von Biel eine so grosse Rolle spielt, möchte ich mir doch einige Worte gestatten. Unser Brief ist wieder nicht vollständig verlesen worden. Der Herr Direktor des Innern sucht Widersprüche zwischen dem ersten und zweiten Teil zu konstruieren. Zu Ziffer 1 wird ferner folgendes gesagt: «Dagegen wurde festgestellt, dass namentlich in den kleinen und kleineren Geschäften für das Personal eine Arbeitszeit besteht, die bedeutend höher ist als 52 Stunden pro Woche. Sie geht in einzelnen Fällen sogar bis 60 Stunden. Eine Verbesserung in den Arbeitszeitverhältnissen wäre hier durchaus angezeigt.» Gestützt auf diese Erhebungen ist dann der Gemeinderat von Biel, und zwar einstimmig, zur Auffassung gekommen, dass, weil man nicht anders Ordnung schaffen kann, die betreffenden Arbeitszeitbestimmungen unter Strafe gestellt werden müssen. Man hat eingehende Erhebungen angestellt, man hat die Feststellungen, die ich soeben verlesen habe, nicht leichthin gemacht, sondern sich auf Erhebungen unserer Polizeiorgane gestützt. Ich wäre in der Lage, sogar einzelne Firmen zu nennen, wo das zutrifft. Wir haben gefunden, es habe keinen Sinn, in Details einzugehen, sondern wir wollen uns in der Vernehmlassung zuhanden der Direktion des Innern mit einer allgemeinen Feststellung begnügen. Aber wenn man schon Feststellungen einer Gemeindebehörde verwendet, so sollte man sie so verwenden, wie sie tatsächlich gemacht worden sind.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte doch hier erklären, dass ich in meinem Eintretensreferat gesagt habe, dass 33 Gemeinden zugestimmt haben, dass hingegen aus 6 Gemeinden Ueberschreitungen gemeldet worden sind. Da habe ich Biel erwähnt, was ich der Wahrheit und Korrektheit halber festgestellt haben möchte.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . . . . Minderheit.

Voranschlag für das Jahr 1929.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Voranschlag mit dem schriftlichen Bericht des Regierungsrates ist Ihnen zugestellt worden. Herr Spycher hat heute den Wunsch ausgedrückt, man möchte in Zukunft das Material etwas frühzeitiger schicken, so dass namentlich die jurassischen Grossräte nicht erst unmittelbar vor der Session in den Besitz desselben gelangen. Ich wäre auf diese Frage nicht zu sprechen gekommen, wenn nicht Herr Spycher die Gelegenheit wahrgenommen hätte, den verschiedenen Regierungsräten eins aufzuwischen und zu sagen, sie hätten wahrscheinlich infolge anderweitiger Tätigkeit nicht Zeit gehabt, das Budget möglichst rasch fertigzustellen. Ich hätte darauf nicht geantwortet, wenn nicht der gesamte Regierungsrat in einem gewissen Sinne damit einer langsamen Erledigung der Geschäfte bezichtigt worden wäre. Ich bedaure, dass Herr Spycher nicht anwesend ist — vielleicht muss er auch seinen Privatgeschäften nachgehen. Ich würde aber auch in seiner Gegenwart sagen, dass der Regierungsrat mit grösster Aufmerksamkeit das Budget erledigt hat und zwar bereits auf Mitte Oktober. Dann ist es für den Druck bereinigt und nachher mit dem schriftlichen Bericht verschickt worden. Am 22. und 25. Oktober ging der Entwurf an die Staatswirtschaftskommission. Nun ist es tatsächlich vorgekommen, dass die französische Uebersetzung von der Staatskanzlei erst am 8. November verschickt worden ist. Da bin ich mit Herrn Spycher einig, dass das zu lang gegangen ist und will ihm versprechen, dass wir der Sache Aufmerksamkeit schenken und schauen werden, dass das Budget auch den jurassischen Grossräten in Zukunft rasch zugestellt werden kann. Es ist klar, dass jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht hat, das Material rechtzeitig zu erhalten, damit es sich die nötige Zeit nehmen kann, um die Vorlage mit Musse lesen zu können.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen möchte ich zum Voranschlag selbst übergehen, der ein Defizit von 2,895 Millionen aufweist. Dieses Defizit wird noch dadurch verschärft, dass die vorberatenden Behörden Beschlüsse über Verstärkung der Einlagen des Staates in die Hilfskasse und in zweiter Linie über eine Erhöhung der Viehprämierungskredite beantragen. Gegenüber dem Voranschlag von 1928 ergibt sich nach der ersten Vorlage eine Verschlechterung von 269,000 Fr., welche nun noch vergrössert wird. Es wird Sie interessieren, zu vernehmen, weshalb wir die vermehrten Ausgaben und die verminderten Einnahmen einsetzen. Wir haben im gedruckten Bericht diejenigen Direktionen zusammengestellt, die Mehrausgaben vorsehen, ebenso haben wir die Mehr- und Mindereinnahmen zusammengestellt. Nach den Vorschlägen des Regierungsrates kommen wir auf Mehrausgaben von 637,000 Fr. und auf Mehreinnahmen von 367,000 Fr. Im Einzelnen ist zu betonen, dass vermehrte Ausgaben vorsehen: die Baudirektion, die Armendirektion, die Gerichtsverwaltung und das Unterrichtswesen. Das sind die Mehrausgaben mit über 100,000 Fr. Die Baudirektion ist genötigt, eine Erhöhung der Kredite vorzunehmen mit Rücksicht auf Aenderungen in der Budgetierung und Rechnungsstellung. Wir haben im letzten Jahre das System gewechselt und führen entsprechend der Finanzgesetzgebung das Prinzip durch, dass man alle laufenden Ausgaben durch die Verwaltung deckt. Das führt selbstverständlich dazu, dass man Posten, die vorher in der sogenannten Kapitalrechnung oder Vermögensrechnung erschienen sind, wegnehmen und die laufende Verwaltung belasten muss. Entsprechend dem Grundsatz, der im Finanzprogramm 1927 vom Regierungsrat gebilligt worden ist, führen wir das nicht so durch, dass nun alle Bauausgaben zusammen einfach durch die laufende Verwaltung gehen, sondern

für grössere Bauausgaben soll fernerhin die Vermögensrechnung beansprucht werden, die laufende Verwaltung insoweit, als Amortisationen zur Tilgung der Beanspruchung des Vermögens durch die laufende Verwaltung vorgesehen sind. Wir haben zum ersten Mal 1929 die Erscheinung, dass man sich genau überlegt hat, welche Bauausgaben man in der nächsten Zeit haben wird. Man musste sich sagen, dass es nötig ist, so weit als möglich die bisherigen Bauausgaben nicht zu überschreiten, dass aber eine Erhöhung des bisherigen Kredites nicht zu umgehen ist. Wir haben wiederum zu konstatieren, dass die Armenausgaben steigen, nicht nur im Budget, sondern auch in der Rechnung. Dies geschieht in einer beängstigenden Art. Wir haben ein Ansteigen der Armenlasten um 200,000 Franken in der Rechnung, eine Tatsache, die bedenklich ist und zu vermehrten Nachforschungen veranlassen muss. Sie ist bedenklich, weil wir auf der andern Seite die Arbeitslosenfürsorge eingeführt haben, die den Staat und namentlich die Gemeinden in vermehrtem Masse beansprucht, sei es durch Subventionen, sei es für Arbeitsbeschaffung oder für Notstandsarbeiten. Dies alles sollte doch dazu dienen, Verdienst zu schaffen und so die Armengenössigkeit etwas zurückzudrängen. Leider ist das nicht in vollem Umfange gelungen, sondern die Armenlasten steigen immer noch weiter. Diesem Steigen muss man volle Aufmerksamkeit schenken, man muss seinen Ursachen nachgehen und sie zu beheben suchen.

Sie gestatten mir noch eine allgemeine Bemerkung über unsere Finanzlage. Die Rechnung 1927 hat mit einem Defizit von 200,000 Fr. abgeschlossen; die Rechnung 1928 wird voraussichtlich in gleichem Rahmen abschliessen, wie 1927. Das Jahr 1928 ist auch in bezug auf die Einnahmen ein Normaljahr wie 1927, so dass wir jetzt schon, im zweitletzten Monat des Jahres, feststellen dürfen, dass wir uns 1928 ungefähr in der gleichen Lage befinden wie 1927. Die Rechnung 1929 wird sicher ein etwas ungünstigeres Bild aufweisen, weil an verschiedenen Orten vermehrte Ausgaben vorgesehen sind und weil man auch zu der Annahme gezwungen ist, dass wir im Verhältnis zu den Jahren 1927 und 1928 etwas weniger Einnahmen haben werden. Wir haben 1927 bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer ganz ausserordentliche Einnahmen gehabt, ebenso im Jahre 1928 auf der Stempelsteuer, weil hier der sogenannte Nachholungsstempel auf den Aktiengesellschaften erhoben wurde. So hatten wir 1928, gestützt auf diese Bestimmung der eidgenössischen Gesetzgebung, eine ausnahmsweise gute Einnahme. Das wird 1929 wiederum wegfallen, so dass wir mit einiger Besorgnis der Ausgabensteigerung entgegensehen.

Dazu kommt, dass wir eigentlich in vermehrtem Masse, nicht nur mit 100,000 Fr., Einlagen in die kantonale Hilfskasse machen sollten, deren versicherungstechnisches Defizit 30 Millionen beträgt. Ferner sollten wir grössere Zuwendungen für die Altersversicherung vorsehen, die vom ersten Tage an, wo sie in Kraft tritt, eine Ausgabe von vielen Hunderttausend Franken jährlich erfordert. Im weitern müssen wir damit rechnen, dass die eidgenössische Kriegssteuer nach 1932 wegfällt. Diese hat dem Kanton auch schöne Einnahmen gebracht. So muss man fast annehmen, dass das finanzielle Gleichgewicht, das wir einigermassen hergestellt zu haben glaubten, wiederum erschüttert werden könnte. Es wird das Bestreben des Grossen Rates und des Regierungsrates sein müssen, zu schauen, dass die finanzielle Lage nicht durch ausserordentliche Ausgaben von ein paar Hunderttausend Franken wiederum erschüttert werden kann. Das hat in Verbindung mit der Revision des kantonalen Steuergesetzes zu geschehen. Wir haben in den letzten Tagen diesen Steuergesetzentwurf veröffentlicht. Er sieht einen ziemlichen Ausfall gegenüber dem gegenwärtigen Gesetz vor. Ich habe schon früher gesagt und es ist auch im Bericht wiederholt, dass die finanzielle Lage des Staates nicht gestattet, die dadurch entstehenden Ausfälle einfach hinzunehmen, sondern dass man durch Ausbau anderer Einnahmen Ersatz suchen muss, damit das finanzielle Gleichgewicht dauernd hergestellt werden kann.

In diesem Sinne möchte ich beantragen, auf das Budget einzutreten.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Letztes Jahr habe ich mich veranlasst gesehen, die Bemerkung zu machen, die heute auch gefallen ist, dass man das Material zum Voranschlag möglichst frühzeitig bekommen sollte. Dieses Jahr fühle ich mich verpflichtet, zu sagen, dass wir Mitglieder der Staatswirtschaftskommission rechtzeitig in den Besitz der nötigen Unterlagen gekommen sind und Zeit gehabt haben, uns damit zu beschäftigen. Ich halte es für meine Pflicht, das zu bemerken, weil ich letztes Jahr das Gegenteil konstatiert habe. Wir haben den Eindruck gehabt, dass schon in der Regierung ganz eingehende Besprechungen des Voranschlages stattgefunden haben und dass, veranlasst durch den verhältnismässig günstigen Abschluss der Rechnung 1927, einzelne Direktionsvorsteher geglaubt haben, es sei der Moment da, um etwas mehr Mittel für ihre Direktionen zur Verfügung zu bekommen, dass aber die Finanzdirektion und der Gesamtregierungsrat die Situation doch nicht als so abgeklärt betrachtet haben, als dass man nun in vermehrtem Masse Neuausgaben beantragen könnte, auch wenn dieselben an und für sich durchaus berechtigt gewesen wären. Ich habe gehört, dass auf diese Art 5 Millionen Forderungen bei den verschiedenen Direktionen abgestrichen werden mussten. Dieses Vorgehen des Herrn Finanzdirektors und des Gesamtregierungsrates ist zu begrüssen. Wir halten es für unsere Pflicht, es zu unterstützen. Die Staatsrechnung des letzten Jahres und, wie wir hoffen, auch diejenige des laufenden Jahres, berechtigen uns einigermassen zu der Hoffnung, dass wir aus der Periode der chronischen Defizite herausgekommen seien und dass wir uns der Periode des finanziellen Gleichgewichtes nähern. Wir sind aber noch nicht in die Periode der Ueberschüsse hineingekommen. Erst, wenn das der Fall ist, wird es möglich sein, bei den verschiedenen Direktionen auf einzelnen Posten gewisse Erhöhungen eintreten zu lassen.

Der vorliegende Voranschlag sieht allerdings einen Ausgabenüberschuss von nahezu 3 Millionen — oder nach den neuesten Anträgen von etwas über 3 Millionen — vor. Wir wissen aber, dass die gesetzliche Vorschrift besteht, den Voranschlag auf alle Fälle nicht zu optimistisch zu halten. Wir hoffen auch, dass einzelne Faktoren eintreten werden, die das Rechnungsergebnis etwas günstiger gestalten werden. Die Ausgaben werden die vorgesehene Höhe wahrscheinlich erreichen, während anderseits gerade die Haupteinnahmeposten, wie die direkten Steuern und die Erbschaftssteuer, gewissen Schwankungen unterworfen

sind. Bei den direkten Steuern haben wir immer noch die Erscheinung, dass grosse Beträge der errechneten Steuer nicht eingehen. Ob da nicht auch im Einschätzungsverfahren gewisse Mängel bestehen, möchte ich heute nicht näher erörtern. Der soeben genannte Umstand aber erfordert eine starke Speisung der Steuerreserven, um die nicht eingehenden Steuern abschreiben zu können. Gewisse Mehrausgaben bei den einzelnen Direktionen sind auf das Nachrücken von Beamten und Angestellten zurückzuführen, ebenso auf Anstellung von vermehrtem Personal in einzelnen Bureaux. Auf Zahlen will ich hier nicht eingehen; es wird bei der Detailberatung der Moment sein, die Abänderungen gegenüber dem Voranschlag für 1928 näher zu begründen. Wenn auch ein Defizit in dieser Höhe vorausgesehen wird, so sind in diesem Defizit immerhin Schuldenamortisationen von 1,3 Millionen enthalten.

Ich möchte wiederholen, dass wir den Eindruck haben, dass der Voranschlag eine sorgfältige Vorbereitung erfahren hat und ich möchte auch darauf hinweisen, dass wir vor dem Bernervolk die Verantwortung tragen, dass wir in der Staatsrechnung die Einnahmen und Ausgaben einander annähernd anzupassen vermögen, um wenigstens mit einem ganz geringen Defizit abzuschliessen. Deshalb möchte ich die Herren bitten, an den Ansätzen, wie sie nun vorgebracht werden, möglichst wenig zu ändern. Die Staatswirtschaftskommission wird in Verbindung mit der Regierung dazu kommen, bei einzelnen Posten eine gewisse Erhöhung zu beantragen, über die man am passenden Ort wird reden können. Im übrigen glauben wir, dass der Voranschlag, wie er vorliegt, richtig sei, und wir möchten Ihnen empfehlen, auf denselben einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Les soussignés demandent à interpeller le Gouvernement sur les faits suivants:

1° Le Gouvernement a-t-il connaissance de l'activité déployée dans le Jura bernois par le Trust des Ebauches S. A., activité qui tend à faire disparaître la fabrication des ébauches dans cette contrée?

2° Le Gouvernement sait-il que la Banque cantonale de Berne prête son concours aux opérations du Trust?

3° Que compte faire le Gouvernement pour empêcher l'exode de cette industrie qui occupe plusieurs centaines d'ouvriers, et qui est un des facteurs de la prospérité économique du Jura?

Berne, le 13 novembre 1928.

Signataire: Friedli (Delémont)
et 33 cosignataires.

(Die Unterzeichneten ersuchen den Regierungsrat um Auskunft über folgende Tatsachen:

1. Hat die Regierung Kenntnis von der im Berner Jura durch den «Trust des Ebauches» A.-G. entwickelten Tätigkeit, welche dahinzielt, in dieser Gegend die Herstellung der «Ebauches» zum Verschwinden zu bringen?

2. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Berner Kantonalbank der Tätigkeit des Trustes ihre Mitwirkung angedeihen lässt?

3. Was gedenkt die Regierung zu tun, um die Auswanderung der fraglichen Industrie — die Hunderte von Arbeitern beschäftigt und einer der Faktoren des wirtschaftlichen Aufkommens des Juras bildet — zu verhindern?)

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Le Conseil-exécutif est-il disposé à ranger les fonctionnaires du district de Delémont, en ce qui concerne leurs traitements, en deuxième classe, ainsi qu'ils le demandent et comme le soussigné l'a proposé au Grand Conseil déjà en 1919 et en 1922?

Berne, le 12 novembre 1928.

Signataire: Gobat.

(Ist der Regierungsrat bereit, die Beamten des Amtsbezirks Delsberg für ihre Besoldungen in die zweite Klasse einzureihen, wie sie es verlangen und wie es auch der Unterzeichnete in den Jahren 1919 und 1922 im Grossen Rate beantragte?)

Gehen an die Regierung.

Minger. Das Eröffnungswort unseres Herrn Grossratspräsidenten von heute hat bei den Vertretern der bürgerlichen Fraktionen grosses Befremden ausgelöst, und im Hinblick darauf habe ich im Namen dieser sämtlichen drei bürgerlichen Fraktionen folgende

Erklärung

abzugeben:

Die drei bürgerlichen Fraktionen des Grossen Rates stellen mit Entrüstung fest, dass Herr Grossratspräsident Jakob die Eröffnung der gegenwärtigen ordentlichen Wintersession dazu benützt hat, um des Generalstreiks 1918 in einer Weise zu gedenken, die mit seiner Stellung als Ratspräsident unvereinbar ist. Die Erinnerung an die Novembertage 1918 ist zu ernst, als dass es sich die bürgerlichen Fraktionen bieten lassen könnten, die Bedeutung dieser Ereignisse durch einen Ratspräsidenten einseitig und mit den Tatsachen in Widerspruch stehend, beleuchten zu lassen. Sie wei-

sen deshalb diese parteipolitische Kundgebung durch Herrn Grossratspräsident Jakob mit aller Entschiedenheit als eine Ungehörigkeit zurück.

Bern, den 12. November 1928.

Namens der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei:
Der Präsident: Minger.

Namens der freisinnig-demokratischen Fraktion:
Der Präsident: Spycher.

Namens der katholisch-konservativen Fraktion:
Der Präsident: Jobin.

(Beifall.)

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 13. November 1928,

vormittags $8^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jakob.

Der Namensaufruf verzeigt 211 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bechler, Bouchat, Gafner, Kunz, Langel, La Nicca, Laur, Maître, Reinmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Grossenbacher, Lüthi (Biel), Monnier (Tramelan).

Präsident. Die Kirchendirektion teilt mit, dass für das Geschäft Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Meiringen noch die Kommission zu bestellen sei. Ich schlage Ihnen vor, es seien hiefür durch das Bureau 9 Mitglieder zu bezeichnen. (Zustimmung.)

Ein Schreiben der kantonal-bernischen Handels- und Gewerbekammer gibt die Demission von 5 Mitgliedern des Handelsgerichts bekannt und macht uns zugleich Vorschläge für die Neuwahl von Handelsrichtern. Ich nehme an, wir werden dieses Schreiben bei der Wahl der Handelsrichter behandeln. (Zustimmung.)

Weiter liegt vor eine Einladung der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Bern zu einer Sitzung, die am 14. November, abends 8 Uhr, im Kasino stattfindet und wo Herr Regierungsrat Dr. Dürrenmatt einen Vortrag über Aufbau und Ausgestaltung des bernischen Armenwesens halten wird.

Eingelangt ist ein Schreiben einer Familie Meisen-Gempeler aus Ems, die an die Regierung ein Gesuch um einen Beitrag von 34,000 Fr. an die Erwerbung einer Liegenschaft stellt. Ich würde dieses Gesuch an die Armendirektion weisen. (Zustimmung.)

Ein weiteres Gesuch einer Frau Christen-Baumgartner in Rüegsauschachen geht dahin, es möchte ihrem ältesten Sohn, der Landesverweisung hat, die Einreisebewilligung erteilt werden, da sie als alleinstehende Frau nicht in der Lage sei, ihren Unterhalt zu verdienen. Wird an die Polizeidirektion weitergeleitet.

Saignelégier-Glovelier-Bahn; Betriebsbeitrag des Staates Bern für die Jahre 1929 bis 1933.

Bösiger, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Saignelégier-Glovelier-Bahn ist im Mai 1904 in Betrieb gesetzt worden. Das Anlagekapital betrug damals 3,050,000 Fr. Das Unternehmen war prädestiniert zu einem Misserfolg, indem sich von Anfang an jedes Jahr sehr grosse Ausgabenüberschüsse einstellten. Schon 1906 musste eine Sanierung durchgeführt werden, wobei das Anlagekapital auf 1,100,000 Fr. abgeschrieben wurde. Alle frühern Obligationen wurden damals in Aktien umgewandelt. Der Staat, der zu Beginn mit 1,800,000 Fr. beteiligt war, hatte nach Durchführung dieser Sanierung nur noch eine Beteiligung von 500,000 Fr. aufzuweisen; die früher beteiligten Aktionäre erhielten noch einen Aktienbesitz von 436,800 Fr., die interessierten Gemeinden einen solchen von 142,800 Fr. und die beteiligten Privaten 20,400 Fr. Trotz dieser Sanierung wurden die Ergebnisse nicht besser, es stellten sich weitere Ausgabenüberschüsse ein, bis 1912 zum erstenmal ein Einnahmeüberschuss verzeichnet werden konnte und Aussichten vorhanden waren, dass die Bahn sich aus eigener Kraft werde erhalten können. Dann kam der Krieg; das Jahr 1914 schnitt sehr schlecht ab; in der Folge stellten sich einige gute Jahre ein, indem die Bahn namentlich von Militärtransporten leben konnte. 1917 konnte sogar ein Einnahmeüberschuss von 45,667 Fr. verzeichnet werden. Aber von da an ging es wieder rapid zurück, die Ausgabenüberschüsse stiegen bis zu 121,330 Fr. an. 1923 wurde ein neuer Direktor auf das Unternehmen gewählt, der die von der kantonalen Eisenbahndirektion verlangten Sparmassnahmen und Rationalisierungen im Betrieb durchführte, so dass das Defizit von 66,000 Fr. im Jahre 1922 auf rund 25,000 Fr. in den Jahren 1924 und 1925 herabgesetzt werden konnte; im Jahre 1927 betrug es noch 18,857 Fr. Man rechnet damit, dass das Defizit in den nächsten Jahren ungefähr auf dieser Höhe von 20,000 Fr. bleiben wird. Auf jeden Fall geht die Eisenbahndirektion nicht so weit wie die interessierten Gemeinden, die glauben, es müsse auch in Zukunft mit einem Defizit von 25,000 Fr. gerechnet werden.

Wo liegen die Ursachen dafür, dass die Verhältnisse dieses Unternehmens viel schlechter sind als unmittelbar vor dem Krieg? Genau wie bei der Lötschbergbahn hat auch hier die Verschiebung der deutsch-fanzösischen Grenze sehr nachteilige Folgen gehabt. Seit der Verschiebung der Grenze haben die Franzosen ein Interesse daran, den Verkehr möglichst lange auf den eigenen Linien zu behalten und nicht mehr in Delle in die Schweiz zu fahren, sondern in Le Locle oder in Basel. Der Verkehr, der sich also früher über Delle und Pruntrut nach Glovelier hin entwickelte, bleibt nun aus. Auch die Valuta spielte dabei mit, indem die Tarife auf den französischen Bahnen sehr niedrig sind. Ferner hat heute der Holzexport, der namentlich in den Kriegsjahren vom Jura nach Frankreich hinüber sehr stark war, ein Ende genommen.

Und nun ist die Situation die, dass entweder die beteiligten Gemeinden und der Staat die Defizite müssen decken helfen oder dass der Betrieb eingestellt werden muss. Kann man bei diesem Unternehmen noch von einem volkswirtschaftlichen Nutzen sprechen? Dass dies der Fall ist, geht schon daraus hervor, dass die Gemeinden gewillt sind, einen grossen Teil der Betriebsdefizite zu übernehmen. Nach einem uns vorliegenden Verzeichnis haben sich die Gemeinden zu folgenden Beitragsleistungen entschlossen: Saignelégier 3000 Fr., les Pommerats 400 Fr., Bémont 1300 Fr., Goumois 150 Fr., Montfaucon 1650 Fr., Lajoux 1500 Fr., Saulcy 600 Fr., St-Brais 1300 Fr., Les Enfers 750 Fr., Soubey 200 Fr. und Glovelier 1500 Fr., zusammen 12,350 Fr. Nun könnte man sagen, die Gemeinden sollten noch mehr Interesse zeigen und für das ganze Betriebsdefizit aufkommen. Die Hilfe der Gemeinden hat aber schon früher eingesetzt, indem Bund, Kanton und Gemeinden dem Unternehmen die Bundeshilfe zuteil werden liessen, die nun 10 Jahre lang gedauert hat und heute erschöpft ist, da nach Gesetz solche Zuwendungen nicht länger als 10 Jahre erfolgen dürfen. Der Gesamtbetrag dieser Hilfeleistung von Bund, Kanton und Gemeinden macht 600,000 Fr. aus. Heute sind nun die Gemeinden nicht mehr in der Lage, weitere Zuwendungen zu machen als die in Aussicht gestellten 12,350 Fr., da die Geschäftslage namentlich in den Freibergen und überhaupt im nördlichen Jura eine äusserst schlechte ist; das Steuerkapital ist dort wesentlich zurückgegangen. Mit Rücksicht hierauf konnten wir den Gemeinden nicht grössere Leistungen als diese 12,350 Fr. zumuten; es sollten also noch von anderer Seite her Zuwendungen erfolgen.

Das Bahnunternehmen hat sich nun an den Bund gewendet und dort eine Unterstützung nachgesucht. Der Bund aber hat energisch abgewunken, indem er sich auf die gesetzlichen Bestimmungen stützte und erklärte, weitere Subventionen seien ausgeschlossen. Merkwürdig ist dabei, dass dieser Bahnunternehmung gar keine militärische Bedeutung beigemessen wird. Mir scheint, dass eine solche Bedeutung vorliegt und dass der Bund für die Aufrechterhaltung dieses Bahnbetriebes besorgt sein sollte.

So ist es nun am Kanton, zu prüfen, ob er etwas an dieses Unternehmen leisten will. Um dies zu entscheiden, ist es notwendig, einen Blick auf die heutige finanzielle Struktur der Bahn zu werfen. Die zu tilgenden Verwendungen sind gegenwärtig nicht gross, sie betragen 12,160 Fr. Dagegen ist der Passivsaldo angewachsen auf 636,998 Fr. Er setzt sich zusammen aus den aufgelaufenen Defiziten, kleineren Bauaufwendungen und dergleichen; hauptsächlich ist darin die Hilfe von Bund, Kanton und Gemeinden mit rund 600,000 Fr. enthalten. Dagegen existieren keine Obligationen, es ist nur noch ein Aktienkapital vorhanden. Die Situation ist also keine ausserordentliche, so dass ich glaube, man dürfe es wagen, vom Kanton aus noch einen Beitrag zu leisten. Wird der Bahnbetrieb für 5 Jahre sichergestellt, so ist es möglich, dass sich während dieser Zeit eine Besserung einstellt. Ich verweise namentlich darauf, dass unmittelbar vor dem Krieg während zwei Jahren Einnahmenüberschüsse zu verzeichnen waren, was auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen ist. Es kann sich in 5 Jahren eine Aenderung der Verhältnisse einstellen, die dann auch den früher in diesem Unternehmen investierten Kapitalien des Staates zugute kommt. Da nach unsern Berechnungen in den nächsten Jahren mit einem Betriebsdefizit von 20,000 Fr. zu rechnen ist, so wäre ein Beitrag des Staates von 7500 Fr. nötig. Die Gemeinde Saulcy müsste allerdings die bereits zugesicherte

Zuwendung noch etwas erhöhen, damit die Gemeinden ihrerseits einen Betrag von rund 12,500 Fr. aufbringen.

Wie verhält es sich mit den gesetzlichen Grundlagen für unser Vorgehen? Ich glaube, diese seien gegeben im Art. 24 des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920, während das Unternehmen bisher nur auf Grund von Art. 25 Beiträge erhalten hat, die der Staat zufolge der Garantieverpflichtungen leisten musste und die also den Charakter von verzinslichen Vorschüssen hatten. Da die Festsetzung eines festen Zinsfusses mit dem Zweck der Hilfsaktion nicht vereinbar wäre, müsste ein variabler, vom Ergebnis des Unternehmens abhängiger Zinsfuss in Aussicht genommen werden. Es dürfte sich empfehlen, hiebei hinsichtlich Verzinsung und Amortisation diejenigen Bedingungen vorzusehen, die auch Geltung haben für die Bundeshilfe. Die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1918, bezw. Art. 25 des bernischen Gesetzes vom 21. März 1920 vom Kanton bisher gewährten Hilfeleistungsbeiträge sind grundpfändlich sichergestellt, und zwar im Nachgang zu den Hilfeleistungen des Bundes und im Vorgang zu denjenigen der Gemeinden. Da der Staat durch die Gewährung einer neuen Subvention eine Aufgabe erfüllt, die grundsätzlich von den interessierten Gemeinden allein zu tragen wäre, sollte er ebenfalls Grundpfandsicherheiten verlangen können. Wir müssen daher verlangen, dass die künftigen Beitragsleistungen der Gemeinden à fonds perdu erfolgen, damit nicht eine weitere Verschuldung der Bahn eintreten kann. Aus der primären Verpflichtung der Gemeinden leiten wir sodann das Recht ab, dass die Staatshilfe nicht von Anfang an gemeinsam mit derjenigen der Gemeinden einsetzen soll, sondern erst, soweit erforderlich, im Anschluss und Nachgang zu der Gemeindehilfe. Es ist also vorgesehen, dass die Betriebsdefizite vorab durch die von den Gemeinden garantierten Beiträge gedeckt werden und dass der Staat erst dann einzuspringen hat, wenn das Betriebsdefizit über 12,500 Fr. hinaus anzuwachsen droht. Wir glauben, dass der Staat durch diese vorgeschlagene Beitragsleistung der Landesgegend einen grossen Dienst erweisen und die Möglichkeit schaffen werde, dass das Bahnunternehmen sich erholen kann. Wir haben schon oft im Grossen Rat über unsere Beziehungen zu den Dekretsbahnen diskutiert und schon in frühern Diskussionen festgestellt, dass bei einem Bahnunternehmen nicht nur der direkte Ertrag, die Verzinsung des Obligationen- und des Aktienkapitals, in Berücksichtigung gezogen werden kann, sondern dass eigentlich der indirekte Nutzen das Ausschlaggebende ist. Auch hier handelt es sich um einen grossen indirekten Nutzen, den die Landesgegend aus dem Unternehmen zieht.

Man könnte die Frage aufwerfen, ob nicht das Automobil diese Bahnlinie ersetzen sollte. Es handelt sich hier aber um ziemlich grosse Höhendifferenzen und einen strengen Winter. Das Auto, das im Sommer der Bahn ziemlich stark Konkurrenz macht, wäre gar nicht imstande, im Winter den Betrieb aufrecht zu erhalten. Gerade auch mit Rücksicht darauf, dass die Bahn jener Gegend im Sommer und Winter gleichmässig Nutzen bringen kann, möchten wir Ihnen empfehlen, auf den von der Regierung vorgelegten Beschlussesentwurf einzutreten und die Beitragsleistung zu genehmigen.

Gerster, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nächstes Jahr werden es 25 Jahre her sein, dass diese Bahn gebaut wurde. Sie hat eine lange Leidensgeschichte hinter sich. Während 5 Jahren ist es gelungen, ohne Defizite durchzukommen, nämlich in drei Kriegsjahren und in zwei Jahren vor dem Krieg. Die Einnahmenüberschüsse während des Krieges waren nur möglich dank den Truppentransporten. Wir hoffen, dass es mit dem vorgesehenen Zuschuss von 20,000 Fr. möglich sein wird, den Betrieb aufrecht zu erhalten. Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht möglich wäre, diese Bahn durch einen Autodienst zu ersetzen. Wer die Gegend kennt, der muss ohne weiteres sagen, dass dies ausgeschlossen ist. Das Hochplateau der Freiberge hat einen so strengen Winter mit so viel Schnee, dass ein regelmässiger Automobilverkehr unmöglich wäre. Man muss also danach trachten, der Gegend die Bahn zu erhalten. Es ist Ihnen auch bekannt, dass die Einwohnerzahl in den Freibergen fast von Jahr zu Jahr abnimmt. Deshalb müssen wir unbedingt dieser Gegend den Weiterbetrieb der Bahn ermöglichen, und zwar durch Staatshilfe. Die Gemeinden selbst haben schon seit der Gründung sehr grosse Opfer gebracht und auch heute unter der neuen Direktion wieder. Nachdem wir in den letzten Jahren für verschiedene andere Bahnen staatliche Hülfsaktionen durchgeführt haben, erwartet die Bevölkerung in den Freibergen, dass wir auch ihrer Bahn gegenüber nicht zurückhalten werden. Als Jurassier möchte ich ganz besonders an Ihr Wohlwollen appellieren und Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission empfehlen, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen und einen Kredit von maximal 7500 Fr. jährlich zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Saignelégier-Glovelier-Bahn werden zur Deckung allfälliger Betriebsdefizite in den Jahren 1929 bis und mit 1933, im Sinne von Art. 24 des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920, verzinsbare Vorschüsse von höchstens 7500 Franken pro Jahr, gewährt. An die Gewährung der Vorschüsse werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die staatlichen Zuschüsse werden bis zur maximalen Höhe von 7500 Fr. pro Jahr nur gewährt, sofern und soweit die Betriebsrechnung der Unternehmung einen Ausgabenüberschuss von mehr als 12,500 Fr. aufweist. Bis zur Höhe von 12,500 Fr. ist der Ausgabenüberschuss ausschliesslich durch die Garantiegemeinden à fonds perdu zu decken. Ein Staatsbeitrag wird erst ausgerichtet, wenn das Unternehmen der Kantonalen Eisenbahndirektion den Nachweis erbracht hat, dass die Gemeinden die ihnen zufallenden Beiträge einbezahlt haben.

2. Die vom Staate Bern auf Grund dieses Beschlusses geleisteten Vorschüsse sind im gleichen Range grundpfändlich sicherzustellen, wie die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1918 über Hilfeleistung an notleidende Transportunternehmnngen bisher gewährten Hilfeleistungsbeiträge.

3. Die Verzinsung und Amortisation der Staatsvorschüsse richtet sich nach den Grundsätzen, wie sie bezüglich des staatlichen Guthabens aus der kollektiven Hilfeleistung gemäss Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1918, niedergelegt sind.

4. Die Verwaltungsorgane der Saignelégier-Glovelier-Bahn sind verpflichtet, die im Programm vom 20. September 1928 vorgesehenen Sanierungsmassnahmen durchzuführen und mit allen geeigneten Mitteln die Beseitigung des Betriebsdefizites anzustreben.

5. Die Beitragsgewährung, gemäss vorstehenden Bestimmungen, stellt die letzte staatliche Hilfeleistung dar.

Voranschlag für das Jahr 1929.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 379 hievor.)

Detailberatung.

I. Allgemeine Verwaltung.

Schletti. Ich möchte anfragen, ob unter Rubrik H. Regierungsstatthalter die Beförderung von Bureauangestellten auf dem Regierungsstatthalteramt Interlaken von der dritten in die zweite Besoldungsklasse bereits berücksichtigt ist. Ein derartiges Gesuch ist schon seit einem Jahre hängig.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Schletti hat mich schon gestern darüber befragt; es war mir aber leider nicht möglich, inzwischen die Akten nachzusehen, weshalb ich ihm später Aufschluss geben werde.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Genehmigt.

III[a]. Justiz.

Genehmigt.

III[b]. Polizei.

Genehmigt.

IV. Militär.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Genehmigt.

VI. Unterrichtswesen.

Lindt. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, wie es sich mit der Internationalen Ausstellung für Volkskunst verhält. Aus den Zeitungen wissen Sie, dass die Gemeinde Bern sich im Jahre 1927, im Einverständnis mit der Regierung des Kantons Bern und auch im Einverständnis mit dem Bundesrat, beim Völkerbund darum beworben hat, die in Aussicht genommene Internationale Ausstellung für Volkskunst möchte nach Bern kommen. Sowohl der Völkerbundsrat, als auch die Völkerbundsversammlung haben im September 1927 die Bewerbung der Stadt Bern gutgeheissen, haben die Durchführung dieses Anlasses in der Schweiz und speziell in Bern sehr begrüsst und ihre Unterstützung versprochen.

Ueber die Organisation der Ausstellung war damals noch nicht viel bekannt; vorgesehen war aber für das Jahr 1928 der erste internationale Kongress für Volkskunst in Prag. Der Sprechende wurde mit Fachleuten aus der Schweiz vom Bundesrat an diesen Kongress abgeordnet, einmal, um zu sondieren, wie eine solche Ausstellung in Bern von den Fachleuten aufgenommen würde, und ferner, ob sie es als im Interesse ihrer Bestrebungen liegend betrachten, dass eine solche Ausstellung abgehalten würde. Der Kongress hat sich dann einstimmig mit dieser Absicht einverstanden erklärt und durch eine in der Schlusssitzung gefasste Resolution die von der Schweiz und speziell von Bern ergriffene Initiative begrüsst. Es wurde ausdrücklich festgestellt, dass die Fachleute es ungemein begrüssen würden, wenn eine solche internationale Ausstellung für Volkskunst stattfinden könnte, weil dies eine Förderung ihrer Bestrebungen bedeuten müsste, die dahin gehen, die Volksgebräuche festzuhalten und dafür zu sorgen, dass die Volkskunst in den einzelnen Nationen lebendig bleibt und gefördert wird. In der Resolution wurden die Vertreter der 31 teilnehmenden Staaten ersucht, bei ihren Landesregierungen energisch dahin zu wirken, dass die Ausstellung, wenn sie zustande kommt, dann auch beschickt wird.

Nun weiss ich ja, dass unsere Regierung noch keinen definitiven Entscheid über diese Ausstellung fassen konnte. Dessenungeachtet glaubte ich hier die Angelegenheit zur Sprache bringen zu sollen, da als Zeitpunkt für die Ausstellung das Jahr 1934 in Aussicht genommen ist. Man wird einwenden, das gehe noch lang, man habe noch Zeit, über die Sache zu reden. Das ist richtig; allein für die gute Durchführung der Organisation einer internationalen Ausstellung sind 5 Jahre keine zu lange Zeit, und eine richtige Organisation ist notwendig, wenn die Ausstellung mit einem befriedigenden Ergebnis abschliessen und das Risiko nicht zu gross werden soll.

Das Gebiet dieser Volkskunst umfasst neben der wissenschaftlichen Abteilung die gesamte Architektur, die Innenausstattung, die Schnitzerei, alle Webeartikel, Teppiche, Tücher, Spitzen, ferner die Volkslieder, Volksgebräuche und Volkstänze. Kommt die Ausstellung nach Bern, dann wird auch die Schweiz gebührend auftreten und richtiges Material vorweisen müssen. Es ist angezeigt, die schon vorhandenen Bestände und Feststellungen zu erweitern, indem man während diesen 5 Jahren weitere Sammlungen vornimmt, insbesondere Volksgebräuche und -Lieder sammelt. Ich denke dabei an die kinematographische Aufnahme speziell von Volksgebräuchen und Volksfesten; solche sollen nicht extra zu diesem Zwecke angeordnet werden, sondern es sind von den Festen, wie sie vom Volk jeweilen veranstaltet werden, Aufnahmen zu machen, die dann an der Ausstellung selbst zur Vorführung gebracht werden. Ebenso können Volkslieder durch das Grammophon gesammelt werden. Ich kann Ihnen mitteilen, dass am Kongress in Prag solche kinematographische Vorführungen von Volks-

gebräuchen aus allen Staaten, so auch aus dem Wallis, gemacht wurden; ebenso wurden durch ein Internationales Museum in Berlin Volkslieder, die man gesammelt hatte, wiedergegeben, auch solche aus der Schweiz.

Wir sollten nun diese 5 Jahre nicht unbenutzt verstreichen lassen. Es müssen von der Schweiz, vom Kanton Bern und vielleicht auch von der Stadt Bern Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit solche kinematographische, von Fachleuten gemachte Aufnahmen unterstützt werden können. Sie gelingen ja nicht immer gleich das erstemal, man muss mitunter zwei und dreimal die Gelegenheit aufsuchen, bis man einen guten Film bekommt. Auch die grammophonische Aufnahme von Volksliedern ist mit gewissen Schwierigkeiten verbunden. Darum sollte jetzt schon ein gewisser Kredit in Aussicht genommen werden, und zwar beim Unterrichtswesen, Abteilung Kunst. Ich frage an, ob allenfalls ein Sammelposten vorhanden ist, aus dem solche Beiträge entnommen werden könnten; denn ausdrücklich ist im Bericht und im Voranschlag der Finanzdirektion kein bezüglicher Posten aufgeführt. Ich denke an einen Betrag von 5000—10,000 Fr., den man dafür zur Verfügung stellen sollte. Ob diese Summe dann im Jahre 1929 in Anspruch genommen wird, hängt davon ab, ob wirklich von den Fachkreisen die Initiative zur Aufnahme solcher Volksgebräuche und Volkslieder ergriffen wird. Ich würde es sehr begrüssen, wenn ein solcher Posten ins Budget aufgenommen werden könnte.

Luick. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, wie es sich mit dem Ausbau des psychologischen Institutes der Hochschule Bern verhält. Bekanntlich haben vor ungefähr einem Jahr Konferenzen stattgefunden zwischen den Berufsverbänden, nämlich dem kantonalen Gewerbeverband und dem Handels- und Industrieverein einerseits, den Gewerkschaften und dem Angestelltenkartell anderseits, sowie dem kantonalen Lehrerverein, der der Initiant in der Sache gewesen war. Im Anschluss an die Besprechung wurde ein Ausschuss bestimmt, der eine Eingabe an die Regierung zu machen hatte, es möchte das psychologische Institut der Hochschule Bern so ausgebaut werden, dass es nicht nötig sei, durch das private psychotechnische Institut in Zürich eine Filiale in Bern errichten zu lassen. Der Zeitpunkt wäre nun gekommen, diese Sache an die Hand zu nehmen, denn bereits ist in Biel eine solche Filiale des zürcherischen Instituts eröffnet worden, und es werden Anstrengungen gemacht, dies auch in Bern zu tun. Wenn nicht von den Behörden aus etwas geschieht, so wachsen in kurzem solche private Institute wie Pilze aus dem Boden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat zu diesen beiden Fragen noch in keiner Weise Stellung bezogen. Infolgedessen kann ich nicht in seinem Namen irgendwelche Erklärungen abgeben, sondern nur das erwähnen, was sich etwa im Gespräch mit Kollegen ergeben hat, selbstverständlich ohne dass ich mich dadurch für den Regierungsrat in irgend einer Weise binden möchte.

Durch eine Eingabe wurden wir orientiert über die beabsichtigte Internationale Ausstellung für Volkskunst. Der Regierungsrat begrüsst lebhaft das Vorgehen der Stadt Bern und der Eidgenossenschaft, indem solche Ausstellungen dem Lande immer grossen Verkehr bringen und sich nach allen Seiten hin günstig auswirken. Es ist selbstverständlich, dass auch der Kanton Bern in einem solchen Falle nicht einfach fernbleiben kann, sondern im Rahmen der vorhandenen Mittel und der finanziellen Möglichkeiten ebenfalls sein Scherflein beitragen wird. Die Frage des Herrn Stadtpräsidenten Lindt, ob in unserem Budget ein Sammelposten bestehe, aus dem eventuell Beiträge an die Aufnahme von Volksbräuchen usw. gewährt werden könnten, muss ich verneinen. Unser Kunstbudget ist so beschränkt, dass für jeden vorgesehenen Zweck eine bestimmte Summe eingesetzt wird; eine Sammelrubrik in der Abteilung Kunst haben wir nicht. Es bleibt einzig die Möglichkeit offen, dass nach eingehender Begründung und sofern die Mittel genügen, der Kredit des Rates herangezogen werden könnte; er ist aber sonst schon stark in Anspruch genommen.

Herr Luick fragt nach dem psychotechnischen Institut. Die Unterrichtsdirektion nimmt gegenwärtig Studien vor; eine Beschlussfassung des Regierungsrates ist aber noch nicht erfolgt. Vor drei oder vier Wochen war der Unterrichtsdirektor persönlich in Zürich, um an der Universität eine Besichtigung vorzunehmen und Demonstrationen beizuwohnen. Ob sich der Staat Bern mit dieser neuen Art der Prüfung von Bewerbenden befassen soll, darüber ist also von der Regierung noch nicht entschieden worden. Herrn Luick ist auch bekannt, dass Praktiker und Theoretiker in dieser Sache nicht ganz einig sind.

Lindt. Die Auskunft des Herrn Finanzdirektors veranlasst mich, den Antrag zu stellen, es sei beim Unterrichtswesen ein erstmaliger Posten von 5000 Fr. für den erwähnten Zweck aufzunehmen. Damit ist durchaus nicht gesagt, dass der Betrag dann auch ausgegeben werden muss; dagegen ist der Unterrichtsdirektion und der Regierung die Möglichkeit gegeben, sofern aus den Fachkreisen solche Gesuche gestellt werden, diese Bestrebungen zu fördern. Wir dürfen keine Zeit verlieren, und ich glaube, ein solcher Kredit kann ins Budget aufgenommen werden, ohne dass dieses deswegen ins Wanken gerät.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates sehe ich mich veranlasst, den Ablehnungsantrag zu stellen. Wenn wirklich für diese Ausstellung von 1934 ein Betrag ins Budget aufgenommen werden soll, so ist es noch früh genug, bei der Budgetberatung für 1930 an diese Frage heranzutreten. Dem Regierungsrat, der bis jetzt über diese Frage nicht gesprochen hat, ist es dann möglich, in der Zwischenzeit die Angelegenheit genau zu prüfen. In erster Linie müssen wir doch von der absoluten Notwendigkeit überzeugt sein, einen solchen Betrag ins Budget aufzunehmen. Meinem alten Freund Lindt muss ich bemerken, dass wir das Gleichgewicht im Finanzhaushalt des Kantons Bern eben noch nicht hergestellt haben; diese 5000 Fr. könnten also das Gleichgewicht nicht stören, weil es noch gar nicht besteht. Es ist immer noch ein Defizit von 2,8 Millionen vorgesehen, das, wie Sie noch hören werden, durch weitere Mehrausgaben belastet wird. Schon aus diesen finanziellen Erwägungen ist also die Ablehnung des Antrages durchaus berechtigt.

Abstimmung.

Für den Antrag Lindt. . . . . Minderheit.

VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Baumgartner (Köniz). Eine kurze Bemerkung zum Posten Naturschadenfonds. Hierüber haben wir im Jahr 1926 ein Dekret beschlossen und damals geglaubt, es seien nun mit der kürzlich ebenfalls beschlossenen Elementarschadenversicherung alle derartigen Schäden vollständig erfasst. Nun ist dem doch nicht ganz so, nämlich bei Brandschaden in den Wäldern nicht. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass man aus dem Posten von 20,000 Fr. auch die Brandschäden in Wäldern vergütet, was gegenwärtig nicht der Fall ist. In einem solchen Fall aus unserer Nähe wurde versucht, bei der Brandversicherungsanstalt etwas zu erhalten; diese hat das Gesuch abgewiesen, aber bemerkt, dass nach ihrer Auffassung aus dem Naturschadenfonds ein Beitrag gesprochen werden sollte. Der Direktor des Armenwesens hat aber geantwortet: « Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir der Konsequenzen halber das Gesuch ablehnen müssen, da kein Naturschaden in Frage steht. » Der Fall selbst war so, dass ein Unbekannter, wahrscheinlich Spaziergänger oder Kinder, den Wald anzündete, wodurch grosser Schaden entstand. Der Eigentümer kann nichts dafür, er kann sich aber auch nicht wehren. Ich möchte ersuchen, es sei der Begriff « Naturschaden » etwas weiter aufzufassen, als dies im Schreiben der Armendirektion geschieht. Wenn einem Besitzer solcher Schaden entsteht, gegen den er sich nicht wehren kann, vielleicht auch durch Blitzschlag verursacht, dann sollte aus dem Naturschadenfonds ein Beitrag geleistet werden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will von diesen Ausführungen gerne meinem Kollegen Dr. Dürrenmatt Kenntnis geben und die Sache im Regierungsrat zur Sprache bringen. Ich glaube aber nicht, dass die Sache hier im Rahmen des Budgets behandelt werden kann; ein Antrag auf Erhöhung des Kredites ist ja auch nicht gestellt worden.

Luick. Ich muss Sie auf das Armenwesen in Verbindung mit der Volkswirtschaft aufmerksam machen. Im Armenwesen finden wir unter Abschnitt G. eine Kürzung der Berufsstipendien um 15,000 Fr., die allerdings unter dem Lehrlingswesen bei den Einnahmen erscheinen, während dann die Gesamtausgaben für das Lehrlingswesen trotzdem nicht mehr als 105,000 Franken betragen. Im Effekt bedeutet das also eine Verkürzung des Kredites für das Lehrlingswesen um 15,000 Fr. Ich möchte um Auskunft hierüber ersuchen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist so, dass der Kredit beim Armenwesen um 15,000 Fr. gekürzt und auf die entsprechende Rubrik der Direktion des Innern übertragen wurde, weil sich in der Praxis herausgestellt hat, dass es besser ist, wenn der Kredit bei der Direktion des Innern um den bei der Armendirektion abgebauten Betrag erhöht wird, damit die Lehrlingsfürsorge nicht in so zahlreichen Fällen unter dem Titel der Armengenössigkeit segeln muss. Es ist möglich, dass in den nächsten Jahren noch eine weitere Verschiebung von der Armendirektion auf die Direktion des Innern vorgenommen wird, weil die Direktion des Innern diesen Dingen, wie Versorgung von Lehrlingen, Aufsicht usw. näher steht. Die Armendirektion verfügt für solche Fragen über kein besonderes Organ, wohl aber die Direktion des Innern. Herrn Luick kann ich beruhigen; es ist ganz ausgeschlossen, dass durch diese Verschiebung etwa der Kredit für das Lehrlingswesen herabgesetzt wird. Wenn der Kredit bei der Direktion des Innern in der bisherigen Höhe erscheint, so ist wahrscheinlich die Verschiebung in eine andere Rubrik erfolgt; ich müsste das erst noch nachprüfen.

Kleining. Aus der Rubrik C. Armenpflege ersehen wir, dass die Beitragsleistungen für die Armenpflege ständig im Wachsen sind; auf diesen Uebelstand hat gestern schon der Herr Finanzdirektor aufmerksam gemacht. Man glaubte seinerzeit, mit der Annahme des Armengesetzes von 1897 werde in dieser Hinsicht eine Besserung eintreten, namentlich weil für die Unterstützung in Fällen von weniger als zwei Jahren Aufenthaltsdauer die letzte Wohnsitzgemeinde pflichtig ist. Leider machen wir die Wahrnehmung, dass man da mitunter etwas eigenartig vorgeht, namentlich in den grossen Wohnsitzgemeinden, die versuchen, die kleinern Gemeinden auszunützen. Da zieht z. B. eine Einzelperson oder eine Familie in eine neue Gemeinde. Die zweijährige Unterstützungspflicht ist noch nicht vorbei; da zeigt es sich, dass diese Leute in einigermassen bedrängte Verhältnisse kommen, und die neue Wohnsitzgemeinde wartet nun die zwei Jahre nicht ab, sondern nimmt die Leute schon im zweiten Jahr auf den Notarmenetat und gibt der früheren Wohnsitzgemeinde davon Kenntnis, um sich so der Unterstützungspflicht zu entziehen. Mir sind solche Fälle bekannt, wo diese Aufnahme auf den Etat durchaus noch nicht nötig gewesen wäre. Der Herr Armendirektor sollte den Bezirksarmeninspektoren strikte Weisung geben, ein wachsames Auge auf solche Vorkommnisse zu haben; dadurch könnten den Gemeinden unnötige Ausgaben erspart werden. Ich weiss Fälle, wo Leute auf den Etat genommen wurden, trotzdem sie sich sozusagen dagegen geweigert hatten, und zwar noch mit Hülfe des Armeninspektors.

Genehmigt.

IX[a]. Volkswirtschaft.

Luick. Mir fällt auf, dass man im Abschnitt B. Statistik nicht den Mut hat, einen richtigen Posten einzusetzen. Jedes Jahr bringen wir Reklamationen an, unser statistisches Amt arbeite ungenügend und komme namentlich auf dem Gebiet der Sozialstatistik nicht vorwärts. Nun ist der bisherige Inhaber des Vorsteheramtes zurückgetreten. Man hat jeweilen gesagt, wenn er einmal zurücktrete, dann werde man an den Ausbau des statistischen Bureaus denken. Die Ausschreibung ist bereits erfolgt, die Anmeldungen sind aber ungenügend, woran namentlich die ungenügende Besoldung schuld ist. Trotzdem die Regierung

dies weiss, geht sie mit dem Budgetposten für die Statistik nicht hinauf. Es wäre ein Irrtum, wenn man glaubte, die 45,000 Fr. bedeuten nun eine Erhöhung um 10,000 Fr.; es handelt sich da einfach um eine Einschaltung von 10,000 Fr. für die eidgenössische Betriebszählung; die Besoldung des Vorstehers ist genau gleich eingesetzt wie bisher, die Besoldungen der Angestellten sind um rund 100 Fr. höher, der Betrag für Bureau- und Druckkosten ist genau wie früher, ebenso der Mietzins. Es ist also keine Erhöhung vorgenommen worden, trotzdem man uns letztes Jahr beim Staatsverwaltungsbericht ausdrücklich erklärte, das statistische Amt werde nun in dem Moment ausgebaut, wo der bisherige Inhaber des Vorsteheramtes zurücktrete.

Suri. Eine Bemerkung zu Rubrik C., Posten Handels- und Gewerbekammer. Zwei seit mehreren Jahren bei der Handels- und Gewerbekammer Biel beschäftigte Angestellte haben eine Eingabe an die Direktion des Innern gerichtet. Das geschah allerdings verspätet, erst im Oktober, weshalb ihnen der Direktor des Innern zurückschrieb, die Eingabe könne aus formellen Gründen nicht weitergeleitet werden, materiell habe er sie nicht geprüft. Empfohlen wurde sie vom Präsidenten der Handelskammer Biel, Herrn Louis Müller, Uhrenfabrikant und -händler, der selbst ein grosser Arbeiter ist und also beurteilen kann, ob diese Angestellten ihr Amt richtig versehen oder nicht. Wie Sie wissen, ist die Handelskammer geteilt; der eine Teil befindet sich in Bern, der andere in Biel unter Herrn Diem als Chef, und diesem sind zwei Angestellte beigegeben. Die Handelskammer Biel beschäftigt sich speziell mit der Uhrenindustrie, die mit dieser Handelskammer direkt verankert ist. Für alle Auskünfte über Zollangelegenheiten, internationales Ttransportwesen, Markenschutz, über Länder, die noch nicht bearbeitet worden sind, für alles, was mit dem Export im Zusammenhang steht, findet man in der Zentralstelle Biel ein Auskunftsbureau. Es ist klar, dass man von den Leuten in diesem Bureau mehr Kenntnisse und Erfahrungen erwarten muss als in irgend einem Zentralbureau in Bern oder anderswo. Diese Leute müssen sprachlich vollständig auf der Höhe sein, müssen Deutsch und Französisch in Wort und Schrift ganz beherrschen, dazu auch das Englische, weil sie speziell mit Exportfragen sich zu befassen haben. Da ist es nun selbstverständlich, dass man für einen solchen Posten nicht beliebige Angestellte brauchen kann, sogenannte « ronds de cuir », wie der Welsche sagt, sondern Leute, die Initiative besitzen und sich ständig weiterzubilden suchen, um volkswirtschaftlich auf der Höhe zu sein, damit, wenn Ausländer kommen, um Uhren zu kaufen, sie ihnen in allen Punkten richtigen Aufschluss geben können.

Diese beiden Angestellten sind nun in der 3. Klasse eingereiht; ich stelle den Antrag, sie seien in die 1. Klasse zu versetzen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Klassen beträgt pro Angestellten 1000 Fr. Der Herr Finanzdirektor möchte sich diese 2000 Fr. nicht zu gross an die Decke malen, sondern hier nun mehr kaufmännisch denken und sich sagen: Wenn diese Leute den schweren Dienst an ihrem Posten richtig versehen, dann sind sie schon tausend Franken mehr wert und dann brauchen wir auch nicht zu befürchten, dass sie eines Tages zur Privatindustrie übergehen. Ich darf meinen Antrag um so eher vorbringen, als ich aus dem Bericht der Finanzdirektion ersehen habe, dass man in der Handelskammer Bern eine neue Stelle kreirt hat, für die 9000 Fr. ins Budget aufgenommen werden. Es handelt sich dabei um genau die gleichen Arbeiten, wie die beiden Angestellten in Biel sie zu erledigen haben und wofür sie nur die Besoldung 3. Klasse mit 4200—5700 Fr. beziehen. Ich beantrage also ihre Versetzung in Klasse 1 mit 5200—6700 Fr. Besoldung.

Oldani. Aus dem Verwaltungsbericht ist ersichtlich, dass der Kanton Bern aus dem Alkoholmonopol einen Betrag von 1,080,827 Fr. bezog. Davon wurden ausbezahlt: an die Polizeidirektion 9729 Fr., an die Unterrichtsdirektion 19,000 Fr., an die Armendirektion 60,000 Fr. und an die Direktion des Innern 44,000 Franken, zusammen 132,729 Fr., so dass dem Kanton an Einnahmen noch 948,098 Fr. verblieben. Als die Erträgnisse aus dem Alkoholmonopol noch gering waren und die Finanzlage unseres Kantons viel schlimmer aussah als heute, habe ich es einigermassen begriffen, dass man vorerst alles tat, um die Finanzen zu stützen. Noch letztes Jahr sagte der Herr Finanzdirektor, solange das Gleichgewicht nicht hergestellt sei, müsse man Sorge tragen zu allem. Ich bin damit einverstanden. Wenn nun aber bei Besprechung der Armendirektion immer wieder erklärt wird, das und das seien die Ursachen der Verarmung, und wenn das Armengesetz die Pflicht aufstellt, die Ursachen der Verarmung zu bekämpfen, dann lohnt es sich wohl, auch der Bekämpfung dieser Ursachen einen bestimmten Betrag zuzuweisen. Das Bundesgesetz bestimmt allerdings, der Alkoholzehntel solle für die Bekämpfung des Alkoholismus sowohl in seinen Wirkungen als den Ursachen verwendet werden. Die Wirkungen des Alkoholismus spüren wir wahrscheinlich nirgends so deutlich wie im Armenwesen.

Beim Abschnitt Volkswirtschaft sind nun für die Bekämpfung des Alkoholismus 44,000 Fr. eingestellt, gegenüber 43,123 Fr. im Vorjahr. Aus dem von mir vor zwei Jahren hier vorgebrachten Grunde hat man diesen Anteil der Direktion des Innern erhöht. Aber nun treten immer mehr Aufgaben an uns heran, infolgedessen müssen auch mehr Mittel bewilligt werden. Trotz der Erhöhung in den letzten zwei Jahren sind aber die Abstinentenorganisationen in ihren Anteilen verkürzt worden. So erhält heute der Neutrale Guttempler-Orden, der seinerzeit 6000 Fr. Subvention aus dem Alkoholzentel erhielt, noch ganze 975 Fr., eine Organisation also, die sich über den ganzen Kanton erstreckt und deren gewaltige Arbeit man nicht verkennen kann. Dadurch, dass man diesen Vereinen die Mittel entzieht, die sie für ihre Arbeit nötig haben, lehnt man auch ihre ganze Tätigkeit ab. Doch dies nur nebenbei. Ich hoffe, wir werden auf anderem Wege erreichen, dass die Abstinentenorganisationen nicht immer weiter verkürzt werden.

Ich vermisse im gleichen Abschnitt J. Bekämpfung des Alkoholismus die Erwähnung der Trinkerfürsorge. In einer ganzen Reihe von Städten und grössern Gemeinden des Kantons sind neutrale Stellen zur Beratung für Alkoholkranke geschaffen worden. Merkwürdigerweise wird auch da wieder gespart, trotzdem man zugeben muss, dass diese Stellen das Geeignetste sind, um prophylaktisch zu arbeiten, und dass sie vor allem die schwersten Fälle zur Behandlung bekommen. Mit verbundenen Augen geht man an diesen Tat-

sachen vorüber. Auf der einen Seite erklärt man immer, wie die Armenlasten steigen und dass das und das die Ursachen dazu seien, auf der andern Seite aber tut man nichts dagegen. Nachdem nun im Kanton Bern aus privater Initiative einige solche Beratungsstellen geschaffen worden sind, sollte doch die Regierung dazu kommen, eine gewisse Norm aufzustellen und z. B. diesen Stellen 50 % ihrer Ausgaben durch Staatsmittel vergüten, während die andern 50 % weiterhin durch die private Wohltätigkeit, durch Mitgliederbeiträge usw. aufzubringen wären.

Aber nun scheint auch hier die Maxime zu herrschen: Zuerst retten wir die Staatsfinanzen, erst nachher kommt das andere dran! Die Frage ist nur die, ob man nicht gerade durch die Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus erreichen könnte, dass im Armenwesen mit den Jahren wieder grosse Summen eingespart werden. Es geht hier nicht nur um Geld, es geht um kostbare Menschenleben, die es zu bewahren und für die Gesellschaft zu retten gilt; denn die Gesellschaft ist mitverantwortlich für diese armen Teufel. Im Budget stehen lediglich die 44,000 Fr. aufgeführt, ohne dass irgend welche Verteilung vorgesehen wäre. Ich hätte gewünscht, dass man eine besondere Rubrik Trinkerfürsorge aufnimmt und sie mit einem Betrag dotiert, der ungefähr die Rückerstattung von 50 % der Ausgaben dieser Trinkerfürsorgestellen erlauben würde.

Portmann. Ich habe zum nämlichen Abschnitt eine Anfrage zu stellen. Seit 4 Jahren besteht die Trinkerfürsorgestelle der Stadt Bern. Sie hat eine segensreiche Tätigkeit entfaltet, befindet sich nun aber in einer Notlage, indem sie ihren Betrieb einstellen muss, wenn nicht von der Oeffentlichkeit beträchtlichere Subsidien als bisher geleistet werden können. Bisher wurde vom Kanton ein Beitrag von 2000 Fr. an diese Institution bezahlt, von der Gemeinde Bern 4000 Fr. Auf Vorstellungen hin, die die verantwortlichen Organe dieser neutralen, politisch in jeder Beziehung freien Organisation gemacht haben, hat nun die Gemeinde Bern beschlossen, ihren bisherigen Beitrag auf 6000 Fr. zu erhöhen und nach wie vor die notwendigen Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn ebenfalls der Kanton seinen Betrag von 2000 Fr. auf 3000 Fr. erhöhe. Ich beantrage nun nicht etwa, es sei die Position J., Ziffer 3, um diese Summe zu erhöhen, sondern ich tendiere vielmehr auf eine andere Verteilung dieses Kreditpostens hin. Soweit ich informiert bin, wird in der Direktion des Innern nicht von vornherein restlos über diese 44,000 Fr. verfügt. Deshalb kann der Rat ohne eine Mehrbelastung des Budgets beschliessen, es sei ein grösserer Beitrag zu leisten an diese Institution, die erfolgreich auf dem Gebiet der Trinkerheilung und der Trinkerfürsorge gearbeitet hat, damit sie ihre Tätigkeit weiter ausüben kann.

Ich erlaube mir, noch einige Gedanken zum Problem der Trinkerfürsorge beizufügen. Vor reichlich 18 Jahren habe ich in Luzern nebenamtlich eine solche Trinkerfürsorgestelle geleitet und dort Erfahrungen sammeln können. Zu meiner grossen Freude kann ich heute konstatieren, dass seither eine vollständige Umstellung in der Auffassung der Trinkerfrage stattgefunden hat. Während man früher leicht geneigt war, einen Trinker als ein minderwertiges Subjekt, oft mit pathologischer Lügenhaftigkeit behaftet, hinzustellen, ist man heute dazu gekommen, diese Leute allgemein als Kranke zu betrachten. Daher werden die genannten Stellen besser nicht mit Trinkerfürsorgestellen bezeichnet, sondern als Fürsorgestellen für Alkoholkranke. Der richtige Mann am richtigen Platze kann hier eine enorme Arbeit leisten, und es können Werte ethischer und ökonomischer Art gerettet werden, die überaus wertvoll sind. Wenn es gelingt, die Fürsorgestelle der Gemeinde Bern weiterzuführen, indem die beantragten 9000 Fr. aus öffentlichen Mitteln bewilligt werden, nämlich 6000 Fr. von der Gemeinde und 3000 Fr. vom Kanton, während die Fürsorgestelle selbst aus eigenen Mitteln immer noch etwa 7000 Fr. aufbringen muss, so wird damit ein Werk der sozialen Fürsorge unterstützt, das dies unbedingt verdient. Ich glaube, der Rat sollte sich dazu entschliessen können, die Bindung festzulegen, wonach die Fürsorgestelle der Stadt Bern nächstes Jahr einen Beitrag von 3000 Franken ausgerichtet erhält.

Man könnte sich fragen, warum die Fürsorgefunktionen bei den Alkoholkranken nicht von den Organen der Oeffentlichkeit, von den Armenbehörden ausgeübt werden. Das wäre ein Ding der Unmöglichkeit. Der Alkoholkranke ist ein Fürsorgebedürftiger ganz eigener Art. Aus allen Schichten der Bevölkerung kommen Leute daher, und gerade in letzter Zeit kamen mehrfach Fälle aus den oberen Schichten zur Behandlung. Wenn nun die Familienangehörigen gezwungen wären, sich an die Polizei- oder die Armenbehörden zu wenden, statt an die Fürsorgestellen, dann wäre ein Erfolg schon von vornherein ausgeschlossen. Solche Leute wollen und müssen in besonderer Art behandelt werden. Sie, meine Herren, tun also ein überaus gutes Werk, wenn Sie das wiederholt an die Regierung und die Direktion des Innern gestellte Gesuch berücksichtigen. Auch an Sie alle wurde von der Fürsorgestelle Bern eine Druckschrift, der Jahresbericht für 1927 und ein Gesuch gerichtet, so dass ich nicht nötig habe, Ihnen Zahlen zu nennen. Ich bitte Sie dringend, den Beitrag an diese Stelle auf 3000 Fr. zu erhöhen, namentlich auch, weil sonst die von der Gemeinde Bern in Aussicht gestellte Erhöhung ihres Beitrages hinfällig wird.

Steinmann. Ich bin mit Herrn Luick einverstanden, dass das wichtige Gebiet der Statistik ausgebaut werden sollte. Niemand besser als wir in der Stadt Bern sieht, wie wichtig die Statistik und ein richtig geleitetes statistisches Amt ist. Das statistische Amt der Stadt Bern liefert mit seinen Publikationen, die als Vierteljahrsberichte erscheinen und wobei zwischenhinein noch verschiedene volkswirtschaftlich und sozial interessante Gebiete durch besondere Publikationen erschlossen werden, eine ungemein wertvolle Arbeit. Heute ist es soweit, dass diese Arbeiten des statistischen Amtes der Stadt Bern sogar in der Bundesversammlung verwendet werden, indem für allgemein schweizerische Berechnungen darauf abgestellt wird. Das zeigt uns, wie wichtig es ist, für das statistische Amt den richtigen Mann zu finden. Ohne den richtigen Mann kann ein statistisches Amt seine Aufgabe nicht erfüllen, und dann kommt sofort die grosse Gefahr, dass die Statistik diskreditiert wird, indem ihre Angaben nicht absolut sicher und schlüssig sind. Daher hätte ich es am liebsten gesehen, wenn man in der Rubrik Statistik den Posten 1, Besoldung des Vorstehers, erhöht hätte. Für 10,600 Fr. bekommen wir nie einen erstklassigen Statistiker, wie es für die Lei-

tung der kantonalen Statistik nötig ist, wenn nicht einfach im gleichen Geleise weitergefahren werden soll, das meinetwegen einmal gut war, aber nun verbessert werden sollte durch Neuerungen in verschiedener Richtung, speziell auch nach der sozialen und nicht nur der landwirtschaftlichen Seite hin. Die Herren, die in der Kommission für das Automobilamt waren, wissen, wieviel es nützt, wenn man beantragt, einen Mann zu berufen, der an beruflichen Eigenschaften etwas mehr besitzt als andere Leute. Wenn der Regierungsrat sich noch so sehr bemüht, den richtigen Mann zu bekommen, so wird er eben nicht denjenigen finden, der die Initiative ergreift und neue Wege einschlägt, statt einfach nach Schema F weiterzufahren und auszurechnen. Was hätte dieser Mann zuerst zu tun? Vor allem ein Programm darüber aufzustellen, was hier zum Ausbau alles vorzukehren wäre. Ein solcher würde dann auch die Zulage nach Besoldungsdekret verdienen. Aber dies hält sehr schwer. Wir haben das auch erfahren beim Automobilamt, wo man uns erwidert hat, diese Zulage sei etwa für die ganz grossen « Tiere » an der Universität am Platz, aber nicht einfach für einen Beamten. Wenn Sie den Wert der Statistik richtig erkennen, dann müssen Sie dem Vorsteher dieses Amtes die Zulage bewilligen, sonst finden Sie keinen, der das Amt richtig ausbaut. Ich möchte dem Regierungsrat Glück wünschen bei der Besetzung dieses Amtes und ihm heute schon empfehlen, nachher auch an die Bestimmung des Besoldungsdekretes betreffend die Zulage zu denken.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich wurde einen Moment aus der Sitzung gerufen und habe es deswegen verpasst, im Namen der Staatswirtschaftskommission zum Posten Bekämpfung des Alkoholismus einen Antrag zu stellen, was nun in gründlicher Weise durch Herrn Portmann geschehen ist. Wir haben die Eingabe der Berner Fürsorgestelle für Alkoholkranke in einer Sitzung besprochen und uns überzeugen lassen von dem segensreichen Wirken dieser Stelle, weshalb wir eine Erhöhung des Staatsbeitrages als durchaus notwendig und angezeigt erachten. Wir stellen Ihnen den Antrag, unter Bekämpfung des Alkoholismus sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben um je 1000 Fr. zu erhöhen, in der Meinung, der Regierungsrat werde den Weg wohl finden, um aus dem Ertrag des Alkoholzehntels diesen Mehrbetrag für den genannten Zweck auszuscheiden. Es ist noch beizufügen, dass es für spätere Zeit wohl gezeigt wäre, nicht nur der stadtbernischen Fürsorgestelle für Alkoholkranke, sondern auch ähnlichen Einrichtungen an andern Orten mit einem bestimmten Beitrag behülflich zu sein.

M. **Gœkeler.** L'année dernière déjà, je me suis senti appelé à défendre le point de vue de ceux qui désirent que des subventions soient accordées, le plus largement possible, aux sociétés d'abstinence et aux offices qui travaillent pour la lutte contre l'alcool. Après l'exposé qui a été fait hier, je me suis dit que nous aurions l'occasion toute trouvée de donner les éclaircissements nécessaires pour que nos gens puissent voter en toute connaissance de cause la proposition Oldani.

Je voudrais vous dire que depuis trois mois je suis engagé, provisoirement, sur la place de Bienne, en qualité de préposé à la lutte contre l'alcool. Je puis citer quelques faits prouvant l'utilité des institutions qui travaillent dans ce domaine.

Une famille de 9 personnes, dont 7 enfants, était désunie à cause de l'alcool. Nous sommes intervenus et avons réussi à rapprocher le père et la mère, à leur trouver du travail et à reconstituer la famille. Il y a trois mois que je m'occupe de ces gens, qui sont dorénavant réunis, ce qui préserve des conséquences qu'aurait pu avoir leur dispersion. En effet, si cette famille avait été dissoute, nous aurions eu à notre charge la femme et les enfants pendant des années jusqu'à leur majorité. Quand on sait combien les jeunes gens sont exposés aux tentations et que l'on songe aux économies que l'Etat peut faire du fait d'une famille reconstituée, nous ne pouvons qu'être conduits à faire tout ce que nous pouvons pour faciliter ce travail.

Je vous citerai deux autres cas où il a été possible d'épargner les charges de l'assistance grâce à mes visites. Je suis arrivé en effet à découvrir que des personnes, jouissant d'une situation aisée, avaient touché des secours d'assistance. J'ai signalé la chose à la Direction et la famille en question a dû restituer les sommes reçues. Je reçois 150 fr. par mois pour ce travail, provisoire; cela ne me permet pas de vivre, je dois donc travailler encore à l'établi. Mais ce que la commune de Bienne paie, pour mon travail, elle le retrouve largement et, pour ce qui concerne le cas que j'ai cité, ce qu'elle a reçu dépasse de beaucoup le salaire que je perçois.

Vous pouvez ainsi juger du résultat de ceux qui travaillent depuis plus longtemps que moi.

Je souscris donc à la proposition faite. Elle l'est dans l'intérêt de la Direction de l'assistance et des sociétés qui poursuivent les œuvres de relèvement.

Howald. Ich möchte mich ebenfalls zu diesem Abschnitt äussern, weil ich nun seit bald 9 Jahren Gelegenheit habe, die Leiden und Freuden einer Trinkerfürsorgestelle mitzuerleben. Diejenige in Thun ist nämlich der Senior unter diesen Stellen im Kanton Bern. Sie ist, wie andere auch, der privaten Initiative entstanden, hat sehr bescheiden angefangen und vorerst nur einen halbständigen Fürsorger angestellt. Die Fürsorgestelle konnte ihre Tätigkeit nur aufnehmen, als der Kanton Bern 1500 Fr. daran bewilligt hatte, die Gemeinde Thun ebensoviel und als auch andere Gemeinden und Kirchgemeinden des Amtes Thun ihr Scherflein beigesteuert hatten. Anfangs hielt es sehr schwer, das nötige Geld zusammenzubringen, und man wusste nicht, ob diese soziale Einrichtung überhaupt lebensfähig bleiben würde. Sehr bald zeigte sich, dass ihre Notwendigkeit nicht bestritten werden kann. Die Verhältnisse haben uns veranlasst, den Trinkerfürsorger nun ständig anzustellen, was möglich wurde, als der Staat Bern seine Subvention auf 2000 Fr. erhöhte, die Stadt Thun auf 2750 Fr. und später sogar auf 3500 Fr.; in den letzten Jahren hat sie nun regelmässig 3000 Fr. beigetragen. Beim Staatsbeitrag dagegen ging es immer etwas auf- und abwärts; ob dabei das Temperament des betreffenden Vorstehers mitspielte, weiss ich nicht. Wir erhielten 1500 Fr., 2000 Fr., dann wieder 1500 Fr., letztes Jahr 2000 Fr. und dieses Jahr nun bloss 1000 Fr., also ein Rückgang um die Hälfte. Sie werden verstehen, was es für eine Einrichtung, die Mühe hat, sich durchzuschlagen, bedeutet, wenn sie im Budget 2000 Fr. eingestellt hat und dann gegen Jahresende nur 1000 Fr. be-

kommt; das wäre auf die Dauer nicht auszuhalten. Wir begnügen uns nicht einfach mit der Behandlung der Trunksüchtigen, der Alkoholkranken nach allgemeinen Grundsätzen, sondern dehnen unsere Tätigkeit viel weiter aus. Gerade in der alkoholfreien Verwertung des Obstes, der in den letzten Jahren die allergrösste Aufmerksamkeit geschenkt wurde, hat unsere Trinkerfürsorgestelle Pionierarbeit geleistet. Ferner nehmen die Gemeindebehörden den Fürsorger in Anspruch, indem sie ihm Vogtschaften übertragen; die Armendirektion holt bei unserem Fürsorger Gutachten ein; man überträgt ihm von Amtes wegen Schutzaufsichten — — und dann kommt der Staat und kürzt die Subvention gleich um die Hälfte. Ich wollte nicht unterlassen, das hier anzubringen, und möchte den Antrag des Genossen Oldani, es seien den Trinkerfürsorgestellen in Zukunft 50 % ihrer Auslagen vom Staate zu vergüten, lebhaft unterstützen. Ich bin sehr erfreut, dass das Gesuch der bernischen Fürsorgestelle offenbar glatt durchgeht, möchte aber beifügen, dass man dann nicht die andern derartigen Subventionen kürzen sollte.

Christeler. Auch als Wirt unterstütze ich die Abstinenz, soweit sie sein muss; denn ich bin mir bewusst, dass ein Familienvater, der durch das Trinken sich und die Seinen ins Unglück bringt, einem Enthaltsamkeitsverein beitreten muss. Das ist auch für den Wirtestand gut. Aber eins kommt mir immer sonderbar vor. Wer von dem teuren Bundesschnaps trinkt, der trägt das Seine bei zum Alkoholzehntel, und dann möchte wieder ein jeder möglichst viel von diesem Alkoholzehntel. Ich möchte doch Herrn Oldani ersuchen, sich dann als Nationalrat im Bundeshaus, wo es wirklich etwas hilft, gegen den Bundesschnaps zu wehren, damit er ganz verboten wird. In diesem Saale können wir der Sache nicht richtig zu Leibe rücken, das muss einmal im Bundeshaus geschehen.

Portmann. Ich bin Herrn Schmutz dankbar dafür, dass er seinen Antrag in dieser Weise gestellt hat, und ziehe den meinigen auf veränderte Verteilung zurück. So sollte es dann nicht vorkommen, dass andere Fürsorgestellen im Kanton Bern in irgend einer Weise verkürzt werden.

Sodann möchte ich Sie noch auf folgendes aufmerksam machen. Die Stadt Bern mit ihren 110,000 Einwohnern hat natürlich weit mehr solche Fälle zu verzeichnen als die andern Stellen und weist deshalb auch eine stärkere Belastung auf. Nicht nur Fälle aus der Stadt selbst kommen hier zur Behandlung, sondern auch solche aus den umliegenden Gemeinden und von weiter her. Es kommen sogar schwierige Fälle von auswärts hieher, die man nicht dem Fürsorger in der eigenen Gemeinde überweisen will, weil die Familienangehörigen glauben, sie könnten am andern Ort mit grösserer Diskretion behandelt werden. Darum wird der Wirkungsradius einer Zentralstelle wie Bern so gross.

Ich bitte Sie also, dem Antrag Schmutz zuzustimmen. Noch lieber wäre es mir natürlich, wenn man nach Antrag Oldani vorgehen und generell festsetzen könnte, die effektiven Kosten der Fürsorgestellen seien zu 50 % vom Staat zu übernehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Antrag Suri vorwegnehmen, der dahingeht, es seien zwei Angestellte der Handels- und Gewerbekammer Biel in eine höhere Besoldungskategorie zu versetzen. Wir stossen da auf etwas grundsätzliche Erwägungen. Diese Frage kann vom Grossen Rat nicht einfach im Rahmen des Budgets erledigt werden. Es gibt Hunderte von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Kantons, die auch irgend einen Grossrat finden würden, der bei der Budgetberatung ihre Einreihung in eine höhere Besoldungsklasse vorbringen möchte. Das muss im Rahmen eines Besoldungsregulativs geschehen, wo man den Ueberblick über das Ganze hat. Ueber die Berechtigung der Begehren dieser beiden Angestellten aus Biel will ich mich nicht aussprechen, da ich das Begehren nicht kenne. Es ist auch vom Regierungsrat noch nicht behandelt worden, so dass der Grosse Rat die materiellen Unterlagen nicht besitzt, um über die Frage zu entscheiden. Ich möchte also gegenüber dem Antrag des Herrn Suri den Nichteintretensantrag stellen.

Ueber die Frage der Verteilung des Alkoholzehntels haben wir bei jeder Budgetdebatte einen grössern oder kleinern Streit. Als Freund der Bekämpfung des Alkoholismus tritt jeweilen Herr Oldani auf, was ich begreife, da er in dieser Bewegung drin steht. Aber es ist nicht richtig, wenn er einen Gegensatz konstruiert zwischen der Alkoholbekämpfung und den Interessen der allgemeinen Finanzverwaltung. Es handelt sich vielmehr darum, zwischen diesen beiden Interessen eine Verständigung zu suchen. Herr Oldani muss begreifen, dass wir Einnahmen haben müssen, um die allgemeinen Aufgaben des Staates zu erfüllen, gerade im Armenwesen, für die Besoldungen, für unser Schuldkonto usw. Dann schimpft man wieder über die hohen Steuern im Kanton Bern und schreit vielerorts nach einer neuen Steuergesetzesrevision und einer Entlastung bei den direkten Steuern. All diese Interessen müssen ausgeglichen werden, und man darf den Eingang aus dem Alkoholzehntel nicht zu stark mit besondern Verwendungen belasten; er muss in der Hauptsache verwendet werden, damit die allgemeinen Aufgaben des Staates erfüllt werden können, wie das in den letzten Jahren geschehen ist.

Ich glaube, dass man nicht der Auffassung des Herrn Oldani folgen und im Rahmen der Budgetberatung einfach beschliessen kann, der Staat habe 50 % sämtlicher Ausgaben der Trinkerfürsorgestellen im Kanton Bern zu übernehmen. Das geht zu weit, indem man die Wirkung dieses Antrages nicht überblicken kann. In einem Budget, das auf Zahlen beruhen soll, müssen ganz bestimmte Zahlen eingesetzt werden. Wir wissen aber nicht, wieviel das ausmachen würde, und auch Herr Oldani weiss das wohl nicht. Die Herren Howald und Portmann haben sich darüber ausgesprochen, was in Thun und Bern geht und noch geplant ist, Herr Gœkeler über Biel. Es gibt aber wohl noch an andern Orten solche Fürsorgestellen; mir ist z. B. eine in Langenthal bekannt. Ich will damit nur zeigen, dass man gar nicht weiss, wie weit der Antrag des Herrn Oldani führen würde. Das ist der Hauptgrund, weshalb ich Ablehnung des Antrages Oldani beantrage.

Umso eher stimme ich dem Antrag der Staatswirtschaftskommission auf Erhöhung des Postens von 44,000 Fr. auf 45,000 Fr. zu, in der Meinung, dass dadurch nicht nur die Trinkerfürsorgestelle der Gemeinde Bern, sondern im Rahmen dieser Erhöhung

auch die andern solchen Stellen im Kanton etwas besser unterstützt werden sollen. Es ist nicht so, dass die Direktion des Innern einfach über den Kredit, der von 34,000 Fr. im Jahr 1927 um 10,000 Fr. erhöht wurde, von sich aus verfügen kann, sondern es besteht ein ganz bestimmter Regierungsbeschluss darüber, wie diese Summe verteilt werden soll. Am 12. September 1928 hat der Regierungsrat einen Beschluss gefasst, der grundsätzlich die Richtlinien für die Verteilung dieses Kredites aufstellt und der folgendermassen lautet:

« 1. Die verschiedenen kantonalen Abstinentenorganisationen erhalten an ihre Arbeit einen pro erwachsenes Mitglied einheitlich berechneten Beitrag. Dieser Beitrag wird ausdrücklich nur an solche Organisationen ausgerichtet, deren Tätigkeit sich über das ganze Gebiet des Kantons Bern erstreckt.

2. Eine zweite Quote wird ausgeschieden für die Unterstützung der Abstinenzbewegung unter der Jugend. Die Beiträge werden bemessen nach dem ungefähren Umfang der Jugendarbeit jedes einzelnen Kantonalverbandes.

3. Besondere Unterstützung wird auch den von den kantonalen Abstinentenorganisationen geschaffenen ständigen Einrichtungen, wie Agenturen, Sekretariaten und Trinkerfürsorgestellen zuteil.

Ich glaube also nicht, dass es nötig ist, im Budget einen besondern Posten aufzunehmen zur Unterstützung der Trinkerfürsorgestellen, da letztere vom Regierungsrat ausdrücklich in den Kreis der zu unterstützenden Organisationen, die den Alkoholismus bekämpfen, aufgenommen worden sind.

4. An die Einrichtung von Gemeindestuben und Kaffeehallen können einmalige Beiträge geleistet werden.

5. Die öffentlichen Trinkerfürsorgestellen sind nach Massgabe der vorhandenen Mittel zu unterstützen.

6. An die Versorgung armer Trinker in die Heilanstalten können Beiträge ausgerichtet werden.

7. Ein fester Betrag ist zu reservieren für die Förderung der alkoholfreien Obstverwertung. »

Nach diesen Grundsätzen hat der Regierungsrat verfügt, dass der Kredit für 1928 folgendermassen zu verwenden sei: Abstinenzvereine und Jugendorganisationen 19,300 Fr., Trinkerfürsorge 16,000 Fr., alkoholfreie Obstverwertung 6000 Fr., und für Verschiedenes bleibt noch ein Kredit von rund 2000 Fr. Wenn heute der Grosse Rat nach Antrag der Staatswirtschaftskommission die Erhöhung des Kredites auf 45,000 Fr. beschliesst, denke ich, dass die Regierung für das Jahr 1929 wiederum einen ähnlichen Beschluss fassen wird. Die Direktion des Innern wird nicht einfach von sich aus dem Regierungsrat einen Beschlussesentwurf unterbreiten, sondern wird vorher Fühlung nehmen mit den interessierten Organisationen zur Bekämpfung des Alkoholismus, und dann wird man wohl wieder ähnlich vorgehen wie dieses Jahr.

Ich möchte Sie also ersuchen, den Antrag Oldani im Sinne meiner Motivierung abzulehnen, dagegen entsprechend dem Antrag der Staatswirtschaftskommission den Kredit auf 45,000 Fr. zu erhöhen.

Herrn Luick kann ich antworten, dass die fraglichen 15,000 Fr. vom Budget der Armendirektion auf die Direktion des Innern übertragen worden sind. Wir hatten früher bei der Armendirektion einen Posten von 55,000 Fr. für Berufsstipendien, der nun auf 40,000 Fr. herabgesetzt wurde. Anderseits wurde bei der Direktion des Innern der Kredit für gewerbliche Stipendien von 18,000 Fr. auf 33,000 Fr. erhöht; die 15,000 Fr. erscheinen also hier wieder.

Die Budgetansätze für die Rubrik Statistik haben wir aus folgenden Gründen nicht abgeändert: Einmal ist die Amtsdauer des Herrn Mühlemann noch etwas verlängert worden. Als man wusste, dass der bisherige Vorsteher des statistischen Amtes demissionieren werde, hat man, wenn auch nicht offiziell, so doch offiziös Fühlung mit der Gemeinde Bern genommen, um zu sehen, ob vielleicht eine Zusammenlegung der statistischen Aemter des Kantons und der Stadt Bern erfolgen könne. Das geschah nicht in erster Linie zum Zwecke der Ersparnis von Ausgaben, obwohl auch diese Erwägung mitspielte, sondern aus Gründen der Rationalisierung, wenn ich so sagen darf. Die Stadt Bern hat ein sehr grosses Einzugsgebiet, und ihr Amt ist sehr gut organisiert, so dass der Gedanke nahe lag, das städtische Amt könnte mit dem kantonalen verbunden werden, oder umgekehrt. Es ergaben sich aber sofort eine Reihe organisatorischer Schwierigkeiten, so dass man auf beiden Seiten von einer weitern Verfolgung dieser Angelegenheit absah. Das hat aber nun etwelche Verzögerung in unsern Vorkehren zur Folge gehabt. Die Stelle wurde ausgeschrieben. Es verhält sich aber nun durchaus nicht so, wie Herr Luick behauptet hat, dass die Bewerberliste ungenügend sei. Soweit ich orientiert bin, haben sich sehr qualifizierte Bewerber angemeldet. (**Luick:** Aber nicht zu der ausgeschriebenen Besoldung!) Herr Luick hat vorhin gesagt, die Bewerberliste sei ungenügend; demgegenüber behaupte ich, dass sich gut qualifizierte Bewerber gemeldet haben, daneben selbstverständlich auch weniger qualifizierte. Immerhin steht die Frage noch offen, ob der Regierungsrat die Wahl aus dem Kreise der Angemeldeten trifft oder unabhängig von dieser Liste eine Berufung vornimmt; diese Möglichkeit steht dem Regierungsrat noch vollständig offen. Ich möchte aber beifügen: Die Besoldungsfrage darf nicht eine derartige Rolle spielen, dass die Anstellung eines tüchtigen kantonalen Statistikers daran etwa scheitern könnte. Diesen Grundsatz haben wir schon in den letzten Jahren bei Besetzung von Chefstellen beobachtet. Für die Stellen der Chefbeamten im Kanton Bern müssen wir die allertüchtigsten Leute auswählen; die Auslese kann da nie eine zu sorgfältige sein, weil sich das sofort auch nach unten auswirkt. Deshalb werden wir vom Art. 28 des Besoldungsregulativs auch nicht mehr einen so einschränkenden Gebrauch machen wie früher, sondern werden, um wirklich tüchtige Leute zu bekommen, von den Kompetenzen, die uns der Grosse Rat durch die genannten Bestimmungen erteilt hat, Gebrauch machen. Das bedeutet nicht ein Abweichen von irgend einem Dekret oder Besoldungsregulativ. Aus dem gleichen Grunde mussten wir auch bei der Schaffung des Automobilamtes, wie es bereits von Herrn Dr. Steinmann angedeutet wurde, im Entwurf sagen, dass die Besoldung sich nach den Ansätzen des Besoldungsregulativs zu richten habe, dass es aber selbstverständlich dem Regierungsrat unbenommen sei, falls sich besonders tüchtige Leute dafür melden oder wenigstens interessieren, eine Erhöhung der Besoldung vorzunehmen auf Grund von Art. 28 des Besoldungsregulatives. Wenn wir für das statistische Amt eine tüchtige Kraft gewinnen können, so zweifle ich nicht daran, dass wir vielleicht nicht ein Anwachsen der

Ausgaben, aber ein solches in den Zielen und Bestrebungen und der Arbeitsleistung des Amtes zu verzeichnen haben werden.

Portmann. Ich möchte zunächst dem Herrn Regierungsrat dafür danken, dass er den Antrag Schmutz entgegennimmt, will aber nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, dass der Antrag in dem Sinne gestellt wurde, es sei der bisherige Beitrag von 2000 Fr. an die stadtbernische Fürsorgestelle auf 3000 Fr. zu erhöhen, ohne dass andere derartige Stellen in ihrem Beitrag verkürzt werden sollten. Es liegt mir daran, diese Feststellung zu machen, weil bei einem andern Verteilungsmodus die von der Stadt Bern versprochene Mehrleistung von 2000 Fr. hinfällig würde.

Oldani. Wenn ich von einer Rückvergütung von 50 % der Ausgaben gesprochen habe, weiss ich dabei sehr wohl, dass man beim Budget nicht in dieser Weise beschliessen kann. Mein schriftlich eingereichter Antrag stellt denn auch auf zahlenmässige Berechnungen ab. Dagegen soll die Regierung eine Ordnung der Dinge auf dieser Grundlage versuchen, sei es auf dem Dekretswege, sei es durch eine Verordnung oder irgend eine andere Bestimmung. Herr Portmann erklärt sich glücklich darüber, dass der Antrag auf Erhöhung angenommen werde, erklärt dann aber, dass deswegen nicht jemand anderes verkürzt werden dürfe. Das ist es ja gerade, warum wir wünschen, dass eine bestimmte Rubrik mit einem festen Betrag aufgenommen werde. Wenn ein fester Kredit von 44,000 Fr. beschlossen wird und nun die eine Stelle mehr als bisher erhalten soll, dann werden Sie doch begreifen, dass das nur auf Kosten einer andern geschehen kann. Darum müssen wir den Kredit erhöhen. Ich habe nun den Antrag eingereicht, es sei der Beitrag an die Trinkerfürsorge von 16,000 Fr. auf 22,000 Fr. zu erhöhen, und möchte Sie um Annahme dieses Antrages bitten.

Suri. Ich bin vollständig der Meinung des Herrn Finanzdirektors, dass wir im Grossen Rat im allgemeinen nicht über die Einreihung von Beamten und Angestellten beschliessen können. Aber es kommen Fälle vor, wo es Pflicht eines Grossratsmitgliedes ist, auf Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten aufmerksam zu machen; hier ist der Ort dafür, nicht auf der Strasse draussen. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass hier in Bern ein neuer Posten mit genau den gleichen Funktionen wie in Biel kreiert wurde, aber mit 9000 Fr. Besoldung, während die beiden angeführten Leute in Biel nur 4200—5700 Fr. beziehen. Ich ziehe meinen Antrag zurück, behafte aber den Herrn Finanzdirektor dabei, dass, wenn dann die Eingabe dieser Angestellten kommt, sie geprüft und sinngemäss berücksichtigt wird.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hatte keine Kenntnis davon, dass Herr Oldani einen schriftlichen Antrag auf Erhöhung des Kreditpostens um 6000 Fr. eingereicht hat. Meine Ausführungen bezogen sich also nur auf das, was ich gehört habe und was dahin ging, es sei allgemein ein Beitrag von 50 % an die Auslagen der Trinkerfürsorgestellen zu beschliessen. Herr Oldani ändert das nun um in eine Erhöhung des Kredites, wie er im regierungsrätlichen Beschluss vom 12. September 1928 für die Trinkerfürsorgestellen mit 16,000 Fr. beschlossen wurde, auf 22,000 Fr. Demgegenüber lautet der Antrag der Staatswirtschaftskommission auf Erhöhung des gesamten Kreditpostens von 44,000 Fr. auf 45,000 Fr.; wir schliessen uns dem an.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission	71 Stimmen.
Für den Antrag Oldani	59 »

IX^{b}. Gesundheitswesen.

Meer. Ich möchte Ihnen beantragen, in Abschnit b die Ziffer 7, Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, von 75,000 auf 100,000 Fr. zu erhöhen. Wir haben schon verschiedentlich über diesen Punkt gesprochen und immer darauf aufmerksam gemacht, wie notwendig es sei, dass der Kanton Bern auf diesem Gebiet etwas mehr leiste als bis dahin. Wir hatten diesen Sommer Gelegenheit, in Thun einer Versammlung der Vertreter unserer Bezirksspitäler beizuwohnen, wo in krassen Farben dargetan wurde, wie weit zurück der Kanton Bern in dieser Sache steht. Ich will Ihnen aus den betreffenden Ausführungen des Herrn Dr. Küpfer einige Zahlen wiedergeben, um Ihnen zu zeigen, was anderwärts und was bei uns geschieht. Es bezahlen:

Kanton	pro Einwohner	pro Krankenbett für Tuberkulöse
	Rp.	Fr.
Bern	6,6	187
Zürich	16,3	250
Thurgau	42	540
Schaffhausen	32,4	540
Graubünden	35,8	344

Und so geht es weiter. Wir stehen also in diesen Leistungen am Schwanz. Erinnern wir uns an all der schönen Worte in der vorigen Debatte über die Bekämpfung des Alkoholismus oder in der letzten Session über die Hilfe, die man der notleidenden Landwirtschaft bringen müsse; von unserer Seite hat sich da nirgends Opposition geltend gemacht. Nun sollte man aber auch auf diesem Gebiet etwas entgegenkommen. Ich habe oft genug Gelegenheit, zu vernehmen, wie man von allen Seiten her, besonders auch aus dem Jura, verlangt, dass ein Mehreres getan werde für die Unterbringung der armen Tuberkulosekranken. Ich weiss allerdings, dass bei einem andern Anlass über die Errichtung eines Sanatoriums für chirurgische Tuberkulose zu sprechen sein wird, und will deshalb hier nicht darüber reden; dagegen wünsche ich dringend, es möchte der genannte Betrag auf 100,000 Fr. erhöht werden, wie es dem Gesetz entspricht.

v. Steiger. Ich hatte diesen Antrag bereits in der Staatswirtschaftkommission gestellt, worauf der Herr Finanzdirektor die Erklärung zu Protokoll gab, er sei bereit, diese Summe von 100,000 Fr. im kommenden Jahr für diesen Zweck zu verwenden, weil man nach der neuen eidgenössischen Gesetzgebung ohnehin mit dieser Erhöhung werde rechnen müssen. Er machte lediglich den Vorbehalt, sich noch zu überlegen, ob er nicht fürs erstemal diese Differenz von 25,000 Fr.

dem aus Rückstellung gebildeten Spezialfonds entnehmen wolle. Ich bin der Ansicht, dass der Spezialfonds hiefür nicht verwendet werden kann, sondern reserviert bleiben muss für besondere Zwecke, wie die chirurgische Tuberkulose usw. Die Erhöhung um 25,000 Fr. muss also dem gewöhnlichen Kredit entnommen werden, entsprechend dem Antrag Meer, der das wiederholt, was ich bereits in der Staatswirtschaftskommission beantragt habe. Nun teilt uns der Herr Finanzdirektor mit, er könne sich mit diesem Antrag einverstanden erklären, weil er sich bei näherer Prüfung davon überzeugt habe, dass das Inkrafttreten des eidgenössischen Tuberkulosegesetzes vermutlich doch zu dieser Erhöhung zwingen werde. Nach Auskünften, die ich erst seit zwei Tagen besitze, kennt das eidgenössische Gesundheitsamt auch noch nicht alle Folgen des neuen Gesetzes zahlenmässig; aber sicher ist, dass wir automatisch mit einer Ausgabe von 100,000 Fr. werden rechnen müssen. Daher kann auch die Staatswirtschaftskommission dem Antrag Meer zustimmen.

Mosimann. Ich möchte Sie dringend bitten, die Erhöhung des Kredites auf 100,000 Fr. nicht nur zu beschliessen mit Rücksicht auf die eidgenössische Gesetzgebung, sondern namentlich auch, um das Sanatorium Heiligenschwendi zu entlasten, das sich in den 27 Jahren seines Bestehens ausserordentlich stark entwickelt hat. Ständig warten 120 bis 150 Patienten auf Eintritt, weil eben zu wenig Platz vorhanden ist. Es besteht nun die Absicht, Heiligenschwendi in der Weise zu entlasten, dass man Kranke, für deren Gesundung die sogenannten Wechselkuren das beste sind, also ein Aufenthalt bald in der Höhe, bald wieder im Tiefland, sowie auch die unheilbaren Kranken aus Heiligenschwendi wegnimmt und in Bezirksspitälern unterbringt, die für die Aufnahme Tuberkulöser eingerichtet sind. Das wird in der Weise geschehen, dass man mit der ärztlichen Leitung Fühlung nimmt und in ihrem Einverständnis so vorgeht, aber auch mit den Patienten selbst sich darüber verständigt. Eine solche Entlastung ist für Heiligenschwendi absolut notwendig; denn ich nehme an, dass man kein neues derartiges Spital mehr bauen wird; wir hätten ja die Mittel dazu schon gar nicht, und zudem wird, wie Sie wissen, nun eine Anstalt für die Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose zu errichten sein, wobei der Staat neuerdings aus seinem Tuberkulosekredit wird beitragen müssen. Eine neue Anstalt für Lungentuberkulöse ist schon deswegen nicht mehr so nötig, weil nun viele Bezirksspitäler sich für die Behandlung der Tuberkulose gut eingerichtet haben. Das Kostgeld in Heiligenschwendi ist infolge des sehr ökonomischen Betriebes und des damit verbundenen Landwirtschaftsbetriebes viel kleiner als bei den Bezirksspitälern im Lande herum. Die Entlastung in Heiligenschwendi wird deshalb zur Voraussetzung haben, dass namentlich der Staat Mittel bewilligt, um diese Differenzen im Kostgeld etwas auszugleichen. Wieviel das ausmachen wird, lässt sich heute noch nicht sagen, weil es erst untersucht wird. Die Schwierigkeiten, die wir heute schon in der Bekämpfung der Tuberkulose haben, werden in Zukunft sicher noch grösser werden. Auch aus diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, die Erhöhung des Kredites auf 100,000 Fr. vorzunehmen.

Hauswirth. Es freut mich zu vernehmen, dass sogar unser Finanzdirektor ein weiches Herz hat und bei dieser Erhöhung des Postens auf 100,000 Fr. mithelfen will. Wir haben bereits im September den heute wieder erwähnten Spezialfonds besprochen, der gegenwärtig etwas über 100,000 Fr. beträgt. Wie ich gestern aus ganz kompetentem Munde vernahm, muss dieser Fonds sehr wahrscheinlich in allernächster Zukunft zu einem ganz bestimmten Zweck, der Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose, verwendet werden; dann wird eben die Quelle, aus der man jetzt hätte schöpfen mögen, sowieso versiegen, weshalb es umso notwendiger ist, aus dem ordentlichen Budget die notwendige Summe zu bewilligen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube im Namen des Regierungsrates sprechen zu können, wenn ich erkläre, dass die Regierung dieser Erhöhung auf 100,000 Fr. zustimmt. Ich leite diese Ermächtigung aus der Tatsache ab, dass bereits bei der Budgetberatung im Regierungsrat die Sanitätsdirektion die Festsetzung dieses Postens auf 100,000 Fr. wünschte, und nur auf meinen Einwand hin wurde das dann nicht beschlossen. Ich habe mich damals dieser Erhöhung widersetzt, weil ich sagte, es sei noch gar nicht ersichtlich, welche Wirkungen das eidgenössische Tuberkulosegesetz für den Kanton Bern haben werde. Tatsächlich sind, wie Herr v. Steiger ausgeführt hat, noch nicht alle Verordnungen herausgekommen, so dass man nicht weiss, welche Folgen das Gesetz für uns hat. Ich habe aber schon damals im Regierungsrat und auch gestern in der Staatswirtschaftskommission wieder erklärt, dass wir gar nicht anders können als diese Krediterhöhung mit in Kauf zu nehmen, weil uns die eidgenössischen Vorschriften dazu zwingen werden.

Zum Reservefonds von 100,000 Fr. ist zu sagen, dass er gemäss Dekret des Grossen Rates vom 3. Februar 1910 bereits als Tuberkulosefonds in Aussicht genommen wurde; er soll angelegt und jährlich gespiesen werden aus dem nicht verwendeten laufenden Budgetkredit. Ueber die Verwendung des Fonds aber sagt das Dekret nichts weiter als: « Wird in einem Jahre der budgetierte Kredit nicht im vollen Umfange verwendet, so ist der Restbetrag einem zu errichtenden und bei der Hypothekarkasse anzulegenden Fonds für die Bekämpfung der Tuberkulose zuzuwenden. » Ich möchte das deshalb präzisiert haben, damit nicht etwa aus den heutigen Verhandlungen des Grossen Rates schon irgendwelche Schlüsse über die Verwendung des Fonds gezogen werden. Diese Beschlussfassung ist dem Regierungsrat, eventuell dem Grossen Rat vorbehalten, wobei im einzelnen Falle zu entscheiden ist, was unter die Bekämpfung der Tuberkulose zu fallen hat. Beschliesst der Grosse Rat heute die Erhöhung des Postens von 75,000 auf 100,000 Fr., so ist der Kredit dann auf dem Maximum angelangt; denn das Dekret sagt wörtlich: « Der Grosse Rat wird jeweilen im Budget die Summe festsetzen, welche im betreffenden Jahre für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose in Aussicht zu nehmen ist. Diese Summe darf jedoch den Betrag von 100,000 Fr. nicht übersteigen. » Würden uns die gesetzlichen Verpflichtungen der Eidgenossenschaft dann höhere Auslagen bringen, so wird man wohl dieses Dekret revidieren müssen.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass der Regierungsrat eigentlich von Anfang an die Erhöhung des Kredites auf 100,000 Fr. in Aussicht genommen, es aber dann formell nicht beschlossen hat. Ich leite

daraus die innere Berechtigung ab, hier die Zustimmung des Regierungsrates zum Antrag der Staatswirtschaftskommission zu erklären.

Der Antrag Meer wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen und damit der Abschnitt Gesundheitswesen als genehmigt erklärt.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

Raaflaub. Der Grosse Rat hat diesen Frühling Ausführungen über das Luftverkehrswesen angehört und die Regierung eingeladen, eine Prüfung der Verhältnisse vorzunehmen, um auf gesetzlichem Wege so rasch als möglich vom Kanton aus dafür zu sorgen, dass unsere Gegend dem Luftverkehr angeschlossen werde. Seit dem letzten Frühlung hat die Regierung in dieser Sache nichts mehr getan, und nun sollte man auf dem Budgetwege das Notwendigste vorkehren. Das ist nicht ganz leicht, weil im allgemeinen solche Erweiterungen des Budgets nicht beliebt sind; die Regierung hat ja schon grosse Mühe, das Budget so durchzubringen, wie es hier vorliegt. Ich habe allerdings das Gefühl, dieses Budget stehe auf ziemlich solider Grundlage und die darin vorgenommenen Reservestellungen seien hinreichend, so dass das Gleichgewicht wohl nicht erschüttert werden wird.

Es ist nun eine Eingabe an die Regierung gegangen, die die Vorarbeiten schildert, welche im Laufe dieses Sommers von dem in Bern arbeitenden Aktionskomitee durchgeführt worden sind. Herr Bösiger, unser kantonaler Baudirektor, hat an fast allen Sitzungen teilgenommen und mitgewirkt und ist also orientiert. Die endgültige Bereinigung des Berichtes war aber erst in den letzten Tagen möglich, weshalb er den kantonalen Instanzen leider nicht früher zugestellt werden konnte. Daher ist nun auch noch nichts ins Budget aufgenommen worden. Der Herr Baudirektor hat mir aber erklärt, er werde diese Angelegenheit in der Regierung vorbringen und dazu Stellung nehmen. Ich weiss nun nicht, ob das geschehen und ob in der Sache selbst etwas beschlossen worden ist. Sollte das nicht der Fall sein, so möchte ich beantragen, es sei dieser Abschnitt vorläufig auf morgen zu verschieben, damit die Regierung und eventuell auch die Staatswirtschaftskommission noch Gelegenheit bekommt, sich darüber auszusprechen. Wenn der Herr Finanzdirektor diesen Antrag akzeptieren kann, werde ich vorläufig von weitern Ausführungen absehen.

Präsident. Ich fasse dies als Ordnungsantrag auf, den ganzen Abschnitt Baudirektion auf morgen zu verschieben.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe keine Kenntnis von Verhandlungen des Regierungsrates über diese Frage, und ich habe doch an den letzten Regierungsratssitzungen immer teilgenommen, auch diesen Morgen noch, wo allerdings Herr Bösiger nicht zugegen war, weil er hier im Grossen Rat sein musste, wo ich ihn nachher ablöste. Von einer Eingabe und den Wünschen der Baudirektion ist mir nichts bekannt. Der Regierungsrat hat offenbar zu dieser Sache noch nicht Stellung genommen, weshalb es wohl zweckmässig wäre, diesen Abschnitt zu verschieben, da wir wahrscheinlich heute doch nicht mit dem ganzen Budget fertig werden.

Der Ordnungsantrag Raaflaub wird stillschweigend angenommen.

XI. Anleihen.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Rubrik D. Hülfskasse finden Sie eine Ausgabe als Beitrag des Staates von 1,296,750 Franken. Gemäss Antrag des Regierungsrates und in Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission muss dieser Betrag erhöht werden auf 1,396,750 Fr. Es ist Ihnen bekannt, dass laut einer Bestimmung des Hülfskassendekretes der Staat verpflichtet ist, das versicherungstechnische Defizit zu verzinsen und zu amortisieren. Als die Hülfskasse auf 1. Januar 1921 in Kraft gesetzt wurde, wusste man nicht genau, wie hoch dieses versicherungstechnische Defizit sein werde; man musste aber selbstverständlich mit einem solchen rechnen, weil die ganze sogenannte Eintrittsgeneration mit nur kleinen Nachzahlungen aufgenommen wurde, und zwar unter Anrechnung all ihrer Dienstjahre bis zum Zeitpunkt der Pensionierung. Da musste selbstverständlich ein solches Defizit entstehen, das im Jahre 1926 vom Mathematiker, nach Abzug des Vermögens der Hülfskasse, auf etwa 32 Millionen festgesetzt wurde, so dass formell der Staat gegenüber der kantonalen Hülfskasse eine Schuldpflicht von ungefähr 30 Millionen hat. Das grossrätliche Dekret sieht vor, dass der Staat verpflichtet ist, grundsätzlich diese Defizite zu tilgen und zu verzinsen. Allerdings sah das ursprüngliche Dekret vor, dass schon 5 Jahre nach dem Inkrafttreten mit dieser Amortisierung und der Verzinsung zu beginnen sei, während dann das abgeänderte Dekret die Wirksamkeit dieser Bestimmung auf das Jahr 1934 hinausgeschoben, also 10 Jahre nach Inkrafttreten der Hülfskasse. Streng formalistisch genommen wäre also der Staat gegenwärtig nicht verpflichtet, sofort mit dieser Amortisation zu beginnen. Aber die Staatswirtschaftskommission hat 1927 bei Behandlung des Verwaltungsberichtes den dringenden Wunsch im Grossen Rate ausgesprochen, der nachher auch an den Regierungsrat geleitet wurde, es sei sofort mit der Amortisation zu beginnen, weil sich tatsächlich eine nicht ganz rosige Situation bei der Hülfskasse herausgestellt hat, indem die Vermögensanhäufungen von Jahr zu Jahr um etwa 200,000 Fr. zurückgehen. Die Einnahmen genügen freilich noch, um die Ausgaben zu decken, aber der Ueberschuss reduziert sich jährlich um etwa 200,000 Fr. Angesichts dieser Tatsache wünschte die Staatswirtschaftskommission, dass man sofort mit der Amortisation beginne und nicht die gesetzlich vorgesehene Frist von 10 Jahren abwarte.

Der Regierungsrat hat sich eingehend mit der Sache befasst und in einer ersten Sitzung die Meinung zum Ausdruck gebracht und sie auch der Staatswirtschaftskommission mitgeteilt, man sollte danach trachten, das ganze Hülfskassendekret und damit auch die Hülfskasse selbst auf einen andern Boden zu stellen; man sollte, wie in ähnlichen modernen Versicherungsbestrebungen, an Stelle des Deckungsverfahrens das sogenannte Umlageverfahren einführen. Der Regierungsrat hat beschlossen, ein Gutachten

erstellen zu lassen, das voraussichtlich im Verlaufe des Jahres 1929 fertig wird. Gestützt hierauf wird dann der Regierungsrat weiter beschliessen, ob dem Grossen Rat eine Aenderung des Hülfskassendekretes in diesem Sinne vorzuschlagen sei. Die Staatswirtschaftskommission hat aber an ihrer Auffassung festgehalten und die Regierung ersucht, die Angelegenheit zu prüfen, und dieser hat, den Ueberlegungen der Staatswirtschaftskommission folgend, in einer zweiten Sitzung beschlossen, sofort an die Amortisation heranzutreten und vorläufig einen Posten von 100,000 Fr. als Vermehrung der Einlagen des Staates in die Hülfskasse einzusetzen. Man hatte geglaubt, es sollten etwa 200,000 Fr. sein; aber in Anbetracht der sonst schon starken Belastung des Budgets hat sich der Regierungsrat mit 100,000 Fr. begnügt. Gestern hat dann auch die Staatswirtschaftskommission diesem Antrag zugestimmt.

Ryter. Die interessanten Ausführungen des Herrn Regierungsrat Guggisberg veranlassen mich zu einigen Bemerkungen zur Regelung bei der Hülfs- und Pensionskasse. Wie ein roter Faden zieht sich das Gespenst des versicherungstechnischen Defizits durch die ganze Hülfskassenfrage, und zwar nicht nur hier, sondern auch bei den Bundesbahnen und bei den privaten Bahnen. Auch in diesem Saale wurde seinerzeit reichlich darüber diskutiert. Mag man nun Freund oder Gegner dieser mathematischen Berechnungen sein, sicher ist jedenfalls, dass im Kanton Bern ein Fehler begangen worden ist, indem sehr viele Angestellte pensioniert wurden, ohne je einen Rappen in die Kasse einbezahlt zu haben. Das mag schön sein vom Grundsatz der loyalen Behandlung aus; aber gerade bei unsern Bahnen haben wir immer auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die daraus resultieren und auch durch die spätern Generationen nicht mehr gutgemacht werden können.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich ferner darauf aufmerksam machen, was uns nun die Vereinfachung der Bezirksverwaltung eingetragen hat, und auf Zustände hinweisen, die von unserer Seite von Anfang an betont wurden. Was resultiert schliesslich für den Staat, wenn er Beamte in voller Rüstigkeit in den Ruhestand versetzt und pensioniert wird, wodurch dann eben die Hülfskasse belastet wird? Gerade der Staat, der durch diese Vereinfachung der Bezirksverwaltung hätte entlastet werden sollen, wird durch die Pensionskasse und die erhöhte Amortisation wieder belastet. Ein typisches Beispiel hiefür haben wir in unserem Amtsbezirk Niedersimmental, wo ein Mann nach 15jährigem Dienst in voller Rüstigkeit pensioniert wurde; heute ist er in der glücklichen Lage, ein schönes Gewerbe zu betreiben. Ob ein solches Vorgehen im Interesse des Staates liegt, mag jeder selbst beurteilen.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind drei wesentliche Aenderungen vorzunehmen. Bei Rubrik B schlägt Ihnen der Regierungsrat vor, den Kredit für Ziffer 3, Förderung der Pferdezucht, von 58,000 Fr. auf 63,000 Fr. zu erhöhen, für 4, Förderung der Rindviehzucht, von 190,000 Fr. auf 250,000 Fr., und für 5, Förderung der Kleinviehzucht, von 44,000 Fr. auf 50,000 Fr. Gestatten Sie mir im Auftrag des Regierungsrates einige erläuternde Bemerkungen hiezu. Dabei kann ich mich sehr kurz fassen, weil diese beantragten Erhöhungen der Ausfluss aus der Debatte sind, die in der letzten Grossratssession bei Anlass der Interpellationen über die Missverhältnisse bei den Prämierungen stattgefunden hat; Sie sind also von jener Debatte her noch gut orientiert.

Die Landwirtschaftsdirektion hat die Meinung vertreten, es sei unbedingt notwendig, nun einmal den gesetzlichen Zustand herzustellen, der heute insoweit nicht besteht, als die im Gesetz vorgeschriebenen Prämien nicht voll zur Auszahlung gebracht werden; bei allen Viehschauen werden bedeutend geringere Prämienbeträge ausgerichtet, als wie sie im Gesetz vorgesehen sind. Ich erwähne nur, dass für Zuchtstiere statt 100 Fr. im Maximum nur 60 Fr. ausbezahlt werden, für prämierte Kühe statt 40 Fr. nur 25 Fr. usw. So wurden z. B. in Zweisimmen statt 3540 Fr., wie es nach Gesetz hätte geschehen müssen, nur 3080 Fr. ausgerichtet, in Thierachern statt 4280 Fr. nur 2785 Fr., in Sumiswald statt 3500 Fr. nur 2115 Fr., in Bern statt 3485 Fr. nur 2135 Fr., in Wangen a./A. statt 1700 Fr. nur 840 Fr. usw. Sie sehen daraus, dass man sich in den letzten Jahren ganz wesentlich vom Gesetz entfernt hat. Man konnte sich fragen, ob vielleicht die Zahl der zu prämierenden Tiere in den letzten Jahren eine solche Erhöhung erfahren hat, dass die gesetzlichen Prämien nicht mehr ausgerichtet werden können, ohne dadurch den ausgesetzten Kredit zu überschreiten. Die Landwirtschaftsdirektion hat ihre Untersuchungen darüber angestellt, und es hat sich dabei ergeben, dass es ausgeschlossen ist, durch eine Herabsetzung der Zahl der Tiere auf diesem Posten eine bedeutende Einsparung zu machen, wenn man die prämierungsfähigen Tiere in ungefähr demselben Verhältnis prämieren will, wie es in den letzten Jahren geschehen ist. Um überhaupt das bestehende Gesetz ausführen zu können, ist also eine ganz bedeutende Erhöhung der Kredite notwendig. Die von mir mitgeteilten Zahlen, denen sich die Staatswirtschaftskommission und der Regierungsrat angeschlossen haben, sind von der Landwirtschaftsdirektion ausgerechnet worden auf der Grundlage der in den letzten Jahren durchschnittlich prämierten Tiere, multipliziert mit dem gesetzlichen Prämierungsbetrag. Diese Zahlen dürften also für eine Reihe von Jahren genügen. Wir stellen Ihnen in diesem Sinne Antrag.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es scheint in einem gewissen Gegensatz zu den von mir beim Eintreten auf den Voranschlag gemachten Ausführungen zu sein, wenn nun die Staatswirtschaftskommission eine Erhöhung der ursprünglich vorgesehenen Kredite befürwortet. In der letzten Session haben wir bei Beratung der Hülfsaktion für die notleidenden Landwirte Einblick erhalten in die Verhältnisse, wie sie heute in den landwirtschaftlichen Kreisen bestehen. Beobachtungen, die ich selber in der nähern und weitern Umgebung zu machen Gelegenheit hatte, zeigen uns, dass von dieser Hülfsaktion jedenfalls ziemlich ausgiebig Gebrauch gemacht werden wird. Speziell aus den Viehzucht treibenden Gebieten des Kantons haben wir schon damals Klagen vernommen über mangelnde Absatzmöglichkeiten und ungenügende Preise. Heute handelt es sich nun nicht

darum, diesen Gegenden mit schönen Worten zu helfen, sondern es muss in ganz positiver Weise eine Hilfeleistung in Form höherer Viehprämien gemacht werden. Es ist anzuerkennen, dass unter der Einwirkung des heute in Kraft bestehenden Gesetzes über die Förderung der Viehzucht unsere Gross- und Kleinviehrassen qualitativ eine beträchtliche Förderung erfahren haben. Das geht hervor aus den von Jahr zu Jahr steigenden Zahlen der zu prämierenden Tiere. 1908 beispielsweise wurden 4804 Stück Rindvieh prämiert mit einem Betrage von 90,175 Fr., 1927 waren es 8412 Stück mit einem Betrag von 113,110 Fr. Die Zahl der prämierten Tiere ist also in dieser Zeit um 75 % gestiegen, der Kredit aber, trotzdem er mehrmals um 10,000 Fr. erhöht wurde, nur um 25 %. Das führte dazu, dass ausgiebig Gebrauch gemacht wurde von dem im Gesetz über die Förderung der Tierzucht von 1908 vorgesehenen Ausweg, dass an Stelle der Prämie ein Prämienausweis verabfolgt wird, wobei dann aber die Ungerechtigkeit besteht, dass für die Haltefrist dieser Tiere die gleichen Vorschriften gelten wie für die mit Prämien ausgezeichneten Tiere. Wie der Herr Finanzdirektor bereits ausgeführt hat, sind bei den prämierten Tieren wesentliche Abzüge bei Auszahlung der Prämien gemacht worden. Diese Abzüge betragen im Jahr 1927 für diejenigen Tiere, die einen Teil der Barprämie erhalten haben, 50,000 Fr., und für diejenigen Tiere, die nur Ausweise erhalten haben, nämlich 2537 Stück, 25,000 Fr., was zusammen einen Fehlbetrag von 75,000 Fr. ausmacht. Ich stelle dies nur fest, um zu zeigen, dass die vorgesehene Erhöhung des Kredites um 60,000 Fr. durchaus den Bedürfnissen angemessen ist.

Es gibt ein Sprichwort, wonach man dann am meisten Sorge zu einer Sache tragen soll, wenn sie am wenigsten wert ist. Heute besteht die Gefahr, dass wegen der Entwertung auch vorzüglicher Tiere die züchterischen Bestrebungen erlahmen, weil eben der materielle Erfolg für den geleisteten Aufwand nicht eintrifft. Es ist aber leichter, eine Tierrasse qualitativ auf die Höhe zu bringen, als sie nachher dauernd auf dieser Höhe zu halten. Dieser Umstand macht es den Staatsbehörden zur Pflicht, durch Erhöhung des Kredites für die Förderung der Tierzucht einen Stimulus zu schaffen, damit die Tierzüchter nicht den Verleider bekommen. Der Kanton Bern steht bezüglich der Ausgaben per Stück der im Kanton stehenden Tiere im 18. Rang, während Graubünden darin die grössten Leistungen macht. Wenn wir unsere Kredite im gleichen Verhältnis erhöhen wollten, dann müssten wir damit auf ungefähr 700,000 Fr. gehen. Wenn einmal die Möglichkeit geschaffen ist, vermehrte Prämien auszurichten, dann werden auch mehr kleine Züchter ihren Vorteil davon haben; denn die grossen Züchter können ohnehin nicht mehr als 8 Stück zur Prämierung bringen; was darüber hinaus ist, erhält nur Papiere. Auch darin liegt eine Bevorzugung der kleinen Züchter, dass ein Teil der vermehrten Kredite den Viehzuchtgenossenschaften zugute kommen wird, bei denen sich ja auch die kleinen Züchter befinden.

Aehnlich sind die Verhältnisse in der Pferdezucht. Es kommen hier für eine Erhöhung der Kredite die gleichen Gründe in Betracht wie bei der Rindviehzucht. Ueber einen weitern Grund wurde letztes Jahr hier ausführlich gesprochen; es ist dies die sehr kostspielige Haltung vorzüglicher Zuchthengste, die mehr als bis dahin gesichert werden muss.

Bei den Krediten für die Kleinviehzucht dürfen wir nicht vergessen, dass es sich dabei um drei verschiedene Tiergattungen handelt, Schweine, Schafe und Ziegen. Bei den Schweinen wurde ähnlich vorgegangen wie beim Rindvieh; nicht der Totalbetrag der zuerkannten Prämien wurde ausgerichtet. Im abgelaufenen Jahre z. B. wurden rund 3000 Fr. weniger ausbezahlt, als tatsächlich die zuerkannten Prämien ausgemacht hätten. Die tatsächliche Auszahlung wirkt sich dann aber auch automatisch nach oben aus. Bei den heute mit Minimalprämien bedachten Schweinen würde sich eine Erhöhung der wirklich auszuzahlenden Prämien ergeben, so dass in Wirklichkeit noch mehr als nur diese 3000 Fr. an Mehrleistungen aufzubringen wären. Die Schweinehaltung ist auch eine Sache der kleinen Leute; tatsächlich gibt es sehr viele kleine Landwirte, die Schweinezucht treiben und also den Nutzen aus dem erhöhten Kredit ziehen werden.

Schafzucht haben wir nur noch in geringem Umfange. Wir wissen, wie viele Schafe heute zu Schlachtzwecken ins Land eingeführt werden müssen. Will man soviel als möglich den Grundsatz der Selbstversorgung hochhalten, dann ist es am Platze, auch die Schafzucht zu fördern, umso mehr, als wir für die Schafe Weidegelegenheiten haben, die für andere Tiere nicht zugänglich sind.

Ein spezielles Wort zur Ziegenzucht. Auch hier haben wir das erfreuliche Bild, dass die Auffuhr an den Kleinviehschauen zugenommen hat. 1926 wurden 406 Böcke und 3245 Ziegen aufgeführt, im Jahr 1927 427 Böcke und 3225 Ziegen. Prämiert wurden 1926 201 Böcke und 2119 Ziegen, 1927 249 Böcke und 2272 Ziegen. In welcher Weise soll nun die Ziegenzucht gefördert werden? Vorgesehen ist die Erleichterung beim Ankauf von guten Weidegelegenheiten durch die Ziegenzuchtgenossenschaften. Wir wissen, wie sehr mit Rücksicht auf die Forstwirtschaft die Ziegenhaltung eingeschränkt worden ist, wie das Verbot des Weidganges der Ziegen in den Berggegenden wegen der Schädigung des Jungwaldes gewirkt hat. So ist für den Ziegenzüchter manche Weidegelegenheit verloren gegangen. Durch die vermehrten Kredite soll dies nun wieder einigermassen gutgemacht werden. Ferner ist die Förderung der Abstammungsnachweise auch bei der Ziegenzucht vorgesehen, ausserdem die Gründung neuer Ziegenzuchtgenossenschaften und die Abhaltung weiterer Ziegen- und Schafmärkte. Ich möchte den ausführenden Organen empfehlen, einen guten Teil des erhöhten Kredites speziell für die Ziegenhaltung zu verwenden, weil es sich da wirklich um kleine Leute handelt. Sie kennen ja das Liedlein:

«Es git gar mänge-n-arme Ma,
Wo wäger nid e Chueh vermah,
He nu, so het er Geisse!»

Wir haben uns in der Staatswirtschaftskommission gefragt, ob die hier vorgeschlagene Erhöhung des Kredites genüge, da es sich um drei verschiedene Tiergattungen handelt; wir wollten dann aber doch nicht noch eine weitergehende Erhöhung beantragen und unterstützen also den Antrag der Regierung.

Wyttenbach. Unsere Fraktion begrüsst die von der Regierung und der Staatswirtschaftkommission vorgeschlagene Erhöhung der Kredite für die Förderung der Tierzucht im allgemeinen sehr. Es ist wohl

nicht nötig, ausdrücklich zu sagen, dass es gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt am notwendigsten ist, der Landwirtschaft wieder etwas Mut zu machen und sie zum Ausharren im Existenzkampf anzuspornen. Wenn man, wie dies in der letzten Grossratssession geschehen ist, die Notlage der Landwirte zugibt, dann kann man nicht auf der andern Seite die beantragten Zuwendungen bekämpfen.

Nur in einem Punkt ist unsere Fraktion mit dem Antrag der Regierung nicht einig, nämlich beim Kredit für die Förderung der Kleinviehzucht, der auf 50,000 Franken beantragt wird. Ich stelle im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion den Antrag, dieser Kredit sei auf 54,000 Fr. festzusetzen, also gegenüber der gedruckten Vorlage um 10,000 Fr. zu erhöhen. Wir haben vorhin aus dem Munde des Herrn Finanzdirektors gehört, dass er dann für einige Jahre in diesen Dingen Ruhe haben möchte; es ist in der Tat nicht nötig, dass jedes Jahr stundenlang hierüber debattiert wird. Wir haben ferner gehört, dass diese Erhöhung der Kredite ermöglichen soll, künftig in vollem Umfange die Prämien auszurichten, auf die die Viehzucht schon jahrelang Anspruch gehabt hätte. Wie Ihnen Herr Schmutz ausgeführt hat, musste man sich wegen mangels an Krediten auch in der Kleinviehzucht bei dieser Ausrichtung von Prämien einschränken. Bei der Kleinviehzucht spielt aber noch ein anderes Moment mit. Wenn wir den Ziegen-, Schweine- und Schafzuchtgenossenschaften den Kredit schmälern und die Prämien herabsetzen, dann tut es im gleichen Masse auch der Bund, der jeweilen nur soviel bezahlt wie der Kanton. Es wird niemand verlangen wollen, dass für Pferde und Rindvieh die Prämien nach Gesetz auszurichten seien, nicht aber für das Kleinvieh. Dann aber muss der Kredit stärker erhöht werden; es handelt sich bloss um 4000 Fr. mehr als nach dem Antrag der Regierung.

Ich möchte vor allem, wie es schon der Präsident der Staatswirtschaftskommission getan hat, zur Ziegenzucht sprechen. Die Ziege ist ein ausgesprochenes Weidetier. Nur wenn sie auf den Alpen den Kräutern nachgehen kann, kommt sie mit gut gefülltem Euter heim, denn sie ist wählerisch im Futter, und wenn sie längere Zeit im Stall gehalten wird, dann degeneriert sie leicht. Wir wissen, dass der Staat da und dort aus forsttechnischen Gründen den Weidgang der Ziegen verbieten musste. Damit wurde manchem kleinen Mann die Möglichkeit genommen, Ziegen zu halten, speziell dort, wo einer nicht Land ums Haus herum hat und also die Ziegen laufen lassen muss, wie das im Oberland der Fall ist. Da müssen sich die Genossenschaften in der Weise behelfen, dass sie vielleicht in abgelegenerem Gebiet eine kleine Weide pachten oder kaufen. Dabei sollte der Staat nun das begangene Unrecht wieder gutmachen, wie es in beschränktem Umfang dieses Jahr bereits geschehen ist; um aber ein Mehreres zu tun, fehlen ihm die Mittel. Im gleichen Umfang, wie der Staat Beiträge an solche Weiden gibt, tut es auch der Bund, weshalb wir ein doppeltes Interesse haben, hier zu helfen.

Es ist ein altes Postulat der Ziegenzüchter, dass der Abstammungsnachweis eingeführt werden solle. Wir haben das in der Kommission dieses Jahr versucht und der Versuch ist gelungen. Das erfordert aber wiederum Geld. Der Ziegenzüchter ist kein Finanzmensch; um im Herbst seinen Verpflichtungen nachzukommen, muss er einige Tiere verkaufen, aber auch, um die Zahl der Tiere mit seinem Vorrat an Dürrfutter in Einklang zu bringen. Da verkauft er nun diejenigen Ziegen, die ihm am meisten Geld einbringen, und damit geht manches wertvolle Tier nicht nur zum Kanton, sondern auch zum Lande hinaus. Da wäre nun die höhere Bewertung an den Kleinviehschauen ein Mittel, um den wenig vermöglichen Mann zu veranlassen, seine guten Tiere zu behalten, wie das bei der Rindviehzucht auch geschieht.

Die Schafzucht ist, wie der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission gesagt hat, seit dem Kriege ziemlich stark zurückgegangen. Das Haupthindernis bei der Förderung der Schafzucht liegt aber im Gesetzt selbst, das vorschreibt, dass bei den Schafen die weiblichen Tiere nicht prämiert werden dürfen. Die gesetzgebende Behörde wird gut tun, bei der Revision des Gesetzes diesen Punkt im Auge zu behalten. Die Schafzucht sollte soweit gefördert werden, dass wir wenigstens eine gewisse Zeit im Sommer in der Lage wären, unsere Hotels mit inländischem Schaffleisch zu versorgen. Das liesse sich erreichen durch vermehrte Aufzucht und Mast von Lämmern, die zu teuren Preise abgesetzt werden können. Einem solchen Lamm, das während der Fremdensaison zur Schlachtbank geführt werden soll, würde ein Tröpflein Milch auch gut tun, wo es besser angebracht wäre als bei manchem fragwürdigen Stierkalb.

Was die Schweinezucht anbetrifft, wird man mir sagen, da prämiere man hauptsächlich die Tiere unserer Anstalten und der Grosszüchter. Wenn Sie aber den Bericht der Kleinviehschauen nachlesen, werden Sie finden, dass gerade die Schweine der Anstalten und der privaten Grosszüchter zum Teil wohl taxiert werden, aber keine Prämie ausgerichtet bekommen. Eine gesetzliche Handhabe für dieses Vorgehen haben wir nicht, es geschieht das nach gegenseitiger Verständigung. Im grossen und ganzen kommt eine Erhöhung des Kredites für die Förderung der Schweinezucht, wie schon Herr Schmutz ausführte, den kleineren Leuten zu gut; denn diese sind es, die sich am besten mit der Schweinezucht befassen können; meist sieht die Frau zu diesen Tieren.

Viel und oft kann man unsere kleinen Bauern sagen hören, man bekomme aus Bern Steine statt Brot. Ich glaube, heute ist die Gelegenheit gekommen, das Gegenteil zu beweisen. Ich möchte Sie also dringend ersuchen, dem Antrag der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei zuzustimmen und diesen Kredit auf 54,000 Fr. zu erhöhen.

Den Vorsitz übernimmt Herr Vizepräsident Mühlemann.

Ryter. Die Diskussion in der letzten Session über die Frage der Viehprämierungen hat einen solchen Umfang angenommen, dass ich nicht nochmals beabsichtige, die ganze Angelegenheit zu besprechen. Aber ich bin mir wohl bewusst, wenn die beantragte Krediterhöhung heute beschlossen wird, dass damit die Missbräuche im Viehprämierungswesen, die in den Interpellationen aller Fraktionen behandelt wurden, wieder auf Jahre hinaus fortbestehen werden. Es ist bedauerlich, dass damals, nachdem vom Regierungstische aus Beispiele

für solche Missbräuche und Ungeheuerlichkeiten verlangte und die Frage in so intensiver Weise vom Rat besprochen worden war, schon andern Tags ein ganz typischer krasser Fall an einer oberländischen Viehschau passierte. Da fiel ein schönes Muneli bei der Prämierung durch; im Aerger darüber verkaufte es der Eigentümer, und am folgenden Tag kam es auf einer andern Schau in die vorderste Reihe zu stehen und wurde mit dem Maximum von 50 Fr. taxiert. Und dann wurde es gleich wieder an denjenigen zurückverkauft, dem man es nicht hatte prämieren wollen. Ich müsste mich täuschen, wenn nicht eine ganz geharnischte Beschwerde über diesen Fall bei der Landwirtschaftsdirektion liegt; in der Presse wenigstens ist davon Mitteilung gemacht worden.

Es ist mir ohne weiteres klar, dass der verlangte Kredit nicht genügt, um allen Anforderungen zu entsprechen. Anderseits aber sieht man, dass es Möglichkeiten gäbe, um einen andern Verteilungsmodus anzuwenden, wie dies seit Jahren verlangt und vom Regierungstisch aus zugegeben wird. Allgemein sieht man ein, dass eine Revision des Gesetzes nötig wäre. Statt dessen verlangt man heute eine Erhöhung des Kredites, und zwar im Vergleich zu dem, was der Antrag Oldani vorhin bezweckte und was von Ihnen mit so geschlossener Phalanx abgelehnt wurde, keine Kleinigkeit. Ich glaube, unter den heutigen Umständen können wir dieser Erhöhung nicht zustimmen, weil dadurch nur die Misstände im Prämierungswesen, wie sie von allen Fraktionen schon verschiedentlich gebrandmarkt wurden, sanktioniert wären und wir keine Garantie dafür bekommen, dass jemals eine Aenderung eintritt. Mit Rücksicht hierauf beantrage ich im Namen unserer Fraktion Ablehnung dieses Antrages.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich schliesse mich dem Vorredner in dem Sinne an, dass es wichtig ist, der Förderung der Viehzucht und speziell der Kleinviehzucht weiterhin Aufmerksamkeit zu schenken. Aber ich vermag nicht einzusehen, dass es eine Hülfe für die notleidenden Landwirte sein soll, wenn man auch für das Grossvieh die Prämien hinaufsetzt. Ich kenne die Verhältnisse im Simmental ziemlich gut und weiss, wer dort die Prämien erhält und wer anderseits kein Zuchtvieh zu halten vermag, weil heute die übergrosse Zahl Tiere auf den Märkten nicht Zuchtvieh ist, sondern Nutzvieh. Es besteht Mangel in Absatzgelegenheit für Zuchtvieh. Trotz der seit 1920 erzielten prächtigen Erfolge sind die Verhältnisse im Ausland so, dass die Erhöhung der Prämien nichts daran ändern wird. Ich bin sofort bereit zu helfen, wenn man z. B. bei der Viehversicherung den Leuten Hülfe bringen will, wo sie einem jeden zukommt, nicht aber durch eine Erhöhung der Kredite für die Viehprämien, mit der wir Leute bis zu 150 Stück Vieh unterstützen; die kann man nicht gut als notleidende Landwirte bezeichnen. Wenn vielleicht hie und da ein Kleinbauer eine Prämie von 10 oder 15 Fr. bekommt, so ist das eine Ausnahme. Diesen Leuten wollen wir eher bei der Viehversicherung, beim Hypothekarzins und andern Dingen helfen, als durch Erhöhung der Viehprämien. Es ist ja eine Freude, Zuchtvieh zu halten; aber das vermag schon längst nicht mehr jeder Bauer, und der Kleinbauer schon gar nicht mehr. Beim Kleinvieh helfe ich gerne mit, die höhern Kredite zu bewilligen, denn das kommt auch den Kleinen, den Geissenbauern zu gut. Dagegen widersetze ich mich den andern Erhöhungen, ohne Rücksicht darauf, dass ich dort im Zuchtgebiet aufgewachsen bin und die Leute kenne; sie selbst leiden auch unter dem heutigen Prämierungssystem.

Ueltschi. Ich hielt es nicht mehr für nötig, noch das Wort zu ergreifen. Nachdem aber der Vorredner behauptet hat, als Simmentaler unsere Verhältnisse zu kennen, möchte ich doch vom Standpunkt der Viehzüchter aus unsere Auffassung in dieser Frage dartun. Bei den Ausführungen des Herrn Müller handelt es sich nicht mehr um ein sachliche, sondern eine parteipolitische Beurteilung der Viehprämierungen. Das geht in einer so hochwichtigen Frage doch nicht an. Ich möchte mit einigen Zahlen dartun, welche volkswirtschaftliche Bedeutung die Förderung der Viehzucht für unser Land allgemein hat. Das Schweizervolk konsumiert per Jahr für 156 Millionen Franken Fleisch; davon produziert die Schweiz für 140 Millionen Franken. Ueberdies produziert die schweizerische Viehhaltung die für unsere Bevölkerung notwendige Milch, die auf $^3/_4$ Liter pro Person und Tag zu veranschlagen ist. Weiter produziert sie zirka 1200 Wagenladungen Käse, wovon ungefähr drei Viertel im Inland konsumiert und ein Viertel exportiert wird. Was dieser Export für die schweizerische Volkswirtschaft in unserer Handelsbilanz für eine Bedeutung hat, brauche ich nicht weiter zu beleuchten. Gerade von diesem Standpunkt aus kann man die Angelegenheit nicht so beurteilen, wie es der Vorredner nun getan hat. Anders kann man natürlich vom Standpunkt der Kleinviehzüchter aus urteilen. Unsere Fraktion hat diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, dass sie die Kleinviehzucht in der Erhöhung der Kredite gegenüber dem bestehenden Zustand stark berücksichtigt. 1908 wurden die Kredite im Gesetz festgesetzt auf minimal 125,000 Franken für die Rindviehzucht und 25,000 Fr. für die Kleinviehzucht. Heute erhöhen wir den Kredit für die Rindviehzucht eigentlich um 100 %, für die Kleinviehzucht dagegen um 112 %. Das zeigt, dass wir Verständnis für die Lage dieser Leute haben.

Es ist auch früher schon anerkannt worden, dass eine entwickelte Viehzucht für das ganze Land fördernd wirkt. Schon 1872 hat der bernische Grosse Rat, wie ich zufällig vor 48 Stunden von unserem ältesten Vertreter der oberländischen Viehzüchter im Parlament, Herrn alt Nationalrat Rebmann, hörte, Verständnis dafür an den Tag gelegt, indem er damals ein Viehprämierungsgesetz schuf. Und nun kommt man nach 56 Jahren und will dartun, es sei nicht richtig, so vorzugehen. Ich glaube, der Beweis für diese Behauptung hätte noch erbracht werden müssen. 1914 wurden alle Grenzen für die Einfuhr von Fleisch und allen weitern Lebensmitteln geschlossen, weil diese für die Kriegführenden nötig waren. Da waren wir Schweizer ganz auf die inländische Produktion angewiesen. Das sollte man noch nicht vergessen haben. Die Viehzucht wurde in der Weise entwickelt und gesteigert, dass dem ganzen Schweizervolk Genüge geleistet werden konnte, dass die Fleisch-, Milch- und Käseproduktion genügte und wir überdies noch 85,000 Stück Vieh der schweizerischen Industrie zur Verfügung stellen konnten, damit es dieser möglich war, Rohmaterial zu beschaffen und so insbesondere der Arbeiterschaft Arbeitsgelegenheit zu geben. Das sollte man der Viehzucht treibenden Bevölkerung gegenüber auch nicht vergessen. Es gibt eben eine Viehzucht und eine Viehhaltung. Die letztere muss bei den Viehzüchtern Blut

auffrischen. Das gilt allgemein für die Schweiz, aber gerade im Kanton Bern haben wir die Blutauffrischungsstätte für die West- und die Nordschweiz und vor dem Krieg darüber hinaus für ausländische Gebiete. Vor dem Krieg hatten wir einen bedeutenden Export an Jungvieh, der einen wesentlichen Einfluss auf unsere Handelsbilanz ausübte. Wenn wir nun in der Viehzucht passiv werden und zurückgehen sollten, statt uns dem Fortschritt in andern Ländern anzupassen, dann wird man in 40 oder 50 Jahren nicht mehr in gleicher Weise von der Simmentaler Rasse sprechen, die heute noch als vollwertig und leistungsfähig gilt. Es wäre also grundfalsch, dem Antrag des Herrn Müller zuzustimmen; das würde beweisen, dass man für die Situation der Viehzüchter kein Verständnis hat. Es handelt sich dabei nicht einfach um die Geldverteilung, denn diese will nur ein Ansporn sein, um eine leistungsfähige Blutauffrischungsstätte zu schaffen.

Vorhin wurde unter allgemeiner Zustimmung der Kredit für die Bekämpfung der Tuberkulose von 75,000 auf 100,000 Fr. erhöht; das war gut und recht. Aber gerade durch die Aufzucht einer leistungsfähigen und gesunden Viehrasse leisten wir der Tuberkulose am meisten Vorschub, indem dann auch eine gesunde Milch und gesundes Fleisch produziert wird. Und nicht nur durch staatliche Hilfe suchen wir die Viehzucht zu heben. So haben die Viehzüchter selbst eine Milchkontrolle eingeführt, indem sie gewaltige Summen nur für diesen einen Zweck zusammenlegen; die Sache wird organisiert durch die Kommission schweizerischer Viehexporteure; Staat und Bund leisten keinen Fünfer daran, wir tragen das selber zusammen. Es ist also schon lange eingegriffen worden, um dem Rechnung zu tragen, was Herr Schürch beantragt hat. Ich bitte Sie, diese Fragen verständnisvoll aufzunehmen und der Krediterhöhung zuzustimmen.

Wie der Herr Finanzdirektor richtig ausgeführt hat, befinden wir uns schon lange nicht mehr im Einklang mit dem Gesetz, indem wir nur 75 % der zugedachten Prämien ausbezahlen. Wagen wir nun einmal diesen Schritt und richten wir für die Rindviehzucht 60,000 Fr. mehr aus. Was ist das, gemessen an der Bedeutung der Rinderzucht! Diesen Betrag hätten wir schon vor 15 Jahren erhalten sollen, haben aber der Kriegs- und Nachkriegszeit Rechnung getragen und uns mit einer prozentualen Auszahlung begnügt. Da muss man sicher sagen, dass wir, obschon wir nur Rindviehzüchter sind, auch Verstand an den Tag gelegt haben; man darf uns in dieser Richtung keine Vorwürfe machen. Herrn Müller kann ich beruhigen. Auch die grossen Viehzüchter sind in den Prämien limitiert; im Herbst bekommen sie die Prämien für 8 Tiere, im Winter für kein einziges, ob sie nun 150 oder 200 Tiere besitzen. Ich hoffe, der Rat werde die vor 56 Jahren begonnene Arbeit nicht heute verkürzen wollen, sondern uns unterstützen. (Bravo.)

M. Périat. Je vois que le projet de budget comporte une certaine augmentation du crédit pour l'amélioration des primes accordées pour l'espèce bovine, le petit bétail, de même que pour l'amélioration de l'espèce chevaline. Seulement, je constate avec déplaisir que l'augmentation proposée de 5000 fr. pour l'espèce chevaline n'est pas proportionnée à celle accordée pour le bétail bovin et le petit bétail. Je demande que l'augmentation des primes pour l'élevage de l'espèce chevaline soit portée à 10,000 fr. Je motive cette proposition en disant que depuis un certain temps, on fait l'impossible, dans notre pays, pour venir en aide à l'agriculture, en particulier au petit agriculteur. Puisque, cette année, nous voulons intervenir favorablement pour l'agriculture, qu'il me soit permis de demander au Grand Conseil de porter à 10,000 fr. le crédit pour l'amélioration de l'espèce chevaline. On nous a objecté que les primes versées pour l'amélioration de l'espèce chevaline étaient versées intégralement à l'agriculture, effectivement, pour l'espèce chevaline. Mais je dois faire remarquer spécialement que ces primes sont versées exclusivement aux petits propriétaires, c'est-à-dire aux petits paysans, qui ont bénéficié le plus des allocations pour favoriser l'élevage du bétail. Je crois pouvoir vous dire que les allocations en faveur de l'espèce chevaline auront une destination analogue, c'est-à-dire qu'elles profiteront, elles aussi, aux petits paysans. Nous avons en effet chez nous des petits propriétaires qui possèdent une ou deux juments. Il est très juste de verser à ces gens des primes; ils vivent du produit de l'agriculture exclusivement.

D'autre part, il est nécessaire de venir en aide aux propriétaires d'étalons. Les sacrifices relativement très considérables qu'ils font dans l'intérêt du pays méritent que leur demande soit prise en considération. Plusieurs éleveurs doivent vendre leurs étalons lorsqu'ils ont un certain âge, n'ayant plus les moyens de les conserver plus longtemps. Le parti qu'ils en retirent alors les oblige à les liquider. Si donc nous aidons les propriétaires de chevaux et, spécialement, d'étalons, nous rendons service à l'agriculture du pays tout entier. C'est pourquoi je vous propose de porter à 10,000 fr. la somme budgetée comme allocations pour l'amélioration de l'espèce chevaline, soit à 70,000 fr. le chiffre total des allocations.

Müller (Herzogenbuchsee). Mit zwei Worten möchte ich Herrn Ueltschi antworten. Ich stelle nochmals fest, dass ich sofort bereit bin, der Landwirtschaft zu helfen, sobald ich Garantien sehe, dass allgemein dort geholfen wird, wo es notwendig ist. Aber durch Erhöhung der Viehprämien unterstützen wir Leute, bei denen heute Wohlstand herrscht und die nichts von einer Notlage kennen. Im übrigen gebe ich rundweg zu, dass die schweizerische und speziell die bernische Landwirtschaft eine grosse Bedeutung in der gegenwärtigen Volkswirtschaft spielt durch die Produktion von Milch und Fleisch. Aber solange man junge Tiere, die noch nie einen Liter Milch gegeben haben, mit den höchsten Prämien auszeichnet, sogenannte Ueber-Rinder, wunderschöne Tiere prämiert, die einstweilen nichts weiter darstellen als ein grosses Stück Fleisch, aber selbst noch nichts produziert haben, lehne ich diese Prämienerhöhungen ab. Ich kenne die Auswüchse im Prämienwesen, ohne dass ich an «Hans» und «Wächter» zu erinnern brauche. Ich kenne auch den Zustand, dass die Besitzer von erstprämierten Stieren diese nur denjenigen Züchtern zur Verfügung stellen, die ihnen passen, etwa ihren nächsten Verwandten, nicht aber der Oeffentlichkeit; bezahlt einer nicht hohe Sprunggelder, so ist das Tier nicht zu haben. Wenn wir richtig Volkswirtschaft treiben wollen, dann müssen wir das ganze Volk im Auge haben, nicht nur Einzelne davon. Bevor wir für eine Erhöhung der Kredite zur Förderung der Rindviehzucht stimmen, soll man das Vieh-

prämiernngsgesetz verbessern und die Prämien neu reglementieren.

Die Kantone Graubünden und Bern kann man nicht so ohne weiteres miteinander vergleichen; denn da Graubünden ein sehr volksarmer Kanton ist, sind die Verhältnisse vollkommen verschieden. Ich möchte dann schon die Aufwendungen der 18 vor uns stehenden Kantone für die Rindviehzucht sehen, bevor ich aus diesem Vergleich Schlüsse ziehe. Es lässt sich ja mit Leichtigkeit ein Missverhältnis gegenüber unserem volksreichen Kanton Bern herauskonstruieren.

Ich weiss, dass auch der Züchter mit viel Vieh nur für 8 Stück die Prämien erhält. Aber wenn einer 150 Stück besitzt, dann ist er sicher kein notleidender Landwirt, während man durch eine Unterstützung beim Viehversicherungswesen einem jeden helfen kann. Wir werden dann noch Gelegenheit bekommen, bei Behandlung einer Motion über das Viehversicherungswesen hierüber zu sprechen.

Ueltschi. Heute handelt es sich nicht einfach um die Beratung einer Hülfsaktion, wie man nach den Ausführungen des Herrn Müller glauben könnte, sondern um die Anwendung des Viehprämierungsgesetzes. Die von den Herren Ryter und Müller erwähnten Misstände im Prämierungsverfahren gehören gar nicht in diesen Fragenkomplex der Budgetberatung hinein; dagegen sind wir bereit, diese Sache einmal ganz genau zu untersuchen. Heute aber handelt es sich um die prinzipielle Frage, ob wir den Prämienkredit erhöhen wollen oder nicht. Ich bin der Meinung, dass wir mit Rücksicht auf die ganze Volkswirtschaft dafür stimmen sollten.

Klening. Die Milchwirtschaft steht gegenwärtig in einer schweren Krisis, und auch der Käseexport steht zur Zeit ganz schlimm da. Anderseits hat man, wie Sie wissen, die sog. Schlachtviehmärkte eingeführt. Da sollten wir in der Landwirtschaft nach und nach eine Umstellung in dem Sinne vornehmen, dass wir die einseitige Milchwirtschaft etwas aufgeben und mehr zur Viehmast übergehen. Wie soll aber diese Viehmast richtig durchgeführt werden? Das kann nur geschehen, indem wir in der Verbesserung unseres Simmentalerviehs weitere Fortschritte machen, und zu diesem Zwecke müssen vermehrte Prämien für eine richtige Aufzucht im Budget vorgesehen werden. (Wiederholte Schluss-Rufe.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erkläre, dass der Regierungsrat in vollem Umfang an seinen Anträgen festhält, da diese erst nach reiflicher Prüfung im Regierungsrat und in der Staatswirtschaftskommission aufgestellt wurden. Die verschiedenen Ausführungen der Herren Vorredner vermochten mich nicht zu überzeugen, dass die von der Regierung gestellten Anträge nicht wohl begründet seien.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nur kurz ein Wort an Herrn Ryter. Wir geben auch in unsern Kreisen zu, dass im Viehprämierungswesen gewisse Missbräuche vorgekommen sind. Der Fehler liegt aber nicht am Gesetz, sondern, wie das etwa vorkommt, an den Menschen. Auch durch eine Aenderung der Vorschriften werden wir solche Missstände nie ganz beseitigen können. Das Gesetz an und für sich ist gut, und wir haben ihm eine qualitativ starke Förderung der Tierzucht zu verdanken. Wenn nun auch einzelne Punkte des Gesetzes revisionsbedürftig sind, ist das kein Grund, um die beantragte Erhöhung der Kredite zu bekämpfen.

Herr Müller hat sodann als Fachmann von Nutzvieh und Zuchtvieh gesprochen. Ich kenne diese Grenzen zu wenig, besonders im Zuchtgebiet, um auch darüber reden zu können. Es wäre vielleicht gut gewesen, wenn Herr Müller die Ausdrücke Nutzvieh und Zuchtvieh etwas besser definiert hätte.

Was den Antrag des Herrn Wyttenbach anbetrifft, haben wir abgemacht, ihn nur sehr wohlwollend zu bekämpfen (Heiterkeit), weil, wie schon ausgeführt, diese Kredite eben sehr vielen Leuten zugute kommen; es findet eine starke Verzettelung dieser Mehrausgaben statt, während man das z. B. bei der Pferdezucht nicht sagen kann. Ich konnte schon die Erhöhung des Kredites für die Pferdezucht nicht mit der gleichen Ueberzeugung vertreten wie die andern Anträge. Wir hatten das Gefühl, dass der bisherige Kredit, der in den letzten Jahren bereits erhöht worden war, nun hoch genug sei; gleichwohl wird dieses Jahr wiederum eine Erhöhung um 5000 Fr. beantragt. Es ist nicht zu vergessen, dass in der Pferdezucht viel weniger Tiere betroffen werden, und dass der Bund hier ausserordentlich viel leistet, im Gegensatz zur Rindvieh- und Kleinviehzucht. Aus diesem Grunde glaube ich, wir sollten uns mit der für die Pferdezucht beantragten Summe begnügen.

Präsident. Zu Ziffer 3 beantragen die vorberatenden Behörden eine Erhöhung gegenüber der gedruckten Vorlage auf 63,000 Fr., Herr Périat auf 68,000 Fr. Zu Ziffer 4 beantragen die vorberatenden Behörden eine Erhöhung auf 250,000 Fr., was von den Herren Ryter und Müller bekämpft wird. Zu Ziffer 5 beantragen Regierung und Staatswirtschaftskommission eine Erhöhung auf 50,000 Fr., Herr Wyttenbach auf 54,000 Fr. Sie haben zu entscheiden.

Abstimmung.

1. Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Mehrheit.
2. Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Mehrheit.
3. Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Minderheit.
Für den Antrag Wyttenbach . . .	Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Anfrage:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass einzelne Gemeinden, in welchen pro Jahr grosse Quantitäten Fleisch per Automobil, Pferdefuhrwerk und Bahn über die Gemeindegrenzen eingeführt werden, noch gar kein Fleischeinfuhrreglement besitzen, was zur Folge hat, dass weder eine Kontrolle der eingeführten Waren in bezug auf Qualität, noch eine solche in bezug auf Begleitpapiere möglich ist?

2. Erachtet es der Regierungsrat nicht als angezeigt, die in Betracht fallenden Gemeinwesen zu dieser Kontrolle zu verpflichten und damit einem dem Art. 7, Absatz 6, des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 und zudienenden Verordnungen nicht entsprechenden und eventuell gefährlichen Uebelstand abzuhelfen?

Unterzeichner: Scherz (Reichenbach).

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 14. November 1928,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jakob.

Der Namensaufruf verzeigt 205 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bechler, Berger, Gobat, Grimm, von Grünigen, Jenni (Uetendorf), Indermühle, Jossi, Langel, La Nicca, Laur, Schick, Siegenthaler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Imhof, Leuenberger, Lüthi (Biel), Schlappach.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1929.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 385 hievor.)

XIV. Forstwesen.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

Genehmigt.

XVII. Domänenkasse.

Genehmigt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Genehmigt.

XIX. Kantonalbank.

Neuenschwander. Ich möchte zum Abschnitt Kantonalbank einige Bemerkungen anbringen. Es ist sehr erfreulich, dass der Betriebsertrag im kommenden Jahr um 15,000 Fr. höher eingesetzt werden kann. Wir begrüssen es, wenn unser staatliches Finanzinstitut sich normal entwickelt und wenn es der Staatskasse auch reichliche Erträgnisse einbringt. Etwas weniger gefreut hat es uns speziell im Amt Konolfingen, dass die Kantonalbank es für nötig erachtet hat, in Konolfingen-Stalden eine Geschäftsstelle einzurichten. Man wird mir sagen, ich hätte diese Bemerkung beim Staatsverwaltungsbericht anbringen sollen. Damals wussten wir aber noch nichts davon. Wir müssen hier bemerken, dass wir diese neue Konkurrenz im Amt Konolfingen nicht als notwendig und auch nicht als volkswirtschaftlich gerechtfertigt anerkennen. Sie wissen, dass wir auf dem Lande mit Banken und Kassen ziemlich gut versehen sind. In jeder Ortschaft ist eine Zweigniederlassung, sei es unserer Ersparniskasse oder der Spar- und Leihkasse Münsingen. Das Publikum hat genügend Gelegenheit, Geldeinlagen zu machen. Da dünkte es uns etwas merkwürdig, dass ausgerechnet unser kantonales Finanzinstitut sich nun dort niederlässt und uns Konkurrenz macht. Wir verstehen das nicht, denn erstens ist kein Bedürfnis dafür da und zweitens sind wir überzeugt, dass diese Geschäftsstelle auch nicht rentieren wird. Wir werden von dieser Seite aus jedenfalls keine Verbesserung des Resultates der Kantonalbank erwarten können. Wenn diese Geschäftsstelle z. B. Geld auf Kassenscheine zu 4¾ % annimmt, und auf Hypotheken zu 5 % ausleiht, so ist klar, dass kein grosses Geschäft zu machen ist.

Man hat uns nun gesagt, diese Einrichtung sei aus Konkurrenzgründen getroffen worden; die Kantonal-

bank habe einer Grossbank, die sich in Konolfingen-Stalden habe niederlassen wollen, zuvorkommen wollen. Nun halte ich es nicht für angezeigt, dass man jedesmal darauf einsteige, wenn es irgendwo heisst, dass eine Grossbank eine Zweigniederlassung gründen wolle. Besonders ist es nicht angebracht, dass man die Konkurrenz aufnimmt, auch wenn keine Rendite zu erwarten ist. Wenn man jeder Konkurrenz entgegentreten wollte, so könnte man schliesslich selbst unters Eis gehen. Wir können nicht begreifen, dass die Kantonalbank ausgerechnet zu uns kommt und dort ihr Geschäft auf unsere Kosten erweitert. Ich möchte den Wunsch ausdrücken, dass die Regierung als Aufsichtsbehörde prüfen möchte, ob es wirklich nötig ist, dass die Kantonalbank auf dem Lande derartige Geschäftsstellen einrichtet, andern Kassen Konkurrenz macht und ob durch diese Neugründung von Geschäftsstellen auf dem Lande nicht die Rendite der Kantonalbank eher reduziert wird. Ein Geschäft, das sich nicht ausweisen kann, dass es die Kosten deckt, hat seine Berechtigung verloren und sollte aufgegeben werden. Es hat keinen Sinn, Geld in Unternehmungen zu verwenden, bei denen eine Verzinsung und Rendite sehr fraglich ist. Ich hoffe, die Regierung werde in aller Objektivität diese Frage prüfen. Wenn sie findet, dass es nötig sei, hier einzugreifen, soll sie das tun.

Reichenbach. Das Votum des Herrn Neuenschwander veranlasst mich, mich zu dieser Angelegenheit ebenfalls zu äussern. Die Kantonalbank wird in Gstaad in nächster Zeit auch eine Filiale eröffnen. Es würde mich interessieren, zu vernehmen, ob diese Tendenz der Kantonalbank, sich über den ganzen Kanton in allen Ortschaften zu verbreiten, gebilligt wird. Ich bin überzeugt, dass die Kantonalbank auf volkswirtschaftlichem Gebiet eine grosse und hohe Aufgabe zu erfüllen hat. Hingegen kann sie auch zu weit gehen, wenn sie sich an allen Ecken und Enden niederlässt und den ansässigen Instituten Konkurrenz macht. Wir haben in Gstaad bereits zwei Bankstellen, in Saanen ebenfalls eine. Das sehe ich nicht für einen Vorteil, sondern für einen Nachteil für das Land an. Wenn soviele Banken auf dem Platze sind, so wird den Leuten das Schuldenmachen leicht gemacht. Man bringt ihnen das Geld auf dem Teller. Selbstverständlich nehmen sie es und denken nicht, dass es mit dem Zurückzahlen dann eine andere Sache ist. Wir werden konstatieren müssen, dass die Ueberschuldung, von der auf landwirtschaftlicher Seite viel gesprochen wird, durch diesen Zustand noch vermehrt wird. Mich wird es interessieren, zu vernehmen, welche Auffassung die Regierung hier hat. Es ist mir gesagt worden, die Kantonalbank werde sich nach und nach in jeder grösseren Ortschaft niederlassen. Das kommt direkt auf eine Verstaatlichung des Bankwesens hinaus, auf Unterdrückung und Eliminierung jeder Privatinitiative in diesem Gebiet.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Diskussion über Filialen, Agenturen und Geschäftsstellen der Kantonalbank fällt etwas aus dem Rahmen der Budgetberatung heraus. Das ist eine Angelegenheit, die typisch zum Verwaltungsbericht gehört oder Gegenstand einer besondern Interpellation bilden sollte. Auf jeden Fall fällt diese Frage nicht direkt unter die Aufgaben der Budgetberatung. Immerhin schadet es nicht, wenn die Frage nun sofort beantwortet wird, soweit das ohne Vorbesprechung mit dem Regierungsrat und der Kantonalbank geschehen kann. Es ist gut, wenn man bei Beantwortung derartiger Fragen das Gesetz konsultiert. Dieses sieht vor, dass für Errichtung und Aufhebung von Filialen der Grosse Rat zuständig sei; soweit Agenturen in Frage kommen, fällt deren Errichtung in die Kompetenz des Regierungsrates. Soweit es sich aber um Geschäftsstellen handelt, die mehr den Charakter von Einnahmereien haben, ist die Kompetenz des Bankrates der Kantonalbank gegeben. Bei der heute in Diskussion stehenden Niederlassung in Konolfingen handelt es sich tatsächlich nur um eine Geschäftsstelle, die mehr als Einnehmerei, nicht als selbständige Agentur oder Filiale gedacht ist. Ich möchte also hervorheben, dass es sich hier um eine Angelegenheit handelt, die vollständig in die Kompetenz des Bankrates der Kantonalbank fällt. Auch die Regierung hat nicht die Macht, den Kantonalbankbehörden hier in die Arme zu fallen. Es scheint mir, dass man sich in solchen Fällen an die im Gesetz festgelegten Kompetenzgrenzen halten muss, da man sonst zu keiner richtigen Geschäftsführung kommt.

Ich will nicht verhehlen, dass ich als Mitglied des Bankrates der Errichtung einer Geschäftsstelle in Konolfingen zugestimmt habe und zwar aus folgenden Erwägungen: Die Entwicklung der Grossbanken erfordert immer mehr die Erfassung der Geschäftsquellen auf breiter territorialer Grundlage. Es geht beim heutigen Geschäftsbetrieb unmöglich an, dass eine Grossbank einfach in ihrem alten Bankgebäude sitzt und wartet, bis die Kunden zu ihr kommen, sondern die Konkurrenz erfordert auch hier, dass man den Kunden nachgeht. Eine Bank, die dieses Prinzip nicht verfolgt, kommt unter die Räder. Die Grossbanken sind den gleichen Prinzipien unterworfen wie die andern Geschäfte. Sie sehen diese Entwicklung bei der ganzen schweizerischen Bankwelt, nicht nur bei den Banken auf dem Platz Bern oder Biel. Jede Bank ist verpflichtet, wenn sie nicht einen Rückgang des Geschäftes in Kauf nehmen will, ihren Geschäftskreis durch Errichtung von Agenturen, Filialen oder Geschäftsstellen zu erweitern. Wir sind im Kanton Bern einer ausserordentlich scharfen Konkurrenz ausgesetzt. Die Kantonalbank ist so gut wie jede andere Bank der Konkurrenz unterworfen. Wenn man von ihr verlangt, dass sie nach geschäftsmässigen Grundsätzen handle, nicht einfach die Zügel schleifen und die Ereignisse an sich herantreten lasse, womit man eine Bank bekommt, die sich nicht mehr entwickeln kann, die ihre Aufgabe nicht mehr zu erfüllen imstande ist, muss sie sich den modernen Geschäftsprinzipien unbedingt anpassen.

Nun ist es eine Frage der Abwägung im Einzelfalle, ob man eine Geschäftsstelle einrichten wolle oder nicht. Ich erinnere mich, dass mit ein Grund für die Errichtung der Zweigstelle in Konolfingen der war, dass aus der Gegend von Signau verlangt worden ist, dass die Kantonalbank in der Gegend von Signau oder in Signau selbst eine Filiale, Agentur oder Geschäftsstelle einrichte. In der Kantonalbank wurde eingehend geprüft, ob in Signau selbst eine Geschäftsstelle errichtet werden solle. Man ist zum Schluss gekommen, dass das keinen Sinn habe, dass man aber, um der Bevölkerung entgegenzukommen, eine Geschäftsstelle in Konolfingen eröffnen wolle, weil dort auf jeden Fall das Einzugsgebiet viel besser ist als in Signau. Dazu kam die Erwägung und die unwiderlegbare Tatsache, dass

die Banken in und um Bern gegenwärtig eine ganze Reihe von Filialen errichten oder zu errichten suchen. Wenn die Kantonalbank nicht riskieren will, dass ihre Geschäftstätigkeit eingeschränkt werden will, muss sie diese Bewegung mitmachen. Man darf hier der Leitung der Bank nicht in den Arm fallen. Diese Leitung liegt in guten Händen, sie ist überlegt. Weder der Grosse Rat noch der Regierungsrat sollte in die reine Geschäftstätigkeit der Bank, soweit sie in der Kompetenz der Bankorgane liegt, eingreifen, sondern man sollte die verantwortlichen Behörden der Kantonalbank arbeiten lassen.

Nun die Frage wegen Gstaad. Die Herren werden begreifen, dass ich über den gegenwärtigen Stand der Frage der Errichtung einer Geschäftsstelle in Gstaad nicht vollständig orientiert bin. Ich kann nur sagen, was ich bis jetzt weiss. Tatsächlich hat es sich darum gehandelt, ob man auch nach Gstaad gehen sollte, aber nicht in der Meinung, dass man selbst eine Geschäftsstelle, Filiale oder Agentur eröffne, sondern in der Form, dass man eine bereits in Gstaad bestehende Kasse übernommen hätte. Es handelt sich um eine bereits bestehende Kasse, mit der verhandelt wurde, ob man sie in der Kantonalbank aufgehen lassen wolle. Wenn ich mich recht erinnere, sind die Unterhandlungen gescheitert. Ich möchte Sie bitten, der Kantonalbank auch nach dieser Richtung hin das nötige Vertrauen zu schenken. Infolge der Anwesenheit von Vertretern des Regierungsrates in den Sitzungen des Bankrates kann man sich jeweilen ein Bild über die Tätigkeit der Kantonalbank machen. Ich kann den Grossen Rat versichern, dass die Leitung der Kantonalbank nicht unüberlegt handelt, sondern dass alles wohl vorbereitet ist. Es ist dabei nicht zu vermeiden, dass sie auf der andern Seite auch etwas in fremde Kreise, vielleicht die Kreise von Lokalkassen, eingreifen muss. Auf jeden Fall darf der römische Satz: «Noli turbare circulos meos» nicht so ausgelegt werden, dass man die Kantonalbank auf den Platz Bern einschränkt, sonst müsste man morgen den Geschäftsbetrieb der Kantonalbank einstellen.

Neuenschwander. Ich möchte dem Herrn Finanzdirektor danken, dass er sich der Mühe unterzogen hat, auf die gefallenen Voten zu antworten. Ich habe keine andere Antwort erwartet. Ich bin durchaus einverstanden, dass sich die Kantonalbank entwickeln soll, dass sie mit der Konkurrenz Schritt zu halten hat. Auf der andern Seite sollten aber derartige Einrichtungen genau geprüft werden auf ihre Notwendigkeit und Rentabilität. Herr Regierungsrat Guggisberg sagt, die Errichtung einer Geschäftsstelle sei aus Signau verlangt worden. Das kommt mir doch merkwürdig vor, da doch in Langnau, das in 10—15 Minuten von Signau aus zu erreichen ist, eine Kantonalbankfiliale besteht. Er sagt weiter, um dem Bezirk entgegenzukommen, sei man nach Konolfingen gegangen. Ich möchte nur sagen, dass es sehr wohl möglich ist, von der bereits bestehenden Filiale Langnau aus das Gebiet des Amtes Konolfingen intensiv zu bearbeiten. Es ist nicht nötig, dass eine Geschäftsstelle in jedem Ort vorhanden sei. Ich bin durchaus einverstanden, dass sich die Direktion der Kantonalbank rühre und auf der Höhe zu bleiben suche. Ich möchte die Tätigkeit der Kantonalbank in keiner Weise herabsetzen, da ich ja selbst ein guter Kunde der Kantonalbank bin und viel mit ihr verkehre, aber ich sehe nicht ein, dass es notwendig war, in Konolfingen eine Geschäftsstelle zu errichten. Das ist nach meiner Meinung durchaus überflüssig und volkswirtschaftlich unbegreiflich. Geschäfte aus jener Gegend kann man an sich ziehen, ohne dass man ein Bureau einrichtet. Das kann man von der bestehenden Filiale aus besorgen. Ich bin einverstanden, dass man das Geschäft ausdehnen soll, aber man soll immer untersuchen, ob die neuen Ausgaben, die beschlossen werden, nötig sind, und ob es möglich ist, sie herauszuschlagen, sonst ist die Neueinrichtung unwirtschaftlich und nur geeignet, bestehenden guten Kassen die Existenz zu erschweren, was ich nicht als richtig ansehe.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte bezüglich der Bedeutung dieser Geschäftsstelle in Konolfingen doch noch sagen, dass es sich weder um eine Filiale noch um eine Agentur handelt, sondern um eine reine Geschäftsstelle. Es handelt sich nicht darum, Angestellte oder Beamte nach Konolfingen zu versetzen, sondern es handelt sich um die Errichtung einer Geschäftsstelle in der Weise, dass man einen dort ansässigen Notar damit beauftragt, im Namen der Kantonalbank Gelder entgegenzunehmen. Der Notar wird eine Tafel heraushängen, worin er sich als Geschäftsstelle der Kantonalbank kenntlich macht. Das hat man hauptsächlich deswegen gemacht, um die Leute direkt in Kontakt mit der Kantonalbank zu bringen.

Der Aufnahme von Spargeldern kommt bei der Kantonalbank eine viel grössere Bedeutung zu als bei allen andern Banken, weil sie in den letzten Monaten in direkten Kontakt mit der Hypothekarkasse getreten ist. Sie wissen, dass in den letzten Monaten der Zinsfuss wieder etwas zum Steigen neigt. Es gibt viele Banken und Kassen im Kanton Bern, die zur Ausgabe von Kassenscheinen zu 5 % übergegangen sind, während Kantonalbank und Hypothekarkasse noch bei $4^3/_4$ % geblieben sind. Das war nur mit Hilfe der Kantonalbank möglich, und ist weiter nur möglich, wenn sie möglichst viel Spargeld bekommt. Wenn man diese Entwicklung nicht hemmen will, wenn man der Kantonalbank die Möglichkeit schaffen will, Kassenscheine und möglichst billiges Geld aufzunehmen, muss sie ihre Fühler im Lande ausstrecken, sie kann nicht warten, bis man Geld zu $4^3/_4$ % auf den Bundesplatz bringt, sondern sie muss unter das Volk gehen. Wenn man verlangt, die Hypothekarkasse soll mit dem Zinsfuss herabgehen, darf man der Kantonalbank hier nicht in den Arm fallen. Wir werden bei der Besprechung der Motion Membrez hören, wie die Hypothekarkasse überhaupt ihren Zinsfuss von 5 % soll aufrecht erhalten können, nachdem Kassenscheine zu 5 % herausgegeben werden. Die Kantonalbank und Hypothekarkasse sind daher darauf angewiesen, möglichst viel Spargeld zu bekommen und das ist nur möglich, wenn die Kantonalbank durch möglichst viele Geschäftsstellen im Kanton herum in direktem Kontakt mit der Bevölkerung steht. Ich kann mitteilen, dass die Kantonalbank der Hypothekarkasse bis 15 Millionen zur Verfügung gestellt hat, um ihr zu helfen, dass sie mit dem Zins nicht über 5 % gehen muss, damit sie nicht ihrerseits den Passivzins erhöhen muss. Derartige Aktionen sind der Kantonalbank nur möglich, wenn sie billiges Spargeld bekommt und billiges Spargeld bekommt sie nur durch kleine Geschäftsstellen im Lande.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

Salchli. Ich möchte hier eine Anfrage stellen. Unter B. Zinse für Schulden finden wir eine Ziffer 1 b Spezialfonds mit einer Reinausgabe von 9107 Fr. Ich bin nicht in der Lage, zu konstatieren, wie viele derartige Spezialfonds vorhanden sind und wie hoch sich deren Vermögen beläuft, aber ich habe anlässlich der Kommissionssitzung über Festsetzung des Salzpreises vernommen, dass man gegenwärtig einen Fonds von einer Million für Einführung der Alters- und Invalidenversicherung habe. Bei dieser Gelegenheit habe ich vernommen, dass die Staatskasse diesen Fonds von einer Million einfach verwaltet, ohne ihn zu verzinsen. Es ist sehr bequem, wenn die Staatskasse über Spezialfonds verfügen kann, ohne dass sie Zins bezahlen muss. Die Gemeinden haben es hier viel schwieriger; sie müssen ihre Spezialfonds: Schulgut, Armengut usw. zu niedrigem Zinsfuss bei den Ersparniskassen anlegen. Wenn ihnen nun ausserordentliche Ausgaben erwachsen, wie z. B. für Schulhausbauten, wäre es manchmal bequem, wenn man das zu billigem Zinsfuss angelegte Geld vorübergehend zu diesem Zwecke verwenden könnte. Ich möchte nun Auskunft darüber haben, warum man diese Spezialfonds nicht verzinst.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Antwort ist ausserordentlich einfach. Man kann natürlich die grossen Spezialfonds, soweit sie aus der allgemeinen Verwaltung zurückgelegt worden sind, verzinsen, aber damit wird gar nichts Anderes erreicht, als dass man die laufende Verwaltung wieder mehr belastet. Wir haben im allgemeinen in den letzten Jahren das Prinzip gehabt, dass man derartige Spezialfonds aus der laufenden Verwaltung nicht verzinst. Wenn wir gewisse Summen in der laufenden Verwaltung ersparen, so werden bestimmte Fonds nach Reglement oder Gesetz oder nach Grossratsbeschluss gespeist. Es ist meines Erinnerns nicht überall üblich, auch in den Gemeinden nicht, dass man derartige Fonds verzinst. Jedenfalls werden in der Administration der Gemeinde Bern nicht alle Fonds verzinst. Das hängt ganz von der finanziellen Lage ab. Das ist eine Ermessensfrage und man sollte hier keine rechtlichen Verbindlichkeiten ableiten. Ich glaube, man sollte froh sein, dass wir unser sowieso stark belastetes Budget für 1929 nicht noch mit weiteren Zinsen belasten müssen.

Salchli. Ich bin von dieser Antwort nicht ganz befriedigt. Ich habe da speziell den Fonds für Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Auge. Dieser Fonds sollte entweder bei der Hypothekarkasse oder bei der Kantonalbank angelegt werden. Er dient einem wohltätigen Zweck. Allzu schwer würde die Staatskasse nicht belastet, aber dafür hätte man in 10—15 Jahren dann auch einen schönen Fonds. Ich will keinen bestimmten Antrag stellen, aber ich möchte doch dem Herrn Finanzdirektor ans Herz legen, die Frage zu prüfen, ob man nicht diesen Spezialfonds in der Weise besonders berücksichtigen könnte, dass man speziell ihn verzinst.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Stettler. In diesem Abschnitt sehen wir, dass je 100,000 Fr. aus dem Ertrag der Salzhandlung ausgeschieden werden als Beitrag an den Fonds für Altersversicherung und als Beitrag an den Verein für das Alter. Diese beiden Posten entsprechen dem uns vorgelegten Gesetzesentwurf, während das geltende Gesetz eine Einlage von 200,000 Fr. in den Versicherungsfonds vorsehen würde. Der Regierungsrat hat also bei der Budgetaufstellung das neue Gesetz bereits berücksichtigt. Wir halten in unserer Fraktion dafür, das sei nicht richtig. Beim Lehrlingsamt und Automobilamt haben wir konstatiert, dass die neuen Dekrete nicht berücksichtigt werden. Wir wollen gegen die Berücksichtigung des kantonalen Vereins für das Alter keine Opposition machen, aber wir glauben, dass es nicht angehe, diese Verteilung schon jetzt im Budget vorzusehen, da wir ja noch gar nicht wissen können, ob das neue Salzpreisgesetz beim Volke Gnade findet.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kommt darauf an, dass man den Budgetposten in der Gesamtsumme nicht ändert, sondern nach dieser Richtung hin auch das gegenwärtige Gesetz innehält. Das gegenwärtige Salzpreisgesetz sieht vor, dass maximal 200,000 Fr. für Einlagen in den Altersversicherungsfonds verwendet werden sollen. Die Budgetlage des Staates ist in keiner Weise geändert. Wenn die Herren daran hängen, dass man insgesamt einen Posten von 200,000 Fr. ausweist als Einlage in den Fonds für Altersversicherung, entsprechend der gegenwärtigen gesetzlichen Lage, hat die Regierung nichts dagegen; wenn hingegen das neue Gesetz angenommen ist, so ist selbstverständlich das Budget 1929 diesem neuen Gesetz anzupassen. Wir haben einen variablen Posten in der Buchhaltung, der je nach dem Ausfall der Abstimmung eingestellt werden muss.

Stettler. Einverstanden.

Genehmigt.

XXIV. Stempelsteuer.

Genehmigt.

XXV. Gebühren.

Genehmigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Genehmigt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Genehmigt.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Genehmigt.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Genehmigt.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Genehmigt.

XXXI. Militärsteuer.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern.

Reinmann. Ich möchte, obwohl ich annehmen muss, dass sich der Herr Finanzdirektor heute ablehnend verhalten wird, auf die Besoldungsverhältnisse bei der Rekurskommission aufmerksam machen. Einen Abänderungsantrag möchte ich zwar nicht stellen, aber doch auf eine Tatsache hinweisen. Diese Tatsache ist die, dass wir noch heute bei der Rekurskommission keinen Kanzlisten erster Klasse haben, obwohl diese Kanzlei eine der grössten und wichtigsten in unserer Staatsverwaltung ist. Ein 65-jähriger Kanzlist, der schon 10 Jahre bei der Rekurskommission beschäftigt ist, ist noch heute in der vierten Klasse; Töchter, von denen man selbständige Arbeit verlangt, befinden sich in der fünften Klasse, mit denjenigen, die nur untergeordnete Arbeit machen müssen. Es ist klar, dass bei derartigen Besoldungsverhältnissen tüchtige Angestellte sich nach bessern Stellen umsehen und flüchtig werden, sobald sie eine solche finden. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor bitten, er möge sich dieser Sache etwas annehmen und die Kanzlisten der Rekurskommission bezüglich Besoldung den Kanzlisten anderer Verwaltungen gleichstellen.

Hunsperger. Ich kann mich den Ausführungen des Vorredners in allen Teilen anschliessen. Es muss dort etwas fehlen; die Zustände sind unhaltbar. Wenn Rekurse von 1922 oder 1923 noch nicht erledigt sind, so liegt der Fehler jedenfalls auch etwas im System, nicht nur beim Personal. Es sind mir Fälle bekannt, wo Steuerzahler seit 1922 jedes Jahr Rekurse haben einreichen müssen, weil die vorhergehenden noch nicht erledigt waren. Das ist ein Punkt, der auch die Gemeinden berührt und ihnen Zinsverluste bringt. Es sollte hier so oder anders Remedur geschaffen werden.

Luick. Ich möchte nicht eine Besoldungsdebatte heraufbeschwören. Was Herr Reinmann zum Abschnitt Rekurskommission gesagt hat, hätte ich zu jedem Abschnitt sagen können, wo es sich um Bezahlung von Beamten oder Angestellten handelt. Wir haben überall solche, die viel zu schlecht bezahlt sind. Auch der Herr Finanzdirektor hat zugegeben, dass wir unsere Chefbeamten viel schlechter bezahlen als andere Verwaltungen, dass die Regierung für die Zukunft von ihrem Rechte, bis zu 25 % über die dekretsgemässen Besoldungsansätze hinauszugehen, Gebrauch machen müsse. Nun sind wir in einer Besoldungsbewegung. Der bernische Staatspersonalverband macht gegenwärtig die nötigen Erhebungen, wir sind mit der Finanzdirektion in Verbindung getreten und wir hoffen, dass zu gegebener Zeit der Grosse Rat zu dem stehen wird, was gestern und heute gesagt worden ist, dass das gesamte Personal im allgemeinen besser bezahlt werden soll.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anregung des Herrn Reinmann werden wir prüfen. Nach meiner Erinnerung sind zwar gerade beim Personal der Rekurskommission in den letzten Jahren bedeutende Lohnaufbesserungen vorgenommen worden. Ob auch bei derjenigen Kategorie, die gerade Herr Reinmann im Auge hat, ist mir im Moment nicht in Erinnerung. Nach meiner Erinnerung ist das Personal der Rekurskommission in den letzten Jahren eher etwas verwöhnt worden, weshalb es mich etwas verwundert, warum man gerade dieses Personal als besonders notleidend hinstellen will.

Die Bemerkungen des Herrn Hunsperger beziehen sich auf die Geschäftstätigkeit der Rekurskommission. Es ist so, dass teilweise die Rekurse nicht so rasch erledigt werden können, dass es möglich ist, den Entscheid schon bei der nächsten Einschätzung zu berücksichtigen. Das sollte man natürlich zu vermeiden suchen. Auch bei der Rekurskommission sind Bestrebungen im Gange, um diese Zustände zu bessern. Der neue Präsident hat bei seinem Amtsantritt 12,000 Rekurse vorgefunden. Die Rekurskommission ist mit Arbeit ausserordentlich stark belastet. Wir können dieser Situation gar nicht anders beikommen, wir können diese mangelhaften Zustände gar nicht anders bessern, als dadurch, dass wir die Rekurse zu vermindern suchen. Sie wissen aus der Behandlung des Verwaltungsberichtes, dass man das im Jahre 1928 in weitgehendem Masse versucht hat. Ich will hier nur ein Beispiel erwähnen. Wir haben in Bern 45,000 Steuerpflichtige, die alle Jahre neu eingeschätzt werden müssen. Bisher hatten wir rund 2000 Rekurse, dieses Jahr sind sie auf 1100 zurückgegangen. Wir haben also durch dieses neue Verfahren eine bedeutende Reduktion erzielen können. Was sich automatisch erledigen lässt, ohne dass man die Rekurskommission mit Arbeit behelligt, soll so erledigt werden. Dadurch bekommt die Rekurskommission die Möglichkeit, den grösseren und wichtigeren Fällen mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Ich hoffe, dass durch diese Kompetenz, die man der Verwaltung gegeben hat, wobei in jedem Fall die Zustimmung der Finanzdirektion erforderlich ist, die Zahl der Rekurse vermindert wird. Dadurch wird erreicht, dass die Rekurskommission die dringenderen Arbeiten rascher erledigen kann. Man muss hier allerdings noch ein bis zwei Jahre Geduld haben. Die Arbeit der Rekurskommission ist so bedeutend, dass sie sich nicht von einem Monat auf den andern reduzieren lässt.

Nun noch die allgemeine Besoldungsfrage. Es ist richtig, dass die Finanzdirektion Eingaben von Seiten des Personalverbandes bekommt. Wir haben auch schon mit dem Personalverband über eine allgemeine Besoldungsreform verhandelt. Es ist zuzugeben, dass die Besoldungen nach der einen oder andern Richtung reformbedürftig sind. Davon muss aber die Frage scharf getrennt werden, ob wir die nötigen Mittel haben, um diese Besoldungsreform durchzuführen. Wenn man

auf der einen Seite Millionen mehr ausgeben will, so muss an den Grossen Rat der Appell gerichtet werden, dass er auch die Mittel bereitstelle, um derart grosse Ausgaben zu decken.

Genehmigt.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Genehmigt.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

Fortsetzung.

Raaflaub. Wir haben gestern diesen Abschnitt zurückgestellt, um der Regierung Gelegenheit zu geben, noch zu einem Antrag der Baudirektion, der sich auf eine Eingabe des Aktionskomitees für den Flugplatz Bern stützt, Stellung zu nehmen. Ich habe schon gestern darauf hingewiesen, dass die Angelegenheit gegenwärtig im Stadium der Lösung ist, dass der Flugplatz, der zur Aufnahme grosser Verkehrsflugzeuge nötig ist, gekauft ist und dass er in nächster Zeit so instandgestellt wird, dass sich ein Verkehr entwickeln kann. Nach den bisherigen Erfahrungen sind aber immer noch gewisse Betriebsbeiträge nötig, um einen regelmässigen Linienverkehr aufrechtzuerhalten. Wir sind in Bern in der Organisation des Linienverkehrs und in der Einrichtung von Anschlüssen ziemlich zurückhaltend gewesen; auch die Regierung hat sich eher zurückhaltend geäussert. Wie bei allen modernen Verkehrsmitteln ist auch hier festzustellen, dass die Entwicklung trotz aller Zurückhaltung und aller Bedenken vorwärts geht, dass man sich ringsum auf diesen neuen Verkehr einrichtet, dass insbesondere das Ausland daran geht, diesem neuen Verkehrsmittel Rechnung zu tragen. In England hat das Luftverkehrsministerium direkt aufgefordert, dass die grösseren Gemeinwesen die nötigen Landungsgelegenheiten und Flugverkehrsplätze schaffen, in Schweden ist die Einrichtung von Landungsplätzen obligatorisch verfügt worden. Wir können weiter feststellen, dass alle grösseren Schweizerstädte: Basel, Zürich, Genf usw. mit grossen Ausgaben ihre Flugplätze instandstellen. Es scheint tatsächlich nicht mehr zu früh zu sein, dass man auch in der Landeshauptstadt daran geht, Bern an den Luftverkehr anzuschliessen. Der Landerwerb wäre perfekt, aber um einen Luftverkehr aufnehmen zu können, braucht es noch eine Reihe weiterer Sachen. Die gestern im Rat ausgeteilten Prospekte geben über das, was hier geplant ist, Auskunft. Wir haben in Bern die Tatsache zu verzeichnen, dass die Flugzeuge zweier grosser, durchgehender internationaler Linien den ganzen Sommer hindurch bis in den Herbst hinein tagtäglich unsere Stadt überfliegen, wobei aber die Flugzeuge hier nicht Halt machen. Es handelt sich einerseits um die grosse Durchgangsverbindung München-Zürich-Genf-Lyon-Marseille-Spanien, und anderseits um die Linie Frankfurt-Basel-Genf. Es sieht sehr eigenartig aus, dass grosse Landesteile, wie das ganze Mittelland und der ganze Kanton Bern nicht die Möglichkeit haben, Anschluss an diese grossen Linien zu finden. Die Situation ist gegenwärtig so, dass nicht alle Luftverkehrsgesellschaften, speziell nicht diejenigen, die von andern Plätzen unterstützt werden, ein grosses Interesse daran haben, dass Bern sich bemerkbar mache; wir haben im Gegenteil schon die Erfahrung gemacht, dass man es in Basel und Zürich gar nicht sonderlich begrüssst, wenn Bern als Luftverkehrsplatz in Erscheinung tritt, weil einzelne Flugplätze die Befürchtung haben, es könnte ihnen hiedurch etwas entgehen. Darum wird man die Aeusserungen, die man nach dieser Richtung etwa hört, auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen haben.

Man hat tatsächlich feststellen können, dass starke Widerstände da sind, nicht nur aus Kreisen, die am Luftverkehr interessiert sind, sondern aus den Kreisen der Bahnen. Es wird Aufgabe des Kantons und der Stadt sein, sich diesen Widerständen zum Trotz durchzusetzen, und zu tun, was nötig und möglich ist, um Anschluss zu finden. Wir haben mit ganz enormen Opfern unsern Anschluss an den Eisenbahnverkehr vollzogen, z. T. leiden wir unter diesen Opfern heute noch. Das ist auch der Grund, weshalb diese Zurückhaltung bis zu einem gewissen Grade verständlich ist, aber jetzt ist unbedingt der Moment gekommen, wo man sich der Sache annehmen muss, wo man die Vorarbeiten für die Organisation einer Flugplatzgesellschaft zu treffen hat, damit eine Organisation da ist, die den Betrieb am Platz besorgt und für den Anschluss den ersten Grundstein legt. Nachdem nun ein Gelände zur Verfügung steht, das vom nächsten Frühjahr an benützt werden kann, soll getan werden, was möglich ist, um einen richtigen Flugplatz einzurichten. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass Zürich, Basel und Genf z. T. mit Millionenaufwendungen Flugplätze hergerichtet haben, und dass an einzelnen Flugplätzen unter Mithilfe von Subventionen, die die Hunderttausende überschreiten, ein Linienverkehr aufrechterhalten wird. Ich halte es nicht für unbedingt notwendig, dass wir uns hier in Bern auf diesem Fuss einrichten. Der Ehrgeiz, internationales Luftverkehrszentrum zu werden, ist nicht das, was in Bern unbedingt angestrebt werden muss. Es darf aber verlangt werden, dass wir Anschluss an den Flugverkehr überhaupt finden. Dafür ist notwendig, dass eine regelmässige Verbindung mit andern grossen Flugplätzen aufgenommen werden kann. Anderseits kann von hier aus ein Alpen- und Touristenflugverkehr eingerichtet werden. Wir haben gesehen, dass der Sportflugverkehr sich ausserordentlich stark entwickelt, dass häufig Landungen erfolgen, und auf unserem heute noch ungenügenden Flugplatz eine ganze Reihe von Flugzeugen gelandet sind, z. T. unter ungünstigen Bedingungen. Der Flugverkehr wird sich unzweifelhaft ähnlich entwickeln wie der Automobilverkehr: Einzelreisende oder Gesellschaften werden Flugtouren unternehmen. Wir haben in der vergangenen Saison feststellen können, dass ganze Gesellschaften durch unser Gebiet geflogen sind. Ich werde nicht an das erinnern müssen, was in den letzten Wochen alle Gemüter erregt hat, diese Fahrt des Luftschiffes «Graf Zeppelin» nach Amerika. Aus der ganzen Entwicklung kann sicher geschlossen werden, dass der Luftverkehr eine grosse Entwicklung nehmen wird, und dass die Gegenden, die sich hier abschliessen, sukzessive auf die Seite gestellt werden und nicht den Verkehr bekommen werden, den andere an sich ziehen.

Ganz abgesehen von den Aufgaben, die Bern als Bundesstadt hat, und wo wir ganz sicher von der Eidgenossenschaft eine gewisse Förderung erwarten dürfen, ist es unbedingt nötig, dass wir uns an die Or-

ganisation eines Luftverkehrs in Bern heranmachen. Wir haben gesehen, dass Biel letztes Jahr einen Anschlussversuch gemacht hat. Ich bin nicht darüber orientiert, wie weit dieser Versuch gelungen ist; es scheinen grosse Schwierigkeiten wegen ungünstiger Landungs- und Windverhältnisse aufgetreten zu sein. Gerade diese Verhältnisse haben sich nach ausgedehnten Versuchen im Belpmoos als sehr günstig erwiesen, so dass wir hoffen dürfen, dass ein Verkehr im Belpmoos möglich sei, der allen Anforderungen gerecht wird.

Wir dürfen feststellen, dass gegenüber früheren Annahmen, die tatsächlich sehr weit gingen, die effektiven Gestehungskosten sich für den Anfang wesentlich niedriger gestalten werden. Was im Prospekt vorgesehen ist, wird für den Anfang genügen. Aus dem Prospekt ist aber auch ersichtlich, dass der Betrieb auf dem Flugplatz für die nächsten Jahre noch mit Ausgabenüberschüssen zu rechnen haben wird. Wir haben vorgesehen, dass die Gemeinde der Flugplatzgenossenschaft den Flugplatz vermietet. Die Gemeinde wird hier ziemlich grosse Opfer auf sich zu nehmen haben. Wir nehmen an, dass mindestens 30,000 Fr. geleistet werden müssen in Form von Zinsverlust. Auf der andern Seite hat aber die Leistungsfähigkeit einer einzelnen Gemeinde auch ihre Grenzen. Der Luftverkehr dient auch nicht nur den Interessen der Gemeinde Bern, sondern er nützt ganz speziell dem Fremdenverkehr im Oberland und damit dem ganzen Kanton. Daher ist es selbstverständlich, dass der Kanton hier eingreift. Man darf darauf hinweisen, dass andere Kantone, wie z. B. Zürich, in sehr hohem Masse ihren Städten beigestanden sind. In Zürich wurde letztes Frühjahr ein Gesetz angenommen, das eine Subvention des Flugwesens bis auf 150,000 Fr. jährlich ermöglicht. Ueberdies ist der Kanton im Begriff, Grund und Boden für Einrichtung des Flugplatzes zu erwerben, so dass die Aufwendung des Kantons Zürich neben derjenigen der Stadt sehr beträchtlich ist. In Basel treffen diese Ausgaben ohnedies den Kanton, aber auch in Genf sind sehr erhebliche Aufwendungen gemacht worden.

Ich halte daher dafür, es sei nicht unbescheiden und nicht unberechtigt, wenn wir an den Kanton das Ersuchen stellen, er möchte einen Beitrag leisten. Wir sind tatsächlich nur deshalb an die Durchführung und Verwirklichung dieser Bestrebungen gegangen, weil wir die Ueberzeugung hatten, dass wir auch vom Kanton unterstützt werden.

In Uebereinstimmung mit dem Antrag der Baudirektion an den Regierungsrat — der aber, wie mir mitgeteilt worden ist, gestern vom Regierungsrat noch nicht abschliessend erledigt worden ist, weil der Regierungsrat dafür hielt, dass auch der Finanzdirektor sich dazu sollte äussern können — möchte ich beantragen, unter K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen einen Beitrag von 30,000 Fr. für Luftverkehrsbestrebungen einzusetzen. Der Titel müsste modifiziert und neben dem Eisenbahn- und Schiffahrtswesen auch die Luftschiffahrt aufgenommen werden. Einen Antrag auf Aenderung des Titels stelle ich nicht; man wird das bei der definitiven Bereinigung der Rechnung noch erledigen können. Mit diesen 30,000 Fr., die ich hier beantrage, ist der Kanton nicht über Gebühr belastet, während anderseits diese Leistung ermöglicht, diese Bestrebungen soweit zu fördern, als es im Moment nötig ist. Der Kanton zeigt dadurch, dass er diese Bestrebungen nicht weiter unbeachtet lässt. Er handelt ganz sicher im Sinne der Förderung der gesamten Volkswirtschaft unseres Kantons, wenn er sich hier anschliesst. Ich möchte Ihnen empfehlen, meinem Antrag zuzustimmen.

Bürki. Ich habe seinerzeit die Motion Raaflaub über Förderung des Flugverkehrs auch unterschrieben, allerdings in der Meinung, dass die Verhältnisse in unserem Kanton von der Regierung ganz allgemein geprüft werden, besonders hinsichtlich der allgemeinen Organisation und der Organisation der Flugplätze. Herr Regierungsrat Dr. Guggisberg hat in Beantwortung der Motion darauf hingewiesen, dass auch eine Eingabe der Gemeinde Thun vorliege, dass auch der Platz Biel sich um die Sache interessiere, dass man also nicht allein Bern berücksichtigen könne, dass man das ganze Problem nicht einzig unter Berücksichtigung bernischer Interessen lösen könne, sondern dass man das ganze Gebiet einbeziehen müsse.

Bisher haben wir noch keinen Bericht über diese Frage erhalten. Bevor wir nun eine spezielle Zuwendung an einen einzelnen Platz beschliessen, wäre es angezeigt, dass wir von der Regierung zuerst einen Bericht bekommen. Dazu ist es notwendig, dass die Regierung mit den Gemeinden, die für die Errichtung von Flugplätzen in Betracht fallen können, in Verbindung trete. Erst nachher sollte man Unterstützungen an einzelne Plätze vorsehen. Es ist etwas verfrüht, heute schon einzelnen Plätzen Zuwendungen machen zu wollen. Ich möchte aber richtig verstanden werden. Ich wehre mich absolut nicht gegen eine Unterstützung des Platzes Belpmoos, aber ich wünsche, dass das Kreditbegehren noch zurückgestellt werde, bis der Bericht der Regierung erscheint.

Wägeli. Die Flugplatzanlage in Bern interessiert auch uns Oberländer. In Interlaken ist schon vor längerer Zeit eine derartige Anlage geschaffen worden, die vorzüglich arbeitet, allerdings nur für Wasserflugzeuge eingerichtet ist. Bis jetzt hat die Sache nicht gerade gut rentiert. Wir vermissen weitere Anschlüsse in der Richtung Thun-Bern. Das könnte die Sache bei uns rentabler gestalten und unsern Verkehr fördern. Deshalb sind wir gewillt, der Sache zuzustimmen.

Meier. Ich möchte als Bieler die Auffassung unterstützen, die im Votum Bürki zum Ausdruck gekommen ist. Wie Sie wissen, ist in Biel bereits eine Flugverbindung organisiert und Biel hat einen Zubringerdienst, der jedenfalls von grosser Bedeutung ist, auch für die Industrie, besonders für die Uhrenindustrie als Exportindustrie. Wir haben daher selbstverständlich ein grosses Interesse an der Entwicklung des Flugwesens im Kanton Bern und könnten nicht einverstanden sein, wenn nun heute durch einen Beschluss eine einseitige Bevorzugung eines Flugplatzes beschlossen werden sollte. Ich möchte ebenfalls bitten, die ganze Frage genau zu prüfen, bevor man Subventionen beschliesst, die vielleicht den Verhältnissen nicht gerecht würden. Die Sache sollte also zum Studium an die Regierung zurückgewiesen werden.

Abrecht. Herr Dr. Meier hat ungefähr das gesagt, was ich ausführen wollte. Ich unterstütze sein Votum und verzichte im übrigen auf das Wort.

M. **Friedli** (Delémont). D'accord avec la proposition de M. Bürki, je prierai le Gouvernement d'ajouter à la liste des places d'aviation la commune de Delémont. Je sais que des représentants de cette commune se sont mis en relations avec les autorités compétentes de l'aviation. J'estime donc qu'il faudrait mentionner toutes les communes intéressées.

Schürch. Ich habe den bestimmten Eindruck, dass wir auf dem besten Wege sind, nichts zu bekommen, weder für Thun, noch für Interlaken, noch für Delsberg oder Biel — warum haben die Langenthaler eigentlich nichts gesagt? Wenn ich mich nicht schwer täusche, ist von einer Seite, die überhaupt keinen Flugverkehr will, lebhaft dafür gesorgt worden, dass dem Projekt Bern-Belpmoos Konkurrenz gemacht wird. Ich könnte Mitglieder des Rates dafür geradezu als Zeugen aufrufen. Ich möchte allen den Herren, die für die Bedeutung dieses Verkehrsmittels Sinn haben, doch nahelegen, nicht allzu sehr dieses Spiel des andern spielen zu wollen.

Spycher. Da ich fast provoziert worden bin, erlauben Sie mir einige Worte. Es ist überflüssig zu sagen, dass das fortschrittliche Langenthal für das Flugwesen eingenommen ist. Ich bin auch schon geflogen — bei den Wahlen allerdings noch nie. Dabei habe ich Freude bekommen und mir sagen müssen, dass diese Verkehrsart eine grosse Zukunft vor sich habe. Als ich in der Gemeindeverwaltung tätig war, hatten wir auch Gelegenheit, dieser Sache Eingang zu verschaffen. Wir sind vom eidgenössischen Luftamt aufgefordert worden, sogenannte Notlandungsplätze zur Verfügung zu stellen. Mit grossem Vergnügen hat sich die Gemeindebehörde mit diesem Projekt befasst. Wir haben eine Flugplatzkommission ernannt, die verschiedene Plätze geprüft und dem Luftamt Vorschläge gemacht hat. Nachher musste aber auf Wunsch des Luftamtes die Angelegenheit verschoben werden. Die Gemeinde Langenthal wäre bereit gewesen, die nötigen Opfer zu bringen. Langenthal wird stets zu haben sein, wenn nach dieser Richtung etwas gehen sollte. Der Kanton Bern ist viel zu spät aufgestanden; Stadt und Land müssen einander helfen, denn das ist eine Angelegenheit des ganzen Kantons. In 20 Jahren werden wir wahrscheinlich anders urteilen als heute.

Ueltschi. Als Interessent am Flugverkehr möchte ich nur einige wenige Worte verlieren. Es ist so, wie Herr Schürch gesagt hat, dass es schade wäre, wenn wir das Geld nicht verwenden würden zum Ausbau eines Flugverkehrsplatzes, der dem internationalen Verkehr direkt angeschlossen ist. Wenn wir mit Biel, Thun, Langenthal und vielleicht zuletzt noch mit Zweisimmen kommen, werden wir nie etwas erreichen. Da müssen wir schon die Sache richtig im Auge behalten. Bern sollte nie ein Platz werden, der nur der Zersplitterung dient, Bern sollte angeschlossen werden können an die grossen internationalen Linien. Nun möchte ich aber sagen, wenn Bern den Anschluss an den internationalen Flugverkehr erzielen will, sollte man nicht zu kleine Flugzeuge anschaffen, sondern von Anfang an grosse Flugzeuge. Ich kann hier aus Erfahrung sprechen, da ich bis nach Bukarest und Budapest geflogen bin. In den grossen Flugzeugen fliegt man sicherer. Sie kosten etwas mehr, aber arbeiten besser. Wenn ein Flugplatz einmal verrufen ist, so ist es schwer, zu helfen, seine Frequenz geht zurück. Tatsache ist, dass der Flugverkehr sowohl für den Fremdenverkehr wie für den Geschäftsverkehr heute noch in den Anfängen steckt. Er wird aber eine Bedeutung bekommen, fast wie das Automobil. Die Regierung sollte sich nicht damit abfinden, dass sie nicht helfen wolle. Ich möchte den Antrag stellen, die Regierung solle die Sache prüfen, aber nicht im Sinne der Verzettelung des Geldes, sondern in der Meinung, dass der Stadt Bern nun der Flugplatz gehört. Wir haben vernommen, dass man sich mit dem Gedanken trägt, eine internationale Ausstellung für Volkskunst 1934 in Bern zu veranstalten. Wenn man solche Begehren stellt, muss man für einen entsprechenden Ausbau des Flugplatzes sorgen.

Vogel. Es freut mich, dass Herr Ueltschi so lebhaft für einen zentralen Flugplatz wie Bern gesprochen hat. Ich möchte ebenfalls für diesen Flugplatz reden, möchte aber gleichzeitig etwa vorhandene Illusionen zerstören, die Illusion nämlich, dass der Kanton sich seiner Pflichten mit einem geringen Beitrag entledigen könne und dass die Hauptlast ohne weiteres der Stadt zufalle. Wir haben in der Stadt Bern bei der ersten Vorlage, die eine ausserordentliche Belastung der Stadt gebracht hätte, von sozialdemokratischer Seite erklärt, wir seien für den Flugplatz, aber der Flugplatz sei nicht nur für die Stadt Bern da, sondern diene dem ganzen Kanton, ja er komme vielleicht dem übrigen Kantonsgebiet noch mehr zugut als der Stadt Bern und daher solle nicht die ganze Last von der Stadt Bern getragen werden. Wir haben erklärt, bevor wir als Partei auf die Frage eintreten, und die nötigen Kredite bewilligen wollen, müssen wir wissen, was der Kanton zahlt. Es freut mich, heute konstatieren zu können, dass wenigstens in Worten absolut überall Sympathie für den Flugplatz vorhanden ist und dass man im Kanton gewillt ist, einen grossen Schritt zu machen. Ich möchte den Antrag Ueltschi unterstützen, wonach die Regierung erwägen soll, wie man einen zentralen Flugplatz fördern kann. Bern ist dieser zentrale Flugplatz. Ich halte nun den verlangten Betrag von 30,000 Fr. für ausserordentlich gering und ich weiss nicht, ob die Stadt darauf eingehen kann. Auf jeden Fall haben die Steuerzahler der Stadt Bern, die Arbeiter und Angestellten, noch nicht ein so primäres Interesse am Flugplatz, wie dies bei gewissen Spörtlern oder Liebhabern des Fliegens vorhanden ist. Ich habe im Stadtrat erklärt und wiederhole das hier: Wir haben noch wichtigere Sachen in der Stadt Bern als den Flugplatz, wenn wir unser Geld verwenden wollen. Wenn Sie einen Flugplatz wollen im Kanton, geben Sie Ihrem eigenen Herz einen «Stupf» und der Regierung damit, auf dass sie hübsch in die Tasche lange und der Stadt Bern helfe, und zwar in einem Mass, dass die Stadt selbst mit ruhigem Gewissen auf das Projekt eintreten kann.

Meier. Ich möchte nur das Votum Spycher richtigstellen. Herr Spycher hat erklärt, der Kanton Bern sei zu spät aufgestanden. Nun gehört Biel auch zum Kanton Bern, und in Biel haben wir einen Flugplatz. Wenn Sie die Flugkarte anschauen, sehen Sie Biel darauf verzeichnet als Flughafen, während Langenthal und Thun, ganz besonders aber Bern, fehlen. Wir möchten nur wünschen, dass die grosse Initiative, die in Biel in diesem Falle geherrscht hat, sich auch im Kanton und

in der Stadt zeigen möge, damit der Kanton einmal eine richtige Position bekommt. Da ist mit 30,000 Fr. nicht viel geholfen. Es würde heute schon eigentümlich berühren, wenn man aus dem Handgelenk heraus den Betrag von 30,000 Fr. dekretieren würde. Damit ist der Wichtigkeit des Problems in keiner Weise Rechnung getragen. Es wird richtiger sein, die ganze Frage endlich einmal gründlich zu studieren und eine Lösung im Interesse des Kantons zu versuchen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Anregungen unterstützen, die dahin gegangen sind, das Geschäft zur näheren Prüfung an den Regierungsrat zu weisen. Mir scheint, gerade die heutige Diskussion habe gezeigt, dass das Thema im Grossen Rat noch nicht spruchreif ist. Der Grosse Rat darf verlangen, dass er auch vom Regierungstische aus orientiert wird, damit man sagen kann, es sei eine Prüfung da, die das ganze Problem erfasst. Heute hat diese Prüfung im Regierungsrat noch nicht stattgefunden, und zwar deswegen, weil der Regierungsrat erst gestern morgen sich mit dem Antrag der Baudirektion zu befassen hatte. Die Baudirektion hat gestern dem Regierungsrat einen Antrag eingereicht, 30,000 Fr. für den Flugplatz zu geben. Es besteht ein Reglement, welches sagt, dass derartige Vorlagen im Regierungsrat nicht in der ersten Sitzung erledigt werden dürfen, sondern dass so wichtige Fragen der Finanzdirektion zum Mitbericht überwiesen werden müssen, was der Regierungsrat gestern beschlossen hat. Der Handel ist gegenwärtig bei der Finanzdirektion zur Ueberprüfung; laut Gesetz hat die Finanzdirektion 30 Tage Frist zu einer schriftlichen Meinungsäusserung an den Regierungsrat. Ich kann heute in keiner Weise im Namen des Regierungsrates sprechen. Gestützt auf die heutige Diskussion scheint es mir nötig, dass man dem Regierungsrat auch Zeit gibt, die Frage nach allen Richtungen abzuklären. Das scheint mir auch deswegen nötig, weil man die Konsequenzen sollte überblicken können. Man sollte auch wissen, ob man mit 30,000 Fr. etwas Rechtes machen kann. Man darf es nicht darauf ankommen lassen, dass nächstes Jahr einmal erklärt wird, der Grosse Rat habe A gesagt und müsse auch B sagen. Es geht aus den Ausführungen des Herrn Vogel hervor, dass die Situation nach dieser Richtung nicht abgeklärt ist. Hier muss positiv Klarheit geschaffen werden. Wir können uns nicht nur so in eine Entwicklung hineintreiben lassen, von der man nachher nicht weiss, wo sie aufhört. Dafür können wir die Verantwortung nicht übernehmen. Dazu kommt die Frage, wie man sich gegenüber andern Flugplätzen, die im Kanton Bern bestehen, verhalten soll. Es scheint mir, nach dieser Richtung seien die Konsequenzen noch fast sorgfältiger abzuwägen als in bezug auf die momentane Unterstützung des Flugplatzes Belpmoos. Nach meiner Auffassung kann der Kanton nur einen Flugplatz unterstützen. Es wäre ganz verfehlt, den Kredit, den der Kanton zur Verfügung stellen will, auf Langenthal, Biel, Thun und andere Orte zu verzetteln. Dabei kann man nichts Rechtes machen. Wenn der Kanton eine Unterstützung bewilligt, so muss sie einem Flugplatz zugute kommen. Ich will momentan nicht sagen, welchem; aber sie muss einem zugute kommen. Wir können nicht einen kantonalen Flugplatz haben und daneben eine Anzahl Filialen. Der Regierungsrat wird eine bestimmte Haltung einnehmen müssen. Ich möchte ihn hier nicht binden, sondern nur meinen persönlichen Eindruck bekanntgeben. Wir können nicht eine Art Subventionspolitik einführen, wo man da ein paar Hundert Franken gibt und dort ein paar Tausend; ein Flugplatz muss als kantonaler erklärt werden, der als subventionsberechtigt angesehen wird. In diesem Sinne möchte ich Rückweisung zu näherer Prüfung beantragen.

Raaflaub. Ich gebe zu, dass sich die Finanzdirektion in einer heiklen Lage befindet, wenn sie sich heute abschliessend zu der Angelegenheit äussern müsste. Mit Genugtuung habe ich feststellen können, dass die Einstellung des Herrn Finanzdirektors und des Regierungsrates doch etwas positiver geworden ist und sich gegenüber früheren Berichten geändert hat. Auch bin ich der Ueberzeugung, dass, wenn man etwas will, man die Mittel zusammenfassen muss, sonst kommt etwas zustande, was nicht leistungsfähig ist. Wir haben aus den letzten Jahrzehnten Erfahrungen genug, die zeigen, dass man unbedingt eine zentrale Lösung schaffen muss, die auch leistungsfähig ist.

Da die Eingabe und die Orientierung etwas spät eingelangt sind, kann ich mich mit einer Prüfung durch die Regierung einverstanden erklären, in dem Sinne, dass die Prüfung in aller Beschleunigung vorgenommen wird und dass bald ein Antrag vorgelegt wird, wenn die Regierung nicht in eigener Kompetenz entscheiden will. Es sollte also für die nächste Session über diese Angelegenheit ein spezieller Bericht mit einem Nachkreditbegehren eingereicht werden. Ich habe das Gefühl, dass wir in der letzten Minute stehen, dass wir nur jetzt noch verhindern können, dass die Entwicklung über uns hinweggeht. Ich kann mich also damit einverstanden erklären, dass dieser Posten von 30,000 Fr. im Budget nicht formell beantragt wird, sondern dass man von der positiven Erklärung der Regierung Notiz nimmt, wonach sie die Angelegenheit mit Beschleunigung prüft und wenn irgend möglich in der nächsten Session Bericht und Antrag einreicht. Die Situation ist derart, dass die Regierung nicht mehr länger sich der Pflicht entziehen kann, mit aller Beschleunigung dem Projekt näher zu treten.

Genehmigt.

Reinmann. Ich möchte gern dem Herrn Finanzdirektor noch eine Frage vorlegen und an die Ausführungen der Herren Suri, Dr. Steinmann und Dr. Luick betreffend Besoldungswesen erinnern. Es ist nun einmal Tatsache, dass die Staatsbeamten nicht bezahlt sind, wie sie es sein sollten. Richtige Arbeit soll auch richtig bezahlt werden. Nun haben Sie gehört, dass eine neue Besoldungsordnung im Wurfe ist. Ich möchte den Finanzdirektor anfragen, ob er nicht bereit wäre, einen Budgetposten aufzunehmen, dessen Höhe ich in sein Ermessen stelle, um heute schon die grössten Härten zu korrigieren. Das wäre so eine sanfte Ueberleitung in die neue Besoldungsordnung, die unbedingt kommen muss. Ich möchte dem Herrn Finanzdirektor empfehlen, das zu tun.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Reinmann ersuchen, seinen Antrag zurückzuziehen. Wir haben ein Besoldungsdekret, das vom Grossen Rat im Jahre 1922

angenommen worden ist und gegenwärtig in Kraft besteht. Solange dieses Dekret nicht geändert ist, kann man unmöglich andere Budgetposten einstellen. Das ist verwaltungstechnisch einfach ausgeschlossen, auch wenn man 50,000 oder 100,000 Fr. einsetzt, um die grössten Härten zu mildern. Nach welchem Grundsatz soll das verteilt werden? Ich vertrete in der Regierung die Auffassung, und meine Kollegen sind mit mir einverstanden, dass man das gegenwärtig bestehende Dekret möglichst weitherzig anwendet. Ich darf für mich in Anspruch nehmen, dass die Finanzdirektion in den letzten Jahren das Besoldungswesen mit Wohlwollen behandelt hat. Wenn man nach diesem System fortfährt, wird man im nächsten Jahr da oder dort dem Personal, das in besonders schwierigen Verhältnissen ist, entgegenkommen, aber man sollte nicht einen besondern Posten einsetzen müssen, weil das unsern Verwaltungsgrundsätzen widerspricht. Wenn man von der bisherigen Budgetpraxis abweicht, so wäre das sehr gefährlich. Man soll den normalen Geschäftsgang innehalten und gesetzliche Pflichten im Budget niederlegen. Man sollte ein Dekret des Grossen Rates nicht so abändern, dass man einfach einen Budgetposten aufnimmt, um damit eine Besoldungsreform im grossen Umfange durchzuführen. Der Grosse Rat wird ganz selbstverständlich Gelegenheit haben, sich über kurz oder lang mit der Sache zu befassen. Das wird wahrscheinlich im Laufe des Jahres 1929 stattfinden müssen. Dann kann der Grosse Rat auch die Konsequenzen genau überblicken. Die Regierung steht auf dem Boden, dass die Besoldungsreform nur durchgeführt werden kann, wenn Deckung geschaffen wird. Ohne Beschaffung neuer Mittel ist das überhaupt ausgeschlossen. Das kann ich namens des Regierungsrates erklären, indem der Regierungsrat die Finanzdirektion ermächtigt hat, dem Personal diesen Standpunkt zur Kenntnis zu bringen, was die Finanzdirektion getan hat. Ich ersuche Herrn Reinmann, diesen Antrag zurückzuziehen.

Luick. Den Antrag Reinmann dürfte man prüfen. In den Aeusserungen des Herrn Finanzdirektors befindet sich ein Widerspruch. Zunächst erklärt er, dass die Regierung weitherzig von ihrem Rechte Gebrauch machen werde, bis zu 25 % über die Besoldungsansätze hinauszugehen, die im Dekret festgelegt sind. Wir haben nun fast zwei Drittel aller Funktionäre, die gemäss Regierungsratsbeschluss besoldet werden, nicht nach Dekret des Grossen Rates. Ich nenne hier nur das gesamte Anstaltspersonal. Im Dekret vom Jahre 1922 haben wir auch einen grossen Rahmen für das technische Personal, innerhalb dessen die Regierung die Besoldung in eigener Kompetenz festsetzen kann. Wenn wir unter dem Abschnitt Unvorhergesehenes dem Finanzdepartement einen Betrag von 200,000—300,000 Fr. zur Verfügung stellen, kann die Regierung aus diesem Betrag schöpfen und kann vor allem die heute noch bestehenden Ungerechtigkeiten ausmerzen. Die hauptsächlichste Ungerechtigkeit besteht darin, dass diejenigen Beamten, die in den letzten Jahren, namentlich 1927, eingestellt worden sind, mit wesentlich höheren Besoldungen anfangen als ihre Kollegen, die die gleiche Verantwortung schon vorher getragen haben. Ich erinnere an den neuen Kantonsbaumeister, dem man als Anfangsbesoldung genau den Betrag gibt, den der alte Kantonsbaumeister am Schlusse seiner Tätigkeit bezogen hat. Wir haben ähnliche technische Beamte im Kanton, die in der gleichen Lage sind, wie der Kantonsbaumeister, von denen man gleiche Verantwortlichkeit verlangt, die aber schlechter gestellt sind als der Kantonsbaumeister, der frisch in den Staatsdienst gekommen ist. Die Regierung wollte einen tüchtigen Beamten als Vorsteher der Uhrmacherschule Biel gewinnen. Sie hat von ihrem Rechte Gebrauch machen müssen, über die Dekretsansätze hinauszugehen. Die 25 % haben nicht einmal hingereicht, man musste sogar die Privatindustrie heranziehen, um einem kantonalen Funktionär die von ihm verlangte Besoldung ausrichten zu können. Diese Verhältnisse dürfen wir im Kanton nicht mehr länger dulden.

Es wäre gut, wenn wir in das Budget den Betrag von 200,000 Fr. einsetzen würden, um diese Ungerechtigkeit auszumerzen, die beim kantonalen Personal weit herum bestehen. Daher empfehle ich Ihnen Zustimmung zum Antrag Reinmann.

Steinmann. Es ist in einem Moment, wo die Staatswirtschaftskommission den Voranschlag mit so viel Sorgfalt behandelt hat, schwer, irgendwelche Einbrüche in die Ordnung zu machen. Solche Einbrüche sind aber trotzdem gemacht worden. Die Vorberatung sollte den Finanzdirektor nicht veranlassen, sich einfach dahinter zu verschanzen und alle Anregungen, auch solche, die nicht einmal zahlenmässig festgelegt sind, einfach abzuweisen. Es ist das eine Gewohnheit, die wir bei ihm schon wahrgenommen haben, als er noch städtischer Finanzdirektor war und die man nicht immer billigen konnte. Im Kanton Bern hat der Finanzdirektor bekanntlich eine viel gewaltigere Stellung, er fühlt sich noch viel mehr über Parlament und Parteien erhaben.

Hier handelt es sich um eine Frage, deren Prüfung man nicht von vornherein ablehnen kann. Herr Reinmann hat in seinem Antrag keine Ziffern angegeben, sondern hat dies in das Ermessen der Regierung gestellt. Sie haben soeben vom Vertreter des bernischen Staatspersonals, Herrn Dr. Luick, gehört, dass die Besoldungsdekrete nicht für alle Anstellungsverhältnisse massgebend sind. In der Budgetdebatte ist mehrfach festgestellt worden, und zwar von allen möglichen Seiten, dass es Härten gibt, die man vermeiden muss, dass Stellen kreiert werden müssen, für die man die richtigen Leute zu den Ansätzen des Dekretes nicht bekommt, wo Zulagen gewährt werden müssen. Ich begreife jetzt allerdings das sardonische Lächeln des Finanzdirektors, als ich ihm zur Wahl des Vorstehers des Statistischen Amtes Glück wünschte, nachdem ich heute in der «Neuen Berner Zeitung» lesen konnte, dass in dem Moment, wo ich mich über diese Wahl aussprach, Herr Dr. Pauli bereits gewählt war. Dort habe ich dafür plädiert, dass man für dieses Amt eine Zulage aussetze, damit man für den Posten einen Mann bekommt, wie wir ihn nötig haben. Ich habe die Meinung, dass an diesen Posten ein Mann gehört, der in der Statistik gross geworden ist und nicht ein hochangesehener Vertreter der Wissenschaft.

Nachdem man gestern bei Beratung von landwirtschaftlichen Krediten für Viehzuchtgenossenschaften usw. den Anträgen der Staatswirtschaftskommission Rechnung getragen hat, möchte ich doch bitten, der Rat möge den Antrag Reinmann, der in bezug auf die Höhe unverbindlich ist, annehmen und damit zeigen, dass er im Moment, wo der Finanzdirektor erklärt, man könne keine Besoldungsreform machen, wenn man

nicht gleichzeitig grössere Mittel bekomme, durch Annahme des Antrages Reinmann wenigstens den Willen bekundet, dass dort, wo anerkanntermassen Härten bestehen, diese Härten ausgemerzt werden sollen.

Wey. Es ist von den Herren Reinmann und Luick dargetan worden, dass tatsächlich Härten bestehen. Der bescheidene Antrag Reinmann geht dahin, es möchten, vorgängig der Revision des Besoldungsdekretes, die grössten Härten ausgemerzt werden. Der Herr Finanzdirektor ersucht um Zurückziehung des Antrages, da man nicht Beschlüsse fassen könne, die das ganze geltende Besoldungswesen über den Haufen werfe. Sie haben gegenwärtig das Schauspiel der Besoldungsreform des eidgenössischen Personals. Dieses Beispiel zeigt uns, wie langsam die Sache geht. Wenn die bedrängten Staatsbeamten warten müssen, bis die Besoldungsreform durchgeführt ist, so tut manchem kein Zahn mehr weh. Es ist unbedingt notwendig, zum Rechten zu sehen, namentlich nach den Ausführungen des Herrn Luick, die dargetan haben, dass ältere Angestellte und Beamte vor den Kopf gestossen werden. Man sollte vor allem denen entgegenkommen, die auf dem ordentlichen Wege eine bessere Besoldung nicht mehr erleben werden. Ich möchte bitten, dem Antrag Reinmann zuzustimmen.

Stettler. Ich war seinerzeit in der Kommission für das Besoldungsdekret, und bin heute erstaunt, wie sich die Rollen vertauschen. Bei der letzten Beratung habe ich konstatiert, dass von bürgerlicher Seite niemand über die regierungsrätlichen Ansätze hinausgehen wollte und habe damals darauf hingewiesen, dass der Abbau von 5 % an der regierungsrätlichen Vorlage, der von bürgerlicher Seite einstimmig vorgenommen worden ist, eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Staatspersonal bedeute. Unsere Fraktion war einmütig der Auffassung, dass die Besoldungen überhaupt ungenügend seien. Es freut uns nun sehr, dass sich hier Wandlungen vollziehen. Mit meinem Genossen Luick hoffe ich, dass in dem Moment, wo die Revision des Besoldungsdekretes akut wird, die Herren auf der rechten Seite bis zum linken freisinnigen Flügel ebenfalls dafür eintreten.

v. Steiger. Wir bedauern, dass in der Staatswirtschaftskommission bei Anlass der Behandlung des Budgets diese Frage von keiner einzigen Seite angeschnitten worden ist. Wir werden doch alle darüber einig sein, dass man eine Diskussion über dieses Thema, das von so grosser finanzieller Tragweite ist, nicht aus dem Aermel schütteln kann, wenn man nicht noch weitere Ungerechtigkeiten begehen will, sondern dass das eine Frage der Bemessung und Berechnung ist, die nicht so einfach ist. Sie werden deshalb begreifen, dass man im Rahmen eines einfachen Budgetantrages die Frage kaum erledigen kann. Es wäre wohl richtiger, eine besondere Beratung vorzubehalten. Insofern muss ich den Finanzdirektor begreifen, auch wenn ich materiell nicht in jeder Beziehung mit ihm einverstanden bin. Das lässt sich nicht vergleichen mit der Erhöhung der Tuberkulosekredite oder der Kredite für die Trinkerfürsorge, denn die Tragweite eines Beschlusses bezüglich der Besoldungen, seine Wirkung auf den bernischen Staatshaushalt und auf unsere Volkswirtschaft ist viel schwieriger zu ermessen. Es scheint mir, dass die Debatte am Schluss der Budgetverhandlung sehr verspätet ist und dass eine Erörterung in der Kommission vorausgehen sollte. Ich stelle ausdrücklich fest, dass keine einzige Fraktion in der Staatswirtschaftskommission dieses Thema behandelt hat, dass wir aus diesem Grunde nicht in der Lage sind, dazu Stellung zu nehmen.

Luick. Ich möchte den Antrag Reinmann dahin präzisieren, dass unter Unvorhergesehenes ein Posten von 200,000 Fr. aufzunehmen sei, um diese Ungleichheit in den Besoldungen auszugleichen.

Weber. Ich möchte den Antrag Luick bekämpfen. Wir haben es nicht nötig, bei der Budgetberatung in Angelegenheiten einzugreifen, die wir besonders behandeln müssen. Erst, wenn eine Vorlage da ist, ist es Zeit, über die ganze Materie zu reden. Im übrigen muss ich meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, dass man heute so im Brustton der Ueberzeugung von der Notlage der Beamten im Kanton Bern redet, in dem Moment, wo draussen auf dem Lande bei den Kleinbauern Mann und Frau arbeiten, und doch Hunger und Sorge nicht verbannen können. In dem Moment steht man im Grossen Rat auf, um zu sagen, man müsse vor allem die Besoldungen der Beamten wesentlich erhöhen. Das versteht man draussen auf dem Lande nicht. Solange die wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande nicht besser sind, sollte man über diese Sache nicht sprechen. Darum möchte ich dringend befürworten, diesen Antrag vorläufig nicht zu behandeln.

Schürch. Ursprünglich wollte ich das Wort nicht ergreifen, nun aber glaube ich, dass es doch an der Zeit ist, etwas zu sagen. Wenn ich die Herren Reinmann und Luick richtig verstanden habe, wollen sie nicht einfach eine Mehrausgabe zulasten des Staates und zugunsten irgend einer Klasse von Bürgern verlangen, sondern es wird gewünscht, dass man einen gewissen Ausgleichsfonds bereitstelle, damit der Staat die Aufgabe erfüllen kann, die er ohnehin hat. Wenn man Beamte anzustellen hat, und wenn die Regierung einsehen muss, dass mit den dekretsgemässen Besoldungen nichts zu machen ist, dass man über den Rahmen hinausgehen muss, so sollte nach der Idee des Herrn Reinmann ein Ausgleichsfonds vorhanden sein. Ich bedaure auch, dass wir in der Staatswirtschaftskommission nicht darüber reden konnten. Wir sollten eine gewisse Reservestellung haben, um der Regierung den Uebergang zu neuen Verhältnissen zu ermöglichen, in allen Fällen, wo sie sowieso vorgehen muss. Unter diesem Gesichtspunkt habe ich den Gedanken wohl begriffen. Es ist eine Art Brückenschlag, eine Erleichterung, die das Parlament der Regierung gewähren muss. Fraglich ist nur, ob das eine Budgetfrage ist oder nicht etwas Anderes, nachdem man sagt, man wünsche nur eine Reservestellung, nicht eine Ausgabe dieses Postens. Darüber kann man reden. Ich wäre meinerseits geneigt, den Herren Antragstellern den Wunsch auszusprechen, sie möchten die ganze Angelegenheit auf anderem Boden abstellen. Dann wird ganz klar, dass man nicht, wie Herr Kollege Weber meint, nun zur Zeit der Notlage der Landwirtschaft der Beamtenschaft mit der grossen Kelle anrichten will. Könnte sich Herr Reinmann nicht damit einverstanden erklären, dass man das Budget nicht mit dieser Ausgabe belasten soll, sondern die Sache in Form einer Motion beraten würde? Dann können wir in der

Kommission darüber reden, was wir bis jetzt nicht tun konnten. Die Herren sollen sich nicht wundern, wenn die Staatswirtschaftskommission hier nicht mit Begeisterung zugreift. Wenn wir das von mir vorgeschlagene Verfahren wählen, können wir uns leichter verständigen als heute, am Schluss der Budgetdebatte, wo man nicht weiss, in welcher Form man die Forderung aufstellen soll.

Reinmann. Nachdem der Herr Finanzdirektor erklärt hat, dass er bereit sei, die grössten Härten ausmerzen zu helfen, kann ich mich dem Antrag Schürch anschliessen. In diesem Sinne ziehe ich meinen Antrag zurück.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich sehe mich veranlasst, zu dieser wichtigen Frage nochmals das Wort zu ergreifen. Worum handelt es sich? Im Grunde genommen um die Frage, welche Praxis wir im Hinblick auf die bestehenden Besoldungsregulative einschlagen wollen, ob wir sie einschränkend interpretieren, oder ob wir, dem Geiste der Regulative entsprechend, da oder dort in einem einzelnen Fall eine Besoldungserhöhung beschliessen wollen. Ich habe schon vorhin erwähnt, dass man in den letzten Jahren alles Kleinliche zu vermeiden suchte. Es liegt im Interesse der gesamten Staatsverwaltung, dass man in Besoldungsfragen nicht zu kleinlich ist. Wir sind darauf angewiesen, dass wir uns in der Verwaltung einen vorzüglichen Arbeitsgeist erhalten. Das hängt wesentlich davon ab, wie das Personal bezahlt wird. Das erfährt man in jedem Privatgeschäft.

An das Besoldungsdekret sind wir gebunden. Es ist vom Grossen Rat erlassen worden, und das Volk weiss, welche Ansätze es enthält. Wenn man hier etwas ändern will, muss das durch Revision des Dekretes erfolgen. Wir stehen vor einer derartigen Besoldungsreform, wir sind in Unterhandlungen mit dem Personalverband und da muss ich nochmals erklären, dass mich der Regierungsrat ermächtigt und sogar beauftragt hat, hier die Erklärung abzugeben, dass die Regierung einer Besoldungsreform, die in die Millionen gehen kann, nur zustimmen kann, wenn besondere Finanzquellen eröffnet werden. Das hängt mit der gesamten Steuerreform und Finanzreform im Kanton Bern zusammen. Wir können es nicht auf uns nehmen, von einem Tag auf den andern Mehrausgaben von 1, 2, 3 Millionen zu riskieren, ohne dass dafür eine besondere Deckung geschaffen wird. Darüber wird der Grosse Rat nicht hinwegkommen, der Regierungsrat wird von seinem Prinzip nicht abgehen. Wenn man diese Grundsätze handhaben will, scheint es mir nicht notwendig zu sein, dass man einen besondern Budgetposten einstellt. Ergibt sich im Einzelfall die Notwendigkeit, ohne Verletzung des Besoldungsdekretes einzelne Besoldungen zu erhöhen, so hat der Betrag entweder im Rahmen der ordentlichen Budgetkredite Platz oder es muss ein Nachtragskredit verlangt werden. Der Grosse Rat hat die Kompetenz, zu jedem Franken, der ausgegeben wird, Stellung zu nehmen. Wir geben Auskunft beim Budget, beim Verwaltungsbericht und bei den Nachkrediten, so dass der Grosse Rat nach allen Richtungen orientiert ist. Infolgedessen war mir die Hitze der Voten der Herren Luick, Wey und Dr. Steinmann nicht recht begreiflich. Herr Luick hat behauptet, ich hätte mich in einem Widerspruch befunden. Ich kann das nicht finden. Ich habe schon gestern das Prinzip aufgestellt, dass tüchtige Beamte richtig bezahlt werden müssen, habe sogar gesagt, dass wir tüchtige Beamte nicht hoch genug besolden können. Von dem Moment an, wo wir tüchtige Chefbeamte haben, mache sich das bis zu den untersten Angestellten bemerkbar. Damit steht nicht im Widerspruch, dass ich mich der Aufnahme eines besondern Postens von 200,000 Fr. ins Budget widersetze. Das ist gar nicht nötig; wir haben, gestützt auf das Besoldungsdekret, die Kompetenz, ausserordentliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Von dieser Kompetenz hat der Regierungsrat in weitherziger Weise Gebrauch gemacht; es ist nicht nötig, dass nach dieser Richtung hin irgend etwas geändert wird, es sei denn, der Grosse Rat ändere im nächsten oder übernächsten Jahr das Besoldungsregulativ, worauf der Regierungsrat wieder an dieses gebunden sein wird. Ich bitte also, den Antrag Luick abzulehnen.

Wey. Der Herr Finanzdirektor hat sich verwundert und fast etwas aufgeregt, dass wir ein wenig heiss geworden sind. Das ist nicht verwunderlich, wenn man die Erfahrungen bezüglich der Beschleunigung von Besoldungsreformen hinter sich hat, wie wir sie hinter uns haben. Aus diesen Erfahrungen heraus wird man es verstehen, wenn wir einem Antrag das Wort reden, der dahin geht, es möchten, vorgängig der allgemeinen Besoldungsreform, bestehende Härten ausgemerzt werden. Lediglich dafür habe ich das Wort ergriffen. Herr Reinmann hat auch nichts Anderes verlangt. Er und Herr Luick haben bewiesen, dass derartige Härten bestehen. Herr Reinmann hat ursprünglich auch keinen Betrag genannt, und ich glaube, der Herr Finanzdirektor wird ganz sicher am einen oder andern Ort stille Reserven haben, aus denen man den Betrag entnehmen kann, um solchen berechtigten Begehren entsprechen zu können. Wenn ich ein wenig warm geworden bin, so deshalb, weil ich finde, es sei nicht richtig, diese Beamten auf die allgemeine Besoldungsreform zu vertrösten. Mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die wir persönlich gemacht haben, dürfen wir schon behaupten, dass es viele Beamte gibt, die die Vollendung dieser Besoldungsreform nicht erleben werden. Es sollte daher möglich sein, einen Betrag zur Verfügung zu halten, um solche Härten zu mildern.

Ich bitte den Rat, das Postulat der Herren Dr. Steinman und Schürch, das an die Stelle des Antrages Reinmann treten soll, anzunehmen.

Vogel. Es ist wahr, dass die kantonalen Beamten und Angestellten im Verhältnis zu andern Beamten und Angestellten nicht gut bezahlt sind, es ist wahr, dass es unter ihnen eine Notlage gibt, auch wenn dieselbe nicht auf dem Bundesplatz vordemonstriert wird, es ist auch wahr, dass im Kanton Bern die Besoldungsreform schon lange notwendig gewesen wäre, und dass es nicht unsere Schuld ist, wenn sie nicht schon vollzogen ist. Die Herren, die bisher alles getan haben, um ihre Verwirklichung zu verhindern, mögen bei sich selbst anfragen, wieso das kommt und was daraus entstehen kann.

Nun geben wir aber zu, dass im Antrag Reinmann etwas enthalten ist, was uns nicht gefällt. Das ist eine gewisse Privilegierung einzelner Beamter. Es widerstrebt uns, ohne weiteres die Summe von 200,000 Franken auszuwerfen, damit einzelne Beamte besonders

berücksichtigt werden können. Wir haben die Auffassung, es müsse auf der ganzen Linie vorwärts gemacht werden. Wir möchten durch die Annahme des Antrages nicht die Gefahr heraufbeschwören, dass die viel dringendere Besoldungsreform für das gesamte Personal verschleppt werde, vor allem dadurch, dass gewisse Kreise, besonders die Oberbeamten, desinteressiert werden, und sodann dadurch, dass bei der Regierung das Gefühl aufkommen könnte, dass es nun wieder für lange Zeit genug sei. Wir legen Gewicht darauf, dass mit der Besoldungsreform endlich vorwärts gemacht wird. Viel lieber als die Annahme eines Antrages, welcher dem Finanzdirektor 200,000 Fr. in die Hand gibt, um einzelnen Beamten nach seinem Gutdünken den Lohn zu verbessern, wäre uns, wenn die Finanzdirektion endlich vorwärts machen wollte mit einer allgemeinen Besoldungsreform für das gesamte Personal des Staates Bern.

Luick. Der Herr Finanzdirektor hat warme Worte der Anerkennung für die Arbeitsleistung des Personals gefunden und hat auch betont, dass die Regierung je und je tüchtige Beamte auch richtig bezahlen werde, indem sie bei der Gewinnung neuer Beamter von ihrem Recht Gebrauch machen werde, die dekretsgemässen Besoldungen um 25 % zu erhöhen. Nachher hat er aber auch erklärt, man könne nicht über die Ansätze des Dekretes hinausgehen, die Besoldungsansätze seien dort festgelegt, und wenn der Grosse Rat andere Beschlüsse fasse, so befinde man sich im Widerspruch mit dem Dekret. Daraus habe ich abgeleitet, dass die Aeusserungen des Herrn Finanzdirektors widerspruchsvoll seien. Wenn dem nicht so ist, so muss ich gestehen, dass mich meine Logik im Stich lässt.

Was den Posten von 200,000 Fr. betrifft, so ist nicht gesagt, dass er ausgegeben werden muss. Wir wollen nur Geld zur Verfügung stellen, damit Ungerechtigkeiten ausgemerzt werden können. Diese Ungerechtigkeiten liegen darin, dass der eine Beamte eine bedeutend höhere Besoldung bezieht als sein Kollege, der genau die gleiche Arbeit zu besorgen und die gleiche Verantwortung zu tragen hat. Um diese Ungerechtigkeiten zu beseitigen, muss das nötige Geld vorhanden sein. Wenn heute von einem Beamten oder Angestellten ein Gesuch um Besoldungserhöhung eingereicht wird, so machen wir die Erfahrung, dass diese Gesuche regelmässig abgewiesen werden, unter Berufung auf die Konsequenzen, die eine Bewilligung der Forderung haben müsste. Das will ungefähr heissen, dass, wenn ein Gesuch bewilligt werde, dann die andern auch kommen werden, dass aber der Staat dazu das Geld nicht habe. Nicht selten wird uns auch gesagt, der Grosse Rat habe diesen Kredit durch das Budget festgelegt, und über diesen Budgetkredit hinaus dürfe man nicht gehen. Um zu verhindern, dass man sich an diesen Buchstaben klammere, wollen wir einen angemessenen Posten im Budget aufgenommen sehen, ohne dass damit gesagt werden soll, dass das Geld im vollen Umfange auszugeben sei. Ich halte an meinem Antrag fest.

Christeler. Es ist das dritte Mal, dass ich einer Budgetberatung beiwohne. Dabei habe ich sonderbare Wahrnehmungen machen können. Wir sind bei den Ausgaben alle gleich fortschrittlich, bei den Einnahmen gleich konservativ. Ich will den Forderungen des Staatspersonals nicht entgegentreten, immerhin möchte ich für unsere Landarbeiter und Kleinbauern in den Gebirgsgegenden auch Konzessionen haben. Kürzlich bin ich zum Vormund eines solch kleinen Mannes bestellt worden. Er besitzt ein Vermögen von ungefähr 13,000 Franken, und aus den Ausweisen geht hervor, dass er im letzten Jahr etwa 1500 Fr. verdient hat. Der Mann hat fünf Kinder, von denen erst eines schulpflichtig ist. Die Gefahr, dass das Vermögen verloren gehen könnte, ist nicht zu leugnen, und dabei ist das nicht einer von denen, die am schlechtesten stehen. Das eröffnet doch etwas trübe Ausblicke in die Zukunft. So, wie die Situation heute ist, müssen wir dem Antrag des Herrn Finanzdirektors entsprechen.

Stucki (Grosshöchstetten). Die Budgetberatung wird durch diese Auseinandersetzung ausserordentlich verlängert. Man kann sich über diese Debatte nur wundern. Haben wir eigentlich Mangel an Staatspersonal? Nach den Ausführungen in der heutigen Debatte könnte man das fast meinen, und man müsste eigentlich annehmen, dass die Not gross sei. Aus der Presse vernehmen wir aber jeweilen, dass auf eine ausgeschriebene Staatsstelle die Anmeldungen zu Dutzenden einlaufen. Es kann deshalb die Erhöhung der Besoldungen um verschiedene Hunderttausende nicht so pressant sein. Die Frage soll, wie es von den Vertretern der Staatswirtschaftskommission gewünscht worden ist, in aller Ruhe geprüft und durchberaten werden, aber nicht nur zur Berücksichtigung einzelner Wünsche, sondern in ihrer Gesamtheit. Ich möchte beantragen, an dem Voranschlag, wie er uns vorgelegt worden ist, festzuhalten, und jede Aenderung abzulehnen.

Gnägi. Es ist ein durchaus neues Verfahren, dass man bei der Budgetberatung solche Anträge stellt, wie sie von den Herren Reinmann und Luick gestellt worden sind. Der Herr Finanzdirektor hat diese Anträge mit voller Berechtigung zurückgewiesen. Wir müssen ihn darin unterstützen. Bei dieser Besoldungsdebatte wird nichts herauskommen. Wer die Auffassung hat, die Besoldungen für das Staatspersonal seien ungenügend, der soll eine Motion oder ein Postulat einreichen, dann wollen wir nachher über eine Revision der Besoldungsdekrete miteinander reden. Ich teile die Auffassung des Herrn Finanzdirektors über die Kompetenzen der Regierung bezüglich Ausrichtung höherer Besoldungen nicht. Es sind bestimmte Ausnahmefälle gemeint, wo die Regierung das Recht haben soll, von sich aus die Besoldung zu erhöhen. Allgemein kann das aber nicht gemacht werden, so ist das Besoldungsdekret nicht aufzufassen. Diese Diskussion ist also ziemlich überflüssig gewesen.

Nur einen Wunsch möchte ich noch äussern: Wenn man an die Revision der Besoldungsdekrete geht, so soll man damit nicht zuwarten bis ausgerechnet vor den Neuwahlen.

Wägeli. Ich habe, nachdem die Budgetberatung zu Ende zu gehen scheint, noch eine Frage an die Staatswirtschaftskommission zu stellen. Sie geht dahin, wann die Subventionierung der Alpweggenossenschaft Habkern beraten werden kann. Das Geschäft ist von der Landwirtschaftsdirektion behandelt.

Guggisberg. Das Geschäft liegt gegenwärtig vor dem Regierungsrat; wir werden auch die Subventio-

nierung durch den Bund nachsuchen müssen. Es kann in einer Januar- oder Februarsession behandelt werden.

Präsident. Der Antrag Reinmann ist vom Antragsteller zurückgezogen, aber von Herrn Luick wieder aufgenommen worden. Die vorberatenden Behörden beantragen Ablehnung.

An Stelle des Antrages Reinmann ist folgendes

Postulat

eingereicht worden:

Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlichst Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zum Ausgleich der Härten im Besoldungswesen des Staatspersonals ein Ausgleichsfonds geschaffen werden könnte.

Steinmann
und 4 Mitunterzeichner.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Schlussabstimmung.

Für Genehmigung des Voranschlages . . Mehrheit.

Präsident. Es ist noch das Postulat des Herrn Dr. Steinmann zu erledigen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat geht auf Prüfung einer Frage. Wir können es ohne weiteres entgegennehmen und einen Bericht herstellen. Ich nehme an, die Diskussion dieses Berichtes werde sich im Rahmen der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes abwickeln.

Das Postulat Steinmann wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Vertagungsfrage.

Präsident. Vorerst möchte ich den Rat über die Abhaltung einer Nachmittagssitzung entscheiden lassen. Ich hatte ursprünglich keine solche vorgesehen, komme nun aber doch zum Schluss, dass wir die Session vielleicht nächste Woche schon am Mittwoch schliessen können, wenn wir heute eine Nachmittagssitzung abhalten.

Abstimmung.

Für Abhaltung einer Nachmittagssitzung Mehrheit.

Präsident. Bei dieser Gelegenheit möchte ich dem Rat mitteilen, dass auf Wunsch des Herrn Polizeidirektors auch die Einbürgerungsgesuche heute nachmittag behandelt werden sollen, da bei einer Erledigung im Laufe der nächsten Woche ein Gesuch nicht mehr voll berücksichtigt werden könnte, indem eines der einzubürgernden Kinder nächste Woche volljährig wird. Ich nehme an, der Rat sei damit einverstanden, dass dieses Geschäft auf die Tagesordnung der heutigen Nachmittagssitzung gesetzt werde. (Zustimmung.)

Dekret

über das

Kantonale Lehrlingsamt.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat zu verschiedenen Malen, bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes und bei andern Gelegenheiten, gezeigt, dass er für Fragen des beruflichen Bildungswesens viel Interesse hat. Die ganze Angelegenheit hat durch die Motion der Herren Bürki und Suri eine besondere Förderung erfahren. In dieser am 2. März 1927 vom Grossen Rat erheblich erklärten Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die Frage zu prüfen, wie das berufliche Bildungswesen im Kanton neu und besser organisiert werden könne. Wir haben die Motion entgegengenommen und, in Ausführung des erhaltenen Auftrages, die Prüfung begonnen. Zu diesem Zweck haben wir uns in erster Linie an alle Kreise, die am berulfichen Bildungswesen interessiert sind, gewendet, an den Handels- und Industrieverein, den Gewerbeverband und die Arbeiterorganisationen. Die Besprechungen mit diesen Kreisen haben ergeben, dass wir auf jeden Fall die gesetzliche Grundlage, unser Lehrlingsgesetz von 1905, nicht zu ändern brauchen, dass das Gesetz soviele Entwicklungsmöglichkeiten bietet, dass man ganz gut auf dieser Grundlage weiterbauen kann. Weiter hat sich ergeben, dass es notwendig ist, bei den vielen bestehenden Verordnungen — es sind deren über 30 — Vereinfachungen zu schaffen. Man hat diese 30 Verordnungen in drei zusammengefasst, die nach den grossen Sachgebieten ausgeschieden sind: 1. Lehrverhältnis, 2. berufliches Bildungswesen, 3. Abschluss der Lehre, Lehrlingsprüfung. Die drei Verordnungen sind im Entwurf fertig und können vom Regierungsrat behandelt werden, wenn der Grosse Rat die Vorlage über die Errichtung eines kantonalen Lehrlingsamtes gutheisst.

Bei der Prüfung der bestehenden Zustände hat sich wiederum ergeben, dass die Durchführung der Aufsicht über die Berufslehre im Kanton Bern unter starker Zersplitterung leidet. Der Lehrvertrag wird z. B. von drei verschiedenen Stellen kontrolliert. Die eigentliche Zentrale ist die Handels- und Gewerbekammer, Sitz Bern, die die Lehrverträge aus dem deutschen Kantonsteil kontrolliert. Eine besondere Stelle in Bern, mit Notar Münch an der Spitze, kontrolliert die Lehrverträge aus der Stadt Bern; für Biel und den Jura wird die Kontrolle durch die Handels- und Gewerbekammer Biel besorgt. Diese Zersplitterung hat nachteilige Wirkungen gezeitigt, namentlich deshalb, weil

die Bestimmungen verschieden gehandhabt werden. Neben der Zersplitterung wirkt besonders der Umstand nachteilig, dass zur Beaufsichtigung des Lehrverhältnisses keine Stelle im Hauptamt besteht, sondern alles nebenamtlich besorgt wird, sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Bern, wie bei Herrn Notar Münch und auch bei der Handels- und Gewerbekammer Biel.

Ein ähnliches Bild bietet sich bei unsern Berufsschulen. Diese werden durch die kantonale Sachverständigenkommission beaufsichtigt, welche aus Mitgliedern besteht, die im ganzen Kanton zerstreut wohnen und zusammenberufen wird, wenn der Präsident es für nötig erachtet. Das Sekretariat besorgt der Bibliothekar des kantonalen Gewerbemuseums, auch hier nebenamtlich und nur so nebenbei. Das hat nun zur Folge, dass verschiedene Forderungen des Gesetzes bis heute nicht erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde der Handwerker- und Gewerbeschulen, die kantonale Sachverständigenkommission, hätte eigentlich die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass man für unsere Berufsschulen einheitliche Unterrichtspläne bekäme, damit die theoretische Schulung nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt würde. Die Kommission hat auch die Pflicht, für die Ausbildung der Lehrer zu sorgen. Die ganze Frage der Handwerker- und Gewerbeschulen ist vorzugsweise eine Frage der Lehrerbildung. Wenn es gelingt, geeignete und richtig vorgebildete Lehrer zu finden, hört man über die Handwerker- und Gewerbeschulen keine Klagen. Für die Ausbildung der Lehrer für diesen Unterricht ist allerdings heute im Kanton Bern nur sehr ungenügend gesorgt worden. Oft fehlte es nur daran, dass man jemand hatte, der sich ausschliesslich oder vorwiegend mit Fragen der Berufsschulen zu befassen hatte. Die gleiche Erscheinung zeigt sich auch bei Durchführung der Lehrlingsprüfung. Wir haben verschiedene Prüfungskreise. Wenn man den Prüfungen nachgeht, sieht man, dass die Aufgaben, die gestellt werden und namentlich die Bewertung der Arbeiten der Lehrlinge, von Kreis zu Kreis verschieden sind. Es sollte möglich werden, im Kanton Bern eine einheitliche Bewertung der Lehrlingsarbeiten herbeizuführen.

An allen den genannten Gebieten ist der Staat finanziell interessiert, so durch Verleihung von Lehrlingsstipendien, Vergebung von Unterstützungen zur Erlernung eines Berufes, durch Beiträge an Handwerker- und Gewerbeschulen, Uebernahme der Prüfungskosten. Die Kontrolle wird geführt vom Sekretariat der Direktion des Innern. Wenn wir das ganze Gebiet durchgehen, müssen wir feststellen, dass die Motionäre, die die Uebelstände gerügt haben, und die Herren, die dannzumal die Motion unterstützt haben, durchaus richtig unterrichtet waren und dass ihre Auffassung den Tatsachen absolut entsprach. Aus der Erkenntnis dieser Mängel ergibt sich die Pflicht, sie zu beheben. Der Grosse Rat hat durch Erheblicherklärung der Motion Bürki-Suri seinen Willen dahin bekundet, dass eine gewisse Konzentration durchgeführt werden müsse, dass eine Organisation geschaffen werden soll, die es ermöglicht, der beruflichen Bildung im Kanton Bern eine wesentliche Förderung angedeihen zu lassen.

Bei all den Besprechungen mit den interessierten Kreisen hat man zur Erkenntnis kommen müssen, dass die heutige Organisation zur Ueberwachung unseres beruflichen Bildungswesens nicht genügt. Mit der Direktion des Innern sind diese Kreise zur Ueberzeugung gekommen, dass im Kanton eine Stelle zu schaffen sei, die sich ausschliesslich mit Fragen der Berufslehre, Berufsbildung und Prüfung befasst, dass wir also den Schritt wagen und ein kantonales Lehrlingsamt schaffen müssen.

Nun bestehen aber im ganzen Kanton berechtigte Bedenken gegen die Schaffung neuer Stellen. Diese Bedenken habe ich bei Besprechungen mit verschiedenen Herren aus Ihrer Mitte ebenfalls vernommen. Ich kann nur sagen, dass genau die gleichen Bedenken auch bei uns vorhanden sind und dass man auch in der Regierung darüber eingehend beraten hat. Auch wir sind nicht Freunde von neuen Staatsstellen; wir versuchen im Gegenteil, wo es irgendwie möglich ist, eine Vereinfachung und einen Abbau herbeizuführen. Allein, wenn man sich mit einem Gebiet beschäftigt, wie die Berufslehre und die Berufsbildung, und wenn man sehen muss, wie man mit der gegenwärtigen Organisation in Rückstand kommt, wenn man konstatieren muss, dass das Geld, das man dafür aufwendet, nicht die Früchte zeitigt, die man davon erwarten darf, dann bleibt nichts anderes übrig, als es zu wagen, die Stelle zu schaffen, die nachher den nötigen Antrieb für die ganze Bewegung geben soll. Wir haben uns von Anfang an gesagt, dass wir versuchen müssen, mit einem Minimum von Kräften auszukommen, anderseits mussten wir uns aber auf den Boden stellen, dass ein Lehrlingsamt, wenn es einmal geschaffen werden soll, so organisiert sein soll, dass es seiner Pflicht genügen kann. Ich habe es abgelehnt, den Grossen Rat vorläufig grundsätzlich entscheiden zu lassen über die Schaffung eines Lehrlingsamtes mit einem Beamten und gewissen Aushilfskräften, um dann in einem oder in zwei Jahren sagen zu müssen, man habe sich getäuscht, es gehe mit einem Beamten und mit weiteren Aushilfskräften nicht, es müssen grössere Kredite bewilligt werden. Wir haben die Sache so gelegt, dass wir erklärten, man wolle das, was man für absolut nötig hält, dem Grossen Rat vorschlagen und sich verpflichten, dafür zu sorgen, dass man mit diesen Leuten auskommt. Wir haben die Möglichkeit, Kräfte von andern Abteilungen herüberzunehmen. Diese Möglichkeit besteht nicht bei den Beamten, wohl aber bei den Hilfskräften. In der kantonalen Handels- und Gewerbekammer wird eine gewisse Erleichterung eintreten, da die Kontrolle der Lehrverträge nicht mehr von ihr durchgeführt werden muss. Es wird möglich sein, aus der Kammer einen Angestellten herauszunehmen und ins Lehrlingsamt zu stellen. Durch solche Verschiebungen kann man die Last etwas erleichtern.

Wir haben uns die Organisation des kantonalen Lehrlingsamtes so vorgestellt, dass man drei Beamtenstellen schafft. Ich möchte ganz kurz ausführen, warum diese drei Stelleninhaber den Charakter von Beamten haben müssen, warum es also nicht geht, nur den Vorsteher zum Beamten zu machen, seinen beiden Mitarbeitern aber Angestelltencharakter zu geben. Das führt mich auf den Aufgabenkreis des Lehrlingsamtes. Dieser ist in Art. 2 der Kommissionsvorlage umschrieben. Wir sehen als erste Aufgabe vor: die Förderung der Berufsberatung und der Lehrlingsfürsorge. Die Berufsberatung bildet gewissermassen die Brücke von der Schule ins praktische Leben. Ueber diese Frage ist im Grossen Rat schon mehrmals gesprochen worden, ich darf daher wohl die Aufgaben und die Ziele der Berufsberatung als bekannt annehmen. Die zweite grosse Aufgabe besteht in der

Aufsicht über das Lehrlingswesen. Da wären einmal die Verhandlungen mit allen Berufsverbänden zur Schaffung der sogenannten Berufsordnungen, die die Arbeitsverhältnisse regeln und das Verhältnis vom Meister zum Lehrling festlegen. Die Berufsordnungen werden vom Regierungsrat erlassen, nachdem sie durch Unterhandlungen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern festgelegt sind. Manchmal sind die Verhandlungen ziemlich mühsam, aber wir kommen damit doch zu einer Lösung, die dem Ganzen dienen kann. In dieses Gebiet gehört die Kontrolle der abgeschlossenen Lehrverträge nach der Richtung, ob sie der Berufsordnung entsprechen. An einer sorgfältigen Kontrolle hat es vielleicht bis jetzt gefehlt, namentlich wegen der Organisation, die bis jetzt bestand. Die Kontrollen werden einheitlicher, wenn man alles im Lehrlingsamt durchführen kann. Wenn sich Unstimmigkeiten ergeben, wird das Amt mit den Lehrlingskommissionen und den Meistern verkehren und diese Unstimmigkeiten zu beseitigen suchen. In die Aufsicht über das Lehrlingswesen müsste auch der Verkehr mit allen Lehrlingskommissionen eingeschlossen werden. Lehrlingskommissionen haben wir in allen Amtsbezirken; in einzelnen Bezirken, wie Bern-Stadt und Biel, sind dieselben nach Berufen gegliedert. Das Lehrlingsamt hätte den Verkehr mit den Kommissionen zu besorgen. Die dritte Aufgabe besteht in der Förderung und Beaufsichtigung der beruflichen Schulen und Fachkurse für Lehrlinge, Gehilfen und Meister. Das Gebiet ist von ungeheurer Wichtigkeit. Je mehr man sich in diese Arbeit versenkt, desto mehr erkennt man, dass der Kanton Bern alle Ursache hat, seinen beruflichen Schulen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, sowohl bei den Stunden- und Lehrplänen, als auch bei Lehrerbildung, Lehrmitteln und Lehrmethoden. Mit der Beaufsichtigung der Berufsschulen ist auch die Kontrolle ihres Finanzhaushaltes verbunden. Die Schulen müssen im Lauf des Jahres ihre Voranschläge einreichen, die vom kantonalen Lehrlingsamt geprüft werden. Ebenso wird mit den Rechnungen verfahren. Gestützt auf die Rechnungsabschlüsse würden jeweilen die kantonalen und eidgenössischen Subventionen ausgerichtet. Zum Arbeitsgebiet und Aufgabenkreis des Lehrlingsamtes gehört weiter die Organisation und Ueberwachung der Lehrlingsprüfungen. Ich habe schon erwähnt, dass hier eine Besserung unbedingt am Platze ist. Auch dieses Gebiet ist ungeheuer gross. Die Frage ist sehr wichtig, weil gewissermassen bei der Schlussprüfung ein Einfluss auf das Lehrverhältnis ausgeübt werden kann, indem durch die Art der Schlussaufgaben gleichsam ein Programm für die Arbeiten in der Lehre und in der Berufsschule aufgestellt wird. Dazu kommt die Begutachtung der Stipendiengesuche und die Besorgung der einschlägigen Verwaltungsgeschäfte.

Das ist der Aufgabenkreis, den man dem Lehrlingsamt zudenkt. Wenn man die einzelnen Arbeitsgebiete durchgeht, ergibt sich von selbst eine Dreiteilung der Arbeit. Der Vorsteher hat die Aufsicht über das ganze Lehrlingsamt zu führen, die Vertretung des Lehrlingsamtes nach aussen zu besorgen. Ihm würde ferner die Aufsicht über die Lehrlingsprüfungen zukommen, sowie die Vorbereitung aller Vorträge für die Regierung und die andern Behörden. Einer seiner Adjunkten, der auch den Charakter eines Beamten haben muss, müsste das Gebiet des Lehrverhältnisses bearbeiten. Er hätte die Verhandlungen mit den Berufsverbänden, den Kommissionen und den einzelnen Meistern zu führen. Das ist nur möglich, wenn man ihn zum Beamten macht. Eine weitere Aufgabe erstreckt sich auf die Beaufsichtigung aller Berufsschulen im ganzen Kanton. Wir haben deren über 80. Dabei wäre auch die Kontrolle des Finanzhaushaltes zu besorgen. Auch dieses Gebiet verlangt einen Beamten, mit dem man direkt verkehren kann. Es ist nötig, dass man demjenigen, der die Schulen beaufsichtigt und zu fördern sucht, auch eine entsprechende Stellung gibt, und darum beantragen wir auch hier, dem Mann Beamtencharakter zu geben, damit er entsprechendes Ansehen nach aussen geniesst und damit der Verkehr wesentlich vereinfacht wird.

Das sind die drei Stellen, die wir schaffen möchten. Daneben haben wir noch ein Bureaufräulein vorgesehen, das die rein mechanischen Schreibarbeiten für die Herren zu besorgen hätte. Man wird allerdings nicht darum herumkommen, die Herren selbst an die Schreibmaschine zu setzen und ihnen zuzumuten, dass sie selbst gewisse Korrespondenzen führen, da man der Bureauaushilfe nicht alles wird überbinden können.

Nachdem man über Aufgabe und Organisation eines solchen Amtes Klarheit gefunden hat, ist es auch möglich, die Kosten zu berechnen. Wir haben diese Kosten in unserem Bericht an die Regierung auf rund 41,200 Franken berechnet. Dabei haben wir aber die Besoldungen überall mit dem Minimum eingesetzt. Wenn man aber den Vorsteher und die Adjunkten nach der heutigen Praxis wählen will, so wird man kaum mit den untersten Besoldungsansätzen auskommen. Wir wollen lieber in aller Ehrlichkeit sagen, dass wir eher mit 50,000 Fr. als mit 41,200 Fr. rechnen müssen. Diese Ausgabe hat uns eine gewisse Sorge bereitet und wir haben uns bemüht, auch Deckung zu finden. Diese Deckung ist uns in unsern Beratungen mit den gewerblichen Organisationen nahegelegt worden. Man hat uns auf das Vorbild des Kantons Waadt und auf ähnliche Bestrebungen im Kanton Neuenburg hingewiesen, wo beim Abschluss des Lehrvertrages eine Gebühr erhoben wird, welche Gebühr in die Staatskasse gelegt würde, so dass man aus deren Ertrag das Lehrlingsamt finanzieren könnte. Die Direktion des Innern hat den Vorschlag aufgenommen und die Regierung hat den Plan sanktioniert. Es lassen sich auch gewisse Ersparnisse erzielen, indem die Stelle in Bern, für die wir bis heute 4500 Fr. bezahlen, aufgehoben werden kann, da ihre Funktionen vom Lehrlingsamt übernommen werden. Wenn ein einheitlicher Wille durch alle Lehrlingsprüfungen geht, so ist nach meiner festen Ueberzeugung eine einheitliche Organisation möglich, die uns auch noch wesentliche Einsparungen bringen wird. Wir kontrollieren jährlich 4400 Verträge; wenn man pro Lehrvertrag eine Gebühr von 10 Fr. erhebt, ergibt das eine Einnahme von 44,000 Fr. Ich glaubte, dass das zur Deckung der Kosten gerade ausreichen wird. Die Kreise, die angefragt worden sind, haben nicht gerade mit grosser Begeisterung zugestimmt, aber sie haben doch auch nicht erklärt, sie seien nicht einverstanden. Nun haben wir unser Programm der grossrätlichen Kommission vorgelegt. Bei der Frage der Deckung der Kosten sind unsere Meinungen auseinandergegangen. In der Kommission ist erklärt worden, das ganze berufliche Bildungswesen und die Förderung der beruflichen Bildung sei Sache des Staates. Der Staat habe für gewisse andere Sachen Geld, die nach Auffassung der Kommission weniger bedeutungsvoll

seien, als das berufliche Bildungswesen. So hat die Kommission die Fassung aufgenommen, der Kanton habe die Kosten für das Lehrlingsamt zu übernehmen. Herr Grossrat Kästli, der diesen Antrag begründet hat, hat weiter erklärt, dass man in den Kreisen der Arbeitgeber im Gewerbe, Handel und Industrie durchaus bereit sei, weitere Opfer zu bringen, wenn man sehe, dass dadurch auch wirklich etwas herauskomme. Er hat daran erinnert, dass in Art. 19 des Lehrlingsgesetzes ein Fonds zur Förderung der Berufslehre vorgesehen sei, der aber noch nicht existiere und hat erklärt, dass der Ertrag der Gebühren für Registrierung und Kontrolle der Lehrverträge zur Aeufnung dieses Fonds dienen solle. Die Kommission hat sich dieser Auffassung über die Tragung der Kosten für das Lehrlingsamt und über die Verwendung der Gebühren angeschlossen. Die Finanzierung wäre nun so gedacht, dass der Staat die Kosten übernimmt, während der Ertrag der Gebühren in diesen dem Lehrlingswesen dienenden Fonds fliessen würde.

Das sind die wichtigsten Punkte der Vorlage, die wir Ihnen unterbreiten. Wir möchten gleich eingangs erwähnen, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Fassung auf der ganzen Linie verlassen wird und dass wir uns der Vorlage der Kommission angeschlossen haben. Materiell besteht nur die Aenderung bezüglich der Kostentragung; die andern Aenderungen berühren mehr die Form. Wir dürfen die Ueberzeugung hegen, dass in dem Moment, wo wir das kantonale Lehrlingsamt schaffen, ein wesentlicher Schritt nach vorwärts getan wird, zur Förderung und Hebung der Berufslehre und des beruflichen Bildungswesens. Es ist erfreulich, dass der Grosse Rat diesen Fragen immer das grösste Interesse entgegengebracht hat, dass er die Regierung beauftragt hat, sich mit diesen Fragen intensiv zu befassen und die nötigen gesetzlichen Vorlagen zu unterbreiten, um die Aufsicht zu regeln. Wir legen Ihnen das Projekt vor und hoffen, dass der Grosse Rat den Schritt wagen werde, der uns im Kanton Bern wesentlich vorwärts bringen wird.

Bürki, Präsident der Kommission. Ich möchte gleich zu Beginn Herrn Regierungspräsident Joss dafür danken, dass er die in unserer Motion gewünschte und angeregte Reform so rasch in Angriff genommen hat, ich möchte ihm auch namens der Kommission für die gute Einführung in dieses weitschichtige Gebiet danken. Er hat uns auch den Besuch verschiedener Berufsschulen ermöglicht und wir haben bei diesen Besuchen die Ueberzeugung gewonnen, dass er mit seiner Reorganisationsvorlage auf gutem Wege ist.

Der Vollzug des Lehrlingsgesetzes hat bis heute nicht weniger als 30 Verordnungen erfordert, von denen ein Teil noch in Kraft ist. Wir haben einen kleineren Wirrwarr in diesem Gebiet; eine Zusammenfassung ist unbedingt nötig. Es ist Ihnen dargelegt worden, welche Zersplitterung der Kräfte hier eingetreten ist. Die Berufsberatung geht ihre eigenen Wege, die Aufsicht über die Lehrlinge ebenfalls, die Lehrlingsprüfungen entwickeln sich wieder nach einer andern Richtung, ebenso die Berufsschulen. Die Entwicklung im Erwerbsleben erfordert unbedingt die Zusammenfassung aller im beruflichen Bildungswesen tätigen Kräfte, und zwar von Anfang an, von der ersten Einwirkung der Berufsberatung, bis zum Abschluss der Meisterkurse.

Diesen Bestrebungen kommt das Dekret über das Lehrlingsamt nach. Der Aufgabenkreis ist weiter gefasst, und es wird möglich sein, dass auf Grund des Dekretes die Verordnungen, die der Vertreter des Regierungsrates genannt hat, vom Regierungsrat beraten und genehmigt werden können. Es ist auch möglich, sich den Bestimmungen anzupassen, die demnächst auf dem Gebiete des ganzen Landes in Kraft treten werden. Wir müssen in Zukunft einen Ausgleich zwischen den sogenannten Mangelberufen und den überfüllten Berufen schaffen. Wir haben noch eine Anzahl von Berufen, die auf ausländische Arbeiter angewiesen sind. Ich möchte hier speziell die Vorarbeiter, Werkmeister, Spezialisten erwähnen. Was wir vor allem anstreben müssen, ist eine tüchtige Meisterlehre, ergänzt durch Berufsschulen, und weiter ergänzt durch Gesellen- und Meisterkurse. Nach unsern Feststellungen treten alljährlich 4000 Schulentlassene im Kanton Bern in die Berufslehre ein. Selbstverständlich werden nicht alle erfasst. Wir müssen aber darauf dringen, dass alle diejenigen, die in eine Lehre eintreten, von diesen Vorschriften erfasst werden. Wir müssen vermeiden, dass ein Jüngling oder eine Tochter zu einem Lehrmeister oder einer Lehrmeisterin in die Lehre kommen, die das Rüstzeug für die Heranbildung von Lehrlingen oder Lehrtöchtern nicht besitzen. Wir müssen die Berufsfreudigkeit bei diesen angehenden Berufsleuten wecken. Auch das soll in den Aufgabenkreis des Lehrlingsamtes fallen. Die Berufsfreudigkeit ist die erste Vorbedingung für ein späteres Wohlergehen im Beruf.

Wir haben ferner viele junge Leute, die gern einen Beruf erlernen würden, denen das aber nicht möglich ist, weil sie sofort nach Beendigung der Schule an die Lasten des elterlichen Haushaltes beitragen müssen. Hier müssen wir unbedingt mit Hilfe des bestehenden, aber in seinem Vermögen zu vergrössernden Stipendienfonds eingreifen. Wir müssen die Leute, die einen Beruf erlernen wollen, unterstützen können. Erstrebenswert wäre ja, dass alle Schulentlassenen einen Beruf erlernen können. Wir wissen, dass diejenigen, die einen Beruf erlernt haben, sich später viel besser zurecht finden, auch wenn sie den Beruf wechseln, dass eine gute Berufslehre eine Schule für das ganze Leben ist. Jedenfalls müssen wir mit allen Kräften dahin wirken, im Interesse der Volkswohlfahrt, dass das Heer der ungelernten Arbeiter immer kleiner wird. In diesem Sinne empfiehlt die Kommission einstimmig Eintreten auf das Dekret.

Luick. Wohl noch keine Kommission des Grossen Rates hat so einmütig und so klar Eintreten auf die Beratung eines Entwurfes beantragt, wie unsere Kommission, der ich auch anzugehören das Glück hatte. Woher kommt das? Jedenfalls hat man schon bei der Wahl der Mitglieder darauf geachtet, dass diejenigen Kreise, die ein vitales Interesse an einer richtigen Berufsbildung haben, eine gebührende Vertretung erhalten. Es waren Leute in der Kommission, die von fortschrittlichem Geist getragen sind, Leute aus dem Berufsleben, die wissen, dass es kämpfen heisst, wenn man vorwärts kommen will, die auch wissen, dass man den Neuerungen und Rationalisierungsbestrebungen, wie sie im heutigen Wirtschaftsleben zutage treten, etwas soll entgegensetzen können.

Die Beratung des Dekretes entsprach nicht ganz dem Verfahren, das bei der Bestellung der Kommission angewendet wurde. Ich habe mit Herrn Regierungsrat Joss verschiedentlich darüber gesprochen, ob es nicht

angebracht wäre, auch diesen Dekretsentwurf den Berufsverbänden vorzulegen, genau so, wie die Berufsordnungen und die Verordnungen über die Lehrlingsprüfungen usw. Er hat aber erklärt, das Dekret sei eine rein administrative Massnahme. Nachdem der Entwurf einmal publiziert war, hat sich herausgestellt, dass es doch ein Fehler war, ihn nicht den Verbänden zu unterbreiten, weil eben verschiedene Bestimmungen in Widerspruch traten mit dem, was bisher in den Kreisen der Berufsverbände Uebung war.

Die Kommission hat diesen Fehler, der von der Regierung begangen worden war, korrigiert, und zwar einstimmig. Es blieb sozusagen kein Buchstabe auf dem andern, und es gelang, eine kürzere und verständlichere Fassung zu finden. Herr Regierungsrat Joss hat darauf aufmerksam gemacht, dass man auf dem neuen Lehrlingsamt mit drei Beamten und einer weiblichen Aushilfskraft auskommen könne. Ich bin nicht dieser Auffassung. Wenn das Amt der in § 2 niedergelegten Aufgabe gerecht werden will, so wird es wahrscheinlich nicht möglich sein, mit diesem Personalbestande auszukommen. Wir werden schon in Aussicht nehmen müssen, das Lehrlingsamt auch mit den nötigen Angestellten zu versehen, die in Registratur usw. bewandert sind. Es wäre meiner Ansicht nach schade, wenn man gut bezahlte Beamte dazu verpflichten müsste, Registrier- und Schreibarbeiten oder einfache Rechenarbeiten zu machen, wie das früher in der Verwaltung oft der Fall gewesen ist.

Auch wenn das Lehrlingsamt da ist, wird die Reformtätigkeit auf dem Gebiete des beruflichen Bildungswesens nicht abgeschlossen sein. Es ist vielleicht sogar zu bedauern, dass man die drei Verordnungen schon zum voraus gemacht hat. Besser wäre es jedenfalls gewesen, man hätte die Sache gefördert und nachher die Verordnungen gemacht. Diese werden verschiedene Veränderungen erfahren, wenn einmal das Lehrlingsamt in Tätigkeit ist. Ich habe anfangs gesagt, man sei in allen Teilen einig gewesen. In zwei Punkten war das nicht der Fall, nämlich einmal beim Titel. Wir haben gefunden, der Name «Lehrlingsamt» sei zu eng gefasst. Wenn man die Förderung der Berufsberatung mit diesem Amte verbinden wolle, wenn ferner vorgesehen werde, dass Kurse für Gesellen und Meister organisiert werden müssen, und die Ueberwachung und Kontrolle der Berufsschulen dem Amt überbunden wird, so ist das für Leute, die in dieser Arbeit stecken, nicht mehr allein Arbeit an Lehrlingen. Wir hätten daher lieber den Titel «Berufsamt» gewählt, der der Tätigkeit des Amtes eher gerecht geworden wäre. Wir haben uns mit dem Titel «Lehrlingsamt» einverstanden erklärt, weil er im Volksmund geläufiger ist als der Titel «Berufsamt» und vielleicht mehr dazu beitragen wird, dass das Amt von der Bevölkerung, von der ratsuchenden Jugend und ihren Eltern frequentiert wird.

Ein weiterer Punkt, wo wir nicht einverstanden waren, war die Frage der Besoldung. Ich will die Diskussion über die Besoldung nicht wieder aufnehmen, sondern nur sagen, dass Sie zu einem Ansatz von 8200—10,600 Fr. keinen Vorsteher des Lehrlingsamtes bekommen, der volkswirtschaftlich geschult, mit den Verhältnissen des Gewerbes bekannt ist, etwas vom Berufsleben versteht, der vielleicht auch noch etwas Psychologe sein muss, wenn er ein richtiger Berufsberater sein will. Wenn ich mich für die Stelle interessieren würde, würde ich unter 10,000 Fr. überhaupt nicht anfangen. Wir haben uns schliesslich damit einverstanden erklärt, diese Ansätze in das Dekret aufzunehmen, aber nur mit der Bedingung, dass die Regierung von ihrem Recht Gebrauch macht, sie um 25 % zu überschreiten. Ich nehme an, der Herr Kommissionspräsident werde in der Detailberatung darauf zurückkommen. Unsere Fraktion stimmt dem von der Kommission vorgelegten Entwurf in allen Teilen zu.

Suri. Unser Lehrlingswesen ist mit Recht als ausserordentlich kompliziert bezeichnet worden, denn auch die, die infolge ihres Berufes mit dem Lehrlingswesen zu tun hatten, hatten immer Mühe, sich darin zurecht zu finden. Deswegen haben auch Herr Bürki und der Sprechende die Initiative ergriffen, um bei der Direktion des Innern vorstellig zu werden, damit eine Zusammenfassung stattfinden könne. Im Verlauf des Studiums der Frage hat sich herausgestellt, dass wir tatsächlich das System gewählt haben, das am kompliziertesten ist. Bei Anlass der Vorberatung des Lehrlingsgesetzes im Jahre 1903 hat Herr Grossrat Milliet darauf aufmerksam gemacht, dass er Bedenken habe, ob die riesige Arbeit, die den Kommissionen zugemutet werde, ausgeführt werden könne, ohne dass jemand beaufsichtige, ohne dass die Fäden bei einer Person zusammenlaufen. Damals rechnete man mit 4000 Lehrlingen, während es heute 9000 sind; im Jahre 1905 hatten wir 42 Fortbildungsschulen, heute die doppelte Zahl. Die Lasten des Staates betrugen im Jahre 1905 für das Lehrlingswesen 100,000 Fr., heute rund eine halbe Million Franken. Wenn man schon damals das Gefühl gehabt hat, dass irgend etwas geschaffen werden sollte, um die Sache in der Hand zu behalten, so muss dieses Gefühl heute viel stärker sein. Wir haben einen ausserordentlich komplizierten Apparat: 7 Zentralinstanzen, 57 Kommissionen, die sich mit 31 Verordnungen zu befassen haben. Da muss es jedem einleuchten, dass das nicht im Nebenamt gemacht werden kann, von Leuten, die im Hauptamt so stark in Anspruch genommen sind, dass sie die Zeit fast stehlen müssen, um diese wichtige Aufgabe einigermassen lösen zu können. Darum ist es vorgekommen — das wissen alle, die Lehrlinge halten — dass die Kommissionen nebeneinander und durcheinander gearbeitet haben. Es ist bei der ersten Beratung des Lehrlingsgesetzes vom damaligen Direktor des Innern gesagt worden, man müsse beim Lehrlingsgesetz zwei Punkte im Auge behalten, erstens die gute Ausbildung der Lehrlinge, im Interesse des Handels und des Gewerbes im Kanton, und zweitens den gesundheitlichen Schutz der Lehrlinge. Gewiss sind beide Punkte von ausserordentlicher Bedeutung. Es ist gerechtfertigt, dass der Staat hier Opfer bringt. Es wird vom Staat ein Beitrag von 50,000 Fr. verlangt. Auf der andern Seite muss man feststellen, dass sich Handel und Gewerbe der Beitragspflicht, die ihnen im ersten Entwurf der Direktion des Innern zugemutet worden ist, nicht entziehen wollen. Sie sind bereit, die Gebühren zu bezahlen, aber sie wollen, dass sie in den im Lehrlingsgesetz vorgesehenen Fonds gelegt werden, der bis heute noch nicht geäufnet worden ist. Ich möchte beantragen, auf die Beratung einzutreten.

Marti. Ich habe in der Kommission als Vertreter der Landwirtschaft mitarbeiten dürfen und kann mitteilen, dass ich den Beratungen mit grossem Interesse beigewohnt habe. Dazu hat mich hauptsächlich die Berufsberatung bewogen. Es ist sehr wichtig, dass un-

sere jungen Leute in dieser Richtung beraten werden. Ich möchte wünschen, dass man noch mehr darauf drücken möchte, dass auch Unbemittelte die Berufsschule besuchen können. Ich habe in unserer Gemeinde erfahren, dass gerade diejenigen, die keinen Beruf erlernt haben, am ehesten der Armenfürsorge zur Last fallen. Wenn also schon grössere Ausgaben für den Staat die Folge sind, so ist das gut angewendetes Geld. Daher empfehle ich Eintreten und Zustimmung zum Dekretsentwurf.

Aebi. Ich will gleich eingangs bekennen, dass ich eigentlich im Sinne gehabt habe, Opposition zu machen und zwar hauptsächlich aus prinzipiellen Gründen. Wir haben keine Ursache, unseren Beamtenapparat neuerdings zu vermehren. Es sind hier drei Beamte mit dem nötigen Stab vorgesehen. Man kann schon sagen, dass das bei weitherziger Rechnung dem Staat eine Ausgabe von 50,000 Fr. bringt. Ich habe mich nun aber inzwischen noch etwas besser informiert und will bekennen, dass ich vom Saulus zum Paulus geworden bin. Wenn man für die Förderung der Viehzucht so und soviel ausgibt, so scheint mir doch, es sollte möglich sein, auch zur Förderung des Gewerbes diese 50,000 Fr. auszuwerfen. Man muss zugestehen, dass eine gewisse Verwirrung in den hier massgebenden Verordnungen besteht. Ich hätte zwar die Auffassung gehabt, dass es möglich gewesen wäre, diese Verordnungen zusammenzufassen und zu vereinheitlichen. Ich will nicht Opposition machen und will keinen Antrag auf Nichteintreten stellen, da ich mich einigermassen habe bekehren lassen, dass diese 50,000 Franken vielleicht doch gute Früchte tragen werden. Man muss zugestehen, dass die Berufsbildung leider nicht mehr möglich ist, wie früher, sondern mit grössern Schwierigkeiten verbunden ist. Es ist heute schwieriger, das Ausland zu besuchen und dort zu arbeiten, und nachher heimzukommen, bereichert mit dem, was man dort gesehen und gelernt hat. Es ist zu bedauern, dass die gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse diese Wanderschaft geradezu unmöglich machen. Es ist ein grosser Nachteil, dass es unsern jungen Leuten versagt ist, ins Ausland zu gehen, wie früher, und dort ihren Gesichtskreis zu erweitern.

Ich habe mich auch an diesem Beitrag von 10 Fr. gestossen, der für jeden Lehrvertrag verlangt wird. Der Betrag spielt keine Rolle. Ich musste mir nur sagen, dass hier eine prinzipiell andere Stellung eingenommen wird als anderswo. Man geht sonst darauf aus, dass alles, was zur Berufsbildung beitragen soll, unentgeltlich sein soll. Hier aber verlangt man 10 Fr. Bei den heutigen Geldverhältnissen kann man das ruhig annehmen, besonders, nachdem man weiss, dass in andern Kantonen sogar 20 Fr. erhoben werden. Auch ich empfehle also Eintreten auf diese Vorlage.

Bürki, Präsident der Kommission. Es scheint mir doch notwendig zu sein, Aufschluss über die Verordnungen zu geben. Es ist nicht möglich, einfach die Verordnungen zusammenzufassen, wie Herr Aebi gemeint hat. Sie sehen, dass eine Instanz da sein muss, die das ganze Gebiet in der Hand hat. Wir haben 31 Verordnungen über das Lehrverhältnis, dann Verordnungen über Lehrlingsprüfungen, Förderung der Berufsbildung mit mindestens 8 verschiedenen Zusätzen. Die Aufsicht ist wie folgt geordnet: Bund, Direktion des Innern, Handels- und Gewerbekammer, Lehrlingskommission, Kommission von Sachverständigen für berufliches Bildungswesen, Aufsichtsbehörde über das Gewerbemuseum und über die Fachschulen usw. Wir haben eine gesonderte Kommission für Lehrlingsprüfungen. Angesichts dieses Wirrwarrs ist eine Zusammenfassung absolut nötig und diese ist, wie ich aus voller Ueberzeugung sagen kann, nur in der vorgeschlagenen Form möglich.

Hunsperger. Ich war lange Zeit ungefähr gleicher Ansicht wie Herr Aebi, denn auch ich bin nicht ein Freund der Schaffung von neuen Staatsstellen, die nicht unbedingt nötig sind. Wenn man mit dem Volk in Berührung kommt, hört man Tag für Tag die Missstimmung gegen die Reglemente usw. Aber bei diesem Dekret handelt es sich um eine dringende Notwendigkeit. Wer bis jetzt Gelegenheit gehabt hat, im beruflichen Bildungswesen irgendwie mitzuwirken, muss zur Ueberzeugung kommen, dass irgendwie eine Aenderung eintreten muss. Diese Ueberzeugung habe ich als langjähriger Fachexperte bei den Prüfungen gewonnen, wo ich mich immer fragen musste, ob da nichts geändert werden kann. Praktisch ist bis heute nichts herausgekommen als ein Wirrwarr auf der ganzen Linie. Prüfungsexperten und Lehrlingskommissionen arbeiten nicht miteinander, jede Instanz fuhrwerkt, wie es ihr am besten passt. Das ist unhaltbar und es ist schade für das Geld, das ausgelegt worden ist. Sehr oft kommt es vor, dass man Lehrmeistern, die zur Ausbildung von Lehrlingen absolut nicht befähigt sind, solche Lehrlinge anvertraut. Es hat vielleicht da und dort an der Aufsicht gefehlt, und vor allem hätten die Lehrlingskommissionen mit den Fachexperten etwas mehr Fühlung haben sollen. Hoffentlich wird die neue Ordnung dazu führen, dass sich wieder mehr tüchtige Meister mit der Lehrlingsausbildung abgeben. Die vorgesehenen Ausgaben rechtfertigen sich. Wenn der richtige Mann an die Spitze kommt, bin ich überzeugt, dass sehr viele tüchtige Lehrmeister, die jetzt keine Lehrlinge mehr einstellen wollten, sich wieder mit der Lehrlingsausbildung abgeben werden. Auch ich beantrage also Eintreten auf die Vorlage.

Raaflaub. Die Frage der Förderung der Berufsbildung und der Organisation unserer gewerblichen Ausbildung hat im Kanton Bern eine eigentümliche und eigenartige Entwicklung durchgemacht. Ich hatte als städtischer Schuldirektor Gelegenheit und Pflicht, mich mit dieser Angelegenheit etwas eingehender zu beschäftigen. Weil ich mir hier eine Ueberzeugung gebildet habe, erlaube ich mir jetzt das Wort zu ergreifen. Es ist keine Frage, dass wir im Kanton Bern es ausserordentlich nötig haben, der gewerblichen Fortbildung, auch der Lehrlingsausbildung, insbesondere aber der Fortbildung derer, die aus der Lehrzeit entlassen sind, Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist hier noch viel zu tun. Ich möchte nach dieser Richtung die Bestrebungen der Direktion des Innern in allen Teilen anerkennen. Auf der andern Seite haben wir, wenn wir die letzten 50 Jahre überblicken, eigenartige Sachen erlebt. Wir haben in den Achtzigerjahren eine grosse Bewegung erlebt, die sich im Grossen Rat wiederholt Ausdruck verschafft hat und die dahin ging, Ausbildungsanstalten zu schaffen, die die Handwerksmeister, welche wir nötig haben, auch mit dem nötigen Rüstzeug auszustatten hätten. Der Erfolg dieser Ent-

wicklung war eigenartigerweise der, dass wir die zwei Techniken Burgdorf und Biel erhalten haben, wo jetzt Techniker ausgebildet werden, aber nicht Handwerksmeister, was nötig gewesen wäre. Die Ausbildung des Lehrlings, die weitere Fortbildung zum Handwerksmeister ist 1905 durch ein Gesetz einigermassen geordnet worden. Es muss anerkannt werden, dass das Gesetz gut ist in dem Sinne, dass es in einem Rahmen umfasst, was nötig gewesen wäre. Es war vorgesehen, in den verschiedenen Bezirkshauptorten, soweit sie den nötigen gewerblichen Untergrund haben, grössere und kleinere Anstalten zu schaffen. Die Ausbildung nach dieser Richtung ist aber unterwegs stecken geblieben. Bloss wir in Bern haben eine Lehrwerkstätte organisiert, aber die gewerbliche Fortbildung im allgemeinen ist auf die einzelnen Berufe beschränkt geblieben. Daneben haben wir die Gewerbeschulen. Der Ausbau dieser Gewerbeschulen scheint mir die dringendste Forderung zu sein.

Es wird hier versucht, durch Organisation des Lehrlingsamtes, Registrierung von Verträgen, Verhandlungen mit Lehrlingskommissionen dieser Schwierigkeit Rechnung zu tragen. Ich will anerkennen, dass eine gewisse Zentralstelle da sein muss, die der Direktion des Innern zur Verfügung steht, um alles das, was die Direktion nicht selbst leisten kann, vorzubereiten. Viel nötiger aber liegt der Ausbau der gewerblichen Bildungsanstalten in grösseren Zentren und im ganzen Lande. Wir sind in der Stadt Bern im Begriff, nachdem Begehren aus Gewerbekreisen und weiteren Bevölkerungsschichten eingelaufen sind, den Ausbau der Gewerbeschulen an die Hand zu nehmen. Wir haben vom Kanton Beiträge an diesen Ausbau verlangt. Die Direktion des Innern hat dieses Begehren mit ziemlichem Wohlwollen entgegengenommen. Aber bei diesem Wohlwollen ist es auch geblieben. Der Beitrag ist nicht geleistet worden. Was dringend und notwendig ist, soll wirklich gemacht werden. Ich weiss nicht, ob mit einer Ausgabe von 50,000 Fr. jährlich die Möglichkeit besteht, das, was einzig für die Lehrlinge und das Gewerbe förderlich sein kann, so zu organisieren, dass ein Erfolg eintritt. Wenn das aus Mangel an Mitteln unterbleiben sollte, so halte ich dafür, dass dieses ganze Dekret und die gesamte Organisation, durch die die Kirchturmspitze wieder etwas vergoldet wird, vollständig zweck- und sinnlos sei. Nur, wenn es gelingt, die Schule mit den nötigen Mitteln auszustatten und auszubauen, wird es möglich sein, auch dem Gewerbe den nötigen Untergrund zu geben, um die volkswirtschaftlichen Aufgaben, die ihm gestellt sind, auch erfüllen zu helfen.

Auf der andern Seite muss ich sagen, dass es mich ganz ausserordentlich interessiert hat, dass das Dekret durch die Kommission vollständig auf den Kopf gestellt wird, dass die finanzielle Grundlage geändert wird, indem das, was die laufende Verwaltung hätte bekommen sollen, für andere Zwecke verwendet wird. Auch die Zielsetzung, wie sie im ursprünglichen Antrag der Regierung enthalten war, wird vollständig umgestaltet, so dass ich letzten Samstag durch die Kommissionsanträge etwas überrascht worden bin. Ich habe das Gefühl, dass das, was mit diesem Lehrlingsamt beabsichtigt wird, eigentlich eine Aufgabe ist, die in einem Gesetz gelöst werden soll, also noch gesetzlicher Regelung bedarf. Man sollte für die Direktion des Innern eine Hilfe schaffen, die ihr zur Verfügung steht in den Fragen, die sie selbst nicht bearbeiten kann, mit Rücksicht auf ihre sonstige Beanspruchung. Das wäre ein Mann, der über die allgemeine volkswirtschaftliche Bildung verfügt, der auch Einblick in die Verhältnisse des Gewerbes und der beruflichen Bildungsanstalten hat. Dass man da ein ganzes Amt mit einem erheblichen Generalstab schaffen muss, das ist eine Aufgabe, die nach meiner Auffassung ins Gesetz gehört und nicht einfach durch ein Dekret geordnet werden kann. Mir schiene es zweckmässiger, den von mir soeben angegebenen Weg einzuschlagen, indem man vielleicht einen Experten der Direktion des Innern zur Bearbeitung aller dieser Fragen einstellen würde, dem gewisse Kompetenzen zu erteilen wären. Das sollte schon mit Rücksicht darauf geschehen, dass eine eidgenössische Gesetzgebung im Werden ist. Ein Gesetz über gewerbliche Berufslehre liegt, wie wir vernommen haben, auf dem Tisch des Bundesrates und wird demnächst die eidgenössischen Räte beschäftigen. Es würde mir richtiger erscheinen, auf eidgenössischem Boden die Frage der gewerblichen Bildung zu lösen, denn diese Lösung kann nur auf diesem Boden richtig organisiert werden. Auch die Konkurrenz ist eidgenössisch. Es scheint mir die Hauptsache zu sein, dass die Leute nach einer richtigen Ausbildung auch ein richtiges Auskommen haben, und eine Situation bekommen, die ihnen ermöglicht, im Konkurrenzkampf zu bestehen, wobei nicht der sorgfältige und stille Arbeiter in die Ecke gestellt wird und die Flügel hängen lässt. Wir werden beim gewerblichen Bildungswesen nur dann mithelfen können, wenn die Weiterentwicklung des Lehrlings als Geselle und Meister in einer Art und Weise geordnet wird, dass der Tüchtige eine Stellung bekommt, wo er effektiv sein Auskommen findet. Darüber ist kein Zweifel. Wenn das nicht gelingt, bleibt alles, was im Dekret in der besten Meinung aufgenommen ist, toter Buchstabe. Ich hätte persönlich das Gefühl, es wäre vielleicht besser, wenn wir auf dem Wege vorgehen würden, dass nicht ein ganzes Amt mit allem, was drum und dran hängt, geschaffen würde, sondern eine Hilfe, die über die nötige Arbeitskraft verfügt, während der weitere Ausbau verschoben würde, bis das Bundesgesetz unter Dach ist, das nach verschiedenen Richtungen neue Grundlagen schaffen wird.

Wir haben gestern in der Fraktion die eigenartige Veränderung, die das Dekret in der Kommission erfahren hat, besprochen und dabei sind Anträge auf einfache Rückweisung gestellt worden. Aus verschiedenen Gründen hat man sich aber gesagt, man wolle die Diskussion im Grossen Rat nicht von vornherein verunmöglichen, sondern es sei ganz gut, wenn über das Ganze eingehend gesprochen werde. In dem Sinne hat man geglaubt, über das Dekret doch sprechen zu sollen. Grundsätzlich ist man einhellig der Auffassung, dass in der Förderung des Lehrlingswesens etwas gehen sollte. Tatsächlich wird man aber darauf hinweisen müssen, dass man nicht einfach ein Lehrlingsamt schaffen kann. Es ergibt sich aus dem Wortlaut der Abänderungsanträge der Kommission, dass man weiter gehen muss, dass man insbesondere darauf sehen muss, einen tüchtigen Meisterstand zu bekommen. Wenn der Meisterstand nichts wert ist, kann man lange Vorschriften und Dekrete aufstellen, das nützt alles nichts. Nur dann, wenn wir tüchtige Meister haben, werden die Lehrlinge entsprechend ausgebildet werden können. An verschiedenen Orten ist also noch sehr viel zu machen. Nach lit. c von § 2 greift die Aufgabe des Lehrlingsamtes wesentlich über das hinaus, was nur den

Lehrling betrifft. Es ist gut und nötig, dass das gemacht wird, denn die Beaufsichtigung der gewerblichen Berufsschule ist selbstverständlich eine Sache, die eigentlich über die Lehrlingsbildung hinausgeht und schon die weitere gewerbliche Ausbildung des Lehrlings berührt. Wir werden nicht einfach auf die gesetzliche Grundlage von 1905 abstellen können. Es scheint in der Kommission nach den Mitteilungen, die Herr Luick gemacht hat, diese Frage bereits angetönt worden zu sein. Ich möchte dringend bitten, für das Dekret einen andern Titel zu wählen. Wenn man Dekret und Gesetz miteinander vergleicht, muss man ohne weiteres zu der Ueberzeugung kommen, dass die ganze Sache im Gesetz geordnet werden sollte. Ich möchte gern die Auffassung des Herrn Direktors des Innern hören, dass man vorläufig die eine Beamtenstellung nach dieser Vorlage schafft, den weiteren Ausbau aber erst dann eintreten lässt, wenn auf Grundlage des Bundesgesetzes eine Neuordnung möglich geworden ist. Das wird sicher im Interesse der Sache sein.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Les soussignés prient le Gouvernement de bien vouloir examiner s'il n'y a pas lieu de proposer au Grand Conseil de décider par voie de décret que l'administration des paroisses catholiques du canton de Berne auxquelles se trouve annexé un vicariat de section, sera scindée en ce sens que le chef-lieu de la paroisse et la section auront chacun une administration et une comptabilité spéciales.

Berne, le 14 novembre 1928.

Meusy
et 9 consignataires.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, dem Grossen Rate den Erlass eines Dekretes zu beantragen, in dem Sinne, dass in den katholischen Kirchgemeinden, welchen ein Sektionsvikariat angegliedert ist, die Verwaltung so geregelt würde, dass der Sitz der Kirchgemeinde und die Sektion je ihre eigene Verwaltung und Rechnungsführung erhielten.)

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Kaminfegertarif vom 14. Mai 1926 in folgendem Sinne zu revidieren:

1. Das Reinigen der Privatkochherde, in denen offenes Feuer brennt und sich infolgedessen kein Russ ansetzen kann, soll auf Wunsch des Besitzers diesem überlassen werden.

2. Das Russen von Zentralheizungen soll einen festzusetzenden Maximal-Stundenlohn nicht übersteigen.

Bern, den 14. November 1928.

E. Hostettler
und 7 Mitunterzeichner.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 14. November 1928,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jakob.

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bechler, Berger, Beutler, Bühler (Bleienbach), Gerster, Gobat, Grimm, von Grünigen, Jenni (Uetendorf), Indermühle, Jossi, Langel, La Nicca, Laur, Schwarz, Siegenthaler, Wyss (Biel); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Béguelin, Bueche, Imhof, Lardon, Leuenberger, Lüthi (Biel), Schlappach, Schürch, Zurbuchen.

Zur Vorbereitung der folgenden Geschäfte hat das Bureau nachfolgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetz über die Wahl von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung.

Herr Grossrat Roth, Präsident,
» » Périat, Vizepräsident,
» » Bütikofer,
» » Gressot,
» » Grimm,
» » Hauswirth,
» » Holzer,
» » Howald,
» » Jenni (Uetendorf),
» » Mani,
» » Zurflüh.

Dekret betreffend Abtrennung der Einwohnerbäuert Ausserschwandi von der Gemeinde Reichenbach und Zuteilung an die Gemeinde Frutigen.

Herr Grossrat Ryter, Präsident,
» » Reinmann, Vizepräsident,
» » Gnägi,
» » Hiltbrunner,
» » Reichenbach,
» » Schiffmann,
» » Wägeli,
» » Woker,
» » Wyttenbach.

Dekret betreffend Schaffung einer zweiten Pfarrstelle in Meiringen.

Herr Grossrat Bolli, Präsident,
» » Flück, Vizepräsident,
» » Geissbühler,
» » Grossenbacher,
» » Juillerat,
» » Meer,
» » Scherz (Bern),
» » Waber,
» » Zurbuchen.

Tagesordnung:

Dekret

über

das kantonale Lehrlingsamt.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 415 hievor.)

Gafner. Herr Raaflaub hat heute morgen in seinem Votum zur Eintretensdebatte zum Dekret über das Lehrlingsamt in einer Weise zur Vorlage Stellung genommen, die nichts anderes als eine Begründung eines Rückweisungsantrages bedeutete. Den Rückweisungsantrag stellte er allerdings formell nicht. Trotzdem zwingt mich sein Votum zu einer Entgegnung. Auch im Handel, Gewerbe und Industrie ist man im allgemeinen grundsätzlich nicht Freund neuer staatlicher Stellen. Wenn man hier gleichwohl geschlossen zur Vorlage steht, so deshalb, weil man die Errichtung eines kantonalen Lehrlingsamtes nicht nur als eine absolute, sondern auch als eine dringliche Notwendigkeit erachtet.

Die von Herrn Regierungspräsident Joss angestrebte Reorganisation des gesamten beruflichen Bildungswesens des Kantons Bern wird unserseits ausserordentlich begrüsst. Sie lässt sich aber zweckmässig nicht durchführen, wenn nicht, entsprechend der Motion der Herren Bürki und Suri, an Stelle der bisherigen Zersplitterung und Vielspurigkeit im Lehrlingswesen eine Zentralstelle geschaffen wird, die das gesamte Lehrlingswesen nach einheitlichen Richtlinien zu besorgen hat.

Ich möchte auf die Notwendigkeit der Schaffung des Lehrlingsamtes nicht neuerdings eintreten, weil dies von verschiedener Seite heute morgen in vorzüglicher Weise geschah und ich bereits Gesagtes nicht wiederholen möchte. Ich möchte nur meinerseits den Gedanken beifügen und unterstreichen, dass, wenn wir den Gewerbestand stark und lebenskräftig erhalten wollen, wir vor allem dort ansetzen müssen, wo die Wirkung die nachhaltigste sein kann, nämlich bei der Jugend. In der Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses liegt die Zukunft des Handwerker- und Gewerbestandes. Finanzielle Ausgaben des Staates für solche Zwecke bedeuten kein Opfer, kommen sie doch der Allgemeinheit und der Volkswirtschaft wieder vielgestaltig zugute.

Die eidgenössische Gesetzesvorlage über die Berufslehre wird unser Lehrlingsamt nicht überflüssig machen; dieses schafft vielmehr die Grundlage, den eidgenössisch einmal kommenden Bestimmungen kantonal zur praktischen Verwirklichung zu verhelfen. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen entschieden Eintreten auf die Vorlage.

Balsiger. Nach dem Votum des Herrn Dr. Gafner habe ich nicht mehr viel beizufügen. Auch mich hat das Votum des Herrn Raaflaub veranlasst, mich zum Worte zu melden. Ich bin, wie Herr Dr. Gafner, der Meinung, dass die eidgenössische Regelung nicht stören, sondern nur nützlich wirken wird.

Strasser. Auch mich hat das Votum des Herrn Raaflaub veranlasst, einige Feststellungen zu machen. Herr Raaflaub hat betont, dass es besser wäre, wenn man auf die Vorlage nicht eintreten und abwarten würde, bis die eidgenössische Regelung komme. Ich kann diese Auffassung nicht teilen und möchte Ihnen an einem Beispiel kurz beweisen, wie wichtig es ist, dass eine Regelung bald kommt, dass insbesondere eine bessere Kontrolle durch eine ständige Instanz ausgeübt werde. Herr Raaflaub hat selbst sehr richtig ausgeführt, dass davon nicht die Rede sein könne, dass die Aufsicht im Nebenamt ausgeführt werden dürfe. Wir haben Gelegenheit gehabt, an der Sitzung der Handels- und Gewerbekammer Biel Beispiele vorzubringen, die zeigen, dass diese Aufsicht im Nebenamt nicht ausgeübt werden kann. Herr Diem ist viel zu stark beschäftigt. Wir begreifen daher, dass er diese Arbeit nicht auch noch leisten kann. Wenn aber etwas

faul ist, so sollte man Remedur schaffen und eine ständige Stelle kreieren, das sogenannte Lehrlingsamt. Wir haben z. B. in Biel hinsichtlich der Ladenlehrtöchter die schlechtesten Erfahrungen gemacht. Ich könnte das Beispiel einer grossen Firma in Biel nennen, die gegen hundert Ladentöchter beschäftigt. Diese Firma stellt keine Lehrtöchter ein, sondern nur Volontärinnen. Damit wird bewirkt, dass diese Lehrtöchter um den Besuch der Fortbildungsschule herumkommen. Gegen dieses Gebaren von Ladeninhabern muss protestiert werden. Es heisst in Art. 31 des Gesetzes über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, dass jeder Lehrmeister verpflichtet ist, die Lehrlinge und Lehrtöchter in die Gewerbeschule zu schicken. Wir werden Gelegenheit haben, in den nächsten Tagen der Handels- und Gewerbekammer Biel eine schriftliche Beschwerde einzureichen gegen solche absichtliche Umgehung des Gesetzes durch Ladeninhaber. So muss man unbedingt erklären, dass es einfach notwendig ist, ein Lehrlingsamt und zwar als vollbeschäftigtes Hauptamt zu schaffen und die Beamten so zu bezahlen, dass man die Garantie hat, dass die Kontrolle durchgeführt wird und dass Beschwerden, die von einer Organisation eingereicht werden, auch sachlich und richtig überprüft werden. Es ist auch nötig, dem schroffen Vorgehen einzelner Ladenbesitzer ein Ende zu machen.

Keller. Gestatten Sie mir einige Worte als Mitglied der Kommission, zur Entgegnung gegenüber Herrn Raaflaub, der uns auf die eidgenössischen Vorschriften vertröstet. Wer die Vielgestaltigkeit unserer Verhältnisse nur im Kanton Bern kennt, kann sich vorstellen, wie viel schwieriger es noch sein wird, in der Eidgenossenschaft die Dinge einheitlich zu regeln. Wenn wir uns auf die eidgenössische Regelung verlassen wollten, könnten wir lange warten, ganz abgesehen davon, dass wir in dem Moment, wo diese eidgenössischen Vorschriften kommen, auch ein Organ haben müssen, das sie durchführt. Das ist bei der heutigen Organisation mit den unendlich vielen Kommissionen gar nicht der Fall. Herr Raaflaub hat diese Vielspurigkeit ohne weiteres zugegeben. Ihr haben wir es zuzuschreiben, dass wir bis heute mit dem Ausbau unserer gewerblichen Bildungsanstalten nicht weiter gekommen sind. Die Kommissionen haben parallel gearbeitet, die gleiche Arbeit also doppelt gemacht, sie haben aber auch gegeneinander gearbeitet. Keine einzige war in der Lage, sich einen richtigen Ueberblick verschaffen zu können.

Nun hat Herr Regierungsrat Joss die Sache gründlich studiert und möchte sie umgestalten. Wir wollen nicht die Kirchturmspitze neu vergolden, wie Herr Raaflaub gesagt hat, sondern wir wollen an Stelle vieler kleiner Hütten einen neuen, schönen Bau errichten. Sie wissen alle, wie lukrativ ein Betrieb ist, der in kleinen Hütten betrieben wird. Es ist nun die Umkrempelung des Textes durch die Kommission als Beweis dafür angeführt worden, dass die Frage offenbar noch nicht genügend abgeklärt sei. Darüber wird der Sprecher des Regierungsrates Auskunft geben können. Nach meiner Ueberzeugung ist nur dort geändert worden, wo es sich um die Finanzierung handelt. In Art. 2, wo man vorher eine Katalogisierung hatte, ist nun eine generelle Umschreibung gewählt worden. Das ist viel besser als diese Umschreibung, die rasch überholt ist. Die generelle Zuteilung der Aufgaben wird ermöglichen, dieses gewerbliche Bildungswesen auszubauen.

Bei den Ausgaben hat die Kommission gefunden, der Staat dürfe auch einmal etwas aus eigenen Mitteln leisten. Die Kommission hat diese Gebühren, die für Registrierung des Lehrvertrages entrichtet werden sollen, zur Erfüllung einer dem Staat seit langem obliegenden gesetzlichen Verpflichtung verwenden wollen, zur Aeufnung des Fonds für Lehrlingsprüfungen, der bis heute noch gar nicht besteht. Das Gewerbe kommt sehr weit entgegen, indem es nun durch diese Gebühren diesen Fonds äufnet, was eigentlich der Staat hätte tun sollen. Wenn man dem Staat zumutet, er solle diese Auslagen für das Amt übernehmen, so ist das nicht ungebührlich. Wir haben gestern der Landwirtschaft in erfreulicher Art die Kredite zur Förderung der Viehzucht erhöht; wir dürfen nun auch heute gut dem Gewerbe einen Beitrag zubilligen, der ihm ermöglicht, in Zukunft seinen Nachwuchs besser auszubilden. In diesem Nachwuchs liegt die Zukunft unseres ganzen Gewerbes. Ich möchte dringend empfehlen, auf dieses Dekret einzutreten und es beraten zu helfen.

Schlumpf. Obwohl einiges von dem, was ich sagen wollte, bereits gesagt ist, möchte ich doch noch ein paar Bemerkungen anbringen. Als das bestehende Lehrlingsgesetz geschaffen wurde, ist es grosser Opposition begegnet. Man hat damals schon gesagt, es weise diese oder jene Mängel auf. Nun hat sich im Laufe der Jahre gezeigt, dass die Kritik, die am Gesetz geübt wurde, nicht ganz unbegründet ist. Immerhin ist anzuerkennen, dass das Gesetz eine sehr solide Grundlage für das bildet, was geschaffen werden soll. Infolgedessen wollen wir nicht das Gesetz revidieren, sondern uns mit dem begnügen, dass wir diesem Gesetz durch das Dekret ein gewisses Relief geben, damit es sinngemäss und praktisch angewendet werden kann. Ich habe mit Befremden das Votum des Herrn Raaflaub angehört, der erklärt, man wolle warten, bis das Bundesgesetz über die Berufslehre erlassen sei. Da können wir lange warten; bis dieses Gesetz kommt, wird nicht mehr mancher von uns im Rate anwesend sein. Ich kann da aus Erfahrung reden. Vor ungefähr zehn Jahren hat das Volkswirtschaftsdepartement eine Kommission zur Ausarbeitung eines Lehrlingsgesetzes eingesetzt. Es waren Vertreter aller Richtungen und aller sozialen Schichten anwesend. Wir haben unter der Mitwirkung des Herrn Gewerbesekretär Krebs und anderer Herren einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet. Der Entwurf ist aber auf die Seite gelegt worden; kein Mensch hat sich mehr darum gekümmert. Vor drei Monaten haben wir wieder eine Sitzung gehabt und haben über das Lehrlingsgesetz gesprochen, aber die Differenzen in den Anschauungen der verschiedenen Kreise sind derart, dass nicht daran zu denken ist, dass wir in absehbarer Zeit ein solches Gesetz bekommen, namentlich dann nicht, wenn es mit einem allgemeinen schweizerischen Gewerbegesetz verbunden wird. Auf der einen Seite stehen die Arbeitgeber vor allem auf dem Standpunkt, zuerst müsse die Meisterprüfung eingeführt werden; die Regelung des Lehrlingswesens komme erst in zweiter Linie. So wird noch manches Jahr vergehen, bis das Gesetz kommen wird.

Ich habe den Sinn der Bemerkungen des Herrn Raaflaub über die Techniken in Burgdorf und Biel nicht begriffen. Ich freue mich, dass wir diese beiden Techniken haben, und ich freue mich, dass wir durch dieses Dekret die Techniken erweitern und ausbauen

können. Die Verhältnisse liegen nicht mehr wie früher. Die Lehre wird nicht mehr wie früher absolviert. Wenn ein Handwerksmeister etwas auf sich hält, so schafft er sich Maschinen an. Wir müssen unsere zukünftigen Arbeiter und Meister mit diesen Maschinen vertraut machen. Nach meiner Auffassung kann das nicht in kleinen Werkstätten geschehen, sondern muss in Lehranstalten vorgenommen werden, wo jeder Gelegenheit haben soll, die Maschinen, die ihm irgend einmal von Nutzen sein können, kennen zu lernen. Das kann man nur machen, wenn man diese Techniken erweitert. Herr Raaflaub hat sich gewundert, dass die Kommission auf einmal einen ganz andern Entwurf bringt als die Regierung. In der Kommission sassen Männer, die aus praktischen Erfahrungen schöpfen konnten, die sich praktisch mit dem Lehrlingswesen und dem beruflichen Bildungswesen befassen. Sie konnten mit grösserer Sachkenntnis urteilen, als diejenigen, die nicht im praktischen Betrieb stehen. Es ist durchaus anzuerkennen, wenn der Vertreter der Regierung einmal sagt, er wolle schliesslich die gesammelte praktische Erfahrung der in der Kommission mitarbeitenden Herren anerkennen und berücksichtigen, statt auf dem akademischen Boden zu bleiben. Ich ersuche Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Neuenschwander. Die Herren Vorredner haben sich hauptsächlich mit dem Votum des Herrn Raaflaub befasst. Da er nicht anwesend ist, möchte ich einiges antworten. Mit Rücksicht darauf, dass man die Kompetenzen des Lehrlingsamtes so weit ausdehnen will, wie dies im Dekret vorgesehen ist, ist es gut, wenn man das Dekret gründlich anschaut. Man darf schon einmal mit einer Kritik hervortreten, die vielleicht von diesem oder jenem nicht erwartet wurde. Wir sollten uns vor allem nicht dem Vorwurf aussetzen, wir seien in der Prüfung der verschiedenen Vorlagen zu wenig gründlich. Dieses Dekret will wichtige Funktionen zentralisieren, beziehungsweise die bisherigen Organe, die im Lehrlingswesen tätig waren, unter die Kontrolle des Lehrlingsamtes stellen.

Man darf wohl sagen, dass der bisherige Zustand auf keinen Fall als Lotterwirtschaft bezeichnet werden darf, denn damit würde man den Behörden und Kommissionen, die bisher auf diesem Gebiete geamtet haben, Unrecht tun. Es ist schon seit langem auf dem Gebiete der Lehrlingsausbildung pflichtgetreue Arbeit geleistet worden. Diese Männer haben es mit ihren Pflichten ernst genommen. Es ist doch so, dass schon bisher sich die jungen Leute eine tüchtige gewerbliche, berufliche Bildung holen konnten.

Nun habe ich ein Bedenken. Eine Zentralisation halte ich für angebracht; Bedenken erregt nur die Schaffung eines eventuell zu gross angelegten Bureaus. Wenn man von Bureau spricht, denkt man unwillkürlich auch an Bureaukratie. Ich frage mich, ob es von Anfang an notwendig ist, gleich drei Beamte einzustellen. Man hätte sich doch vielleicht vorerst mit einem Vorsteher und den nötigen Angestellten begnügen können. Der Zweck, den wir im Auge haben, würde dadurch auch erreicht. Es ist bei jeder Unternehmung besser, im Anfang nicht zu grossartig dreinzufahren. Man sollte diese Erfahrungstatsache auch im Staatsbetrieb beherzigen. Ich erinnere mich an Erfahrungen, die wir während des Krieges gemacht haben. Dort habe ich an einer Organisation mitgearbeitet, die mit einer kleinen Anzahl von Beamten den Betrieb eröffnete. Nach und nach wurde die Einrichtung vergrössert und ausgebaut. Es sind verschiedene Sektionen geschaffen worden, mit einer Reihe von Bureaux, mit Direktoren, Adjunkten, teilweise besetzt mit höhern Offizieren. Schliesslich hatten wir eine ganze Flucht von Bureaux, aber tatsächlich ist, wie ich mich immer wieder überzeugen konnte, nicht mehr erreicht worden als vorher bei bescheidenerem Personalbestand, dagegen waren die Auslagen enorm viel grösser.

Das sage ich nur, weil ich diese Erfahrung gemacht habe, aber nicht etwa deswegen, weil ich nun behaupten wollte, dass es auch im vorliegenden Fall so kommen müsse. Es wäre aber doch gut, wenn zunächst einmal geprüft würde, ob man nicht mit einer einfacheren Organisation auskommen könnte. Das ist der Wunsch, den ich aussprechen möchte. Sie wollen bedenken, dass man es auch im Volke draussen begrüsst, wenn man die Sache von Anfang an nicht zu kompliziert und kostspielig gestaltet.

Das wären die Bedenken, denen ich Ausdruck geben wollte; im übrigen wissen die Herren, dass unsere Fraktion Eintreten beschlossen hat.

Lörtscher. Ich stimme grundsätzlich für Eintreten. Das neue Dekret soll eine Errungenschaft für das Gewerbe bedeuten. Es ist ein Opfer von Seite des Staates vorgesehen. Ich möchte nun aber nicht unterlassen, meine Bedenken zu äussern. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass die Tätigkeit der Berufsverbände um die Schaffung dieses Lehrlingsamtes nicht unterbunden und ausgeschaltet werde, sondern dass Garantien dafür geschaffen werden, dass diese Tätigkeit der Berufsverbände nach wie vor zur Geltung kommt. Man darf daran erinnern, dass lange bevor das Lehrlingsgesetz entstanden ist, die Berufsverbände diese Frage zu regeln gesucht haben, meist auch unter grossen persönlichen Opfern. Ich kenne Verbände, die für die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes vorbildlich und wegleitend gewesen sind. Nun sind keine Garantien dafür vorhanden, dass diese Errungenschaften der Tätigkeit der Berufsverbände nach wie vor zur Geltung kommen. Ich habe diesen Vormittag mit dem Präsidenten der Kommission darüber gesprochen und er hat mir erklärt, diese Bestimmungen seien in der Verordnung enthalten. Zur Beruhigung solcher Bedenken könnte man im Dekret der Auffassung bestimmten Ausdruck geben, dass die Tätigkeit der Berufsorganisationen sich weiter entfalten kann. Wenn das der Fall sein sollte, wäre diesem Dekret zuzustimmen.

Schait. Als Mitglied der Kommission möchte ich dringend empfehlen, auf das Dekret einzutreten und die Beratung nicht durch einen Rückweisungsantrag zu verschleppen. Ich habe in den Jahren, da ich den Lehrlingskommissionen angehörte, konstatieren müssen, dass die gegenwärtigen Zustände unhaltbar sind. Vorhin hiess es, man könne gewissermassen von verlotterten Zuständen reden. Das Wort ist nicht unangebracht, wenn man denkt, dass es Lehrlingskommissionen gibt, die im Jahre eine Sitzung haben. Ich habe schon früher auf unhaltbare Zustände aufmerksam gemacht, namentlich auf Lehrlingsausbeutungen aller Art. Ich möchte das nicht wiederholen. Was die Kontrolle anbelangt, so muss unbedingt eine Aenderung geschaffen werden. Es hat vom Regierungsratstisch aus früher geheissen, in Biel sei die Kontrolle nach

Berufen eingeteilt. Ich muss konstatieren, dass ich als Maler Metzger-, Bäcker-, Coiffeur- und Schneiderlehrlinge und noch andere zu besuchen habe. Es wäre schon gut, wenn die Kommission anders zusammengestellt würde. Ich möchte dringend empfehlen, auf das Dekret einzutreten.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich konstatiere mit Vergnügen, dass kein Antrag auf Nichteintreten gestellt ist. Es freut mich, ein solches Echo aus der Mitte des Rates zu hören. Ich möchte vorab Herr Grossrat Strasser gegenüber antworten, dass wir heute miteinander einig gehen, namentlich in der Auffassung, dass die Behörden alle Ursache haben, zu den Jugendlichen zu schauen. Es dünkt mich selbstverständlich, und ich möchte das in aller Form erklären, dass man für Fragen des beruflichen Bildungswesens und des Lehrverhältnisses in vollem Umfang die Mitarbeit der Berufsverbände in Anspruch nimmt. Wir haben das bis jetzt schon gemacht und wollen es in gleicher Weise weiterführen. Man hat für die einzelnen Berufe sogenannte Berufsordnungen, die aus Besprechungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstanden sind. Auf diesen Berufsordnungen baut sich das Verhältnis des Meisters zum Lehrling auf. Ich gedenke in keiner Weise von der bisherigen Praxis abzugehen; nach meiner Auffassung haben die Behörden vielmehr allen Grund, auf die interessierte Mitarbeit der Berufsorganisationen abzustellen. Diese Erklärung möchte ich in aller Form vor dem Grossen Rat abgeben.

Herr Grossrat Raaflaub hat heute morgen erklärt, man könnte warten, bis die eidgenössische Gesetzgebung über das Gewerbe erlassen sei. Die Bedenken dagegen sind bereits angeführt worden. Auch ich glaube, dass das eidgenössische Gewerbegesetz nicht so rasch kommt. Es liegt zwar vorderhand eine Vorlage über die Berufslehre vor, aber Herr Grossrat Schlumpf hat schon angedeutet, dass da noch grosse Widersprüche zu überbrücken seien. Wir hoffen, dass man doch mit der Zeit zu einer Lösung kommen kann. Aber wenn wir warten, vermögen wir die nötige Arbeit im Kanton, die mit dem eidgenössischen Gesetz über das berufliche Bildungswesen kommen wird, nicht so leicht durchzuführen. Es wird so herauskommen, dass der Kanton, wie bei allen eidgenössischen Gesetzen, den Vollzug auf sich nehmen muss. Das wird organisatorische Aenderungen für uns mit sich bringen, aber das hat alles keinen Einfluss auf das Dekret, das wir heute in Beratung haben. Heute treffen wir administrative Regelungen, arbeiten organisatorisch auf dem Gebiet der Berufslehre und der Berufsbildung.

Herr Grossrat Raaflaub hat weiter erklärt, er finde im Gesetz die Bestimmung nicht, die uns die Kompetenz gebe, ein solches Lehrlingsamt zu schaffen. Wir stellen in unserer Vorlage auf die Verfassung ab, wo wir in Art. 44 lesen: «Die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates sowie die Organisation der Staatskanzlei findet durch Dekret des Grossen Rates statt.» Wenn eine neue Aufgabe auftaucht, oder eine Erweiterung einer bestehenden eintreten muss, hat der Grosse Rat, gestützt auf die Verfassung, das Recht, die nötige Organisation zu treffen. Wir lesen auch in Ziffer 2 des Art. 26, dass der Erlass von Dekreten dem Grossen Rate zukommt. Wir haben die Vorlage auch der Justizdirektion unterbreitet. Diese hat durchaus die Meinung, dass sich unsere Vorlage im Rahmen von Verfassung und Recht bewege. So glaube ich, dass Herr Grossrat Raaflaub die Bedenken ruhig fahren lassen darf. Diese Bedenken entspringen offenbar einer andern Erwägung, die er nur schwach angedeutet hat. Es ist ein Projekt zur Schaffung einer Lehrhalle für die Lehrlinge des Baugewerbes in der Stadt Bern im Werden. Die Regierung ist angefragt worden, ob sie in der Lage sei, diese Halle zu subventionieren. Diese Anfrage habe ich entgegengenommen. Ich stehe persönlich durchaus auf dem Boden, dass man alle Ursache hat, derartige Institutionen vom Staat aus zu unterstützen. Allein wir sind da auf gewisse Schwierigkeiten gestossen. Im Gesetz von 1905 ist die Frage geregelt und zwar so, dass bestimmt ist, dass die Gemeinden die für den gewerblichen Unterricht nötigen Lokalitäten zur Verfügung zu stellen haben. In der Regierung hat die Meinung Boden gefasst, es sei nicht ganz richtig, wenn man andern Orten an Schulgebäude Subventionen gibt, nur die gewerblichen Lehranstalten davon in vollem Umfange auszunehmen. Sie hat in die Verordnung vom 16. März 1907 die Fassung hineingenommen, für grössere Anstalten mit vorwiegend Tagesunterricht seien eigene, dem Unterrichtszweck angepasste Schullokalitäten zu schaffen, und der Staat werde an daherige ausserordentliche Auslagen Beiträge leisten. Nun wäre die Direktion des Innern nicht abgeneigt gewesen, sich auf diese Stelle der Verordnung zu berufen, aber die Finanzdirektion stellt auf das Gesetz ab, wo es heisst, die Schullokalitäten seien von den Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Es findet gegenwärtig ein schriftlicher Meinungsaustausch zwischen den Direktionen statt. Wir sind bereits so weit, dass die Finanzdirektion grundsätzlich bereit ist, an derartige gewerbliche Lehranstalten, ähnlich wie an Primarschulen in ausserordentlichen Fällen, Subventionen zu geben. Die Frage wird in nächster Zeit in der Regierung abgeklärt werden. Auch in dieser Beziehung kann sich Herr Grossrat Raaflaub durchaus beruhigen.

Nun möchte ich doch noch mit aller Deutlichkeit betonen, dass die Vorlage, die Ihnen von der Kommission unterbreitet wird, äusserlich zwar einen andern Eindruck macht, als die von der Regierung entworfene. Allein inhaltlich decken sich die beiden Vorlagen ziemlich genau. Der grösste Unterschied besteht in § 2, wo wir der Reihe nach ziemlich genau die Obliegenheiten und Aufgaben umschreiben wollten. Die Kommission hat gefunden, man solle die Sache knapper fassen. Wir haben uns dieser Auffassung angeschlossen. Die grösste Differenz bestand in der Finanzierung des Lehrlingsamtes. Auch hier hat sich die Regierung der Auffassung der Kommission angeschlossen.

Und nun noch die Idee, die von Herrn Grossrat Neuenschwander aufgenommen worden ist. Ich möchte in aller Form erklären: Mit einem Beamten geht es nicht, da wollen wir lieber die Sache bleiben lassen, wie sie jetzt ist. Wenn diese Meinung vorherrschend sein sollte, dann wollen wir probieren, den gegenwärtigen Zustand fortzusetzen. Aber mit einem Mann, wie die Herren Raaflaub und Neuenschwander sagen, geht es nicht, ist es unmöglich, die dem Lehrlingsamt zugedachte Arbeit zu bewältigen. Wir haben die Sache hin und her geprüft. Wir haben auch in der Kommission die Frage der Organisation lange besprochen. Ich habe Ihnen heute morgen entwickelt, warum man dazu gekommen ist, drei Beamte zu proponieren und

möchte mit aller Deutlichkeit sagen, dass es mit weniger nicht geht. Ich möchte das Bild nicht, dass man heute eine Beamtung schafft, um dann nach einem oder zwei Jahren wieder vor den Grossen Rat kommen zu müssen, mit der Erklärung, man habe sich geirrt, oder man habe nicht gesagt, was nachher noch alles kommen könnte, die Geschichte müsse nunmehr erweitert werden. Ich möchte bitten, mir das zu ersparen. Ich habe in aller Offenheit und Ehrlichkeit die Arbeit des Amtes umschrieben und gesagt, was wir für Leute nötig haben. An der geplanten Organisation sollte nichts mehr geändert werden. Wir wollen nun die Sache recht machen und ein Lehrlingsamt zu schaffen suchen, das seiner Aufgabe gewachsen ist und wollen die Leute zur Verfügung stellen, die die Aufgabe anpacken und lösen. Ich glaube aber nicht, dass der Grosse Rat zu einer halben Lösung Hand bieten könne. Lieber etwas Rechtes oder gar nichts. Es wird vielleicht so kommen, wie Herr Neuenschwander angedeutet hat, dass wir nicht auf einen Schlag alle einstellen, sondern zuerst den Vorsteher bezeichnen, der die ganze Arbeitsordnung festlegen muss, den Uebergang einzuleiten hat, worauf dann der zweite und dritte Beamte auch noch dazu kommen wird. Es muss aber hier in der Vorlage alles gesagt sein, damit man nicht in kurzer Zeit den Grossen Rat wieder in Anspruch nehmen muss.

Stellen Sie sich vor, um wen es sich bei dieser Vorlage handelt. Es handelt sich nicht allein um Gewerbe und Handwerk, wie verschiedentlich gesagt worden ist; unsere Berufslehre erstreckt sich auf weitere Gebiete, nämlich auch auf die Lehrlinge in industriellen Betrieben. Die Leute, die im Handwerk und Gewerbe unterkommen, stammen zum grossen Teil nicht aus den wirtschaftlich stärksten Schichten. Wir wollen den Aufstieg unserer Arbeiterschaft fördern helfen, indem wir sie beruflich tüchtig machen. Wir betreiben damit jedenfalls eine gute Politik, indem wir den Nachwuchs für das Gewerbe fördern. Ich betrachte es als einen Akt der staatspolitischen Klugheit, wenn man dazu Hand bietet, den beruflichen Nachwuchs in allen Teilen zu fördern.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Präsident. § 42 des Reglementes bestimmt, dass auf Grund der Vorlage des Regierungsrates verhandelt werde. Wenn der Regierungsrat aber hier einverstanden ist, nehme ich an, dass die weiteren Beratungen auf Grund der Vorlage der Kommission stattfindet. (Zustimmung.)

§ 1.

Bürki, Präsident der Kommission. Bisher waren die Lehrlinge der Rechts- und Verwaltungsbureaux der Justizdirektion unterstellt. Kenner der Sache glauben, es wäre besser, man würde mit der Neuregelung, mit der Schaffung des Lehrlingsamtes auch diese Lehrlinge dem Lehrlingsamt unterstellen. Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass das geschehen sollte und richtet an den Regierungsrat den Wunsch, er möchte die bezügliche Aenderung so bald als möglich einführen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Direktion des Innern führt gemäss § 30 des Gesetzes vom 19. März 1905 die Aufsicht über das Lehrlingswesen und über die beruflichen Bildungsanstalten.

Zur Besorgung der bezüglichen Verwaltungsgeschäfte wird als Abteilung der Direktion des Innern das kantonale Lehrlingsamt errichtet.

---

§ 2.

Lörtscher. Ich möchte keinen Antrag stellen, aber doch eine Anfrage an den Regierungspräsidenten richten. Sie geht dahin, ob es nicht möglich wäre, in diesem § 2 zu bestimmen, dass die Berufsverbände zur Mitwirkung herangezogen werden.

Zingg. Ich möchte nochmals auf das Votum Strasser zurückkommen. Während 15 Jahren habe ich der Lehrlingskommission für das Metallgewerbe in Bern angehört. Man hat dort wiederholt die gleichen Erfahrungen gemacht, die hier angeführt worden sind. Es werden junge Leute unter dem Namen Volontäre oder Hilfsarbeiter angestellt. Diese Hilfsarbeiter bekommen nur einen kleinen Lohn, aber es wird ihnen versprochen, dass sie einen Beruf erlernen können. Tatsächlich ist es eine schlecht bezahlte Stelle, die Leute haben keine Garantie, dass sie die Lehre richtig machen können. Es besteht keine Kontrolle, daher haben diese jungen Leute keinen Rückhalt. Nun sieht man schon, dass dem Lehrlingsamt die Förderung der Berufsberatung, die Aufsicht über das Lehrlingswesen zugedacht ist. Da ist die grosse Frage, ob es auch berechtigt ist, in solche Verhältnisse einzugreifen, und zu kontrollieren, ob nicht auch hier ein Lehrverhältnis besteht, das eigentlich nur unter einem andern Deckmantel existiert. Ich bin der Meinung, dass auch solche Verhältnisse der Kontrolle sollen unterstellt werden können, und dass es den Beamten durchaus überlassen bleiben soll, hier einzugreifen, diese Leute vor Uebervorteilung zu schützen. Das ist der reinste Betrug, der gegenwärtig ausgeführt wird. Die jungen Leute verlieren 2—3 Jahre und lernen gewöhnlich nichts. Die sicherste Grundlage für einen richtigen Berufsmann ist in erster Linie die Lehre. Wenn einer keine richtige Lehre durchmacht, bleibt er gewöhnlich ein Pfuscher und kommt nirgends vorwärts. Nun sehen wir aber in den Lehrwerkstätten Bern, dass ein grosser Teil der dort ausgebildeten jungen Leute ins Ausland gehen muss. Sie finden hier keine Beschäftigung mehr. Ich habe zwei Söhne, die in der Lehrwerkstätte gelernt haben, einer nachher noch auf dem Technikum in Burgdorf und beide sind nun im Ausland. Wir müssen unsere Jugend dazu erziehen, dass sie auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig ist. Nun wissen wir aber, dass wir Berufe in der Schweiz haben, wo Schweizer überhaupt nicht konkurrieren können, so z. B. die Schneider. Richtige Schneider kommen gewöhnlich aus dem Ausland. Daraus sehen wir, wie nötig es ist, unsere Leute zu tüchtigen Berufsleuten zu erziehen, damit sie über-

all auftreten können und konkurrenzfähig sind. Ich bin der Ansicht, dass an die Stelle als Vorsteher dieses Amtes ein ganz tüchtiger Mann gehört, der Initiative hat und weiss, wo er eingreifen muss, der sich nicht scheut, auch in solche Verhältnisse einzugreifen, wie ich sie genannt habe, um den Leuten eine richtige Lehre verschaffen zu können.

Gafner. Herr Lörtscher hat in seinem Votum zur Eintretensdebatte und in seinen Ausführungen zu § 2 einen Gedanken aufgegriffen, der zweifellos unterstützt werden muss, den Gedanken, dass, wenn man das berufliche Bildungswesen zweckmässig und fruchtbringend ausgestalten will, die Berufsverbände weitmöglichst zur Mitarbeit herangezogen werden müssen. Ich möchte mir nun erlauben, einen bestimmten Antrag zu formulieren, welcher lauten würde: «Die Berufsverbände sind weitmöglichst zur Mitarbeit heranzuziehen.» Ich möchte diesen Antrag zur Annahme empfehlen.

Schlumpf. Ich habe einen gleichartigen Antrag stellen wollen, veranlasst durch das Votum des Herrn Lörtscher, das zeigt, dass derartige Wünsche in den Gewerbekreisen vorhanden sind. Es ist selbstverständlich, dass es zur Beruhigung der Gewerbetreibenden dient, wenn man derartigen Wünschen Rechnung trägt. Man kann vielleicht sagen, dass es nicht absolut nötig ist, den Berufsverband in allen Fragen beizuziehen, aber es gibt gewisse Sachen, wo das unbedingt nötig ist, ganz besonders da, wo Fachkenntnisse nötig sind. Ich möchte dringend ersuchen, den Antrag von Herrn Dr. Gafner anzunehmen.

Dietrich. Ich möchte den Wunsch äussern, dass das Lehrlingsamt speziell diesem Volontärverhältnis grösste Aufmerksamkeit schenke. Ich kenne kaufmännische Geschäfte, die Jünglinge nach dem Besuch der Handelsschule als Volontäre aufnehmen, indem sie ihnen sagen, dass es nicht nötig sei, eine Lehrzeit zu machen. Sie sagen ihnen das nur deshalb, damit diese jungen Leute die kaufmännische Fortbildungsschule nicht besuchen müssen. Man erklärt den Leuten, das habe für sie keinen Wert. Es genüge, wenn der junge Mann nachher sage, bei wem er Volontär gewesen sei, man werde ihm die nötigen Empfehlungen schon mitgeben. Nun kenne ich Fälle, wo diese Lehrlinge oder Volontäre, wenn sie nach drei Jahren ausgelernt hatten, dem alten Meister um billigen Lohn hätten weiterarbeiten sollen. Wenn sie sagten, sie hätten nun drei Jahre Volontärzeit gemacht und möchten weiter, so hat man diesen Leuten erklärt, sie werden schwer haben, eine Stelle zu finden, da sie kein Diplom besitzen. Das sind Zustände, denen das Lehrlingsamt ein Ende machen muss. Es ist nicht richtig, dass man den jungen Leuten etwas vormacht und sie nachher als Opfer benützt, die um billigen Lohn weiter arbeiten müssen.

Wey. Es ist von Herrn Zingg mit Recht darauf hingewiesen worden, dass wir beobachten müssen, wie in vielen Berufen unsere Arbeitskräfte zu wenig Arbeit haben. Wir machen noch eine viel fatalere Beobachtung, nämlich die, dass unsere jungen Leute Handlangerdienste bei ausländischen Polieren verrichten müssen. Wenn man den Ursachen nachgeht, so kommt man gewöhnlich dazu, dass die jungen Leute bei uns nach der Schule dem Handwerk verloren gegangen sind. Ich will nicht untersuchen, warum. Bei dieser Beantwortung trennen sich unsere Auffassungen vielleicht etwas. Es ist Tatsache und lässt sich nicht wegstreiten: Es fehlt an der Liebe zum Handwerk. Sport und alles Mögliche töten die Liebe zum Handwerk. Es spielen aber noch andere Faktoren mit. Wir wissen, dass viele Eltern nicht Mittel genug haben, um ihre Kinder einen Beruf lernen zu lassen, sondern darauf angewiesen sind, dass die Kinder sobald wie möglich etwas verdienen. Da ist es nötig, dass man der Aeufnung des Stipendienfonds die nötige Aufmerksamkeit schenkt, dass man überall dort beizukommen versucht, wo Vater und Mutter aus finanziellen Gründen verhindert sind, ihren Sohn oder ihre Tochter in die Lehre zu geben. Man sollte verhindern, dass den jungen Leuten irgendwo gesagt wird, sie seien besser daran, wenn sie an einem Ort Handlangerdienste leisten, sie kommen eher zu Geld. Solche Ratschläge schlagen nur zu leicht bei jungen Leuten ein. In der Folge ergibt sich dann die Lage, die ich skizziert habe, dass unsere jungen Leute, statt eine richtige Stelle versehen zu können, bei einem ausländischen Polier Handlanger sein müssen. Wenn wir unser Schweizerland richtig versehen wollen, so müssen wir tief schürfen. Wir müssen zwischen Lehrerschaft und Lehrlingsamt einen richtigen Kontakt schaffen, wir müssen auf die Lehrerschaft einwirken, damit sie den jungen Menschen die Liebe zum Handwerk einprägt. Wenn der junge Mensch Liebe zum Handwerk hat, wird er viel tüchtiger sein. Ein Zwang ist eine halbe Sache; nur wenn Liebe und Interesse da ist, kommt alles richtig zur Geltung. Wir haben oft die Beobachtung gemacht, dass ein junger Mensch, der einen Beruf gezwungenermassen lernt, bei der erstbesten Gelegenheit den Beruf wegwirft. Mein Wunsch geht dahin, dass dieses sehr dankbare Feld zur Erschliessung zu bringen sei, dass den jungen Leuten wieder mehr Liebe zum Handwerk beigebracht werde. Wir sollten verhindern, dass die Eltern die Kinder nicht zur Absolvierung einer Lehre anhalten, sondern ihnen empfehlen, eine Arbeit zu ergreifen, die ihnen sofort etwas gibt, aber im weiteren Verlauf niemals eine Existenzgrundlage schaffen kann, wie sie sie nötig haben. Wenn wir unsere Arbeitslosenbestände durchgehen, sehen wir, dass der grösste Teil dieser Arbeitslosen aus ungelernten Arbeitern besteht. Das ist ein Fingerzeig dafür, wie nötig es ist, dass unsere jungen Leute einen Beruf ergreifen. Wir hoffen, der Vorsteher des Lehrlingsamtes werde in dieser Richtung tätig sein.

Suri. Der Zusatzantrag Lörtscher ist sehr gut gemeint, aber absolut überflüssig. Er wünscht, dass die Berufsverbände mitarbeiten. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Gerade aus diesem Milieu kommt die ganze Vorlage. Die Berufsverbände wählen Leute in die Kommissionen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich etwas beifügen. Es ist die Frage erhoben worden, ob die Kommissionen bleiben. Das ist selbstverständlich, denn die sind im Gesetz vorgeschrieben und müssen bleiben. Die Berufsverbände sind durch ihre Mitglieder beständig in Kontakt mit dem Lehrlingsamt, also braucht man da nichts beizufügen.

Schlumpf. Wir sind im Grundsatz alle einig; wir wünschen alle, dass die Berufsverbände mitwirken. Die Differenz besteht darin, ob wir das ausdrücklich sagen wollen, damit eine Beruhigung eintritt. Wenn das wirklich zur Beruhigung dienen kann, bin ich der An-

sicht, dass man die Bestimmung aufnehmen sollte. Es ist besser, man sagt etwas klar und deutlich, als wenn man auf eine bestimmte Selbstverständlichkeit verweist. Ich möchte Ihnen beantragen, als zweites Alinea aufzunehmen: «Für die Lösung dieser Aufgaben sind die Berufsverbände weitgehend zur Mitarbeit heranzuziehen.» Es wäre mir angenehm, wenn Herr Dr. Gafner sich äussern würde, ob er sich dieser Fassung anschliessen kann. Ich möchte den Rat dringend ersuchen, die Bestimmung der Klarheit halber aufzunehmen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin nicht abgeneigt, den Antrag anzunehmen. Am bestehenden Zustand wird dadurch gar nichts geändert. Die Aufsichtskommissionen werden heute durch die Handels- und Gewerbekammer, auf Vorschlag der Berufsverbände, gewählt. Diese Kommissionen sind paritätisch, setzen sich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammen. Man hat die betreffenden Berufsorganisationen immer angefragt; das soll beibehalten werden. Die Kommissionen für die Lehrlingsprüfungen werden vom kantonalen Gewerbeverband gewählt. Da hat die Behörde überhaupt nichts dazu zu sagen. Das Genehmigungsrecht ist der Sachverständigenkommission vorbehalten, was eine blosse Formsache ist. Auch hier bei der Prüfung sind die Verbände in weitgehendem Masse herangezogen worden und noch viel mehr bei den Handwerker- und Gewerbeschulen, wo die Handwerker- und Gewerbevereine und die Gewerkschaften, sowie alle, die sich um die Entwicklung der Schule interessieren, ihre Vertretung haben. Geändert wird also tatsächlich nichts, deshalb kann ich mich ganz gut einem Zusatzantrag anschliessen.

Gafner. Der Antrag Schlumpf bedeutet materiell gar nichts Anderes, als was Herr Lörtscher wollte und was ich formuliert habe. Ich kann namens des Herrn Lörtscher und in meinem Namen erklären, dass wir einverstanden sind, so dass Gegensätze nicht mehr bestehen.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Schlumpf.

Beschluss:

§ 2. Dem Kantonalen Lehrlingsamt stehen unter Leitung der Direktion des Innern folgende Aufgaben zu:

a) Förderung der Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge;
b) Aufsicht über das Lehrlingswesen;
c) Förderung und Beaufsichtigung der beruflichen Schulen und Fachkurse für Lehrlinge, Gehilfen und Meister;
d) Organisation und Ueberwachung der Lehrlingsprüfungen;
e) Begutachtung der Stipendiengesuche;
f) Besorgung aller bezüglichen Verwaltungsgeschäfte.

Dem Kantonalen Lehrlingsamt können vom Regierungsrat weitere mit dem Lehrlingswesen und mit dem beruflichen Bildungswesen in Zusammenhang stehende Arbeiten übertragen werden.

Für die Lösung dieser Aufgaben sind die Berufsverbände weitgehend zur Mitarbeit heranzuziehen.

---

§ 3.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mich im Eintretensvotum über diese Frage einlässlich verbreitet. Damit die Herren des Lehrlingsamtes mit Erdschluss arbeiten und mit der Praxis und der Kleinarbeit in Verbindung bleiben, ist vorgesehen, den beiden Adjunkten noch folgende Aufgaben zuzuweisen: Der erste Adjunkt, der die Lehrverhältnisse zu überwachen hat, müsste das Sekretariat der Lehrlingskommission der Stadt Bern übernehmen, damit er beständig mit den einzelnen Fällen in Berührung kommt und so für sein Amt geschult wird. Der andere müsste, damit er die Fühlung mit dem praktischen Leben beibehält, das Sekretariat der Prüfungskommission Bern-Mittelland übernehmen. Das sind gute Garantien, dass die Herren nicht in die Wolken rutschen, sondern die Arbeit von Grund auf kennen lernen.

Roth. Ich möchte im Anschluss an den Gedanken des Herrn Neuenschwander beantragen, man solle hier von 1—2 Adjunkten sprechen. Das hätte die Meinung, dass man eventuell nur einen Adjunkten anstellt. Die Einteilung, wie sie der Herr Direktor des Innern vorgeschlagen hat, drei Beamte mit einem Bureaufräulein, scheint mir nicht gerade praktisch zu sein. Es wird nicht sehr lange gehen, bis wir drei Bureaufräuleins haben. Herr Joss hat weiter erklärt, man wolle nicht auf einen Schlag alle drei Beamten anstellen, sondern einen nach dem andern. Da scheint mir doch die Möglichkeit ganz natürlich gegeben, dass wir schreiben: 1—2 Adjunkten.

Bürki, Präsident der Kommission. Der Herr Direktor des Innern hat gesagt, warum er glaube, dass wir einen Vorsteher und zwei Adjunkten haben müssen. Er hat das auch der Kommission eingehend auseinandergesetzt. Wir sind uns bewusst gewesen, dass das im Rat und im Volk nicht so leicht aufgenommen wird, aber wir sind überzeugt, dass das nicht anders geht. Herr Joss weiss, was er will, und wir wissen auch, was wir wollen, darum haben wir unbedingt diesen Vorschlag machen müssen. Es hat keinen Sinn, heute zu schreiben 1—2 Adjunkten, wenn man von vornherein sieht, dass die Arbeitsteilung so sein muss, dass man zwei Adjunkte haben muss. Wir sind nicht im Anfangsstadium, sondern im Stadium der Zusammenfassung der ganzen Arbeit und diese benötigt einen Vorsteher und zwei Adjunkten. Ich bitte, den Antrag Roth abzulehnen.

Suri. Es ist von jurassischer Seite gewünscht worden, dass einer von den zwei Adjunkten welscher Zunge sei. Selbstverständlich kann man das nicht ins Dekret aufnehmen, aber ich glaube, unsere welschen Freunde werden befriedigt sein, wenn der Regierungsrat eine entsprechende Zusicherung gibt.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat wird von mir nicht verlangen, dass ich ihm jetzt schon erkläre, wen ich als

Vorsteher und wen ich als Adjunkten wählen werde. Die Stellen müssen ausgeschrieben werden. Das ist das einzig richtige Verfahren. Man wählt nachher die Leute nach dem Fähigkeitsausweis, den sie mit sich bringen. Ich stelle mir vor, dass an die Stelle für Kontrolle der Lehrverhältnisse, wo viele Rechtsfragen zu behandeln sind, ein Mann gewählt wird, der in Rechtsfragen versiert ist. Wenn sich ein Jurassier mit den nötigen Fähigkeiten meldet, ein Mann, der obendrein beide Sprachen beherrscht, so sehe ich nicht ein, warum das nicht ein Jurassier sein kann. Ich kenne die Lehrer an den gewerblichen Schulen weitherum, aber ich wüsste momentan keinen Jurassier, der hier in Frage kommen könnte. Es ist aber möglich, dass da noch schlummernde Talente verborgen sind. Ich erkläre also, dass man die Leute nach der Tüchtigkeit nimmt und dass man Jurassier nicht ausschliessen wird, wenn die Leute, die sich aus dem Jura melden, in allen Teilen qualifiziert sind. Weiter kann ich mich nicht binden. Nicht die Sprache darf hier entscheiden, sondern es muss allein die Tüchtigkeit massgebend sein.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Das Personal des Kantonalen Lehrlingsamtes besteht aus dem Vorsteher, zwei Adjunkten und den nötigen Angestellten.

(Betreffend 2. Satz von § 4 des regierungsrätlichen Entwurfes vergl. § 5 des Kommissionsentwurfes.)

---

§ 4.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Artikel hat in der Kommission viel zu reden gegeben. Es wurde dort der Antrag auf Erhöhung der Ansätze eingereicht, welchem Antrag ich mich als Vertreter der Regierung widersetzte. Schliesslich hat sich die Kommission der Auffassung der Regierung angeschlossen. Vorläufig ist das Dekret vom 5. April 1922 die Unterlage, auf der wir die Besoldungen festzusetzen haben. Die Besoldung für den Vorsteher ist die gleiche, wie für den Obergerichtsschreiber und den Inspektor bei der Justizdirektion, sowie für den Kantonskriegskommissär und für den Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes. Die Adjunkten sind in eine untere Klasse eingereiht. Wir können nicht durch ein Dekret, wie das vorliegende, das Besoldungsdekret sprengen und ein Präjudiz für die neue Besoldungsordnung schaffen. Wenn man Bedenken hat, man könnte einen Vorsteher zu der Besoldung, die hier festgesetzt ist, nicht bekommen, so haben wir immer noch den Artikel, der die Regierung ermächtigt, zur Gewinnung tüchtiger Kräfte gewisse Zulagen zu machen. Wir wollen also diese Posten hier einsetzen und dann schauen, dass wir jemand bekommen, der gewillt ist, zu diesem Lohn zu arbeiten. Finden wir niemand, so müssten wir von unserer Kompetenz Gebrauch machen. Wir haben aber alle Ursache, das heute in Kraft stehende Besoldungsdekret nicht zu verletzen.

Bürki, Präsident der Kommission. Es ist Ihnen bereits klar geworden, dass es sich hier um eine ausserordentlich wichtige Tätigkeit handelt. Der Vorsteher dieses Amtes muss ein allseitig gebildeter Mann sein, bekannt und bewandert im Wirtschaftsleben, aber auch im beruflichen Bildungswesen; er sollte auch etwas pädagogisch veranlagt sein. Ganz neu muss aufgenommen werden die Berufsberatung. Ich habe heute morgen angeführt, dass die Feststellung der Eignung die Grundlage der Berufsfreude und des Erfolges in der Berufstätigkeit ist. Wir haben uns in der Beratung von den Argumenten der Regierung überzeugen lassen müssen. Die Kommission hat aber diesen Ansätzen nur mit dem ausdrücklichen Wunsch zugestimmt, es möchten zur Gewinnung von besonders tüchtigen Kräften nötigenfalls die zulässigen Zulagen ausgerichtet werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die Besoldungen betragen:

a) für den Vorsteher . . . Fr. 8,200—10,600
b) für die Adjunkten . . . » 7,000— 9,000

Die Einreihung der Angestellten in die entsprechenden Besoldungskassen erfolgt durch den Regierungsrat.

---

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Organisation und die nähere Umschreibung der Aufgaben des Kantonalen Lehrlingsamtes werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

(Vergl. § 4, 2. Satz des regierungsrätlichen Entwurfes.)

---

§ 6.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Verschiedene Herren haben sich gefragt, warum im Voranschlag keine Beträge für das Lehrlingsamt vorgesehen sind. Wir konnten das nicht machen, weil der Ausgang der Dekretsberatung im Grossen Rat ungewiss war, und wir übrigens auch nicht alles miteinander organisieren können. Man wird jetzt Erfahrungen sammeln und bei den Nachkrediten die nötigen Summen durch den Grossen Rat bewilligen lassen müssen.

Bürki, Präsident der Kommission. Es ist bereits ausführlich gesagt worden, warum die Kommission zu einer etwas andern Lösung gekommen ist. Es handelt sich um eine Erziehungsfrage, die sich der allergrössten Aufmerksamkeit der Regierung erfreuen sollte. Die Regierung darf sich deshalb der Pflicht zur Finanzierung dieser Erziehungsfragen nicht entziehen. Wenn man die Kosten einzig von den Beteiligten tragen liesse, so könnten diese schliesslich sagen, dass sie ihre eigenen Wege gehen. Das darf nicht sein. Es ist mit Recht betont worden, dass es etwas merkwür-

dig anmuten würde, wenn die Regierung sich dem entziehen wollte. Man hat sich aber sofort gesagt, dass wir trotzdem das Unsrige beitragen wollen. Man hat also die vorgesehenen 10 Fr. pro Lehrvertrag nicht eliminiert, obschon wir wissen, dass die Bezahlung bei den Beteiligten nicht so leicht gehen wird. Wir haben laut Gesetz den kantonalen Lehrlingsprüfungsfonds zu schaffen, in dem heute noch kein Rappen ist. Die Anforderungen sind so, dass wir geglaubt haben, gerade diese Spezialzuweisung könne diesen Fonds stärken.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Die gesamten Kosten des Kantonalen Lehrlingsamtes trägt der Staat.

---

§ 7.

Bürki, Präsident der Kommission. Zu Art. 7 hat die Kommission die Auffassung, dass der Beitrag von 10 Fr. als Spezialzuweisung an die Anlage des vorgeschriebenen Lehrlingsprüfungsfonds zu gelten hat, in der Meinung, dass dieselbe namentlich ausserordentlichen und speziellen Aufwendungen dienen soll.

Die Kommission beantragt deshalb, dass die Zuwendungen des Kantons an die gesetzlich vorgeschriebenen, unentgeltlichen Lehrlingsprüfungen nicht geschmälert werden sollen und wünscht hiezu vom Grossen Rat seine Zustimmung.

Roth. Ich möchte um Aufschluss darüber ersuchen, wie hoch der Lehrlingsprüfungsfonds geäufnet werden soll, wie man die Gelder verwenden will und wie man es mit dem Zins halten will. Nun hat Herr Bürki gesagt, diese Gelder sollen für Stipendien verwendet werden. Da wollen wir aufrichtig sein und den Fonds gleich Lehrlingsstipendienfonds nennen.

Wey. Ich habe vorhin erwähnt, dass man diesem Stipendienfonds grosse Aufmerksamkeit schenken sollte. Ich würde es begrüssen, wenn man diesen Fonds äufnen könnte, damit die Kinder finanziell bedrängter Eltern die Möglichkeit zur Berufserlernung bekommen. Dabei unterstütze ich den Antrag Roth, man solle dem Kind den rechten Namen geben.

Bürki, Präsident der Kommission. Ich glaube ausdrücklich gesagt zu haben, dass das eine Spezialzuweisung sein soll. Es ist klar, dass man nicht den ganzen Betrag für Stipendien aufwenden kann, sondern wir möchten den Betrag zu besondern Ausgaben, insbesondere auch zu Zuweisungen an den Stipendienfonds verwenden. Der Vertreter der Regierung ist vielleicht in der Lage, hierüber besser Aufschluss zu geben. Diese Gelder sollen nicht zur Durchführung der Lehrlingsprüfungen verwendet werden, sondern als Spezialzuweisungen dienen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die für solche Zwecke bestehenden kantonalen Fonds lässt man gewöhnlich bis auf eine halbe Million ansteigen. Wir haben verschiedene solche Fonds, die erst angezapft werden dürfen, wenn sie diesen Betrag erreicht haben. Wir erwarten alle Jahre einen Eingang von 40,000 Fr. Nicht belastet werden Lehrverträge, die auf Grund des Armengesetzes von 1897 abgeschlossen werden, so dass man nicht mit einem Eingang von 4400×10 rechnen kann. Es wird kaum möglich sein, alle Jahre die ganze Summe einzulegen. Man sollte jährlich etwas verwenden können, und zwar vorwiegend zu dem Zweck, der in Art. 19 vorgesehen ist zur Durchführung der Lehrlingsprüfungen. Es wird nötig werden, dass die Direktion des Innern der Regierung einen Entwurf über Aeufnung des Fonds vorlegt. Was die Stipendien anbetrifft, so glaube ich nicht, dass Herr Grossrat Roth Angst zu haben braucht, dass man das Geld zu Stipendien verwende, wie sie im Voranschlag vorgeschlagen sind. Die Direktion des Innern hatte bisher einen Kredit von 18,000 Fr. Nun sind weitere 15,000 Fr. von der Armendirektion überschrieben worden, so dass wir dieses Jahr 33,000 Fr. haben. Das ist nicht eine Vermehrung des Kredites, sondern wir haben dafür auch die Stipendien an Lehrlinge und Lehrtöchter übernommen, die bisher durch die Spendkommission unterstützt worden sind. Ich glaube nicht, dass man aus diesem Fonds schöpfen darf, um sogenannte Lehrlingsstipendien auszurichten. Es könnte sich nur darum handeln, irgend einen ganz befähigten Kopf, der aus sehr ärmlichen Verhältnissen kommt, der seine Lehrzeit beendet hat und noch eine weitere Ausbildung haben sollte, zu unterstützen. Ich habe mir selbst noch kein abschliessendes Urteil gebildet, aber vielleicht bietet sich bei Behandlung des Verwaltungsberichtes Gelegenheit, dem Grossen Rat darüber weiteren Aufschluss zu geben.

Lörtscher. Ich möchte darauf verweisen, dass es Lehrverhältnisse gibt, die ein halbes oder ein ganzes Jahr dauern, ja sogar solche von nur 3 Monaten. Nun bin ich nicht sicher, ob für solche kurzfristige Lehrverhältnisse auch ein Lehrvertrag abgeschlossen werden muss. Sollte das der Fall sein, so möchte ich mir doch die Frage erlauben, ob für solche Lehrverträge von so kurzer Dauer nicht unter 10 Fr. gegangen werden könnte. Ich möchte keinen Antrag stellen.

Aebi. Es heisst hier, die 10 Fr. sollen verteilt werden, 5 Fr. seien vom Lehrmeister und 5 Fr. vom Lehrling zu bezahlen. Ich finde es etwas peinlich, dass man vorschreiben soll, wer das zu bezahlen hat. Man hat gesagt, die 10 Fr. seien ein Erziehungsbeitrag. Da ist schon zu sagen, dass der Lehrmeister derjenige ist, der den Lehrling erzieht. Ich für mich halte dafür, man hätte nicht sagen sollen, wer zu bezahlen hat, sondern man hätte das ruhig den Beteiligten überlassen können. Wenn der Lehrling ein armer Teufel ist, soll der Lehrmeister zahlen; im andern Fall sind die 10 Fr. auch noch aufzubringen. Man sollte sich nicht in solche Kleinigkeiten und Privatsachen einmischen, die den Staat nichts angehen, abgesehen davon, dass das selbstverständlich auch mit Leichtigkeit umgangen werden kann. Ich möchte beantragen, die Bestimmung zu streichen, dass Meister und Lehrling zu bezahlen haben.

Balsiger. Man könnte vielleicht anfänglich der Meinung sein, dass man die Bestimmung streichen könnte, wenn die Auffassung allgemein so wäre, dass die Meister sich sagen, sie wollen die Gebühr bezahlen,

wenn die Eltern der Lehrlinge arme Teufel sind. Man hat in der Kommission im gleichen Sinne gesprochen, hat aber gefunden, es sei besser, man setze hier etwas fest. Ich möchte beantragen, an dieser Fassung festzuhalten.

Kästli. Man könnte vielleicht dem Gedanken, den Herr Aebi zum Ausdruck bringen wollte, in der Weise Rechnung tragen, dass man sagen würde: «Wovon mindestens 5 Fr. vom Lehrmeister zu bezahlen sind.» Ich sage das von dem Gedanken ausgehend, dass es eventuell Meister geben könnte, die auch kleinlich sind, und den ganzen Beitrag dem Lehrling aufbürden wollen. Das wäre nicht der Sinn der Beratung in der Kommission. Ich möchte Herrn Aebi fragen, ob er nicht so einverstanden wäre.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Fixierung, die man hier aufgenommen hat, ist wohl überlegt. Wenn man dem Antrag Aebi Folge geben würde, so wüssten wir nicht, an wen wir Ansprüche zu richten hätten. Man kontrolliert die Lehrverträge. Bei der Kontrolle werden Stempelmarken angebracht. Man schickt den Vertrag dem Lehrmeister zurück, erhebt für die Gebühren Nachnahme. Sagt er nun, das gehe ihn nichts an, das solle der andere zahlen, dann kommt die Sache zurück und man muss sich an Eltern oder Vormünder wenden. Das gibt unklare Verhältnisse für die Stelle, die die Gebühren einkassieren muss. Das ist eine ganz unmögliche Situation; wir wollen lieber ganz klar sagen, dass wir die Sache halbieren. Dann können die beiden Teile unter sich abmachen, was sie wollen; die Ansprüche des Staates sind wenigstens klar umschrieben, und wir wissen auch, wo sie geltend gemacht werden sollen. Der Antrag Aebi ist also abzulehnen. Herr Kästli könnte seinen Antrag zurückziehen. Der Vorschlag der Kommission bringt eine klare Lösung; wir müssen unsere Ansprüche genau umschreiben. Ich möchte bitten, den Antrag des Herrn Aebi abzulehnen.

Abstimmung.

Abs. 1.

Eventuell:
Für den Antrag Aebi . . . . . Minderheit.

Kästli. In diesem Falle ziehe ich meinen Antrag zurück.

Abs. 2.

Für den Antrag Aebi . . . . . Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

§ 7. Zur Aeufnung des in § 19 des Gesetzes vom 19. März 1905 vorgesehenen Lehrlingsprüfungsfonds wird beim Abschluss eines Lehrvertrages eine Gebühr von 10 Fr. erhoben, von welcher 5 Fr. vom Lehrmeister und 5 Fr. von den Eltern oder vom Vormund des Lehrlings zu tragen sind.

Bei Lehrverträgen, welche in Anwendung von § 86 des Gesetzes vom 28. November 1879 über das Armenwesen von Armenbehörden oder gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen abgeschlossen werden, und wo der Staat gemäss § 91 des genannten Gesetzes ein Stipendium für die Berufserlernung leistet, fällt die von Seiten des Lehrlings zu bezahlende Gebühr weg.

---

§ 8.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist in der gedruckten Vorlage etwas nicht angeführt, was im Original enthalten war. Es ist verschiedentlich von der Kommission und auch hier aus der Mitte des Rates gewünscht worden, dass das gesamte Lehrlingswesen nun konzentriert und alles unter die Direktion des Innern genommen werde, also auch die Lehrlinge in den Rechts- und Verwaltungsbureaux. Das ist im Moment noch nicht möglich. Es besteht ein Dekret vom 10. Februar 1909, sodann hat der Herr Justizdirektor darauf aufmerksam gemacht, dass in verschiedenen Gesetzen Bestimmungen über das Lehrverhältnis stehen, über die er in einem Bericht genauen Aufschluss geben wird. Wir sollten in § 8, Alinea 2, noch beifügen: «Vorbehalten bleibt das Dekret über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux vom 10. Februar 1909.» Der Grosse Rat hat über diese Frage schon diskutiert; der Regierungsrat hat Auftrag, zu prüfen, ob Lehrlinge in Verwaltungs- und Rechtsbureaux bei der Justizdirektion bleiben oder hinübergenommen werden sollen. Es haben schon Verhandlungen mit dem Anwalts- und dem Notariatsverbande stattgefunden. Vernehmlassungen liegen vor, aber ein abschliessender Bericht ist noch nicht möglich. Es ist vorgesehen, dass die Kommission, die das Dekret über das kantonale Lehrlingsamt behandelt hat, demnächst auch das andere Dekret behandeln soll, das angekündigt ist, gemäss welchem die Justizdirektion nicht mehr in vollem Umfange einverstanden sein soll. Ich möchte bitten, den Vorbehalt zu machen, wie Kommission und Regierung ihn vorschlagen.

Bürki, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Luick. Ich bin auch einverstanden und möchte nur mein Erstaunen über die Erklärung des Vertreters der Regierung äussern, dass bereits Verhandlungen mit dem Anwalts- und dem Notariatsverband stattgefunden haben. Ich bin zufällig Sekretär des Verbandes des Personals bernischer Rechts- und Verwaltungsbureaux, welcher Verband in erster Linie ein Wort mitzureden hätte. Dieser Verband weiss von den ganzen Verhandlungen bis jetzt nichts. Ich möchte die Regierung bitten, auch mit dem Personalverband in Verbindung zu treten.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme diesen Wunsch zuhanden der Justizdirektion, die die Verhandlungen führt, entgegen.

Stünzi. Es freut mich, dass von der Regierung zu diesem Punkt doch noch eine Erklärung gekommen ist, wonach man auch das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux einer Revision unterziehen will. Ich pflichte der Auffassung der Kommission bei,

dass auch dieser Teil dem neuen Lehrlingsamt unterstellt werden sollte, denn die Verhältnisse, wie wir sie im Lehrlingswesen überhaupt haben, treffen auch hier zu. Auch dieses Dekret von 1909 ist revisionsbedürftig. Die Lehrzeit von 2 Jahren ist ungenügend und muss erhöht werden. Der Lehrling kann während 2 Jahren nicht genügend lernen, da er speziell in den Notariatsbureaux in den ersten zwei Jahren gewöhnlich nur zu Abschreibarbeiten herangezogen wird. Es ist klar, dass der Prinzipal den Lehrling erst im zweiten Lehrjahr nicht auf das Grundbuchamt zur Ausstellung von Grundbuchauszügen schickt. Aber auch andere Teile dieses Dekretes sind revisionsbedürftig. Die Prüfung ist ungenügend, indem nur der Prüfende da ist, kein Experte, wie bei den kaufmännischen Lehrlingsprüfungen. Die Aufsicht ist ungenügend; während der ganzen Lehrzeit kommt kein Vertreter irgend einer Aufsichtsinstanz, um den Lehrling zu fragen, ob Mängel beim Lehrverhältnis bestehen. Ich habe diese Lehrzeit durchgemacht; es ist nie ein Vertreter einer Aufsichtsbehörde zu mir gekommen. Ich hatte allerdings das Glück, eine sehr gute Lehre durchmachen zu können, bei einem verständnisvollen Meister, aber das trifft nicht überall zu, und es herrschen tatsächlich Uebelstände. So haben wir in gewissen Anwaltsbureaux direkt eine Lehrlingszüchterei. Hier soll die Aufsicht anders werden. Daher sollte die Sache dem neugeschaffenen Amt unterstellt werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1929 in Kraft.

Vorbehalten bleibt das Dekret über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux vom 10. Februar 1909.

Widersprechende Bestimmungen anderer Erlasse werden dadurch aufgehoben.

Titel und Ingress.

Meier. Ich erlaube mir eine Anfrage wegen des Titels zu stellen. Das Dekret nennt sich Dekret betreffend das Kantonale Lehrlingsamt. Dieser Titel scheint mir zu eng zu sein. Der Zweck des Dekretes ist in § 1 näher umschrieben. Dort zeigt sich, dass der Zweck des Dekretes ist, die Oberaufsicht zu führen über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre und weiter die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte für das Lehrlings- und berufliche Bildungswesen. Das erstere ist nur ein Teil des letzteren. Das berufliche Bildungswesen ist der Gesamtbegriff. Die Bezeichnung «Lehrlingsamt» ist nach meiner Ansicht zu eng. Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass in § 2 diesem Lehrlingsamt eine ausserordentlich wichtige Aufgabe zugewiesen wird, die allerdings mehr für die Zukunft gilt, die Organisation der gewerblichen Gesellen- und Meisterfachkurse. Ich kann mir nicht recht vorstellen, wie ein Lehrlingsamt Meisterfachkurse organisieren soll. Wir sollten daher dazu kommen, diesem Amt eine allgemeine Bezeichnung zu geben. Ich habe mir sagen lassen, dass man in der Kommission über diese Frage diskutiert hat. Ich weiss nicht, warum man nicht zu einer Einigung gekommen ist. Auf jeden Fall hat auch die Kommission die Auffassung, dass dieser Titel nicht gerade passend sei. Ich masse mir nicht an, nachdem die Kommission zu keinem Resultat gekommen sein soll, nun den richtigen Ausdruck zu finden, sondern erwähne nur beispielsweise, dass man sagen könnte: «Dekret betreffend das kantonale Amt für Berufsbildung». Dieser Titel würde der Aufgabe des Amtes besser entsprechen. Je nach dem Gang der Diskussion würde ich mir vorbehalten, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben uns in der Kommission über dieses Thema sehr lange unterhalten. Herr Grossrat Luick hat schon dort den von uns gewählten Titel kritisiert. Wir haben uns trotzdem auf diesen Titel «Lehrlingsamt» einigen müssen, weil wir erkennen mussten, dass kein anderer Titel ungefähr das sage, was wir hier sagen wollen. Wir müssen einen Titel wählen, der gäng und gäbe ist, der draussen im Volk gebraucht werden kann. Wir haben auf komplizierte Titel verzichtet, weil z. B. «Berufsamt» auch nicht sagt, was man hier sagen will. Schliesslich war die Uebereinstimmung mit dem französischen Titel massgebend. Wenn man den Titel «Lehrlingsamt» wählt, so haben wir eine einfache französische Uebersetzung: «Office des apprentissages». Darauf müssen wir Rücksicht nehmen. Wenn wir von einem Berufsamt sprechen wollten, wäre es schwer, eine genaue französische Uebersetzung zu geben. «Gewerbeamt» würde auch nicht passen; es ergeben sich also eine Reihe von Schwierigkeiten. Das alles hat Herrn Grossrat Luick bewogen, seine Anregung fallen zu lassen, um dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Titel zuzustimmen. Mit der Benennung «Lehrlingsamt» treffen wir gewissermassen den Zentralpunkt der Aufgabe. Die französische Uebersetzung ist einfach. Daher sind wir dazu gekommen, diesen Titel stehen zu lassen.

Meier. Ich begreife die taktischen Gründe, die für die Beibehaltung dieses Titels sprechen. Aber ich möchte doch die Bedenken noch einmal wiederholen, die gegen ihn sprechen, und die darin liegen, dass dieses Lehrlingsamt die ausserordentlich wichtige Frage der Gesellen- und Meisterfachkurse zu behandeln hat. Da liegt im Titel etwas Stossendes. Allein aus diedem Grunde rechtfertigt es sich schon, einen andern Titel zu wählen und zu sagen: «Kantonales Amt für Berufsbildung». Das scheint mir einfach zu sein, um alles in sich zu schliessen. Ich möchte den entsprechenden Antrag stellen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Dekret
über das
Kantonale Lehrlingsamt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
beschliesst:

gestützt auf Art. 26, Ziffer 2 und 14, sowie Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und auf Antrag des Regierungsrates:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

Postulat.

Bürki, Präsident der Kommission. In Art. 6 des Gesetzes ist festgelegt, dass Gemeinden, in welchen vom Staat subventionierte berufliche Fortbildungsschulen bestehen, denselben die geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen haben. Wir können erfreulicherweise feststellen, dass dieser Berufsbildung grosses Interesse entgegengebracht wird und dass in den letzten Jahren sehr viel gegangen ist. Ich danke dem Rat, dass er das Dekret angenommen hat; auf Grund dieses Dekretes werden wir nun eine erfreuliche Entwicklung im Bildungswesen anbahnen können.

Von der rein pädagogischen Schule ist man in letzter Zeit zu der mehr beruflich orientierten Schule übergegangen. Es ist ganz klar, dass das den Jünglingen sehr zustatten kommt. Man hat deshalb einzelne Berufe in Fachklassen zusammengeschlossen. Da, wo vielleicht wegen eines kleinen Bestandes an Lehrlingen der einzelnen Berufe ein solcher Zusammenschluss innerhalb der Ortschaft nicht möglich ist, hat man die Lehrlinge aus verschiedenen Ortschaften zusammengenommen. Das bedeutet eine Einsparung und schafft die Möglichkeit zu einer intensiven Erlernung des Berufes. Dazu braucht man die nötigen Hilfsmaterialien. Es ist ganz klar, dass diese Modelle teuer sind und dass sie nicht transportiert werden können, sondern in geeigneten Räumen aufzubewahren sind. Wir müssen darauf dringen, dass diesen Berufsschulen namentlich in den grösseren Ortschaften geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Das bedingt Um- und Neubauten. Auch hier ist erfreulicherweise ein grosser Fortschritt zu konstatieren, namentlich in andern, sogar in kleinen Kantonen. Der Kanton Schwyz hat z. B. ein prächtiges Gebäude nur für die Berufsbildung. Wir haben beispielsweise an der Handwerkerschule Thun über 500 Lehrlinge und Lehrtöchter zu unterrichten, man hat mit 2500 Schülerstunden pro Woche zu rechnen. Da ist es nicht leicht, geeignete Räumlichkeiten zu finden. Deshalb wird es nötig sein, dass einzelne Gemeinden besondere Bauten erstellen müssen. Das Geld, das hier angelegt wird, ist nicht nutzlos ausgegeben, sondern kommt dem Staat und den Gemeinden mit Zins und Zinseszins wieder zurück. Ich möchte den Rat ersuchen, das Postulat erheblich zu erklären. Die Regierung möchte ich bitten, es zu prüfen.

Raaflaub. Heute nachmittag war Sitzung der Kommission zur Behandlung des Berichtes der Regierung über die Motion Egger. An dieser Sitzung habe ich als Kommissionsmitglied teilnehmen müssen. Wäre das nicht der Fall gewesen, so wäre ich hier gewesen. Es ist mir gesagt worden, dass ich wiederholt zitiert worden sei. Leider ist die Kommissionssitzung erst vorhin zu Ende gegangen, so dass es mir nun nicht möglich ist, zu antworten.

Das Postulat der Kommission wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, stillschweigend als angenommen erklärt.

Gesetz
über
den Salzpreis.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Salzpreis, der gegenwärtig von der Salzverwaltung verlangt wird, basiert auf dem Gesetz vom 6. April 1919, in dessen Art. 1 schon bestimmt ist, dass der Preis von 25 Rp. nur für die Dauer von zehn Jahren gelte. In Art. 3 ist gesagt, dass nach Ablauf dieser zehn Jahre der Salzpreis durch Volksbeschluss neu festgelegt werden müsse. Das Gesetz hat also ausdrücklich bestimmt, dass auf Frühjahr 1929 der Salzpreis neu festzusetzen sei. Wir sind daher verpflichtet, mit einer Vorlage vor den Grossen Rat zu treten, damit in dieser Session die erste Beratung stattfinden kann. In einer ausserordentlichen Session, die im Januar oder Februar abzuhalten wäre, könnte die zweite Lesung vorgenommen werden, die Volksabstimmung unmittelbar darauf, damit wir am 6. April 1929 wieder einen gesetzlichen Salzpreis haben.

Wir schlagen nun vor, das gleiche Verfahren, wie es 1918/1919 angewendet worden ist, auch jetzt wieder zur Anwendung zu bringen, und wiederum ein Gesetz für zehn Jahre zu erlassen, so dass das Bernervolk nach Ablauf dieser Zeit neuerdings Gelegenheit haben wird, sich über den Salzpreis auszusprechen. Ich halte es für richtig, die Sache so zu ordnen, dass Salzverwaltung und Salzkonsumenten auf einen gewissen Zeitraum hinaus zum voraus wissen, welcher Preis verlangt werden darf.

Wir schlagen Ihnen aber nicht nur vor, das gleiche Verfahren einzuschlagen, sondern wir beantragen Ihnen auch, den gleichen Preis festzuhalten. Vom Standpunkt der Finanzverwaltung wäre es wünschbar gewesen, wenn man eine Erhöhung hätte durchführen können. Das war auch die Absicht in früheren Jahren. Man hat lange davon gesprochen, man wolle die direkten Steuern etwas abbauen, dafür die indirekten etwas erhöhen. Man wollte nach den Absichten, die früher bei der Finanzverwaltung herrschten, mit der Erhöhung des Salzpreises eine Entlastung bei den direkten Steuern ermöglichen. Davon sind wir abgekommen. Man wird zufrieden sein müssen, wenn man den Salzpreis von 25 Rp. beibehalten kann. Es scheint mir notwendig zu sein, dass der Grosse Rat mit Ent-

schiedenheit für diesen Preis eintrete. Man muss sich überlegen, was eine Herabsetzung des Salzpreises für den Staat bedeutet, und was anderseits diese Herabsetzung den Konsumenten an Erleichterung bringt, um zum Schluss zu gelangen, dass diese Herabsetzung unangebracht ist. Rechnen wir mit der landläufigen Annahme, dass ein Mensch im Laufe des Jahres 8 kg Salz braucht, so macht eine Reduktion um einen Rappen auf den Kopf der Bevölkerung 8 Rp. aus. Reduziert man um 5 Rp., so beträgt die Erleichterung für den Konsumenten 40 Rp. im Jahr, für die Normalfamilie von 5 Köpfen 2 Fr. Eine Reduktion um 5 Rp. ist wohl das Maximum, das denkbar ist. Da wird man nicht sagen können, dass bei einer Einsparung von 2 Fr. in einer fünfköpfigen Familie die Lage dieser Familie wesentlich erleichtert würde. Nehmen wir den Tierhalter. Da gehen Theorie und Praxis etwas auseinander. Theoretisch rechnet man mit einem Salzverbrauch von 10 kg pro Jahr und pro Stück Grossvieh, während die Praktiker sagen, es mache wesentlich mehr aus, je nach dem Melker. Nehmen wir einen Durchschnittsverbrauch von 10 kg pro Stück Grossvieh, so macht die Reduktion bei 5 Rp. im Jahr 50 Rappen aus, bei einem Viehstand von 10 Stück 5 Fr. Nehmen wir an, der Bauer habe einen Melker, der mit der grossen Kelle anrichtet, so ergibt sich maximal ein Unterschied von 8—10 Fr. Damit retten wir weder den Konsumenten, noch die Landwirtschaft, sondern es müssen andere Faktoren mitwirken, um nach der einen oder andern Richtung Erleichterungen in der Lebenshaltung zu erzeugen.

Wie macht sich aber die Lage für den Fiskus? Wir geben jedes Jahr ungefähr 10 Millionen Kilogramm Salz in den Verkehr. Wenn wir den Preis um einen Rappen reduzieren, erleiden wir eine Einbusse von 100,000 Franken. Bei einer Reduktion um 5 Rp. verlieren wir sofort eine halbe Million. Sie werden infolgedessen den Wunsch der Finanzverwaltung und des Regierungsrates begreifen, dass man den bisherigen Salzpreis aufrechterhalten sollte, weil der Konsument bei einer Reduktion nicht wesentlich erleichtert wird und weil auf der andern Seite für den Staat sofort sehr grosse Ausfälle entstehen.

Das sind die Ueberlegungen, die uns dazu geführt haben, dem Grossen Rat zu beantragen, am bisherigen Salzpreis festzuhalten. Sie haben diesen Morgen und gestern aus der Budgetberatung entnehmen können, wie gross die Ansprüche an den Staatshaushalt sind. Sie wachsen von Jahr zu Jahr, im Kanton noch viel mehr als in den Gemeinden, mehr als in der Eidgenossenschaft, weil wir in vielen Beziehungen im Kanton Bern infolge der misslichen Finanzlage des Staates ganz notwendige Auslagen fast künstlich darniederhalten mussten. Nachdem es ein wenig besser geht, wachsen die Ansprüche lawinenartig. Wir können sie nur einigermassen befriedigen, wenn uns diejenigen Einnahmen, die wir in den letzten Jahren gehabt haben, auch gewährt werden. Man sollte hier nicht eine Reduktion der Einnahmen des Staates machen müssen.

Man hat sich in der Kommission auch die Frage vorgelegt, ob man nicht einen besondern Preis für Viehsalz einführen sollte. Die Kommission ist zu einem ablehnenden Entscheid gelangt. Wir haben gegenwärtig für den menschlichen und tierischen Konsum die gleiche Qualität Salz und machen auch in der Verwaltung gar keinen Unterschied im Preis. Wenn man diesen Unterschied einführen wollte, wie es in andern Kantonen, hauptsächlich Städtekantonen der Fall ist, so müsste man sofort einen Ausgleich schaffen, indem man den Preis für das zum menschlichen Konsum bestimmte Salz wesentlich erhöhen müsste. Im Kanton Genf zahlt man z. B. das Salz für den menschlichen Konsum mit 40 Rp. So ist es dem Kanton möglich, das Viehsalz um 20 Rp. abzugeben. Angesichts des geringen Viehstandes im Kanton Genf ist natürlich die Rendite des Salzhandels in jenem Kanton relativ grösser als bei uns. Eine Reduktion um 5 Rp. auf dem Viehsalz würde uns sofort einen Ausfall von 250,000 Franken bringen, welchen Ausfall der Staatsfiskus gegenwärtig gar nicht zu ertragen vermöchte.

Das sind die Erwägungen, die die Regierung und die Kommission dazu geführt haben, von einem besondern Preis für das Viehsalz abzusehen. Die Lösung wäre auch technisch nicht gut durchführbar. Aus allen diesen Gründen beantragen wir Ihnen Beibehaltung des gleichen Preises im neuen Gesetz.

Streitig ist nun nur die Verwendung des Ertrages des Salzregales. Wir haben 1928 aus dem Salzregal, nach Abzug sämtlicher Kosten für Verwaltung und Transportspesen, einen Ertrag von 1,3 Millionen gezogen. Davon haben wir nach dem gegenwärtigen Gesetz verwenden müssen maximal 200,000 Fr. als Einlage in den Fonds für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Das Gesetz sagt, dass, soweit der Ertrag aus der Salzhandlung 900,000 Fr. übersteige, maximal 200,000 Franken zur Einlage in diesen Fonds verwendet werden müssen. Das hat man in den letzten Jahren so gehalten, so dass der Fonds Ende 1928 eine Million beträgt. Wir haben nun gesagt, dass wir den Staatsfiskus nicht weiter belasten dürfen, sondern dass wir auch in dieser Beziehung die Grundlagen des Gesetzes vom Jahre 1919 aufrecht erhalten müssen. Man würde nun allerdings nicht mehr die ganzen 200,000 Fr. in den Fonds einlegen, sondern den Betrag teilweise verwenden zu einer Unterstützung des Vereins für das Alter. Der Betrag würde hälftig geteilt. Die Armendirektion hat ausserordentlich darauf gedrungen, dass man sofort zur aktiven Unterstützung der alten Leute im Kanton Bern übergeht. Der Verein für das Alter ist eine Organisation, die sich über den ganzen Kanton erstreckt und im Lauf der letzten Jahre segensreich gewirkt hat. Es war gegeben, dass man hier, um der ganzen Aktion den Charakter der Armengenössigkeit zu nehmen, die private Mildtätigkeit arbeiten liess.

Wir möchten Ihnen beantragen, auf das Gesetz einzutreten, die 25 Rp. pro Kilogramm bestehen zu lassen und die 200,000 Fr. grundsätzlich so zu verwenden, wie es im neuen Gesetzesentwurf vorgeschlagen wird.

Stauffer, Berichterstatter der Kommission. Namens der Kommission kann ich erklären, dass wir einstimmig beschlossen haben, auf die Vorlage einzutreten. Die Frage des Salzpreises wird vom Volke als wichtiger angeschaut, als sie tatsächlich ist, und allgemein wird eine Verbilligung des Salzes erwartet. In der Botschaft von 1919 ist ein unglücklicher Satz dem Volke unterbreitet worden. Es heisst dort: «Wir hoffen, dass wir bis dahin aus den unsicheren Verhältnissen herausgekommen sein werden und dass dann wieder eine kleine Herabsetzung des Preises möglich sein wird.» Als Teilhaber an einer Salzbütte kann ich erklären, dass aus allen Kreisen schon seit langer Zeit gefragt wurde, wann das Salz billiger werde.

Die ganze Vorlage besteht aus zwei Abschnitten. Im einen ist massgebend die Höhe des Preises, im andern die Verwendung des Ertrages. Das Salzregal bedeutet eine indirekte Steuer. Aber diese wird sehr ungleich verteilt. Sie haben schon vom Vertreter des Regierungsrates gehört, dass der Konsum bei den Menschen bedeutend kleiner ist als beim Vieh. Wir haben aber noch andere unrichtige Verhältnisse. Grosskonsumenten, wie Bäcker, Metzger und Käser müssen den gleichen Preis bezahlen, wie die Kleinkonsumenten. Eine Belastung um 5 Rp. wirkt sich bei diesem Verbrauch ganz anders aus als das vielleicht beim wohlhabenden Rentner der Fall ist. Die Kommission hat aus diesem Grunde die Frage der Einführung des Viehsalzes sehr eingehend geprüft. Wir sind aber zum Schlusse gekommen, dass die Realisierung zu grossen Schwierigkeiten begegnet. Es bestehen drei Möglichkeiten. Die erste wäre die, dass man das Viehsalz zu reduziertem Preis abgibt. Eine Kontrolle wäre hier nicht durchführbar, man könnte nur eine gewisse Norm pro Stück Vieh festlegen. Der Verbrauch für den Viehstand ist sehr ungleich. Die Praxis lehrt, dass in einem Betrieb knapp 20 Gramm pro Tag genügen, im andern kaum 50—80 Gramm. Eine Kontrolle wäre sehr schwierig und die ganze Regelung würde nur zu Unzukömmlichkeiten führen. Eine zweite Möglichkeit wäre die, dass man das Viehsalz denaturiert, entweder mit Geruchstoffen oder mit Farbstoffen. Eine Denaturierung mit Geruchstoffen haben wir bei dem sogenannten Gewerbesalz, das zur Konservierung von Viehhäuten gebraucht und sehr billig abgegeben wird. Eine Denaturierung durch Geruchstoffe ist für den Viehkonsum ausgeschlossen, sie liegt nicht im Interesse der Lieferung einer einwandfreien Käserei- und Konsummilch. Die Denaturierung mit Farbstoffen wäre eventuell ein gangbarer Weg, indem diese Stoffe ungiftig sein müssen. Das Salz wäre auch für den Menschen geniessbar. Doch die Gefahr wäre sehr gross, dass die gleiche Qualität auch im Haushalt gebraucht würde. Dabei wäre die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass sich bei der Milch eine Färbung geltend machen würde. Im übrigen ist uns gesagt worden, dass die Salinen kein Viehsalz herstellen. Im Kanton Waadt wurde seinerzeit solches verkauft. Der Betrieb jener Salinen macht sich eben nicht ganz gleich wie bei den Rheinsalinen. Bei den letztern wird das Salz durch Auslaugung und Verdampfung gewonnen, in Bex hingegen bergmännisch. Da ist es möglich, dass sogenannte Abraumsalze als Viehsalz verwendet werden können. Es ist kein Vorteil, zu billigem Preis minderwertiges Salz zu bekommen. Es ist ganz entschieden besser, wenn man ein qualitativ gutes Salz abgibt, wie es bis jetzt der Fall gewesen ist.

Das sind die Gründe, warum die Vertreter der Landwirtschaft in der Kommission dazu gekommen sind, von einer Einführung des Viehsalzes abzusehen. Was nun den Verbrauch für das Vieh anbelangt, so möchte ich auf Grund der Erfahrungen in unserer Gemeinde erklären, dass der Verbrauch erheblich höher ist, als allgemein angenommen wird. 10 kg Durchschnittskonsum bedeuten 30 gr im Tag. Die Hand des Melkers ist nun nicht so beschaffen, dass er die 30 gr genau abzuschätzen weiss. Ich habe konstatiert, dass in unserer Gemeinde der Konsum auf das Tier mindestens 20 kg beträgt. Ich betrachte das eher als Minimum als als Maximum. Wir haben bei einem Viehbestand von 700 Stück einen Verbrauch von 140 q. Rechnen wir dazu 1600 Einwohner zu 8 kg, so ergibt das 128 q. Nun brauchen wir aber im Jahre gegenwärtig 350—360 q. Wir haben schon 400 q gebraucht, aber der Salzkonsum ist im allgemeinen etwas zurückgegangen. Wir können aber immer noch mit einem Konsum von 350 q rechnen, also 90 q mehr als den Durchschnittsberechnungen entspricht. Die Minderbelastung bei einer Preisreduktion um 5 Rp. würde also bei 10 Stück 10 Fr. ausmachen, bei den gewerblichen Betrieben 50 oder 100 Fr. Darum sind es besonders diese Kreise, die eine Reduktion des Salzpreises erwarten. Wir dürfen sehr froh sein, wenn der gegenwärtige Salzpreis vom Volke beibehalten wird.

Was die Verwendung des Reinertrages anbelangt, so hat die Kommission in einer zweiten Sitzung beschlossen, an der schon vorher angenommenen Fassung festzuhalten, sowohl hinsichtlich der Belassung der bisherigen Grenze von 900,000 Fr. als hinsichtlich der Verwendung der 200,000 Fr. Der Grund, warum die Mehrheit der Kommission zugestimmt hat, liegt darin, dass die Staatsfinanzen gegenwärtig Mehreinnahmen sehr nötig haben und dass wir es als verfehlt anschauen würden, wenn man der allgemeinen Staatsverwaltung im gegenwärtigen Moment Mittel entziehen würde.

Das sind die Gründe, aus welchen heraus die Kommissionsmehrheit Ihnen beantragt, auf die Vorlage einzutreten und sie so anzunehmen, wie sie aus den Kommissionsberatungen hervorgegangen ist.

Stettler. Namens der Minderheit der Kommission und namens der sozialdemokratischen Fraktion kann ich erklären, dass wir für Eintreten auf die Vorlage stimmen werden. Wir werden in der Detailberatung zu Art. 2 einen Abänderungsantrag stellen, da wir mit der in der neuen Vorlage vorgesehenen Verteilung nicht einverstanden sind. Nach unserer Auffassung geht es nicht an, dass man den Beitrag an den Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung von 200,000 auf 100,000 Fr. reduziert. Wir möchten im Gegenteil feststellen, dass eine erhebliche Erhöhung am Platz wäre. Sowohl im eidgenössischen Parlament wie hier im Grossen Rat ist verschiedentlich auf diesen Fonds und auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung hingewiesen worden. Wir können tatsächlich nur bedauern, dass in dem Moment, wo man zeigen sollte, dass es einem mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung ernst ist, die Zuwendungen an den Fonds gekürzt werden. Wir bekämpfen die Unterstützung des Vereins für das Alter nicht; wir werden bei unserer Antragstellung im Gegenteil zeigen, dass auch wir bereit sind, diesem Verein entgegenzukommen. Aber wir wollen nicht dazu Hand bieten, dass der Verein für das Alter Mittel bekommt, die in diesen Fonds gehören. Wir können die Finanzpolitik nicht begreifen, die dem einen Armen auf Kosten des andern Armen helfen will. Wir glauben trotz den Ausführungen des Finanzdirektors und des Armendirektors, dass es Pflicht des Grossen Rates sei, den bestehenden Fonds weiter zu äufnen, wie es bisher geschehen ist, nicht im Interesse dieses Fonds selbst, sondern im Interesse der Zukunft. Der Herr Finanzdirektor hat in der Kommission erklärt, dass der Ertrag des Fonds sowieso ungenügend sein werde. Der gleiche Finanzdirektor hat aber auch ausgerechnet, dass der Kanton im Minimum einen Jahresbedarf von 700,000 Fr. hätte. Wir gehen mit dem Finanzdirektor einig, dass diese 700,000 Fr. nicht nur

so auf den Tisch gelegt werden können, sondern dass sie von irgendwo herkommen müssen. Wir selbst wissen nicht, wie lange es gehen wird, bis diese Alters- und Hinterbliebenenversicherung zustandekommt. Versprochen ist sie seit 10 Jahren; alle 3 Jahre wird dieses Versprechen erneuert. Einmal wird sie kommen müssen, einmal werden auch diejenigen Kreise, die es verstanden haben, sie zu verschleppen, doch dafür eintreten müssen, sonst werden gewisse Kreise stimmberechtigter Bürger zur Einsicht kommen, dass sie anders stimmen müssen und zwar so, dass den herrschenden Parteien dabei nicht gerade wohl wäre.

Aus diesen Gründen ist es uns unbegreiflich, dass man den bisherigen Betrag von 200,000 Fr. noch spalten will. Wie ist es bei der Beratung des geltenden Gesetzes gegangen? Der damalige Finanzdirektor, Herr Scheurer, hat erklärt, dass, wenn der Salzpreis nicht von 15 auf 25 Rp. erhöht werde, in der Salzhandlung ein Defizit für das Jahr 1919 vorausgesehen werden müsse und zwar in der Höhe von 400,000 Fr. Der Salzpreis ist auf 25 Rp. festgesetzt worden, mit der Bestimmung, dass 900,000 Fr. der Staatskasse verbleiben sollen und dass im Maximum 200,000 Fr. in den Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung gelegt werden sollen. Damals rechnete man, dass der Ertrag nicht viel mehr als eine Million ausmachen werde. Heute haben wir konstatieren können, dass der Ertrag sich um 1,3 Millionen herum bewegt. Wir haben also eine Marge von 400,000 Fr. und die Staatskasse hat 200,000 Fr. mehr erhalten, als man seinerzeit angenommen hat. Ich weiss nicht, ob Herr Scheurer damals mit diesem Mehrertrag von 200,000 Fr. gerechnet hat. Aus seinem Votum ist nur ersichtlich, dass er zufrieden gewesen wäre, wenn die Staatskasse 900,000 Fr. erhalten hätte, soviel wie die Staatskasse in normalen Zeiten jeweilen aus dem Salzregal bekommen hat.

Auch aus der Mitte des Rates tönte es damals anders, als man das heute hört. Ich möchte doch feststellen, dass Herr Siegenthaler nach dem Tagblatt des Grossen Rates sich wie folgt ausgesprochen hat: « Die Vertreter der Landwirtschaft in diesem Saale sind von der Notwendigkeit der Alters- und Invaliditätsversicherung überzeugt wie die Herren jeder andern Berufsgruppe. Wir müssen es auch im Interesse der Landwirtschaft wünschen, dass nach dieser Richtung vorgearbeitet wird. » Herr Siegenthaler ging sogar soweit, zu erklären, dass die Sozialversicherung ohne Rücksicht auf den Salzpreis angestrebt werden müsse und er stellte in Aussicht: « Dann wollen wir auf dem Weg der Budgetberatung vielleicht 300,000 Fr. zu dem Zweck, wie er im Antrag der vorberatenden Behörden festgelegt ist, bewilligen. Nach dieser Richtung hin vergeben wir uns nichts. Die Herren Sozialdemokraten werden vielleicht sogar eher befriedigt sein als durch diese lose Form und unsere Leute werden keinen Anstoss nehmen und ganz sicher an der Sache auch Freude haben. »

Der Herr Finanzdirektor hat heute ausgerechnet, dass eine Erhöhung um einen Rappen für den Kanton eine Mehreinnahme von 100,000 Fr. ausmache und er hat uns erklärt, dass jeder diese Mehrauslage verantworten könne, wenn man bedenke, dass der Erlös für die Ausgestaltung der Sozialversicherung, insbesondere der Altersversicherung verwendet werde. Wir glauben nun, es lasse sich ganz gut verantworten, die bisherige Leistung an den Fonds beizubehalten und daneben noch die Subvention an den Verein für das Alter neu einzuführen. Wenn unsere Anträge zu Art. 2 angenommen werden, so wird dadurch keine finanzpolitische Umwälzung im Kanton hervorgerufen; es wird höchstens eine kleine Verschiebung eintreten.

Wir möchten weiter feststellen, dass der Fonds für die Altersversicherung bisher nicht verzinst wurde. Wir werden beantragen, diese Verzinsung nunmehr einzuführen. Ich nehme an, dass doch der Rat gegenüber 1919 nicht zurückkrebsen wird. Ich appelliere an das Verantwortlichkeitsgefühl und hoffe, dass Sie in der Detailberatung unsern Anträgen zustimmen werden.

Wyttenbach. Ich gestatte mir eine Anfrage an den Herrn Finanzdirektor. Man hat bisher jodiertes Salz auf Quittung sackweise abgegeben. Man hat damit gute Erfahrungen gemacht, und ich möchte anfragen, ob die Abgabe in gleicher Weise fortgesetzt werden soll.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hinsichtlich der Abgabe des Salzes ist gar keine Aenderung vorgesehen, so dass also die Anfrage des Herrn Wyttenbach mit ja beantwortet werden kann.

Nun möchte ich noch auf die Ausführungen des Herrn Stettler antworten, der im Namen der Kommissionsminderheit und der sozialdemokratischen Fraktion gesprochen hat. Aus seinen Ausführungen ist hervorgegangen, dass seine Fraktion auf alle Erträgnisse aus der Salzhandlung, die die Summe von 900,000 Fr. übersteigen, greifen möchte. Da muss ich nun sagen, dass der Regierungsrat derartigen Bestrebungen Opposition zu machen gezwungen ist. Das würde zu einer Lahmlegung des staatlichen Finanzhaushaltes führen, wenn man die Einnahmen nach oben binden und den Ueberschuss für gewisse Fonds festlegen wollte. Ich erinnere nochmals an den Gang der Budgetberatung. Es sind im Grossen Rat verschiedene Ausgabeposten erhöht worden, so der Beitrag des Staates an die Hilfskasse, der Kredit für die Viehprämierungen, der Kredit für Tuberkulosebekämpfung. Auch auf andern Gebieten ist eine wesentliche Mehrbelastung zu erwarten; ich erinnere hier nur an das Bauwesen. Da muss ganz deutlich erklärt werden, dass die Einnahmen in ihrer Höhe nicht fixiert werden dürfen. Es geht nicht an, auf ein Votum zu verweisen, das Herr Siegenthaler vor zehn Jahren hier gehalten hat. In diesen zehn Jahren hat sich nun eben Verschiedenes geändert, und man sollte sich nicht darin gefallen, solche alte Voten auszugraben, sondern man sollte die Verhältnisse beurteilen, wie sie heute sind, und auf die Notwendigkeiten des heutigen Tages abstellen. Diese verlangen neue Steuern. Man muss sich fragen, ob nicht der Staat diese Einnahmen heute genau noch so nötig habe, wie 1919.

Hinsichtlich der Altersversicherung ist wohl jedermann einverstanden, dass die Sache kommt und kommen muss. Wir haben geprüft, welche Leistungen der Kanton Bern hier für den Anfang zu übernehmen hat. Da kommt man auf eine Summe von 600,000—700,000 Franken, also die Summe, die Herr Stettler erwähnt hat. Da wird niemand glauben, dass man diese aus einem Fonds wird bestreiten können. Es werden verschiedene Massnahmen nötig sein, um für diese neue Ausgabe Deckung zu schaffen. Nicht nur der Bund

wird für diese Zwecke Mehreinnahmen schaffen müssen; es wird auch nötig sein, den Kantonen Mehreinnahmen zu verschaffen. Ich stelle mir vor, dass das eine der nächsten Aufgaben im Kanton und im Bund sein wird. Wir haben gegenwärtig nicht nur eine Steuerreform in Arbeit, sondern auch eine Finanzreform. Es soll auch Ersatz geschaffen werden für das, was uns bei der Steuerentlastung an Einnahmen verloren geht. So gedenken wir vorzugehen. Auf jeden Fall aber sind wir darauf angewiesen, schon beim gegenwärtigen Stand der Ausgaben des Staates zu den bisherigen Einnahmequellen Sorge zu tragen und sie alle in ihrer bisherigen Höhe aufrechtzuerhalten. Dazu gehört der Ertrag aus der Salzhandlung. Da möchte ich den Rat bitten, uns darin zu unterstützen, dass wir dasjenige, was wir bis jetzt erhalten haben, auch in Zukunft bekommen werden.

Vogel. Der Herr Finanzdirektor mag vielleicht recht haben, wenn er sagt, man sollte nicht auf zehn Jahre zurückgreifen. Nur sollte er dann auch nicht mit Sachen argumentieren, die wir in zehn Jahren vielleicht haben werden, vielleicht auch nicht. Wir wollen weder auf die Vergangenheit, noch auf die Zukunft, sondern allein auf die Gegenwart abstellen. Da möchte ich jetzt schon erklären: Wenn Sie die Anträge, die wir zu diesem Gesetz angekündigt haben, ablehnen werden, so kündigen wir jetzt schon an, dass wir beantragen werden, den bisherigen Zustand beizubehalten, die Beitragsleistung an den Fonds für das Alter in bisheriger Höhe beizubehalten. Im übrigen soll dann der Herr Finanzdirektor selbst schauen, wie er die Subventionierung des Vereins für das Alter durchführen will.

Giorgio. Ursprünglich hatte ich die Absicht, erst in der Detailberatung über die Frage der Zuwendung an den Fonds für Alters- und Hinterbliebenenversicherung das Wort zu ergreifen. Da sich aber die Eintretensdebatte hauptsächlich um diese Frage dreht, glaube ich schon hier einige Bemerkungen anbringen zu sollen. Man hat heute schon einmal vom Gang der Bundesgesetzgebung gesprochen und behauptet, er sei langsam. Das geschah bei Behandlung des Dekretes über das Lehrlingswesen. Ich habe weder Aufgabe noch Mandat, hier die Eidgenossenschaft zu vertreten, deren gehorsamer Diener ich bin. Besonders in Lehrlingsfragen ist das nicht meine Aufgabe, weil diese nicht das mir unterstellte Amt berühren, sondern das Arbeitsamt. Aber ich sehe mich doch veranlasst, in diesem Moment, wo die Frage der Altersversicherung im Kanton Bern ihre Schatten vorauswirft, einige Bemerkungen anzubringen, die ich nicht als Richtigstellungen, sondern als Präzisierungen aufgefasst wissen will. Diese Bemerkungen sind vielleicht geeignet, einen gewissen Einfluss auf die finanzpolitische Frage auszuüben, mit der wir uns hier zu befassen haben.

Zunächst muss ich erklären, dass ich von der Art, wie die Herren von der Linken über den Vorschlag der Regierung betreffend Unterstützung des kantonalen Vereins «Für das Alter» sprachen, überrascht war. Nun gestatten Sie mir einige Bemerkungen über den Stand des eidgenössischen Gesetzgebungswerkes betreffend die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, da eine gewisse Aufklärung über diese Fragen eigentlich die Voraussetzung für die richtige Erledigung der Frage ist, die uns hier beschäftigt.

Sie wissen, und es ist Ihnen auch vom Regierungstische aus gesagt worden, dass die Vorlage des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung bereit liegt. Es ist heute gesagt worden, dass die Vorlage nicht in allen Teilen befriedige, speziell nicht im Punkte der Versicherungsleistung. Man habe hier mehr erwartet. Ich will mich darüber nicht weiter auslassen, sondern nur bemerken, dass aus Aeusserungen in der Presse geschlossen werden muss, dass die Ausführungen, die Herr Stettler hier gemacht hat, nicht von seiner ganzen Partei unterstützt werden. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass gerade die Linke für diese Vorlage einstehen wird. Sie bringt ihr etwas, wenn sie auch, wie ich zugebe, nicht alle ihre Wünsche befriedigt. Aber sie bildet einen verheissungsvollen Anfang. Daraus schöpfe ich die Ueberzeugung, dass das eidgenössische Gesetzgebungswerk rasch geschaffen werden wird, rascher als man in gewissen Kreisen meint. Dabei ist klar: «Mit den Referendums-Mächten ist kein ew'ger Bund zu flechten.» Wenn wir aber hier auf die Referendumsfurcht abstellen wollten, könnten wir unsere Sessionen auf die Hälfte reduzieren.

Heute ist tatsächlich in massgebenden Kreisen, auch in parlamentarischen Kreisen, die Meinung die, dass das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, das zurzeit als formulierter Entwurf des Volkswirtschaftsdepartementes vorliegt, den Hauptgegenstand der im Dezember beginnenden Legislaturperiode der eidgenössischen Räte bilden soll. Der Gesetzesentwurf ist bekannt; er ist so angelegt, dass dessen Beratung relativ rasch vor sich gehen sollte, sobald man sich auf einige grundsätzliche Punkte geeinigt hat.

Ein wichtiger Punkt ist die Finanzierung. Das Gesetz mutet tatsächlich, wie der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat, den Kantonen erhebliche Aufwendungen zu. Mit Recht, denn es soll schliesslich ein gemeineidgenössisches Werk sein, bei dem der Bundesstaat als Ganzes, aber auch in seinen Gliedern zum Worte kommen soll. Ich glaube, auch der Herr Finanzdirektor fasst dieses Werk so auf. Bei seinen Ausführungen über die Hilfe, die der Bund den Kantonen bei der Finanzierung leisten soll, wird er an die Revision der Alkoholartikel gedacht haben, durch welche den Kantonen die Finanzierung erleichtert werden soll. Dass der Bund den Kantonen aus andern Titeln und Mitteln Geld gebe, ist ausgeschlossen. Das ist allerdings bis zu einem gewissen Grade der dunkle Punkt der Versicherung. Wenn der Herr Finanzdirektor die Vorlage des Volkswirtschaftsdepartementes studiert, wird er sehen, dass wir allerdings die Alkoholrevision nötig haben. Aber diese Revision ist für mich nicht die conditio sine qua non für die Fertigstellung des Versicherungswerkes. Der Vorschlag ist heute so beweglich gehalten, dass auch bei einem allfälligen Scheitern der Alkoholrevision, welche ich aber nicht erwarte, das Versicherungswerk immerhin in Kraft gesetzt werden kann. Damit will ich nicht sagen, man brauche die Alkoholrevision nicht. Ich stehe aber auf dem Boden, dass diese Revision von volkshygienischen, nicht in erster Linie von fiskalischen Erwägungen beherrscht sein sollte, wobei ich mir allerdings darüber Rechenschaft gebe, dass der Ertrag dieses Monopols vor allem den Kantonen die Durchführung des Versicherungswerkes erleichtern soll. Das Gesetzgebungswerk ist jedoch so aufgebaut, dass die staatlichen Zuwendun-

gen beweglich gehalten werden, indem sie nicht in die Versicherung hineingebaut, sondern in Form von Zuschüssen zu den Bundesleistungen hinzugelegt werden sollen. Das sichert der ganzen Gesetzesvorlage die Möglichkeit einer Anpassung an die im Zeitpunkte der Inkraftsetzung bestehenden Verhältnisse.

Nun der Punkt, der uns hier näher beschäftigt: Wie soll sich der Kanton zu dieser Finanzierung einstellen? Ich nehme an, dass der Herr Finanzdirektor die Vorlage des aargauischen Regierungsrates an den Grossen Rat gelesen hat, die Vorlage, die sich mit der Finanzierung der Sozialversicherung befasst, einmal mit der Einführung der Krankenversicherung im Kanton Aargau und sodann mit der Aufbringung des aargauischen Anteils an der Finanzierung einer eventuellen Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf dem Boden des jetzigen Projektes des Volkswirtschaftsdepartementes. Ich möchte nicht die Regierung des Kantons Aargau der Regierung des Kantons Bern als Beispiel hinstellen, aber ich muss sagen, dass der Vorschlag, den uns die Regierung heute macht, gewisse Widersprüche enthält. Und zwar bestehen diese speziell in den Ausführungen, die von der Armendirektion ausgehen, in dem Sinne, dass im Jahre 1919, wo man nach meiner Ueberzeugung von der Alters- und Hinterbliebenenversicherung weiter entfernt war als heute, ohne weiteres die Einlagen in den Versicherungsfonds auf 200,000 Fr. fixiert wurden, während heute, wo ein Verfassungsartikel da ist, der dem Bund die Gesetzgebungszuständigkeit überträgt, wo wir einen Entwurf haben, nicht von der ersten besten Instanz, sondern vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, einen Entwurf, der womöglich noch im Frühjahr an die Bundesversammlung geleitet werden soll, wo wir also der Sache näher stehen und wo man sagen muss, dass sie in weite Kreise gedrungen ist, die Einlage auf 100,000 Fr. reduziert wird, während 100,000 Fr. für andere Zwecke verwendet werden sollen. Ich werde beileibe nicht dem «Verein für das Alter» Schwierigkeiten machen, umso weniger, als er diese Mittel nötig hat und umso weniger als ich selbst ja die Ehre gehabt habe, eine Vorlage bereit zu stellen, die das Ziel verfolgt, der Stiftung für das Alter jährlich 400,000 Franken zuzuführen. Wenn man die beiden Summen einander gegenüberstellt, dürften die Leistungen nicht stark voneinander abweichen. Der Vorschlag der Regierung ist durchaus richtig, aber man sollte im gegenwärtigen Moment den Widerspruch vermeiden, dass man jetzt, wo die Versicherung in naher Aussicht steht, die Einlagen in den Fonds vermindert, um andere Zwecke erfüllen zu können. Ich wäre der Meinung, dass zum mindesten die jetzige Einlage in den Versicherungsfonds beibehalten werden sollte, dass also die Leistung an den Verein für das Alter im Kanton Bern auf andere Art finanziert werden sollte, auch aus dem Ertrag der Salzhandlung, auf Kosten der allgemeinen Einnahmen des Staates.

Dabei ist klar, dass mit einer Mehreinlage von 100,000 Fr. in diesen Fonds, der nicht verzinst wird, die Finanzierung des kantonalen Anteils an den Lasten der Alters- und Hinterbliebenenversicherung nicht vollzogen ist. Das wird Summen brauchen, die weit darüber hinausgehen. Der Herr Finanzdirektor hat von 700,000 Fr. gesprochen. Wir wollen offen sein: nach 15 Jahren wird die Leistung das Vierfache ausmachen. Es wird also eine besondere Vorlage nötig sein. Ich möchte für heute nur, dass der Grosse Rat wenigstens den Widerspruch vermeidet, in einem Moment, wo die Alters- und Hinterbliebenenversicherung in nächste Nähe gerückt ist, die Einlagen in den Fonds zu vermindern. Das sieht nicht gut aus. Ich behalte mir vor, je nach dem Ergebnis der Aufnahme, die die Hauptanträge der sozialdemokratischen Fraktion finden, selbst einen Eventualantrag einzubringen.

Christeler. Ich habe heute morgen gesagt, dass ich auch Konzessionen für die kleinen Leute unter den Bauern und für die Landarbeiter haben möchte. Da erblicke ich Verschiedenes in ganz weiter Ferne, ich sehe Konzessionen kommen. Ich muss erklären, dass ich den Anträgen, die von links kommen, mit gutem Gewissen zustimmen kann. Ich begreife die Stellungnahme des Finanzdirektors, aber wenn ich die Interessen unseres Volkes vertreten soll, muss ich für die Anträge der Linken stimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Einbürgerungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 121 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 61, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 98—107 Stimmen erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Einbürgerung erst mit der Zustellung der Einbürgerungsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. René Jean Adolphe Tiedemann, französischer Staatsangehöriger, geb. 8. Juli 1896, Kaufmann in Bern, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Charles Joseph Romerio, von Dagnente, Italien, geb. 7. Oktober 1908, Hilfsarbeiter in Saignelégier, welchem die Einwohnergemeinde Saignelégier das Bürgerrecht zugesichert hat.

3. Paul Oswald Laibel, von Freiburg, Baden, geb. 7. Juni 1904, Kaufmann in Wald (Zürich), ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Martha Maier, von Münchweier, Baden, geb. 30. September 1901, Bureauangestellte in Interlaken, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Alfred Mona, von Fislis, Ober-Elsass, geb. 28. September 1905, Bäcker in St. Immer, ledig, welchem die Einwohnergemeinde St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Karl Theodor Gussmann, von Kayh, Württemberg, geb. 4. November 1878, Buchhändler in Bern, Ehemann der Elisabetha Luise geb. Höhr, geb. 1878, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Albin Mascher, von St. Jakob, Kärnten, Oesterreich, geb. 28. Februar 1880, Zuschneider in Bern, Ehemann der Irma Petronilla Maria geb. Albertani, geb. 1884, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Abram Aron Rosenmann, polnischer Staatsangehöriger, geb. 24. Dezember 1887, Malergehilfe in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. August Albert Ross, von Kehl, Baden, geb. 8. Januar 1875, Gipser- und Malermeister in Lengnau, Ehemann der Rosa geb. Lehmann, geb. 1877, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Lengnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Gebrüder Szymanski: Maximilian, geb. 11. November 1908, und Josef, geb. 19. Juli 1911, polnische Staatsangehörige, wohnhaft in Biel, welchen die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Alois Max Hrabal, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geb. 13. Dezember 1903, Hotelangestellter in Lausanne-Ouchy, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Olga Kossogovsky, russische Staatsangehörige, geb. 10./23. Juli 1888, Krankenschwester in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Karl Meinhardt, von Elberfeld, Preussen, geb. 1. Juli 1917, wohnhaft in Wabern, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 15. November 1928,

vormittags $8^1/_4$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jakob.

Der Namensaufruf verzeigt 195 auwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bechler, Egger, Gerster, Gobat, Grimm, von Grünigen, Hänni (Gurzelen), Jenny (Uettligen), Krebs, Jossi, Langel, La Nicca, Laus, Lindt, Maître, Monnier (Tramelan), Neuenschwander, Schlumpf, Ueltschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Arni, Balsiger, Imhof, Lüthi, Mosimann, Mülchi, Schlappach, Zurbuchen.

Eingelangt ist ein

Schreiben

der Fürsorgestelle Bern für Alkoholkranke, die für die beschlossene Erhöhung des Kredites ihren Dank ausspricht.

Tagesordnung:

Gesetz
über
den Salzpreis.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 434 hievor.)

Detailberatung.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Verkaufspreis des Salzes beträgt für die Dauer von zehn Jahren 25 Rappen per Kilogramm.

Art. 2.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wären nun die von Herrn Stettler in Aussicht gestellten Anträge anzuhören, damit die Regierung dazu Stellung nehmen kann.

Stauffer, Berichterstatter der Kommission. Im Namen der Kommission und im Einverständnis mit der Regierung möchte ich eine redaktionelle Abänderung beantragen. Statt « für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung » soll es heissen: « für die kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung ». Herr Dr. Giorgio hat gewünscht, dass der Ausdruck « Hinterbliebene », wie er bisher gebraucht wurde, durchwegs durch « Hinterlassene » ersetzt werde, wie das auch in den eidgenössischen Erlassen der Fall ist. Die Invalidenversicherung ist, wie sie wissen, auch nicht in die eidgenössische Vorlage aufgenommen worden; es hat daher keinen Sinn, sie hier beibehalten zu wollen.

Stettler. Ich stelle im Namen der Kommissionsminderheit und der sozialdemokratischen Fraktion den Antrag, es sei der von der Regierung und der Kommission vorgeschlagene Wortlaut wie folgt abzuändern: « Uebersteigt der jährliche Ertrag der Salzhandlung 900,000 Fr., so wird der Mehrertrag ausgeschieden, wovon zwei Drittel, aber im Minimum 200,000 Fr. zur Aeufnung des Fonds für die kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung und ein Drittel zur Unterstützung des kantonalen « Vereins für das Alter » verwendet werden. »

Der zweite Absatz würde lauten: « Ein Dekret des Grossen Rates regelt das Aufsichtsrecht über die Verwendung des dem « Verein für das Alter » zukommenden Betrages. »

Ich habe in der gestrigen Eintretensdebatte diesen Antrag bereits begründet und kann mich deshalb heute ganz kurz fassen. Der Antrag sagt deutlich, was wir bezwecken. Die grössere Belastung der Betriebsrechnung, die unser Antrag zur Voraussetzung hat, kann ganz gut verantwortet werden, trotz der pessimistischen Berechnungen und Berichte zur Budgetlage, wie sie vom Herrn Finanzdirektor vorgebracht wurden. Gerade die dunklen Punkte, von denen Herr Dr. Giorgio gestern gesprochen hat, veranlassen uns, das Deckungskapital für die Alters- und Hinterlassenenversicherung dort zu suchen, wo es möglich ist, etwas zu finden. Mit blossen Versprechungen, wie sie immer abgegeben werden, ist nichts erreicht. Wenn der Herr Finanzdirektor gestern bemerkt hat, man sollte nicht mehr zehnjährige Sachen ausgraben, bin ich damit einverstanden, wo es sich um einen Rückschritt handelt. Dient die Sache aber dem Fortschritt, dann ist es nötig, etwas in der Geschichte zurückzublättern und gerade die Gegenwart wieder daran zu erinnern, dass man schon vor 10 und sogar noch mehr Jahren Begehren im Sinne des Fortschrittes gestellt hat. Kein Mensch wird bestreiten, dass unser Antrag im Sinne des Fortschrittes gehalten ist. Er ist auch nicht einseitig, da er allen Bevölkerungskreisen zugute kommen wird.

Zur Rechten hören wir immer das Lied von der Armut in der landwirtschaftlichen Bevölkerung singen. Wir wissen, dass dort ein Teil der Leute wirklich unter der Armut stark leidet, seelisch vielleicht noch stärker als gewisse Arme in der Stadt, weil sie dort viel mehr unter dem Druck der Gemeindebehörden stehen als hier. Deshalb wäre es ihnen zu gönnen, wenn sie der Alters- und Hinterlassenenversicherung teilhaftig werden und einen Betrag erhalten könnten, der sie wenigstens vor dem Zusammenbruch und vor der Armenunterstützung schützt. Es ist absolut nötig, nun zur Tat zu schreiten, und ich habe persönlich die Ueberzeugung, dass dadurch im heutigen Zeitpunkt die kantonalen Finanzen noch nicht ruiniert würden. Das Votum des Herrn Dr. Giorgio von gestern Abend hat uns sehr angenehm berührt, und wir wünschen nur, dass alle Ratsmitglieder diese Worte beherzigen und dass seine eigene Fraktion und seine Partei dann auch hinter ihm stehen. Wenn dies geschieht, werden wir dem Gedanken dieser sozialen Tat näher kommen.

Ein Wort zu unserer neuen Redaktion für Al. 2. Sie soll nicht ein Misstrauen gegenüber dem « Verein für das Alter » oder gegenüber der Regierung bedeuten, als ob das dem genannten Verein zukommende Geld etwa nicht im Interesse der Sache verwendet würde. Wir sagen uns, die Vorlage solle im Interesse der Staatsverwaltung so geregelt werden, dass der Grosse Rat selbst auf dem Dekretswege sich das Aufsichtsrecht und sein Mitspracherecht in diesem Verein privatrechtlicher Natur, dem alljährlich vielleicht 100,000 Fr. zur Verfügung gestellt werden, sichert. Das liegt im Sinne einer ruhigen Abwicklung der Geschäfte, der Verwendung alljährlich wiederkehrender Staatsgelder. Einem solchen Antrag soll der Rat sicher zustimmen können.

Schmid (Spengelried). Ich möchte Ihnen Zustimmung zum Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit empfehlen. Es geht nicht wohl an, dem Staat wiederum Mittel zu entziehen, da doch fortwährend neue Begehren an ihn gestellt werden. Für die Errichtung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung haben wir in den landwirtschaftlichen Kreisen volles Verständnis. Wenn an die Verwirklichung dieses Werkes herangetreten werden soll, dann müssen, wie gestern durch den Herrn Finanzdirektor ausgeführt wurde, neue Mittel geschaffen werden, die finanzielle Grundlage muss geändert werden, so dass man sich vorläufig mit dem begnügen sollte, was die vorberatenden Behörden vorschlagen.

Die « Stiftung für das Alter » ist eine Institution, die im Kanton Bern bereits organisiert ist und sich sehr wohltuend auswirkt. Es ist zu wünschen, dass diesem Verein jährlich eine Zuwendung von 100,000 Franken gemacht werden kann, weshalb ich Sie dringend bitte, dem Antrag von Regierung und Kommission zuzustimmen.

Dubach. Wie mein Vorredner, so möchte auch ich die Zuwendung an den « Verein für das Alter » unterstützen. Es ist am Platze, hier auch an die heute schon in der Not sich Befindenden zu denken und nicht nur an die zukünftigen. Die « Rentenbezüger », wenn wir sie so nennen dürfen, werden es als eine grosse Wohltat empfinden, wenn sie jedes Vierteljahr regelmässig eine kleine Unterstützung bekommen. Gerade im Amt Konolfingen ist die Fürsorge für diese alten Leute sehr gut ausgebaut, und wir wissen aus Erfahrung, wie dankbar diese Alten sind, wenn man ihnen irgendwie helfen kann.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Aus den Ausführuugen des Herrn Stettler geht hervor, dass eine Beschränkung der Einnahmen des Staates aus dem Salzregal beabsichtigt ist. Bisher wurde das, was uns das Salzregal über die 900,000 Fr. hinaus eintrug, mit Ausnahme der Einlage in den Fonds, in die allgemeine Staatsrechnung hineinbezogen. Der Antrag Stettler hätte nun zur Folge, dass das Salzregal in Zukunft nur noch 900,000 Fr. zu Gunsten der allgemeinen Staatsfinanzen abwerfen würde. Nach dem Ergebnis des Jahres 1928 berechnet, hätten wir also sofort einen Ausfall von 200,000 Fr. Es trifft schon zu, was Herr Schmid soeben gesagt hat, dass da ein gewisser Widerspruch besteht. Herr Stettler gehört ja auch zu der Fraktion, die immer wünscht, dass der Staat unter dem Titel des Fortschrittes, wie er es selbst genannt hat, da und dort Mehrausgaben mache. Das ist ja recht und schön, aber die Mittel müssen wir zur Verfügung haben; man kann nicht die Mittel des Staates zu Gunsten irgend eines Zweckes binden und gleichzeitig vom Staat verlangen, dass er allgemein erhöhte Zuwendungen mache. Im Grossen Rat sind wir allesamt sehr fortschrittlich gesinnt; es fragt sich nur, nach welcher Richtung dieser Fortschritt geht. Mitunter sehen wir das, was Herr Stettler als Fortschritt bezeichnet, nicht als solchen an, und umgekehrt. Ich möchte nun den Ueberschuss über die 900,000 Fr. hinaus mehr für das reservieren, was allgemein vom Grossen Rat als Fortschritt betrachtet wird, namentlich um die bisherigen Beschlüsse des Grossen Rates und die Gesetze auszuführen, während der Staat, wenn man ihm die gegenwärtigen Mittel in ganz wesentlichem Umfange verkleinert, wie das nach Antrag der Minderheit der Fall wäre, immer mehr dazu gezwungen wird, sich einzuschränken und Opposition zu erheben gegenüber Begehren, die noch so sehr unter dem Titel des Fortschrittes segeln mögen.

Aus der Budgetberatung konnten sie ersehen, wie eng wir in mancher Beziehung dran sind, und schon die Beratung des Budgets in der Regierung war für die Finanzverwaltung mitunter gar nicht so angenehm. Wenn es auf meine politische Einstellung ankäme, würde ich in Uebereinstimmung mit meiner Fraktion da und dort ganz gern mehr Ausgaben mit in Kauf nehmen. Aber im allgemeinen müssen wir doch immer den obersten Leitsatz befolgen, dass die Ausgaben nicht so anwachsen und die Einnahmen nicht so eingeschränkt werden dürfen, dass die nach Gesetz und Dekret bestehenden Aufgaben überhaupt nicht mehr erfüllt werden können. Darum darf auch heute nicht eine so weitgehende Einschränkung der Einnahmen beschlossen werden, wie der Antrag Stettler es zur Folge hätte. Ich möchte deshalb den Rat ersuchen, hier grundsätzlich zu entscheiden, dass es bei der Vorlage des Regierungsrates sein Bewenden haben soll, indem 900,000 Fr. dem Staat zu gut kommen und aus dem Ueberschuss maximal 200,000 Fr. ausgeschieden werden sollen, wovon laut Entwurf 100,000 Fr. dem «Verein für das Alter» zuzuwenden und die andern 100,000 Fr. in den Alters- und Hinterlassenenfonds zu legen sind. Grundsätzlich sollte der Grosse Rat also beschliessen, bei der gegenwärtigen Gesetzeslage zu bleiben. Nur wollen wir die bisherige Einlage von 200,000 Fr. in den Alters- und Invalidenfonds teilen, indem künftig nur noch 100,000 Fr. in diesen Fonds gelegt und die andere Hälfte dem «Verein für das Alter» zur Verfügung gestellt werden soll.

Die Idee, diesem Verein die genannte Zuwendung zu machen, ist von der Armendirektion ausgegangen; der Regierungsrat hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, und der Herr Armendirektor hatte längere Unterhandlungen darüber mit dem Vorstand dieses Vereins. Auf diesem Wege können wir bedürftigen Greisen und Greisinnen, die dessen würdig sind, Renten zukommen lassen, damit sie nicht armengenössig werden müssen. Es ist natürlich ein Reglement über dieses Vorgehen aufzustellen. Es besteht nicht etwa die Auffassung, und wir würden uns mit Entschiedenheit dagegen wehren, dass die 100,000 Fr. zur Errichtung oder Verschönerung eines Altersheimes verwendet werden könnten. Wir würden scharf darüber wachen, dass das Geld vom ersten Tage an nur zur Auszahlung von Renten Verwendung findet. Damit hätten wir wenigstens in einem gewissen Umfange eine praktische Altersversicherung, und deshalb glaube ich auch nicht, dass wir uns so stark im Widerspruch zu den allgemeinen Bestrebungen nach Einrichtung einer schweizerischen Altersversicherung befinden. Wenn wir Mittel zur Verfügung stellen, damit sofort etwas Greifbares geleistet wird, dann bewegen wir uns in der gleichen Richtung wie die eigenössische Gesetzgebung; wir wollen die Versicherung einführen helfen, wollen sie populär machen, wir arbeiten vielleicht auf diese Weise sogar der eidgenössischen Gesetzgebung vor.

Herr Dr. Giorgio hat gestern durchaus treffend bemerkt, die eidgenössische Versicherung werde dem Kanton starke Lasten auferlegen. Ich glaube, wir sind darüber einig, dass gestützt auf den Vorentwurf des Volkswirtschaftdepartementes diese Belastung für uns vom ersten Jahre an ungefähr 700,000 Fr. betragen wird, und Herr Dr. Giorgio hat dann gesagt, dass diese Summe im Verlaufe der als Einführungsperiode gedachten 15 Jahre auf etwa das Vierfache ansteigen werde. Wir wollen vom Kanton Bern aus dabei mithelfen, und der Regierungsrat ist fest entschlossen, auf kantonalem Boden die Eidgenossenschaft dabei zu unterstützen. Wir können nicht eines Tages einfach sagen: Jetzt ist die eidgenössische Altersversicherung da, der Kanton Bern hat die und die Verpflichtungen — und die Arme verschränken, um plötzlich vor der Tatsache zu stehen, dass das Budget jährlich um fast eine Million stärker belastet wird. Wir haben besondere Beschlüsse darüber zu fassen, wie wir die Altersversicherung im Kanton Bern einführen wollen. Die Finanzdirektion hat ihre eigenen Gedanken hierüber, die ich Ihnen hier nicht bekannt geben will, um nicht eine neue Diskussion heraufzubeschwören; ich werde aber am 1. Dezember zum erstenmal in der ausserparlamentarischen Kommission darüber referieren. Die Sache hängt zusammen mit unserer Steuer- und Finanzreform und andern grossen Aufgaben des Kantons. Der Grosse Rat und das Bernervolk werden dann einmal Stellung nehmen müssen zu all diesen Fragen.

Ich schliesse also diese Frage auch in die zukünftige Entwicklung mit ein und glaube deshalb, es kommt ihr gar nicht die Bedeutung zu, wie man es gestern aus den Ausführungen des Herrn Dr. Giorgio und heute aus denjenigen des Herrn Stettler hätte heraushören können, als ob man etwa gar der Altersversicherung ein Bein stellen und die Geschichte sabo-

tieren möchte; dazu würden wir niemals Hand bieten. Es handelt sich nur darum, dass man dem Staat die bisherigen Einnahmen lässt, damit er seine allgemeinen Verflichtungen erfüllen kann, die in einem grossen Umfange von etwa 30 Millionen Franken in Salärauszahlungen, in Anteilen an Lehrerbesoldungen bestehen, ferner mit 12 Millionen jährlich in Schuldenzinsen und im Armenbudget von 7 Millionen. Sie sehen also, wie dringend notwendig wir die Einnahmen aus dem Salzregal brauchen, namentlich wenn man noch verlangt, dass auf den direkten Steuern ein Abbau erfolge. Ich möchte Sie darum ersuchen, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen, grundsätzlich seien dem Staat im Minimum 900,000 Fr. zuzuwenden, aus dem Mehrertrag seien maximal 200,000 Fr. zur Hälfte dem «Verein für das Alter» zu überweisen und zur andern Hälfte zu Einlagen in den Alters- und Hinterlassenenfonds zu verwenden.

Salchli. Wenn man die bewegten Worte der beiden Herren Vorredner anhörte, konnte man fast glauben, das Vaterland sei in Gefahr oder eine grosse Einbrechertruppe sei unterwegs, um die Kassenschränke des Finanzdirektors zu plündern. Wie verhält es sich in Tat und Wahrheit? 100,000 Fr. sollen alljährlich dem «Verein für das Alter» gegeben werden. Diese fliessen nicht mehr in die Staatskasse zurück, sondern kommen armen Leuten zu gute, von denen sonst jedenfalls ein grosser Teil der Armenbehörde zur Last fallen würde, so dass der Staat gleichwohl einen Teil dieses Geldes aufbringen müsste. Sie haben gestern bei der Budgetberatung gehört, dass der Staat die Spezialfonds nicht verzinst. Wenn nun der Antrag Stettler angenommen wird, dann muss der Staat vielleicht 100,000, 150,000 oder 200,000 Fr. mehr ausscheiden für den Fonds, den er gemäss dem jetzigen Gesetz mit 200,000 Fr. speist. Aber das Geld verschwindet ja nicht aus der Staatskasse, es verbleibt dem Finanzdirektor gleichwohl für seine Aufgaben, es steht ihm zinslos zur Verfügung. Das bedeutet also in Tat und Wahrheit nur eine Umstellung im Budget, in der Rechnung. Der Finanzdirektor kann nach wie vor über diese 200,000 oder 300,000 Fr. verfügen, und in 10 oder 15 Jahren, wenn dann einmal die Versicherung kommt, ist der Fonds da, indem der Staat ihm diese Beträge schuldet und zurückgeben muss. Diesen Standpunkt habe ich auch schon in der Kommission vertreten.

Giorgio. Das Interesse, das der Grosse Rat meinen gestrigen Ausführungen entgegengebracht hat, beweist mir, dass ihm die Sache nicht gleichgültig ist. Ich bin mit dem Herrn Finanzdirektor vollständig einverstanden, wie ich schon gestern gesagt habe, dass diese 100,000 Fr. mehr oder weniger im Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Bern die Suppe nicht fett machen werden; man wird da ohnehin noch mit einer Spezialvorlage kommen müssen. Anderseits ist dieses Geld, wie Herr Salchli soeben ausgeführt hat, nicht verloren. Darum scheint mir, man könnte ohne grosses Risiko den sozialdemokratischen Antrag unterstützen. Ich teile nicht die Auffassung des Vorgängers von Herrn Guggisberg, des jetzigen Bundesrates Scheurer. Aber gerade die Stellungnahme des Herrn Scheurer im Jahre 1919, also einem Zeitpunkt, wo die Anforderungen an den Staat zweifellos ganz andere waren als heute, ist ein Grund mehr, um die für das Versicherungswerk geforderten Summen nicht zu schmälern; denn Herr Scheurer, der sich mit den 900,000 Fr. begnügen wollte, war sicher ebenfalls ein guter Hüter der Finanzen.

Für mich handelt es sich nicht darum, der Alters- und Hinterlassenenversicherung nun à tout prix Geld zuzuführen; denn diese 100,000 Fr. werden da nicht viel ausmachen. Aber ich möchte es vermeiden, dass der Kanton Bern gerade im Zeitpunkt, wo die Verwirklichung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung in die Nähe rückt, die Aeufnung seines Fonds für den nämlichen Zweck verlangsamt. Ich bin vollständig davon überzeugt, dass bei der Regierung und speziell bei Herrn Finanzdirektor Guggisberg keinerlei Absicht vorhanden ist, der Alters- und Hinterlassenenversicherung etwa Schwierigkeiten zu machen. Aber dieses Vorgehen würde eben, gerade in Verbindung mit der Haltung, die man hier in der Frage der Verwirklichung der Krankenversicherung schon mehrfach eingenommen hat, doch so ausgelegt, und das sollten wir vermeiden. Das ist es, was mich veranlasst, zum sozialdemokratischen Antrag einen andern Antrag zu stellen, wonach die Entnahme aus dem Ertrag der Salzhandlung zu Zwecken der sozialen Fürsorge, wie Alters- und Hinterlassenenversicherung, «Verein für das Alter» usw., auf 300,000 Fr. total begrenzt wird. Der «Verein für das Alter», dessen Zweck ich durchaus anerkenne, soll seine 100,000 Fr. erhalten, und die andern 200,000 Fr. sollen unverkürzt dem Fonds zufliessen; denn nach der im Bericht der Regierung aufgestellten Rechnung über die Salzhandlung haben wir hier eine Marge von 208,000 Fr. Ich glaube, diese Marge ist gross genug, so dass man dem Staat schon ein weiteres Opfer von 100,000 Fr. zumuten kann, ohne befürchten zu müssen, dass die Staatskasse zu kurz kommt, wenn der Salzverbrauch weiter zurückgeht. Das für die Altersversicherung angelegte Geld ist nicht verloren; aber je mehr man sich jetzt anstrengt, desto weniger braucht es dann später zu geschehen, wo das Bundesgesetz ganz bestimmte Summen vom Kanton fordern wird. Dann sind wir froh über dieses «gefundene Geld», das heute schon angelegt wird. Das ist ja der Zweck dieser Versicherung: beizeiten Geld auf die Seite zu legen, aus dem später die Versicherung durchgeführt werden kann, wenn die Lasten wachsen. Herr Bundesrat Scheurer hat mir einmal persönlich erklärt, das beste wäre gewesen, wenn der Bund in den 90er Jahren, als es ihm etwas gut ging, schon Geld für diese Aufgabe bereitgestellt hätte. Weil es dort nicht geschah, müssen wir heute nun vorsorgen. Der Unterschied ist der, dass wir eine negative Staatsrechnung haben, wenigstens nach dem Budget, so dass man sich fragen kann, ob es einen grossen Zweck hat, solche Fonds zu reservieren, solange unser Budget noch passiv ist; denn theoretisch betrachtet müsste der Staat ja Geld aufnehmen, um seine laufenden Ausgaben zu bestreiten. Aber ich habe nun auch schon Erfahrungen in solchen Dingen gemacht. Beim Staat ist es immer so: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Tun wir für diese sozialen Bedürfnisse nichts, dann kommen andere mit ihren Ansprüchen und verhindern wiederum die Möglichkeit, den Ausgleich im Budget herbeizuführen, so dass dann die Sozialversicherung zu kurz kommt.

Mein Antrag geht dahin, in Art. 2 zu sagen: «Uebersteigt der jährliche Ertrag der Salzhandlung

900,000 Fr., so wird vom Mehrertrag eine Summe von höchstens 300,000 Fr. ausgeschieden, wovon $^2/_3$ zur Aeufnung des Fonds für die kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung und $^1/_3$ zur Unterstützung des kantonalen «Vereins für das Alter» verwendet werden.» Dadurch ist dokumentiert, dass der Kanton Bern gewillt ist, unsern Versicherungsfonds in kräftiger Weise zu äufnen, dass er aber auch die Leistungen des «Vereins für das Alter» anerkennt, und es wird der Eindruck vermieden, als ob der Kanton Bern im jetzigen Zeitpunkt, wo die Versicherung sich ihrer Verwirklichung nähert, seine Zuwendungen schmälern wolle.

Ryter. Vor Beginn das Kampfes für die Nationalratswahlen hat unser Volkswirtschaftsminister die Interessenverbände zu sich eingeladen und erklärt, er wünsche nicht, dass der Nationalratskampf unter der Devise eröffnet werde, die Alters- und Hinterbliebenenversicherung solle wiederum sabotiert werden; es bestehe nun eine Vorlage, die in den nächsten Tagen herauskommen werde, und er gebe die bestimmte Zusicherung ab, dass allen Ernstes an die Einführung der Versicherung herangetreten werde. Die Vorlage ist erschienen; wenn sie auch mager ausgefallen ist, so bedeutet sie doch wenigstens einen Anfang.

Wenn Herr Ueltschi bei der Debatte über die Krediterhöhung für die Viehprämierungen erklärt hat, diese Frage sollte nicht vom Parteistandpunkt aus behandelt werden, so könnte man mit ebensoviel Recht sagen, dass in diese Versicherungsfrage ebenfalls die Parteifrage hineingezogen wurde. Ich bedaure, dass dies selbst vom Regierungsratstisch aus geschehen ist. Es ist doch zu sagen, dass die Versicherungsfrage alle Parteien in gleichem Masse angeht; die Verwirklichung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist eine volkswirtschaftliche Frage, an der sicher alle Kreise in ganz gleicher Weise interessiert sind.

Es widerstrebt uns, dass man im gleichen Moment, wo man nun daran geht, den Versicherungsgedanken zu verwirklichen, die Aeufnung des Fonds erschweren will. Welchen Eindruck das machen muss in allen Volkskreisen, aber besonders in den Armenbehörden, die sich oft mit sehr krassen Fällen zu befassen haben, weil eben eine solche Versicherung noch fehlt, das hatten wir gerade im Verlaufe der letzten Tage Gelegenheit festzustellen, wo im Volk über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung debattiert wurde. Wie Sie wissen, werden dieser Tage im ganzen Kanton herum vom «Verein für das Alter» Sammlungen veranstaltet. Es ist voll und ganz anzuerkennen, dass dieser Verein in manche Familie Linderung gebracht hat. Die Sammlung hat aber auch solche Täschchen erhalten, auf denen die Frage stand: Warum nicht die Altersversicherung? Warum dieser ständige Bettel? Und gerade Kreise, die es noch am ehesten hätten einrichten können, etwas Namhaftes zu geben, haben oft sehr wenig geleistet; es ist sogar vorgekommen, dass nur ein Hosenknopf im Täschchen war.

Wir helfen mit, dem «Verein für das Alter» die Mittel zu bewilligen; aber die 200,000 Fr. sollen dem Fonds nicht wegfallen, dem Finanzdirektor steht das Geld ja gleichwohl zur Verfügung. Es wird dann aber eine Zeit kommen, wo man wohl auch am Regierungstisch froh ist, wenn der Fonds eine beträchtliche Höhe aufweist und den aus der Versicherung erwachsenden Anforderungen gerecht werden kann. Ich ersuche Sie deshalb, in dieser sehr wichtigen volkswirtschaftlichen Frage den Parteistandpunkt aus dem Spiele zu lassen. Es liegt sicher im Interesse der Allgemeinheit, dass dem Antrag Stettler zugestimmt wird. Wird er aber abgelehnt, dann sollten Sie wenigstens dem Eventualantrag des Herrn Dr. Giorgio zustimmen.

Spycher. Zu Art. 2 ein kurzer Antrag, der mehr formeller als materieller Natur ist. Wie Sie aus der Diskussion und namentlich dem Votum des Herrn Dr. Giorgio gehört haben, ist Aussicht vorhanden, dass das grosse, schöne Werk der Versicherung in absehbarer Zeit unter Dach kommt, und wir wollen hoffen, dass das Bernervolk ihm dann auch freudig zustimmen wird. Sollte die Versicherung innerhalb der nächsten 10 Jahre zustande kommen, dann wäre der Finanzdirektor nach der vorliegenden Fassung in einer ungeschickten Lage, weil es heisst, dass in den nächsten 10 Jahren der noch festzusetzende Betrag in den kantonalen Fonds für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung fallen solle; der Finanzdirektor kann also auch nach Einführung der Versicherung nicht darüber verfügen. Es muss deshalb in einem weitern Alinea folgender Zusatz beschlossen werden: «Die Einlagen in den Fonds für die kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung hören auf mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.» Eine weitere Begründung dieses Zusatzes, den ich Ihnen zur Annahme empfehle, ist wohl nicht nötig.

Stettler. Der Herr Finanzdirektor hat einander gegenübergestellt den Fortschritt auf der Rechten und den auf der Linken und hat beigefügt, dass ich das, was auf der rechten Seite gehe, nicht als Fortschritt betrachte, und dass man dort nicht als Fortschritt ansehe, was auf der linken Seite verlangt wird. Darüber brauchen wir uns nicht weiter zu unterhalten. Aber einen Fortschritt gibt es, über den wir alle gleicher Ansicht sind: das ist die Bekämpfung der Armut, namentlich im Sinne der Versicherung, damit die Alten und Gebrechlichen einen ruhigen Lebensabend geniessen können, ohne der kantonalen Armengenössigkeit verfallen zu müssen. Wenn dies erreicht werden kann durch die hier vorgesehenen Mittel, so bedeutet das einen Fortschritt, dem alle Parteien sollten zustimmen können.

Der Antrag, den Herr Spycher gestellt hat, sollte man in dieser Form ablehnen. Angenommen, die Versicherung käme schon in 5 Jahren; dann wäre die Folge dieses Antrages, dass auch dem «Verein für das Alter» keine Gelder mehr zufliessen würden. Ich glaube aber nicht, dass dies der Wille des Herrn Spycher ist; denn es ist doch anzunehmen, dass die eidgenössische Versicherung nicht zu reichlich ausfallen wird und der «Verein für das Alter» nicht von einem Tag zum andern seine Tätigkeit einstellen könnte; er wird noch reichlich zu tun haben. In dieser imperativen Form können wir daher dem Antrag Spycher nicht zustimmen. Aber schon die Befürchtungen des Herrn Spycher sind nicht begründet, denn so schnell mahlen auch die Gesetzesmühlen im Bundeshaus nicht.

Spycher. Herr Stettler hat mich unrichtig verstanden. Ich habe ausdrücklich beantragt, dass die Einlagen in den kantonalen Fonds für die Alters-

und Hinterlassenenversicherung dann aufhören sollen, weil in jenem Moment der Finanzdirektor das Geld nötig hat für die Versicherung selbst. Dagegen soll der «Verein für das Alter» seine Tätigkeit weiterhin aufrechterhalten.

Stauffer, Berichterstatter der Kommission. Vorerst möchte ich Herrn Spycher anfragen, ob er damit einverstanden wäre, dass sein Antrag von der Kommission auf die zweite Lesung hin geprüft wird, weil vielleicht noch weitere Punkte abzuklären sind, z. B. ob, wenn innerhalb dieser 10 Jahre die eidgenössische Versicherung in Kraft tritt, die Tätigkeit des «Vereins für das Alter» die gleiche bleiben ober ob sie dann zurückgehen soll, ob die Ausrichtung einer Summe von 100,000 Fr. weiterhin noch am Platze ist und wie es sich mit dem Fonds verhält. Darum sollte die Kommission Gelegenheit bekommen, bis zur zweiten Lesung diese Fragen zu prüfen.

Die Anträge der Herren Stettler und Dr. Giorgio finden sicher etwelche Sympathie bei allen Ratsmitgliedern, und es ist wohl keiner hier, der meint, die kommende Alters- und Hinterbliebenenversicherung solle sabotiert werden; das Bernervolk wird bei der Abstimmung über die eidgenössische Vorlage sicher zustimmen, wenn dann wirklich die gewünschte Volksversicherung kommt, was wir hoffen wollen. Die Kommision hat nur mit Rücksicht auf die missliche Finanzlage des Kantons, die keine Verzettelung der Gelder gestattet, den Anträgen des Regierungsrates zugestimmt, wodurch ja die kommende Unterstützung der alten Leute nicht geschmälert wird, indem für diesen Zweck nach wie vor der Betrag von 200,000 Franken ausgeschieden wird. Der Unterschied ist nur, dass sofort 100,000 Fr. fruchtbar gemacht werden, die der «Verein für das Alter» in Form von jährlichen Renten ausrichtet. Ueber diesen Verein brauche ich kein Wort mehr zu verlieren, weil es zur Genüge geschehen ist. Ich will nur noch bemerken, dass dies eine sehr wirksame Unterstützung alter Leute ist und dass es viel besser ist, heute mit diesen 100,000 Fr. einen Anfang zu machen, statt vielleicht noch zehn Jahre zuzuwarten und nur den Fonds zu speisen. Den alten Leuten, die heute in der Not sind, die von keiner Seite unterstützt werden und die doch nicht armengenössig werden möchten, helfen Beträge von 100—200 Fr. über die grösste Not hinweg, namentlich wenn sie noch etwas eigenes Geld haben, noch etwas verdienen können oder von privater Seite ein wenig unterstützt werden.

Verschiedentlich wurde gesagt, dass die Einnahmen aus dem Salzregal noch steigen können und dass der Staat ausser den 900,000 Fr. und den 200,000 Fr. für den Fonds noch weitere 200,000 Fr. zur Verfügung habe. Vor einem solchen Optimismus möchte ich warnen. Der Salzverbrauch ist nun ständig zurückgegangen und wird keinesfalls mehr ansteigen; ich befürchte eher ein weiteres Zurückgehen. Vor Jahrzenten hatte man keine andern Konservierungsmittel als das Salz; das Fleisch wurde nur haltbar durch Salzen und Trocknen an der Luft. Heute kennen wir ganz andere Verfahren, so das Sterilisieren und auch das Kälteverfahren. Dann spielen noch andere Gründe mit. Wie ich gestern angeführt habe, ist der Salzverbrauch für den Viehstand erheblich grösser als allgemein angenommen wird. Aber die Wissenschaft sagt uns nun, dass übertriebener Salzgenuss dem Tier schädlich sei. Die Meinungen darüber, ob man dem Vieh viel oder wenig Salz geben solle, gehen heute noch auseinander; je nach dem endgültigen Ergebnis kann der Salzverbrauch auch hier noch zurückgehen, umso mehr, als es heute gilt, die Produktionskosten in der Landwirtschaft herabzusetzen; denn schliesslich muss der Landwirt dort sparen, wo es ihm möglich ist, und das macht beim Salz insgesamt doch einen erheblichen Betrag aus. Man kann also nicht damit rechnen, dass diese Einnahmen des Staates anwachsen werden; die obere Grenze ist sicher erreicht, es könnte eher ein Rückgang eintreten.

Es besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob man 100,000 Fr. oder 200,000 Fr. in den Fonds einlegen solle. 200,000 Fr. machen in 5 Jahren schon eine Million aus, und wir haben vom Herrn Finanzdirektor gehört, dass die kommende Versicherung wahrscheinlich eine Million im Jahr kosten wird. Das ist eine schöne Summe, aber sie wird in keiner Weise für die Finanzierung der Versicherung genügen, sondern nur, um über die ersten Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Eine besondere Stiftung ist gleichwohl nötig. Die Kommission hat nur angesichts der misslichen Finanzlage, die uns allen bekannt ist, und angesichts der Tatsache, dass der Fonds auch bei einer Speisung von 200,000 Fr. in keiner Weise hinreichen wird, um die Versicherung zu finanzieren, den Anträgen der Regierung zugestimmt und möchte sie dem Rate ebenfalls zur Annnahme empfehlen. Ich wiederhole nochmals, dass man auf landwirtschaftlicher Seite nicht etwa daran denkt, die Versicherung zu sabotieren. Wir werden ebenfalls dafür einstehen, wenn sie wirklich auf dem Boden der Gerechtigkeit und auf dem Grundsatz der Volksversicherung aufgebaut ist.

Zum zweiten Alinea möchte ich später noch reden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst zu den Anträgen mehr formeller Natur der Herren Spycher und Stettler einige ergänzende Bemerkungen anbringen. Ich glaube auch, man sollte diese Anträge zur Prüfung an Kommission und Regierungsrat weisen und in der zweiten Lesung darüber entscheiden. Mir scheint, dass man diesen Gedanken entsprechen kann; aber es muss noch die juristisch richtige Redaktion gesucht werden, und das geschieht besser im stillen Kämmerlein als in der grossen Debatte im Ratssaal.

Ein Wort zum Antrag des Herrn Stettler betreffend das Aufsichtsrecht des Grossen Rates. Wir haben im Regierungsrat gefunden, es wäre besser, die Ausführungsbestimmungen zu dem zu fassenden Beschluss betreffend die Zuteilung der 100,000 Fr. an den «Verein für das Alter» einer Verordnung des Regierungsrates zu überlassen, weil man dort direkt mit diesem Verein unterhandeln kann. Auch haben wir eher die Möglichkeit, uns den wechselnden Verhältnissen anzupassen; eine Verordnung des Regierungsrates ist leichter abzuändern als ein grossrätliches Dekret; die Verhältnisse in den Bedürfnissen der Rentenberechtigten können sich ja sozusagen von Jahr zu Jahr ändern. Wenn das Gesetz auf nächsten Frühling in Kraft treten soll, wie das vorgesehen ist, und Sie ein grossrätliches Dekret vorziehen, dann müsste dasselbe vorerst ausgearbeitet und dem Rat unterbreitet werden. Bekanntlich erfolgt aber die Behandlung nicht gleich in der nächsten Session, sondern wenn der Entwurf vorliegt, wird vorerst eine Kommission zur Vorberatung eingesetzt. So hätten wir also

im Frühling noch kein solches Dekret über das Aufsichtsrecht des Staates gegenüber dem « Verein für das Alter », und es könnte die Zuwendung von 100,000 Franken, wenn so beschlossen wird, 1929 auch noch nicht verwirklicht werden, sondern das würde sich wegen dieses eigentlich mehr formellen Punktes auf 1930 verzögern. Das möchten wir vermeiden und den einfachern Weg einschlagen, indem wir vorsehen, dass der Regierungsrat durch eine Verordnung die nötigen Ausführungsbestimmungen über die Verwendung der 100,000 Fr. erlässt.

Im weiteren kann ich nichts anderes tun als das betonen, was ich gestern und heute wieder gesagt habe. Der Kritik, dass man durch diese Verteilung der 200,000 Fr. der Altersversicherung etwas entziehe und dass dies im Volk einen schlechten Eindruck machen werde, kann man doch die Tatsache gegenüberstellen, dass wir die 100,000 Fr. nicht etwa der allgemeinen Staatskasse oder irgend einem andern Zweck zuweisen wollen. Etwas anderes wäre es, wenn Regierungsrat und Mehrheit der Kommission den Antrag brächten, die Zuwendungen von 200,000 Fr auf 100,000 Fr. herabzusetzen, damit dem Staat 100,000 Fr. mehr verbleiben. Aber das tun wir ja gar nicht, die 200,000 Fr. sollen nach wie vor zur Verfügung gestellt werden; nur soll die Hälfte dem « Verein für das Alter » zukommen, wodurch die praktische Altersversicherung sofort, von einem Tage zum andern eingeführt wird. Wir bewegen uns in der gleichen Richtung. Dagegen aber muss ich mich wenden, dass man dem Staat bei dieser Gelegenheit mehr Mittel entziehen will. Wir müssen auch hier einen Mittelweg gehen und können nicht den Fünfer und das Weggli zugleich haben. Minimal 900,000 Fr. sollen dem Staat verbleiben. Darüber hinaus sollen 200,000 Fr. gemäss Antrag der Regierung verteilt werden. Dabei unterstütze ich die Auffassung des Herrn Stauffer, dass nicht mit einem Steigen der Einnahmen aus dem Salzregal zu rechnen ist. Es ist doch Tatsache, dass dieser Verbrauch von Jahr zu Jahr zurückgegangen ist, auch im Jahr 1928 wiederum: ich sehe nicht ein, wie wir aus dem Salzregal die gleichen Einnahmen erzielen können, wenn der Konsum fortwährend zurückgeht. Wir müssen in den nächsten Jahren eher noch mit einer Verminderung der Einnahmen rechnen.

Ferner haben wir die Tatsache, dass wir erst in den letzten Jahren mit der Speisung des Fonds beginnen konnten. Wäre dies schon seit 1919, seit das Gesetz Rechtskraft hat, geschehen, dann müsste er jetzt weit über eine Million betragen. Daraus ersehen Sie, dass diese Erträge aus dem Salzregal im Laufe der Zeit schwanken können. In den letzten 10 Jahren konnten wir nur eine Million zurücklegen, weil eben nicht jedes Jahr die 900,000 Fr. Ertrag überhaupt erreicht wurden. Im Jahr 1918 z. B. hatten wir nur einen Reinertrag von 28,000 Fr., 1919, also bei Inkrafttreten des Gesetzes, einen solchen von 199,000 Franken, befanden uns also damals 700,000 Fr. unter dem vom Gesetz vorgesehenen Minimalertrag. 1920 betrug der Reinertrag 373,000 Fr., 1921 = 597,000 Fr., 1922 = 855,000 Fr., und erst im Jahr 1923 war es möglich, eine Einlage in den Fonds zu machen. Seither konnte man den Fonds speisen, aber es ist gut möglich, dass wir wieder in eine Periode hineinkommen, wie es in den ersten 5 Jahren der abgelaufenen Periode der Fall war, wo der Fonds gar nicht geäufnet werden konnte.

Es ist gestern auf andere Kantone, so auf den Aargau, verwiesen worden, die in grosszügiger Weise das Problem der Altersversicherung lösen und die nötigen Mittel bereit stellen. Man kann solche Vergleiche mit andern Kantonen nicht nur gerade in einem Punkte machen; man müsste dann auch die gesamte Finanzlage der Kantone berücksichtigen. Da ist nun zu sagen, dass sich der Kanton Bern wegen eines Umstandes in seiner Finanzlage gar nicht mit andern Kantonen vergleichen lässt: wegen der Eisenbahnen. Was der Regierungsrat 1927 in seinem Finanzprogramm festgestellt hat, und zwar an Hand von Zahlen, das trifft heute noch zu. Infolge unserer Eisenbahnpolitik haben wir jährlich aus unsern allgemeinen Steuern mindestens 4 Millionen zu bezahlen, was uns gegenüber jedem andern Kanton in Nachteil bringt. Ich habe mir letzthin die Mühe genommen, die Staatsrechnungen der andern Kantone nachzusehen. Höchstens im Kanton Zürich kann man von einer Eisenbahnbeteiligung sprechen, die 2 Millionen beträgt; in Bern haben wir eine solche von über 100 Millionen. Sie werden es also begreifen, wenn gestern und heute der Wunsch der Finanzdirektion nach einer vorsorglichen Verwaltung der Staatseinnahmen etwas scharf ausgeprägt zum Ausdruck gelangt ist.

Präsident. Der redaktionelle Abänderungsantrag des Herrn Stauffer zu Al. 1 ist nicht bestritten, somit angenommen.

Zu Al. 1 haben wir die beiden Abänderungsanträge Stettler und Dr. Giorgio, die ich in eventueller Abstimmung einander gegenüberstellen werde, während der Antrag Spycher gesondert zur Abstimmung kommt.

Abstimmung:

Eventuell:

Für den Antrag Stettler . . . . . Minderheit.

Definitiv:

Für den Antrag Dr. Giorgio . . . . 81 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 99 Stimmen.

Spycher. Nachdem Finanzdirektor und Kommissionspräsident erklären, meinen Antrag zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegennehmen zu wollen, verlange ich keine Abstimmung darüber.

Beschluss:

Art. 2. Uebersteigt der jährliche Ertrag der Salzhandlung 900,000 Fr., so wird vom Mehrertrag eine Summe von höchstens 200,000 Fr. ausgeschieden, wovon die Hälfte zur Aeufnung des Fonds für die kantonale Alters- und Hinterlasssenenversicherung und die andere Hälfte zur Unterstützung des kantonalen « Vereins für das Alter » verwendet werden.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über die Verwendung des dem « Verein für das Alter » zukommenden Betrages.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Nach Ablauf von zehn Jahren wird der Salzpreis durch Volksbeschluss neu festgesetzt.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
den Salzpreis.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Motion des Herrn Grossrat Membrez betreffend Zinsfussreduktion bei der Hypothekarkasse zugunsten landwirtschaftlicher Schuldner.

(Siehe Seite 253 hievor.)

M. **Membrez.** Le 10 septembre dernier, j'ai déposé sur le bureau du Grand Conseil la motion suivante:

« Le soussigné demande au Grand Conseil qu'il lui plaise de voter une réduction du taux d'intérêt pour les débiteurs de la Caisse hypothécaire de la classe agricole et de prendre les mesures nécessaires à cet effet. »

Vous n'ignorez pas, certainement, que la situation du petit paysan devient de plus en plus difficile. C'est pourquoi nous voyons tant d'agriculteurs abandonner la terre, qui est pourtant la richesse fondamentale du pays. L'Etat doit encourager l'agriculteur, lui venir en aide sans retard. Un des meilleurs moyens et des plus efficaces est de réduire l'intérêt dû à la Caisse hypothécaire, établissement auquel nos paysans s'adressent le plus volontiers.

Autre constatation. Le travail souvent pénible, et quelquefois prolongé, bien au delà de 8 heures, rapporte au paysan le 2% ou le 3% seulement, alors qu'il doit payer un intérêt de 5% à 6% aux établissements de banque. Quel est l'artisan qui se contente d'un travail si peu rémunérateur? Une diminution du taux d'intérêt s'impose. Les autorités fédérales ont reconnu déjà la nécessité de venir en aide au paysan obéré et je dois ici remercier le Conseil fédéral pour la haute compréhension qu'il a su montrer de la situation du paysan et pour les fonds qu'il a bien voulu mettre à sa disposition.

Le Grand Conseil et le Conseil-exécutif du canton de Berne ne peuvent pas rester indifférents devant une situation intenable pour une grande partie de nos agriculteurs. J'ai constaté avec plaisir, un de ces derniers jours, que M. le député Müller, d'Herzogenbuchsee, entrait dans mes vues et que, lui aussi, recommandait la réduction du taux d'intérêt pour des emprunts en faveur de la classe agricole. Je voudrais donc que le Grand Conseil votât les subventions nécessaires à mettre à la disposition de la Caisse hypothécaire pour permettre aux cultivateurs de jouir d'une réduction du taux d'intérêt. On rendrait service, de cette manière, à une classe notable de la population. Si les subventions fédérales nous arrivent, comme c'est prévu, on prélèvera sur elles ce qu'il faut pour subsidier la Caisse hypothécaire dans le sens que j'ai indiqué. Le canton de Berne n'aurait pas ainsi à délier les cordons de sa bourse pour accomplir une œuvre importante et tout à fait recommandable.

Il n'est pas nécessaire d'un plus long discours pour vous convaincre tous de la nécessité d'aider vos semblables qui sont dans le malheur. C'est donc avec une pleine confiance, Messieurs les députés, que j'attends la prise en considération de ma motion, de nature à donner l'un des remèdes qui s'imposent pour sortir une classe intéressante de contribuables de la situation difficile où ils sont. Il ne faut pas, pour cela, attendre que la gêne les ait lancés au fond de l'abîme. Tendons-leur la main, tirons-les d'embarras. C'est pourquoi je ne doute pas que vous voterez ma motion destinée à rendre service à des malheureux dans la détresse. (Bravos sur plusieurs bancs.)

Herr Vizepräsident Mühlemann übernimmt den Vorsitz.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion des Herrn Membrez zielt darauf ab, der Grosse Rat möchte beschliessen, dass die Hypothekarkasse den Hypothekarzinsfuss gegenüber den zur Bauernsame gehörenden Schuldnern herabsetzen solle. Als ich die Motion im deutschen Text erhalten hatte, liess ich mir auch noch den französischen Text geben, um zu sehen, ob in der Uebersetzung nicht ein Fehler unterlaufen sei. Sie

war aber richtig, denn französisch heisst es: «... voter une réduction du taux d'intérêt pour les débiteurs de la Caisse hypothécaire de la classe agricole». Wir haben es also mit zwei Dingen zu tun: Der Grosse Rat soll eine Herabsetzung des Zinsfusses bei der Hypothekarkasse beschliessen, und zwar für die Schuldner aus landwirtschaftlichen Betrieben.

Ich möchte Sie zunächst daran erinnern, dass wir schon vor zwei Jahren hier eine sehr lange Diskussion über die Frage des Hypothekarzinsfusses hatten, nämlich bei Behandlung der Motion des Herrn Grossrat Indermühle, die folgenden Wortlaut hatte: «Der Regierungsrat des Kantons Bern wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, ob: 1. die Ueberschüsse der Hypothekarkasse nicht dieser selbst zufallen sollen oder ob es 2. nicht angezeigt sei, aus den Ueberschüssen einen Fonds von mindestens 20 Millionen Fr. zu schaffen für eine Zinsfusstabilisation oder für Zinsenzuschüsse an schwer belastete Schuldner.» Sie sehen daraus, dass sich die heutige Motion ungefähr im gleichen Sinne bewegt wie die damalige des Herrn Indermühle. Wir haben also vor nicht so langer Zeit dieses Thema im Grossen Rat schon einmal erschöpfend behandelt. Ich will beifügen, dass sich ein bestimmter Unterschied zwischen den beiden Motionen zeigt, indem Herr Membrez eine Herabsetzung des Zinsfusses für alle Schuldner in landwirtschaftlichen Betrieben gegenüber der Hypothekarkasse verlangt, während die Motion Indermühle nur eine Erleichterung für die schwerbelasteten Schuldner verlangte. Allerdings wurde dann die Motion im Zeitpunkt der Behandlung von Herrn Indermühle selbst etwas abgeändert und schliesslich mit folgendem Wortlaut vom Grossen Rat akzeptiert: «Der Regierungsrat wird ersucht, zu prüfen, ob es nicht möglich sei, bei der Hypothekarkasse einen Reservefonds anzulegen, der es ermöglicht, eine wirksame Stabilisierung des Zinsfusses herbeizuführen.» Sie finden das im Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1926, Seite 497 ff., wo die Verhandlungen im Stenogramm wiedergegeben sind. Bei Behandlung jener Motion hatte nicht nur der Sprechende die Ehre, namens des Regierungsrates den Grossen Rat zu orientieren, sondern es hat dann auch Herr Regierungsrat Merz als Präsident der Hypothekarkasse das Wort ergriffen, ausserdem noch verschiedene Herren, insbesondere Herr Stadtpräsident Lindt, der Mitglied der Direktion der Hypothekarkasse ist. Das Ergebnis der Beratungen war, dass der Grosse Rat ausdrücklich die Zinsfusspolitik der Hypothekarkasse billigte, dass er sich ferner damit einverstanden erklärte, dass die Hypothekarkasse einen gewissen Reingewinn, der, gemessen an ihrem ganzen grossen Betrieb, nicht übertrieben ist, an die Staatskasse abliefert, und dass er es für notwendig und zweckmässig fand, dass die Hypothekarkasse einen möglichst weitgehenden Reservefonds schaffe, der zu allgemeinen Zwecken Verwendung finden soll, namentlich um eine Stabilisierung des Zinsfusses, selbstverständlich auf möglichst niedriger Höhe, herbeizuführen.

Ich glaube nun nicht, dass wir heute das ganze Thema wieder behandeln sollten, schon deswegen, weil formell die Motion des Herrn Membrez, wenigstens nach der uns eingebrachten Fassung, eigentlich nicht angenommen werden kann. Sie geht also dahin, der Grosse Rat solle beschliessen, dass die Hypothekarkasse den Zinsfuss herabzusetzen habe. Einen solchen Beschluss kann der Grosse Rat nicht fassen, denn nach dem Hypothekarkassengesetz ist die Festsetzung des Hypothekarzinsfusses Sache der Verwaltungsorgane der Hypothekarkasse. Wir dürfen diese Dinge nicht miteinander vermengen und dürfen nicht vom Grossen Rate aus in die Geschäftsführung der Hypothekarkasse eingreifen und einfach beschliessen, der Hypothekarzinsfuss sei herabzusetzen. Aber das ist es ja, was die Motion will, ich befinde mich da nicht im Irrtum, denn ich habe mich an Hand des Wortlautes genau davon überzeugt. Das geht also formell nicht an; wir können dieser Fassung der Motion unter keinen Umständen zustimmen, weil das eine offensichtliche Gesetzesverletzung wäre.

Was ist nun geschehen seit Behandlung der Motion des Herrn Indermühle im Grossen Rat? Die Instanzen der Hypothekarkasse haben die ganze Lage der Hypotheken auf dem Geldmarkt nochmals genau geprüft und beschlossen, dass sukzessive ein Abbau des Zinsfusses erfolgen müsse. 1926 hatte die Kasse im Durchschnitt einen Aktivzinsfuss von 5 3/4 %. Es wurde dann ab Zinstag 1926 eine Reduktion auf 5 1/2 % beschlossen, wovon 3241 Schuldposten mit zusammen 63 Millionen Franken betroffen wurden. Ab Zinstag 1927 wurde wieder eine Ermässigung des Hypothekarzinsfusses vorgenommen von 5 1/2 % auf 5 1/4 %. Diese Erleichterung kam 5796 Posten mit 110 Millionen Franken zu gute. Ab Zinstag 1928 wurde der Zinsfuss auf 5 % herabgesetzt für alle diejenigen Darlehen, deren Kapitalausstand per 31. Dezember 1927 30,000 Fr. nicht überstiegt. Diese Senkung kam 34,845 Schuldposten mit zusammen 489 Millionen Franken zu gut. Infolgedessen kommen ungefähr 90 % der Schuldner der Hypothekarkasse in den Genuss dieser Zinserleichterung. Mit dem Zinsfuss von 5 %, der durch sukzessive Herabsetzung seit 1926 erreicht wurde, hat sich die Hypothekarkasse ungefähr dem Niveau, das im Kanton Bern für die Gewährung von Schuldtiteln ersten Ranges bei sämtlichen Kassen herrscht, angepasst. Es gibt sogar Banken und Kassen, die für die erste Hypothek mehr als 5 % verlangen. Nun wird es nicht wohl möglich sein, dass die Hypothekarkasse im Aktivschuldenzins unter diese 5 % hinabgeht. Ich hatte schon Gelegenheit, darüber zu reden, als Herr Grossrat Mühlemann bei Besprechung der Kantonalbank die Sache aufgriff, weil für die Banken der Passivzinsfuss gegenwärtig wiederum steigt. Von Basel aus ist diese Bewegung gekommen, indem Kassenscheine zu einem Zins von 5 % emittiert wurden; dann hat die Bewegung auf Zürich übergegriffen, dann auf die Zentralschweiz. Sobald man mit diesen Kassen darüber diskutiert, erklären sie alle: Wenn wir nicht zum 5 %igen Zinsfuss übergehen, fliesst uns alles Geld weg. Aus Aeusserungen von Mitgliedern der Direktion der Hypothekarkasse weiss ich, dass dort ein ganz bedeutendes Abströmen der Gelder eingesetzt hat, weil sie noch nicht zum 5 %igen Kassenschein übergegangen ist. Es kam dann eine Verbindung zwischen der Kantonalbank und der Hypothekarkasse zustande, wonach jene bis zu 15 Millionen Franken Kredit zu 4 3/4 % der Hypothekarkasse zur Verfügung stellte, damit sie in ihren Passivposten nicht zum 5 1/4 %igen Typ überzugehen brauchte. Das lag durchaus im Interesse der Volkswirtschaft und der Schuldner der Hypothekarkasse, und man kann dieses Entgegenkommen der Kantonalbank, diese erfreuliche Zusam-

menarbeit der beiden Staatsinstitute nicht genug hervorheben. Es wird aber der Hypothekarkasse nicht möglich sein, im Zinsfuss noch tiefer zu gehen, wenn nicht besondere Massnahmen ergriffen werden, um ihr auf irgend eine Weise verbilligtes Geld zuzuführen. Das Hypothekarkassengesetz stellt hierüber bestimmte Regeln auf, wobei es sogar sagt, die Hypothekarkasse habe ¼ % Zins mehr zu verlangen, als ihr höchster Passivzins betrage. Wollte sie diese Bestimmung anwenden, dann könnte sie unmöglich bloss 5% Zins von den Schuldnern verlangen. Sie hat aber diese Gesetzesbestimmung so ausgelegt, dass sie den durchschnittlich von ihr zu bezahlenden Zinsfuss berechnet und einen Zuschlag hierzu macht; denn wenn sie überhaupt will leben können, muss sie von ihren Schuldnern jedenfalls etwas mehr Zins verlangen, als sie selbst ihren Gläubigern bezahlt.

Man hätte sich auch fragen können, ob nicht die Spesen der Hypothekarkasse herabzusetzen seien. Die Rechnung zeigt aber, dass es ganz ausgeschlossen ist, bei den grossen Bilanzposten, die die Hypothekarkasse in den Aktiven wie in den Passiven aufweist, in den laufenden Kosten, in den Betriebsspesen noch Ersparnisse zu erzielen. Die Hypothekarkasse arbeitet schon mit einer derart beschränkten Zahl von Personal, dass sie in dieser Beziehung unmöglich weitergehen kann.

Auch ein anderer Punkt ist heute von Herrn Membrez mit in die Diskussion gezogen worden, die Frage nämlich, ob nicht durch die in Aussicht stehende Zuwendung von Mitteln durch die Eidgenossenschaft die Hypothekarkasse später in der Lage gewesen wäre, den Zins für ihre Schuldner zu reduzieren. Ich habe mich mit unserem Landwirtschaftsdirektor in Verbindung gesetzt, der auch der grossen ausserparlamentarischen Kommission angehört, die von Herrn Bundesrat Musy ins Bundeshaus einberufen worden war und wo man von einer Zuwendung von 60 Millionen gesprochen hatte. Ich habe ihn angefragt, ob er wisse, was nun weiter geschehen solle. Er konnte mir keine andern Mitteilungen machen als nur seine persönliche Meinung äussern, dass voraussichtlich diese 60 Millionen den Kantonen zuzuweisen seien, damit für die schwer belasteten Schuldner, hauptsächlich solche in landwirtschaftlichen Betrieben, eine Zinserleichterung stattfinden könne. Wir müssen also abwarten, was dort geschieht, denn von unserem Parlament aus haben wir keine Möglichkeit, einzuwirken. Höchstens können wir den Wunsch ausdrücken, dass das Geld dem Kanton zur Verfügung gestellt werde, und dann würde wohl der Hauptteil davon der Hypothekarkasse zufallen, die ihrerseits eine Reduktion des Zinsfusses könnte eintreten lassen. Das alles ist aber rein hypothetisch; ich erwähne es auch nur deshalb, weil Herr Membrez vorhin davon gesprochen hat. Es ist aber auch nicht notwendig, etwa aus diesem Grund seine Motion anzunehmen; denn wenn wir das Geld von der Eidgenossenschaft wirklich erhalten, dann werden wir ohnehin darüber beschliessen müssen, wie es zu verwenden sei.

Obschon der Regierungsrat selbstverständlich die Bestrebungen unterstützt, die auf eine Herabsetzung des Zinsfusses hinauslaufen, wie ja überhaupt jedermann damit einverstanden sein wird, sofern dies möglich ist, sieht er sich doch gezwungen, den Ablehnungsantrag gegenüber der Motion zu stellen, namentlich angesichts ihres Wortlautes, der schon formell nicht annehmbar ist.

M. Membrez. Vu les explications de M. le directeur des finances, je suis d'accord de transformer ma motion en un vœu adressé au gouvernement, pour le prier d'examiner de quelle manière on pourrait arriver à la réduction du taux de l'intérêt en matière hypothécaire. J'espère que ce vœu sera pris en considération par le Conseil-exécutif et que l'on trouvera une solution satisfaisante pour quantité de paysans dans la détresse.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Membrez wandelt nun seine Motion um in einen Wunsch zu Handen der Regierung und des Grossen Rates, es möchte untersucht werden, durch welche Mittel der Zins bei der Hypothekarkasse herabgesetzt werden könne. Diesem Wunsch können wir uns natürlich nicht widersetzen, wir haben ihn ja ohnehin. Die Anregung können wir also entgegennehmen.

Präsident. Indem Herr Membrez seine Motion in einen blossen Wunsch umwandelt, wird die Motion gegenstandslos, wir brauchen nicht darüber abzustimmen; die Regierung nimmt seinen Wunsch entgegen.

Motion der Herren Grossräte Vogel und Mitunterzeichner über die Einführung des Frauenstimmrechtes.

(Siehe Seite 302 hievor.)

Vogel. Die sozialdemokratische Fraktion hat am 13. September folgende Motion eingereicht: « Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der Wählbarkeit der Frauen in alle kantonalen und kommunalen Behörden, sowie die Einführung des Frauenstimmrechts in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten zu prüfen und darüber dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen. »

Es ist nicht das erstemal, dass die sozialdemokratische Fraktion im Kanton Bern einen Vorstoss zur Einführung des Frauenstimmrechts unternimmt. Schon im Jahre 1912 hat Herr Moor im Auftrage der Fraktion einen ähnlichen Antrag gestellt, und im Jahr 1917 kam bei Behandlung des Gemeindegesetzes eine Motion Münch zur Beratung, wonach den Frauen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten zu erteilen sei. Diese Motion wurde mit starkem Mehr abgelehnt. Es ist möglich, dass diese deutliche Ablehnung deshalb erfolgte, weil es noch keine « Saffa » gegeben hatte — und auch keine Saffa-Kuchen. Damals gab es in allen Lagern, wie ich gerne zugebe, einige grundsätzliche Freunde des Frauenstimmrechts, aber in allen Lagern noch viel mehr Gegner desselben, und geschlossen trat damals nur das kleine sozialdemokratische Häuflein dafür ein. Seither hat die Frauenrechtsidee überall Fortschritte gemacht, und wenn man ein Wort von Brailsford brauchen will, so kann man sagen, dass eigentlich der intellektuelle Kampf für das Frauenstimmrecht heute schon gewonnen ist. Was noch nicht gewonnen

und überwunden ist, das sind die opportunistischen Erwägungen, das sind die latenten Schwierigkeiten, das sind die veralteten Anschauungen, die dem Frauenstimmrecht immer noch entgegenstehen und die namentlich in der Schweiz ausserordentlich erschwerend wirken.

Wer an der « Saffa » noch etwas anderes getan als nur Küchlein gegessen hat, wer sich um die Frauenarbeit, um das Wirken und die Bedeutung der Frauen und auch um das Frauenrecht interessiert hat, der konnte in der Sonderabteilung « Soziale Arbeit » eine sehr instruktive Darstellung des schweizerischen Frauenstimmrechtsvereins über die Ausdehnung des Frauenstimmrechts in der ganzen Welt sehen. Da zeigte einmal eine Tafel, dass das Frauenstimmrecht, gleich wie dasjenige der Männer, in 18 Ländern eingeführt ist, nämlich: Finnland, Norwegen, Island, Dänemark, Russland, England, Schottland, Irland, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Tschechien, Polen, Litauen, Estland, Lettland, Luxemburg und Schweden. Eine zweite Darstellung zeigte, dass das Frauenstimmrecht in einigen Ländern wenigstens teilweise eingeführt ist, nämlich in Spanien, Italien und Belgien. Eine dritte Darstellung endlich zeigte, wo die Frauen überhaupt noch keine politischen Rechte haben: in Portugal, Frankreich, der Schweiz, Jugoslavien, Rumänien, Albanien und in der Türkei. Die Schweiz hat also die Ehre, neben Frankreich in der gleichen Reihe zu marschieren mit denjenigen Ländern, die man hier sonst gerne als kulturell zurückgeblieben betrachtet, in gleicher Reihe wie etwa die Türkei. Und wenn man die bisherigen Bemühungen um die Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz vergleicht mit dem, was damit erreicht wurde, und anderseits sich umsieht, welche Fortschritte dieser Gedanke in der Türkei macht, so ist noch fast zu befürchten, dass die vielverlästerte Türkei der Schweiz vorauseilen wird.

Abgesehen von den nordischen Ländern, wo das Frauenstimmrecht in Finnland schon 1907, in Norwegen 1913 und in Dänemark 1915 eingeführt wurde, ist es in fast allen Ländern zur Einführung gekommen als eine Folge der Kriegs- und Revolutionsereignisse, und ich darf als Sozialdemokrat hier mit Stolz konstatieren, dass in diesen Ländern die Sozialdemokratie bei der Einführung des Frauenstimmrechts immer voranmarschiert ist. Man braucht über diese Revolutions- und Kriegsfolge nicht zu erschrecken; es gab gute und weniger gute Kriegsfolgen. Das Frauenstimmrecht war eine der schönen Revolutionsfolgen, und es gibt deren noch mehr, die der Schweiz ebenfalls sehr wohl anstehen würden. Die Regierungen in den genannten Ländern haben nicht zuerst die Frauen darüber abstimmen lassen, ob sie das Frauenstimmrecht wollen oder nicht, sondern haben es von sich aus dekretiert. Das geschah einmal aus Dankbarkeit gegenüber den Frauen, ohne deren Mitarbeit und deren Opfer die vier Kriegsjahre nicht hätten ausgehalten werden können, und weiter aus der Anerkennung und der Einsicht heraus, dass die Stellung der Frau durch die moderne Wirtschaft, durch die neuen Anschauungen eine grundverschiedene gegenüber früher geworden war. Es mag ja ganz nett klingen und wie eine hübsche Rücksichtnahme aussehen, ist aber auch nicht ganz ohne Eigennutz, wenn der Mann kommt und sagt: Frau, bleib du lieber beim Kochtopf, bleib du lieber zu Haus und verwalte mir den Haushalt schön, ich will den Kampf um die Existenz schon allein aufnehmen, ich besorge das andere schon! Und es mag auch ganz gut gedacht sein, wenn Magistraten und Politiker etwa erklären, sie möchten die Frau davor behüten und bewahren, dass sie in den Sumpf der politischen Arena, in die Niederungen des politischen Kampfes hinabsteigen müsse. Ich finde, das sind eigentlich die letzten Relikte einer vergangenen Epoche, einer veralteten Anschauung. Das Frauenstimmrecht ist viel zu wichtig und drängt sich viel zu stark auf, als dass man es heute noch abtun könnte mit Argumenten, die nur noch Ausreden sind, damit man das Frauenstimmrecht nicht anerkennen und gar einführen müsse. Uns ist das Frauenstimmrecht zu wichtig, als dass wir es durch solche Ausreden möchten erledigt sehen. Es hat ja auch gar keinen Sinn mehr, in die Vergangenheit zurückblicken und trauern zu wollen; was vorbei ist, ist vorbei. Wollte man nur auf die Vergangenheit abstellen, dann müsste man unter Umständen soweit zurückgehen, dass man nachzuforschen begänne, woher überhaupt die Rechtlosigkeit der Frau kommt, und dabei käme man vielleicht bis ins Barbarentum zurück, wo der Herr und Mann ein Krieger und Jäger war und die Frau kaum eine andere Bedeutung hatte als die eines Haus- und Ackertieres, eines richtigen Arbeitstieres. Auch die christliche Religion, die zweifellos die Bedeutung der Frau gehoben hat, hat ihr doch nur die Veredelung im Sinne der duldenden und leidenden Mutterschaft gegeben, nicht aber im Sinne der freien und gleichen Menschenrechte, wie sie der Mann besitzt.

Wenn wir sehen, wie heute die Verhältnisse sind, hat es wirklich keinen Sinn, dem Alten nachzutrauern. Man mag vielleicht bedauern, dass es nicht mehr so schön ist wie früher, wo die Frau in ihrer Häuslichkeit bleiben konnte; aber die Tatsache besteht, und man muss mit ihr rechnen, dass die Frau, ob sie nun will oder nicht, herausgerissen wird aus ihrer Häuslichkeit und hineingezwängt wird in die Wirtschaft und das moderne Leben. Wenn Sie die Statistiken nachsehen — auch hierüber hat die « Saffa » wieder lehrreichen Aufschluss gebracht — dann sehen Sie, dass in den schweizerischen Fabriken allein neben 208,000 Männern 130,000 Frauen tätig sind, also 38 % dieser Beschäftigten. Dazu kommt das riesige Heer von Frauen in den übrigen Wirtschaftsbetrieben, so in der Hotellerie und in den Restaurants, im Handel und der Industrie, in den kaufmännischen Betrieben und den wissenschaftlichen Disziplinen, und dazu kommt noch das riesige Heer der Bäuerinnen, die zum Glück weit entfernt davon sind, sich mit der alten Rolle des Aschenbrödels abzufinden, sondern die, gleich wie die Frauen in der Stadt, Anspruch auf moderne Geltung und Wertung erheben. Dafür spricht schon die sehr schöne Resolution, die die Bauernfrauen an ihrer Saffa-Tagung in Bern gefasst haben und worin sie bekunden, dass sie mit den Frauen in der Industrie usw. kämpfen wollen für die ethische und kulturelle neue Wertung der Frauen.

Die neuen Zeiten kommen und mit ihnen auch die Rechte der Frauen; es fragt sich ganz einfach nur, auf welchem Wege sie kommen. Wir haben bereits gesehen, dass in einigen Ländern die neue Zeit gekommen ist und sich durchgesetzt hat auf dem Wege der Revolution. Ich nehme an, das wollen Sie nicht abwarten. (Heiterkeit.) Dann wäre ein anderer Weg möglich, nämlich der Generalstreik der Frauen selber. (Heiterkeit.) Ich weiss nicht, wie weit die Frauen dazu bereit wären; wir unserseits wären bereit

für einen neuen Generalstreik. Aber ich glaube, Sie, meine Herren, tun besser, den Streik der Frauen gar nicht abzuwarten. Es ist schon besser, dass wir Männer endlich einmal vorwärts machen und selbst mithelfen, dass das Frauenstimmrecht kommt.

In jenen Tagen der Saffa-Begeisterung haben die « Basler Nachrichten » ein ganz hübsches Wort geschrieben: « Der Männerwelt möge angesichts der « Saffa » das Gewissen schlagen; mindestens sollte man der Frau das Stimmrecht in Schul- und Kirchensachen gewähren. » Und am freisinnigen Parteitag in Biel, kurz vor den Nationalratswahlen, hat der Parteipräsident Dr. Meyer aus Zürich verkündet: « Die Frauen haben durch ihre Ausstellung gezeigt, wie sehr sie in alle wesentlichen Produktionstätigkeiten unserer weitverzweigten Wirtschaft eingetreten sind. Wenn sie auf Grund dessen die politische Anerkennung als Vollbürger im Staate verlangen, werden sie unserer aufrichtigen Sympathie gewiss sein. Mögen sie einmal dazu kommen, unser politisches Leben veredeln zu helfen! » Das ist am freisinnigen Parteitag in Biel gesprochen worden, und offenbar um diese Sympathie zum Frauenstimmrecht zu beweisen und gleichzeitig zur Ergänzung dieser Parteiproklamation, die sich nicht um den Weg zum Ziele kümmert, hat der « Bund » dann einen eigenen Weg gezeigt, wie das Frauenstimmrecht eingeführt werden könnte, indem er erklärt, die Frauen sollten vorerst einmal selbst entscheiden, ob sie das Stimmrecht wollen oder nicht. Das ist auf den ersten Blick ein sehr bestechender Ausweg — denn es ist kein Weg, sondern ein Ausweg. Auf diese Weise bezeugt man etwa seine Sympathie, wenn man eben nicht mehr als gerade die Sympathie bezeugen will. Das ist ein Schachzug, würdig aller derjenigen, die zwar Sympathien für das Frauenstimmrecht haben, aber keine Garantien dafür schaffen wollen. Wollte man mit der Einführung warten, bis die Frauen selber einig sind über das Frauenstimmrecht, dann könnte man ebenso gut damit warten, bis die Frauen einmal in den Generalstreik treten oder bis die Revolution kommt. Der Vorschlag des Herrn Schürch im « Bund » mahnt mich an einen andern Vorschlag, der einmal spasseshalber gemacht wurde und der hier als Vergleich dienen kann: Man hätte in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts in den Südstaaten Nordamerikas auch die Neger fragen sollen, ob sie die Sklavenbefreiung wollen oder nicht. Ich glaube, das Resultat wäre dort ungefähr das nämliche gewesen: Unter der Fuchtel ihrer Aufseher hätten die Sklaven selbstverständlich ihre Befreiung abgelehnt — genau so wie die Frauen, unvorbereitet und unter dem Einfluss der Männer, wie das heute noch der Fall ist, das Stimmrecht ebenfalls ablehnen würden. Ich bestreite, dass es richtig vorgegangen ist, wenn man zuerst die Frauen und hernach die Männer darüber entscheiden lassen will. Die Grenzlinie zwischen den Anhängern und den Gegnern des Frauenstimmrechts verläuft nicht so, dass auf der einen Seite die Männer sind, die es schon möchten, und auf der andern Seite die Frauen, die es noch nicht alle wollen, sondern die Grenze geht mitten durch die beiden Gruppen hindurch. Es gibt unter den Frauen Anhänger und Gegner des Frauenstimmrechts, und es gibt auch unter den Männern Anhänger und Gegner. Darum glaube ich, es gibt für uns nur den Weg, dass die Männer und Frauen, die für das Frauenstimmrecht sind, sich zusammentun, um diejenigen, die noch nicht dafür sind, zu überzeugen. Der Weg des Herrn Schürch ist überhaupt kein Weg zum Ziel, sondern der Weg in eine hübsch präparierte Falle, in der das Frauenstimmrecht dann überhaupt begraben werden sollte.

Wir Sozialdemokraten sind immer für das Frauenstimmrecht eingetreten. Wir haben es in unserem Parteiprogramm, und mit Stolz darf ich sagen, dass in unserer Partei die Frau die genau die gleichen Rechte hat wie der Mann; in unserer Partei besteht das Wahl- und das Stimmrecht der Frau. Und ich habe vorhin schon erwähnt, dass auch unsere ausländischen Bruderparteien, sobald sie durch die Revolution Gelegenheit dazu bekamen, der Frau das Stimmrecht erteilen halfen. Wenn ich nochmals darauf verweise, dass wir hier wiederholt Vorstösse für das Frauenstimmrecht gemacht haben, so will ich damit zeigen, dass wir nicht an der « Saffa » umlernen mussten. Aber wir haben die durch die « Saffa » bei den Männern ausgelöste Begeisterung gesehen und benützen sie nun, um die früher schon gemachten Bemühungen zur Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton Bern zu wiederholen.

An der « Saffa », die auch wir unterstützt haben, weil wir darin eine ausserordentliche Gelegenheit erblickten, um die Bedeutung der Frau im modernen Wirtschaftsleben, aber auch in Staat und Gesellschaft zu demonstrieren, sind zweifellos viele Widerstände gegen das Frauenstimmrecht beseitigt worden. Ich glaube, dass eigentlich nur noch eine Anzahl Opportunisten überzeugt werden müssen, und das kann geschehen durch die allmähliche praktische Mitarbeit der Frau.

Wir muten Ihnen heute gar keinen schweren Entschluss zu, Sie können die Sache sehr einfach machen. Unsere Motion hat gar keinen imperativen Charakter, sondern will der Regierung nur Gelegenheit geben, die ganze Frage zu überprüfen und uns dann Antrag zu stellen über die Wählbarkeit und das Stimmrecht der Frauen in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten. Das kostet Sie also noch nichts. Die freisinnige Fraktion hat bereits mitteilen lassen, sie sei einverstanden mit der Ueberweisung der Motion zur Prüfung durch die Regierung, allerdings ohne jedes Präjudiz. Sie will sich also die Türe offen behalten, um unter Umständen im letzten Moment sich noch drausziehen zu können. Ich hoffe aber, dass die Regierung uns Anträge bringen werde, die schliesslich alle Parteien überzeugen können und denen man auch zustimmen kann. Ich möchte nicht — diesen Wunsch richte ich ausdrücklich an die Regierung —, dass die Motion später etwa mit einem schönen Kompliment an die Frauen abgetan werde. Wo irgend eine Möglichkeit dafür besteht, sollte das Frauenstimmrecht eingeführt werden; denn diese schrittweise Einführung bietet uns die beste Gewähr dafür, dass wir nach und nach das Terrain gewinnen werden, dass die Neuerung von den Gemeinden in die Kantone und von diesen in den Bund weiter getragen werden kann, so dass schliesslich das Frauenstimmrecht in der Schweiz zu seinem Rechte kommt, und zwar ohne Revolution und ohne besondere Gewaltanwendung.

Ich halte es für den richtigen Weg, dass man zuerst gemeindeweise und kantonal vorgeht. Die Motion weist der Regierung diesen Weg. Wenn diese, wie ich von Herrn Regierungsrat Joss gehört habe, bereit ist, die Motion entgegenzunehmen, weil sie keinen imperativen Charakter habe und der Regierung keinen bindenden Auftrag erteile, so möchte ich beifügen, dass die Re-

gierung mit der Annahme der Motion doch eine gewisse Verantwortung übernimmt. Ich hoffe aber, dass sie angesichts der « Saffa » gerne die Verantwortung übernimmt, die darin besteht, dass man mit Liebe und mit Begeisterung an die Sache herantritt und es vermeidet, in der Antwort etwa dem Frauenstimmrecht einen Schlag zu versetzen; denn eine ablehnende Antwort müsste als ein solcher Schlag aufgefasst werden. Wenn es irgendwie angeht, sollte der Kanton Bern nun auch in die Reihen der Förderer des Frauenstimmrechts eintreten; denn es ist nicht gleichgültig, ob die Regierung eines Kantons von der Bedeutung des unsrigen grundsätzlich ja oder nein sagt; es ist nicht gleichgültig, ob die Regierung des Kantons Bern die Möglichkeit zur gemeindeweisen Einführung des Frauenstimmrechts schafft oder von vornherein ablehnt. Darin liegt Ihre Verantwortung: Sie können mit einem Schlag das Frauenstimmrecht im Kanton und in der ganzen Schweiz fördern. Ich richte den Wunsch an Sie: Begraben Sie die Motion nicht einfach in einer Schublade; behandeln Sie sie mit Fleiss und vor allem mit Wohlwollen.

Zum Schluss noch eins. Es ist gesagt worden, die Sozialdemokraten seien für das Frauenstimmrecht und hätten die Motion gestellt nur aus politischen Spekulationen. Die Sache des Frauenstimmrechts ist mir zu ernst, als dass ich sie zu politischen Spekulationen benutzen möchte. Wir können aber auch darauf hinweisen, dass die Sozialdemokratie überall, wo das Frauenstimmrecht eingeführt wurde, an politischer Macht verloren hat; so noch bei den letzten Wahlen in Schweden, wo uns das Frauenstimmrecht unzweifelhaft geschadet hat. Aber wir sind schliesslich nicht nur eine politische Partei im engern Sinne des Wortes, sondern wir fassen unsere Rolle auf als die eines Förderers der menschlichen Gesellschaft zu einer höhern Stufe der Entwicklung, und diese höhere Stufe kann keine Gesellschaft erreichen, wenn sie ungleiche Rechte fortbestehen lässt, insbesondere, wenn sie die Frau minderen Rechtes lässt als den Mann. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen meine Motion zur Annahme. (Bravo.)

Guggenheim. Der Kanton Bern ist ein Gemeinwesen mit Vorschlagsrecht der stimmberechtigten Bürgerschaft und obligatorischem Referendum. In einem derartigen Gemeinwesen ist es von grösster Tragweite, ob man den Kreis der stimmberechtigten Bürger erweitert, ob man ihn, wie es bei Verwirklichung der Motion praktisch herauskäme, durch Einbeziehung der Frauen verdoppelt. Es kann das sehr grosse Auswirkungen auf die Allgemeinheit, auf die Ausgestaltung des Gemeinwesens haben. Es ist deshalb richtig, wenn man sich in aller Ruhe und mit möglichster Sachlichkeit klar wird: Wie ist die Stellung der Frauen in der Rechtsordnung des Staates, und wie soll diese Rechtsstellung im Staat und zum Staat sein? Ist es wünschenswert, dass man an der bisherigen Rechtsstellung der Frau etwas ändert, und wenn ja, wie soll man das durchsetzen?

Die Rechtsstellung der Frau im Kanton Bern ist folgende. Privatrechtlich ist die Frau dem Manne vollständig gleichgestellt. Das private Recht, nämlich das Schweizerische Zivilgesetzbuch, das Schweizerische Obligationenrecht und die weitern zivilrechtlichen Erlasse gehen grundsätzlich von der Auffassung aus, dass in bezug auf die Stellung im Rechtsleben kein Unterschied bestehe zwischen Mann und Frau. Es kann eine Frau rechtlich genau gleich tätig sein wie der Mann, z. B. im Erwerbsleben; es haben dabei genau die gleichen Regeln Anwendung auf die Frau wie auf den Mann. Dies gilt aber nur für die unverheiratete Frau. Eine grosse Einschränkung ist überall da vorhanden, wo die Frau durch Heirat mit dem Mann in Verbindung tritt. In diesem Falle wird der Mann durch das Recht privilegiert, indem rechtlich überall, wo aus den Beziehungen zwischen Mann und Frau sich eine Differenz ergibt, der Wille des Mannes ausschlaggebend sein soll. Wenn auch tatsächlich nicht immer, so entscheidet rechtlich doch der Mann in der Gemeinschaft von Mann und Frau. Das wird ausgedrückt in Art. 160 des Zivilgesetzbuches, wo gesagt wird, der Mann sei das Haupt der Familie, während die Frau nach Art. 163 ZGB lediglich die Vertretung im Haushalt hat. Ihr ist die Rolle der Hausfrau zugeordnet, aber, wie ich nochmals betone, immer nur da, wo die Frau mit dem Mann in Verbindung tritt, um einen Haushalt zu gründen. Im übrigen Rechtskreis aber ist die Frau dem Manne gleichgestellt. Das Vorrecht des Mannes gilt auch bezüglich der gemeinsamen Kinder; da ist ebenfalls bei Divergenzen der Wille des Vaters entscheidend. Als Grundsatz nimmt also das schweizerische Recht die völlige rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau an und stellt Ausnahmen nur dort auf, wo eine Gemeinschaft von Mann und Frau besteht.

Gleichberechtigung bedeutet hier nun aber nicht etwa völlige Gleichheit, denn auch das Rechtsleben muss die tatsächlichen Unterschiede berücksichtigen. Es tut dies beispielsweise bei der Festsetzung des Heiratsalters, wo die tatsächliche frühere Reife der Frau durch ein früheres Heiratsalter berücksichtigt wird. Es müssen die geschlechtlichen Unterschiede, wo sie sich im Leben auswirken, vom Recht berücksichtigt werden.

Nicht gleich ist die Rechtsauffassung aber dort, wo die Rechtsstellung der Frau zum öffentlichen Gemeinwesen, zum Staate in Frage kommt. Dort ist die schweizerische Rechtsauffassung bisher die gewesen, dass die Frau in ihrer Beziehung zum Staat grundsätzlich keine Rechte haben soll; die Verwaltung des Staates wird durch die Männer besorgt. Wo es sich um die Ausgestaltung des Staates handelt, sollen nur die Männer etwas dazu zu sagen haben, während die Frauen zur Verwaltung des Staates nicht herbeigezogen werden sollen. Dies ist die grundlegende Auffassung in der Bundesverfassung. Diese sagt allerdings, dass vor dem Gesetze alle Bürger gleich sein sollen, dass es keine Vorrechte der Stände, der Parteien und der Geburt geben solle. Diese Gleichstellung bezieht sich auch auf die Frauen. Aber eine Ausnahme erfolgt dann dort, wo es sich um die Verwaltung des Staates, um die Einsetzung von Behörden, um die Ausübung der Staatsgewalt handelt. Hier soll nicht der Schweizerbürger im Sinne von Mann und Frau mitwirken, sondern nur der männliche Schweizerbürger. In der ganzen Bundesverfassung wird nirgends gesagt, dass ein Unterschied zwischen Mann und Frau gemacht werden soll, nirgends wird etwas gesagt vom Bürger männlichen oder weiblichen Geschlechts. Manche Stellen der Bundesverfassung, wo von den Schweizerbürgern die Rede ist, beziehen sich nur auf den Mann, andere Stellen, die genau den gleichen Ausdruck brauchen, beziehen sich sowohl auf den Mann als die Frau. Art. 18 der Bundesverfassung bestimmt z. B., dass jeder Schweizer-

bürger wehrpflichtig sei; das bezieht sich nun bloss auf die männlichen Schweizerbürger, obschon dies nicht ausdrücklich gesagt wird. Als Korrelat dieser Wehrpflicht hat man in den Art. 43 und 74 den Schweizerbürgern das Recht gegeben, in den Angelegenheiten der Eidgenossenschaft und der Kantone ihre Stimme abzugeben und als Ausfluss davon in den meisten Fällen auch die Möglichkeit, in die Behörden gewählt zu werden. In andern Artikeln, so in Art. 44 betreffend die Niederlassung, ist wieder von den Schweizerbürgern die Rede, ohne dass zwischen Mann und Frau unterschieden würde; hier aber bezieht sich der Ausdruck sowohl auf den Mann, als auch auf die Frau. In Wirklichkeit wird also nirgends ausdrücklich ein Unterschied gemacht. Man betrachtet es fast als eine Selbstverständlichkeit, dass überall, wo in der Bundesverfassung von den politischen Rechten, vom Stimmrecht und der Wahlfähigkeit der Schweizerbürger die Rede ist, hierunter nur der männliche Bürger verstanden sei.

Das kommt denn auch zum Ausdruck in den Bundesgesetzen von 1872 und 1874 über die Wahlen und Abstimmungen, wo vom stimmberechtigten Bürger in der Meinung gesprochen wird, dass dies selbstverständlich nur der männliche Schweizerbürger sein könne. Auch andere politische Stellen, wie die eines eidgenössischen Geschwornen oder Richters, können nur von Männern besetzt werden. Das Organisationsgesetz über die Bundesrechtspflege spricht allerdings wiederum nicht ausdrücklich von Männern und Frauen, weil man als selbstverständlich betrachtet hat, dass unter der Bezeichnung « stimmberechtigte Bürger » oder « Schweizerbürger », wo es sich um politische Rechte handelt, nur der Mann gemeint sein könne.

Die Verfassung des Kantons Bern folgt dieser Auffassung. Man hat hier allerdings an die Spitze der Verfassung den Grundsatz gestellt, die Staatsgewalt beruhe auf der Gesamtheit des Volkes; aber als « Volk » ist nach dem Rechtsgedanken der bernischen Verfassung nur das männliche Volk verstanden, das weibliche Geschlecht zählt nach bernischer Verfassung nicht als Volk. Das kommt unmittelbar auch zum Ausdruck darin, dass der Satz daran anschliesst, die Staatsgewalt, die also auf der Gesamtheit des Volkes beruhen soll, werde unmittelbar ausgeübt durch die stimmberechtigten Bürger, und als stimmberechtigte Bürger werden in Art. 3 nun alle diejenigen Kantonsbürger vorgesehen, die das 20. Altersjahr hinter sich haben und nach den Bestimmungen des Gesetzes im Genuss der bürgerlichen Ehrenfähigkeit stehen, sowie die Schweizerbürger mit den nämlichen Eigenschaften und einer bestimmten Aufenthaltszeit im Kanton.

Nun darf man nicht vergessen, dass nach altbernischem Privatrecht die Frauen nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit waren, weil bis zur Einführung des Zivilgesetzbuches 1912 diese Ehrenfähigkeit verknüpft war mit der Stimmberechtigung. Darum konnte man nach der Verfassung auch sagen, die Frau sei nicht stimmberechtigt, sie zähle nicht als vollberechtigte Person des Kantons.

Trotz der Einführung des Zivilgesetzbuches, trotz der Verbesserung der Stellung im privatrechtlichen Verhältnis hat sich die Stellung der Frau nach bernischer Verfassung grundsätzlich nicht geändert. Es blieb die Auffassung bestehen, dass nach bernischer Verfassung die politischen Rechte durch die männlichen Stimmberechtigten ausgeübt werden; die Frau soll nur mithelfen dürfen, soweit für sie ausdrücklich eine Ausnahme gestattet wird. Wir haben hier dieselbe Erscheinung wie im Bund. Der Ausdruck « Kantonsbürger » wird verwendet für Mann und Frau; aber überall, wo es sich um die Ausübung politischer Rechte handelt, geht man davon aus, dass darunter nur der Mann verstanden sein könne.

Die Ausnahmen, die man der Frau im Kanton Bern eingeräumt hat, sind von ganz geringer Bedeutung. Im Armengesetz von 1897 wurde in Art. 84 vorgesehen, dass nach dem Ermessen der Behörden auch Frauen beigezogen werden dürfen zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung jugendlicher Unterstützungspflichtiger. Eine derartige Selbstversändlichkeit glaubte man sogar im Gesetz festlegen zu müssen, weil es sonst den Behörden hätte verboten sein können, Frauen zu einer solchen Arbeit beizuziehen, die einen öffentlich-rechtlichen Anstrich hat, die irgendwie mit dem Staatshaushalt in Beziehung steht.

Präsident. Die Redezeit ist abgelaufen; ich möchte Sie ersuchen, zum Schlusse zu kommen, so interessant auch die Ausführungen sind.

Guggenheim. Ich werde nachher das Wort noch einmal verlangen.

Joss, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage der Einführung des allgemeinen Frauenstimmrechtes ist eine Frage der Zeit. Das Ermessen, ob der Moment für die Einführung da sei oder nicht, liegt beim Volk draussen. Wir können heute nicht sagen, ob das Bernerland zur Einführung des allgemeinen Frauenstimmrechtes reif sei oder nicht. Die Frage ist von so grosser Bedeutung, dass es sich lohnt, sie gründlich und ruhig zu überprüfen. Es wäre zweifellos ein Fehler, wenn man sich weigern wollte, der Frage näherzutreten und sie genauer zu untersuchen. So hat mich denn die Regierung beauftragt, die Motion Vogel ohne Präjudiz entgegenzunehmen. Der Herr Motionär hat ja schon betont, dass sie in keiner Art und Weise irgendwelchen imperativen Charakter haben solle. In diesem Sinne können wir die Motion entgegennehmen.

Noch ein Wort über gewisse Methoden, die bei der Propagierung des Frauenstimmrechts angewendet werden. In der Begründung durch den Herrn Motionär war zu vernehmen, man erwarte, dass es nun auf legalem Wege mit dieser Frage vorwärts gehe, und nebenbei wurde ein bisschen angetönt, wenn es nicht gutwillig gehe, könnte einmal die Gewalt eingreifen und durch Gewaltmittel das Frauenstimmrecht eingeführt werden. Ich habe letzthin am Radio einen Vortrag von Fräulein Neuenschwander, der Vorkämpferin der Frauenbewegung auf bernischem Gebiet, gehört, wo es ungefähr so tönte: Es wäre bedauerlich, wenn man den psychologischen Moment nicht erfassen, wenn die Männerwelt die Bewegung nicht begreifen würde und wenn einmal die Frauenwelt das Geschenk des Frauenstimmrechts aus der Hand einer Revolution entgegennehmen müsste. Ich möchte hier nur in aller Form erklären, dass man es bei der Diskussion über das Frauenstimmrecht vermeiden muss, irgend etwas von Generalstreik oder von Revolution anzutönen. Das ist nicht der Weg, um das Frauenstimmrecht in unserem Kanton populär zu machen. (Bravo.) Die

Frage ist zu wichtig, als dass man eine solche Tonart in die Diskussion hineintragen darf.

Vogel. Ich möchte dem Herrn Regierungsvertreter folgendes sagen: Ich habe darauf hingewiesen, unter welchen Verhältnissen sich das Frauenstimmrecht in andern Ländern durchgesetzt hat; das sind geschichtliche Tatsachen, an denen man nicht vorbeigehen kann. Am einen Ort ist es auf revolutionärem Wege gekommen, am andern Ort auf dem Wege der ruhigen Gesetzgebung. Wenn man diese geschichtliche Feststellung macht, bedeutet das noch nicht, dass wir empfohlen haben, es müsse nun eine Revolution gemacht werden, um zum Frauenstimmrecht zu kommen. Das ist eine Unterschiebung, die ich zurückweise. Im übrigen möchte ich schon wünschen, wenn auch einmal ein Redner etwas in der Form vorbringt, die ihm gerade beliebt, dass man es dann nicht die Sache selbst entgelten lässt.

Spycher. Die freisinnige Grossratsfraktion hat sich mit der Motion befasst. Sie ist einverstanden damit, dass die Regierung sie näher prüft, immerhin in dem Sinne, wie es die Regierung selbst auch erklärt hat, ohne Präjudiz, damit wir später zur materiellen Frage Stellung nehmen können.

Guggenheim. Die Motion ist nun so gut wie angenommen, so dass ich eigentlich nicht nötig habe, in meiner Rede fortzufahren, weil der Zweck der Motionäre erreicht ist und die Frage geprüft werden soll. Wenn ich mir die Aufgabe gestellt hatte, das Problem mit möglichster Sachlichkeit zu erörtern, so nicht vor allem deshalb, weil ich etwa befürchtete, die Motion könnte abgelehnt werden, sondern damit sich jeder selbst Rechenschaft darüber geben kann, was das Wesentliche an der Sache ist, damit man später im klaren ist, wie man sich dazu stellen will. In diesem Sinne möchte ich in meiner Aufgabe weiterfahren. (Rufe: Schluss!) Wenn der Rat glaubt, es sei besser, die Geschichte jetzt abzuhauen, so kann ich mich auch fügen. Ich hatte einen längern zweiten Teil vorgesehen, wo ich in grundsätzlicher Hinsicht Stellung nehmen wollte zu den Einwänden, denen das Frauenstimmrecht begegnet, nun nachher darzutun, welche grundsätzlichen Ueberlegungen eigentlich massgebend sein sollten. Ich will das nun aufsparen für den Moment, wo der Bericht des Regierungsrates und die entsprechenden Anträge vorliegen werden.

Hingegen ist es wohl angebracht, den ersten Teil meiner Ausführungen zu beendigen, die sich mit der Rechtsstellung der Frau im Kanton Bern befassen. Ausser im erwähnten Armengesetz wurden dann im Gemeindegesetz noch Bestimmungen aufgenommen, die sich auf die politische Betätigung der Frauen beziehen. Art. 27 gestattet es der Frau, in Schulkommissionen, in Kommissionen für das Armen- und Gesundheitswesen und in Kommissionen für Kinderfürsorge und Jugendfürsorge gewählt zu werden. Die Frau hat aber auch in den Gemeinden keinerlei Stimmrecht, ja sie kann nicht einmal in die Vormundschaftskommissionen gewählt werden; ein solcher Antrag wurde 1917 allerdings mit dem ganz schwachen Mehr von 68 gegen 65 Stimmen abgelehnt. Und ferner wurde in Art. 102 des Gemeindegesetzes das fakultative Stimmrecht der Frauen in Kirchgemeindesachen eingeführt, z. B. für die Pfarrwahlen, die Bestellung der Kirchgemeindebehörden usw., dabei aber ausdrücklich erklärt wird, es solle nach wie vor die Wählbarkeit der Frauen in Behörden der Kirchgemeinden ausgeschlossen sein. Das ist alles.

Der heutige Zustand im Kanton Bern ist also der, dass die Frau politisch vollständig rechtlos ist bis auf die paar Ausnahmen, die ich nun angeführt habe. Und nun erhebt sich die Frage: Ist dieser Rechtszustand ein befriedigender, oder soll er abgeändert werden? Diese Frage soll in Verfolgung der Motion Vogel geprüft werden. Wir hoffen, dass sie nicht nur von den Behörden, sondern auch von jedem Einzelnen möglichst vorurteilslos geprüft wird. Denn die Hauptfrage ist dann schliesslich die: Ist es in der Demokratie möglich, eine Idee der menschlichen Gerechtigkeit — denn dass es eine solche ist, wird bei gründlicher Prüfung ein jeder erkennen müssen — durchzusetzen gegen festeingewurzelte Vorurteile? Wenn ja, dann ist die Einführung des Frauenstimmrechtes im Männerstaat möglich; wenn nein, dann ist sie auf legalem Wege nicht möglich. (Bravo.)

M. Jobin. Deux mots seulement, au nom de la fraction des conservateurs-catholiques du Grand Conseil. Elle ne voit aucun inconvénient à ce que la motion de M. Vogel soit soumise à l'étude du gouvernement; elle se réserve simplement d'intervenir lorsque celui-ci présentera son rapport sur cette question.

Gafner. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei bringt der Frage der Frauenbewegung alles Interesse entgegen. Sie begrüsst es daher, dass die Motion Vogel nicht einfach abgewiesen, sondern von der Regierung zur gründlichen und einlässlichen Prüfung ohne Präjudiz entgegengenommen wird. Die Fraktion anerkennt die hohe Bedeutung, welche die Frau im heutigen gemeinnützigen Leben bereits einnimmt. Sie gedenkt insbesondere dankbar der grossen Arbeit der 5000—6000 in der Schweiz sozial tätigen Frauenvereine auf dem Gebiete der Jugend-, Alters- und Armenfürsorge, der Wöchnerinnenhilfe, der Tuberkulose- und Alkoholbekämpfung usw., eine Mitarbeit, ohne die heute nicht mehr auszukommen wäre. In Würdigung all dieser verdienstvollen Tätigkeit der Frau wünscht auch unsere Fraktion die gründliche Prüfung der Motion Vogel, weil diese Frage auch nach unserer Auffassung ein Zeitproblem ist, mit dem wir uns zu befassen gewillt sind.

Schürch. Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung anzubringen. Ich hatte die Ehre, in diesem Saale für die Erweiterung der politischen Frauenrechte zu kämpfen, bevor Herr Vogel Gelegenheit hatte, dies zu tun. Es war damals, als das Gemeindegesetz beraten wurde und wir mit aller Entschiedenheit einen Vorstoss machten, um die Wählbarkeit der Frauen namentlich auch in die Vormundschaftskommissionen durchzusetzen. Es hat nicht sollen sein, obwohl wir zwei- oder dreimal ansetzten. Ich bin vollständig der Ansicht des Herrn Vogel, dass man da, wo es irgendwie möglich ist, die Erweiterung der Frauenrechte graduell vornehmen soll. Im Kanton Bern haben wir besonders eins zu beachten, und ich möchte auch der Regierung empfehlen, bei Prüfung der Motion es zu erwägen: Wir hatten früher im Kanton Bern ein Frauenstimmrecht in Gemeindesachen; nur wurde es

nicht direkt durch die Frauen ausgeübt. Damals hatte der Haushaltungsvorstand das Stimmrecht, und wo der Mann als Haushaltungsvorstand wegfiel, hatte die Witwe das Stimmrecht, das sie aber durch einen Mann ausüben liess. Es war das ähnlich wie beim Erbrecht, wo die Frau ebenfalls an die Stelle des Mannes trat. Das ist nun vollständig verschwunden, und zwar gerade in dem Moment, wo die ganze soziale und wirtschaftliche Entwicklung den entgegengesetzten Weg eingeschlagen hat. Auch das ist sicher ein guter Grund, um mit Wohlwollen die Frage zu prüfen, wo und wie man der vermehrten Bedeutung der Frau im öffentlichen Leben durch das Stimmrecht Ausdruck verleihen kann.

Es haben bereits in verschiedenen Kantonen Abstimmungen darüber stattgefunden, so in Neuenburg, Zürich, Genf usw., wobei die Nein ein ganz gewaltiges Mehr ausmachten. Meine persönliche Ueberzeugung ist, dass darin ganz wesentlich der Einfluss der Frau zu suchen ist. Deshalb müssen in allererster Linie die Frauen in vermehrtem Masse sich klar darüber werden, was sie wollen und was nicht, ob ihnen das «Geschenk» des Stimmrechts willkommen ist oder nicht. Ich kann übrigens die Wahrnehmung machen und sie durch Dutzende von Beispielen belegen, dass die öffentliche Diskussion des pro und contra schon jetzt eine tiefgreifende Wirkung im Wecken des Interesses an diesen Fragen gehabt hat. Wenn wir im Kanton Bern einmal einen Referendumsentscheid vor das Volk bringen, dann sollte die Sache so reif sein, dass wir weiter kommen als in den andern Kantonen, wo bisher schon darüber abgestimmt wurde. Man kann da nicht einfach erklären: Die Frauen haben überhaupt nicht zu sagen, ob sie das Frauenstimmrecht wollen oder nicht, sondern die Männer haben die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, es ihnen zu geben! Welches ist dann der Einfluss der Frauen daheim, wenn sie sich vorher nicht mit der Frage befasst haben?

Die Verdoppelung der Basis der Demokratie ist eine seriöse Sache, besonders dort, wo nicht nur gewählt, sondern auch über alle möglichen Sachfragen abgestimmt wird. Das bedeutet viel mehr, als wenn die Frau nur Gelegenheit hat, diejenigen zu wählen, die ihr passen. Ich bin überzeugt, dass der Grosse Rat mit einer Prüfung in diesem Sinne einverstanden ist; mit Demonstrieren und Proklamieren allein kommt man nicht vorwärts.

Die Motion wird, weil nicht bestritten, vom Präsidenten als angenommen erklärt.

Gesetz
über
die Pfarrwahlen.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gesetzesentwurf, den ich hier zu vertreten habe, wurde veranlasst durch Eingaben einer Reihe von Kirchgemeinderäten aus grössern Gemeinden und durch verschiedene Verhandlungen hier im Grossen Rate selbst, unter anderem auch durch das Postulat der Staatswirtschaftskommission, das die Regierung schon vor einigen Jahren ersuchte, zu prüfen, ob es nicht angezeigt sei, bei Pfarrwahlen die Neuerung einzuführen, dass man auch das Urnensystem benützen könnte. Bekanntlich ist unser gegenwärtiges Verfahren bei Pfarrwahlen ausserordentlich kompliziert. Ich will Ihnen nicht alle Details auseinandersetzen, da Sie die Sache wohl aus eigener Erfahrung auch kennen, indem Sie in Ihren Gemeinden dann und wann in die Lage kommen, einen neuen Pfarrer zu wählen.

Es ist Tatsache, dass insbesondere in der reformierten Landeskirche bei bestrittenen Wahlen in den letzten Jahren sich eine ganze Reihe von Uebelständen herausgestellt haben, so dass bei grosser Beteiligung eine Pfarrwahl eigentlich nicht mehr in regulärer Weise durchgeführt werden konnte. Manche Teilnehmer am Wahlakt fanden kaum mehr Platz; es stand auch kein anderes Lokal zur Verfügung, das gross genug gewesen wäre. Es kam soweit, dass in grösseren Landgemeinden solche Versammlungen im Freien stattfinden mussten. In einem Falle wurde mir am Abend vor der Wahl telephoniert, man habe unmöglich genug Platz in der Kirche, um die stimmberechtigten Teilnehmer zu fassen; ob es nicht möglich sei, die Versammlung auf zwei Lokale zu verteilen; die eine Hälfte würde in der Kirche tagen, die andere gleichzeitig in einem Tanzsaal in der Nähe. Es ist klar, dass ein solches Vorgehen nicht zulässig ist, da die Kirchgemeindeversammlung in einheitlicher Weise, am gleichen Ort tagen muss. Bei derartigen Versammlungen können dann, wie letzthin in Burgdorf, Unregelmässigkeiten vorkommen, die sich gar nicht vermeiden lassen, so dass die Wahl kassiert werden muss. Bei grossen städtischen Kirchgemeinden macht sich dieser Uebelstand noch viel stärker fühlbar. Es ist also nicht zu bestreiten, dass das gegenwärtige Verfahren bei Pfarrwahlen namentlich in der reformierten Kirche zu grossen Unzukömmlichkeiten führt, so dass man Abhülfe suchen musste.

Es wurde die Auffassung vertreten, eine solche Aenderung wäre auch ohne Gesetzesrevision möglich, weil im Gemeindegesetz vorgesehen ist, dass die Gemeinden die Urnenwahl einführen können; diese Bestimmung gilt an und für sich auch für die Kirchgemeinden. Theoretisch ist das wohl richtig. Aber man vergegenwärtige sich nur, zu was für einer komplizierten Wahlverhandlung das führen müsste! Es wäre fast nicht möglich, in einer Reihe von Eventualabstimmungen ein Resultat herauszubringen, das dann auch wirklich dem Sinne und der Meinung der Kirchgemeinde entspricht. Darum haben wir diesen Gedanken aufgegeben und uns dem Gutachten von Herrn Prof. Burckhardt angeschlossen, das dahin geht, es bleibe nichts anderes übrig, als bei den Pfarrwahlen etwas mehr Bewegungsfreiheit einzuführen, indem man das Gesetz revidiere und die sich aufdrängenden Neuerungen hineinbringe.

Immerhin mussten wir bei der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzes verschiedene Schwierigkeiten ins Auge fassen. Einmal mussten wir uns sagen, dass es sich um Pfarrwahlen handelt, bei denen wir nicht kurzerhand das Urnensystem einführen wollen, wie es etwa bei politischen Wahlen die Regel ist. Wir wollen diese Pfarrwahlen nicht ganz der Agitation

preisgeben, wie man sie bei politischen Wahlen sieht. Vielmehr wollen wir ein Verfahren wählen, das der Situation und dem Gegenstand der Wahl entsprechend gewisse Modifikationen bringt, die man beim reinen Urnensystem der politischen Wahlen nicht durchführen könnte. Auf der andern Seite haben wir zu berücksichtigen, dass wir es nicht nur mit der reformierten Landeskirche zu tun haben, sondern dass das Gesetz auch auf die römisch-katholische und auf die christ-katholische Landeskirche anwendbar sein soll. Die Bedürfnisse dieser drei Kirchen sind verschiedene, und auch die Ansichten über die Pfarrwahlen sind recht verschiedene. Es lag uns ferne, irgend einer Landeskirche ein Wahlverfahren auferlegen zu wollen, das sie selbst nicht wünscht. Wir mussten also die nötigen Rücksichten walten lassen. Und schliesslich mussten wir uns sagen, dass z. B. auch in der reformierten Landeskirche die Verhältnisse ausserordentlich verschieden sind. Es ist nicht dasselbe, ob es sich um die grossen Kirchgemeinden der Stadt Bern oder um eine grosse und weitverzweigte Landgemeinde oder um eine der kleinsten Kirchgemeinden, wie etwa Abländschen, handelt. Alle diese Bedürfnisse können wir nicht ohne weiteres unter einen Hut bringen, und es hätte auch keinen Sinn, für alle das gleiche Verfahren vorschreiben zu wollen.

Aus all diesen Erwägungen steht der Entwurf auf dem Boden einer weitgehenden Autonomie der Gemeinden. Es soll diesen nicht zugemutet werden, das neue Wahlverfahren, nämlich das Urnensystem, in allen Fällen einzuführen. Wir überlassen das dem freien Entschluss der einzelnen Gemeinden; sie sollen entscheiden, ob das Urnensystem bei ihnen angebracht und angezeigt ist oder nicht. Lehnen sie es ab, dann bleibt es beim bisherigen Verfahren, wonach der Pfarrer in öffentlicher Gemeindeversammlung gewählt wird, im andern Falle führen sie eben das Urnenwahlsystem ein. Wir gehen sogar soweit, dass wir für eine Gemeinde, die beim bisherigen Verfahren bleibt, die Möglichkeit schaffen, in einem einzelnen Falle das Urnensystem durchzuführen. Wenn es z. B. bei einer sehr bestrittenen Pfarrwahl der Gemeinde wünschbar erscheint, das Urnensystem anzuwenden, ohne dass dies im Reglement vorgesehen ist, so braucht die Gemeinde nur eine Mitteilung an den Regierungsrat zu machen, der für diesen Einzelfall die Gemeinde autorisieren kann, das Urnensystem durchzuführen; ja, er kann sie unter Umständen sogar hiezu veranlassen. Der Grundsatz dieses Gesetzes ist also der, dass wir für die Gemeinden keinen Zwang einführen, aber auf dem Wege der Gemeindeautonomie es ermöglichen, in Zukunft bei Pfarrwahlen etwas bessere, geordnetere Zustände zu bekommen, als es gegenwärtig mitunter der Fall ist.

Ueber die Struktur des Gesetzes im einzelnen will ich bei der Eintretensdebatte keine grossen Worte machen. Ich will nur konstatieren, dass es gelungen ist, Kommission und Regierungsrat zu einer gemeinsamen Vorlage zu bringen. Die Kommission hat ein paar wertvolle Aenderungen zum Entwurf beschlossen, denen sich der Regierungsrat ohne weiteres anschliesst, so dass wir es mit einem gemeinsamen Vorschlag der beiden Behörden zu tun haben. Diese Abänderungen kann ich im Verlauf der Detailberatung zur Kenntnis bringen, da sie an der Grundlage des Gesetzes kaum etwas ändern.

Ein erster Abschnitt der Vorlage enthält die allgemeinen Bestimmungen, der folgende regelt das Bestätigungsverfahren, der dritte Abschnitt die Neuwahlen, ein weiterer die Anerkennung der Wahl, und schliesslich kommen die Schlussbestimmungen. Beim Bestätigungsverfahren will ich auf eine Neuerung aufmerksam machen, die man hier glaubte einführen zu können, die sogenannte stille Wahl. Sie entspricht einem Postulat, das im Grossen Rat in Bezug auf andere Wahlen gestellt wurde. Wir glaubten, es könne bei dieser Gelegenheit ein solcher Versuch gemacht werden, da sich nach unserer Auffassung die Pfarrwahlen noch am ehesten für die stille Wahl eignen.

Alles Nähere werde ich Ihnen in der Detailberatung bei den einzelnen Artikeln zur Kenntnis bringen. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf den Gesetzesentwurf.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Die Kommission musste sich zunächst darüber Rechenschaft geben, ob eine Notwendigkeit besteht, um am bisherigen Verfahren bei Pfarrwahlen etwas zu ändern. An Hand der Akten, die bei den Mitgliedern zirkuliert haben, ist man nun zur Ueberzeugung gekommen, dass in der Tat beim gegenwärtigen Verfahren Uebelstände vorkommen, die eine Aenderung als geboten erscheinen lassen. Aus den Akten war ersichtlich, dass schon seit etwa 8 Jahren von verschiedenen Seiten her Vorstellungen bei der Regierung gemacht wurden, es möchte das Verfahren bei Pfarrwahlen auf einen andern Boden gestellt werden. In der Kommission waren Mitglieder, die aus persönlicher Erfahrung in ihrer Gemeinde dies bestätigen konnten.

Diese Uebelstände bestehen in der Hauptsache darin, dass es in den grossen Kirchgemeinden gar keine Lokalitäten gibt, die bei einigermassen anständiger Beteiligung der Gemeindegenossen eine richtige Abwicklung des Wahlgeschäftes ermöglichen. Ich will Ihnen an Hand einiger Beispiele die Situation vorführen, wie sie etwa vorkommt. Es wurde mir ein Etat der Stimmberechtigten in kirchlichen Sachen der verschiedenen Kirchgemeinden der Stadt Bern zugestellt. Allerdings beziehen sich diese Zahlen auf das Jahr 1922; sie genügen aber zur Illustration dessen, was ich hier nachweisen möchte; denn seither haben sich die Verhältnisse nicht verbessert, sondern infolge der natürlichen Zunahme der Zahl der Stimmberechtigten in den einzelnen Kreisen eher noch verschlimmert.

Die Heiliggeistgemeinde hat als Abstimmungslokal die Heiliggeistkirche mit 1800 Sitzplätzen; die Zahl der stimmberechtigten Männer und Frauen betrug 1922 = 7878. Die Kirche bietet also bloss für 23 % der Stimmberechtigten Platz. Die Pauluskirchgemeinde hat als Lokal die Pauluskirche mit 1000 Sitzplätzen; von den 9456 Stimmberechtigten finden also nur rund 10 % Platz. Bei der Friedenskirchgemeinde haben wir mit 800 Sitzplätzen für 14 % der 5474 Stimmberechtigten Platz. Bei der Münsterkirchgemeinde haben wir 1500 Sitzplätze und 4365 Stimmberechtigte, also Platz für 34 %. Hier ist nun seit 1922 eine Verschiebung eingetreten, indem durch Beschluss des Grossen Rates das Kirchenfeld von der Nydeck-Kirchgemeinde abgetrennt und dem Münster zugeteilt wurde, so dass heute der Platz nur für einen geringeren Prozentsatz von Stimmberechtigten ausreicht. In der Französischen Kirche sind 600 Sitzplätze, d. h. für 31 % der 1932 Stimmberechtigten, in der Nydeckgemeinde 700 Plätze = für 8 % der 8604 Stimmberechtigten, und in der

Johanneskirche sind 800 Sitzplätze, d. h. für etwa 8 % der 9449 Stimmberechtigten. Nun haben wir 1920 in Bern ein praktisches Beispiel erlebt. In der Nydeckgemeinde war eine Pfarrwahl zu treffen. Von den rund 8600 Stimmberechtigten beteiligten sich rund 1300, wovon nur 700 einen Sitzplatz in der Kirche fanden, während die andern in den Gängen, auf den Treppen und unter den Türen standen und manche überhaupt in der Kirche keinen Platz mehr finden konnten. Schon diese krassen Verhältnisse in den städtischen Kirchgemeinden sprechen für eine Aenderung des Verfahrens. Aber auch ausserhalb der Stadt kommen, wie der Herr Kirchendirektor schon angeführt hat, die gleichen Zustände vor. Darum muss die Möglichkeit geschaffen werden, irgendwelche Aenderungen vorzunehmen.

Es zeigt sich hier übrigens genau der gleiche Entwicklungsgang wie bei den Einwohnergemeinden mit ihren Gemeindeversammlungen. Unser Gemeindegesetz von 1852 sah nichts anderes vor als die Gemeindeversammlung. 30 Jahre später kam man durch die Novelle von 1884 dazu, für die grössern Gemeinden eine Verbesserung fakultativ einzuführen, einmal dadurch, dass man ihnen die Möglichkeit gab, grosse Gemeinderäte oder Stadträte einzuführen, die einen Teil der Obliegenheiten der Gemeindeversammlung erledigen konnten, und anderseits dadurch, dass man den grössern Gemeinden die Möglichkeit gab, die Urnenwahl einzuführen. Seither haben eine sehr grosse Zahl von Gemeinden von diesem Rechte Gebrauch gemacht, das dann durch unser letztes Gemeindegesetz von 1917 noch erweitert wurde.

Im vorliegenden Falle kommt ebenfalls die Einführung des Urnensystems als Verbesserung in Frage. Diejenigen Kirchgemeinden, die das Bedürfnis danach empfinden, können also die Gemeindeversammlung durch die Urnenwahl ersetzen. Dabei handelt es sich also nicht um einen Zwang; diejenigen, die dieses Bedürfnis nicht haben, und das werden ziemlich viele Gemeinden sein, sind also ganz frei, das bisherige System beizubehalten.

Aber mit diesem Hülfsmittel allein kommt man nicht aus, wie der Herr Kirchendirektor ausgeführt hat. Wenn nicht gewisse Bestimmungen des Kirchengesetzes abgeändert werden, die das Abstimmungsverfahren, die Fragestellung usw. bei Pfarrwahlen regeln, so wird durch die blosse Einführung der Urnenwahl den bestehenden Uebelständen nicht abgeholfen; es muss da auch eine Vereinfachung Platz greifen. Die Kommission hatte den Eindruck, dass die von der Kirchendirektion aufgestellten und vom Synodalrat gebilligten Vorschläge eine praktische, zweckmässige Lösung bringen. Wir möchten Ihnen deshalb empfehlen, auf die Abänderung des jetzigen Zustandes einzutreten und die Vorlage, wie sie von Regierung und Kommission gemeinsam unterbreitet wird, in Beratung zu ziehen. Wir haben den Eindruck, dass man damit vielen Gemeinden einen Dienst erweise, indem man ihnen die Freiheit gibt, von der Neuerung Gebrauch zu machen, während es in denjenigen Gemeinden, die sich unter den bisherigen Verhältnissen wohl fühlen, keine Verstimmung gibt, da sie beim Alten bleiben können. Und endlich hat diese Vorlage gegenüber mancher andern, die schon in diesem Saale beraten wurde, noch den Vorteil, dass sie an den Staat keine vermehrten finanziellen Anforderungen stellt. Darum möchte ich Ihnen im Namen der Kommission empfehlen, auf diese Vorlage, die wir in einer eintägigen Sitzung behandelt haben, einzutreten.

Scherz (Bern). Ich kann ohne weiteres für Eintreten stimmen, indem ich mit den beiden Herren Vorrednern vollständig einig gehe. Dagegen möchte ich schon hier ankündigen, dass sich in der Kommission eine Minderheit gebildet hat, die verlangt, es sei durch dieses Gesetz das Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten einzuführen. Wir hätten nicht weiter darüber gesprochen, wenn nicht aus den erwähnten Gründen ohnehin eine Abänderung des Gesetzes nötig geworden wäre. Der Anlass war also gegeben, um diese Frage zur Sprache zu bringen, und der Entscheid ist an sich wichtig, auch für die spätere Ausdehnung des Frauenstimmrechtes. Ich will mich jetzt nicht weiter darüber äussern, sondern, wenn Eintreten beschlossen ist, die in der Kommission gestellten und dort mit 6 gegen 3 Stimmen abgelehnten Anträge in der Detailberatung vorbringen, und dann wird es sich zeigen, ob der Grosse Rat geneigt ist, wenigstens auf diesem Gebiet den Wünschen der Frauenwelt entgegenzukommen. Es ist in der vorhergehenden Debatte angeführt worden, die Frauen sollten sich zuerst darüber aussprechen können, ob sie dieses Recht wünschen. Teilweise haben sie sich bereits ausgesprochen; von Jahr zu Jahr wächst bei ihnen die Einsicht, dass sie ein Recht haben sollten, da mitzusprechen. Man kann aber nicht einfach darauf abstellen, ob die Frauen das Stimmrecht wollen oder nicht. Es ist auch schon auf die Verhältnisse in der Nordamerikanischen Union hingewiesen worden; dort gab es Negerbataillone in den Südstaaten, die ihre Befreiung auch nicht wollten; aber der Staatenbund wusste sehr wohl, warum er die Sklavenbefreiung durchführte, ohne dass die Neger selbst es verlangt hatten.

Die Frage des Frauenstimmrechts in kirchlichen Dingen ist keine weltbewegende; aber heute ist der Anlass für uns da, um dazu Stellung zu nehmen.

Guggenheim. Ich möchte einen kleinen Wunsch anbringen, der sich auf dieses Gesetz bezieht, aber darüber hinaus auch für andere Gesetzesvorlagen gelten soll und der dahin geht, man möchte doch die deutsche Sprache ein bisschen mehr nach den Gesetzen der Stilreinheit behandeln. Dieses Gesetz ist furchtbar schwerfällig abgefasst und auch schwer zu verstehen. Ich muss sagen, ich hatte Mühe, alles zu verstehen, was da drin steht, weil man manches in einen Satz hineinnimmt, was nicht zusammengehört, statt einfach einen Punkt zu setzen, wo ein Gedanke fertig ist. Es wird auch hier so gegangen sein, wie es etwa geht: Derjenige, der die Vorlage geschrieben hat, versteht das alles schon, bestimmte Dinge sind ihm längst Selbstverständlichkeiten, ohne dass er bedenkt, dass ein anderer Leser es nicht ohne weiteres versteht und eben doch beim Lesen Klarheit gewinnen sollte. Ganz allgemein dürfte man bei solchen Gesetzeserlassen vermehrte Sorgfalt auf den Gebrauch der deutschen Sprache legen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates Was zunächst die Bemerkung des Herrn Guggenheim in Bezug auf die Sprache in unsern Gesetzesentwürfen betrifft, erkläre ich hier, dass ich für Verbesserungsvorschläge in der Redaktion jederzeit dankbar bin. Ich gewärtige also, dass er im gegebenen Falle seine Vorschläge bringt, und wenn sein Deutsch dann besser ist als das unsere, dann bin ich sofort bereit, ihm zuzustimmen.

In Art. 1 wird bei der Amtsdauer ein Unterschied gemacht zwischen Pfarrstellen an öffentlichen Kirchgemeinden einerseits und den Vikariaten, den Pfarrverweser- und Hülfsgeistlichenstellen anderseits. Für die ersteren wird die Amtsdauer auf 6 Jahre festgesetzt; nach Ablauf der Amtsdauer sind die Geistlichen wiederum wählbar. Letztere Bestimmung wurde auf Wunsch der Kommission ausdrücklich aufgenommen. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tage der Wahlbestätigung.

Scherz (Bern). Ich habe vorhin schon angekündigt, dass ich im Namen der Minderheit einen Antrag stellen werde, der, weil er etwas ganz Neues bringt, hier untergebracht werden sollte. Der Antrag lautet: « Stimmberechtigt in kirchlichen Angelegenheiten sind auch die Schweizerbürgerinnen, welche Handlungs- und ehrenfähig sind, seit einem Jahre in der Kirchgemeinde wohnen und der betreffenden Landeskirche angehören. » In der Begründung brauche ich nicht so lang zu werden, wie ich beabsichtigt hatte, sondern kann nach den Ausführungen zur Motion Vogel auf das meiste verzichten. Unser Antrag steht in Uebereinstimmung mit den Art. 84 und insbesondere 72 der Staatsverfassung, wo es heisst, alle Bürger seien vor dem Gesetze gleich; unter « Bürger » sind öfters auch die Bürgerinnen ohne weiteres verstanden. Aber da wir wissen, wie es mit der Auslegung dieses Ausdruckes bisher gegangen ist, sind wir eben gezwungen, ausdrücklich eine Bestimmung wie die beantragte aufzunehmen. Dass das Bernervolk ohne weiteres das Recht hiezu hat, geht schon aus der Staatsverfassung und auch aus der Tatsache hervor, dass wir bereits in sehr beschränktem Masse das Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten haben, in dem Sinne nämlich, dass die Gemeinden die Freiheit haben, es für sich einzuführen oder nicht. Wenn schon von den 197 reformierten Kirchgemeinden 60 das Frauenstimmrecht eingeführt haben, so beweist das, dass ein Bedürfnis nach Mitwirkung der Frauen auf diesem Gebiet besteht. Da sollte man es nicht mehr dem Belieben der Gemeindebürger in den einzelnen Gemeinden überlassen, ob sie den Frauen das Stimmrecht geben wollen, sondern wir sollten ein Staatsrecht daraus machen, es ohne weiteres allen zugestehen. Es ist nicht recht, dass in den rückständigen Gemeinden die Frauen dieses Recht nicht erhalten können, während es in den Nachbargemeinden längst anerkannt ist. Diese Rückständigkeit in der Gesetzgebung wollen wir bei diesem Anlass ausmerzen.

Sie können unserem Antrag ohne jedes Bedenken zustimmen. Es handelt sich ja nicht um das politische Stimmrecht, bei dem ich begreife, dass einzelne unter Ihnen noch dagegen sind. Wenn man schon den Frauen das Wahlrecht in Kirchgemeindesachen eingeräumt hat, soll man nun den Schritt ganz tun und es ihnen vollständig gewähren. Es ist doch sehr nebensächlich, ob sie in Zukunft auch in den Fragen vermögensrechtlicher Natur mitsprechen können, z. B. einen Beitrag für eine Orgel oder für eine Renovation der Kirche bewilligen, die Verwaltungsrechnung der Kirchgemeinde genehmigen usw. Da werden sich die Frauen einstweilen noch nicht sehr stark einmischen; aber es bedeutet für sie geradezu eine Beleidigung, wenn man sie von vornherein von diesen Dingen ausschliesst, während das Zivilrecht sie nicht hintanstellt, wenigstens die Ledigen nicht. Es ist längst erwiesen, dass die Frauen im grossen und ganzen in diesen Dingen ebenso klug sind wie die Männer. Unter dem früheren bernischen Güterrecht haben die Frauen, wenn der Mann nicht mehr da war oder sonstwie disqualifiziert war, das ganze Vermögen selbst verwaltet und den Beweis geleistet, wie in öffentlichen Versammlungen festgestellt wurde, dass sie das Vermögen ebenso gut, manchmal sogar besser zu verwalten und zu äufnen wussten als die Männer.

Wenn man vom Aufgabenkreis einer Kirchgemeinde spricht, dann zieht man gewöhnlich die Seelenzahl in Betracht, nicht nur die stimmfähigen Bürger. Die Frauenseelen sind in einer Kirchgemeinde ebenso wichtig wie die der Männer, weil sie sich vielleicht eher zum Guten bekehren lassen als die Männer, die sich viel mehr ablenken lassen. Es wird doch niemand die Frauen in dieser Beziehung als minderwertig betrachten und ihnen deshalb das Stimmrecht vorenthalten wollen. Oder kann einer unter Ihnen, der eine gute Mutter hatte, der eine rechtschaffene Schwester oder eine liebe, kluge Gattin hat, sagen, die Frauenseelen seien minderwertig, man müsse deshalb beim Alten bleiben? Wir wollen doch vorwärts schreiten, und dazu bietet sich hier eine kleine Gelegenheit, die aber für die Frauen selbst wichtig ist. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag auf Gewährung des kirchlichen Stimmrechts für die Frauen zur Annahme.

Abrecht. Zum Antrag Scherz möchte ich mich vorläufig materiell nicht äussern, Ihnen dagegen beantragen, ihn nicht hier zu behandeln, sondern dann bei Art. 17, wo er hingehört, weil er systematisch dort zweifellos besser angebracht ist als bei Art. 1.

Zu Art. 1 in redaktioneller Beziehung folgendes: Aus den Ausführungen des Herrn Kirchendirektors hätte man fast heraushören können, als bezweifle er die Berechtigung der Kritik des Herrn Guggenheim. Ich verweise Sie nun auf den ersten Satz, der lautet: « Die Geistlichen werden, mit Ausnahme der Vikariate, Pfarrverweser- und Hülfsgeistlichenstellen, zu allen Stellen auf 6 Jahre gewählt. » Es werden da zwei Dinge zusammengezogen, die nicht zusammengehören, nämlich Geistliche und Stellen; denn nach diesem Text müsste man nun lesen: Die Hülfsgeistlichenstellen werden nicht auf 6 Jahre gewählt, sondern... Besser deutsch würde es zweifellos heissen: « Die Geistlichen werden, mit Ausnahme der Vikare, Pfarrverweser und Hülfsgeistlichen, auf 6 Jahre gewählt. »

v. Fischer, Präsident. Es sollte zuerst abgeklärt werden, ob der Antrag Scherz hier oder bei Art. 17 zu behandeln ist. Wenn Sie dem Antrag Abrecht zustimmen, werde ich mich später zur Sache äussern.

Scherz (Bern). Ich bin mit der Verschiebung einverstanden.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Antrag Abrecht auf Aenderung der Fassung von Art. 1 kann ich mich um so eher anschliessen, als dieser im ursprünglichen Entwurf der Kirchendirektion auch ungefähr so gelautet hat; die jetzige, etwas kompliziertere Redaktion ist erst in den spätern Verhandlungen hineingekommen. Ich gebe zu, dass der Antrag des Herrn Abrecht eine Verbesserung bedeutet, und wiederhole, dass ich für redaktionelle Aenderungen sofort empfänglich bin, wenn sie eine Verbesserung bedeuten.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Auch ich kann mich diesem Antrag anschliesssen. Wenn aber der Herr Kirchendirektor bemerkt, er sei nicht schuld an der gegenwärtigen Fassung, diese sei an einem andern Ort verbrochen worden, so möchte ich nur sagen, dass das nicht in der Kommission geschehen ist, sondern dann wahrscheinlich in der Regierung. (Heiterkeit.)

Angenommen nach Antrag Abrecht.

Beschluss:

Art. 1. Die Geistlichen werden, mit Ausnahme der Vikare, Pfarrverweser und Hülfsgeistlichen, auf sechs Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Tage der Wahlbestätigung.

Art. 2.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sehen Sie eine Zusammenfassung von Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Wahl, wie sie bisher in verschiedenen gesetzlichen Erlassen sich vorfanden. Die Pfarrstellen in den Kirchgemeinden sollen durch diese selbst besetzt werden, wie das schon die Verfassung vorschreibt. Dagegen werden die Pfarrstellen an öffentlichen Anstalten und die Bezirkshelferstellen vom Regierungsrat besetzt, und zwar nach Ausschreibung durch die Kirchendirektion und nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörden. Das entspricht dem bisherigen Zustand, ist aber eine Zusammenfassung der gegenwärtigen Bestimmungen. Dasselbe ist zu sagen vom dritten Alinea. Von einer eigentlichen Amtsdauer kann man bei diesen Stellen nicht sprechen, weshalb die Amtsdauer von Fall zu Fall bestimmt werden muss.

Abrecht. Das Gesetz geht von der Tendenz aus, eine gewisse Vereinfachung in der Organisation der kirchlichen Abstimmungen und Wahlen herbeizuführen. Es wäre nun auch als Vereinfachung zu betrachten, wenn ein gewisser Instanzenzug etwas vereinfacht werden könnte, indem man die « kirchlichen Oberbehörden », wie sie hier genannt werden, an einigen Orten ausschaltet. Ich erachte es gar nicht für nötig, dass diese zu allen Fragen Stellung nehmen, so bei Wahlen an die Bezirkshelferstellen und Pfarrwahlen an die öffentlichen Anstalten. Ich halte im Gegenteil dafür, dass es besser ist, in all diesen Wahlangelegenheiten, namentlich soweit es sich darum handelt, zur Kandidatenfrage Stellung zu nehmen, die kirchlichen Oberbehörden auszuschalten. Der Einfluss und die Stellungnahme der kirchlichen Oberbehörden zu den Pfarrwahlen werden im Lande herum nicht überall begrüsst, weil sie schon oft zu Misstimmung Anlass gaben. Auch die Pfarrer selbst sind nicht einig hierüber; sie sind eher der Auffassung, dass diese Einmischung sich nicht geltend machen sollte. Ich beantrage deshalb, die Worte « nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörden » seien zu streichen.

Ausserdem sollte man auch hier eine kleine redaktionelle Aenderung anbringen und im zweiten Alinea sagen: « Die Pfarrstellen im Haupt- oder Nebenamt an den öffentlichen Anstalten und die Bezirkshelferstellen werden durch die Kirchendirektion zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat. »

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie bitten, den materiellen Antrag des Herrn Abrecht abzulehnen. Die Anhörung der kirchlichen Oberbehörden ist nur vorgesehen für die Besetzung von Pfarrstellen an öffentlichen Anstalten und bei Bezirkshelfereien. Das entspricht dem bisherigen Zustand und auch dem Kirchengesetz; irgendwelche Unzulänglichkeiten haben sich daraus bisher nicht ergeben. Dagegen ist die Anhörung der Oberbehörden nicht vorgesehen bei der Besetzung von Pfarrstellen in den Kirchgemeinden, so dass die Kritik des Herrn Abrecht mir nicht zutreffend erscheint. Bei den Anstalten, wobei insbesondere die Irrenanstalten in Frage kommen, haben sich bisher keine Schwierigkeiten ergeben; dem Regierungsrat mag es aber gegebenenfalls doch wertvoll sein, zu vernehmen, wie sich die kirchlichen Oberbehörden zu einer solchen Besetzung stellen.

Auch der Antrag auf formelle Abänderung des Al. 2 scheint mir nicht glücklich zu sein. Ich halte die vorliegende Redaktion für ebenso elegant wie diejenige des Herrn Abrecht. Der Rat mag darüber entscheiden.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Ich glaube, der Grosse Rat sollte sich nicht darauf einlassen, heute schon die endgültige Redaktion zu beschliessen. Wir sind durchaus bereit, Anregungen auf Verbesserung entgegenzunehmen und auf die zweite Lesung hin zu prüfen. Beim ersten Artikel wurde redaktionell eine Aussetzung gemacht, die wir als durchaus begründet anerkennen mussten; im allgemeinen aber ist es gefährlich, in einem so grossen Auditorium die Redaktion bestimmt festlegen zu wollen.

Der Antrag auf Ausschaltung der kirchlichen Oberbehörden scheint auch mir nicht glücklich zu sein, weshalb ich ebenfalls Ablehnung beantrage. Es ist doch anzuerkennen, dass die kirchliche Oberbehörde in diesen Fragen als eine sachkundige Instanz zu betrachten ist, die dem Regierungsrat als der Wahlbehörde gute Dienste leisten kann, wobei der Regierungsrat nicht an die gemachten Vorschläge gebunden ist.

Präsident. Herr Abrecht ist damit einverstanden, dass sein Antrag auf redaktionelle Abänderung durch die Kommission auf die zweite Lesung hin entgegengenommen wird. Dagegen hält er am andern Antrag fest.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 2. Die Pfarrstellen in den Kirchgemeinden werden durch diese besetzt.

Die im Hauptamt oder Nebenamt versehenen Pfarrstellen an den öffentlichen Anstalten und die Bezirkshelferstellen werden durch die Kirchendirektion zur freien Bewerbung ausgeschrieben und nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörden durch den Regierungsrat besetzt.

Die Vikariats-, Hülfsgeistlichen- und Pfarrverweserstellen werden durch den zuständigen Kirchgemeinderat besetzt. Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch die Kirchendirektion. Die Amtsdauer wird von Fall zu Fall bestimmt.

Art. 3.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 bringt nun die grundsätzliche Neuerung, die eigentlich diese Gesetzesvorlage veranlasst hat. In Alinea 1 wird zunächst gesagt, dass die Kirchgemeinden in ihren Reglementen zu bestimmen haben, ob sie das Urnensystem einführen oder den Pfarrer wie bisher in der Kirchgemeindeversammlung wählen wollen. Es ist auch die Möglichkeit gegeben, dass eine Kirchgemeinde beide Wege gehen kann, indem sie z. B. für Bestätigungswahlen die Kirchgemeindeversammlung vorsieht, für Neuwahlen dagegen das Urnensystem einführt. Den Gemeinden ist also Freiheit gelassen, hier nach eigenem Gutdünken vorzugehen. Bei Einführung des Urnensystems ist die Einrichtung mehrerer Wahllokale zulässig.

Das zweite Alinea sieht dann in Analogie zu einer Bestimmung im Gemeindegesetz vor, dass der Regierungsrat, wenn die Ausübung des Stimmrechts in der Kirchgemeindeversammlung mit Schwierigkeiten verbunden ist, nach Anhörung der Oberbehörde die Einführung des Urnensystems, entweder allgemein oder für eine bestimmte Wahl, der Gemeinde vorschreiben kann. Die kirchliche Oberbehörde und der Kirchgemeinderat sind befugt, in diesem Sinne Antrag zu stellen. Ich habe mich schon im Eintretensvotum hiezu geäussert. Die Möglichkeit, in einem bestimmten Einzelfall die Wahl durch die Urne vornehmen zu lassen, auch wenn dieses System in der Gemeinde sonst nicht vorgesehen ist, ist sicher zu begrüssen, namentlich weil dann die Kirchgemeinden nicht nötig haben, ihre Reglemente sofort nach Annahme des vorliegenden Gesetzes zu revidieren. Wenn das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen wird, kann der Fall eintreten, dass die eine oder andere Gemeinde bald nachher eine Pfarrwahl zu treffen hat, die vielleicht sehr bestritten ist. Um nun gleichwohl die Urnenwahl durchführen zu können, genügt es, dass die Gemeinde sich auf dieses Alinea beruft und beim Regierungsrat ein bezügliches Gesuch einreicht.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Sie finden hier das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden in bezug auf die Einführung der Neuerung des Urnensystems. Die Kommission war der Auffassung, es sei grundsätzlich richtig, wenn man keine Zwangsvorschriften aufstelle, sondern den Gemeinden die Möglichkeit gebe, je nach ihren Verhältnissen und Bedürfnissen an Stelle der Kirchgemeindeversammlung die Urnenwahl einzuführen. Auch die Ausnahmebestimmung in Alinea 2 ist gerechtfertigt; sie entspricht übrigens der Gesetzgebung über die Einwohnergemeinden. Dass man bei Einführung der Urnenwahl auf die Entscheidung der Gemeinden selbst abstellt, ist besonders deshalb am Platz, weil vorauszusehen ist, dass viele Gemeinden durchaus kein Bedürfnis empfinden werden, ihr bisheriges Verfahren abzuändern. Aus den Akten habe ich ersehen, dass es zirka 80 Kirchgemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern gibt, also mit einer verhältnismässig kleinen Zahl von Stimmberechtigten, die in der Regel wohl in der Kirche Platz finden werden, namentlich weil sich die Stimmbeteiligung meist auf einen verhältnismässig kleinen Prozentsatz beschränkt. Da hätte es nun wirklich keinen Sinn, solche Gemeinden zur Einführung der Urnenwahl zu veranlassen. Daraus darf man aber auch nicht schliessen, dass solche Gemeinden, weil sie nie in den Fall kommen werden, von diesem System Gebrauch zu machen, an der Vorlage nicht interessiert seien. Sie werden in anderer Weise davon profitieren, nämlich durch die in den folgenden Artikeln gebrachte Vereinfachung des Verfahrens in der Fragestellung. Ich empfehle Ihnen Annahme dieses Artikels.

Abrecht. Trotz der Ablehnung meines Antrages zu Art. 2 wiederhole ich hier den Antrag, es seien die Worte «nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde» zu streichen. Es geschieht dies nicht aus Zwängerei, denn es besteht ein sachlicher Unterschied zwischen den beiden Fällen. Ich gebe zu, dass bei Art. 2 sich die Vernehmlassung der kirchlichen Oberbehörden, wie es durch den Herrn Kirchendirektor begründet wurde, vielleicht rechtfertigen lässt. Allein bei Art. 3 handelt es sich nun um eine rein administrative Angelegenheit, speziell um eine abstimmungstechnische Vorkehr. Ich glaube nicht, dass ausgerechnet die kirchliche Oberbehörde hiefür besonders zustandig sei, da sie in dieser Sache keine Erfahrungen besitzt. Wenn man schon eine Vernehmlassung für nötig findet, dann wäre die Staatskanzlei wohl eher die gegebene Instanz dafür, weil sie über die nötigen Erfahrungen bei Abstimmungen und Wahlen verfügt. Mein Streichungsantrag rechtfertigt sich also nicht nur aus Gründen der Vereinfachung des Instanzenzuges, sondern auch aus sachlichen Gründen heraus.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Wenn ich richtig verstanden habe, stellt Herr Abrecht seinen Antrag nur zu Alinea 2. Die kirchliche Oberbehörde wird aber auch in Alinea 3 genannt, wo es heisst: «Die kirchliche Oberbehörde und der Kirchgemeinderat haben das Recht, dem Regierungsrat in diesem Sinne Antrag zu stellen.» Es kann vorkommen, dass die Oberbehörde von diesem Antragsrecht keinen Gebrauch macht, dass aber der Regierungsrat aus besondern Gründen, gestützt auf Alinea 2, von sich aus einer Gemeinde das Urnensystem vorschreibt. Da halte ich es nun für ein Gebot der Schicklichkeit,

dass man der kirchlichen Oberbehörde Gelegenheit gibt, sich darüber zu äussern, warum sie von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch gemacht habe, was für Gründe für die Anwendung des bisherigen Systems sprechen. Wird also in Alinea 3 dieses Recht der kirchlichen Oberbehörde stehen gelassen, wie es offenbar auch die Auffassung des Herrn Abrecht ist, dann besteht umso mehr der Grund, es auch in Alinea 2 beizubehalten. Wenn aber Herr Abrecht sagt, er möchte die kirchliche Oberbehörde auch in Alinea 3 streichen, dann möchte ich aus den gleichen Gründen wie bei Art. 2 Ablehnung seines Antrages empfehlen. Es ist durchaus am Platze, dass man den kirchlichen Oberbehörden Gelegenheit gibt, sich zu solchen Fragen zu äussern, auch wenn sie zum Teil ins administrative Gebiet hineinreichen.

Abrecht. Ich erweitere meinen Antrag dahin, dass ich auch Streichung der Worte « Die kirchliche Oberbehörde » im dritten Alinea beantrage. Das rechtfertigt sich noch aus einem besondern Gesichtspunkt heraus. Es ist nicht am Platze, dass wir der Kirchgemeinde als solcher noch eine weitere Aufsichtsbehörde auf den Hals schicken. Aufsichtsbehörde über die Kirchgemeinden als Organismen ist nach dem bisherigen Zustand der Regierungsrat. Es besteht keine Veranlassung, dieses Aufsichtsrecht auf eine kirchliche Oberbehörde auszudehnen, umso weniger, als es sich im vorliegenden Fall um eine rein administrative Frage, um eine solche des kirchlichen Gemeinwesens handelt. Vom Standpunkt der Autonomie der Kirchgemeinden und von demjenigen der staatlichen Oberaufsicht aus sollte man hier nicht etwas Neues hineinbringen.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, Herr Abrecht fasst die Stellung der kirchlichen Oberbehörde, insbesondere des Synodalrates, falsch auf. Der Synodalrat kann in diesen Angelegenheiten gar nicht umgangen werden, denn es steht schon in Art. 84 der Verfassung, dass er auch in den äussern Angelegenheiten der Kirche Antrags- und Vorberatungsrecht habe. Es ist also eigentlich nur ein Ausfluss dieses verfassungsmässigen Rechtes, wenn wir im Pfarrwahlgesetz ausdrücklich Bezug daraufnehmen, dass die kirchliche Oberbehörde das Recht habe, in solchen Dingen Antrag zu stellen und angehört zu werden, wenn der Regierungsrat von sich aus eine derartige Verfügung trifft. Deshalb beantrage ich Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Herrn Kommissionspräsidenten, an der gedruckten Fassung festzuhalten.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 3. Die Kirchgemeinden bestimmen in ihren Reglementen, ob und in welchen Fällen die Wahl der Pfarrer in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem vorzunehmen sei. Im letzteren Falle ist die Einrichtung mehrerer Wahllokale zulässig.

Ist die Ausübung des Stimmrechts in der Kirchgemeindeversammlung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so kann der Regierungsrat nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde der Gemeinde die Einführung des Urnensystems, allgemein oder für eine bestimmte Wahl, vorschreiben.

Die kirchliche Oberbehörde und der Kirchgemeinderat haben das Recht, dem Regierungsrat in diesem Sinne Antrag zu stellen.

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 15. November 1928.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Montag, den 19. November** fortgesetzt, um nachmittags 2¼ Uhr. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.
2. Gesetz über die Pfarrwahlen (Fortsetzung der Detailberatung).
3. Motion Aeschlimann.
4. Motion Messerli.
5. Dekret betreffend den Zivilstandsdienst.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
E. Jakob.

Sechste Sitzung.

Montag den 19. November 1928,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jakob.

Der Namensaufruf verzeigt 202 anwesende Mitglieder Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bechler, Dubach, Egger, Friedli (Schlosswil), Graf (Bern), Grosjean, Jossi, Kästli, Keller, Krebs, Langel, La Nicca, Lindt, Lörtscher, Maître, Neuenschwander, v. Steiger, Stucki (Grosshöchstetten); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Maillat, Niklaus, Osterwalder.

Eingelangt ist ein

Schreiben

des Herrn Dr. Gafner, wonach derselbe, zufolge seiner Wahl in den Nationalrat, als Mitglied der Justizkommission demissioniert.

Präsident. Wir werden auch diese Ersatzwahl auf kommenden Mittwoch anberaumen.

Tagesordnung:

Eintritt eines neuen Mitgliedes.

Nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates tritt an Stelle des demissionierenden Herrn Balmer in Grindelwald neu in den Rat ein: Herr Friedrich Zürcher, Lehrer in Bönigen.

Herr Zürcher leistet den verfassungsmässigen Eid.

Gesetz

über

die Pfarrwahlen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 455 hievor.)

Art. 4.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im zweiten Abschnitt des Gesetzes ist zunächst das Verfahren bei Bestätigungs- und Erneuerungswahlen geordnet. Art. 4 sieht vor, dass beim Ablauf der Amtsdauer des Stelleninhabers der Kirchgemeinderat wenigstens zwei Monate vorher Beschluss fassen muss, was zu geschehen habe. Der Artikel hat in den Beratungen der vorberatenden Behörden verschiedene Wandlungen durchgemacht. Es ist eine Fassung festgelegt worden, mit der auch die Kommission sich einverstanden erklärt hat. Es wird vorgesehen, dass sich der Kirchgemeinderat zunächst schlüssig zu machen habe, ob er der Kirchgemeinde die Bestätigung des Stelleninhabers vorschlagen, oder ob er die Ausschreibung der Pfarrstelle veranlassen will. Der Kirchgemeinderat muss auf alle Fälle der Kirchgemeinde einen Antrag stellen.

Im zweiten Alinea ist vorgesehen, dass der Kirchgemeinderat seinen Beschluss der kirchlichen Oberbehörde ungesäumt zur Kenntnis zu bringen habe. Dieses zweite Alinea hat den Zweck, den kirchlichen Oberhehörden, namentlich dem Synodalrat Gelegenheit zu geben, von diesen Beschlüssen Kenntnis zu nehmen, gegebenenfalls vielleicht auch Vorstellungen zu machen. Es kann der Fall eintreten, dass der Inhaber eines Amtes nach dem allgemeinen Urteil den Anforderungen nicht mehr genügt, wo aber der Kirch-

gemeinderat glaubt, man könne noch zusehen, während es im Interesse des kirchlichen Lebens liegt, wenn die Stelle anderweitig besetzt werden könnte. Umgekehrt können ungerechtfertigte Sprengungsversuche unternommen werden. Es ist auf alle Fälle gut, wenn wenigstens den kirchlichen Oberbehörden vom Stand der Dinge Kenntnis gegeben wird. Darauf hat sie Anspruch.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Der Art. 4 handelt von der Bestätigung der Pfarrer, deren Amtsdauer abgelaufen ist. Schon unter dem geltenden Gesetz befand sich der Inhaber einer Pfarrstelle beim Ablauf seiner Amtsdauer in einer andern Stellung als die Inhaber anderer Amtsstellen. Bei den Inhabern anderer öffentlicher Stellen erfolgt beim Ablauf der Amtsdauer entweder sofort eine Ausschreibung oder es wird zu einer neuen Wahlverhandlung geschritten. Schon nach dem geltenden Gesetz ist, wenn die Amtsdauer eines Pfarrers abgelaufen ist, die Bahn für einen andern Bewerber nicht ohne weiteres frei, sondern es muss in erster Linie Beschluss darüber gefasst werden, ob eine Ausschreibung der Stelle stattfinden soll oder nicht.

Diese Vorzugsstellung ist vorab beibehalten worden, und zwar mit Recht. Sie ergibt sich aus der Vertrauensstellung, die der Pfarrer in einer Gemeinde einnehmen soll. Grundsätzlich ist gegenüber dem jetzigen Zustand keine Aenderung vorgesehen, hingegen ist das Verfahren im neuen Entwurf etwas näher geordnet. Wir haben in Abs. 1 die Festsetzung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Amtsdauer, innert welcher der Kirchgemeinderat Beschluss fassen soll, ob er der Kirchgemeinde Ausschreibung beantragen wolle oder nicht. Auch die Stellung des Kirchgemeinderates ist näher geordnet. Nach § 37 des geltenden Kirchengesetzes hat der Kirchgemeinderat, wenn die Amtsdauer des Pfarrers abgelaufen ist, die Kirchgemeinde einzuberufen und ihr die Frage vorzulegen, ob eine Ausschreibung erfolgen soll oder nicht. Nach dem Wortlaut des geltenden Gesetzes hat der Kirchgemeinderat eigentlich keine Stellung zu beziehen, er braucht keinen Antrag zu stellen, ob die Ausschreibung erfolgen soll oder nicht. Er konnte sich auf den Standpunkt stellen, die Kirchgemeinde könne tun, was ihr beliebe. Angesichts der Wichtigkeit der Frage ist die prinzipielle Neuordnung, die Ihnen von den vorberatenden Behörden empfohlen wird, zu begrüssen. Ich empfehle Annahme von Art. 4.

Indermühle. Bis heute standen Pfarrer und Kirchgemeinde in direkter Fühlung miteinander; nach dem neuen Gesetz mischt sich nun der Kirchgemeinderat ein, was die Stellung des Pfarrers völlig verändert. Wohl ist es richtig, dass in den folgenden Artikeln Bestimmungen aufgestellt sind, die Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten korrigieren könnten. Aber das genügt eigentlich nicht. Man muss sich vorstellen, welches die Stellung des Pfarrers in der Kirchgemeinde ist. Man kann sich nicht gut denken, dass der Pfarrer von einem kleinen Kreis, vom Kirchgemeinderat, abhängig sein soll. Seine Stellung und seine Tätigkeit soll so sein, dass er nur der Gesamtheit der Kirchgenossen verantwortlich ist. Je höher die Gesinnung des Pfarrers steht, um so mehr muss es ihn schmerzlich berühren, dass er einer kleinen Behörde unterstellt ist, dass er jahraus, jahrein in seinem Tun und Denken auf diese Behörde Rücksicht nehmen muss. Darum glaube ich, man sollte die Art. 4 bis 6 nicht in der vorgeschlagenen Fassung annehmen. Die grundsätzliche Aenderung, die hier eintritt, könnte schwerwiegende Folgen haben. Ich möchte daher beantragen, die genannten Artikel an die Kommission zurückzuweisen, mit dem Auftrag, sie möge einen Weg finden, dass die bequeme und nette Form des Wahlverfahrens beibehalten werden kann, dass aber dabei die Stellung des Pfarrers nicht durch Einschaltung eines Zwischengliedes gestört wird. Ich möchte die Kommission ersuchen, für die zweite Lesung einen Vorschlag zu bringen, der das althergebrachte und durchaus zutreffende Verhältnis schützt.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe die Sache so verstanden, dass Herr Indermühle der Kommission eine Anregung für die zweite Lesung mitgibt. Sollte aber in dieser Meinungsäusserung des Herrn Indermühle ein formeller Rückweisungsantrag liegen, so müsste ich mich dem widersetzen. Wir müssen die Frage für die zweite Lesung zurücklegen und zunächst schauen, was aus den Art. 5 und 6 wird. Die Art. 4 bis 6 hängen zusammen. Es ist für die vorberatenden Behörden wertvoll, die Meinung des Rates zu hören, die Frage kann darauf in der Kommission nochmals besprochen werden. Wenn formell Rückweisung beschlossen würde, hätte das zur Folge, dass die ganze erste Beratung in dieser Session nicht durchgeführt werden könnte.

Indermühle. Ich kann mich der Ansicht des Herrn Kirchendirektors anschliessen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Steht für den Inhaber einer Pfarrstelle an einer öffentlichen Kirchgemeinde der Ablauf der Amtsdauer bevor, so hat der Kirchgemeinderat wenigstens drei Monate vor dem Ablaufstermin darüber Beschluss zu fassen, ob der Kirchgemeinde die Bestätigung des Inhabers der Pfarrstelle, oder deren Ausschreibung zu beantragen sei.

Der Kirchgemeinderat hat seinen Beschluss der kirchlichen Oberbehörde ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

Art. 5.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den folgenden beiden Artikeln werden die beiden Hauptfälle geordnet, sei es nun, dass der Kirchgemeinderat Ausschreibung der Stelle oder sei es, dass er Bestätigung beantragt.

In Art. 5 wird das Verfahren geordnet, wenn der Kirchgemeinderat der Meinung ist, die Stelle sei auszuschreiben, d. h. man wolle den bisherigen Inhaber des Amtes ziehen lassen. Wenn es soweit ist, dass sogar der Kirchgemeinderat selbst zu diesem Antrag kommt, so ist selbstverständlich, dass die Frage der Kirchgemeinde vorzulegen ist. Die Kirchgemeindeversammlung soll innert vier Wochen einberufen werden, um zu diesem Antrag des Kirchgemeinderates Stellung zu nehmen, und zwar in geheimer Abstimmung.

Diese soll stattfinden, gleichviel, ob im Reglement der Kirchgemeinde Urnenabstimmung vorgesehen ist oder nicht.

Dabei ist gegenüber dem bisherigen Zustand eine Aenderung getroffen, auf die ich kurz aufmerksam machen möchte. Nach den geltenden Bestimmungen mussten diejenigen, die für die Bestätigung des Pfarrers eintreten wollten, nein stimmen. Das beruhte auf der Vorschrift des Gesetzes, dass die Frage so zu stellen sei: Soll eine Ausschreibung erfolgen oder nicht. Wird die Ausschreibung abgelehnt, so ist damit gesagt, dass die Kirchgemeinde den bisherigen Pfarrer beibehalten wolle. Um das zu erreichen, musste man nein schreiben. Das hat zu Missverständnissen geführt, und die Fälle sind nicht selten, wo durch diese Fragestellung die Stimmabgabe der Bürger gefälscht worden ist. Darum ist nun in Art. 5 ausdrücklich gesagt, dass die Abstimmung darüber angeordnet werden solle, ob der Inhaber der Pfarrstelle zu bestätigen sei oder nicht. Wer bestätigen will, muss ja stimmen, wer die Bestätigung ablehnen will, nein.

Nun möchte ich doch noch kurz auf die Ausführungen des Herrn Indermühle antworten. Es ist richtig, dass dieses neue Verfahren vom bisherigen wesentlich abweicht, namentlich auch im folgenden Art. 6, wo unter Umständen einfach die stille Bestätigung des bisherigen Stelleninhabers vorgesehen wird. Herr Indermühle erblickt darin ein Hineinschieben des Kirchgemeinderates, während bisher der Pfarrer allein von der Gemeinde bestätigt werden konnte. In einem gewissen Sinne ist das so, aber das ist auch beabsichtigt. Ich glaube, es lassen sich für diese Regelung auch gewichtige Argumente ins Feld führen. Gerade wegen der Vertrauensstellung, die der Pfarrer einnehmen soll, möchten wir vermeiden, dass gewisse Ueberrumpelungsversuche möglich sind. Wir wollen, dass die Kirchgemeinde vor einer klaren Situation stehe, und dass keine Ueberrumpelungen in der letzten Stunde möglich sind. Ich glaube daher, dass dieses Verfahren vor dem gegenwärtig geltenden den Vorzug verdiene und empfehle Ihnen die Annahme von Art. 5.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Im ersten Alinea ist eine Frist von 4 Wochen festgelegt, innert welcher die Kirchgemeinde einberufen werden soll. Bisher bestanden darüber keine gesetzlichen Vorschriften. Es ist wünschbar, dass die Frist weder zu kurz noch zu lang bemessen werde. Wenn infolge des Beschlusses des Kirchgemeinderates sich eine Aufregung der Gemüter der Kirchgenossen bemächtigt, so ist es besser, diese Aufregung nicht allzu lang andauern zu lassen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Beschliesst der Kirchgemeinderat, der Gemeinde die Ausschreibung der Stelle zu beantragen, so hat er innert vier Wochen eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen oder, wenn das Reglement dies vorsieht (Art. 3), eine Urnenabstimmung darüber anzuordnen, ob der bisherige Inhaber der Pfarrstelle zu bestätigen sei oder nicht.

In beiden Fällen hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; wird die Bestätigung abgelehnt, so hat der Kirchgemeinderat ungesäumt die Ausschreibung zu veranlassen.

Art. 6.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 regelt den andern Fall, wo der Kirchgemeinderat beschliesst, die Bestätigung des bisherigen Stelleninhabers zu beantragen. Dieser Beschluss soll publiziert werden. Hier möchte man nun einen Versuch mit der sogenannten stillen Wahl machen. Ueber diese Frage der Einführung der stillen Wahl ist bereits eine Motion hängig. Sie stammt von Herrn Dr. Meier und liegt gegenwärtig beim Regierungsrat zur Begutachtung. Sie bezieht sich auf die politischen Wahlen. Hier glaube ich, dass man den Versuch mit einer stillen Wahl in der Form, wie wir das vorschlagen, wagen könne. Wenn der Kirchgemeinderat findet, der bisherige Inhaber habe seine Sache recht gemacht, so soll er bestätigt werden, und wenn innert 14 Tagen keine Einsprache erfolgt, die von mindestens einem Zwanzigstel aller Stimmberechtigten unterstützt werden muss, so hat die Kirchgemeinde darüber zu entscheiden. Wird aber ein solches Begehren nicht gestellt, so gilt der bisherige Inhaber der Pfarrstelle ohne weiteres als auf eine neue Amtsdauer bestätigt. Das scheint mir eine bessere Lösung zu sein, als die bisher übliche. Der Pfarrer, der von einem halben Dutzend Stimmberechtigter wieder bestätigt wird, wird sicher keinen erhebenderen Eindruck davontragen als derjenige, gegen dessen beantragte Bestätigung keine Einsprache erfolgt. Anders ist es natürlich, wenn sich Widerspruch erhebt gegen den Beschluss des Kirchgemeinderates. Wir möchten hier beantragen, dass diese Einsprachen nicht von jedem beliebigen Gemeindemitglied erhoben werden können, dass vor allem nicht ein einzelner diese Wahl solle verhindern können, sondern dass solche Anträge von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten der betreffenden Kirchgemeinde unterstützt werden müssen. Wenn wirkliche Unzufriedenheit vorhanden ist, wird es leicht sein, einen Zwanzigstel der Kirchgenossen zu mobilisieren. Weiter ist im zweiten Alinea festgesetzt, dass, wenn die Kirchgemeinde die Ausschreibung beschliesst, die Pfarrstelle als erledigt zu betrachten ist. Für kleine Kirchgemeinden mit weniger als 200 Stimmberechtigten hat man vorgesehen, dass das Begehren von wenigstens zehn Stimmberechtigten unterschrieben sein muss. Namentlich in Kirchgemeinden, wo das Frauenstimmrecht eingeführt ist, ist es leicht, zehn Unterschriften zu bekommen. Die Befürchtung, dass mit dieser Bestimmung die Rechte der Kirchgemeindegenossen allzusehr eingeschränkt würden, wird damit hinfällig. Herr Indermühle hat darin recht, dass man die Rechte der Kirchgemeinde nicht allzu sehr beschneiden sollte, aber auf der andern Seite braucht man auch nicht auf jede kleine Unterströmung Rücksicht zu nehmen. Ich möchte beantragen, Art. 6 unverändert anzunehmen.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich der Einführung der stillen Wahl angeschlossen, indem sie dem Antrag der Regierung zugestimmt hat. Man kann zwar schon sagen, es wäre für den Pfarrer, der während 6 Jahren seines Amtes gewaltet hat, eigentlich ehrenvoller, wenn er von einer gut besuchten Kirchgemeindeversammlung bestätigt

würde, und es würde auch der Kirchgemeinde gut anstehen, wenn sie nach Ablauf dieser 6 Jahre ihr Zutrauen und ihre Dankbarkeit bezeugen würde. Auf der andern Seite müssen wir aber die Leute und die Verhältnisse nehmen, wie sie sind. Da ist von einer ehrenvollen Bestätigung wenig zu spüren, wenn sie in einer schwach besuchten Kirchgemeindeversammlung erfolgt. Die schwache Beteiligung ist für den Pfarrer keine erfreuliche Erscheinung; es wäre erfreulicher, wenn man eine solche Wahl, die wirklich zu einer Formsache wird, im Gesetz anders regeln würde. Aus diesen Erwägungen hat die Kommission dem Antrag der Regierung auf Einführung einer stillen Wahl zugestimmt.

Was nun das Recht der Stimmberechtigten anbelangt, so halten wir es für zweckmässig, dass, sofern ein namhafter Bruchteil der Gemeindegenossen mit dem Antrag des Kirchgemeinderates nicht einverstanden ist, dieser Bruchteil Gelegenheit haben soll, seine Meinung zum Ausdruck zu bringen. Auf der andern Seite muss man aber verhüten, dass dieses Mittel von Einzelnen benützt werden kann, um ihrer Verärgerung Ausdruck zu geben und Luft zu verschaffen, dass aus solchen Motiven der ganze Apparat der Kirchgemeindeversammlung in Bewegung gesetzt werden muss. Da ist es nötig, dass man gewisse Sicherungen schafft.

Schletti. Diese stille Wahl ist sehr zu begrüssen. Ich möchte mich nur fragen, ob ein Begehren um Anordnung einer Wahl begründet sein muss oder nicht. Es kann doch vorkommen, dass ein kleiner Trupp von zehn oder zwölf Leuten sich jedesmal den Spass leisten könnte, einfach ein Begehren auf Abberufung zu stellen. Ich würde daher vorschlagen, dass zu solchen Begehren eine Begründung gehört.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir können die Anregung zur zweiten Beratung entgegennehmen. Es ist schwierig, eine Begründung vorzuschreiben, wir wollen aber immerhin sehen, ob wir dem Wunsche entsprechen können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Beschliesst der Kirchgemeinderat, der Kirchgemeinde die Bestätigung des bisherigen Inhabers der Pfarrstelle zu beantragen, so hat er diesen Antrag in der für Gemeindepublikationen vorgesehenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

Wird darauf innert einer Frist von vierzehn Tagen von wenigstens einem Zwanzigstel aller Stimmberechtigten schriftlich das Begehren gestellt, es sei der Antrag des Kirchgemeinderates der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten, so hat der Kirchgemeinderat diesem Begehren Folge zu leisten und die Kirchgemeinde hat darüber in dem in Art. 5 vorgesehenen Verfahren zu beschliessen. Beträgt die Zahl der Stimmberechtigten weniger als 200, so muss das Begehren von wenigstens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Beschliesst die Kirchgemeinde die Ausschreibung, so gilt die Pfarrstelle als erledigt.

Wird innert der Frist von vierzehn Tagen ein Begehren um Anordnung einer Kirchgemeindeversammlung, beziehungsweise Abstimmung nicht gestellt, so ist der bisherige Inhaber der Pfarrstelle ohne weiteres auf eine neue Amtsdauer bestätigt.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Ist eine Pfarrstelle erledigt, so hat der Kirchgemeinderat ungesäumt die Ausschreibung zu veranlassen.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Die Ausschreibung geschieht durch die Kirchendirektion im Amtsblatt in zwei aufeinanderfolgenden Nummern.

Die Anmeldungsfrist ist auf drei Wochen festzusetzen.

Art. 9.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 9 schreibt vor, dass die Anmeldung wie bisher an die Kirchendirektion zu erfolgen habe. Diese stellt die Liste der Angemeldeten dem Kirchgemeinderat zu zuhanden der Kirchgemeinde und der kirchlichen Oberbehörden, ebenso ein Verzeichnis der wahlfähigen Bewerber. Der Synodalrat hat gewünscht, dass ihm Kenntnis gegeben werde, wer sich an eine Pfarrstelle meldet, von dem Bestreben geleitet, dass er eventuell Schritte einleiten kann, die ihm geeignet erscheinen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Die Anmeldungen erfolgen bei der Kirchendirektion. Diese übermittelt nach Ablauf der Anmeldungsfrist dem Kirchgemeinderat zuhanden der Kirchgemeinde und der kirchlichen Oberbehörde je ein Verzeichnis der wahlfähigen Bewerber.

Art. 10.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 10 legt dem Kirchgemeinderat die Pflicht auf, die eingegangenen Anmeldungen zu prüfen und daraus zuhanden der Kirchgemeinde einen Vorschlag zu machen. Im Schoss der Kommission ist gefragt worden, ob der Kirchgemeinderat unter Umständen auch einen Doppelvorschlag machen könne. Es ist festgestellt worden, dass dem so ist. Der Kirch-

gemeinderat kann bei gleichqualifizierten Bewerbern einen Doppelvorschlag machen und die Wahl einfach der Kirchgemeinde überlassen. Das erfordert aber redaktionell eine etwas klarere Fassung des Art. 12.

Im zweiten Alinea muss ich Ihnen gegenüber der gedruckten Vorlage eine Abänderung vorschlagen. Es ist dort vorgesehen, dass, wenn keine Anmeldung eingelangt sei, oder wenn der Kirchgemeinderat keinen der Angemeldeten als geeignet für die Pfarrstelle betrachte, er selbst einen freien Vorschlag machen oder eine zweite Ausschreibung veranlassen könne. Ich habe letzten Freitag noch eine Besprechung mit Delegierten des Synodalrates gehabt. Die Herren haben mich darauf aufmerksam gemacht, dass diese letztere Möglichkeit, dass der Kirchgemeinderat von sich aus eine zweite Ausschreibung veranlassen könne, ohne dass er zunächst die Meinung der Kirchgemeinde darüber höre, etwas zu weit gehe. Ich muss sagen, dass mir diese Einwendung als begründet erschien, schon deswegen, weil die zweite Ausschreibung nicht mehr die gleiche Bedeutung hat, wie bisher. Schon bei der ersten Ausschreibung kann sich jeder wahlfähige Geistliche präsentieren, auch wenn er nicht schon 4 Jahre im bernischen Kirchendienst ist, wie das bisher verlangt wurde. Nach dem heutigen Zustand sollte sich der junge Pfarrer erst auf die zweite Ausschreibung anmelden. Diese Fessel soll fallen, aber von dem Moment an, wo das so ist, hat überhaupt die zweite Ausschreibung nicht mehr den gleichen Charakter wie bisher. Aus den von der Delegation des Synodalrates angeführten Gründen sollte man in Alinea 2 von Art. 10 einfach sagen: «Wenn keine Anmeldungen eingelangt sind, oder wenn der Kirchgemeinderat keinen der Angemeldeten als geeignet erachtet, kann er einen freien Vorschlag aufstellen.» Man würde also die zweite Ausschreibung streichen. Wenn keine Anmeldung eingelangt ist, muss der Kirchgemeinderat ohnedies schauen, ob er einen Bewerber findet, der sich für die Stelle interessiert und den man der Kirchgemeinde vorschlagen kann. Wenn sich aber einige Kandidaten angemeldet haben, und wenn der Kirchgemeinderat findet, die angemeldeten Kandidaten passen ihm nicht, dann ist er an diese Anmeldungsliste nicht gebunden, sondern kann von sich aus irgend einen andern Vorschlag machen.

Ich möchte noch beifügen, dass gewisse Befürchtungen laut geworden sind, das Recht der Kirchgemeindegenossen sei allzu sehr eingeschränkt. Es ist aber auch schon in Art. 10 die Möglichkeit vorgesehen, dass auch die Kirchgenossen selbst Anmeldungen hervorrufen, beim Kirchgemeinderat vorstellig werden können und auch das Recht haben, Eingaben zu machen und den Kirchgemeinderat auf den oder diesen Pfarrer aufmerksam zu machen. Man hat die freie Wahl, man kann entweder die Anmeldung abwarten oder von sich aus den Kirchgemeinderat auf Kandidaten aufmerksam machen oder der Kirchgemeinderat kann von sich aus versuchen, freie Vorschläge zu bekommen, wenn er glaubt, es sei auf diese Weise besser möglich, einen geeigneten Bewerber zu finden, vielleicht einen Pfarrer, der sich nicht gern anmeldet, weil er in seiner bisherigen Gemeinde wohlgelitten ist, der aber doch gern käme, wenn er vom Kirchgemeinderat der neuen Gemeinde aufgefordert wird. Deshalb glaube ich, dass man diese Ordnung der Dinge schon passieren lassen kann, mit der Abänderung, die ich Ihnen im letzten Alinea beantragt habe.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Die Kommission hatte nicht Gelegenheit, zu der vom Herrn Kirchendirektor beantragten Aenderung Stellung zu nehmen. Diese ist aus einer Anregung in einer Besprechung mit Vertretern des Synodalrates hervorgegangen. Wir haben seither keine Sitzung gehabt, um uns mit diesem Punkte zu befassen. Persönlich halte ich dafür, dass man diesem Antrag zustimmen könnte. Wenn man diese zweite Ausschreibung als Eventualität ins Auge gefasst hat, so ist das offenbar in dem Bestreben geschehen, im Gesetz möglichst alle Fälle, die sich präsentieren können, zu ordnen. Wenn man sich aber das Verfahren vergegenwärtigt, wie es nun hier vorgesehen ist, so muss man schon sagen, dass der Fall ausserordentlich selten vorkommen wird. Von dem Moment an, wo der Kirchgemeinderat das Recht hat, von sich aus über die Anmeldungsliste hinaus eigene Vorschläge aufzustellen und wo daneben noch die Möglichkeit besteht, die der Herr Kirchendirektor erwähnt hat, dass die Kirchgenossen auch vor der Verhandlung der Gemeindeversammlung dem Kirchgemeinderat gewisse Wünsche zur Kenntnis bringen können, wird man schon zu der Ansicht kommen, dass eigentlich die Fälle, wo eine zweite Ausschreibung vorgenommen werden muss, ausserordentlich selten sein werden, wenn sie überhaupt noch vorkommt. Tritt ein solcher Fall ein, so steht es immer in der Kompetenz der Kirchendirektion eine derartige Ausschreibung anzuordnen. Also ich glaube, man kann diesen Hinweis auf die zweite Ausschreibung weglassen. Man kann sogar sagen, dass durch die Nichterwähnung sowohl der Kirchgemeinderat als die Kirchgenossen angespornt werden, sich rechtzeitig vor der Wahlverhandlung um die Sache zu interessieren. Wenn dadurch eine zweite Ausschreibung vermieden werden kann, so ist das vorzuziehen. Jede Wahlverhandlung, die nicht vorgenommen werden muss, wird zu begrüssen sein.

Art. 10 enthält noch in einer andern Beziehung eine gewisse Neuerung. Nach dem jetzt geltenden Kirchengesetz hat der Kirchgemeinderat sich nach Ablauf der Anmeldefrist mit der Bewerberliste befassen müssen. Er hat eine Kirchgemeindeversammlung einberufen müssen. Es war aber im Gesetz nicht gesagt, dass er der Kirchgemeinde Anträge zu stellen hat. Es war im Gegenteil einfach gesagt, dass die Kirchgemeindeversammlung, welche spätestens vier Wochen nach Empfang der Bewerberliste durch den Kirchgemeinderat zusammenzuberufen sei, nach Anhörung des Berichtes des letzteren den Geistlichen wähle, und zwar frei aus der Wahl der wahlfähigen Bewerber. Ein Vorschlagsrecht von Seite des Kirchgemeinderates war nicht vorgesehen. Ich weiss, dass diese Bestimmung auch dahin ausgelegt worden ist, dass der Kirchgemeinderat überhaupt keinen Vorschlag zu machen habe, dass das ihn nichts angehe. Anderseits ist es jedenfalls auch viel vorgekommen, dass trotz dieser Fassung von § 39 der Kirchgemeinderat, auch wenn es im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt ist, trotzdem Vorschläge gemacht hat. Diese Unklarheit, die bis jetzt bestanden hat, wird in Art. 10 beseitigt, und zwar in der Weise, dass ein Vorschlag des Kirchgemeinderates vorgesehen ist. Dieser Vorschlag darf ein einfacher oder ein Doppelvorschlag sein. Es wird nur bestimmt, dass der Kirchgemeinderat grundsätzlich einen Vorschlag zu machen hat.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Dürrenmatt.

Beschluss:

Art. 10. Der Kirchgemeinderat prüft die eingegangenen Anmeldungen und bezeichnet daraus einen Vorschlag zuhanden der Kirchgemeinde.

Sind keine Anmeldungen eingelangt oder erachtet der Kirchgemeinderat keinen der Angemeldeten als geeignet für die Pfarrstelle, so kann er einen freien Vorschlag aufstellen.

Art. 11.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist vorgesehen, dass der Kirchgemeinderat, nachdem er Beschluss gefasst hat, die Liste der angemeldeten Bewerber und seinen eigenen Vorschlag der Kirchgemeinde in geeigneter Weise bekanntgeben soll. Das hat nicht die Meinung, dass diese Anmeldung im Amtsblatt publiziert werden solle, wie das bei den Gemeindepublikationen der Fall ist. Es würde denen, die sich anmelden, wahrscheinlich nicht angenehm sein, es würde manchen an der Anmeldung hindern, wenn er weiss, dass alles öffentlich bekannt gegeben wird. Dagegen muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich darüber zu orientieren, wer sich angemeldet hat. Die Anmeldungen müssen also in geeigneter Weise bekanntgegeben werden, wobei es dem Kirchgemeinderat überlassen ist, vielleicht auch einem Gemeindereglement, vorzuschreiben, was als Publikation gelten soll. Wir sehen vor, das in der Wegleitung an die Kirchgemeinderäte näher zu erklären. Es ist nicht einzusehen, warum man unnütze Publikationen in der ganzen Welt veranlassen soll. Nun ist vorgesehen, und das müssen wir machen von dem Momente ab, wo man die Urne überhaupt ermöglichen will bei den Pfarrwahlen, dass die Kirchgemeindegenossen doch selbst auch Vorschläge machen können. In erster Linie ist das freie Bestimmungsrecht der Kirchgemeinde da. Es ist nicht gesagt, dass der Kirchgemeinderat immer das Richtige treffe, wenn er von sich aus Vorschläge macht. Es ist also vorgesehen, dass sowohl bei der Urnenwahl als bei der Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung die Kirchgenossen von sich aus andere Vorschläge machen können, sei es, dass sie den Kirchgemeinderat aufmerksam machen, sei es, dass neue Wünsche kommen. In allen diesen Fällen sollen innert der Frist von 14 Tagen die Kirchgemeindegenossen das Recht haben, entsprechende Begehren zu stellen und weitere Vorschläge zu machen. Es ist vorgesehen, dass solche Vorschläge wenigstens von 20 stimmberechtigten Kirchgenossen unterzeichnet sein sollen, bei Kirchgemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern von mindestens 10 Stimmberechtigten. Auch das ist ein Gedanke, der sich sehr wohl rechtfertigen lässt. Wir wollen auch hier Garantien dagegen, dass allzu kleine Konventikel plötzlich neue Vorschläge machen können, wodurch dann der ganze grosse Apparat der Urnenabstimmung inszeniert werden muss, wegen eines Vorschlages, hinter dem niemand steht. Steht jemand dahinter, so ist es leicht, zehn oder zwanzig Kirchgenossen zu finden, die diesen Vorschlag unterstützen. Das ist eine Bestimmung, die aus dem Proporzrecht hinübergenommen wird. Beim Proporz haben wir die Erscheinung, dass nur über rechtzeitig angemeldete Kandidaten gültig abgestimmt werden kann. So möchten wir hier die Möglichkeit geben, und zwar im weitesten Masse, dass man selbständige Kandidaten aufstellen kann. Die Rechte der Bürger sollen in keiner Weise beschnitten sein. Solche Kandidaten sind rechtzeitig bekannt zu geben. Im zweiten Alinea ist bestimmt, dass die vorgeschlagenen Geistlichen wahlfähig sein müssen. Es wird auf Abs. 1 von § 25 des geltenden Kirchgesetzes hingewiesen. Damit ist also gesagt, dass lediglich die Wahlfähigkeit genügt, dass es aber nicht mehr nötig ist, dass der betreffende Geistliche bereits seit vier Jahren in den bernischen Kirchendienst aufgenommen ist. Heute ist die Sachlage so, dass mit Ausnahme der beschwerlichsten Bergpfarreien die jungen Geistlichen sich bei der ersten Ausschreibung nicht melden können. Sie müssen warten, bis sie vier Jahre im Amt sind. Auf eine zweite Ausschreibung können sie sich melden. Das ist eine sehr grosse Komplikation, die einerseits den beschwerlichen Bergpfarreien erfahrungsgemäss nicht viel hilft, anderseits zu Weiterungen führt, die man vermeiden kann. Gegenwärtig ist es möglich gewesen, dass eine Kirchgemeinde, der an einem bestimmten jungen Geistlichen sehr viel lag, die erste Bewerberliste einfach als ungenügend erklärte, und eben eine zweite Ausschreibung veranlasste, auf welche sich dann der bebetreffende Geistliche melden konnte. Weil dem so ist, sind wir der Meinung, man sollte das zweite Alinea von Art. 25 des geltenden Kirchengesetzes fallen lassen. Es soll sich jeder Pfarrer, der in den bernischen Kirchendienst aufgenommen ist, melden können. Damit sind alle Weiterungen vermieden und die Notwendigkeit der Veranstaltung einer zweiten Ausschreibung auf ein Minimum reduziert.

Reinmann. Ich möchte vorschlagen, im zweiten Alinea das Wort «Publikation» durch «Bekanntgabe» zu ersetzen.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Reinmann.

Beschluss:

Art. 11. Der Kirchgemeinderat gibt nach erfolgter Beschlussfassung die Liste der angemeldeten Bewerber und den von ihm aufgestellten Vorschlag der Kirchgemeinde in geeigneter Weise bekannt.

Während einer Frist von vierzehn Tagen nach dieser Bekanntgabe können mit schriftlicher Eingabe beim Kirchgemeinderat weitere freie Vorschläge zuhanden der Kirchgemeindeversammlung eingereicht werden. Solche Vorschläge müssen indessen von mindestens zwanzig stimmberechtigten Kirchgemeindegenossen unterzeichnet sein. In Kirchgemeinden mit weniger als tausend Einwohnern der betreffenden Konfession genügt die Unterzeichnung durch wenigstens zehn Stimmberechtigte.

Die vorgeschlagenen Geistlichen müssen wahlfähig sein (§ 25, Absatz 1, Kirchengesetz). Der Kirchgemeinderat prüft im Einvernehmen mit der Kirchendirektion die Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen.

Art. 12.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 12 ist von dem Bestreben diktiert, dass man die Kirchgemeinden nicht unnötigerweise zu Formalitäten zwingen soll, die nicht erfüllt zu werden brauchen, wenn man es anders machen kann. Das ganze Verfahren in den Kirchgemeindeversammlungen soll nach Möglichkeit vereinfacht werden können. Er geht von der Voraussetzung aus, dass Vorschläge zur Pfarrwahl rechtzeitig gemacht werden müssen, vierzehn Tage vor der Versammlung. Vorschläge, die später gemacht werden, sollen nicht berücksichtigt werden können. Wenn sich einer nicht rechtzeitig umtut, so hat er nach meinem Dafürhalten auch nicht das Recht, zu verlangen, dass man für ihn besondere Vorschriften vorsehe. Wenn also innert der Frist von vierzehn Tagen keine weiteren Vorschläge gemacht werden, so hat die Kirchgemeinde einzig über den vom Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschlag zu entscheiden. In dieser Weise ist das Wahlrecht beschränkt auf die angemeldeten Kandidaten. Das hat die weitere Konsequenz, und da muss Art. 12 etwas bestimmter redigiert werden, dass man sich weiter gesagt hat, wenn man diese Grundsätze so aufnehmen wolle, habe es keinen Sinn mehr, wirklich die Urnenabstimmung vor sich gehen zu lassen, wenn nur ein Vorschlag, derjenige des Kirchgemeinderates, vorhanden ist. Infolgedessen soll hier die Möglichkeit vorgesehen werden, dass in solchen Fällen die Kirchgemeinde eine Urnenabstimmung nicht braucht, sondern die Wahl in offener Versammlung vornehmen kann. Wir müssen im zweiten Satz genauer sagen: « Ist nur ein einziger Kandidat vorgeschlagen, so kann die Wahl von der Kirchgemeindeversammlung in geheimer Abstimmung vorgenommen werden, auch wenn im übrigen das Kirchgemeindereglement für Pfarrwahlen das Urnensystem vorsieht. » Das ist die Konsequenz, sobald man beim System des Entwurfes bleibt. Zur Vereinfachung wird es dienen, wenn in solchen Fällen nicht das ganze Verfahren der Urnenwahl durchgeführt werden muss.

In der Kommission ist ein zweites Alinea beigefügt worden, dem sich der Regierungsrat ebenfalls angeschlossen hat, das dahin geht, dass die Versammlung auch offene Abstimmung beschliessen könne, wenn der Vorschlag von keiner Seite bestritten ist. Wenn sich auch nicht die geringste Opposition regt, so hat es keinen grossen Zweck, in der Kirchgemeindeversammlung eine geheime Abstimmung durchzuführen. Ich möchte nur sagen, dass das zweite Alinea auch etwas anders redigiert werden könnte, indem man sagen würde: « Ist der Vorschlag von keiner Seite bestritten, so kann die Versammlung offene Abstimmung beschliessen. » Es ist denkbar, dass an und für sich nur ein einziger Kandidat aufgestellt ist, dass der Kirchgemeinderat nur einen einzigen Vorschlag gemacht hat und dass andere Vorschläge nicht gefallen sind. Trotzdem ist es aber möglich, dass in der Kirchgemeinde ein gewisser Widerspruch vorhanden ist, dass man vom Vorschlag des Kirchgemeinderates nicht restlos befriedigt ist, dass sich Opposition gegen diesen Vorschlag erhebt, die allerdings keinem andern Kandidaten stimmen kann, aber doch auch nicht gern demjenigen stimmt, der jetzt vorgeschlagen ist. Es ist denkbar, dass aus der Mitte der Versammlung die Anregung kommt, die Wahl nicht vorzunehmen, sondern vielleicht es mit einer zweiten Ausschreibung zu probieren oder einstweilen einen Pfarrverweser anzustellen. Das sind Möglichkeiten, an die man denken muss, die sich vielleicht in der Praxis sehr selten ergeben, wo es aber doch notwendig ist, dass man im Gesetz die Möglichkeit vorsieht. Ich glaube, das ist der Fall, wenn man den Art. 12 in der von mir vorgeschlagenen Fassung annimmt.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Ueber Inhalt und Bedeutung dieses Artikels hat der Herr Kirchendirektor ausführlich referiert. Ich habe seinen Bemerkungen nichts beizufügen. Persönlich kann ich mich den von ihm vorgeschlagenen redaktionellen Verbesserungen anschliessen.

Angenommen nach Antrag Dürrenmatt.

Beschluss:

Art. 12. Wird innert der Frist von vierzehn Tagen ein weiterer Vorschlag nicht eingereicht, so hat die Kirchgemeinde einzig über den Vorschlag des Kirchgemeinderates zu beschliessen. Ist nur ein einziger Kandidat vorgeschlagen, so kann die Wahl von der Kirchgemeindeversammlung in geheimer Abstimmung vorgenommen werden, auch wenn im übrigen das Kirchgemeindereglement für Pfarrwahlen das Urnensystem vorsieht.

Ist der Vorschlag von keiner Seite bestritten, so kann die Versammlung offene Abstimmung beschliessen.

Art. 13.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 13 regelt das Verfahren bei bestrittenen Wahlen, wo verschiedene Vorschläge vorhanden sind. Da ist nichts anderes möglich, als dass die Kirchgemeindeversammlung in geheimer Wahl entscheiden muss. Zunächst muss eine Versammlung einberufen oder eine Urnenabstimmung angeordnet werden und zwar innerhalb drei Wochen. Die aufgestellten Vorschläge sind wiederum in geeigneter Weise bekanntzugeben. Bei dieser Wahlverhandlung fallen nur die angemeldeten Kandidaten in Betracht, wie soeben bei § 12 beschlossen worden ist. In allen diesen Fällen ist die Wahlverhandlung selbstverständlich geheim vorzunehmen. Zur Verdeutlichung ist es gut, wenn man im dritten Alinea das Wort « diesen » noch beifügt. Wenn keine Wahl zustande kommt, schreitet die Versammlung zum zweiten Wahlgang, wie es jetzt schon geschieht. Beim Urnensystem muss eine Stichwahl angeordnet werden, die spätestens vierzehn Tage nach der ersten Wahlverhandlung stattfinden soll. Für die Stichwahl fallen diejenigen in Betracht, die am meisten Stimmen bekommen haben. Wenn, was auch möglich ist, der Fall eintritt, dass zwei Kandidaten genau gleichviel Stimmen bekommen, auch im zweiten Wahlgang, ist vorgesehen, dass das Los entscheiden soll. Hier ist von Vertretern des Synodalrates in der letzten Sitzung etwas bemängelt worden, dass man den Entscheid dem Los anheimstellt. Aber etwas muss geschehen, wenn beide zusammen gleichviel Stimmen bekommen. Man muss vorsehen, wer gewählt sein soll. Ich für mich möchte an der vorgeschlagenen Fassung

festhalten; man kann für die zweite Beratung schauen, ob irgend ein anderer Modus zu finden sei, aber mir scheint, man könnte es dabei bewendet sein lassen, dass das Los entscheiden soll.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Zunächst ist von der Kirchendirektion vorgeschlagen worden, im dritten Alinea zu sagen: «in allen diesen Fällen». Das ist zu empfehlen, um zum Ausdruck zu bringen, dass kein Widerspruch besteht zu § 12. Man kann sich bis zur zweiten Lesung fragen, ob man nicht das Wort «allen» streichen kann.

Im letzten Alinea ist der Fall vorgesehen, wo eine Stichwahl vor sich gehen muss. Bei dieser Stichwahl sind natürlich diejenigen Kirchgemeinden, die die Kirchgemeindeversammlung beibehalten haben, insoweit im Vorteil gegenüber den andern, die die Urnenabstimmung haben, als sie die Stichwahl sofort vornehmen können, während sich die andern acht oder vierzehn Tage später einer zweiten Wahlverhandlung unterziehen müssen. Das lässt sich nicht vermeiden. Was den Schlusspassus anbelangt, wo als Aushilfsmittel für den Fall, dass zwei Kandidaten gleichviel Stimmen erhalten haben, das Los vorgesehen ist, begreife ich, dass beim Synodalrat diese Bestimmung nicht mit der grössten Freude begrüsst worden ist. Aber es ist so, wie der Herr Kirchendirektor sagt, man muss den Fall vorsehen, denn er ist tatsächlich nicht ausgeschlossen und man muss wissen, was in diesem Fall zu geschehen hat. Dabei habe ich allerdings auch, wie der Synodalrat, der gewisse Bedenken geäussert hat, den Eindruck, dass man wünschen muss, dass dieser Fall überhaupt nie vorkomme. Ich glaube auch, dass es eine unangenehme Stellung für den Pfarrer mit sich bringen würde, wenn ihm während 6 Jahren von allfälligen Gegnern vorgehalten werden könnte, er sei nur durch das Los hineingekommen. Ich möchte trotz dieser Bedenken den § 13 zur Annahme empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. In allen andern Fällen beruft der Kirchgemeinderat zur Vornahme der Wahl die Kirchgemeindeversammlung ein oder ordnet die Urnenabstimmung an und zwar spätestens innerhalb drei Wochen nach Ablauf der in Art. 11 vorgesehenen Frist von vierzehn Tagen. Die aufgestellten Vorschläge (Art. 10 und 11) sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Bei der Wahlverhandlung fallen nur Kandidaten in Betracht, welche vom Kirchgemeinderat vorgeschlagen worden sind oder für welche ein Vorschlag innerhalb der Frist von vierzehn Tagen im Sinne von Art. 11 eingereicht worden ist.

Die Wahl ist in allen diesen Fällen geheim vorzunehmen und es entscheidet dabei das absolute Mehr.

Falls keine Wahl zustandekommt, so schreitet die Versammlung ungesäumt zu einem zweiten Wahlgang. Beim Urnensystem ordnet der Kirchgemeinderat eine Stichwahl an, die spätestens vierzehn Tage nach der ersten Wahlverhandlung stattfinden soll. Für den zweiten Wahlgang bleiben diejenigen zwei Namen in der Wahl, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Dabei entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses ist in unmittelbarem Anschluss an die Wahlverhandlung vom Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung, beziehungsweise vom Präsidenten des Wahlausschusses zu ziehen.

Art. 14.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist noch der letzte Fall geordnet, wo es unmöglich ist, einen Pfarrer zu bekommen, wo keine geeigneten Anmeldungen vorliegen, wo niemand Vorschläge macht oder wo, auch wenn solche Vorschläge gemacht worden sind, eine Wahl nicht zustandekommt. Da muss bestimmt werden, was geschehen soll. Bisher war es Usus, dass der Kirchgemeinderat in diesem Fall die Pfarrstelle mit einem Verweser besetzen und spätestens nach einem Jahr eine neue Ausschreibung vornehmen musste. Das wird beibehalten, ebenso das Erfordernis, dass die Wahl des Verwesers, wie bis jetzt, der Genehmigung der Kirchendirektion untersteht. Ich möchte nur beantragen, die Worte «nach erfolgter zweiter Ausschreibung» zu streichen, aus dem gleichen Grunde, wie vorher bei Art. 10 die zweite Ausschreibung gestrichen worden ist.

Angenommen nach Antrag Dürrenmatt.

Beschluss:

Art. 14. Liegen keine geeigneten Anmeldungen vor und sind keine freien Vorschläge (Art. 10 und 11) gemacht worden, oder kommt keine Wahl zustande, so kann der Kirchgemeinderat die Pfarrstelle mit einem Verweser besetzen, wobei spätestens nach Ablauf eines Jahres eine neue Ausschreibung zu erfolgen hat.

Die Wahl des Verwesers unterliegt der Genehmigung durch die Kirchendirektion (Art. 2).

Art. 15.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 15 behandelt die Anerkennung der Wahlen. Die Wahl bedarf der Anerkennung durch den bernischen Regierungsrat. Das war schon jetzt so bestimmt. Die Wahlprotokolle müssen dem Statthalter eingeschickt werden, mit seinem Bericht kommen sie an die Kirchendirektion und die Kirchendirektion stellt dem Regierungsrat Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Wahl. Wenn die Wahlanerkennung verweigert wird, ist eine neue Wahl anzuordnen, wobei der Regierungsrat entscheidet, wie weit das ganze Verfahren aufgehoben werden soll. Das ist, je nach dem Stand der Dinge, verschieden. Man wird je nach den vorgekommenen Unregelmässigkeiten entscheiden müssen. Das ist eine Sache des Einzelfalles. Es ist vorgesehen, dass eine Verweigerung der Anerkennung der Wahl nur aus dem Grunde erfolgen dürfe, dass entweder Unregelmässigkeiten vorgekommen sind oder dass Vorschriften der Staatsgesetzgebung über Wählbarkeit von Geistlichen oder Bestimmungen des

Reglementes verletzt worden sind. Neu ist eingefügt, dass die Wahl auch kassiert wird, wenn der Gewählte sich in einer mit der Würde seines Amtes unvereinbaren Weise in die Wahlverhandlungen eingemischt hat. Darüber bin ich kurz Aufschluss schuldig. In § 39 des geltenden Kirchengesetzes ist vorgesehen: «Den Bewerbern ist es verboten, Probepredigten zu halten oder bei den Wählern um Stimmen zu werben, bei Strafe der Nichtanerkennung der Wahl.» Dieses Verbot hat sich nach dem Urteil der vorberatenden Instanzen nicht bewährt. Einmal konnte es leicht umgangen werden. Wenn einer sich für eine Pfarrstelle interessiert hat, konnte er leicht in einer Nachbargemeinde eine Probepredigt halten, was z. B. in der Stadt Bern sehr leicht möglich ist. Sodann ist gegenüber diesem Verbot der Probepredigten auch eingewendet worden, dass wegen dieses Verbotes der Kirchgemeinderat oder eine Abordnung desselben die einzelnen Bewerber aufsuchen müsse, womit er eine sehr grosse Verantwortung übernehme. Wenn der Kirchgemeinderat rapportiert, der Mann habe ausserordentlich gut gefallen, und wenn dann nachher dieser Eindruck nicht bestätigt wird, sobald der Mann einmal da ist, führt das zu unliebsamen Kommentaren gegenüber den Delegierten, die den Kandidaten seinerzeit angehört haben. Kurz und gut, dieses Verbot der Probepredigten ist nach dem Urteil der vorberatenden Instanzen — auch der Synodalrat ist da einverstanden — nicht zu halten. Ich glaube, es ist besser, wenn man den Leuten ermöglicht, selbst herzukommen, dann kann sich die ganze Kirchgemeinde ein Bild machen, ob sie den Pfarrer will oder nicht.

Insoweit sollte § 39, Abs. 2, des geltenden Kirchengesetzes aufgehoben werden, dagegen sollte der Rest des § 39 weiter in Geltung bleiben, nämlich das Verbot der Stimmenwerbung. Es soll ausgeschlossen sein, dass sich ein Pfarrer in ungehöriger Weise in die Wahlverhandlung selbst einmischt, dass er sich an dieser Wahlverhandlung beteiligt durch Fürsprachen links und rechts, durch Konventikel usw. Wir wollen das nach wie vor verboten sehen. Wenn sich ein Pfarrer in unzulässiger, mit der Würde seines Amtes nicht vereinbarer Art in die Wahlverhandlung einmischt, soll die Möglichkeit gegeben sein, die Wahl durch den Regierungsrat nicht anerkennen zu lassen. Die Vorschriften des Gemeindegesetzes über Wahlbeschwerden bleiben vorbehalten. Man muss eben unterscheiden zwischen dem Beschwerdeverfahren und dem Verfahren bei der Nichtanerkennung der Wahl. Das letztere geht von Amtes wegen vor sich, der Regierungsrat muss die Frage, ob die Wahl anerkannt werden kann, auch dann prüfen, wenn keine Wahlbeschwerde vorliegt. Auf der andern Seite ist es denkbar, dass gegen das Verfahren bei einer Pfarrwahl Beschwerden eingereicht werden, z. B. weil Leute daran teilgenommen haben, die nicht stimmberechtigt waren. Da ist ein Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vorgesehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Zum Behufe der Anerkennung der Wahl ist das Wahlprotokoll dem Regierungsstatthalter und von diesem nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 63 und 64 G. G.) der Kirchendirektion zuhanden des Regierungsrates einzusenden.

Wird die Anerkennung der Wahl verweigert, so ist sofort eine neue Wahl anzuordnen. Der Regierungsrat entscheidet, ob und inwieweit das der Wahl vorausgehende Verfahren, insbesondere die Ausschreibung, zu wiederholen ist.

Eine Verweigerung der Anerkennung einer Pfarrwahl darf nur aus dem Grunde erfolgen, dass dabei entweder Unregelmässigkeiten vorgekommen sind oder die Vorschriften der Staatsgesetzgebung, insbesondere über die Wahl der Geistlichen, oder Bestimmungen des Kirchgemeindereglementes verletzt worden sind, oder der Gewählte sich in einer mit der Würde seines Amtes unvereinbaren Weise in die Wahlverhandlung eingemischt hat.

Von den Beschlüssen des Regierungsrates über die Bestätigung oder Nichtanerkennung der Wahl ist der kirchlichen Oberbehörde Kenntnis zu geben.

Die Vorschriften des Gemeindegesetzes über Wahlbeschwerden (Art. 63—66 G. G.) bleiben vorbehalten.

Art. 16.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält lediglich eine Definition des Begriffes der kirchlichen Oberbehörde. Das richtet sich nach der Organisation der verschiedenen Landeskirchen. Für die reformierte Kirche ist es der Synodalrat, für die christkatholische und römisch-katholische Kirche der jeweilige Bischof.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Kirchliche Oberbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die evangelisch-reformierte Landeskirche der Synodalrat, für die römisch-katholische und die christ-katholische Landeskirche der Bischof.

Art. 17.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Ich möchte hier nur erwähnen, dass unter den aufzuhebenden Bestimmungen auch zwei Artikel figurieren, die man bisher als wichtig angeschaut hat. So ist die Bestimmung aufgehoben, dass einer vier Jahre im Kirchendienst aufgenommen sein muss, wenn er sich auf eine erste Ausschreibung soll melden können, und ferner wird das Verbot der Probepredigten aufgehoben. Der Herr Kirchendirektor hat sich darüber geäussert. Ich möchte hier nur darauf aufmerksam machen, dass mit der Zustimmung zu Art. 17 die Aufhebung beschlossene Sache ist. Die Kommission war damit einverstanden, indem sie in beiden Fällen der Ansicht war, dass die beiden Bestimmungen, die beim Erlass des Kirchengesetzes ihre Berechtigung gehabt haben mochten, heute eine solche nicht mehr haben.

Nun ist auch der Antrag Scherz zurückgelegt worden bis zur Behandlung von Art. 17. Ich behalte mir vor, mich zu diesem Antrag zu äussern, je nach dem Verlauf der Diskussion.

Scherz (Bern). Es ist Ihnen bekannt, dass ich letzte Woche einen Antrag eingereicht habe, der lautet: «Durch dieses Gesetz werden aufgehoben: die §§ 25, Abs. 2, 29, 30, 37 bis und mit 43 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874; Art. 102, Abs. 1 und 4 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917. Diese letztern werden ersetzt durch folgende neue Bestimmung: In Angelegenheiten der Kirchgemeinde geniessen Schweizerbürgerinnen das nämliche Stimm- und Wahlrecht wie die Schweizerbürger. Sie sind auch in alle kirchlichen Behörden ihrer Kirchgemeinde wählbar.»

Männerstimmrecht und Frauenstimmrecht sind zwei Sachen, die bisher streng auseinandergehalten worden sind. Art. 102 des Gemeindegesetzes ermöglichte den Kirchgemeinden die Einführung eines sehr beschränkten Frauenstimmrechtes für Pfarrwahlen, Wahlen in die Kirchgemeinderäte. Die Kirchgemeinden müssen dieses Stimmrecht nicht erteilen, sie können es erteilen. Es ist ohne weiteres klar, dass ein solches Stimmrecht uns Männern niemals genügen würde. Es kann den Frauen auch nicht genügen, wenn sie es mit dem Stimmrecht ernst nehmen wollen. Es ist eine Ungerechtigkeit, dass dieses Stimmrecht nur für einzelne Sachen gewährt wird, so z. B. für Wahlen, während die Frauen dann wieder bei der Behandlung von Budgetangelegenheiten abtreten müssen.

Die Frauen haben in kommerziellen Angelegenheiten soviel Intelligenz bewiesen, wie die Männer. Ich will nur darauf hinweisen, dass das Obligationenrecht die Frauen in dieser Hinsicht den Männern vollständig gleichstellt. Das ist Ihnen von Herrn Guggenheim besser auseinandergesetzt worden, als ich es kann. Die Frauen, die nach altbernischem Güterrecht selbständig geworden sind, haben bewiesen, dass sie zu ihrem Vermögen Sorge tragen konnten, fast besser als die Männer. In dieser Beziehung hat das Obligationenrecht schon längst den Grundsatz anerkannt, dass die Frau hier vollständig richtig handeln könne. Kirchengesetz und Gemeindegesetz haben eine Ausnahme gemacht, das Gemeindegesetz noch 1917, obschon schon damals in der Kommission das gleiche Stimmrecht für Mann und Frau verlangt worden ist. Es ist nur einem Zufall zu verdanken, dass diesem Verlangen nicht schon damals nachgegeben worden ist.

Man muss nun schon sagen, dass die politischen Rechte der Frauen nicht dem Belieben einzelner rückständiger Gemeindebürger überantwortet werden dürfen. Wir würden uns dagegen verwahren, wenn z. B. in das Belieben der Gemeinden gestellt würde, festzusetzen, dass ein Bürger, der nicht ein bestimmtes Vermögen besitze oder versteuere, in Gemeindeangelegenheiten nicht stimmberechtigt sei, also in seinen politischen Rechten verkürzt würde. Ganz gleich werden sich aber auch die Frauen dagegen verwahren. Wenn man ihnen das Stimmrecht in einzelnen Punkten geben kann, so soll man es ihnen auch in andern Sachen geben. Der Schritt, der Ihnen beantragt wird, ist klein. Es ist Tatsache, dass die Frauen den kirchlichen Angelegenheiten viel mehr Interesse entgegenbringen und viel mehr an den Abstimmungen teilnehmen, wenn die Sache richtig vorgebracht wird. Gewiss haben sie noch oft eine gewisse Scheu zu überwinden. Das geht aber auch manchen Männern so. Bei der Abstimmung über die Errichtung der Kirchenfeldbrücke hat mir ein bedeutender Berner gesagt, der Berner geniere sich sehr oft, wenn er zu etwas Rechtem stehen solle. Das trifft leider zu. Das sind aber Fehler, die man korrigieren sollte. Es ist dann weiter gesagt worden, aber dann müsse die Frau obligatorisch stimmen. Das trifft nicht zu; die Frauen hätten gleich wie die Männer das Recht, sich an der Abstimmung zu beteiligen oder nicht.

Wenn wir den Frauen das volle kirchliche Stimmrecht gewähren, so ist das sicher keine revolutionäre Tat. Die Erteilung des politischen Stimmrechtes ist, wie Sie aus den Erörterungen über die Motion Vogel gehört haben, eine viel wichtigere Sache. Man soll nicht so enge Grenzen aufstellen, sondern soll die Revision dieses Pfarrwahlgesetzes gerade benützen, um den Frauen das volle kirchliche Stimmrecht zu gewähren. Wenn Sie diese Bestimmung aufnehmen, so ist nach unserer Auffassung das Gesetz gar nicht etwa gefährdet, denn damit haben sich unsere bernischen Stimmberechtigten schon längst vertraut gemacht. Sie haben gehört, dass von 197 Kirchgemeinden 61 das beschränkte Frauenstimmrecht bereits eingeführt haben. Das sind die grossen Kirchgemeinden, die die Mehrheit der Stimmberechtigten umfassen. Also ist offenbar schon die Mehrheit der bernischen Bevölkerung auf dem Standpunkt, dass man den Frauen das Stimmrecht geben soll, auch wenn zwei Drittel der bernischen Kirchgemeinden von dieser Möglichkeit noch nicht Gebrauch gemacht haben. Diesen Schritt dürfen wir getrost wagen und unsern Frauen, Müttern, Schwestern oder Töchtern dieses gute Zeugnis ausstellen. Sie hätten damit eine schöne Geste getan und etwas gewährt, was von den intelligenteren Frauen schon lange verlangt wird.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Nachdem Herr Scherz den Antrag, den er schon in der Kommission gestellt hat, neuerdings begründet hat, bin ich verpflichtet, namens der Kommission dazu Stellung zu nehmen, und zwar in dem Sinne, dass ich Ihnen mitteile, dass die Kommission mit 6 gegen 3 Stimmen beschlossen hat, Ihnen Ablehnung des Antrages Scherz zu empfehlen.

Ich möchte vor allem aus feststellen, dass der Antrag Scherz in zwei Beziehungen vom jetzigen Zustand abweicht, einerseits dadurch, dass er die Freiheit der Kirchgemeinden, das Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten einzuführen, aufhebt und die Gemeinden von Gesetzes wegen zwingen will, den Frauen in kirchlichen Angelegenheiten das Stimmrecht einzuräumen. Aber auch nach der Richtung geht der Antrag Scherz über den heutigen Zustand hinaus, als der Kreis der in den Bereich des Frauenstimmrechts gezogenen Fragen erweitert werden soll. Bis jetzt haben nach vorangegangenem Beschluss der Kirchgemeinden die Frauen das Stimmrecht gehabt bei Pfarrwahlen, Wahlen der Kirchgemeinderäte, des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs der Kirchgemeinde, nicht aber in materiellen Angelegenheiten.

Was die Verpflichtung der Kirchgemeinden anbelangt, das Stimmrecht der Frauen in kirchlichen Angelegenheiten einzuführen, so hat man über diese Frage schon vor zwölf Jahren in diesem Saal einlässlich diskutiert. Es ist damals bei der Beratung des Gemeindegesetzes nicht nur über diese Frage des kirchlichen Frauenstimmrechtes debattiert worden, sondern man hat auch die Frage der Erteilung des politischen Frauenstimmrechtes behandelt. Da hat sich nun aber

eine ganz entschiedene Mehrheit gegen die Erteilung des politischen Stimmrechtes an die Frauen ausgesprochen.

In kirchlichen Dingen war die Situation anders. Der damalige Kirchendirektor, der leider verstorbene Herr Regierungsrat Burren, war ein Freund des Stimmrechtes der Frauen in kirchlichen Angelegenheiten. Er hat, wie nebenbei bemerkt sein möge, immer unterstrichen, dass es sich um das kirchliche Stimmrecht handle, und beigefügt, in politischen Dingen sei das ganz anders. Er glaubte, den Frauen durch die Aufnahme dieses Fakultativums einen Dienst erweisen zu können. Die Erfahrung hat gezeigt, wie klug dieses Vorgehen war, wie klug es war, dass Herr Burren nicht einen Antrag einbrachte, der ungefähr so gelautet hätte, wie der heutige Antrag Scherz. Wäre damals die obligatorische Einführung des kirchlichen Stimmrechtes der Frauen beantragt und in das Gesetz aufgenommen worden, so wäre dabei wahrscheinlich überhaupt nichts herausgekommen. Nun ist wenigstens die Möglichkeit geschaffen, ein beschränktes kirchliches Frauenstimmrecht einzuführen, da, wo man das für zweckmässig hält. Dass dieses Vorgehen der Regierung klug war, zeigte die Abstimmung im Grossen Rat. Es sind für dieses beschränkte kirchliche Frauenstimmrecht 83 Stimmen abgegeben worden, gegenüber 48, die auch dieses nicht im Gesetz haben wollten. Der Führer dieser Minderheit war Herr Kammermann. Die Abstimmung hat gezeigt, dass noch eine ziemlich starke grundsätzliche Opposition vorhanden war.

Welches ist nun das Resultat in den zehn Jahren seit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes? Von ungefähr 200 reformierten Kirchgemeinden haben, wenn ich richtig orientiert bin, 62, oder nicht einmal ein Drittel, den Frauen das beschränkte Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt. Das Verhältnis ist also nicht so günstig, wie das Abstimmungsverhältnis im Grossen Rat. Nun ist es eine Frage der Abschätzung: Glaubt man, dass sich in diesen zehn Jahren, nachdem nicht einmal ein Drittel der Kirchgemeinden das beschränkte kirchliche Frauenstimmrecht eingeführt haben, die Stimmung zugunsten des kirchlichen Frauenstimmrechtes so geändert habe, dass man nun mit einer Zwangsbestimmung vor den Grossen Rat kommen könne? Herr Scherz meint, das gehe; ich erlaube mir, der gegenteiligen Meinung zu sein. Wenn man den Antrag Scherz annehmen würde, so würde man dadurch nicht nur das allgemeine Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten nicht einführen, sondern man würde auch die Neuerungen, die dieses Gesetz bezüglich der Pfarrwahlen bringen soll, und die allgemein begrüsst werden, verunmöglichen. Ich habe für mich die vollendete Ueberzeugung, dass ein Gesetz mit Zwangsbestimmungen im Sinne des Antrages Scherz heute noch vom Bernervolke abgelehnt würde. Das war auch die Auffassung der Mehrheit der Kommission. Ich möchte noch beifügen, dass die sechs Stimmen, die sich gegen den Antrag Scherz ausgesprochen haben, nicht alle von eingefleischten Gegnern des kirchlichen Frauenstimmrechtes stammen. Zu der Mehrheit gehört auch der Sprechende, in dessen Kirchgemeinde das Frauenstimmrecht eingeführt ist. Wir sind mit ihm durchaus zufrieden und möchten es nicht abschaffen. Aber damit ist nicht gesagt, dass die 135 Kirchgemeinden, die es bis jetzt nicht für notwendig gefunden haben, dieses Stimmrecht einzuführen, sich nunmehr einen Zwang auferlegen lassen würden. Man würde einfach Verwerfung des Gesetzes beantragen. Damit wären die Neuerungen, die eingeführt werden sollen, illusorisch gemacht, und dazu hätte man, was Herr Scherz sicher nicht will und was viele Anhänger des kirchlichen Frauenstimmrechtes bedauern würden, der Sache des kirchlichen Frauenstimmrechtes einen Schlag versetzt. Ich glaube, der Grosse Rat sei besser beraten, wenn er den Antrag Scherz ablehnt. Man braucht nicht grundsätzlich für oder gegen das Stimmrecht der Frauen Stellung zu nehmen, man kann die Frage als Opportunitätsfrage anschauen. Das ist sie auch im gegenwärtigen Moment, denn die Möglichkeit der Einführung bleibt nach wie vor gegeben, aber wenn man weitergehen will, stellt man überhaupt alles in Frage.

Darum möchte ich namens der Kommission Ablehnung des Antrages Scherz empfehlen. Wir dürfen das umso eher tun, weil inzwischen die Frage der Erteilung des vollen Frauenstimmrechtes hier beraten worden ist. Bei der Behandlung der Motion Vogel war man auf allen Seiten einig, dass diese ganze Materie, gemäss dem Antrag des Regierungsrates, dem Regierungsrat zur Prüfung überwiesen werden solle. Diese Prüfung soll ohne Präjudiz erfolgen, aber soll den ganzen Fragenkomplex erfassen. Nun soll man nicht vorher einen Punkt herausnehmen und separat behandeln wollen. Das wäre doch ganz kurios, nachdem man erst letzte Woche beschlossen hat, den ganzen Fragenkomplex der Regierung zur Prüfung zu überweisen. Es scheint mir auch aus diesem Gesichtspunkte, der seit der Beratung in der Kommission neu hinzugekommen ist, sei die Ablehnung des Antrages Scherz gerechtfertigt. Ich bin persönlich Anhänger des Frauenstimmrechtes in kirchlichen Angelegenheiten. Es geht mir da, wie Herrn Burren: mit dem Stimmrecht der Frauen in politischen Angelegenheiten ist es eine andere Sache. Ich bin grundsätzlich mit Herrn Scherz für das volle kirchliche Frauenstimmrecht, aber ich halte es nicht für zweckmässig, diese Frage im gegenwärtigen Moment aufzurollen.

M. **Goekeler.** Je suis du nombre de ceux qui ont voté la proposition de M. Scherz à la commission, et voici ce qui m'a engagé à prendre position dans cette question. J'ai tout de suite compris que M. Scherz n'avait pas l'intention d'imposer à tout le monde l'obligation du vote. Ce que M. Scherz a voulu, et ce pourquoi j'ai donné mon approbation à sa proposition, c'est supprimer une injustice qui dure depuis longtemps, et l'occasion nous en est offerte. On a reconnu que, surtout dans ce domaine-là, on n'a pas fait en Suisse ce qu'on a fait à l'étranger. On prétend toujours que notre Suisse démocratique est à la tête du progrès. Or, si nous consultons la carte distribuée au Grand Conseil, on peut constater que chez nous, en Suisse, nous sommes en arrière dans ce domaine-là. Puisque l'occasion s'en présente et que nous aurons aussi celle de discuter le droit de vote des femmes au point de vue politique, nous devrions montrer à nos femmes que notre intention est de ne pas toujours les tenir sous notre tutelle. M. Scherz a fait une constatation juste en disant que la femme, dans le domaine religieux, occupait une plus grande place que les hommes. A lire les manifestes politiques, il semblerait que seuls les bourgeois seraient religieux. Ce n'est pas juste. Au contraire, dans les cultes, beaucoup d'hommes se rattachant aux partis bourgeois sont tout à fait in-

différents en matière religieuse. Je n'ai pas de honte à le déclarer. Depuis 30 ans, je suis les cultes et constate que les femmes occupent une grande place dans les affaires de l'église, qu'elles s'y intéressent beaucoup, tandis que des personnes que volontiers l'on considère comme très religieuses, en réalité ne le sont pas. La politique entre en scène, on se démène dans ce sens et l'on perd le sens véritable de l'Evangile.

Voilà ce que j'ai expérimenté dans les milieux que je fréquente le plus. L'Eglise libre indépendante accorde le droit de vote aux femmes; elles prennent ainsi plus grand intérêt à l'administration de l'église, et de ce côté-là, beaucoup de bien s'est fait. Il faut continuer à encourager ce mouvement et, pour cela, entrer dans les vues de M. Scherz. Ce serait comprendre le vœu des femmes bernoises elles-mêmes. Je suis sûr que si elles étaient consultées — car, notez le bien, les hommes, eux, se prononcent seuls — elles déclareraient, à une grande majorité, vouloir, pour elles aussi, l'exercice du droit de vote. Mais, de même qu'un grand nombre d'entre eux s'intéressent peu à la chose publique, il peut arriver que, dans ce domaine où nous sommes maintenant, quelques femmes ne voient pas tout de suite les avantages du droit de vote, et le critiquent. Mais, d'une manière générale, le droit de vote pour les femmes est une mesure d'équité qui s'impose et c'est pourquoi je saisis l'occasion pour appuyer la proposition de M. Scherz, qui nous offre l'occasion de manifester en faveur du droit de vote.

Scherz (Bern). Gestatten Sie mir eine kurze Antwort auf die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten. Was Herr v. Fischer über die Haltung von Herrn Regierungsrat Burren gesagt hat, ist zutreffend. Es ist nur beizufügen, dass Herr Burren ein Anhänger des vollen kirchlichen Frauenstimmrechtes war, und zwar schon 1916. Aus politischen Erwägungen hat er aber darauf verzichtet, einen solchen Antrag zu stellen. Immerhin sind seither 12 Jahre verflossen, und man dürfte wohl annehmen, dass in dieser Zeit die Männer etwas weitsichtiger geworden seien. Es hat mich gefreut, dass sich auch Herr v. Fischer als Anhänger des kirchlichen Frauenstimmrechtes bekannt hat. Die Frage ist nun nur, welche Haltung für die Zukunft die bessere sei. Man muss sich wirklich fragen, ob man mit einer Forderung, wie ich sie aufgestellt habe, das vorliegende Gesetz gefährdet. Ich sehe das nicht ein. Eines hilft dem andern. Wir werden später zu einer zweiten Beratung kommen. Bis dahin wird die Motion Vogel vom Regierungsrat besprochen sein. Wenn man jetzt meinen Antrag ablehnt, so wird eine gewisse Stimmung geschaffen gegen die Motion Vogel. Das möchten wir nun auch nicht. Man soll den Fortschritt annehmen, woher er kommt. Das kann man hier unbedenklich empfehlen.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie nicht mehr lange aufhalten, muss Ihnen aber doch kurz die Auffassung des Regierungsrates zur Kenntnis bringen. Unser Standpunkt deckt sich vollständig mit demjenigen des Herrn Kommissionspräsidenten. Einige Ergänzungen muss ich aber doch noch anbringen. Herr Scherz bezweckt mit seinem Antrag zweierlei. Er möchte das Gemeindegesetz in dem Sinne revidieren, dass die Kirchgemeinden das kirchliche Frauenstimmrecht obligatorisch einführen müssen und sodann möchte er dieses Frauenstimmrecht auf alle Materien ausgedehnt wissen, also nicht, wie bisher, auf Wahlen beschränkt sehen. Nun bewegt sich dieser Antrag genau in der entgegengesetzten Richtung als unsere gegenwärtige Gesetzesvorlage. Unser Entwurf für ein Pfarrwahlgesetz baut sich auf dem Grundsatz der Autonomie der Gemeinden auf. Die Gemeinden können das Urnensystem einführen, wenn sie wollen. Nun möchte Herr Scherz, entgegen dem Grundsatz der Autonomie der Gemeinden, zwangsmässig das volle Frauenstimmrecht in sämtlichen Kirchgemeinden des Kantons Bern einführen. Ich glaube, wir können das hier nicht wohl akzeptieren. Ich bin persönlich Anhänger des kirchlichen Frauenstimmrechtes, habe es begrüsst, dass im Gemeindegesetz die Möglichkeit geschaffen worden ist, dass die einzelnen Kirchgemeinden, die es wollten, ein beschränktes kirchliches Frauenstimmrecht einführen konnten. Ich würde es auch begrüssen, wenn dieses Frauenstimmrecht vielleicht einmal ausgedehnt werden könnte, in dem Sinne, dass die Frauen nicht nur zu Wahlen das Wort ergreifen können, sondern auch zu materiellen Fragen. Aber hier, in diesem Pfarrwahlgesetz den Gemeinden vorschreiben, sie müssen das Frauenstimmrecht einführen, das können wir nicht, schon aus dem Grunde nicht, weil das Pfarrwahlgesetz für alle Landeskirchen gilt. Nun wissen wir, dass die römisch-katholische Landeskirche das Frauenstimmrecht grundsätzlich ablehnt. Wenn wir ihnen dieses Frauenstimmrecht von Staates wegen aufzwingen wollten, so würden alle römisch-katholischen Kirchgenossen gegen dieses Pfarrwahlgesetz stimmen. Wir können nicht einer ganzen Landeskirche etwas aufdrängen, was sie einhellig ablehnt. Aber auch in den beiden andern Landeskirchen ist die Frage umstritten. Von den vier christkatholischen Kirchgemeinden unseres Kantons haben zwei das Frauenstimmrecht eingeführt; zwei haben es abgelehnt. Ueber den Stand des Frauenstimmrechts in der reformierten Landeskirche gibt die im Hintergrunde aufgehängte Karte Aufschluss. Die Karte wurde angefertigt für ein Referat, das ich über diese Frage am bernischen Frauentag an der «Saffa» halten musste. Auf Grund der damals angestellten Untersuchungen kann ich feststellen, dass von 196 bernischen reformierten Kirchgemeinden nur 60, wie bereits hervorgehoben worden ist, das Frauenstimmrecht eingeführt haben, oder genauer 61, indem seither eine Kirchgemeinde mit Frauenstimmrecht sich in zwei Gemeinden aufgelöst hat. Das sind die blauen Inseln auf der Landkarte. Sie sehen, dass sich diese Gemeinden etwas über das ganze Land verteilen. Dabei sehen Sie noch hellblaue Flächen. Diese beziehen sich auf protestantische Kirchgemeinden in katholischen Gegenden, wo also wohl die protestantischen Frauen das kirchliche Stimmrecht besitzen, nicht aber die Frauen, die der katholischen Kirchgemeinde, die die Mehrheit bildet, angehören.

Bei diesem Stand der Dinge kann auch für die evangelisch-reformierte Kirche nicht davon die Rede sein, das Frauenstimmrecht zwangsmässig auf alle Kirchgemeinden auszudehnen. Die Gemeinden, die es haben wollen, können es einführen. Daran hindert sie niemand, aber niemand kann diejenigen, die es nicht haben wollen, zwingen, dieses Frauenstimmrecht einzuführen. Es geht aus den Berichten, die wir aus Kreisen der evangelisch-reformierten Landeskirche erhalten haben, hervor, dass die ganze Frage auch hier sehr umstritten ist. Die Erfahrungen in den 60 Kirchgemein-

den, die es eingeführt haben, sind verschieden. Die einen Gemeinden sind zufrieden, in andern wird behauptet, die Frauen zeigen sich nie. In andern Gemeinden werden andere Einwendungen gemacht. Es gibt auch eine grosse Zahl bernischer Kirchgemeinden, wo die Frauen wegen der Einführung dieses Stimmrechtes gefragt worden sind und abgelehnt haben. Solche Meldungen haben wir aus 19 Kirchgemeinden. Nachdem diese Frage in den Kreisen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde so sehr bestritten ist, würde es sich seltsam ausmachen, wenn der Grosse Rat heute dekretieren würde, das Frauenstimmrecht werde in sämtlichen bernischen Kirchgemeinden obligatorisch eingeführt. Ich habe als Freund des Frauenstimmrechtes in dem Referat an der «Saffa» den Frauen gesagt, dass ich hoffe, dass an der nächsten «Saffa» das Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten in sämtlichen bernischen Kirchgemeinden eingeführt sei. Wenn ich das gesagt habe, so deshalb, weil ich der Meinung bin, dass die Kirchgemeinden das aus eigenem Antrieb einführen werden. Wir können nicht daran denken, die Kirchgemeinden dazu zu zwingen. In Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Kommission beantrage ich Ablehnung des Antrages Scherz.

Meier. Der Antrag Scherz ist für die Anhänger des kirchlichen Frauenstimmrechtes ein prinzipieller Antrag. Es gibt gewiss noch Mitglieder des Grossen Rates, die es gerne sehen würden, wenn man das Frauenstimmrecht prinzipiell zulassen, aber den Gemeinden die Möglichkeit lassen würde, es einzuführen oder nicht. Ein gewisser Eventualstandpunkt würde also dahin gehen, dass man im Gesetz prinzipiell die Möglichkeit schafft, das Frauenstimmrecht einzuführen, wobei es also den Gemeinden überlassen würde, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen oder nicht. Es handelt sich dabei nicht um ein beschränktes kirchliches Frauenstimmrecht, sondern um das volle. An diesem Standpunkt möchten wir festhalten, wir möchten aber den Kirchgemeinden die Möglichkeit geben, dieses allgemeine kirchliche Frauenstimmrecht einzuführen. Daher möchte ich beantragen, der Kommission in diesem Sinne Auftrag zu geben, die Frage zu prüfen, ob für den Fall, dass das allgemeine kirchliche Frauenstimmrecht abgelehnt wird, beziehungsweise dessen obligatorische Einführung für alle Gemeinden, es nicht möglich ist, dass man dieses allgemeine kirchliche Frauenstimmrecht annimmt, aber den Gemeinden die Möglichkeit gibt, es einzeln einzuführen. Das wäre ein Ausweg, der das Gesetz nicht gefährden würde, wie die obligatorische Einführung des vollen kirchlichen Frauenstimmrechtes. Für den Fall der Ablehnung des Antrages Scherz möchte ich doch bitten, diese Frage zu prüfen.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieser zweite Antrag geht über das Gesetz hinaus. Wir haben es hier mit Pfarrwahlen zu tun und nun möchte Herr Dr. Meier in den Uebergangsbestimmungen dieses Gesetzes vorschreiben, dass die Kirchgemeinden das Recht haben sollen, ein unbeschränktes Frauenstimmrecht einzuführen, nicht nur für die Pfarrwahlen, sondern auch für materielle Fragen. Für die Pfarrwahlen haben die Gemeinden dieses Recht, da braucht man also das Gesetz nicht zu ergänzen. Was aber Herr Dr. Meier einführen will, das gehört nicht in dieses Gesetz, sondern in den Komplex der Fragen, die der Regierungsrat zu prüfen hat, nachdem die Motion Vogel erheblich erklärt worden ist. Es wäre zweckmässiger, wenn man diese Frage hier nicht anschneiden und das Pfarrwahlgesetz mit derselben nicht belasten würde.

Präsident. Ich fasse den Antrag Meier so auf, dass er als Anregung im Falle der Ablehnung des Antrages Scherz an die Kommission geht.

Abstimmung.

Für den Antrag Scherz	51 Stimmen.
Dagegen	96 »

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Durch dieses Gesetz werden die §§ 25, Absatz 2, 29, 30, 37 bis und mit 43 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874 aufgehoben.

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die
Pfarrwahlen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 84 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

M. **Jobin.** Pour les motifs invoqués par les membres catholiques de la commission et que M. le directeur des cultes a fait valoir et indiqués dans son rapport, le groupe catholique démocratique s'abstiendra de prendre part au vote qui va intervenir.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Präsident. Nach Art. 29 der Staatsverfassung hat der Grosse Rat zu bestimmen, wie er die Vorlage veröffentlichen will. Ich schlage vor, diese Veröffentlichung durch das Amtsblatt gehen zu lassen und stelle Ihnen diesen Antrag zugleich auch für das letzte Woche angenommene Gesetz über den Salzpreis. (Zustimmung.)

Motion der Herren Grossräte Aeschlimann und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung des Staatsbeitrages an Viehversicherungskassen in Gebirgsgegenden.

(Siehe Seite 254 hievor.)

Aeschlimann. In der letzten Session hat der Sprechende mit einer Anzahl Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es, mit Rücksicht auf die Notlage in der Landwirtschaft, nicht angezeigt wäre, den in Art. 26 des Viehversicherungsgesetzes vom 14. Mai 1922 vorgesehenen Staatsbeitrag an die Vericherungskassen der Gebirgsgegenden durch einen weitern Zuschuss von 25 Rp. per versichertes Stück zu erhöhen.»

Zur Begründung dieser Motion habe ich folgendes auszuführen: Unser revidiertes Viehversicherungsgesetz datiert von 1922. Seit dem Jahre 1922 haben sich die Versicherungskassen in erfreulichem Masse vermehrt. Im verflossenen Jahre sind drei Kassen neu gebildet worden und es sind im übrigen auch selbständige Ziegenversicherungskassen gebildet worden. Im revidierten Gesetz ist vorgesehen, dass solche selbständige Ziegenversicherungskassen sich bilden können und wir sehen nun, dass eine geschaffen worden ist. Bis zur Stunde haben wir 360 Rindvieh- und 13 selbständige Ziegenversicherungskassen, die subventionsberechtigt sind. Man hat an den meisten Orten die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Versicherung eingesehen. Es wäre zu wünschen, dass noch mehr Ziegenversicherungskassen gegründet würden.

Wie beteiligt sich der Staat an diesen Viehversicherungskassen? Im Flachland bezahlt er gegenwärtig 1 Fr. 50 per versichertes Stück. Das macht auf 121,000 Stück eine Summe von 182,584 Fr. In der Gebirgszone sind versichert 91,096 Stück, dort zahlt der Staat 25 Rp. mehr, total 159,418 Fr. Der Bund beteiligt sich dabei im Flachland mit 1 Fr. 25, also 25 Rp. weniger als der Staat, im Gebirge hingegen zahlt er gleichviel wie der Staat. Wir sehen, dass der Bund eine Differenz von 50 Rp. zwischen Flachland und Gebirge macht, der Staat nur 25 Rp. Nun wissen wir, dass diese Kassen in den Gebirgsgegenden mehr oder weniger mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Wir wissen, dass in der Gebirgszone der Verwertungserlös nur 25—30 % ausmacht; im Flachland 50—60 %. Das deshalb, weil Fleischtransport und Fleischverwertung in der Gebirgszone bedeutend schwieriger sind als im Flachland. Der Bund hat schon mit dem Bundesratsbeschluss vom 6. Mai 1921 diese Verhältnisse gewürdigt und zahlt für das Gebirge 50 Rp. mehr als für das Flachland. Unser Gesetz hat sich im Jahre 1922 hauptsächlich auf den Bundesratsbeschluss vom 6. Mai 1921 gestützt. Der Regierungsrat bezeichnet im Einverständnis mit der Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes diejenigen Kassen, die auf den erhöhten Beitrag, Gebirgszuschlag Anspruch erheben können. Die Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes setzt mit dem Regierungsrat die Zonen fest, die den Gebirgszuschlag bekommen sollen. Nun ist bei uns diese Gebirgszone wie folgt festgelegt:

1. Der Landesteil Oberland mit Ausnahme der nachstehenden Gemeinden des Amtsbezirkes Thun: Thun (ohne Goldiwil), Uetendorf, Längenbühl, Forst, Thierachern, Uebeschi, Höfen, Amsoldingen, Zwieselberg, Steffisburg, Heimberg.

2. Im Landesteil Mittelland: Der ganze Amtsbezirk Schwarzenburg; vom Amtsbezirk Seftigen die Gemeinden Wattenwil, Rüti, Riggisberg, Rüeggisberg, Niedermuhlern, Zimmerwald, Englisberg; vom Amtsbezirk Bern einzig die Gemeinde Oberbalm; vom Amtsbezirk Konolfingen die Gemeinden Aeschlen, Ausser- und Innerbirrmoos, Otterbach, Oberthal und Schlosswil II. Kreis (Oberhünigen).

3. Im Landesteil Emmental: Vom Amtsbezirk Signau die Gemeinden Schangnau, Röthenbach, Eggiwil, Trubschachen, Signau, Langnau, Trub; vom Amtsbezirk Trachselwald die Gemeinden Trachselwald, Sumiswald, Wyssachen, Eriswil.

4. Im Landesteil Oberaargau: Vom Amtsbezirk Wangen die Gemeinden Farnern, Rumisberg, Wolfisberg.

5. Im Landesteil Seeland: Vom Amtsbezirk Biel die Gemeinde Evilard.

6. Im Landesteil Jura: Von den Amtsbezirken Courtelary, Moutier, Franches-Montagnes, Delémont, Laufen, sämtliche Gemeinden; vom Amtsbezirk Neuveville die Gemeinden Prêles, Nods, Diesse, Lamboing; vom Amtsbezirk Porrentruy die Gemeinden Roche d'Or, Ocourt, Seleute, St-Ursanne, Montenol, Montmelon, Asuel.

Bei uns im Kanton ist die Sache so geregelt, dass nach Gesetz von 1922 ein Gebirgszuschlag von 50 Rp. verabfolgt werden kann. Dieser beträgt aber bis jetzt nur 25 Rp. Es wäre nun der Wunsch der Motionäre, dass diese Erhöhung um 25 Rp., die nach Gesetz zulässig wäre, auch noch für dieses Jahr verabfolgt würde. Die Erhöhung würde für 91,000 Stück 22,700 Fr. ausmachen. 20,000 Stück in dieser Zone sind noch nicht versichert; wenn diese noch dazu kommen, würde die Erhöhung nochmals 5000 Fr. ausmachen. Man wird nun sagen, dass das für einzelne Kassen nicht viel ausmacht. Es ist aber doch zu betonen, dass das einzelnen Kassen sehr zugute kommen würde. Saanen z. B. würde 1000 Fr. mehr erhalten. Wir glauben, dieser Zuschlag, wie er im Gesetz vorgesehen ist, wäre durchaus berechtigt, der Regierungsrat sollte sich herbeilassen, ihn auszubezahlen. Gegenwärtig gibt der Bund gleichviel wie der Kanton. Wir wollen hoffen, dass er in Zukunft auch noch weiter gehen werde, aber im Kanton sollte man wenigstens die gesetzlich zulässige Summe ausbezahlen. Ich will Ihnen nicht die Notlage der Landwirtschaft, speziell in den Gebirgsgegenden, schildern, es ist das bereits öfters geschehen. Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Versicherung wird mehr und mehr geschätzt. Es ist zu hoffen, dass durch diese Motion die Anregung zur Gründung von Versicherungen weiter verbreitet wird. Wer Tag für Tag in den Ställen herumkommt, der muss sich

sagen, dass es für manchen Landwirt ein grosses Glück gewesen wäre, wenn er bis jetzt schon von dieser Versicherung hätte profitieren können, ich meine nicht profitieren im bösen Sinn. Der Grossteil unserer Bauern ist nicht so, und Korrekturen gegen Missbräuche sind immer möglich. Wenn man Schadensfälle sieht, wie ich gerade in meiner Gegend Gelegenheit gehabt habe, so muss man erkennen, dass Versicherungskassen auf jeden Fall nur günstig einwirken können auf den wirtschaftlichen Kampf, den der Betreffende zu führen hat. Ich möchte die Motion wärmstens zur Annahme empfehlen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionär hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass in Art. 26 des Viehversicherungsgesetzes diese Frage geordnet sei. Es ist dort festgesetzt, dass für Rindviehversicherungskassen in Gebirgsgegenden Zuschüsse bis auf 50 Rp. für jedes Stück ausgerichtet werden können. Der Regierungsrat hat in Verbindung mit der Abteilung für Landwirtschaft die Gebirgszone festgesetzt, ein drittes Alinea sagt, dass, falls der Bund die Beiträge neu bestimme, der Grosse Rat ermächtigt sei, die Beiträge des Kantons den Bundesbeiträgen anzupassen. Bei der Beratung der Revision im Jahre 1922 ist man von der Voraussetzung ausgegangen, unsere Beiträge den Bundesbeiträgen anzupassen, namentlich das Verhältnis wiederum herzustellen, das vor 1915 bestanden hat. Bis zum Jahre 1915 hat nämlich jedes Tier, das im Laufe des Jahres in die Versicherung eingetreten ist, den Bundesbeitrag und den Kantonsbeitrag auch bekommen. Nun weiss man, dass durchschnittlich ungefähr ein Viertel bis ein Drittel des Viehbestandes im Jahr wechselt. Diese Bestimmung war ein grosser Vorteil für die Viehversicherungskassen. Weil nun durch Bundesratsbeschluss diese Möglichkeit abgeschafft wurde, sind unsere Kassen um mindestens 25 Rappen pro Stück und Jahr verkürzt worden. Mit Rücksicht hierauf hat man sich gesagt, dass man nun den Beitrag dem Flachland zugute kommen lassen wolle, indem die im Laufe des Jahres eingetretenen Stücke auch subventioniert würden. Für das Gebirge ist der Beitrag im Maximum auf 1 Fr. 75 bestimmt worden. Nun sagt der Motionär, der Regierungsrat könne den Beitrag ohne weiteres auf 2 Fr. erhöhen, weil ihm das Gesetz die Kompetenz hiezu jederzeit gebe. Darüber ist man nun im Regierungsrat nicht in allen Teilen einig. Das dritte Alinea sagt ausdrücklich, wenn der Bund die Beiträge neu bestimme, sei der Grosse Rat ermächtigt, auch die Beiträge des Staates neu zu ordnen. Er kann nicht über das hinausgehen, was hier im Gesetz im allgemeinen enthalten ist. Nun möchte ich darauf aufmerksam machen, dass in der ausserparlamentarischen Kommission für die Motion Baumberger, der ich als Präsident der Subkommission speziell für Fragen der Viehversicherung angehöre, beschlossen worden ist, dem Bundesrat zu beantragen, der Bundesbeitrag für die Viehversicherung im Gebirge solle auf 2 Fr. festgesetzt werden. Diese Angelegenheit wird jedenfalls in allernächster Zeit erledigt werden, und sobald das der Fall ist, haben wir alle Ursache, dann auch im Kanton Bern den Beitrag entsprechend einzurichten. Ob man das vorher machen will oder nicht, ist eine andere Frage. Ich habe die Auffassung, dass man für dieses Jahr nichts mehr ändern sollte, nachdem auch das Budget festgelegt ist. Das ist auch die Auffassung des Herrn Finanzdirektors. Man sollte also eine Aenderung erst in dem Moment eintreten lassen, wo auch der Bundesbeitrag entsprechend erhöht wird. Es wird sich auch fragen, ob nicht der Bundesbeitrag für das Flachland auf 1 Fr. 50 angesetzt werden soll. Nach Bundesratsbeschluss ist die Differenz 50 Rp.

Wie Sie vom Herrn Motionär gehört haben, ist die Regierung in Beziehung auf die Interpretation der Gebirgszonen large und loyal gewesen, indem man nicht nur den ganzen Jura, sondern auch das Voralpengebiet bis auf 700 m in die Gebirgszone einbezogen hat. Auch der Bund hat sich nach dieser Richtung sehr entgegenkommend gezeigt.

Der Regierungsrat hat die Meinung, es wäre am besten, wenn man die vom Bunde kommende Neuregelung abwarten würde. Lange kann sie nicht auf sich warten lassen. Nachher wird dem Grossen Rat eine Vorlage unterbreitet, durch welche die Beiträge des Kantons den Bundesbeiträgen vollständig angepasst werden.

Nun wird es Sie vielleicht interessieren, etwas über den Stand der Versicherung zu vernehmen. Wir können sagen, dass zwei Drittel des bernischen Rindviehbestandes versichert sind. Wir haben also einen verhältnismässig schönen Fortschritt erreicht. In den letzten zehn Jahren sind im ganzen 25 Kassen für Rindvieh und 13 Ziegenkassen neu gegründet worden. Bei der Ziegenversicherung ist der Kanton erheblich über das hinausgegangen, was der Bund leistet. Der Bund gibt 50 Rp. pro Stück, der Kanton 70 Rp. Gemessen am Wert, ist das ein höherer Beitrag, als er für das Rindvieh verabfolgt wird. Das lässt sich aber rechtfertigen, denn wenn eine Ziege krank wird und umsteht, ist der Verlust prozentual viel grösser, da eine Fleischverwertung schwierig ist. Ich bin der Meinung, dass hauptsächlich darauf gedrückt werden muss, dass der Bundesbeitrag für die Ziegen erhöht werde.

In der Gebirgszone ist noch nicht ganz die Hälfte des Viehstandes versichert; im Flachland ist dieses Verhältnis günstiger. Der Regierungsrat hat mich ermächtigt, die Motion entgegenzunehmen, aber in dem Sinne, dass die Angelegenheit neu geordnet werden soll im Zusammenhang mit der Neuordnung der Bundesbeiträge. Da diese wohl binnen kurzem erfolgen wird, können sich gewiss auch die Motionäre mit dieser Regelung einverstanden erklären. Wenn man die Sache nicht so regelt, muss man unter Umständen zweimal darauf zurückkommen. Für den Fall, dass die Regelung von Seite des Bundes länger auf sich warten lassen sollte, ist der Regierungsrat bereit, im Sinne der Motionäre vorzugehen.

von Grünigen. Ich begrüsse diese Motion. Es ist richtig, dass die Viehversicherungskassen im Oberland in einer ziemlich kritischen Lage sind. Wenn man diesen Kassen etwas hilft, so hilft man den armen Bauern im Oberland. Nun möchte ich den Wunsch äussern, dass die Regierung in Zukunft dafür sorgen möge, dass der Kantonstierarzt gegen diese Kassen nicht mehr so diktatorisch auftritt, dass er die den Kassen durch Gesetz gewährte Autonomie nicht beschneide. Ich will darüber nicht weitläufig reden; ich könnte dem Rat viel erzählen, will mich aber dessen enthalten, indem ich hoffe, meine Anregung werde berücksichtigt werden.

Huggler. Ich möchte die Aussagen des Herrn von Grünigen unterstützen und hoffe, dass ihnen Nachachtung verschafft werde.

Aeschlimann. Mit den Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors kann ich mich vollständig einverstanden erklären. Die Erhöhung der Bundesbeiträge darf aber nicht zu lange auf sich warten lassen, denn die Notlage ist gross. Wenn man den Leuten wirksam helfen will, muss das in nächster Zeit geschehen. Wir wollen hoffen, dass die Regierung die Prüfung mit möglichster Beschleunigung vornehmen werde.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir eine kurze Erwiderung auf die Ausführungen der Herren von Grünigen und Huggler. Der Name des Kantonstierarztes ist genannt worden. Ich möchte sagen, dass die Landwirtschaftsdirektion die Schreiben, die an die Versicherungskassen gehen, vollständig deckt. Ich bin durchaus bereit, wenn Reklamationen kommen, dieselben entgegenzunehmen und wohlwollend zu prüfen. Es gibt aber hie und da Fälle, wo man im Interesse einer richtigen Durchführung der Gesetze, für welche der Regierungsrat verantwortlich ist, an gewissen Bedingungen festhalten muss. Ich will auf Details nicht eintreten; ich kann den Herren nur sagen, dass Landwirtschaftsdirektion und Regierung durchaus den Willen haben, den einzelnen Versicherungskassen so weitgehend als möglich entgegenzukommen. Auf der andern Seite sind wir aber auch dafür verantwortlich, dass die Geschäftsvorfälle in korrekter Weise erledigt werden.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Messerli und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der Durchgangs- und Verbindungsstrassen.

(Siehe Seite 328 hievor.)

Messerli. Der Sprechende hat im September mit 15 Mitunterzeichnern folgende Motion eingereicht:

«Mit Rücksicht auf das unhaltbare Anschwellen des Automobilverkehrs und die dadurch bedingte grosse Verkehrsunsicherheit wird der Regierungsrat dringend eingeladen, zu prüfen und beförderlichst Bericht und Antrag einzubringen:

1. ob nicht das im Jahre 1924 vom Grossen Rate genehmigte Strassenbauprogramm betreffend die Korrektion und den Ausbau der wichtigsten Durchgangsstrassen des Kantons Bern in beschleunigtem Tempo durchgeführt werden sollte;

2. ob nicht für den Ausbau der Verbindungsstrassen ein umfassendes Projekt mit zeitlich umschriebener Bauzeit auszuarbeiten und zu finanzieren sei, und

3. in welcher Weise der in Aussicht stehende Benzinzoll-Anteil für den Ausbau der bernischen Strassen zu verwenden sei.»

Zu deren Begründung kann ich folgendes anführen: Mit der Einreichung dieser Motion ist ein verkehrspolitisches und volkswirtschaftliches Problem von grosser Wichtigkeit aufgerollt: Die Neuordnung der Finanzierung des Ausbaues der bernischen Staatsstrassen. Das am 10. März 1924 genehmigte Bauprogramm sah zwei Etappen vor, zunächst den Ausbau der Durchgangsstrassen, und nachher den Ausbau und die Korrektion der sogenannten Hauptverbindungsstrassen. Als Durchgangsstrassen wurden damals nach dem Antrag der Baudirektion bezeichnet die Strecken: Delle-Delsberg-Münster - Biel - Bern - Thun - Interlaken; Solothurn-Biel-Neuenburg; Murten-Bern-Langnau-Luzern; Freiburg-Bern; Bern-Murgenthal. Der Kostenvoranschlag für diese Strecken betrug rund 8,5 Millionen Franken. Als Hauptverbindungsstrassen der zweiten Etappe wurden bezeichnet: Pruntrut-Damvant; Tavannes-Bellelay-Caquerelle; Biel-La Chaux-de-Fonds; Westschweiz-Kallnach-Lyss-Suberg-Bätterkinden mit Anschluss an die Zürcherstrasse; Utzenstorf-Burgdorf-Lützelflüh-Langnau-Luzern; Huttwil-Luzern; Bern-Solothurn; eine direkte Verbindung von Thun über Konolfingen nach Burgdorf einerseits, Luzern anderseits; und schliesslich die Verbindung vom Waadtland durch das Simmental und über den Brünig.

Die Hauptdurchgangsstrassen haben eine Länge von 345 km, die Hauptverbindungsstrassen eine solche von 336 km; letztere mit einem Kostenaufwand von 7 Millionen, so dass der Gesamtaufwand mit 15,6 Millionen berechnet wurde. Der Grosse Rat hat dieses Bauprogramm genehmigt; er hat aber die Finanzierung zu wenig berücksichtigt. Aus dem ordentlichen Baukredit wurde pro Jahr eine Million zur Verfügung gestellt, ferner einmal 1,5 Millionen, welche Summe innert zehn Jahren aus dem Ertrag der erhöhten Automobilsteuern hätte gedeckt werden sollen. Es ist wahrscheinlich möglich, diese Summe auf die genannte Art zu amortisieren. Weitere Mittel sind der Baudirektion nicht zur Verfügung gestellt worden. Die Automobilsteuer hat 1923 1,35 Millionen abgeworfen, 1924 1,4 Millionen; der Ertrag hat sich bis heute verdoppelt, so dass es möglich war, der Baudirektion etwas mehr zuzuweisen. Wir hätten deshalb glauben können, es sei möglich, dieses Programm in der vorgesehenen Zeit durchzuführen. Es ist von der Baudirektion im Vortrag an den Regierungsrat vom 4. Februar 1924 gesagt worden, für das Jahr 1924 seien zunächst vorgesehen die Strecken: Neuenburg-Biel; Solothurn-Oensingen; Biel-Bern-Thun; Zollikofen-Kirchberg-Murgenthal; im Voranschlag von 2,3 Millionen; für das Jahr 1925: Bern-Flamatt, das erste Teilstück in der Richtung Bern-Murten, sowie in der Richtung Luzern und Thun-Spiez, mit 1,8 Millionen; für das Jahr 1926: nebst umfangreichen Nachteerungen, der Ausbau bis Interlaken. Nun stehen wir Ende 1928; die erste Etappe der Hauptdurchgangsstrassen hätte bis 1926 fertiggestellt sein sollen. Wie sieht es nun aus: Ausgebaut ist die Strecke Delsberg-Angenstein; von der Luzernerstrecke wissen wir, dass noch ein ziemliches Stück fehlt. Wenn ich richtig unterrichtet bin, ist die Korrektion nicht viel weiter als bis Konolfingen vorgedrungen. Ebenso fehlt ein Teilstück auf der Strecke nach Murten, auch die Strecke Spiez-Interlaken ist noch nicht fertig.

Im gegenwärtigen Moment, wo der Anteil am Benzinzoll flüssig wird und wo die Automobilsteuer immer noch zunimmt, ist jedenfalls der Zeitpunkt gekommen, die ganze Angelegenheit neu zu ordnen und neu zu finanzieren. Ich möchte auf die grosse Ungerechtigkeit hinweisen, die heute besteht. Die Landesteile, die

die Wohltat der korrigierten Strassen geniessen, haben grosse Vorteile gegenüber denjenigen, die noch den alten Zustand haben. Ich möchte da keinen Unterschied machen zwischen dem Oberland und dem Unterland. Der Herr Baudirektor hat in diesem Jahr zweimal über die Elektrifikation der Bundesbahnstrecken im Kanton Bern berichtet und hat sich mit Recht beklagt, dass der Kanton Bern in dieser Richtung sehr zurückgestellt worden sei. Der Rat hat jeweilen zustimmend Kenntnis genommen und das Vorgehen des Eisenbahndirektors gebilligt, weil es eine grosse Ungerechtigkeit ist, wenn man grosse Teile des schweizerischen Bahnnetzes ohne Pause mit grossem Aufwand elektrifiziert, während man andere Gegenden einfach auf unbestimmte Zeit warten lässt.

Genau gleich verhält es sich mit den Strassen. Diese Ungerechtigkeit besteht bei den Hauptdurchgangsstrassen und bei den Hauptverbindungsstrassen. Sie wissen, dass der Verkehr in den letzten Jahren lawinenartig zugenommen hat, namentlich im Oberland. Ich brauche nicht weiter auf die Bedürfnisse der Fremdenindustrie zurückzukommen, die Hotellerie in der ganzen Schweiz hat ein grosses Interesse am Ausbau des schweizerischen Strassennetzes. Das geht aus einem Artikel hervor, der in der Hotel-Revue erschienen ist; er ist nicht der einzige; ich möchte ihn nur als Beispiel anführen. Der Artikel lautet: «In Nr. 29 der „Schweizer Hotel-Revue" wird unseres Erachtens mit vollem Recht über die zu späte Oeffnung von Bergstrassen geklagt. Unter anderm wird darauf hingewiesen, dass die gewaltige Entwicklung des Strassenverkehrs in den letzten Dezennien, die Eroberung auch der Alpenstrassen durch das Automobil, an den öffentlichen Verwaltungen spurlos vorübergegangen zu sein scheine. Diese Zeilen sollen die erhobenen Vorwürfe nicht wiederholen; mit ihnen soll vielmehr allen Interessenten recht deutlich die ungeheure Weltbedeutung des Automobils als modernen Verkehrsmittels vor Augen geführt werden. Zunächst sei daran erinnert, dass in allen Nachbarländern der Schweiz, in Deutschland, Oesterreich, Frankreich und Italien fieberhafte Anstrengungen gemacht werden, um richtige Automobilstrassen zu schaffen, die vorhandenen Landesstrassen den modernen Anforderungen anzupassen.» Ich kann beifügen, dass ich vor kurzem Gelegenheit gehabt habe, in verschiedenen Nachbarländern diese fieberhafte Tätigkeit selbst zu beobachten. So ist z. B. im tschechoslowakischen Parlament in der Oktobersession vom Arbeitsminister ausgeführt worden, dass man mit allem Nachdruck dahinter gehen müsse, die Landstrassen auszubauen. Es sei nur schade, dass die Bevölkerung nicht mehr Verständnis zeige und dass sie sich beklage, wenn eine Strasse während des Umbaus vielleicht etwas zu lange gesperrt sei. «Dasselbe ist in Oesterreich der Fall. Da das schweizerische Hotelgewerbe sehr stark auf den Besuch ausländischer Gäste angewiesen ist, ist es klar, dass dieses ein sehr grosses Interesse an der rechtzeitigen Oeffnung der wichtigsten Alpenstrassen für den Automobilverkehr hat. In den genannten Ländern ist es nicht zum kleinsten Teil der Hotellerie zu verdanken gewesen, dass die amtlichen Stellen sich der Landstrassen mit grosser Energie angenommen haben.»

In der Hotel-Revue folgt weiter eine Aufstellung über die Zunahme der Automobile, namentlich in den europäischen Staaten und in Amerika. Im Jahre 1926 haben die Automobile um 3 Millionen, oder um 14 % zugenommen. Frankreich hat schon fast eine Million Automobile, Deutschland 318,000, Italien 150,000 und Belgien 130,000. In der Schweiz haben wir nahezu 60,000 Automobile.

Jetzt wäre der Moment gegeben, wo man der Baudirektion und der Regierung die Möglichkeit verschaffen sollte, diese vermehrten Ansprüche an den Strassenbau und namentlich an den Ausbau der zweiten Etappe zu berücksichtigen. Wir wissen, dass der Kanton Bern aus dem Benzinzoll für die Jahre 1924—1928 eine Rückvergütung von rund 2 Millionen bekommen wird und dass nachher jährlich ein Betrag von 600,000 bis 700,000 Fr. fliessen wird. Die Motion ist also absolut zeitgemäss. Man wird sich fragen müssen, ob die Verwendung des Benzinzolls nicht auch ins Auge gefasst werden sollte für spätere Zeiten, ob man nicht auch die Schaffung von Verbindungen nach den abgelegenen Gemeinden, die von den Dekretsbahnen nicht erfasst worden sind, einschliessen könnte. Ich möchte auf die Motion Gnägi hinweisen und fragen, ob man nicht die Erfüllung dieser Aufgabe ins Auge fassen könnte, um ein Verkehrsprogramm für die nächsten zehn Jahre aufzustellen und richtig zu finanzieren. Es sollte möglich sein, die Baudirektion zu beauftragen, sie möge dieses Projekt ausarbeiten und die Finanzierung so vornehmen, dass man ein Anleihen von 10—15 Millionen aufnimmt und kurzfristig amortisiert aus dem Erlös des Benzinzolls und aus der Erhöhung der Automobilsteuer. In diesem Sinne sollte der Grosse Rat die Motion erheblich erklären. Wir wissen ja, dass in den letzten zwei Jahren fast in jeder Session Begehren von allen möglichen Landesteilen um Verbesserung der Strassen, hauptsächlich der Hauptverbindungsstrassen, gestellt worden sind. Da ist nur der kleinste Teil ausgeführt worden. Ich möchte dem Herrn Baudirektor keinen Vorwurf machen; wir wissen, dass er alles gemacht hat, was möglich ist. Was gemacht worden ist, ist richtig ausgeführt worden. Wir wollen nun der Baudirektion Gelegenheit geben, dieses Programm richtig zu finanzieren und so auszugestalten, dass die Reklamationen aufhören. Wir wissen, dass die umliegenden Kantone bereits grosszügige Bauprogramme entworfen haben, so z. B. Zürich, Aargau, St. Gallen und Tessin. Der Grosse Rat des Kantons Tessin hat sein Baudepartement beauftragt, in der Bauperiode vom 1. Januar 1929 bis 31. Dezember 1933 ein grosses Programm durchzuführen. In dieses Programm sind sozusagen alle Hauptdurchgangs- und Verbindungsstrassen eingeschlossen. Im Kanton Tessin ist also gerade das beschlossen worden, was diese Motion dem Grossen Rat und der Regierung empfehlen möchte. Ich möchte Sie ersuchen, diese Motion erheblich zu erklären.

Baumgartner (Köniz). Die Motion des Herrn Messerli ist zeitgemäss, und es ist sicher nicht überflüssig, wenn der Rat sich einen Moment mit dieser Frage beschäftigt. Wenn auch der Anstoss zur Motion vom Oberland gekommen ist, und Herr Messerli in der Hauptsache oberländische Fragen im Auge gehabt hat, so muss man doch sagen, dass sich seine Ausführungen auf den ganzen Kanton beziehen. Herr Messerli hat deshalb auch andern Kollegen Gelegenheit gegeben, seine Motion zu unterzeichnen.

Die Sache darf nicht so aufgefasst werden, als ob die Motion einzig von interessierten Kreisen käme. Sie entspricht der Ansicht weiter Kreise der Bevölkerung,

die den gegenwärtigen Zustand im Strassenwesen als unbefriedigend betrachten. Wir haben mit diesen Fragen zu tun, seitdem das Automobil aufgekommen ist; wir werden uns immer damit zu beschäftigen haben, wenn wir nicht Remedur schaffen können. Das sehen wir an den Anfragen, Interpellationen und Motionen. Ich schliesse mich auch der Auffassung an, dass man unserm Baudirektor keinen Vorwurf machen kann. Er tut, was er kann; man kann ihm nicht vorwerfen, dass er die Sache nicht rationell angefasst hätte. Er kann aber nur das leisten, was er mit seinen bescheidenen Mitteln ausführen kann. Wie Sie gehört haben, hat er sich 1924 ein Programm zurechtgelegt; dieses Programm ist nicht erfüllt worden, trotzdem man vermehrte Mittel zur Verfügung gestellt hat. Wir müssen uns bewusst sein, dass der Staat in der ganzen Angelegenheit noch mehr Aufgaben zu erfüllen hat, als gerade den Umbau, der wegen des Automobils nötig geworden ist. Er hat durch Erhebung der Automobilsteuern ganz bestimmte Pflichten übernommen. Wir haben das bei Begründung der Motion Gnägi betreffend Subventionierung der Gemeindestrassen vernommen. Ich kann nur mitteilen, dass diese Auffassung ganz allgemein geteilt wird, also nicht nur in vereinzelten Gegenden herrscht.

Noch eine andere Aufgabe meldet sich nun in vermehrtem Masse: Die Uebernahme von Gemeindestrassen durch den Staat. Es handelt sich um Gemeindestrassen, die früher hauptsächlich dem Lokalverkehr gedient haben, jetzt aber infolge des Autos und der baulichen Entwicklung zu Durchgangsstrassen geworden sind. Ich möchte nur ein Beispiel nennen, das nicht vereinzelt dasteht, sondern typisch ist. Die Gemeinden zwischen Bern und Riggisberg haben vor einem Jahr der Baudirektion das Gesuch eingereicht, der Staat möge die sogenannte Muhlernstrasse übernehmen. Es ist eine Strasse IV. Klasse. Wir haben noch keine Antwort bekommen. Ich lege das nicht als Ablehnung aus; ich habe im Gegenteil den Eindruck und fast die Gewissheit, dass der Herr Baudirektor diese Eingabe gründlich geprüft hat. Wenn wir heute noch keine Antwort haben, so vielleicht deswegen, weil er noch keine Mittel zur Verfügung hat, um die finanziellen Folgen dieser Uebernahme tragen zu können. Die Herren kennen alle die Strasse; sie ist zu einer Hauptstrasse für den Automobilverkehr nach dem Gurnigel- und überhaupt nach dem Voralpengebiet geworden. Sie wird den ganzen Sommer sehr stark befahren, ebenso im Winter, nicht nur von Ausflüglern, sondern auch von Geschäftsleuten. Wir müssen uns übrigens fragen, ob der Staat nicht gesetzlich verpflichtet wäre, in dieser Hinsicht ein Mehreres zu tun. Ich habe mir gestattet, das hier massgebende Gesetz zu konsultieren. In diesem Gesetz, das aus dem Jahre 1834 stammt, können wir im Eingang lesen: «Der Grosse Rat der Republik Bern, in Betrachtung, dass die Erfahrung die Unzweckmässigkeit der bestehenden Reglemente über das Strassenwesen hinlänglich nachgewiesen und dass die allgemeine Wohlfahrt eine grössere Sorgfalt für diesen für Handel und Gewerbe so wichtigen Gegenstand und die Gerechtigkeit eine andere Verteilung der damit verbundenen Lasten erfordert, beschliesst.» In diesem Gesetz ist umschrieben, welche Strassen der Staat übernehmen muss. Da lesen wir über Strassen II. und III. Klasse: II. Klasse, Landstrasse zu der Beförderung des Verkehrs mehrerer Amtsbezirke unter sich mit der Hauptstadt, und minder wichtige Verbindungen mit den andern Kantonen und mit dem Ausland. Dann haben wir den Art. 14, wo es heisst: «Der Aufwand für Unterhaltung der Strassen I., II. und III. Klasse und der zu dem Gebrauch derselben erforderlichen Brücken, Mauerwerke, soll vom Staate bestritten werden, es sei denn, dass derselbe nach civilrechtlichen Bestimmungen auf physischen oder moralischen Personen, oder auf gewissen Gütern hafte.»

Sie werden zugeben, dass wir infolge des neuen Verkehrsmittels einen Zustand haben, bei dem die Strassen vom Staat übernommen werden müssten, sofern man strikte auf dieser Vorschrift beharren wollte.

Auch die Bereitstellung vermehrter Mittel möchte ich unterstützen. Es ist das Nötigste vorhanden, aber es stammt wesentlich aus der Automobilsteuer. Die Notlage, die wir im Strassenwesen haben, ist ganz ähnlich der Notlage, die wir früher in andern Zweigen der Staatsverwaltung gehabt haben, Lebensmittelnot, Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit. Ferner ist zu sagen, dass es doch ein Notstand ist, wenn man zuschauen muss, wie diese Strassen, die stark befahren werden, namentlich von Lastautomobilen, fast tagelang in einer Staubwolke begraben sind. Dieser Staub verbreitet sich allmählich über das Land und verpestet die ganze Gegend. Wir geben alljährlich — die private Gemeinnützigkeit und der Staat — grosse Summen für die Tuberkulosebekämpfung aus. Da muss man doch sagen, dass es etwas verkehrt ist, wenn man auf der einen Seite Geld auswirft, um diese Krankheit zu bekämpfen, während man diesen Staubwolken, die die Krankheitskeime in alle Welt hinaustragen, so wenig Beachtung schenkt. Wir wollen nicht anklagen, aber wir wollen doch fragen, wer hauptsächlich unter diesen Zuständen leidet. Das sind nicht die Bewohner der Städte oder der grossen Ortschaften, sondern die Landbevölkerung. Es ist nicht recht, wenn man hier mit einem Achselzucken darüber hinweggehen will. Wir sind mit dem Herrn Finanzdirektor einverstanden, dass wir das Gleichgewicht im Staatshaushalt beibehalten wollen, dass wir das Vorschusswesen nicht weiter pflegen dürfen. Aber das sollte nicht auf Kosten der Gerechtigkeit und Gleichheit gehen. Der Herr Baudirektor wäre gut beraten, wenn er heute in dieser Sache einlenken und sich nicht dagegen wehren würde, dass ausserordentlicherweise Mittel bereitgestellt werden, die man vorläufig nicht in der ordentlichen Verwaltung unterbringen kann. Ich möchte hier speziell betonen, dass man es nicht verstehen würde, wenn man von dem Benzinzoll einen Teil zu andern Zwecken wegnehmen würde. Alle diese Beträge, die infolge des Automobilverkehrs eingehen, sollen voll und ganz für Zwecke der Strassenverbesserung verwendet werden. In diesem Sinne unterstütze ich die Motion.

Stucki (Steffisburg). Namens der freisinnigen Grossratsfraktion möchte ich die Erklärung abgeben, dass wir die Motion des Herrn Messerli in allen Teilen unterstützen und die Regierung ersuchen möchten, sie zu wohlwollender Prüfung entgegenzunehmen. Wir wollen keinen Vorwurf deswegen erheben, weil das Tempo bis jetzt zu wenig rasch war; wir müssen im Gegenteil anerkennen, dass Grossartiges geleistet worden ist, und dass man sich manchmal fragen musste, mit welchen Mitteln die Baudirektion so viel leisten kann. Die grosse Entwicklung des Automobilismus in den letzten Jahren und die vorauszusehende künftige

Entwicklung drängt einem aber die Frage auf, ob nicht ein rascheres Tempo eingeschlagen werden kann. Wenn wir Strassen befahren, wie die Simmentalstrasse, die für Automobilisten und Fussgänger geradezu lebensgefährlich ist, so taucht immer der Wunsch nach diesem beschleunigten Tempo auf. Auch wir könnten nicht verstehen, wenn nicht Benzinzoll und Automobilsteuer ausschliesslich für Strassenzwecke verwendet würden.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn durch die Diskussion, die eben jetzt gewaltet hat, die Meinung entstehen sollte, der Kanton Bern stehe gegenüber andern Kantonen im Strassenbau zurück, so steht dem die Tatsache entgegen, dass der Kanton Bern heute über ein gut ausgebautes und gut unterhaltenes Strassennetz verfügt. Die Anerkennung ist auch vorhanden. Dass bezüglich der Anerkennung die interessierten Gemeinden und Landesgegenden nicht immer mitmachen, namentlich dann nicht, wenn sie selbst Gesuche für Strassenbau im Feuer haben, ist klar. Es wird als Ungerechtigkeit bezeichnet, dass viele Gemeinden nicht an Durchgangsstrassen liegen und daher nicht die Vorteile der bei diesen Strassenzügen durchgeführten Instandstellung geniessen. Es wird ein Vergleich mit den Eisenbahnen gezogen und erklärt, ich trete auch für die Elektrifikation der bernischen Linien ein. Jawohl, ich bin immer für die Elektrifikation der grossen Durchgangslinien der Bundesbahnen im Kanton Bern eingetreten und werde das auch in Zukunft tun. Dabei verfolge ich gar kein anderes Prinzip als im Strassenbau auch. Es handelt sich an beiden Orten darum, dass man die grossen, wichtigen Linien, das Rückgrat, instandstellt und erst nachher auf nebensächlichere Linien zu reden kommt. Es fehlt im allgemeinen bei uns sicher nicht an der Erkenntnis dessen, was überall noch nötig wäre und was uns fehlt, sondern an den Mitteln. Da bin ich zufrieden, wenn man mir diese zur Verfügung stellen will.

Man regt nun an, der Kanton sollte mehr Gemeindestrassen übernehmen als bis jetzt. Ich bin schon jetzt fast nicht in der Lage, die 2200 km Staatsstrassen in gutem Zustand zu erhalten; wie könnte ich dann weitere Strassen, die man mir zuweisen will, noch unterhalten? Wenn man dem Staat weitere Aufgaben überbinden will, so möchte ich doch darauf hinweisen, dass in andern Kantonen die Gemeinden an Strassenbau und Strassenunterhalt bei den Staatsstrassen einen Drittel bezahlen. Wenn das im Kanton Bern auch der Fall wäre, hätte ich viel weniger Mühe, und die heutige Diskussion wäre auch gar nicht nötig geworden. Im übrigen möchte ich nicht unterlassen auf etwas hinzuweisen, was mir neulich gesagt worden ist. Ein Arzt kam zu mir und sagte mir, ich baue die Strassen viel zu gut, es gebe gar keine Unfälle mehr. Aehnliches ist mir auch vom Besitzer einer Automobilreparaturwerkstätte gesagt worden. Es gibt da verschiedene Interessen, die gelegentlich geltend gemacht werden.

Die vorliegende Motion setzt sich aus drei Anfragen zusammen. Die erste Frage ist die, ob wir das vom Grossen Rat im März 1924 genehmigte Strassenbauprogramm in beschleunigtem Tempo durchführen wollen. Zur Beantwortung dieser Frage muss man feststellen, wie das Programm 1924 gelautet hat, was davon erfüllt ist, welche Mittel uns für ein weiteres Vorgehen zur Verfügung stehen. Das Programm vom 10. März 1924 hat die Hauptdurchgangsstrassen und die Hauptverbindungsstrassen genannt, hat die Längen dieser beiden Gruppen festgelegt und ist dabei auf 700 Kilometer gekommen, mit Kosten von ungefähr 16 Millionen. Dabei ist geltend gemacht worden, dass sich die Ausführung auf eine längere Reihe von Jahren verteilen müsste. Indessen sind für die Ausführung in den Jahren 1924—1926 bestimmte Strassenstrecken genau abgegrenzt worden. Zudem ist bezüglich anderer Strecken verfügt worden, dass mit dem Ausbau begonnen werden soll, soweit die Mittel hiezu ausreichen. Für die Durchführung des Arbeitsprogramms 1924—1926 ist uns ein Spezialkredit von 1,5 Millionen bewilligt worden, den wir innerhalb zehn Jahren aus der im Jahre 1924 beschlossenen Automobilsteuererhöhung, die uns ungefähr 180,000—200,000 Fr. im Jahr einträgt, verzinsen und amortisieren müssen. Ferner standen die Eingänge aus der Automobilsteuer zur Verfügung. Es ist nicht richtig, wenn Herr Messerli sagt, man hätte ferner einen Beiträg von einer Million zur Verfügung gehabt. Diesen Beitrag brauchen wir für den ordentlichen Unterhalt aller übrigen Strassen, die nicht im Bauprogramm sind. Diese Ausgaben werden etwas kleiner, weil Teile dieser Strassen in die dem Programm unterstellten Strassen abrücken.

In weiterer Befolgung des damals beschlossenen Programms wurde für die Jahre 1927 und folgende vorgesehen, dass der normale Strassenbau und -Unterhalt einsetzen könne. Nun ist der Fahrbahn bessere Aufmerksamkeit geschenkt worden. Es sind Strassenentwässerungen, Korrektionen zur Erlangung der nötigen Strassenbreite und zur Beseitigung unübersichtlicher Stellen vorgesehen worden. Die Fahrbahn selbst ist, entsprechend der Entwicklung, mit besseren Belägen versehen worden. Es ist mit einem Wort eine bessere, dauerhaftere Behandlung der Anlagen geschaffen worden. Dadurch wird die Anlage allerdings teuer, aber sie ist im Unterhalt billiger. Dass bei dieser gründlichen Art des Vorgehens die Fristen nicht abgekürzt werden können, scheint mir verständlich zu sein. Von den 345 km Hauptdurchgangsstrassen, die im Jahre 1924 einbezogen wurden, sind 265 km ausgeführt, daneben ist aber auch noch dem Netz von Hauptverbindungsstrassen Aufmerksamkeit geschenkt worden. Neben einzelnen Strecken sind es besonders die Ortsdurchfahrten, die Berücksichtigung gefunden haben, weil dort die grösste Summe von Interessenten befriedigt werden kann. Die Strecken der Hauptverbindungsstrassen, die behandelt worden sind, betragen 70 km, so dass bis Ende 1928 von den 700 km 335 ausgeführt sind.

Eine grosse Zahl von Gemeinden haben nun das geltend gemacht, was heute auch schon ausgeführt worden ist. Sie haben verlangt, dass man auch bei ihnen, trotzdem sie weder an einer Hauptdurchgangs- noch an einer Verbindungsstrasse liegen, die Strassen korrigieren solle. Wir haben dort entsprochen, wo es sich als begründet erwies, besonders bei Dorfdurchfahrten. In Berücksichtigung derartiger Gesuche sind noch weitere 45 km instandgestellt worden, hauptsächlich dort, wo die Gemeinden ihr Interesse in der Weise bekundet haben, dass sie selbst an diesen Ausbau beträchtliche Beiträge bezahlten. Wir möchten besonders betonen, dass schliesslich auch die abgelegenen Ortschaften einiges Anrecht auf staubfreie und gutunterhaltene Strassen haben. Wir berücksichtigen alle die Gesuche dort, wo man uns durch Zuwendung von Mitteln hilft. Im übrigen sind wir bestrebt, den Stras-

senausbau nach Programm 1924 zu fördern. Es steht uns dazu die immer wachsende Automobilsteuer zur Verfügung.

Ob nun die Eingänge, die uns der Bund aus der Erhöhung des Benzinzolls zugesichert hat, für den Strassenbau verwendet werden können, das ist eine Frage, die die Regierung noch abzuklären hat. Der Regierungsrat hat aber vorläufig der Baudirektion zugestimmt, dass die für die Jahre 1925—1927 erhältlichen Beträge des Bundes nach vorgelegtem Programm der Baudirektion für den Strassenbau verwendet werden sollen. Daraus ergibt sich schon eine sehr grosse Möglichkeit, ein etwas beschleunigteres Tempo einzuschlagen. Damit ist auch der erste Teil der Motion beantwortet.

Die zweite Frage geht dahin, ob nicht für den Ausbau der Verbindungsstrassen ein umfassendes Projekt mit genau umschriebener Bauzeit und Finanzierung zu unterbreiten sei. Nach vorläufiger Prüfung kann ich darauf folgendes antworten: Sie haben anhand meiner Mitteilungen über die Ausführung des Programms des Jahres 1924 gesehen, dass dieses Programm zeitlich innegehalten worden ist. Die Entwicklung verursacht aber hier grosse Schwierigkeiten. Was wir heute suchen, ist ein Strassenbelag, der dem Automobilbetrieb vollständig genügt, aber auch dem Pferdebetrieb nicht hinderlich ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass da noch ganz bedeutende Fortschritte erzielt werden können. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass noch eine Konstruktionsart gefunden werden kann, die wirtschaftlicher ist, als die bisherige. Es wäre daher nach unserer Ansicht nicht ganz vorsichtig, dieser Entwicklung vorzugreifen und den Ausbau auch der Verbindungsstrassen nach den bisher bekannten Methoden mit ihren Nachteilen in einem allzu sehr beschleunigten Verfahren durchzuführen. Zudem wäre dazu eben eine Anleihe notwendig, was ja von Herrn Messerli vorgeschlagen worden ist. Dabei gingen aber für den Zinsendienst gewaltige Beträge verloren, die wir nicht preisgeben wollen, die wir für den Strassenbau verwenden können, wenn wir das gegenwärtige Verfahren beibehalten. Es wird aus dem Oberland vorgeschlagen, wir sollten ein Anleihen von 12 Millionen aufnehmen, während sechs Jahren je zwei Millionen mehr auf die Strassen verwenden und nach sechs Jahren mit der Amortisation beginnen, wobei diese auf 10—15 Jahre zu verteilen wäre. Führen wir das so durch, so haben wir innert sechs Jahren 12 Millionen zur Verfügung, aber wir haben auch während der gleichen Zeit eine Summe von 2,52 Millionen für die Verzinsung aufzubringen. Vom siebenten Jahre an hat die Amortisation einzusetzen und zwar im Interesse des weiteren Baues am liebsten möglichst rasch, so dass wir in zehn Jahren weitere 4 Millionen benötigen. Wenn wir eine Verzinsung von 6 % rechnen, so haben wir schliesslich eine ganz gewaltige Summe an Zinsen zu bezahlen und damit büssen wir eine Summe ein, die man besser für die Strassen direkt verwenden würde. Es kann sich nicht darum handeln, die 2 Millionen Eingang aus dem Benzinzoll zu einer rascheren Vollendung zu verwenden und zudem noch ein Anleihen aufzunehmen. Diese Art der Erledigung einer grossen Aufgabe ist schon mit Rücksicht auf die Kontinuität der Arbeit nicht zu empfehlen. Es ist nötig, dass gerade der Staat die Arbeitslage im Baugewerbe so beeinflusst, dass immer dann, wenn im Baugewerbe Flauheit eintritt, der Staat mit seinen Aufträgen den Ausgleich herbeiführen kann, eine Kontinuität der Arbeit und des Verdienstes der Unternehmer und der Arbeiter sichern kann. Wenn man stossweise an die Arbeit geht, haben wir einige Jahre sehr viel zu tun; die Unternehmer schaffen sich grosse Baumaschinen an, vergrössern ihre Anlagen, und nach Verlauf einiger Jahre liegen Maschinen, Werkzeuge und menschliche Arbeitskräfte brach. Deswegen meine ich, man müsse planmässig vorgehen, eine gleichmässige Arbeits- und Verdienstmöglichkeit schaffen.

Das verlangte Strassenbauprogramm für einen geordneten Ausbau auf den Hauptverbindungsstrassen ist eigentlich schon vorhanden im Programm 1924, in welchem die auszuführenden Strecken aufgezählt sind. Davon sind 70 km bereits ausgeführt; das bestehende Programm ist somit in diesem Punkt noch lange nicht erfüllt. Solange aber das der Fall ist, kann es sich nicht darum handeln, ein neues Programm aufzustellen. Für den Fall aber, dass der Regierungsrat und der Grosse Rat der Baudirektion nicht nur die Eingänge aus der Benzinzollerhöhung der Jahre 1925—1927 zur Verfügung stellen sollten, sondern auch noch die jährlich wiederkehrende Zuwendung von Seite des Bundes, wird es natürlich möglich, diese Verbindungsstrassen rascher auszubauen, als wenn wir diese Zuwendungen nicht vollständig bekommen.

Damit komme ich auf die dritte Frage zu reden, in welcher Weise der in Aussicht stehende Benzinzollanteil für den Ausbau der bernischen Strassen zu verwenden sei. Ich kann diese Frage vorläufig nur dahin beantworten, dass der Regierungsrat darüber noch keinen Entscheid getroffen hat. Ich bin aber ermächtigt, die Erklärung abzugeben, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat eine besondere Vorlage über die Verwendung des Benzinzollanteils unterbreiten wird.

Gnägi. Es ist vielleicht gestattet, in diesem Zusammenhang auch wieder einmal darauf aufmerksam zu machen, dass wir im Jahre 1923 in diesem Rat eine Motion über die Revision des Strassenbaugesetzes vom Jahre 1834 einstimmig erheblich erklärt haben. Wenn ich nicht irre, besteht sogar eine Kommission für dieses Geschäft. Das ist alles, was in dieser ganzen Angelegenheit gegangen ist. Dass man sich nicht sofort dieser Sache widmen konnte, ist klar, weil die Mittel mangeln. Aber heute glaube ich, wäre der Moment gekommen, wo man doch auch in der Regierung untersuchen sollte, ob man dieser Motion nicht nachleben könnte. Wir haben Mittel zur Verfügung, die man damals nicht kannte, die Automobilsteuer, die von Jahr zu Jahr zunimmt, den Benzinzoll, der nach meiner Auffassung nur zum Unterhalt des Strassennetzes verwendet werden soll. Man debattiert immer darüber, dass gewisse Grundsätze des heutigen Strassenunterhaltes falsch seien. Der Herr Baudirektor weist immer wieder darauf hin, dass in andern Kantonen auch die Gemeinden beim Unterhalt der Staatsstrassen beteiligt seien und einen grösseren Teil der Kosten übernehmen müssen. Das kennen wir nicht. Die abgelegenen Gemeinden beklagen sich, dass der Staat in besser gelegenen Gemeinden die Staatsstrassen gratis hinstellt und unterhält, während die abgelegenen Gemeinden nichts bekommen. Es wäre deshalb der Moment gekommen, wo man im Anschluss an die Beratungen eines neuen Strassenbaugesetzes die Grundsätze diskutieren könnte, nach welchen in Zukunft auf diesem Gebiete vorgegangen werden soll. Da würde man über

die Lastenverteilung reden, aber auch darüber, ob neue Strassen als Staatsstrassen übernommen werden sollen, oder ob man den Modus einführen will, dass der Staat den Gemeinden Beiträge zum Unterhalt der Gemeindestrassen leistet. Nach meiner Meinung wird man heute letzteren Weg beschreiten, der eher zum Ziele führen wird. Diese Fragen sollte man alle gründlich behandeln, daher sollte man es wagen, an die Revision des Gesetzes heranzutreten und der Motion nachzuleben. Ich möchte die Gelegenheit benützen, um den Herrn Baudirektor zu fragen, ob er nach dieser Richtung etwas tun will, oder ob es ihm immer noch davor graut, weil die Mittel fehlen. Ich möchte Aufschluss darüber, warum nach dieser Richtung nichts geschehen ist. Ich habe schon seinerzeit gesagt, dass man sich später erkundigen werde. Es ist wohl nicht unbescheiden, wenn man nach sieben Jahren fragt, was mit einer einstimmig erheblich erklärten Motion gegangen ist.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe anlässlich der Behandlung des Verwaltungsberichtes auf die von Herrn Grossrat Gnägi gestellte Frage geantwortet. Ich kann nur bestätigen, dass der Entwurf zu einem revidierten Strassenbaugesetz, der seinerzeit durch die Motion angeregt wurde, auf der Baudirektion vorliegt. Wenn wir ihn noch nicht herausgegeben haben, so deswegen, weil wir mitten in der Entwicklung stehen, und weil wir gewisse Auswirkungen des letzten Automobildekretes noch abwarten wollten. Auch sind auf dem Boden des Bundes verschiedene Fragen noch nicht abgeklärt. Die Sache liegt also nicht so, dass die Baudirektion der Motion nicht hätte Nachachtung verschaffen wollen. Im übrigen bin ich nicht überrascht, dass im Strassenbauwesen sich so und so viele Stimmen geltend machen und gelegentlich der eine oder andere unzufrieden ist. Ich habe die Protokolle aus den Dreissiger-, Vierziger- und Fünfzigerjahren des vorigen Jahrhunderts nachgelesen und festgestellt, dass bei jeder Diskussion über Strassenfragen im Kanton Bern fast so viel Meinungen wie Grossräte ausgesprochen worden sind. Man hat sich namentlich früher nie auf ein Strassenprogramm einigen können, in der Zeit, wo die Eisenbahn noch nicht bestand, wo man sich hauptsächlich um den Strassenbau bemüht hat. Es war für mich sehr angenehm, dass es mir gelungen ist, im Jahre 1924 ein Programm als Grundlage für meine Arbeit zu bekommen. Das möchten wir gern durchführen, bevor wir etwas anderes machen.

Messerli. Aus den Ausführungen des Herrn Baudirektors geht nicht klar hervor, ob er die Motion annehmen will oder nicht. Die Frage ist doch so wichtig, dass man wissen sollte, ob man der Motion in ihrem Hauptteil Nachachtung verschaffen will. Der Herr Baudirektor hat nur erklärt, dass er das Programm so viel als möglich beschleunigen möchte; er hat weiter erklärt, dass die Frage der Verwendung des Benzinzollanteils beim Regierungsrat in Beratung ist, dass darüber eine besondere Vorlage ausgearbeitet werde. Bezüglich dieses Punktes möchte ich mich meinen Vorrednern anschliessen, dass dieser Anteil ausschliesslich für Strassenzwecke verwendet werden soll. Das wird möglicherweise vom Bunde sogar vorgeschrieben. Ich möchte wünschen, dass der Herr Baudirektor noch genau Stellung nehme.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um der Form die gewünschte Ehre zu geben, kann ich meine Schlussfolgerung so formulieren: Ich bin ermächtigt, die vorliegende Motion ohne Präjudiz zur Prüfung entgegenzunehmen und gebe die Erklärung ab, dass der Regierungsrat für die Verwendung des Benzinzollanteils dem Grossen Rat eine besondere Vorlage unterbreiten wird.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . . Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rate Bericht und Antrag einzubringen, ob sie eine gesetzliche Ordnung des gewerbsmässigen Liegenschaftshandels und der gewerbsmässigen Liegenschaftsvermittlung im Sinne der Unterstellung unter den Konzessionszwang nicht als angezeigt erachte.

Bern, den 19. November 1928.

Schmid (Bern)
und 11 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass durch Käsereigenossenschaften gegenüber Kleinbauern, die Milch direkt an die Konsumenten abgeben, ein wirtschaftlicher Druck ausgeübt wird, der sich auswirkt:

1. in einer Stückbusse von 5—20 Fr. für die Produzenten;
2. in einem Ueber-Milchpreis für durch die Käserei bezogene Milch;
3. in einer empfindlichen Schädigung der Existenzmöglichkeit der betreffenden Kleinbauern.

Ist der Regierungsrat in der Lage, gegenüber diesen Praktiken Massnahmen zu treffen, die diese kleinen Leute schützen und vor dem wirtschaftlichen Terror der betreffenden Vereinigungen befreien?

Bern, den 19. November 1928.

Bütikofer
und 9 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Dienstag den 20. November 1928,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jakob.

Der Namensaufruf verzeigt 210 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bechler, Jossi, Kästli, Krebs, La Nicca, Maître, v. Steiger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Langel, Leuenberger, Lüthi (Biel), Mosimann, Müller (Herzogenbuchsee), Siegenthaler.

Tagesordnung:

Dekret

über

den Zivilstandsdienst.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Les prescriptions cantonales actuelles en matière d'état civil sont contenues dans les décrets du 23 novembre 1911 et du 24 mars 1920. Le dernier surtout est de date relativement récente et si nous vous présentons aujourd'hui un nouveau décret, c'est pour la raison que le Conseil fédéral a édicté en date du 18 mai 1928 une nouvelle ordonnance sur l'état civil, qui entrera en vigueur le 1er janvier 1929 et remplacera celle du 25 février 1910. Notre législation dans ce domaine doit donc être adaptée aux nouvelles dispositions fédérales. Pour faciliter l'application des prescriptions, il nous a paru plus simple de condenser toute la matière dans un seul décret au lieu de réviser seulement certaines dispositions, qui ne sont plus en harmonie avec la nouvelle ordonnance fédérale. La compétence en cette matière est déléguée au Grand Conseil en vertu de l'art. 18 de la loi introductive du Code civil suisse du 28 mai 1911, qui prescrit qu'il devra règler par un décret la circonscription des arrondissements de l'état civil, la nomination et la rétribution des officiers de l'état civil et de leurs suppléants, décret qui complétera d'autre part les dispositions fédérales sur la surveillance en matière d'état civil la publication et la célébration des mariages, ainsi que la tenue des registres de mariage.

Nous nous abstenons d'entrer dans beaucoup de détails sur le projet même, nous réservant de le faire à l'occasion de la discussion des différents articles. Qu'il nous soit cependant permis de vous dire qu'en ce qui concerne la circonscription des arrondissements d'état civil elle continue d'être fondée essentiellement sur la division du territoire cantonal en paroisses, tel que cela est prévu dans l'art. 4 de la loi de 1874 sur les cultes. Nous avons actuellement dans notre canton 248 arrondissements d'état civil, nous prévoyons une augmentation de un pour la nouvelle paroisse de Reconvilier, les quelques autres demandes n'ayant pas pu être prises en considération.

Une innovation qu'apporte ce projet de décret est la suppression du registre B. dans lequel on inscrit sous le régime actuel toutes les communications se rapportant aux ressortissants demeurant en dehors de leur commune d'origine. Il sera remplacé par le registre de famille qui comprendra l'inscription de toutes les familles et personnes isolées, qui ont droit de bourgeoisie dans la commune, l'ouverture des feuillets devant avoir lieu conformément à l'ordonnance fédérale. Dans un but de simplification, nous avons adressé un questionnaire aux communes municipales, mixtes et bourgeoises pour leur demander:

1° si elles estimaient que le registre des ressortissants devait continuer à être tenu concuremment avec les registres des familles de l'office de l'état civil, réponse 326 oui, 295 non;

2° le registre des familles de l'office de l'état civil devrait-il servir également de registre des ressortissants pour les communes municipales et mixtes, réponse 244 oui, 248 non.

3° Le dit registre devrait-il également servir de registre des ressortissants pour les bourgeoisies, réponse 45 oui, 150 non.

Au vu de ces réponses, nous avons renoncé à introduire dans le décret une disposition prévoyant qu'à l'avenir le registre des familles servirait aussi comme registre des ressortissants de sorte que les communes pourront comme par le passé avoir leurs propres registres.

Nous avons autant que possible maintenu les dispositions de l'ancien décret que l'expérience a montrées bonnes et pratiques et comme les obligations des officiers de l'état civil sont fixées en grande partie dans l'ordonnance du Conseil fédéral, il ne reste plus au canton qu'à édicter les prescriptions qu'il juge nécessaire au point de vue de l'administration cantonale et communale.

Nous vous recommandons dès lors de voter l'entrée en matière sur le décret, tout en vous faisant remarquer que comme l'ordonnance fédérale il doit entrer en vigueur le 1er janvier 1929.

Il est encore de notre devoir de vous communiquer que nous avons reçu une requête de l'Association cantonale bernoise des officiers de l'état civil par laquelle ils nous présentent leur désidérata, dont quelques-uns ont pu être pris en considération. Quant aux autres nous aurons l'occasion d'en causer au cours de la discussion des différents articles du projet.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Das vorliegende Dekret wurde notwendig, weil der Bundesrat im Mai dieses Jahres eine neue Verordnung über den Zivildienst herausgab, die auf 1. Januar nächsthin in Kraft tritt. Infolgedessen müssen wir unser Dekret vom Jahre 1911 inklusive das Ergänzungsdekret von 1920 in einigen Punkten revidieren.

Die Hauptänderung, die die bundesrätliche Verordnung bringt und uns ebenfalls zur Revision veranlasst, ist die, dass in Zukunft die Zivilstandsämter an Stelle

des bisher von den Gemeinden geführten Bürgerregisters das Familienregister führen werden. Dieses Familienregister wird das Bürgerregister vollständig ersetzen; diese doppelte Führung wird also überflüssig, die Gemeinden können die Führung des Bürgerregisters aufheben; sie haben allerdings die Freiheit, es weiterzuführen. Die Gemeinden wurden von der Polizeidirektion angefragt, ob sie das Bürgerregister weiterzuführen beabsichtigen oder ob sie dies dem Zivilstandsamt überlassen wollen. Diejenigen, die mit Ja antworten, können es beibehalten; andere werden sich diese Arbeit ersparen wollen, weil das Zivilstandsamt die Familienregister führen wird.

Infolge dieser teilweisen Arbeitsänderung auf den Zivilstandsämtern wurden zum Teil auch die Bestimmungen über die Entschädigungen für die Zivilstandsbeamten revisionsbedürftig, weshalb unser heutiges Dekret auch in dieser Beziehung Abänderungen enthält, worüber dann in der Detailberatung zu referieren sein wird.

Es steht uns also gar nicht frei, ob wir auf das Dekret eintreten wollen oder nicht. Unser Dekret muss auf 1. Januar 1929 revidiert sein, und deshalb muss der Grosse Rat heute darauf eintreten, damit auf den erwähnten Zeitpunkt die Zivilstandsbeamten wissen, woran sie sind, aber auch die Gemeinden und die kantonale Polizeidirektion nach den neuen Vorschriften vorgehen können. Namens der einstimmigen Kommission empfehle ich Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Wyss (Biel). Es ist vom Herrn Polizeidirektor bereits erwähnt worden, dass die Anträge, Begehren und Anregungen, die vom Verband der Zivilstandsbeamten in einer Eingabe hiezu eingereicht worden waren, in Berücksichtigung gezogen worden seien, teilweise schon von der Regierung, teilweise nachher von der Kommission. Es sind aber in der genannten Eingabe speziell zwei Punkte aufgeführt, die von den vorberatenden Behörden nicht eingehend diskutiert wurden und die ich heute auch nicht in der Detailberatung zum Gegenstand neuer Anträge machen möchte. Es liegt mir aber doch daran, in der Eintretensdebatte einige Worte darüber zu verlieren, damit man vielleicht später bei anderer Gelegenheit näher auf diese Begehren eintreten kann.

Es betrifft dies in erster Linie eine Anregung der Zivilstandsbeamten, man möchte bei diesem Anlass für sie die sogenannte stille Wahl einführen, wonach einer, gegen dessen Amtsführung nichts eingewendet werden könne, sich bei Ablauf seiner Amtsdauer nicht der Volkswahl unterziehen müsse, sondern direkt durch die Behörde bestätigt werden könne. Die Zivilstandsbeamten machen geltend, dass dadurch dem Staat Kosten erspart werden können und dass der stimmberechtigte Bürger weniger inkommodiert werde; die Stimmbeteiligung sei ja im allgemeinen eine recht schwache; und dann komme es auch nicht mehr vor, wie man es schon erlebt habe, dass im letzten Moment durch irgendwelche Intrigen ein guter Zivilstandsbeamter in seiner Wiederwahl gefährdet werde. Das andere Begehren ging dahin, es sei im Dekret auch die Frage der Aufnahme der Zivilstandsbeamten in die Hülfs- und Pensionskasse zu erledigen.

Diesen beiden Begehren ist in der Vorlage nicht Rechnung getragen worden. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass man die stille Wahl nicht in diesem Dekret ordnen könne, indem es kaum angehe, dem Volk ein Wahlrecht, das es bisher besessen, durch dieses Dekret zu entziehen. Nach Art. 18 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesesetzbuch ist der Grosse Rat aber durchaus kompetent, die Wahl der Zivilstandsbeamten zu ordnen; es wäre also keine Verfehlung, wenn das hier geschähe. Die Regierung hat sich aber auf den Standpunkt gestellt, dass es nicht klug wäre, hier eine einzelne Beamtenkategorie herauszunehmen und sie, in Verfolgung der Motion des Herrn Dr. Meier, in Zukunft durch die stille Bestätigung wiederwählen zu lassen. In dem gestern in erster Lesung durchberatenen Pfarrwahlgesetz dagegen hatte die Regierung doch diese stille Wahl für die Pfarrer vorgesehen, und es wurde vom Rate aus diesem neuen Verfahren keine Opposition gemacht. Ich gebe zu, dass die Wahl eines Pfarrers und die eines Zivilstandsbeamten vielleicht etwas verschiedenen Charakter haben und dass schon das bisherige Wahlverfahren für die Pfarrer den Uebergang zur stillen Wahl eher rechtfertige. Immerhin hat die Regierung im gestrigen Gesetz den prinzipiellen Standpunkt, diese Sache müsse dann allgemein geordnet werden, bereits verlassen, so dass bei nächster Gelegenheit auch die Einführung der stillen Wahl für die Zivilstandsbeamten in Berücksichtigung gezogen werden dürfte.

Ich werde in der Einzelberatung von mir aus keine Abänderungsanträge in diesem Sinne stellen, schon deshalb nicht, weil die Ordnung der stillen Wahl zusammenhängt mit dem andern Begehren der Zivilstandsbeamten auf Aufnahme in die Hülfs- und Pensionskasse. Es sollte da doch auch einmal festgestellt werden, ob die Zivilstandsbeamten Staats- oder Gemeindebeamte sind. Sie selbst machen einen Vorschlag, der nach meinem Dafürhalten unmöglich befolgt werden kann. Sie sagen nämlich, man sollte Zivilstandsbeamte, die einem Kreise mit einer Bevölkerung von über 5000 Seelen vorstehen oder eine Staatsentschädigung von mindestens 1000 Fr. beziehen, als Staatsbeamte erklären, die andern sollten Gemeindebeamte bleiben. Ich glaube nicht, dass man nach diesen Kriterien unterscheiden kann. Meiner Auffassung nach sind die Zivilstandsbeamte kantonale Beamte; denn sie haben kantonale Funktionen, sind Organe der kantonalen Verwaltung und stehen unter der kantonalen Aufsicht. Nach meiner Ansicht ist einzig ausschlaggebend, ob sie von kantonalen Organen oder von den Gemeinden gewählt werden. Nun kann man kaum sagen, dass sie von den Gemeinden gewählt werden; denn die Zivilstandskreise darf man als kantonale Organe betrachten. Solange man aber nicht genau weiss, was sie sind, und sie selbst sich auch noch nicht bestimmt erklären können, wird es schwierig sein, das Verfahren der stillen Wahl für sie einzuführen; denn das muss dann genau geordnet sein. Man muss wissen, welche Gemeindebehörde sie als gewählt zu erklären hat, wenn sie Gemeindebeamte sind; sind sie aber kantonale Beamte, dann muss man wissen, ob der Regierungsrat oder der Regierungsstatthalter ihre Wiederwahl gutzuheissen hat, wenn kein Begehren auf Volkswahl gestellt worden ist.

Das sind die beiden Punkte, die im Dekret nicht berücksichtigt wurden. Da die Vorlage, wie der Herr Kommissionspräsident erklärt hat, auf 1. Januar in Kraft treten muss und die Ordnung der stillen Wahl wahrscheinlich eine etwas längere Debatte heraufbeschwören könnte und sicherlich die Vorbereitung der dafür notwendigen Bestimmungen uns etwelche Zeit

kosten würde, unterlasse ich es, einen bezüglichen Abänderungsantrag zu stellen, möchte aber die Regierung bitten, die Sache weiter zu verfolgen, speziell auch die Frage der Aufnahme in die Hülfs- und Pensionskasse. Dieser Punkt ist übrigens schon teilweise geordnet, indem die Zivilstandsbeamten von Bern, Thun und Biel der Kasse bereits angehören. Es ist klar, dass nicht ohne weiteres jeder Zivilstandsbeamte Anspruch auf Pensionierung erheben kann, namentlich solche nicht, die diesen Posten nur im Nebenamt versehen, wie Lehrer, Gemeindeschreiber, Notare usw., die zum Teil bereits einer solchen Kasse angehören. Der Verband der Zivilstandsbeamten sollte nun aber die Sache gemeinsam mit der Regierung und Organen der Hülfs- und Pensionskasse weiter verfolgen, um zu sehen, ob nicht durch besondere Bestimmungen die Angelegenheit für alle Zivilstandsbeamten einheitlich geordnet werden kann.

M. Gressot. Avant de voter l'entrée en matière sur le décret dont il s'agit, je voudrais avoir une certaine précision ou plutôt une déclaration du gouvernement concernant les droits du Jura.

Ce n'est pas sans inquiétude que j'ai vu, dans le décret actuel, certaines velléités de maintenir les tentatives de germanisation qui ont eu lieu en 1911 lors de la première votation du décret sur l'état civil, — je veux plus spécialement parler des art. 3 et 18.

L'art. 3 dit, dans son second paragraphe, que la connaissance des deux langues nationales est exigée des fonctionnaires dans les arrondissements bilingues et que les conseils communaux désignent ces arrondissements. D'autre part, l'art. 18 dit que « dans les arrondissements dont parle l'art. 3 du présent décret, les officiers de l'état civil et leurs suppléants auront, quand ils en seront requis, à délivrer des extraits traduits directement de leurs registres dans l'autre langue nationale ou à traduire dans cette langue les extraits qui leur seront présentés à cette fin ».

Si je comprends bien la pensée du gouvernement, et la pensée de ce décret, l'avantage de cet article sur le bilinguisme résiderait dans le fait qu'on pourrait obtenir, sans frais supplémentaires, des extraits en sa langue nationale. Mais, d'autre part, il y a des inconvénients qui, à notre avis, neutralisent complètement ces avantages, et ce sont ceux-ci: En laissant à l'autorité exécutive le soin de déterminer les arrondissements et en disant que l'officier de l'état civil devra connaître le français et l'allemand pour pouvoir délivrer des extraits d'état civil dans l'une et l'autre de nos langues nationales, on risque un jour de voir l'allemand refouler le français chez nous, dans un grand nombre des arrondissements du Jura de langue française.

Messieurs, non seulement on risque cela, mais on l'a déjà vu et je ne vous citerai pour preuve que ce qui s'est passé, il n'y a pas longtemps, dans le district de Porrentruy, à Porrentruy même, et qui montre réellement que dans le Jura, et spécialement à Porrentruy, nous risquons d'être germanisés. Récemment, a eu lieu l'élection d'un secrétaire communal, qui est en même temps officier de l'état civil, porteur d'un diplôme de maturité de l'école cantonale; il n'a pas pu fonctionner pendant quelques semaines, sous prétexte qu'il ne connaissait pas suffisamment l'allemand. Vous avouerez que, pour un jeune homme, qui a fait toutes ses classes secondaires et son gymnase à Porrentruy, c'est aller un peu loin.

D'ailleurs, ces tentatives de germanisation sont réelles.

En 1911, M. Choulat, notre regretté collègue avait déposé ici, sur le bureau du Grand Conseil, une motion appuyée par toute la députation jurassienne:

« Le gouvernement est invité à édicter des mesures pour empêcher que les pouvoirs publics ne prêtent la main, consciemment ou inconsciemment, aux tentatives de germanisation dirigées contre le Jura. »

Au lendemain du vote du décret de 1911, les yeux s'étaient ouverts dans le Jura, — comme dans la fable, un peu tard, on jura qu'on ne se laisserait plus surprendre par ces tentatives de germanisation. Je ne sais pas pourquoi le présent décret maintiendrait des dispositions présentant ce danger. Les membres représentant le Jura et faisant partie de la commission n'ayant pas présenté de proposition spéciale, je n'en ferai pas davantage au cours de ce débat, mais je voudrais que M. le directeur de police calmât les appréhensions de certaines régions de notre Jura. Nous tenons, dans le Jura, et vous devez le comprendre, à notre culture latine et à la langue française. C'est tout ce qui nous reste de notre autonomie intellectuelle. Nous voudrions la garder envers et contre tous.

Avant donc de voter l'entrée en matière, je prierai M. le directeur de la police de bien vouloir nous renseigner sur ce point.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous savions très bien par la lecture d'articles parus dans des journaux jurassiens que la question que vient de soulever M. le député Gressot donnerait lieu à une critique, seulement nous pensions qu'elle se ferait à l'occasion de la discussion de l'art. 3 du décret. Mais, puisqu'on la soulève avant le vote de l'entrée en matière, nous nous faisons un devoir de rassurer nos compatriotes du Jura que la teneur de l'alinéa 2 de l'art. 3 paraît inquiéter, mais auquel, à notre avis, ils donnent une importance et une portée qu'il ne mérite pas.

C'est une erreur de croire que le gouvernement actuel du canton de Berne ait l'intention par une disposition de ce décret de faire une tentative quelconque de germaniser le Jura. Il en a beaucoup plus peur qu'envie, car il connaît parfaitement bien les susceptibilités de nos populations jurassiennes dans cette question de langue, pour ne citer que celle-ci, et c'est mal le connaître que de penser qu'il veuille porter une atteinte quelconque à leurs droits ethniques ou linguistiques. Dans le cas particulier, il s'agit d'une question purement administrative ayant pour but de faciliter les relations entre les officiers de l'état civil et le public. Il semble tout naturel de nos jours, avec les relations que nous sommes obligés d'entretenir, les moyens de communication dont nous disposons, les nombreux changements de domicile qui se produisent dans nos populations, que les officiers de l'état civil des principales villes et localités de notre canton devraient à côté de leur langue maternelle posséder quelques éléments d'une de nos deux langues nationales. Nous avons dans le Jura passablement d'immigrés, agriculteurs, artisans, ouvriers et domestiques qui ne sont pas des indésirables et qui s'assimilent très facilement, mais qui, au début de leur séjour, ne

parlent que l'allemand, de sorte qu'il n'est que juste si l'un ou l'autre de ces citoyens va trouver l'officier de l'état civil pour lui dire: «ich will heiraten» — il ne s'agit pas de moi — (Rires) que ce fonctionnaire comprenne que son visiteur a l'intention de se marier et qu'il puisse lui donner quelques explications sur les formalités qu'il y a lieu de remplir pour contracter cette union. Il en est de même lorsqu'il s'agit de l'inscription de naissances ou de décès, surtout s'il prend fantaisie au père de vouloir donner à son enfant un prénom inadmissible, ce qui arrive encore assez souvent. Depuis l'entrée en vigueur du Code civil suisse, l'adoption d'enfant se pratique dans une assez large mesure. Vous n'ignorez pas que des époux qui ont atteint l'âge de 40 ans sans avoir de descendants peuvent faire une adoption. Ici aussi, il est indispensable que l'officier de l'état civil, s'il est consulté, et cela arrive très régulièrement, puisse dire au requérant qu'il doit s'adresser à son notaire.

Nous voudrions encore insister sur le fait que c'est une erreur de croire que les dispositions de ce deuxième alinéa de l'art. 3 ont une portée unilatérale, c'est-à-dire qu'elles s'appliqueront seulement à certaines localités du Jura, puisque déjà depuis 1911 elles sont en vigueur dans différentes localités et villes de l'ancienne partie du canton, précisément aussi pour rendre service au public qui ne connaît pas l'allemand.

Nous nous sommes informé auprès de notre Chancellerie d'Etat, section française, qui est appelée à procéder à ces examens de langue, sur les connaissances qu'on exigeait des candidats; on nous a répondu qu'on se montrait très peu sévère et qu'il suffisait pour les titulaires des arrondissements bilingues de pouvoir traduire dans l'une ou l'autre langue quelques questions qui sont en relation directe avec leurs fonctions.

Ajoutons encore qu'aucun des membres jurassiens de la commission préconsultative n'a fait des objections à l'occasion de la discussion de l'art. 3 du projet de décret. Nous osons espérer que M. le député Gressot, après avoir entendu nos explications, sera tranquillisé et qu'il voudra bien croire que le Conseil-exécutif en adoptant cette disposition de l'art. 3 n'a eu aucune arrière-pensée pouvant faire supposer qu'il s'agit d'une tentative quelconque de germanisation du Jura.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. 1 fixe les arrondissements de l'ensemble du canton. Jusqu'à présent, celui-ci était divisé en 248 arrondissements. Au chiffre 6 du questionnaire adressé aux communes: Juge-t-on nécessaire de créer de nouveaux arrondissements? Lesquels? Et pour quel motif? Les communes de Saulcy, Nenzlingen, Burg, Wahlen, Lamboing, Champoz, Saicourt, ainsi que Reconvilier, Loveresse et Saules pour la paroisse de Reconvilier, demandèrent à être mises au bénéfice de l'art. 2. L'art. 26 du projet de décret prévoit que les communes municipales peuvent, avec l'agrément de la Direction de la police, désigner pour les endroits très éloignés du siège de l'état civil un représentant de l'autorité locale aux fins de recevoir les déclarations de naissance et de décès selon les art. 63 et 79 de l'ordonnance fédérale, de sorte que, sauf pour une, nous n'avons pas jugé opportun ni utile de prendre ces requêtes en considération. Vous n'ignorez pas que dans une des dernières sessions du Grand Conseil, soit dans celle du mois de janvier/février de cette année, la paroisse de Tavannes-Chaindon a été séparée en deux: d'une part la paroisse de Tavannes comprenant la commune de ce nom, ainsi que les localités de Fuet et Bellelay de la commune de Saicourt et d'autre part la paroisse de Reconvilier englobant les communes de Reconvilier, Loveresse, Saules et la localité de Saicourt. Aussi comprenons-nous très bien les autorités des communes formant la nouvelle paroisse, lorsqu'elles ont demandé d'être détachées de Tavannes pour avoir leur propre arrondissement de l'état civil. Actuellement, l'arrondissement de Tavannes compte 6641 habitants, et en le divisant tel que nous le proposons, il aurait encore 3989 habitants et celui de Reconvilier 2652 habitants.

La Société des officiers d'état civil du canton de Berne, dans sa requête que nous avons déjà signalée, demande le maintien de l'arrondissement unique estimant que Tavannes est le centre de la circulation et qu'au lieu de démembrer on devrait regrouper, afin de trouver plus facilement un candidat qualifié pour l'office de l'état civil. Ces raisons sont spécieuses, et voici pourquoi: centre de circulation n'est pas synonyme de centre de l'arrondissement; ceux qui connaissent la région savent parfaitement que le village de Tavannes se trouve dans la périphérie de l'arrondissement. Ce serait aussi une erreur de croire qu'on ne trouverait pas parmi les habitants de la paroisse de Reconvilier un citoyen capable de remplir les fonctions d'officier de l'état civil, alors que nous savons qu'ils sont nombreux ceux qui seraient à même de les occuper avec tout le savoir-faire nécessaire. La requête parle de l'intérêt qu'il y aurait à procéder à des regroupements, mais sans aucune proposition alors qu'il eut été très facile d'en faire.

Nous avons toutes les raisons de croire que cette demande de la Société des officiers de l'état civil a un caractère absolument personnel intéressant surtout le préposé actuel de l'état civil de Tavannes, dont c'est la seule et unique occupation, et qui du fait de la séparation subira une perte matérielle assez considérable. En 1911, il a été créé 27 nouveaux arrondissements dont la population variait de 420 à 1200 habitants; on avait à cette époque rétabli plusieurs paroisses catholiques dans le Jura et on fit application de l'art. 4, alinéa 3, de la loi du 18 janvier 1874 sur l'organisation des cultes qui prévoit que la circonscription des arrondissements d'état civil demeure fondée sur la division du territoire cantonal en paroisses. Il est dès lors juste et équitable que cette disposition s'applique aussi à la nouvelle paroisse de Reconvilier avec ses 2650 habitants et que la requête des trois communes dont elle est formée soit prise en considération.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Das Dekret behält die bisherigen Grundsätze für die Einteilung in die Kreise bei. In der Hauptsache wird dabei auf die Kirchgemeinden abgestellt, indem in der Regel eine Kirchgemeinde auch einen Zivilstandskreis bildet. So hatten wir bis dahin 248 Kreise. Die Tendenz, sowohl in der eidgenössischen Verordnung, als auch

in der Praxis der Regierung, ging bisher dahin, die Kreise nicht etwa zu verkleinern, sondern eher kleine Kreise zu einem grössern zusammenzuschliessen. Diese Tendenz ist richtig; denn von einem Zivilstandsbeamten wird sehr viel verlangt in Kenntnissen, pünktlichem Arbeiten usw. Die Regierung behält sich auch in diesem Dekret das Recht vor, die Zivilstandsbeamten einer Prüfung daraufhin zu unterwerfen, ob sie die nötigen Fähigkeiten zur Ausübung ihres Amtes besitzen. Die Kommission hat hiegegen nichts einzuwenden; denn es muss dafür gesorgt werden, dass die Zivilstandsbeamten ihre Pflicht pünktlich und gemäss den Vorschriften erfüllen, sonst haben wir keine Ordnung im Zivilstandswesen. Das ist namentlich auch in Zukunft wichtig, wo nun das Familienregister an Stelle des bisherigen Bürgerregisters geführt werden soll.

Aus diesen Gründen ist die Kommission bezüglich Einteilung der Kreise in einem Punkte anderer Ansicht als die Regierung und stimmt der Teilung des bisherigen Kreises 151 in zwei Kreise nicht zu. Der Kreis 151 Tavannes umfasste bisher die Einwohnergemeinden Loveresse, Reconvilier, Saules, Saicourt und Tavannes. Die Regierung schlägt vor, daraus nun zwei Kreise zu machen, der erste bestehend aus Loveresse, Reconvilier und Saules, der zweite aus Saicourt und Tavannes, und zwar aus dem Grunde, weil die drei erstgenannten Ortschaften unlängst von der Kirchgemeinde Tavannes losgelöst und zu einer neuen Kirchgemeinde Reconvilier vereinigt wurden. Es besteht ja keine Vorschrift, dass nicht unter Umständen zwei verschiedene Kirchgemeinden einen einzigen Zivilstandskreis bilden dürfen, sonst hätten wir in der Stadt Bern 7 verschiedene Zivilstandskreise. Man ist sogar so weit gegangen, entgegen dem Wunsche der Bevölkerung von Bümpliz den dortigen Zivilstandskreis aufzuheben und ihn dem Kreis Bern einzugliedern. Die Kommission glaubt, dass auch beim Kreis 151 kein Grund vorliege, einen neuen Zivilstandskreis zu schaffen, einzig weil dort eine neue Kirchgemeinde entstanden sei. Die Distanzen sind ja nicht sehr gross. Ich bin nicht sehr ortskundig in jener Gegend; aber in der Eingabe der Zivilstandsbeamten heisst es, dass der von Tavannes aus entferntest liegende Ort Loveresse sei, der aber in einer halben Stunde erreicht werden könne. Es mag ja vielleicht etwas weiter sein; aber in der Gemeinde Bern haben wir Bürger, die 1½ und sogar 2 Stunden weit weg vom Sitz des Zivilstandsamtes wohnen; die Leute von Matzenried, Ober- und Niederbottigen usw. müssen mindestens einen Weg von 1½ Stunden rechnen, um das Zivilstandsamt Bern zu erreichen, und doch hat man den ehemaligen Kreis Bümpliz aufgehoben. Da kann im Kreis 151 auch diese Entfernung von einer halben oder drei Viertelstunden keine Rolle spielen. Je grösser ein Zivilstandskreis ist, desto leichter ist es auch, tüchtige Leute für das Amt zu finden; je kleiner der Kreis, desto schwieriger auch die Auswahl, womit ich nicht sagen will, dass nicht unter Umständen auch im kleinsten Kreis ein ganz tüchtiger Mann gefunden werden kann; aber das sind Ausnahmen. Schliesslich muss ja auch der Zivilstandsbeamte im kleinsten Kreis die gleichen Kenntnisse besitzen und so pünktlich arbeiten wie derjenige in einem grossen Kreis; sie haben ja die gleichen Funktionen auszuüben, auch wenn der eine wenig, der andere viel Arbeit hat.

Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, die Trennung des Kreises Tavannes nicht vorzunehmen, sondern es bei der bisherigen Zuteilung der 5 Gemeinden zum Kreise 151 zu belassen.

M. **Monnier** (Tramelan). Permettez-moi de rappeler aussi d'autres motifs qui ont engagé la commission à conserver les arrondissements d'état civil tels qu'ils existent aujourd'hui, notamment en ce qui concerne l'arrondissement de Tavannes. Dans son rapport introductif, le Conseil-exécutif rappelle que la circonscription des arrondissements d'état civil est déterminée par la division du territoire cantonal en paroisses, ce conformément à la loi sur l'organisation des cultes du 19 janvier 1874. Or, cette loi, vieille déjà, sujette à revision à bref délai, n'est pas observée à la lettre, par exemple dans les arrondissements de Berne, Gléresse, Mache, et d'autres encore. Par contre, on peut affirmer que l'obligation de l'observer strictement sur ce point n'existe plus virtuellement. En outre, se plaçant à un point de vue pratique, la commission estime qu'il n'y a aucun inconvénient à conserver l'arrondissement de Tavannes non divisé, attendu que avant la suppression des paroisses de Tavannes et Reconvilier, personne ne s'est plaint du fonctionnement de ces services. En outre, au point de vue des économies réalisables, la commission a admis le principe de réduire autant que possible les frais d'installation et d'administration. Ensuite, d'entente avec les communes intéressées, Tavannes possédait, jusqu'ici, l'officier d'état civil, tandis que Reconvilier, avait le chef de section. Or, si l'on donne aujourd'hui à Reconvilier l'officier d'état civil, cette localité réunira dorénavant les deux services mentionnés, tandis que Tavannes, localité deux fois plus importante n'en aura pas. Dans ces conditions, il est plus que probable que Tavannes réclamera, avec raison, semble-t-il, l'ouverture d'un bureau de chef de section, qu'on ne pourrait pas lui refuser sérieusement.

La commission a estimé devoir maintenir l'arrondissement de Tavannes non divisé, tel qu'il existe aujourd'hui. Les services actuels fonctionnent à la satisfaction générale des intéressés.

M. **Schlappach.** Je pense qu'il n'est pas indifférent aux membres du Grand Conseil d'entendre une personne qui connaît un peu la situation et les revendications réciproques des communes intéressées. Si le haut gouvernement a scindé en deux arrondissements l'arrondissement actuel de Tavannnes, c'est en se basant sur la pratique, constante jusqu'ici, à savoir que les arrondissements de l'état civil étaient déterminés par circonscriptions des paroisses dans le canton de Berne. Ce principe, je le reconnais, est très juste, mais il ne faut pas oublier que la séparation des deux paroisses de Tavannes-Reconvilier n'a pas été imposée en quelque sorte par les nécessités du service religieux. Je suis persuadé que le gouvernement est au courant de cette question et sait aussi bien que moi que si cette séparation devenait nécessaire, ce serait à la suite de démarches et de revendications de quelques mécontents. Etant donné les circonstances qui ont présidé à la séparation de ces deux paroisses, il ne serait pas juste, il ne serait pas équitable que cette séparation eût pour conséquence une réorganisation de la circonscription actuelle de l'état civil.

Reconvilier est une section moins importante que Tavannes. Les citoyens qui ont affaire au chef de section sont obligés, de Tavannes, d'aller à Recon-

vilier. Jusqu'à présent, nous avons considéré cette situation comme normale. Nous estimions qu'il y avait une sorte de compensation dans le fait que si, d'une part, les gens de Reconvilier venaient à l'office de l'état civil de Tavannes, d'autre part les gens de Tavannes devaient aller à Reconvilier pour les affaires concernant le chef de section. Les populations des deux communes s'étaient accommodées de ce modus vivendi. Pourquoi donc vouloir aujourd'hui faire une séparation que rien ne rend nécessaire?

Autre chose. On a parlé de l'éloignement des deux populations. M. le président a déjà dit que la chose n'était pas si grave que cela. Il ne faut pas oublier que la moitié à peu près des gens de Reconvilier sont occupés journellement à Tavannes, dans les fabriques et que, par conséquent, les rapports avec l'état civil en sont singulièrement facilités.

Toutes ces raisons militent en faveur du maintien du statu quo.

M. **Brahier.** N'étant pas du tout chargé par la population de Reconvilier de prendre la parole dans ce débat, je tiens cependant à vous dire ma manière de voir. Il paraît surtout que, d'après les renseignements obtenus, c'est une question de clocher qui provoque ce débat, la jalousie peut-être entre les deux communes. Ce qu'il faut retenir, c'est l'importance à peu près égale de Reconvilier et de Tavannes. Nous pouvons ajouter que Reconvilier est très industriel et qu'on peut le comparer à peu près à Tavannes. En troisième lieu, ce n'est pas une faveur, mais un droit accordé à Reconvilier, dont il s'agit. Si jusqu'ici, Tavannes n'a pas eu de chef de section, cela n'a rien à voir à la question que nous discutons en ce moment. Je le répète, il s'agit d'une question de clocher. Le mieux serait de laisser à Reconvilier ses droits.

Que des ouvriers de Reconvilier se rendent chaque jour à leur travail à Tavannes, c'est certain, mais il n'en est pas moins vrai, aussi, que des ouvriers de Tavannes vont travailler à Reconvilier.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . 70 Stimmen.
» » » des Regierungsrates . 26 »

Beschluss:

§ 1. Das Gebiet des Kantons Bern wird in folgende Zivilstandskreise eingeteilt:

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
Amtsbezirk Aarberg.	
1. Aarberg	Aarberg.
2. Bargen	Bargen.
3. Grossaffoltern	Grossaffoltern.
4. Kallnach	Kallnach, Niederried b. K.
5. Kappelen	Kappelen.
6. Lyss	Lyss.
7. Meikirch	Meikirch.
8. Radelfingen	Radelfingen.
9. Rapperswil	Rapperswil.
10. Schüpfen	Schüpfen.
11. Seedorf	Seedorf.
Amtsbezirk Aarwangen.	
12. Aarwangen	Aarwangen, Bannwil, Schwarzhäusern.
13. Bleienbach	Bleienbach.
14. Gondiswil	Gondiswil.
15. Langenthal	Langenthal, Untersteckholz.
16. Lotzwil	Gutenburg, Lotzwil, Obersteckholz, Rütschelen.
17. Madiswil	Madiswil.
18. Melchnau	Busswil b. M., Melchnau, Reisiswil.
19. Roggwil	Roggwil.
20. Rohrbach	Auswil, Kleindietwil, Leimiswil, Rohrbach, Rohrbachgraben.
21. Thunstetten	Thunstetten.
22. Ursenbach	Oeschenbach, Ursenbach.
23. Wynau	Wynau.
Amtsbezirk Bern (Berne).	
24. Bern	Bern (Berne).
25. Bolligen	Bolligen.
26. Kirchlindach	Kirchlindach.
27. Köniz	Köniz.
28. Muri b. B.	Muri b. B.
29. Oberbalm	Oberbalm.
30. Stettlen	Stettlen.
31. Vechigen	Vechigen.
32. Wohlen b. B.	Wohlen b. B.
33. Zollikofen	Bremgarten b. B. Zollikofen.
Amtsbezirk Biel (Bienne).	
34. Biel	Biel, Leubringen.
Amtsbezirk Büren.	
35. Arch	Arch, Leuzigen.
36. Büren a. A.	Büren a. A., Meienried.
37. Diessbach b. B.	Büetigen, Busswil b. B., Diessbach b. B., Dotzigen.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
38. Lengnau	Lengnau (Longeau).
39. Oberwil b. B.	Oberwil b. B.
40. Pieterlen	Meinisberg (Montmesnil), Pieterlen (Perles).
41. Rüti b. B.	Rüti b. B.
42. Wengi	Wengi.

Amtsbezirk Burgdorf (Berthoud).

43. Burgdorf	Burgdorf (Berthoud).
44. Hasle b. B.	Hasle b. B.
45. Heimiswil	Heimiswil.
46. Hindelbank	Bäriswil, Hindelbank, Mötschwil.
47. Kirchberg	Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Niederösch, Oberösch, Rüdtligen-Alchenflüh, Rüti b. L., Rumendingen.
48. Koppigen	Alchenstorf, Hellsau, Höchstetten b. K., Koppigen, Willadingen.
49. Krauchthal	Krauchthal.
50. Oberburg	Oberburg.
51. Wynigen	Wynigen.

Amtbezirk Courtelary.

52. Corgémont	Corgémont, Cortébert.
53. Courtelary	Cormoret, Courtelary.
54. La Ferrière	La Ferrière.
55. Orvin	Orvin (Ilfingen).
56. Péry	La Heutte, Péry (Büderich).
57. Renan	Renan.
58. St-Imier	St-Imier (St. Immer).
59. Sonceboz	Sonceboz-Sombeval.
60. Sonvilier	Sonvilier.
61. Tramelan	Mont-Tramelan (Berg Tramlingen), Tramelan-Dessous (Unter-Tramlingen), Tramelan-Dessus (Ober-Tramlingen).
62. Vauffelin	Plagne (Plentsch), Romont (Rothmund), Vauffelin (Füglisthal).
63. Villeret	Villeret.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden

Amtsbezirk Delémont (Delsberg).

64. Bassecourt	Bassecourt.
65. Boécourt	Boécourt.
66. Courfaivre	Courfaivre.
67. Courroux	Courroux.
68. Courtételle	Courtételle.
69. Delémont	Delémont (Delsberg).
70. Develier	Develier.
71. Glovelier	Glovelier, Saulcy.
72. Montsevelier	Montsevelier.
73. Movelier	Mettemberg, Movelier.
74. Pleigne	Bourrignon, Pleigne.
75. Roggenburg	Ederswiler, Roggenburg.
76. Soyhières	Soyhières (Saugern).
77. Undervelier	Rebévelier, Soulce, Undervelier.
78. Vermes	Elay [Seehof] (zum Amt Münster gehörend), Rebeuvelier, Vermes.
79. Vicques	Vicques.

Amtsbezirk Erlach (Cerlier).

80. Erlach	Erlach (Cerlier), Mullen, Tschugg.
81. Gampelen	Gals (Chules), Gampelen (Champion).
82. Ins	Brüttelen (Bretièges), Ins (Anet), Müntschemier (Monsmier), Treiten (Treiteron).
83. Siselen	Finsterhennen, Siselen.
84. Vinelz	Lüscherz (Locras), Vinelz (Fénil).

Amtsbezirk Franches-Montagnes (Freibergen).

85. Les Bois	Les Bois.
86. Les Breuleux	Les Breuleux, La Chaux s. B., Sektionen Cerneux-Veusil und Le Roselet von der Gemeinde Muriaux, Le Peuchappatte.
87. Epauvillers	Epauvillers, Epiquerez.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
88. Montfaucon	Les Enfers, Montfaucon.
89. Le Noirmont	Le Noirmont.
90. Les Pommerats	Goumois, Les Pommerats.
91. Saignelégier	Bémont, Muriaux, ohne Cerneux-Veusil und Le Roselet. Saignelégier.
92. St-Brais	Montfavergier, St-Brais.
93. Soubey	Soubey.

Amtsbezirk Fraubrunnen.

94. Bätterkinden	Bätterkinden.
95. Etzelkofen	Bangerten, Etzelkofen, Mülchi, Scheunen, Ruppoldsried.
96. Grafenried	Fraubrunnen, Grafenried.
97. Jegenstorf	Ballmoos, Iffwil, Jegenstorf, Mattstetten, Münchringen, Urtenen, Zauggenried, Zuzwil.
98. Limpach	Büren zum Hof, Limpach, Schalunen.
99. Münchenbuchsee	Deisswil, Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Wiggiswil.
100. Utzenstorf	Utzenstorf, Wiler b. U., Zielebach.

Amtsbezirk Frutigen.

101. Adelboden	Adelboden.
102. Aeschi b. Sp.	Aeschi b. Sp., Krattigen.
103. Frutigen	Frutigen.
104. Kandergrund	Kandergrund.
105. Kandersteg	Kandersteg.
106. Reichenbach	Reichenbach.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden

Amtsbezirk Interlaken.

107. Beatenberg	Beatenberg.
108. Brienz	Brienz, Brienzwiler, Hofstetten b. Br., Oberried a. B.-S., Schwanden b. Br.
109. Grindelwald	Grindelwald.
110. Habkern	Habkern.
111. Interlaken	Bönigen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Interlaken, Iseltwald, Isenfluh, Lütschenthal, Matten, Saxeten, Wilderswil.
112. Lauterbrunnen	Lauterbrunnen.
113. Leissigen	Därligen, Leissigen.
114. Ringgenberg	Niederried b. I., Ringgenberg.
115. Unterseen	Unterseen.

Amtsbezirk Konolfingen.

116. Biglen	Arni, Biglen, Landiswil.
117. Grosshöchstetten	Bowil, Grosshöchstetten, Mirchel, Oberthal, Zäziwil.
118. Kurzenberg	Ausserbirrmoos, Innerbirrmoos, Otterbach.
119. Münsingen	Von Gysenstein d. Schulbezirk Gysenstein, Münsingen, Rubigen, Tägertschi.
120. Oberdiessbach	Aeschlen, Bleiken b. O., Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen, Oberdiessbach.
121. Schlosswil	Schlosswil.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
122. Stalden	Gysenstein, ohne d. Schulbezirk Gysenstein, Häutligen, Niederhünigen, Stalden i. E.
123. Walkringen	Walkringen.
124. Wichtrach	Kiesen, Niederwichtrach, Oberwichtrach, Oppligen.
125. Worb	Worb.

Amtsbezirk Laufen (Laufon).

126. Brislach	Brislach, Wahlen.
127. Dittingen	Blauen, Dittingen.
128. Duggingen	Duggingen.
129. Grellingen	Grellingen, Nenzlingen.
130. Laufen	Laufen (Laufon).
131. Liesberg	Liesberg.
132. Röschenz	Burg i. L., Röschenz.
133. Zwingen	Zwingen.

Amtsbezirk Laupen.

134. Ferenbalm	Ferenbalm.
135. Frauenkappelen	Frauenkappelen.
136. Laupen	Dicki, Laupen.
137. Mühleberg	Mühleberg.
138. Münchenwiler	Clavaleyres, Münchenwiler (Villars-les-Moines).
139. Neuenegg	Neuenegg.
140. Wileroltigen	Golaten, Gurbrü, Wileroltigen.

Amtsbezirk Moutier (Münster).

141. Bévilard	Bévilard, Champoz, Malleray, Pontenet.
142. Corban	Corban. Courchapoix.
143. Courrendlin	Châtillon, Courrendlin (Rennendorf), Rossemaison (Rottmund), Vellerat.
144. Court	Court, Sorvilier (Surbelen).
145. Les Genevez	Les Genevez.
146. Grandval	Corcelles, Crémines, Eschert (Escherz), Grandval.
147. Lajoux	Lajoux.
148. Mervelier	Mervelier, Schelten (La Scheulte).
149. Moutier	Belprahon, Moutier (Münster), Perrefitte, Roches.
150. Sornetan	Châtelat, Monible, Sornetan, Souboz.
151. Tavannes	Loveresse, Reconvilier, Saules, Saicourt, Tavannes (Dachsfelden).

Amtsbezirk Neuveville (Neuenstadt).

152. Diesse	Diesse (Tess), Lamboing (Lamlingen), Prêles (Prägelz).
153. Neuveville	Neuveville (Neuenstadt).
154. Nods	Nods (Nos).

Amtsbezirk Nidau.

155. Brügg	Aegerten, Brügg, Jens, Merzligen, Schwadernau, Studen, Worben.
156. Nidau	Bellmund (Belmont), Ipsach, Nidau, Port, Sutz-Lattrigen.
157. Orpund	Orpund, Safnern, Scheuren.
158. Täuffelen	Epsach, Hagneck, Hermrigen, Mörigen, Täuffelen.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
159. Twann	Ligerz (Gléresse), Tüscherz (Daucher-Alfermée), Twann (Douanne).
160. Walperswil	Bühl, Walperswil.

Amtsbezirk Oberhasle.

161. Gadmen	Gadmen.
162. Guttannen	Guttannen.
163. Innertkirchen	Innertkirchen.
164. Meiringen	Hasleberg, Meiringen, Schattenhalb.

Amtsbezirk Porrentruy (Pruntrut).

165. Alle	Alle.
166. Asuel	Asuel, Pleujouse.
167. Bonfol	Beurnevésin, Bonfol.
168. Boncourt	Boncourt.
169. Bressaucourt	Bressaucourt.
170. Buix	Buix, Montignez.
171. Bure	Bure.
172. Charmoille	Charmoille, Fregiécourt.
173. Chevenez	Chevenez.
174. Cœuve	Cœuve.
175. Cornol	Cornol.
176. Courgenay	Courgenay.
177. Courtedoux	Courtedoux.
178. Courtemaîche	Courchavon, Courtemaîche.
179. Damphreux	Damphreux, Lugnez.
180. Damvant	Damvant, Réclère.
181. Fahy	Fahy.
182. Fontenais	Fontenais.
183. Grandfontaine	Grandfontaine, Roche d'Or, Rocourt.
184. Miécourt	Miécourt.
185. Porrentruy	Porrentruy (Pruntrut).
186. St-Ursanne	Montenol, Montmelon, Ocourt, St-Ursanne, Seleute.
187. Vendlincourt	Vendlincourt.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden

Amtsbezirk Saanen (Gessenay).

188. Abländschen	Von Saanen die Kirchgemeinde Abländschen.
189. Gsteig b. Saanen	Gsteig (Châtelet).
190. Lauenen	Lauenen.
191. Saanen	Saanen (Gessenay) ohne Abländschen.

Amtsbezirk Schwarzenburg.

192. Albligen	Albligen.
193. Guggisberg	Guggisberg.
194. Rüschegg	Rüschegg.
195. Wahlern	Wahlern.

Amtsbezirk Seftigen.

196. Belp	Belp, Belpberg, Kehrsatz, Toffen.
197. Gerzensee	Gerzensee.
198. Gurzelen	Gurzelen, Seftigen.
199. Kirchdorf	Gelterfingen, Jaberg, Kienersrüti, Kirchdorf, Mühledorf, Noflen, Uttigen.
200. Mühlethurnen	Burgistein, Kaufdorf, Kirchenthurnen, Lohnstorf, Mühlethurnen, Riggisberg, Rümligen, Rüti b. R.
201. Rüeggisberg	Rüeggisberg.
202. Wattenwil	Wattenwil.
203. Zimmerwald	Englisberg, Niedermuhlern, Zimmerwald.

Amtsbezirk Signau.

204. Eggiwil	Eggiwil.
205. Langnau i. E.	Langnau i. E.
206. Lauperswil	Lauperswil.
207. Röthenbach i. E.	Röthenbach i. E.
208. Rüderswil	Rüderswil.
209. Schangnau	Schangnau.
210. Signau	Signau.
211. Trub	Trub.
212. Trubschachen	Trubschachen.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
Amtsbezirk Nieder-Simmenthal.	
213. Därstetten	Därstetten.
214. Diemtigen	Diemtigen.
215. Erlenbach i. S.	Erlenbach i. S.
216. Oberwil i. S.	Oberwil i. S.
217. Reutigen	Niederstocken, Oberstocken, Reutigen.
218. Spiez	Spiez.
219. Wimmis	Wimmis.
Amtsbezirk Ober-Simmenthal.	
220. Boltigen	Boltigen.
221. Lenk	Lenk.
222. St. Stephan	St. Stephan.
223. Zweisimmen	Zweisimmen.
Amtsbezirk Thun (Thoune).	
224. Amsoldingen	Amsoldingen, Forst, Höfen, Längenbühl, Zwieselberg.
225. Blumenstein	Blumenstein, Pohlern.
226. Buchholterberg	Buchholterberg, Wachseldorn.
227. Hilterfingen	Heiligenschwendi, Hilterfingen, Oberhofen a. Th., Teuffenthal.
228. Schwarzenegg	Eriz, Horrenbach-Buchen, Oberlangenegg, Unterlangenegg.
229. Sigriswil	Sigriswil.
230. Steffisburg	Fahrni, Heimberg, Homberg, Steffisburg.
231. Thierachern	Thierachern, Uebeschi, Uetendorf.
232. Thun	Schwendibach, Thun (Thoune).
Amtsbezirk Trachselwald.	
233. Affoltern i. E.	Affoltern i. E.
234. Dürrenroth	Dürrenroth.
235. Eriswil	Eriswil.
236. Huttwil	Huttwil.
237. Lützelflüh	Lützelflüh.
238. Rüegsau	Rüegsau.
239. Sumiswald	Sumiswald ohne Wasen.
240. Trachselwald	Trachselwald.
241. Walterswil	Walterswil.
242. Wasen	Kirchgemeinde Wasen v. der Einwohnergemeinde Sumiswald.
243. Wyssachen	Wyssachen.
Amtsbezirk Wangen.	
244. Herzogenbuchsee	Berken, Bettenhausen, Bollodingen, Graben, Heimenhausen, Hermiswil, Herzogenbuchsee, Inkwil, Niederönz, Oberönz, Ochlenberg, Röthenbach b. H., Thörigen, Wanzwil.
245. Niederbipp	Niederbipp, Walliswil-Bipp.
246. Oberbipp	Attiswil, Farnern, Oberbipp, Rumisberg, Wiedlisbach, Wolfisberg.
247. Seeberg	Seeberg.
248. Wangen a. A.	Walliswil-Wangen, Wangen a. A., Wangenried.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei Bildung neuer, bei Vereinigung sowie bei Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden die erforderliche Neuordnung der Zivilstandskreise zu verfügen.

---

§ 2.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous n'avons pas d'observation à formuler en ce qui concerne l'art. 2, sauf au 3e alinéa, où la commission propose de retrancher les mots « la rétribution des fonctionnaires et des employés et la nomination de ces derniers ».

Le gouvernement se rallie à cette proposition.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Regierungsrat und Kommission beantragen Ihnen eine Abänderung von Al. 3, das folgendermassen lauten soll:

« Für den Zivilstandskreis Bern wird der Regierungsrat auf dem Verordnungswege die Organisation des Zivilstandsamtes besonders ordnen. » Es fallen also weg die Worte: « die Besoldung der Beamten und Angestellten und die Wahl der Angestellten ». Da die Regierung diesem einstimmigen Antrag der Kommission zustimmt, ist wohl keine lange Diskussion darüber nötig. Ich empfehle Ihnen § 2 mit Streichung der erwähnten Stelle zur Annahme.

Angenommen nach Antrag der vorberatenden Behörden.

Beschluss:

§ 2. Für jeden gemäss vorstehender Einteilung umschriebenen Kreis, ausgenommen Bern, wird ein Zivilstandsbeamter und ein Stellvertreter ernannt (Art. 10, Abs. 1 b. V.). Für den Kreis Bern werden zwei Beamte, die sich gegenseitig vertreten, und ein Stellvertreter gewählt.

Diese Beamten sollen ihren Wohnsitz an dem Orte haben, von dem der Zivilstandskreis seinen Namen erhält. Der Regierungsrat kann jedoch beim Obwalten besonderer Verhältnisse Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten.

Für den Zivilstandskreis Bern wird der Regierungsrat auf dem Verordnungswege die Organisation des Zivilstandsamtes besonders ordnen.

§ 3.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'alinéa 1 de cet art. 3 n'est en somme que la reproduction de l'art. 11 de l'ordonnance fédérale. « Est éligible comme officier d'état civil ou suppléant tout Suisse laïque qui n'est pas privé de ses droits civiques. »

Quant au second alinéa « la connaissance des deux langues nationales est exigée de ces fonctionnaires dans les arrondissements bilingues. Le Conseil-exécutif désigne ces arrondissements ». C'est celui sur lequel M. le député Gressot a attiré l'attention du Grand Conseil lors de la discussion sur l'entrée en matière du décret. Si nous avons introduit cette disposition dans cet article, c'est par mesure d'ordre pratique et pour éviter aux intéressés autant que possible des frais qui pourraient résulter de l'application de l'art. 9 de l'ordonnance fédérale. « Lorsque la langue de l'officier de l'état civil n'est pas connue des comparants ou que la langue de ceux-ci est étrangère à l'officier de l'état civil, l'assistance d'un interprète est requise par les intéressés ou à leurs frais, par l'officier de l'état civil. » Il existe dans l'ancienne partie du canton comme dans le Jura quelques arrondissements qu'on peut, semble-t-il, sans froisser personne qualifier de bilingues, et vous avouerez que ce serait compliquer considérablement le service de l'état civil si on était obligé de faire appel à un interprète toutes les fois qu'un comparant ne pourrait pas s'exprimer dans la langue qui serait reconnue comme officielle dans cet arrondissement. N'est-il pas plus pratique d'exiger de quelques officiers d'état civil qu'à côté de la langue officielle ils possèdent aussi quelques éléments de l'autre de nos langues nationales afin de ne pas être contraints de s'adresser à un interprète que parfois on aurait beaucoup de peine de trouver. Aujourd'hui où nous demandons des employés de nos différentes administrations de connaître nos deux langues nationales, il nous paraît tout naturel qu'on puisse exiger cela de quelques-uns de nos officiers de l'état civil. Si l'on voulait s'en tenir strictement dans l'emploi de nos deux langues à leur aire géographique, on ne pourrait plus délivrer à des Bernois voulant s'établir en France des papiers de légitimation en français, alors que la langue de leur commune d'origine est l'allemand. Ces demandes se présentent assez souvent et toujours pour rendre service aux requérants, si elles étaient justifiées, notre direction les a prises en considération.

En consultant les délibérations du Grand Conseil de 1911, nous avons constaté qu'à cette époque M. le député Boinay avait déclaré qu'après avoir entendu le rapporteur du Conseil-exécutif, M. le conseiller d'Etat Simonin et le rapporteur de la commission, M. le député Pfister, qu'il renonçait de proposer la suppression du deuxième alinéa de l'art. 3, le même que celui que nous proposons et qui aujourd'hui encore est en vigueur. Depuis lors, 17 ans se sont écoulés et jamais il ne nous est parvenu une plainte quelconque contre l'application de cet article. Nous voulons espérer qu'il en sera de même à l'avenir. Impossible de pouvoir dire déjà maintenant les arrondissements qui seront décrétés comme bilingues; ce que nous pouvons affirmer, c'est que leur nombre ne sera pas très considérable. Ces explications doivent, nous semble-t-il, convaincre ceux qui pourraient croire que le Conseil-exécutif veut profiter de cet art. 3 pour imposer à la grande majorité des officiers d'état civil du Jura la connaissance de la langue allemande, que leurs appréhensions ne se justifient aucunement.

Schneeberger, Präsident der Kommission. An die Zivilstandsbeamten werden, wie ich vorhin sagte, gewisse Anforderungen gestellt. Erste Bedingung ist, dass einer in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen muss, wie das bei jedem öffentlichen Amte verlangt wird. Ueberdies aber muss er zur Ausübung seines Amtes befähigt sein, was bei andern Aemtern nicht immer in hervorragender Weise zutrifft. Der Regierungsrat kann eine Prüfung auf die erforderliche Eignung hin vornehmen lassen. In den zweisprachigen Kreisen, die vom Regierungsrat bezeichnet werden, soll der Zivilstandsbeamte beide Sprachen kennen. In einigen Kreisen des Juras, aber auch des alten Kantonsteils gibt es eine grössere Zahl anderssprachiger Bewohner, die in ihrer Sprache mit dem Zivilstandsbeamten sollen verkehren können. Es besteht nicht etwa die Meinung, dass dieser beide Sprachen vollständig beherrschen müsse, aber doch soweit, dass er sich mit dem anderssprachigen Publikum verständigen kann. Auch kann der Zivilstandsbeamte von der Regierung autorisiert werden, Uebersetzungen zivilstandsamtlicher Aktenstücke zu machen. In diesem Falle ist dann schon eine etwas gründlichere Prüfung über die Sprachenkenntnisse nötig. In § 6 wird die Bestätigung der Wahl eines Zivilstandsbeamten durch die Regierung vorbehalten; sind die Bedingungen des § 3 nicht erfüllt, so wird die Wahl eben nicht bestätigt.

Die Kommission hat mich beauftragt, hier ihre Auffassung zum Ausdruck zu bringen, wonach bei der Prüfung auf die Sprachkenntnisse hin, sofern es sich nicht um Leute handelt, die zu Uebersetzungen auto-

risiert werden, eine etwas large Praxis Platz greifen solle; wenn einer nicht beide Sprachen gründlich und fehlerfrei kennt, soll er deswegen nicht zurückgwiesen werden; es genügt, wenn er sich ohne Mühe mit dem Publikum verständigen kann.

Wyss (Biel). Das Votum des Herrn Gressot bei der Eintretensdebatte veranlasst mich zu einer kurzen Bemerkung. Die Bedenken und Befürchtungen, als hätte man durch dieses Dekret die Germanisationsbestrebungen im Jura unterstützen wollen, sind sicher nicht gerechtfertigt. Ich glaube nicht, dass unser Polizeidirektor, weil er nun Stauffer heisst, das Dekret benützen werde, um solchen Bestrebungen Vorschub zu leisten. Es wird ja auch in gleicher Weise von den Zivilstandsbeamten des deutschen Kantonsteils, wo eine grössere Anzahl französischsprechende Bürger leben, die Kenntnis der französischen Sprache verlangt, damit keine Verwirrung entsteht, wenn jemand dem Zivilstandsbeamten Angaben zu machen hat.

M. **Gressot.** Je crois pouvoir me déclarer à peu près satisfait des explications de M. le directeur de police. Quoi qu'il en soit, vous reconnaissez avec moi que cette question devait se poser. La réponse de M. le conseiller d'Etat Stauffer contribuera certainement à éclaircir l'opinion jurassienne et à clarifier la situation.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Wählbar zum Zivilstandsbeamten oder zum Stellvertreter ist jeder Schweizerbürger weltlichen Standes, der in bürgerlichen Rechten und Ehren steht und zur Ausübung des Amtes befähigt ist (Art. 11 b. V.).

In den zweisprachigen Kreisen haben sich der Zivilstandsbeamte und der Stellvertreter über die Kenntnis der beiden Landessprachen auszuweisen. Der Regierungsrat bezeichnet diese Kreise.

§ 4.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous ne proposons aucun changement à la situation actuelle; les officiers de l'état civil et leurs suppléants continueront d'être élus par les citoyens domiciliés dans l'arrondissement et ce le jour du renouvellement intégral des fonctionnaires de district.

M. le député Wyss a soulevé la question déjà discutée maintes fois, mais pas encore résolue jusqu'à ce jour, de savoir si les officiers de l'état civil étaient des fonctionnaires communaux ou des fonctionnaires de l'Etat. Dans le questionnaire déjà cité, adressé aux communes et aux préposés de l'état civil, nous avons demandé à ceux-ci s'il n'y aurait pas lieu de les déclarer comme fonctionnaires communaux et de les nommer conformément aux règlements communaux. La réponse fut catégorique, l'immense majorité répondit négativement. Nous avons aussi plusieurs raisons de ne pas les considérer comme des fonctionnaires de l'Etat, d'abord à cause de la caisse de retraite, surtout que le grand nombre occupe ces fonctions à titre accessoire, puis on créerait un précédent qui ne permettrait plus de refuser à d'autres citoyens qui ont été investis de charges publiques par le peuple ou le Grand Conseil, juges, commissaires et autres, le bénéfice des mêmes avantages. On a aussi posé la question de savoir si éventuellement l'officier de l'état civil devrait être rétribué par la commune avec indemnité versée à celle-ci par l'Etat. Sept communes ont répondu oui, alors que plusieurs centaines se sont prononcées négativement. Contrairement à ce qui existe en France où le maire est d'office officier de l'état civil et ses adjoints suppléants, chez nous on en a fait une fonction spéciale, un système un peu hybride, mais qui, d'après les réponses que nous avons reçues, les constatations que nous avons faites durant de longues années, semble satisfaire, à part quelques exceptions — il y en aura toujours — les intéressés, Etat, communes et officiers de l'état civil.

En ce qui concerne l'autre question mise en avant par M. le député Wyss, nous l'avons discutée au Conseil-exécutif, qui sait très bien que le système de l'élection tacite est en discussion et figure à l'ordre du jour de quelques-uns de nos parlements cantonaux. Quelques cantons l'ont du reste introduit, quelques-uns en sont, paraît-il, assez satisfaits, d'autres beaucoup moins, à tel point qu'on parle de le supprimer, par exemple dans le canton de Vaud. Les adversaires du vote tacite prétendent, et à notre avis avec raison, qu'avec ce système on pousse les citoyens à se désintéresser encore davantage des affaires publiques que ce n'est le cas de nos jours.

En voulant exemplifier avec la nomination des pasteurs et instituteurs, on commet une erreur, car on ne les nomme pas par le système de l'élection tacite, les places vacantes sont mises au concours et ils sont élus au scrutin par les assemblées paroissiales ou communales, à moins, mais seulement pour les instituteurs, que ce droit ne soit déféré à teneur des dispositions des règlements municipaux, au Conseil communal ou à une autre autorité compétente. Les nominations sont faites pour une durée de six ans; trois mois avant l'expiration de la période légale, l'autorité à laquelle incombe la nomination décide si la place sera mise au concours. S'il est décidé que la place ne sera pas mise au concours, le titulaire est par le fait même confirmé pour une nouvelle période dans ses fonctions. Vous constaterez avec moi qu'il y a une notable différence entre cette manière de procéder et ce qu'on appelle l'élection tacite.

La question de l'élection tacite doit être étudiée dans son ensemble, car elle est très complexe et ne pourra pas à notre avis être liquidée par un simple décret du Grand Conseil. Voilà sommairement les motifs pour lesquels on a maintenu dans cet art. 4 la procédure d'élection en vigueur jusqu'à ce jour.

Schneeberger, Präsident der Kommission. § 4 handelt von der Wahl und der Amtsdauer. Die Kommission stellt keine Abänderungsanträge. Die Erörterung der von Herrn Wyss aufgeworfenen Frage ist gegenwärtig wohl noch verfrüht. Ich empfehle Ihnen Annahme.

Gerber. Herr Wyss hat bereits in der Eintretensdebatte die Frage der stillen Wahl besprochen. Wenn ich einen Antrag in diesem Sinne stelle, so wünsche

ich damit nicht ohne weiteres die Anwendung der stillen Wahl. Ich wünsche unveränderte Annahme des ersten Absatzes von § 4; denn ich möchte das Wahlrecht des Volkes bei der erstmaligen Ernennung eines Zivilstandsbeamten, der ein Vertrauensmann der Gemeindebürger ist und für den sich die Bevölkerung stark interessiert, in keiner Weise beschneiden; gerade bei der ersten Wahl zeigt sich ja jeweilen das grösste Interesse.

Anders verhält es sich bei den Erneuerungswahlen, wo dieses Interesse in der Regel sehr stark zurückgeht. Ob nun das Urnensystem oder die Gemeindeversammlung besteht, überall kann man beobachten, dass die Beteiligung an der Wahl eine ganz geringe ist; oft nehmen nur 7—8 % der Stimmberechtigten daran teil. Deshalb darf das Wahlverfahren bei der Erneuerungswahl füglich etwas vereinfacht werden. Ich beantrage Ihnen, zwischen die Absätze 2 und 3 folgendes Alinea einzuschalten: « Bei Erneuerungswahlen findet die einfache Bestätigung durch den Regierungsstatthalter statt, wenn nicht innert 14 Tagen von der Bekanntmachung des Ablaufes der Amtsdauer an dem Regierungsstatthalter von 20 Stimmberechtigten andere Vorschläge eingereicht werden. In letzterem Falle finden die Bestimmungen des Absatzes 1 von § 4 analoge Anwendung. »

Der Herr Regierungsvertreter hat betont, man sei gegenwärtig noch nicht klar darüber, ob der Zivilstandsbeamte ein Gemeinde- oder Staatsbeamter sei. Bisher hat jeweilen der Regierungsstatthalter die Wahl angeordnet; daher sieht mein Antrag vor, dass es auch bei der Erneuerung ähnlich gehandhabt werden soll. Das Referendumsrecht der Gemeindebürger wird dadurch nicht etwa beschnitten, indem die stille Wahl nur dort stattfindet, wo der Beamte das Ansehen der Bevölkerung geniesst. Ist dies nicht der Fall, dann genügt es, dass 20 Stimmberechtigte dem Statthalter einen Gegenvorschlag einreichen, damit ein Wahlgang stattfinden muss. Ich empfehle Ihnen, dieser Vereinfachung zuzustimmen, da auf diese Weise auch die Kosten des Wahlganges reduziert werden können.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Nachdem nun ein Abänderungsantrag eingereicht worden ist, muss ich doch etwas ausführlicher zu § 4 sprechen, als es vorhin geschehen ist. Es trifft nicht zu, was Herr Gerber angedeutet hat, dass man extra wegen der Zivilstandsbeamtenwahl zur Urne schreiten müsse und deshalb, wenn kein Gegenkandidat aufgestellt sei, die Stimmbeteiligung eine so schwache sei. Der Bürger muss gleichwohl an die Urne gehen; denn Absatz 1 sagt ausdrücklich, diese Wahl finde am Tage der Gesamterneuerung der Bezirksbehörden statt. Der Zivilstandsbeamte ist gewissermassen auch ein Bezirksbeamter, sicher aber kein Gemeindebeamter, weil mitunter bis zu einem Dutzend Gemeinden miteinander einen Zivilstandskreis bilden. Ebenso gut wie für den Zivilstandsbeamten könnte man auch für alle andern Bezirksbeamten die sogenannte stille Wahl verlangen, sofern nicht 20 Bürger, wie Herr Gerber es beantragt, einen Gegenvorschlag aufstellen. Auch müsste erst noch näher geprüft werden, ob man auf diese Zahl 20 abstellen kann für Gemeinden mit 1000 Einwohnern und solche mit 100,000 Einwohnern. Die Kommission ist der Auffassung, es solle in diesem Zeitpunkt keine Aenderung vorgenommen werden, sondern das Wahlverfahren so bleiben wie bisher.

Ich glaube nicht, dass wir befürchten müssen, es könnten in Zukunft bei den Erneuerungswahlen unerwünschte Aenderungen eintreten; das kommt eher bei politischen Wahlen vor, wo einer etwa als Grossrat nicht mehr gewählt wird, weil es sich eben um einen politischen Kampf handelt. Aber das Zivilstandsamt ist nun ein durchaus unpolitisches; Reich und Arm, Bauer, Arbeiter und Intellektueller, alle kommen in die Lage, mit dem Zivilstandsbeamten verkehren zu müssen. Deshalb glaube ich, dass die Befürchtungen wegen einer ungerechtfertigten Wiederwahl gerade hier zuallerletzt am Platze sind, und es ist auch nicht nötig, bei diesem Wahlverfahren abzuweichen von dem, was sonst überall üblich ist.

So wie Herr Wyss hier die Pfarrwahl als für die stille Wahl geeignet erwähnt hat, wurde in der Kommission das Beispiel der Lehrerwahlen genannt. Das trifft aber doch nicht in dieser Weise zu; denn die Wahlbehörde muss sich immerhin darüber aussprechen, ob die Lehrstelle nach Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer wieder ausgeschrieben werden soll oder nicht. Beschliesst die Wahlbehörde die Nichtausschreibung, so bedeutet das die Bestätigung für eine neue Amtsdauer, und zwar durch die gleiche Instanz, die die erste Wahl vorgenommen hat. Nach dem Antrag des Herrn Gerber wäre es aber anders, indem nicht die ursprüngliche Wahlbehörde, also nicht die Stimmberechtigten diese Bestätigung aussprechen würden. In der Stadt Bern z. B. ist es der Stadtrat, der die Lehrerwahlen vornimmt und bei Ablauf der Amtsdauer zu entscheiden hat, ob die Stelle ausgeschrieben werden soll oder nicht; im letzteren Falle ist der betreffende Lehrer ohne weiteres wieder gewählt. Wo aber die Gemeindeversammlung den Lehrer wählt, hat auch sie zu beschliessen, ob die Ausschreibung der Stelle erfolgen soll. Die Bestätigung erfolgt also überall durch den gleichen Wahlkörper, der die erstmalige Wahl vorgenommen hat. Ich beantrage Ihnen, § 4 unverändert anzunehmen.

Hofer. Als Zivilstandsbeamter möchte ich Ihnen beantragen, an der Fassung von Regierung und Kommission festzuhalten. Der heutige Zeitlauf geht nicht dahin, das Wahlverfahren zu vereinfachen, sondern strebt im Gegenteil nach vermehrter Wahlbeteiligung und politischer Tätigkeit, sogar durch die Frauen. Die von Herrn Gerber angeführten Gründe kann man hier nicht gelten lassen. Der Wahlgang zur Bestätigung der Zivilstandsbeamten bedeutet keine besondere Inanspruchnahme der Stimmberechtigten, da diese Wahl ja mit derjenigen der Bezirksbeamten zusammenfällt. Für mich wäre es etwas anrüchig, wenn ich nur durch die stille Wahl und nicht durch das Volk selbst wiedergewählt werden sollte.

Lindt. Ich stelle mich auf den gleichen Standpunkt wie Herr Gerber. Gerade die für den Antrag der Regierung vorgebrachten Gründe sprechen meiner Ansicht nach eher für Einführung der stillen Wahl. Der Herr Kommissionspräsident hat ausdrücklich erklärt, der Zivilstandsbeamte solle keine politische Persönlichkeit sein. Das ist richtig, und gerade weil es sich um keine politische Wahl handelt, ist es auch nicht nötig, dass das Volk alle 4 Jahre die Wiederwahl vornimmt. Das Volk beurteilt seine Amtsführung, und solange diese richtig ist, hat das Volk keinen Grund, ihn durch eine ausdrückliche Abstimmung zu bestätigen. Han-

delte es sich um eine politische Funktion, dann wäre es etwas anderes; denn da könnnen die Ansichten innerhalb 4 Jahren ändern. Schon aus diesem Grunde ist es angezeigt, den Antrag Gerber anzunehmen.

Herr Schneeberger hat weiter gesagt, man könne diese Wahl nicht mit den Lehrerwahlen vergleichen, weil es sich im letztern Falle um die gleiche Wahlbehörde handle, die über Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Stelle beschliesse. Eine Wahlbehörde kann ihre Ansicht auf zwei Arten ausdrücken, durch ein ausdrückliches Votum oder durch Stillschweigen. Bei den Zivilstandsbeamten ist das Volk der Wahlkörper. Wenn man ihm das Recht gibt, durch 20 Stimmberechtigte den Wahlgang zu verlangen, und dies nicht geschieht, so liegt vom Volk eben die stillschweigende Erklärung vor: Wir sind mit dem Mann zufrieden. Es ist das also die stillschweigende Bestätigung, und diese wird ermöglicht durch den Antrag Gerber.

Es ist auch nicht richtig, wenn man behauptet, durch die Zivilstandsbeamtenwahl entstünden keine Kosten; das hat mich bei Herrn Polizeidirektor Schneeberger etwas gewundert. Für die Stadt Bern z. B. ist es nicht gleichgültig, ob wir für 27,000 kantonale Stimmberechtigte in der Stadt die Wahlzettel drucken müssen oder nicht. Es ist durchaus nicht nötig, das Volk zu veranlassen, an die Urne zu gehen und sich für etwas auszusprechen, das als selbstverständlich betrachtet wird, solange man mit der Amtsführung des Zivilstandsbeamten zufrieden ist. Es bedeutet für den Stimmberechtigten eine Erleichterung in seiner Stimmabgabe, wenn der Antrag Gerber angenommen wird.

M. Chopard. Il y a d'autres raisons que celles invoquées par M. le député Hofer en faveur de la proposition du Conseil-exécutif. Tout d'abord, je ne vois pas pourquoi on ferait une différence entre les officiers de l'état civil et les autres fonctionnaires d'Etat. Dès l'instant que tous les fonctionnaires d'Etat sont réélus pour 4 ans, on devrait en faire de même pour les officiers de l'état civil. C'est une question de morale. Ce n'est pas sans raison supérieure que l'autorité législative a décidé que les fonctionnaires d'Etat seraient réélus tous les 4 ans. Sachant que, tous les 4 ans, il est soumis à réélection, le fonctionnaire accomplit son devoir au plus près de sa conscience pour ne pas être exposé à perdre sa place. Nous ne voulons pas d'employés nommés d'une façon inamovible, simplement pour leur faire plaisir.

C'est pourquoi je propose le maintien de la proposition des autorités préconsultatives.

M. **Périnat.** Concernant cet art. 4, il y a une question qui n'a pas été touchée, celle des capacités à requérir des officiers d'état civil et de leurs suppléants. A l'heure actuelle, n'importe qui peut se présenter pour remplir ces fonctions, même des illettrés. Il faut faire campagne pour la nomination des officiers d'état civil. On devrait dire: Tous les candidats se présentant au poste d'officier d'état civil doivent subir un examen préalable. On s'éviterait ainsi des inconvénients manifestes. Nous ne pensons pas que ces examens imposeraient beaucoup de travail à la direction de police.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous voudrions vous prier de maintenir cet article tel que vous le soumet le Conseil-exécutif et la commission du Grand Conseil. La question de l'élection tacite est à l'ordre du jour, nous le savons et nous avons indiqué les motifs pour lesquels nous ne pouvions pas dans ce décret vous proposer ce mode de nomination. Si on veut introduire dans notre législation l'élection tacite il faut faire entrer cette innovation par la grande et non par la petite porte. Du reste, vous avez entendu un député officier de l'état civil nous dire que le procédé de nomination actuellement en vigueur — celui que nous vous recommandons — était le plus simple, le plus pratique et le plus rationnel. Nous vous proposons aussi le rejet de la proposition de M. le député Gerber, qui, si elle devait être acceptée compliquerait l'élection, car il sera toujours très facile lorsqu'on veut créer des ennuis à un officier de l'état civil de trouver le nombre d'électeurs nécessaire pour obtenir que la réélection se fasse au scrutin populaire.

A M. le député Périnat nous lui répondons qu'il aurait dû présenter la question qu'il vient de soulever, à l'art. 3, qui fixe les conditions d'éligibilité des fonctionnaires. Cette éligibilité doit en première ligne être subordonnée à la capacité de remplir les fonctions de l'officier de l'état civil. Nous savons qu'il n'est pas très facile, surtout dans les petits arrondissements et où il y a des compétitions de partis, de familles, de trouver quelqu'un de qualifié pour remplir ce mandat plein de responsabilité et qui demande du titulaire beaucoup plus de connaissances que d'aucuns prétendent. Dans le choix des candidats il y a donc lieu de prendre garde à leur capacité personnelle, mais ce serait aller un peu loin si on devait, comme le voudrait M. Périnat, faire subir des examens à ces candidats aux fonctions de préposé à l'état civil, pour se rendre compte s'ils ont l'instruction et les connaissances nécessaires. Nous voulons rester au système démocratique du libre choix, autrement on arriverait à faire subir des examens à tous ceux qui sont candidats à des fonctions publiques.

Gerber. Ich habe meinen Antrag eingereicht im guten Glauben, damit eine Vereinfachung zu bringen und auch im Interesse der Zivilstandsbeamten zu handeln. Darin habe ich mich offenbar getäuscht, wenigstens soweit es die Person des Herrn Hofer betrifft. In diesem Punkt sind nicht alle Zivilstandsbeamten der gleichen Ansicht; denn ich bin ganz speziell von einem Zivilstandsbeamten auf die Wünschbarkeit der stillen Wahl aufmerksam gemacht worden.

Nun ist mein Antrag auch von Herr Schneeberger zerzaust worden, allerdings nicht in durchaus stichhaltiger Weise. Er findet, es sei nicht in Ordnung, dass in einer Gemeinde mit 1000 Einwohnern 20 Stimmberechtigte den Wahlgang verlangen müssten und dass in einer andern Gemeinde mit vielen tausend Einwohnern die gleichen 20 ebenfalls genügen. Gestern haben wir doch im Pfarrwahlgesetz eine ganz ähnliche Bestimmung aufgenommen; dort sind in den grossen und kleinen Gemeinden ebenfalls 20 Mann nötig, um eine Wahlverhandlung zu verlangen.

Nun bin ich aufmerksam gemacht worden, dass nicht der Regierungsstatthalter, sondern der Regierungsrat selbst die Bestätigungsbehörde ist. Deshalb möchte ich meinen Antrag abändern wie folgt: « Bei Er-

neuerungswahlen findet die einfache Bestätigung durch den Regierungsstatthalter Anwendung, wenn nicht innert 14 Tagen von der Bekanntmachung des Ablaufes der Amtsdauer an den Regierungsstatthalter zu Handen des Regierungsrates von 20 Stimmberechtigten andere Vorschläge eingereicht werden. »

Schneeberger, Präsident der Kommission. Nur noch eine Bemerkung. Wie leicht ist es einem Bürger, in seiner Gemeinde 20 Stimmberechtigte zu finden, um einen andern Vorschlag zu unterschreiben oder, wenn er selbst gerne Zivilstandsbeamter werden möchte, ihn selbst in Vorschlag zu bringen, ohne dass man dem bisherigen Inhaber des Postens irgend etwas vorwerfen könnte. Es muss dann eine Neuwahl durchgeführt werden, die Sache macht Aufsehen, alle Zeitungen des Kantons werden darüber schreiben, wie es heute der Fall ist, sobald die Stelle eines Lehrers ausgeschrieben wird, weil er nicht mehr bestätigt wurde. Dieses Schauspiel möchten wir den Zivilstandsbeamten und auch den betreffenden Gemeinden ersparen. Wenn dagegen alle Zivilstandsbeamten sich alle vier Jahre einer Neuwahl unterziehen müssen, so geschieht das eben gemäss der bestehenden Vorschrift und hat nichts auf sich. Sobald in einer Gemeinde 20 oder mehr Bürger finden, es müsse ein anderer Zivilstandsbeamter gewählt werden, so können sie auch nach dem gegenwärtigen Verfahren einen andern Kandidaten aufstellen. Ich ersuche Sie nochmals, im Einverständnis mit der Kommission, die vorliegende Fassung beizubehalten und den Zusatz des Herrn Gerber abzulehnen.

Zingg. Der Sprechende hat kurz nach den Bezirksbeamtenwahlen des Jahres 1926 ein Postulat eingereicht, wonach die stille Wahl für die Bezirksbeamten eingeführt werden möchte, wo keine Gegenvorschläge vorliegen. Dieses Postulat wurde fast einstimmig angenommen und der Regierungsrat also beauftragt, eine Vorlage in diesem Sinne auszuarbeiten. Später hat Herr Dr. Meier aus Biel eine Motion im gleichen Sinne eingereicht und begründet, die ebenfalls erheblich erklärt wurde. Bis heute haben wir noch nichts davon vernommen, dass die Regierung in dieser Sache etwas getan hätte; es wäre aber offenbar an der Zeit, sich damit zu befassen.

Ich bin nun nicht dafür, dass man einzelne Beamte herausgreift und für sie die stille Wahl einführt, bei allen andern dagegen nichts tut. Wir sehen z. B. regelmässig, dass bei den Wahlen der Geschwornen, der Regierungsstatthalter, der Amtsrichter usw. keine Gegenvorschläge gemacht werden, und doch muss der ganze Apparat in Bewegung gesetzt werden, was ziemlich grosse Kosten verursacht. Da kommt es nun so ziemlich auf eins heraus, ob die Zivilstandsbeamten auch gerade noch mit in den Wahlgang einbezogen werden oder nicht. Ich beantrage Ablehnung des Antrages Gerber und Auftragserteilung an die Regierung, nun einmal eine Vorlage zu bringen auf Einführung der stillen Wahl für sämtliche Bezirksbeamten.

M. **Gœkeler.** On a établi une comparaison entre l'élection des officiers de l'état civil et le vote pour l'élection des ecclésiastiques. Ce n'est pas tout à fait juste. Il ne faut pas oublier que le vote de toutes les petites communes entre en ligne de compte quand il s'agit de l'élection d'un ecclésiastique. Protestants, libristes, catholiques-chrétiens, catholiques romains et tous les groupes dissidents votent, tandis que pour l'élection de l'officier de l'état civil, on procède autrement. Il faut être logique et présenter des propositions précises. Le gouvernement devrait se rallier aux propositions de la commission et réparer ainsi l'erreur commise en faisant une trop grande différence entre le vote ecclésiastique et le vote pour l'élection des fonctionnaires de l'état civil.

Gerber. Ich modifiziere meinen Antrag in der Weise, dass er lautet: « Bei Erneuerungswahlen findet die einfache Bestätigung durch den Regierungsrat statt . . . », statt durch den Regierungsstatthalter.

Lindt. Mit Rücksicht auf einige der gefallenen Voten muss auch ich leider nochmals das Wort ergreifen. Ich anerkenne, dass es eigentlich unrichtig ist, wenn man 20 Unterschriften verlangt, die vielleicht in einer kleinern Gemeinde am Platze sein mögen, nicht aber in grossen Gemeinden wie Biel und Bern, wo einige Querulanten jedesmal von diesem Recht Gebrauch machen und einen Wahlgang provozieren könnten. Wenn man die gute Idee im Antrag des Herrn Gerber praktisch anwenden will, dann müsste man ein proportionales Verhältnis nehmen, statt einer festen Zahl. Ich beantrage deshalb, statt 20 Stimmberechtigte zu sagen: « 5 % der Stimmberechtigten, mindestens 20 Bürger ».

Gerber. Ich kann mich diesem Antrag anschliessen.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Plus on veut amender plus on complique les affaires. Il serait intéressant d'apprendre par le député Lindt comment, si sa proposition est acceptée, il faudra procéder à Abländschen, arrondissement qui compte une dizaine d'électeurs. Impossible d'appliquer ici le chiffre de 20. (Rires.) Il faudra donc introduire une disposition spéciale dans le décret pour cette paroisse. A notre avis, le plus simple et le plus pratique est de s'en tenir à ce que nous vous proposons.

Lindt. Auf diese Anfrage kann ich sofort antworten, indem ich die Worte « mindestens 20 Bürger » streiche; dann ist das Verhältnis überall dasselbe.

Abstimmung.

Für den Antrag Gerber-Lindt . . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 4. Die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter werden von den im Zivilstandskreise wohnhaften Bürgern gewählt, die das kantonale Stimmrecht besitzen. Die Wahl findet am Tage der Gesamterneuerung der Bezirksbehörden nach dem für Volksabstimmungen und Wahlen vorgeschriebenen Verfahren statt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen, die in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Bei Verhinderung oder Ablehnung (Art. 12 b. V.) des Zivilstandsbeamten, sowie im Falle der Erledigung des Amtes, besorgt der Stellvertreter die Amtsgeschäfte. Ist auch der ordentliche Stellvertreter verhindert, so bezeichnet der Regierungsstatthalter einen ausserordentlichen Stellvertreter.

---

§ 6.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Ich verweise hier nochmals auf die Erklärung, die ich bei Behandlung von § 3 abgegeben habe, wonach der Regierungsrat bei den Prüfungen nicht zu rigoros vorgehen möchte.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Die Wahl der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter unterliegt der Bestätigung durch den Regierungsrat. Zurückgewiesene sind für die betreffende Amtsdauer nicht mehr wählbar.

Der Zivilstandsbeamte und sein Stellvertreter haben vor dem Regierungsstatthalter den in der Verfassung vorgeschriebenen Eid zu leisten.

---

§ 7.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. 7 détermine les obligations des officiers de l'état civil telles qu'elles ressortent du Code civil suisse et de la nouvelle ordonnance. Au chiffre 11 de cet article, nous proposons d'accord avec la commission de la compléter par l'adjonction suivante: La direction de la police peut autoriser une exception en ce qui concerne le livret de famille. Quelques explications au sujet de cette adjonction. La Société des Officiers d'état civil de la Suisse a l'intention d'éditer pour l'ensemble des cantons un livret de famille uniforme, dont les normes, paraît-il, sont déjà prescrites. Cette initiative constitue une innovation heureuse à laquelle tous les cantons voudront souscrire.

Il est bien entendu que les livrets dont nous aurons besoin s'imprimeront dans notre canton.

Nous proposons aussi de remplacer la teneur du chiffre 12 par la rédaction suivante: « La direction de la police peut astreindre les officiers d'état civil à s'abonner à la feuille spéciale concernant l'état civil suisse, si le bureau du service de l'état civil attaché au Département fédéral de justice et police y publie ses avis officiels. » Il eût été difficile d'exiger des officiers de l'état civil de s'abonner à un journal qui n'a aucun caractère officiel. La question sera tout autre lorsque l'Office fédéral de l'état civil y publiera officiellement ses avis.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen zwei Aenderungen, denen sich die Regierung anschliesst. Ziffer 11 lautet: « alle Register und Formulare, die von der Eidgenossenschaft oder dem Kanton vorgeschrieben sind, bei der Staatskanzlei zu beziehen. » Hierzu wird ein Zusatz beantragt: « Die Polizeidirektion kann für den Bezug des Familienbüchleins eine Ausnahme gestatten. »

Die Zivilstandsbeamten haben diesen Wunsch in einer Eingabe ausgesprochen. Der schweizerische Verband der Zivilstandsbeamten beabsichtigt nämlich ein einheitliches Familienbüchlein herauszugeben, das für die ganze Schweiz Geltung haben sollte. Selbstverständlich muss es den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, damit das Departement es genehmigen kann. Besteht einmal dieses Büchlein, dann ist es nicht mehr notwendig, dass die Zivilstandsbeamten es durch die Staatskanzlei beziehen, da sie es bei ihrem Verband beziehen können.

Sodann soll Ziffer 12 anders redigiert werden und lauten: « Die Polizeidirektion kann die Zivilstandsbeamten verpflichten, das schweizerische Fachblatt für Zivilstandssachen zu halten, sobald es vom eidgenössischen Amt für den Zivilstandsdienst des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zur Publikation amtlicher Mitteilungen benützt wird. » Dieses Fachblatt wird vom schweizerischen Verband der Zivilstandsbeamten herausgegeben, erscheint jeden Monat einmal, enthält Weisungen von Behörden, Entscheide der Aufsichtsbehörden usw., und dient den Zivilstandsbeamten zur Belehrung und Orientierung. Solange vom Departement selbst kein amtliches Blatt herausgegeben wird, ist es jedenfalls vorteilhaft, dass der Verband dies tut. Immerhin ist es ein Privatunternehmen, und wenn einmal Redaktion und Verlag wechseln sollten, weiss man nicht, welche Tendenzen das Blatt verfolgt; es könnten dann vielleicht Dinge erscheinen, dass man den Zivilstandsbeamten nicht mehr zumuten dürfte, das Blatt zu abonnieren und als halbamtliches Organ zu benützen. Wir stellen also darauf ab, dass dieses Blatt obligatorisch sein soll, wenn das Departement es für seine amtlichen Publikationen benützt. Heute gehen die amtlichen Erlasse vom Departement aus an die Kantonsregierungen und von dort aus, wenigstens in einzelnen Kantonen, an die Zivilstandsbeamten; dass dies in unserem Kanton der Fall ist, setzen wir voraus; aber jedenfalls herrscht nicht überall so pünktliche Ordnung, dass dann auch jeder Zivilstandsbeamte in den Besitz dieser Erlasse und Verfügungen und Weisungen gelangt, während er direkt davon Kenntnis nehmen kann, wenn sie in diesem halbamtlichen Fachblatt stehen und er es halten muss. Darum empfehlen wir Ihnen die Abänderung der Ziffer 12. Der Regierungsrat schliesst sich auch hier der einstimmigen Kommission an.

Angenommen nach Antrag der vorberatenden Behörden.

Beschluss:

§ 7. Der Zivilstandsbeamte ist unter persönlicher Verantwortung verpflichtet, seine Obliegenheiten genau nach den Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, der bundesrätlichen Verordnung über den Zivilstandsdienst, des gegenwärtigen Dekretes, sowie weiterer eidgenössischer oder kantonaler Erlasse und Instruktionen zu erfüllen. Er ist insbesondere verpflichtet:

1. zwecks Führung der Bürger-, Burger- und Wohnsitzregister seines Kreises alle drei Monate, oder auf Verlangen monatlich, den Führern dieser Register Verzeichnisse nach einheitlichem Formular einzureichen, in welchen sämtliche Bürger, Burger und Einwohner betreffende Zivilstandstatsachen und Standesänderungen einzutragen sind (§ 31 des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben); ist der Zivilstandsbeamte gleichzeitg Führer dieser Register, so unterbleibt diese Mitteilung;
2. diejenigen Auszüge und Zusammenstellungen zu liefern, welche nach Verfügungen der Staatsbehörden für die kantonale oder Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Verwaltung erforderlich sind;
3. die ihm von andern Zivilstandsbeamten zukommenden Mitteilungen von Zivilstandsakten, soweit sie nicht als Belege zu den Einzelregistern (Art. 27, Ziffer 1 und 2 b.V.) dienen, jahrgangsweise alphabetisch zu ordnen, in Aktenheften aufzubewahren oder einbinden zu lassen, sowie die Belege zu den Einzelregistern vorschriftsgemäss zu ordnen (Art. 56 b. V.) und aufzubewahren;
4. die Belege zum Familienregister 80 Jahre aufzubewahren (Art. 58 b. V.);
5. den in seiner Verwahrung befindlichen Registern und Akten die nötige Sorgfalt zu widmen, sowie die eidgenössischen und kantonalen Erlasse chronologisch geordnet in einer Mappe aufzubewahren;
6. alle ihm zur Anmerkung in seinen Registern oder zur Eintragung im Familienregister zukommenden ausländischen Zivilstandsurkunden, inklusive Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsurteile, mit orientierendem Berichte der Polizeidirektion einzureichen und deren Bewilligung zur Eintragung einzuholen (Artikel 133, Al. 1 b. V.), sowie diese Urkunden bis Ende Januar des darauf folgenden Jahres der Polizeidirektion zu Handen des Staatsarchivs abzuliefern (Art. 57 b. V.);
7. die zweite Ausfertigung der Geburts-, Todes- und Eheregister spätestens bis Ende Januar des darauf folgenden Jahres dem Regierungsstatthalteramt abzuliefern (Art. 33 b. V.);
8. die für ausländische Behörden bestimmten auf diplomatischem Wege zu übermittelnden Zivilstandsakten der Staatskanzlei einzureichen (Art. 122 b. V.);
9. wo es im Interesse des Dienstes liegt, mit Zustimmung des Regierungsstatthalters die Geschäfts- und Trauungsstunden zu bestimmen, sie öffentlich auch durch einen Anschlag in der Nähe des Amtslokals bekanntzumachen. (Art. 8 b. V.);
10. die Uebertretungen im Sinne von Art. 183 der bundesrätlichen Verordnung dem Regierungsstatthalter anzuzeigen;
11. alle Register und Formulare, die von der Eidgenossenschaft oder dem Kanton vorgeschrieben sind, bei der Staatskanzlei zu beziehen; die Polizeidirektion kann für den Bezug des Familienbüchleins eine Ausnahme gestatten;
12. die Polizeidirektion kann die Zivilstandsbeamten verpflichten, das schweizerische Fachblatt für Zivilstandssachen zu halten, sobald es vom eidg. Amt für den Zivilstandsdienst des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes zur Publikation amtlicher Mitteilungen benützt wird.

---

§ 8.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Der Regierungsstatthalter ist im Zivilstandsdienst die untere und der Regierungsrat die obere kantonale Aufsichtsbehörde.

Die Polizeidirektion besorgt die Vorbereitung und die Ausführung der dem Regierungsrat übertragenen Geschäfte und erledigt die ihr gemäss § 10 zur selbständigen Besorgung übertragenen Angelegenheiten. Es wird ihr zu diesem Zwecke ein Amt für den Zivilstandsdienst, bestehend aus einem Vorsteher und dem nötigen Hilfspersonal, unterstellt.

---

§ 9.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. 9 fixe les attributions des préfets en matière d'état civil. Nous voudrions vous proposer un changement au chiffre 2, où l'on dirait que les rapports des inspections seraient faits à la fin du mois de janvier, au lieu de la fin du mois de mars.

D'autre part, il y a un amendement rédactionnel au texte allemand, qui n'a pas d'importance pour le texte français. Il me reste à relever que l'Association des Officiers d'état civil a, dans sa requête adressée au Conseil-exécutif et que vous avez aussi reçue, émis le vœu qu'à l'avenir les inspections soient faites par des officiers d'état civil, au lieu d'y procéder, comme c'est le cas actuellement, par l'organe des préfets. Par la suite, on désignerait donc certains officiers d'état civil qui seraient chargés de faire ces inspections. Nous estimons que cette demande ne peut pas être prise en considération. On ne pourrait guère comprendre, dans les administrations, qu'une certaine catégorie de fonctionnaires puissent se surveiller eux-mêmes. Du reste, les inspections, telles qu'elles se pratiquent actuellement par l'organe des préfets n'ont pas donné matière à des critiques, même de la part des officiers d'état civil.

Il ne faut pas oublier non plus que le préfet est l'organe de liaison entre les autorités communales et le Conseil d'Etat et qu'il importe aussi que cet organe de liaison soit appelé à visiter régulièrement les offices de l'état civil, comme cela se pratique pour les secrétariats communaux.

Ce sont les raisons pour lesquelles nous n'avons pas pu prendre en considération la demande des officiers d'état civil.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Zu § 9 beantragt die Kommission zwei Aenderungen. Die erste ist rein redaktionell. Es soll von der dritten Zeile an heissen: « er hat über die ihm zur Kenntnis gelangenden Mängel . . . der Polizeidirektion Bericht zu erstatten. » Die Regierung akzeptiert diese Fassung. In Ziffer 2 beantragen wir, statt « auf Ende März » zu sagen: « auf Ende Januar ». Auch hiemit ist die Regierung einverstanden.

Lindt. Zwei kleine redaktionelle Bemerkungen. Ich bin mit der Abänderung in Ziffer 2 einverstanden; nur herrscht dann nicht mehr Uebereinstimmung mit der vorausgehenden Bestimmung, wonach die Inspektionen gegen Ende des Berichtsjahres « oder im Anfang des folgenden Jahres » vorzunehmen sind. Allgemein fasst man als Anfang des Jahres etwa die Monate Januar und Februar auf. Da nun der Bericht bis Ende Januar erstattet werden soll, ist es deutlicher, wenn wir sagen, die Inspektionen seien gegen Ende des Berichtsjahres « oder im Januar des folgenden Jahres » vorzunehmen. Die zweite Bemerkung ist rein redaktionell. Ich halte es für unrichtig, wenn in Ziffer 4 gesprochen wird von der Aufbewahrung und der Anordnung des « Einbandes » der Register; denn der Einband ist ein bestimmter Gegenstand, während man hier offenbar « das Einbinden » meint. Ich beantrage deshalb zu sagen: « die Aufbewahrung und die Anordnung des Einbindens ».

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous ne sommes pas suffisamment au courant des subtilités de la langue allemande pour pouvoir vous dire qu'il faut employer le terme indiqué par M. le député Lindt; nous laissons ce soin à des docteurs ès lettres. (Rires). Si le terme est juste, nous pouvons nous y rallier sans autre, mais nous le répétons, nous ne sommes pas compétent dans cette matière.

Präsident. Schliessen sich die vorberatenden Behörden dem zweiten Antrag des Herrn Lindt ebenfalls an?

Stauffer, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ja.

Angenommen nach den Anträgen der Kommission und Lindt.

Beschluss:

§ 9. Dem Regierungsstatthalter liegt ob:

1. die unmittelbare, regelmässige Aufsicht über die Amtsführung der Zivilstandsbeamten (Art. 43, Abs. 1, Z. G. B.); er hat über die ihm zur Kenntnis gelangenden Mängel und Unregelmässigkeiten (Art. 21 b), wenn nötig nach vorheriger Untersuchung, ohne Verzug der Polizeidirektion Bericht zu erstatten;
2. die jährliche Inspektion über die gesamte Geschäftsführung, insbesondere über die vorschriftsgemässe und gleichförmige Registerführung der Zivilstandsbeamten (Art. 18 b.V.). Diese Inspektionen sind gegen Ende des Berichtsjahres oder im Januar des folgenden Jahres vorzunehmen, und über ihr Ergebnis soll spätestens auf Ende Januar ein Bericht an die Polizeidirektion zuhanden des Regierungsrates erstattet werden;
3. der erstinstanzliche Entscheid über Beschwerden gegen die Amtsführung der Zivilstandsbeamten (Art. 43, Abs. 2, Z. G. B., Art. 10, Abs. 3 E. G. zum Z. G. B. und Art. 19 b.V.);
4. die Aufbewahrung und die Anordnung des Einbindens der ihm abgelieferten Ausfertigungen der Register (Art. 31 b. V.).
5. die Genehmigung der Geschäfts- und Trauungsstunden nach Anhörung der Gemeinderäte des Zivilstandskreises (Art. 8 b. V.);
6. beim Wechsel in der Person des Zivilstandsbeamten die Amtsübergabe vorzunehmen, darüber ein Protokoll abzufassen und der Polizeidirektion zur Kenntnisnahme einzusenden (Art. 24 und 25 b. V.).

---

§ 10.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans cet article sont fixés les compétences de la direction de la police, telles qu'elles sont prévues par le Code civil suisse et l'ordonnance du Conseil fédéral sur le service de l'état civil.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Im letzten Alinea beantragen wir Einschaltung des Wörtchens « kantonal », so dass es dann heisst: « durch das kantonale Amt für den Zivilstandsdienst . . . ». Dies nur, damit keine Zweifel aufkommen.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

§ 10. Die Polizeidirektion ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch (Z.G.B.) und von der bundesrätlichen Verordnung über den Zivilstandsdienst (b. V.) vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

Art. 45, Abs. 2. Berichtigung von Eintragungen im Zivilstandsregister, wenn der Fehler auf einem offenbaren Versehen oder Irrtum beruht (Art. 50, Abs. 2, und 51 b. V.);

Art. 49, Abs. 1. Weisung zur Eintragung des Todes einer verschwundenen Person, wenn der Tod als sicher angenommen werden muss (Art. 88, 1, 89, 3 und 90 b. V.);

Art. 115. Ermächtigung zur Nottrauung unter Abkürzung der Fristen oder ohne Verkündung (Art. 174 b. V.);

b. V.

10. Bezeichnung des Vorstehers des Amtes in Bern;
22. Verfügung über den Ausschluss von der Wiederwahl eines Zivilstandsbeamten oder Stellvertreters;

29. Gestattung der Einsichtnahme in die Zivilstandsregister;
30. Bewilligung zur Herausgabe der Zivilstandsregister an Behörden,
31. Abs. 2 und 4. Bewilligung zur Führung der Zivilstandsregister in Heften und Dispensierung von der doppelten Führung der Geburts-, Todes- und Eheregister;
38. Verfügung über die Anlage des Personen- und Familienverzeichnisses zum Familienregister;
51 und 52. Ergänzung und Löschung eines Registereintrages;
54. Bewilligung eines Vordruckstempels für Randeintragungen;
57. Befreiung von der Ablieferungspflicht der ausländischen Urkunden;
65. Weisung zur Eintragung einer Geburt, die erst nach sechs Monaten angezeigt wird;
73. Weisung zur Eintragung eines Findelkindes an seinem Geburtsorte und zur Anmerkung im Geburtsregister des Fundortes;
81, 89 und 90. Weisung zur Todeseintragung;
85. Weisung zur Nachtragung der Personalien einer im Todesregister als unbekannt eingetragenen Person;
86. Weisung zur Eintragung eines Todesfalles, wenn die Bestattung ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor der Eintragung stattgefunden hat;
99. Bewilligung zur Legitimation eines schweizerischen Kindes durch einen Ausländer;
104. Weisung betreffend Anerkennung eines Kindes durch einen Ausländer;
106 und 110. Besorgung der Anerkennungsmitteilungen an ausserkantonale Behörden und an unbekannt abwesende Personen;
117. Anweisung zur Eintragung im Familienregister von im Auslande eingetretenen daselbst nicht standesamtlich beurkundeten Zivilstandstatsachen;
129. Anweisung zur Eintragung von Zivilstandstatsachen, die amtlich nicht mitgeteilt worden sind;
148. Dispens von der Vorlage solcher Ausweise, die nicht oder nur sehr schwer erhältlich sind;
149. Gestattung der Rückgabe von Ausweispapieren aus den Eheakten.

Die Mitteilungen der Aenderung im Namen, Gemeinde- und Kantonsbürgerrechte, sowie der Erwerbung, Wiedererwerbung und des Verlustes des Schweizerbürgerrechtes (Art. 127 b. V.) und die Bewilligung zur Eintragung fremder Urkunden in das Familienregister (Art. 133 b. V.) werden durch das kantonale Amt für den Zivilstandsdienst selbständig besorgt.

---

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Dem Regierungsrate steht zu:
1. zu geeigneter Zeit, sei es durch den Regierungsstatthalter, sei es durch speziell von ihm ernannte Sachverständige, ausserordentliche Inspektionen über die Amtsführung und Pflichterfüllung der Zivilstandsbeamten vorzunehmen;
2. über die Beschwerden gegen den Zivilstandsbeamten (Art. 10, Abs. 3, E. G. zum Z. G. B.) in oberer Instanz zu entscheiden;
3. die Amtssprache jedes Zivilstandskreises zu bestimmen (Art. 9 b. V.);
4. gegen vorschriftswidrige Amtsführung einzuschreiten und die erforderlichen Massnahmen zu treffen (Art. 21 b. V.), die Zivilstandsbeamten wegen Pflichtverletzung mit einem Verweis oder einer Busse bis zu 500 Fr. und in schweren Fällen mit Amtsentsetzung disziplinarisch zu bestrafen (Art. 181 b. V.); während der Untersuchung kann der Regierungsrat die provisorische Einstellung des Beamten verfügen;
5. die Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern zu erteilen (Art. 59 Schl. T. z. Z. G. B., Ziff. 7e und Art. 147, Ziff. 6 b. V., sowie Art. 9 E. G. zum Z. G. B.).
6. die Auszüge und Zusammenstellungen, welche von den Zivilstandsbeamten für die kantonale oder Gemeindeverwaltung unentgeltlich zu erstellen sind, zu bestimmen.

---

§ 12.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. 12 mentionne les attributions de la Chancellerie d'Etat, en particulier le chiffre 3, 2e alinéa, spécifie que c'est le chancelier qui est chargé de constater si les officiers de l'état civil et leurs suppléants sont capables de fonctionner comme traducteurs.

M. Monnier (Tramelan). Permettez-moi de dire quelques mots au sujet du 2e chiffre, alinéa 4 du paragraphe 12: « Le chancelier d'Etat est chargé de constater si les officiers de l'état civil et leurs suppléants sont capables de fonctionner comme traducteurs et de les assermenter en cette qualité. » J'étais absent lorsqu'on a discuté la question des examens que devaient subir les officiers de l'état civil capables de fonctionner dans les arrondissements bilingues. On pourrait me faire le reproche, comme représentant du Jura, de n'avoir pas proposé, dans ce décret, un article mettant en garde contre les dangers de germanisation du Jura, et je sais gré à M. le député Gressot d'avoir relevé ici cette question. Je suis d'accord en principe avec sa déclaration, mais je tiens à dire que si, comme membre de la commission, je ne suis pas intervenu pour faire modifier cet article du décret, c'est que je n'ai pas éprouvé les mêmes craintes que lui. Au vu des explications données par M. le directeur de la police, la connaissance des deux langues ne serait exigée des officiers de l'état civil ou de leurs suppléants que pour assurer l'exercice de leurs

fonctions, sans exiger d'eux une connaissance approfondie des deux langues, comme on pouvait le craindre. Or, cet article dit que c'est le chancelier d'Etat qui sera chargé de l'examen et de constater si les candidats sont capables de faire les traductions nécessaires pour les déclarations d'état civil. Je crois pouvoir encore une fois vous rassurer. Nous pourrions peut-être prier M. le directeur de la police de nous dire quels sont les arrondissements d'état civil que le Conseil-exécutif a désignés comme bilingues et dans lesquels les officiers de l'état civil devront justifier de la connaissance des deux langues. A part cela, j'ai la conviction qu'il n'existe aucune tentative, de la part du gouvernement, de germaniser le Jura.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Die Staatskanzlei besorgt:

1. die Erstellung und Verwaltung der für das Zivilstandswesen erforderlichen Register und Formulare;
2. die Entgegennahme, Beglaubigung und Weiter leitung der für das Ausland bestimmten Auszüge (Art. 122 b. V.);
3. die Bescheinigung der Seitenzahl in der ersten Ausfertigung der Register (Art. 35 b. V.).

Dem Staatsschreiber liegt es ob, die Befähigung der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter als Uebersetzer (§ 3, Abs. 2, und § 18, Abs. 2, dieses Dekretes) zu prüfen und sie in dieser Eigenschaft ins Gelübde aufzunehmen.

---

§ 13.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. D'après l'art. 5 de la loi sur l'introduction du Code civil suisse, c'est à un fonctionnaire communal qu'incombe la tâche de donner aux enfants trouvés les noms et prénoms qui doivent être portés dans le registre des naissances et d'en faire la déclaration à l'officier de l'état civil. Ce fonctionnaire est en règle générale le maire, à moins qu'un autre fonctionnaire n'ait été spécialement désigné par les autorités municipales pour remplir ce mandat.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Der in Art. 5 des Einführungsgesetzes vorgesehene Gemeindebeamte gibt den Findelkindern die in das Geburtsregister einzutragenden Namen und erstattet die Anzeige an das Zivilstandsamt (Art. 72, Al. 4 b. V.).

Es liegt ihm ferner ob, dem Zivilstandsbeamten von der Auffindung der Leiche einer unbekannten Person schriftliche Anzeige zu machen (Art. 77 b. V.).

---

§ 14.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Der Anschlag der Verkündakten (Art. 156 b. V.) hat an einer gegen unbefugte Wegnahme oder Beschädigung geschützten, leicht zugänglichen Stelle in der Regel am Amtssitze des Zivilstandsbeamten zu geschehen.

---

§ 15.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article prévoit une exception en ce qui concerne les communications et publications de mariage des ressortissants des communes de Muriaux, de Gysenstein et de Sumiswald. Pour des raisons géographiques, la commune de Muriaux avec son très vaste territoire est rattachée aux arrondissements de l'état civil de Saignelégier et des Breuleux; Gysenstein à ceux de Stalden et de Münsingen. La commune de Sumiswald est divisée en deux arrondissements, Wasen et Sumiswald. Les officiers de l'état civil de Saignelégier, de Stalden et de Sumiswald étant appelés à tenir les registres des familles de Muriaux, Gysenstein et Sumiswald, c'est à eux qu'il faudra adresser les communications et les publications de mariage concernant les ressortissants de ces trois communes.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Die Zivilstandsmitteilungen und Eheverkündungen über die Angehörigen der Gemeinden Muriaux, Gysenstein und Sumiswald sind den Zivilstandsbeamten von Saignelégier, Stalden und Sumiswald, welche die Familienregister für diese Gemeinden führen, einzusenden.

---

§ 16.

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Für die gebührenpflichtigen Auszüge aus den Einzelregistern, den Familienschein und die Trauungsermächtigung (Verkündschein) sind mit Trockenstempel versehene Formulare zu verwenden, auf welchen die Schreibgebühr und die Stempeltaxe beizudrucken ist. Das Familienbüchlein ist stempelfrei.

---

§ 17.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. En exécution des art. 33 et 57 de l'ordonnance fédérale, nous avons désigné les archives de la préfecture pour recevoir les feuilles des seconds exemplaires des registres des mariages, des naissances

et des décès, tandis que les pièces justificatives consistant en des documents étrangers qui se rapportent à des Bernois et ne faisant pas partie d'un dossier de mariage seront conservées dans les Archives de l'Etat.

Angenommen.

Beschluss:

§ 17. Die in Art. 33 und 57 der bundesrätlichen Verordnung erwähnten Register und Belege sind aufzubewahren:

1. die zweite Ausfertigung der Register im Archiv des Regierungsstatthalteramtes des Zivilstandskreises;
2. die vom Ausland eingegangenen Belege zum Familienregister im Staatsarchiv.

---

§ 18.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous croyons qu'il est superflu d'entrer dans de longues considérations au sujet de cet article, ayant donné les explications nécessaires lors de la discussion sur l'entrée en matière et dans notre rapport sur l'art. 3. Ajoutons encore que le Conseil-exécutif n'a pas encore désigné les arrondissements bilingues, voulant attendre que le décret soit accepté par le Grand Conseil et préalablement à sa décision procéder à une enquête qui sera en partie basée sur le dernier recensement de la population.

Angenommen.

Beschluss:

§ 18. In den in § 3, Abs. 2, dieses Dekretes erwähnten Kreisen haben die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter auf Verlangen die Zivilstandsakten unmittelbar aus den Registern und ebenso Auszüge aus diesen in die andere Landessprache zu übersetzen.

Auch in den andern Kreisen können die Zivilstandsbeamten und die Stellvertreter solche Uebersetzungen besorgen, wenn sie beide Landessprachen kennen und von der Polizeidirektion eine bezügliche Bewilligung erhalten haben.

Die Uebersetzungen sind als solche zu bezeichnen und zu beglaubigen.

---

§ 19.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article règle les publications des faits d'état civil. Actuellement, il n'existe aucune disposition légale ayant trait aux publications dans les feuilles officielles d'avis et dans certains journaux, des naissances, promesses de mariage, mariages et décès. Mais maintenant la nouvelle ordonnance du Conseil fédéral porte à l'art. 29: «Le droit cantonal peut autoriser la publication des naissances légitimes, des décès, ainsi que des promesses et célébrations de mariages; dans ce cas il n'est fait exception à la publication que si l'autorité de surveillance le permet.» Vous n'ignorez pas que nos populations sont habituées à ces publications et ne pourraient pas comprendre qu'on les interdît; elles sont même nécessaires en ce qui concerne les promesses de mariage; c'est pourquoi nous croyons devoir les autoriser, ainsi que le permet l'ordonnance fédérale. Il est bien entendu que la publication des naissances illégitimes reste comme par le passé interdite. Nous allons encore plus loin et disons que le préfet en sa qualité d'autorité de surveillance, peut sur demande interdire encore d'autres publications sur les faits d'état civil lorsque le cas le justifie.

L'Association des Officiers de l'état civil n'est pas enchantée de la solution donnée à cette question par l'ordonnance fédérale; ils auraient préféré, comme cela se pratiquait jusqu'à présent, que les personnes faisant les annonces à l'officier d'état civil ou visées par la publication, aient le droit d'autoriser ou d'interdire les publications les concernant. Nous recommandons cet article à l'approbation du Grand Conseil; en ce faisant on donne aux publications des faits de l'état civil une base légale en même temps qu'une certaine uniformité pour l'ensemble du canton.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Sie kennen die sogenannten Zivilstandsnachrichten aus den Tageszeitungen. Da werden publiziert die Eheverkündungen, Trauungen, Geburten und Todesfälle. Diese Veröffentlichung soll auch in Zukunft beibehalten werden, immerhin mit der Einschränkung, dass der Regierungsstatthalter in bestimmten Fällen auf Ansuchen der betreffenden Personen hin die Publikation untersagen kann. Bisher wurde die Sache so gehandhabt, dass unter Umständen der «Betroffene» dem Zivilstandsbeamten direkt diesen Wunsch vorbrachte, der anstandshalber dann auch gewährt wurde. In Zukunft soll das nun nicht mehr vom Willen des Zivilstandsbeamten abhängen, sondern durch den Regierungsstatthalter gehen. Wir sind hier an Art. 19 der eidgenössischen Verordnung gebunden und müssen aus diesem Grund die vorliegende Fassung annehmen. Ich bitte Sie namens der Kommission um Zustimmung.

Stucki (Grosshöchstetten). Wenn der Fall eintritt, dass jemand die Publikation nicht wünscht, so lässt sich nicht mit allen Regierungsstatthaltern gleich gut darüber reden. Ich beantrage deshalb folgenden Zusatz: «Den Begehren um Nichtveröffentlichung ist im weitestgehendem Masse zu entsprechen.»

Gerber. Ich möchte den Antrag Stucki unterstützen, denn ich hatte eigentlich im Sinne, etwas Aehnliches zu beantragen. Es ist auffällig, dass dieses Gesuch nun plötzlich an den Regierungsstatthalter gehen muss, während es bisher vom Zivilstandsbeamten bewilligt werden konnte, der doch eher die Vertrauensperson der betreffenden Gegend ist. Bekommt einer Jugend, so geht er zum Ziviler, wenn er Hochzeit halten will, ebenfalls, und wenn ein Todesfall eintritt, wiederum. Dieser Beamte ist am ehesten in der Lage, zu beurteilen, ob die Publikation zu unterlassen sei oder nicht. Solche Gesuche kommen übrigens ausserordentlich selten vor; so etwa, wenn ältere Leute noch heiraten, vielleicht schon zum zweitenmale; sie haben ihre ehelichen Erfahrungen bereits gemacht und wünschen nun nicht, dass die Sache

wiederum an die grosse Glocke gehängt werde, wie es die Jüngern natürlich noch gerne sehen. Es ist also durchaus gerechtfertigt, wenn den Wünschen solcher Leute möglichst Rechnung getragen wird. Wenn wir aber, wie vorhin Herr Schneeberger sagte, hier an die eidgenössischen Vorschriften gebunden sind und die Sache dem Regierungsstatthalter überweisen müssen, dann sollte wenigstens dem Antrag Stucki zugestimmt werden.

Stünzi. § 19 sagt, dass diese Nachrichten in den Amtsanzeigern und den Tageszeitungen publiziert werden dürfen. Wer verfügt nun, ob die Publikation in beiden oder vielleicht nur in einem dieser Organe erscheinen soll? Auf dem Lande verhält es sich teilweise so, dass die Veröffentlichung nur in die Tagesblätter kommt; das ist aber eine einseitige Publikation, da die Bevölkerung, die diese Zeitungen nicht hält, dann nicht orientiert ist.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous tenons de dire qu'il n'existait jusqu'à présent aucune disposition légale réglant cette matière et que c'est basé sur la nouvelle ordonnance fédérale que nous avons introduit dans ce décret les conditions dans lesquelles les publications de l'état civil pouvaient être faites. Mais l'art. 29 est formel, puisqu'il porte que l'autorité de surveillance — dans le cas particulier le préfet — est seule compétente pour ordonner la non publication, de sorte qu'il est impossible de pouvoir conférer ce droit aux officiers de l'état civil qui ne remplissent pas les conditions de l'art. 29, alinéa 4, de l'ordonnance fédérale. Il va de soi que les préfets devront se montrer très larges envers les personnes qui viendront lui demander d'interdire la publication de faits de l'état civil se rapportant à elles ou à des membres de leur famille, aussi estimons-nous que la proposition de M. le député Stucki devient superflue.

Nous faisons remarquer à M. le député Stünzi qu'il serait difficile d'obliger les officiers de l'état civil d'envoyer à tous les journaux de leurs régions — il faudrait d'abord les délimiter — et cela périodiquement des extraits des faits de l'état civil, promesses de mariage, mariages, naissances et décès. Il nous semble que c'est aux éditeurs de journaux de se mettre en relation avec les préposés à l'état civil pour obtenir lesdits extraits.

Angenommen nach Antrag Stucki.

Beschluss:

§ 19. Die Veröffentlichung der ehelichen Geburten, der Todesfälle, der Verkündungen und der Trauungen in den Amtsanzeigern und den Tageszeitungen ist gestattet.

Der Regierungsstatthalter kann, auf Ansuchen hin, in einzelnen Fällen, die Veröffentlichung untersagen. Den Begehren um Nichtveröffentlichung ist in weitestgehendem Masse zu entsprechen.

§ 20.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. 20 constitue pour notre canton, par la création du registre de famille, une innovation que nous avons signalée dans notre rapport sur l'entrée en matière du décret. Le registre de famille est tenu dans l'arrondissement du lieu d'origine; s'il est formé de plusieurs communes il est établi un registre pour chacune d'elles. Celui-ci comprend les familles et les personnes isolées qui ont droit de bourgeoisie dans les communes de l'arrondissement. Il est appelé à remplacer le registre B. dans lequel on inscrivait jusqu'à présent toutes les communications se rapportant aux bourgeois externes. Aux termes de cet article le registre de famille pourra avec l'assentiment de la direction de la police être tenu sous forme de cartothèque.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Wir kommen zu der Bestimmung, die die wichtigste Aenderung enthält; es betrifft das die Führung des Familienregisters. Längere Erörterungen sollten nicht mehr nötig sein. Ich möchte bloss noch namens der Kommission beantragen, in der letzten Zeile von Al. 4 das Wort « unentgeltlich » zu streichen. Es handelt sich da um den Auszug, den die Burgerregisterführer bei Einführung des Familienregisters zu machen haben. Nun wurde geltend gemacht, es gebe Gemeinden, wo man dem Zivilstandsbeamten die Besorgung dieser Arbeit ohne Entgelt nicht zumuten könne, weil das unter Umständen eine grosse Arbeit bedeutet. Wir wollen also nicht durch Beibehalten des Wortes « unentgeltlich » von vornherein verunmöglichen, dass der Zivilstandsbeamte von den Gemeinden seines Zivilstandskreises eine Entschädigung dafür erhalten kann. Die Kommission hat diesem Ansuchen einstimmig beigepflichtet und beantragt Ihnen Streichung des Wörtchens « unentgeltlich ».

Wyss (Biel). Wenn die Kommission diesen Antrag gestellt hat, so war sie gleichzeitg der Auffassung, dass die Kosten dann von den Gemeinden getragen werden sollen und nicht etwa von den Zivilstandsbeamten. Wir glauben immerhin, es genüge, einfach das Wort « unentgeltlich » zu streichen.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. En disant dans notre projet que les teneurs des registres des ressortissants ou des bourgeois devaient envoyer gratuitement sur demande, des extraits de ces registres aux officiers d'état civil auxquels ceux-ci n'auront pas été confiés, nous pensions rendre service aux préposés à l'état civil et ainsi avoir une situation nette. Mais déjà dans la séance de la commission nous avons dû constater qu'on se heurtait à l'opposition d'une association encore plus puissante que celle des officiers de l'état civil, soit au groupement des secrétaires communaux qui estiment que ce serait une grande injustice si on les obligeait de fournir ces extraits gratuitement. Nous savons que toute peine mérite son salaire, mais il ne faut pas pousser trop loin dans le matérialisme. La solution la plus pratique en présence de ces intérêts divergents serait de supprimer tout le 4e alinéa, mais nous nous abstenons d'en faire la proposition. Nous sommes pour la gratuité tout en laissant au Grand Conseil le soin de trancher cette question.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . 41 Stimmen
» » » des Regierungsrates . 48 »

Beschluss:

§ 20. Der Zivilstandsbeamte hat für jede Einwohnergemeinde seines Kreises ein Familienregister zu führen, das den gesamten Personalbestand der dort das Bürgerrecht besitzenden Familien und Personen enthält. Die Eintragungen sind fortlaufend vorzunehmen. Die Eröffnung eines Blattes erfolgt entsprechend Art. 115 der bundesrätlichen Verordnung.

Mit Zustimmung der Polizeidirektion kann das Familienregister in Form eines Kartenregisters geführt werden.

In den gemäss § 28, Alinea 3, des Dekretes vom 10. Dezember 1918, geführten Bürgerregistern und Burgerrödeln können die bisherigen Blätter der schon eingetragenen Familien und Personen durch den Zivilstandsbeamten weitergeführt werden (Art. 186 b. V.), sofern ihm diese Register von den Gemeinden für die Zukunft überlassen werden.

Den Zivilstandsbeamten, die diese Register nicht erhalten und die deshalb auch in den in Art. 187, Alinea 2, der bundesrätlichen Verordnung vorgesehenen Fällen neue Blätter anzulegen haben, sind auf ihr Verlangen von den Bürger- und Burgerregisterführern Auszüge aus ihren Registern unentgeltlich zuzustellen.

Am Kopfe des Familienregisters wird besonders angemerkt, ob die Familie das Burgerrecht besitzt.

---

§ 21.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans cet article sont spécifiés les prestations de la commune municipale du siège de l'office de l'état civil; il ne fait du reste que de consacrer le régime actuel. En ce qui concerne les recours prévus au 3e alinéa, ils seront liquidés conformément à la procédure qui est établie par la loi du 31 octobre 1901 sur la justice administrative.

Angenommen.

Beschluss:

§ 21. Die Einwohnergemeinde des Sitzes eines Zivilstandskreises ist verpflichtet, dem Zivilstandsbeamten ein würdiges Lokal zur Vornahme der Trauungen und zweckdienliche Räume für die übrigen zivilstandsamtlichen Verrichtungen und für die Archivierung der Akten zur Verfügung zu stellen, sowie für die Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Ausstattung mit dem nötigen Mobiliar, insbesondere mit feuerfesten und einbruchsicheren Schränken, zu sorgen. Sie hat auch einen Anschlagkasten anzubringen (Art. 4, Abs. 2 b. V.), und die Kosten der sämtlichen gesetzlich vorgeschriebenen Register, der Formulare, der Schreibmaterialien, des Amtsstempels, der Einbände und des Unterhaltes der Register, der für die Aufbewahrung der Beilage erforderlichen Einrichtungen, sowie der Bureauauslagen, vorschussweise zu bestreiten.

Muss der Zivilstandsbeamte eigene Räume zur Verfügung stellen, so leistet die Einwohnergemeinde des Sitzes eine angemessene Entschädigung. Im Streitfall bestimmt der Regierungsstatthalter deren Höhe endgültig.

Die Räume sollen nicht in einem Wirtshause angewiesen werden. Die Räume des Zivilstandsbeamten und die Anschlagstellen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsstatthalter, gegen dessen Verfügung der Rekurs an den Regierungsrat erklärt werden kann (Art. 10 E. G. zum Z. G. B.).

Die Kosten, die der Einwohnergemeinde des Sitzes aus den Vorschriften dieses Paragraphen erwachsen, werden auf die Einwohnergemeinden des Zivilstandskreises auf Grundlage der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Wohnbevölkerung verteilt.

---

§ 22.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Les officiers d'état civil sont tenus de fournir tous les 3 mois ou, si on les leur demande, tous les mois, aux teneurs des registres des ressortissants, des bourgeois et des domiciles, un état dressé sur formule officielle de tous les faits touchant l'état civil. Pour ces extraits, ils recevront une indemnité de 50 cts. par inscription de naissance ou de décès et de 1 fr. par inscription de mariage.

Angenommen.

Beschluss:

§ 22. Die Gemeinden haben dem Zivilstandsbeamten für die nach § 7, Ziffer 1 und 2 dieses Dekretes zu liefernden Verzeichnisse eine Entschädigung von 50 Rp. per Geburts- und Todeseintragung und 1 Fr. für jede Eheeintragung zu vergüten Für Ziffer 2 fallen nur die Verzeichnisse in Berechnung, welche für Gemeinde-, Kirchen- und Schulverwaltung bestimmt sind.

---

§ 23.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous arrivons maintenant à la pièce de résistance, à savoir aux indemnités qui sont à verser par la Caisse de l'Etat aux officiers de l'état civil. Jusqu'en 1920 ceux-ci ont perçu une indemnité de 12 cts. par tête de population de leur arrondissement. A cette époque, le décret fut révisé et le tarif porté à 22 cts., en outre 30 cts. à 1 fr. par inscription faite dans les registres. La première de ces bonifications s'éleva en 1927 à la somme de 148,500 fr. et la seconde à 30,500 fr. On avait introduit les indemnités pour inscriptions dans les registres, parce que leur nombre n'est pas strictement proportionné à celui

de la population domiciliée. Ainsi, les mentions aux registres B dépendent moins de la dite population que du nombre des ressortissants de l'arrondissement. Avec l'introduction du registre de famille, le registre B disparaît, mais l'Etat devra payer les frais résultant de la tenue du registre de famille en ce sens que pour l'ouverture de chaque feuillet et sa mise à jour ultérieure une indemnité unique devra être versée à l'officier de l'état civil.

Nous venons de dire que l'officier d'état civil touche sous le régime de l'actuel décret 22 cts. par tête de population, mais à part cela il perçoit encore pour les inscriptions dans les registres A 1 fr. par inscription de mariage, 50 cts. par inscription de décès et 30 cts. par inscription de naissance. Ces dernières indemnités ont représenté pour 1927 une somme totale de 13,250 fr. En élevant la bonification à 24 cts. on indemnisera les préposés à l'état civil dans la même mesure que jusqu'à ce jour, en ce qui concerne la tenue des registres. Comparés aux bonifications payées actuellement pour les inscriptions aux registres B, une taxe de 1 fr. 50 par feuillet du registre des familles, mise à jour comprise, nous paraît juste et équitable.

Dans la requête que nous a adressé la Société des Officiers de l'état civil, requête qui nous est parvenue exactement le 31 octobre, alors que le Conseil-exécutif avait déjà discuté et accepté le projet de décret, ces messieurs demandent une indemnité de 32 cts. par tête de population, ce qui représente pour l'Etat une augmentation des dépenses, comparée à nos propositions, de 54,000 fr. En outre, ils estiment qu'ils devraient être autorisés à percevoir 3 fr. par ouverture de feuillet dans les registres de famille et 5 fr. par ouverture de feuillet pour les mariages déjà existants. Nous considérons ces revendications comme exagérées; on veut profiter du fait que nous sommes obligés par la nouvelle ordonnance fédérale de procéder à la révision de notre décret sur l'état civil pour obtenir aussi une révision des traitements. Le Conseil-exécutif estime que toute la question des traitements qui est à l'ordre du jour devrait être examinée et discutée dans son ensemble, et il est injuste qu'une catégorie de fonctionnaires, pour le plus grand nombre desquels l'office de l'état civil n'est qu'une occupation accessoire, puissent bénéficier d'une augmentation, alors que la grosse majorité des autres qui en auraient davantage besoin doivent attendre des temps meilleurs.

Tout à l'heure, la commission préconsultative vous fera, par l'organe de son président et rapporteur, une proposition intermédiaire, soit de porter l'indemnité par tête de population à 28 cts. et 2 fr. par ouverture de feuillet dans les registres de famille. Le Conseil-exécutif n'a pas pu se rallier à cette proposition, il vous recommande, pour des raisons d'ordre financier et afin d'arriver une bonne fois à équilibrer le budget, d'accepter ses propositions, soit 24 cts. et 1 fr. 50 par feuillet.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Regierung und Kommission gehen in ihren Anträgen ziemlich weit auseinander. Es werden hier die Entschädigungen an die Zivilstandsbeamten geregelt. Sie haben bekanntlich keine feste Besoldung; bei ihrer ganz ungleichen Belastung wäre es gar nicht möglich, hier ein Besoldungsschema aufzustellen. Bisher haben die Zivilstandsbeamten vom Staat eine Entschädigung von 22 Rp. pro Kopf der Bevölkerung ihres Kreises bezogen. Nun kommt die Aenderung mit dem Familienregister. Die erste Differenz haben wir bei dieser Entschädigung. Bestimmte Arbeiten, für die die Zivilstandsbeamten bis dahin entschädigt wurden, fallen in Zukunft dahin. Die Regierung beantragt per Registerblatt eine Entschädigung von 1 Fr. 50, inbegriffen alle spätern Nachtragungen wie Geburt, Todesfall, Heirat usw. Dieser Ansatz ist unbedingt zu wenig, wie auch die 22 Rp. keine anständige Entschädigung mehr sind, aber auch die von der Regierung nunmehr beantragten 24 Rp. nicht. Es würde dies eine wesentliche Schmälerung des bisherigen Einkommens bedeuten. Daher geht die Kommission weiter und beantragt Ihnen, eine Enschädigung von 28 Rp. pro Kopf der Bevölkerung anzusetzen. Ich betone, dass die Kommission in diesem Antrag einstimmig ist. Die Zivilstandsbeamten haben in ihrer Eingabe sogar 32 Rp. verlangt. Soweit konnten wir nicht gehen, haben aber doch gefunden, dass der Ansatz der Regierung zu niedrig sei. Die Zivilstandsbeamten verlieren in Zukunft folgende Gebühren des bisherigen Tarifs: 30 Rp. für die Eintragung in das Geburtenregister, 50 Rp. für die Eintragung in das Todesregister und 1 Fr. für die Eintragung in das Eheregister. Die von der Regierung beantragte Erhöhung um 2 Rp. kann diesen Wegfall nicht kompensieren. Es geht nicht an, in dem Moment, wo die übrigen Staatsbeamten gewissermassen eine Lohnbewegung machen wollen, diesem Kreis der Staatsangestellten eine Verschlechterung zuzumuten. Will man gegenüber dem heutigen Zustand eine Aenderung vornehmen, dann ist eher eine Besserstellung angezeigt. Die Kommission hält dafür, 2 Fr. sei das Minimum der Entschädigung für die Führung des Familienregisters. Ich möchte Ihnen die Anträge der Kommission zur Annahme empfehlen.

Meyer. Ich unterstütze den Antrag der Kommission. Die Arbeit der Zivilstandsbeamten ist nach den Anträgen der Regierung zu schlecht entschädigt. Diese Arbeit ist nicht nur keine geringe, sie muss auch gewissenhaft erledigt werden. Schon deshalb müssen wir darauf sehen, die Zivilstandsbeamten richtig zu entschädigen. Bei einem Ansatz von 24 Rp. würden sich die Zivilstandsbeamten sofort schlechter stellen als bisher. Ich möchte Sie bitten, den Anträgen auf 28 Rp. und 2 Fr. zuzustimmen.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous reprenons la parole pour relever une erreur que vient de commettre M. le député Meyer. En acceptant les propositions du Conseil-exécutif, on ne diminue pas les traitements actuels des officiers de l'état civil. En 1927 nous avons versé pour les inscriptions au registre A une somme de 13,250 fr. alors qu'avec l'augmentation de 2 cts. par tête, les préposés à l'état civil obtiendront 13,485 fr. On ne peut donc pas parler de réduction. Qu'il nous soit permis de vous donner encore un renseignement. Il ressort d'une statistique faite par le Bureau cantonal de l'état civil que le chiffre moyen des enfants par famille est de trois, une des conséquences du recul dans les naissances; avec le père et la mère cela fait cinq inscriptions dans le registre des familles, de sorte nous semble-t-il que la taxe de 1 fr. 50 par feuillet doit pouvoir suffire.

Lindt. Mir scheint da etwas nicht richtig zu sein, wenn gesagt wird, dass die Zivilstandsbeamten diese 24 Rp. « pro Kopf der gemäss der jeweiligen letzten Volkszählung im Kanton vorhandenen Wohnbevölkerung » ausgerichtet erhalten, während der französische Text sagt: « Les officiers de l'état civil touchent de la caisse d'Etat une indemnité de 24 cts. par âme de la population domicilié dans l'arrondissement. » Nach dem deutschen Text bekäme jeder Zivilstandsbeamte per Kopf der Wohnbevölkerung des Kantons 24 Rp., nach dem französchen Text per Kopf der Wohnbevölkerung seines Kreises. Da muss offenbar der deutsche Text abgeändert werden wie folgt: « in ihrem Zivilstandskreis vorhandenen Wohnbevölkerung ».

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député Lindt a raison: comme le dit le texte français, qui est juste, l'indemnité annuelle est payée par âme de la population domiciliée dans l'arrondissement. S'il en était autrement, toutes les ressources du canton de Berne ne suffiraient pas. (Rires.) Mentionnons comme circonstance atténuante que le texte allemand de cet article, à l'exception des chiffres, est le même que celui du décret actuellement encore en vigueur.

Wyss (Biel). Auch ich möchte Ihnen eindringlich die Anträge der Kommission zur Annahme empfehlen. Der Herr Polizeidirektor sagt allerdings, es werde nach den Ansätzen der Regierung auch in Zukunft gleichviel ausgelegt wie bisher. Das stimmt. Der Staat hat bisher für diese Gebühren über 30,000 Fr. im Jahr ausgelegt; es wird nun ausgerechnet, wieviel dies unter der neuen Ordnung pro Kopf der Bevölkerung ausmache, und danach rechnet man es per Blatt im einzelnen Bezirk um. Da ist nun doch darauf hinzuweisen, dass künftig die Anlage der Familienregister mehr Arbeit erfordern wird als bisher die Führung des Registers B, weil spezielle Erhebungen für die Anlage gemacht werden müssen, und dafür erhalten die Zivilstandsbeamten keine Sonderentschädigung. Die 2 Fr. sind für die Anlage und Weiterführung des Familienregisters bestimmt. Ausserdem wurde den Zivilstandsbeamten im Laufe der Jahre durch die Gesetzgebung noch in dieser und jener Hinsicht Arbeit zugewiesen, für die sie bisher nicht entschädigt wurden. Die Kommission ist der Ansicht, dass nach ihrem Ansatz die Zivilstandsbeamten nur nach dem Verhältnis ihrer Arbeit entschädigt werden. In andern Kantonen, die auch die Entschädigung pro Kopf haben, werden andere Ansätze bezahlt, so in Zürich 40 Rp., in Freiburg 35 Rp., im Wallis 30 Rp, in Neuenburg 30 Rp. Es sind dann allerdings gewisse Unterschiede im Gebührenbezug vorhanden. Ich glaube, der Kanton Bern würde mit einem Ansatz von 28 Rp. pro Kopf und dem Minimum von 2 Fr. für das Familienregister nicht zu hoch gehen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission	. .	76 Stimmen
» » » des Regierungsrates	.	33 »

Der Antrag Lindt wird stillschweigend angenommen.

Beschluss:

§ 23. Die Zivilstandsbeamten beziehen aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung von 28 Rp. pro Kopf der gemäss der jeweiligen letzten Volkszählung in ihrem Zivilstandskreis vorhandenen Wohnbevölkerung. Ueberdies leistet der Staat für die Führung des Familienregisters eine Vergütung von Fr. 2.— per Blatt, die spätere Nachführung inbegriffen.

Die Zivilstandsbeamten haben alljährlich, sogleich nach Jahresschluss der Polizeidirektion die Anzahl der im Familienregister errichteten Blätter zu melden, damit die entsprechende Vergütung ausbezahlt werden kann.

§ 24.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le tarif prévu en l'art. 24 devra être soumis à l'approbation du Conseil fédéral.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Die eidgenössische Verordnung schreibt vor, dass an Bedürftige die Auszüge aus den Zivilstandsregistern unentgeltlich verabfolgt werden sollen. Daran können wir nichts ändern. Dagegen kann Meinungsverschiedenheit bestehen über den Begriff der Bedürftigkeit. Um spätern Streitigkeiten hierüber vorzubeugen, möchte ich namens der Kommission die Erklärung abgeben, dass unter Bedürftigen hier diejenigen verstanden sind, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen. Dies eine Erklärung zu Handen des Protokolls.

Angenommen.

Beschluss:

§ 24. Die Zivilstandsbeamten beziehen für ihre Verrichtungen Schreibgebühren, soweit solche nach dem Bundesgesetz zulässig sind. Diese Gebühren werden vom Regierungsrat durch einen Tarif festgesetzt.

§ 25.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. 25 règle la question des émoluments que pourront percevoir les suppléants non permanents, ainsi que les indemnités auxquelles ils auront droit.

Angenommen.

Beschluss:

§ 25. Der Stellvertreter des Zivilstandsbeamten bezieht für eine Vertretung, sofern sie wenigstens drei Tage beträgt, die Hälfte der marchzähligen Staatsentschädigung und ausserdem die betreffenden Schreibgebühren. Ueber die Entschädigung für kürzere Vertretungen und einzelne Verrichtungen haben sich der Zivilstandsbeamte und dessen Stellvertreter zu verständigen; im Streitfall entscheidet der Regierungsstatthalter endgültig.

§ 26.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous vous avons signalé lors de la discussion sur l'entrée en matière que différentes petites communes avaient demandé à être détachées de leurs arrondissements respectifs et autorisée à pouvoir créer de propres offices de l'état civil. Les demandes n'ont, pour différentes causes, pas pu être prises en considération, surtout aussi du fait que les dispositions de l'art. 26 leur offraient certaines facilités qui n'existaient pas sous l'empire du décret actuel. Ainsi, les communes municipales pourront à l'avenir, avec l'agrément de la Direction de police, désigner, pour les endroits très éloignés du siège de l'état civil, un représentant de l'autorité locale aux fins de recevoir les déclarations de naissance et de décès. Quant aux promesses de mariage, on ne peut guère charger le représentant prérappelé de faire la commission. Il faut laisser aux intéressés le soin de faire cette démarche. On dit que ce n'est pas une promenade tellement désagréable. Je n'en sais rien..... (Rires.)

Angenommen.

Beschluss:

§ 26. Mit Zustimmung der Polizeidirektion können die Einwohnergemeinden für Ortschaften, die vom Sitz des Zivilstandsamtes sehr abgelegen sind, einen Ortsvorsteher bezeichnen, der für die Entgegennahme der in Art. 63 und 79 der bundesrätlichen Verordnung vorgesehenen Geburts- und Todesanzeigen zuständig ist.

Der Ortsvorsteher wird vom Gemeinderat gewählt und für seine Verrichtungen aus der Gemeindekasse entschädigt.

Die Polizeidirektion wird ihm das nötige Material und eine Anleitung zustellen.

---

§ 27.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Conformément à l'ordonnance fédérale, ce décret doit entrer en vigueur le 1er janvier 1929. Nous avons soumis l'avant-projet au Département de justice et police qui nous l'a retourné sans observation. Une fois accepté par le Grand Conseil, il sera adressé pour sanction au Conseil fédéral.

Angenommen.

Beschluss:

§ 27. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1929 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. die Dekrete betreffend das Zivilstandswesen vom 23. November 1911 und 24. März 1920,
2. § 33 des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben, soweit die Bürger- und Burgerregister vom Zivilstandsbeamten als Familienregister weitergeführt werden.

Der Regierungsrat ist, soweit nötig, mit der weitern Ausführung beauftragt.

Präsident. Wünscht jemand auf einen Artikel zurückzukommen?

Dummermuth. Ich beantrage auf § 20 zurückzukommen. (Zustimmung.)

Ich beantrage Ihnen, den Beschluss auf Streichung des Wörtchens « unentgeltlich » in Wiedererwägung zu ziehen, und zwar aus folgenden Gründen. In allen Gemeinden, in denen in Zukunft die Familienregister doppelt geführt werden, einerseits durch den Bürgerregisterführer, wie bis dahin, und anderseits durch den Zivilstandsbeamten, entsteht für den Bürgerregisterführer ganz automatisch vermehrte Arbeit; denn Absatz 4 von § 20 ermächtigt die Zivilstandsbeamten, Bürgerregisterauszüge vom Bürgerregisterführer zu verlangen in all denjenigen Fällen, wo von den bereits bestehenden Familien Geburten, Todesfälle usw. gemeldet werden, damit die Zivilstandsbeamten in der Lage sind, die betreffende Familie in das neu zu führende Familienregister einzutragen. Das Anlegen eines neuen Blattes in solchen Fällen kann sich noch zirka auf die nächsten 20 Jahre hin ausdehnen. Es ist nun nicht in Ordnung, dass man dem Bürgerregisterführer diese vermehrte Arbeit auferlegt, während man anderseits den Zivilstandsbeamten für seine Arbeit bezahlt. Ich beantrage deshalb, es sei entgegen dem gefassten Beschluss der Antrag der Kommission auf Streichung des Wortes « unentgeltlich » anzunehmen.

Keller. Ich glaube, dieser § 20 bringt eine Menge unnützer Arbeit und wird namentlich die Uebersichtlichkeit im Familienregister nicht fördern. Aus Art. 187 der eidgenössischen Verordnung könnte man herleiten, dass sofort ein Blatt anzufertigen sei, wenn irgend eine Aenderung in der Familie eintritt. Angenommen, dass eine Familie, die schon vor dem 1. Januar 1929 bestanden hat, nachher ihr zwölftes Kind erhält. Das hat zur Folge, dass wegen dieser Geburt ein Auszug aus dieser ganzen Geschichte gemacht und in das Familienregister eingetragen werden muss. Das verursacht viel unnötige Arbeit und ist mit der grossen Gefahr verbunden, dass sich bei diesem Anlass Irrtümer einschleichen können. Meine Heimatgemeinde Langnau ist eine der grössten. Sie können sich vorstellen, welche Arbeit da entsteht, wenn fast täglich solche Auszüge hergestellt werden müssen, weil irgendwo ein Kind geboren wurde; denn wir haben noch ziemlich zahlreiche Familien. Ich finde deshalb, man sollte mit dem Familienregister den Anfang am 1. Januar 1929 machen, und zwar nur für alle neuen Ehen, während die Veränderungen bei den bisher bestehenden Familien noch in den Burgerrödeln nachzutragen wären. In den meisten Fällen wird es möglich sein, die Burgerrödel den Zivilstandsämtern zu überlassen, wenn nicht zufällig schon die Personalunion zwischen Burgerrodelführer und Zivilstandsbeamten da ist. Wird das Familienregister erst für die sich nach dem 1. Januar 1929 bildenden Familien angelegt, so ergibt sich ohne weiteres eine gewisse chronologische Reihenfolge, während im andern Falle heute ein neuverheiratetes

Ehepaar ins Familienregister aufgenommen werden muss, morgen eines, das schon seit 20 Jahren da ist, dann wieder eines, das vielleicht seit einem halben Dutzend von Jahren besteht usw.; da ist es ganz dem Zufall anheimgestellt, wann eine Familie ins Familienregister aufgenommen wird. Es müssten Mittel und Wege gesucht werden, wie dies anders geregelt werden kann, wenn man glaubt, dass es mit Rücksicht auf Art. 187 der eidgenössischen Verordnung nicht ohne weiteres möglich sei, für die bisherigen Familien den alten Burgerrodel weiterzuführen und nur für die neugegründeten Familien das Familienregister zu eröffnen.

Klening. Ich möchte den Antrag Dummermuth ebenfalls lebhaft unterstützen. Es ist nicht richtig, dass man auf der einen Seite den Zivilstandsbeamten für seine Arbeit honoriert, während auf der andern Seite der Burgerregisterführer keinen Anspruch auf Entschädigung für diese Mehrarbeit haben soll. Vielleicht macht man hier und dort geltend, der Burgerregisterführer sei sonst schon genügend bezahlt. Es gibt aber auch Gemeinden, in denen es anders steht und die dann zum Burgerregisterführer sagen werden: In § 20 steht ausdrücklich das Wort « unentgeltlich », also hast du diese Auszüge für den Zivilstandsbeamten ohne Entschädigung zu erstellen. Das wäre nicht recht. Darum unterstütze ich den Antrag, wie er bereits von der Kommission einstimmig gefasst worden war.

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous vous proposons de maintenir cet art. 20, tel qu'il a été accepté par la majorité du Grand Conseil. M. le député Klening nous dit qu'il n'est pas juste que les officiers d'état civil profitent à partir du 1er janvier prochain de grasses prébendes et que les secrétaires communaux soient obligés de leur envoyer gratuitement sur demande des extraits des registres des ressortissants ou des bourgeois. Nous lui répondons que comparaison n'est pas toujours raison; d'abord, il ne faut pas donner à cette prestation gratuite une importance qu'elle n'a pas; secondement, nous le prions de croire que nous savons très bien apprécier le travail et le dévouement des secrétaires communaux, et enfin que nous avons introduit cette clause dans le décret par mesure de simplification de rationalisation.

La suggestion de M. le député Keller sera examinée avec toute l'attention qu'elle mérite.

Abstimmung.

Für den Antrag Dummermuth . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 20. Der Zivilstandsbeamte hat für jede Einwohnergemeinde seines Kreises ein Familienregister zu führen, das den gesamten Personalbestand der dort das Bürgerrecht besitzenden Familien und Personen enthält. Die Eintragungen sind fortlaufend vorzunehmen. Die Eröffnung eines Blattes erfolgt entsprechend Art. 115 der bundesrätlichen Verordnung.

Mit Zustimmung der Polizeidirektion kann das Familienregister in Form eines Kartenregisters geführt werden.

In den gemäss § 28, Alinea 3, des Dekretes vom 10. Dezember 1918, geführten Bürgerregisten und Burgerrödeln können die bisherigen Blätter der schon eingetragenen Familien und Personen durch den Zivilstandsbeamten weitergeführt werden (Art. 186 b. V.), sofern ihm diese Register von den Gemeinden für die Zukunft überlassen werden.

Den Zivilstandsbeamten, die diese Register nicht erhalten und die deshalb auch in den in Art. 187, Alinea 2, der bundesrätlichen Verordnung vorgesehenen Fällen neue Blätter anzulegen haben, sind auf ihr Verlangen von den Bürger- und Burgerregisterführern Auszüge aus ihren Registern zuzustellen.

Am Kopfe des Familienregisters wird besonders angemerkt, ob die Familie das Burgerrecht besitzt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
den Zivilstandsdienst.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (E. G. zum Z. G. B.) und verschiedener Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung (b. V.) vom 18. Mai 1928 über den Zivilstandsdienst,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Gressot und Mitunterzeichner über die Revision des Viehhandelsdekretes.

(Siehe Seite 302 hievor.)

M. **Gressot.** La motion que j'ai à développer devant vous a la teneur suivante:

« Vu les circonstances actuelles et dans l'intérêt de la classe agricole, le gouvernement est invité à examiner s'il n'y a pas lieu de reviser, éventuellement supprimer le décret concernant l'exercice du commerce du bétail du 17 mai 1923, dans le sens du libre exercice dudit commerce et la suppression dans les limites des dispositions sanitaires des patentes prévues par le décret en question. »

Je pose en principe que le paysan vit de peu et que sa situation matérielle reste précaire.

On a essayé de lui venir en aide de diverses manières: par le relèvement des droits de statistique et le rachat de son blé indigène au prix fort, par des prêts sans intérêts aux paysans dans le besoin, par des primes de toutes sortes, par des Caisses Raiffeisen, par les syndicats, par d'autres mesures encore, toutes momentanées, susceptibles de pallier à la crise peut-être, du moins jusqu'à une certaine limite, mais qui ne sont dans le fond que des solutions occasionnelles, alors que la véritable solution de la crise actuelle devrait être recherchée dans la diminution du prix de revient et que le seul critère de la situation réside dans l'aboutissement logique des associations agricoles professionnelles, dans la corporation agricole.

Mais dans l'attente de la réalisation de cet organisme nouveau, il est encore une mesure à côté de toutes les mesures de soulagement prises en faveur des agriculteurs — une mesure qui, dans le budget familial agricole, serait un appoint important, sauvant nos braves paysans du besoin peut-être, de la gêne sans doute, leur facilitant certainement le bouclement de leur budget annuel..... Et cette mesure consisterait à ce qu'ils puissent se livrer par eux-mêmes et pour eux-mêmes — jusqu'à un certain point, tout au moins — au commerce du bétail, librement, sans avoir à payer les droits d'une patente et surtout, sans vivre dans la crainte perpétuelle d'une dénonciation au juge et d'une amende à payer.

Je dis d'abord par eux-mêmes. Actuellement, le paysan qui veut acheter ou vendre une pièce de bétail pour une bonne affaire, ne peut que passer par les marchands de bestiaux patentés, donc par un intermédiaire. Or, qui dit intermédiaire dit nécessairement un malin qui, pour gagner sa vie, paiera au producteur, c'est-à-dire au cas particulier au paysan qui vend, le meilleur marché possible et qui revendra au consommateur, c'est-à-dire au paysan toujours, le plus cher qu'il pourra, ce qui revient à dire que le paysan passant par le marchand de bétail s'il vend n'y trouvera pas son compte et risque même d'y perdre, et s'il achète paiera les yeux de la tête ce dont il aura besoin.

Car il arrive, Messieurs, que les marchands de bestiaux se réunissent en trusts et qu'ils sont les véritables maîtres du marché de bétail. Est-ce dans l'intérêt de la classe agricole?

Nos paysans ne voient plus que les marchands de bestiaux du district qu'ils habitent: plus de concurrence, partant plus de surenchères! Est-ce dans l'intérêt de la classe agricole?

Nos paysans ne vendent plus leur bétail à la foire et l'on se plaint fort tous ces temps et ces dernières années, que les foires ne tirent plus. Cela provient du fait que la veille ou l'avant-veille de la foire les marchands de bestiaux vont faire leur rafle et à bon prix..... pour eux et que le jour de la foire, étant satisfaits, ils n'y achètent plus rien: les marchés aux bestiaux, ce ne sont plus sur les champs de foire qu'ils se font, mais bien dans les écuries des barons aux bestiaux.

Et c'est pourquoi j'ajoute que les paysans devraient pouvoir se livrer au commerce du bétail dans une certaine mesure du moins non seulement par eux-mêmes, mais pour eux-mêmes. En effet, c'est en quelque sorte le marchand de bétail qui profite des peines et des sueurs du paysan quant au bétail. Pour 8 ou 10 jours qu'il garde une pièce de bétail dans son écurie, c'est lui qui touche le bénéfice dont aurait dû bénéficier le paysan qui l'a gardée 6 mois ou un an! Oui, Messieurs, les bénéfices réalisés par les marchands de bestiaux sont en quelque sorte le fruit du travail du paysan, fruit cueilli non par celui qui l'a cultivé et lui a donné tous ses soins, le paysan, mais par celui qui, grâce à la patente que lui octroie l'Etat se trouve à point nommé pour le recueillir, le marchand de bétail, patente que nos paysans de chez nous n'ont pas le moyen de se procurer.

En réalité, les marchands de bestiaux s'entendent, et c'est bien le cas de le dire, comme larrons en foire. Connaissez-vous ce fait rappelé il y a quelques mois par quelques journaux soucieux du bien public et qui ont relevé en les stigmatisant comme il convenait de tels procédés?

« Le décret du 14 mai 1923 concernant l'exercice du commerce du bétail nous conduit de surprise en surprise. A la faveur de ce décret les marchands de bétail ont réussi à accaparer les foires, à drainer presque tout le commerce d'une région entre leurs mains et à prélever ainsi sur l'agriculture un bénéfice qui n'est nullement en rapport avec le gain du paysan dont la situation est pourtant actuellement si précaire, sans parler des multiples combinaisons qu'ils emploient pour arriver à leurs fins.

« On ne peut s'empêcher de signaler à la réprobation publique l'annonce que le Secrétariat des marchands de bétail a fait publier ces jours dans tous les journaux, offrant 5 fr. de prime à tout dénonciateur qui signalerait un cas de commerce de bétail dont l'auteur serait condamné parce qu'il n'avait pas de patente!

« Bon appétit, Messieurs les délateurs! Une loi qui produit de tels fruits doit être revisée au plus vite. »

De tels procédés ne sont-ils pas odieux et ceux qui s'y livrent méritent-ils les faveurs des citoyens et des législateurs?

Examinez autour de vous, observez. Tous les producteurs peuvent vendre leur produit et librement acheter ce dont ils ont besoin pour leur fabrication.

Or, un des grands produits de l'agriculture, c'est précisément l'élevage du bétail. Eh bien, de tous les producteurs, un seul ne peut pas se livrer à ce que j'appellerai son commerce et ce producteur-là, c'est le paysan.

Et cependant y a-t-il un producteur plus digne d'intérêt, plus respectable et plus indispensable que celui-là, que le paysan?

Et ne devrait-on pas tout faire pour lui faciliter sa tâche au lieu de lui enlever encore les quelques bénéfices qu'il pourrait faire en achetant et en revendant, à l'instar des marchands de bestiaux, librement du bétail?

Sans doute, M. le directeur de l'agriculture viendra-t-il me dire que l'agriculteur est beaucoup plus libre que je ne le prétends et que l'art. 3 du décret concernant l'exercice du commerce du bétail le prouve.

Or, que dit cet art. 3 ?

« Art. 3. — Sont réputés commerce du bétail, au sens du présent décret, l'achat, la vente et l'échange professionnels d'animaux des espèces chevaline, bovine, ovine, porcine et caprine (à l'exception des chevaux de lait). Le courtage professionnel dans ce domaine est assimilé au commerce. »

Et l'on répétera la déclaration faite déjà à l'opposition de 1923: « qu'en pratique on interprétera l'art. 3

en ce sens qu'une patente n'est pas nécessaire à l'agriculteur et que par conséquent il ne tombe pas sous le coup du décret, à l'agriculteur qui ne vend durant une année qu'un nombre de pièces de bétail ne dépassant pas celui de son troupeau et que quant au petit bétail ferait règle la disposition suivant laquelle le commerce des animaux élevés par l'intéressé lui-même est entièrement libre. »

Eh bien, Monsieur le président et Messieurs, rien ne la dément plus que les faits, et nos paysans ne savent réellement plus à quel saint se vouer! Le compte des dénonciations au juge est grand pour violation de ce fameux décret; fortes sont aussi les amendes payées par nos agriculteurs tout étonnés qu'on les accuse et qu'on les force à casquer.

C'est que ce terme professionnel a un sens tel, que même les juristes ne sont pas d'accord sur sa signification et l'interprètent différemment. Dans tous les cas, il a donné lieu déjà à tant de procès qu'il faut réellement qu'il soit incorrect. De plus, chose curieuse, la plupart du temps il a été interprété dans un sens défavorable à l'agriculteur.

Je m'empresse toutefois d'ajouter que la Direction de l'agriculture a donné des ordres pour que les dénonciations lui soient transmises par le préfet avant tout jugement et que dans certains cas, les amendes prévues ou ont été remises ou diminuées. Toutefois bien des condamnations injustifiées sont encore intervenues. En voici notamment deux exemples typiques.

A Bure, un nommé X, d'une autre localité, qui venait de se marier et qui n'avait pas encore de bétail, allait à une vente dans l'intention d'acheter une vache toute prête ou fraîche. Il n'en trouva, mais misa une autre pièce de bonne qualité qui lui resta. Le regrettant après coup, et alors qu'un acheteur lui en offrit 50 fr. de bénéfice, il la recéda. Mais un gendarme l'apprit et lui dressa procès-verbal: le paysan fut condamné.

Un autre cas et qui montre jusqu'où on peut aller dans ce domaine. A Chevenez, un boucher de Develier ayant fait la visite d'écuries à porcs avec un habitant du village, en acheta quelques-uns. Toutefois, il chargea son compagnon de lui en acheter encore trois et de les lui expédier: ce qui fut fait le lendemain.

Que croyez-vous qu'il arriva?

L'intermédiaire, qui n'avait pas d'écurie ni de pièces de bétail et qui avait voulu rendre service, fut dénoncé au juge et condamné à 100 fr. d'amende qui, sur recours, furent réduits à 10 fr. — 10 fr. de trop, encore.

Il y en a d'autres encore, de ces cas curieux, preuves en soient encore, Messieurs, les nombreux cas d'exercice illégal du commerce qui figurent à chaque session, dans les recours en grâce qu'on nous soumet!

Je sais, Monsieur le président et Messieurs, que cela ne se passe pas chez vous, dans l'ancien canton, mais je vous affirme que chez nous l'opinion est unanime pour demander qu'un tel état cesse. Il ne faut pas oublier en effet que le Jura est un pays d'élevage et que ses mutations de bétail sont beaucoup plus importantes que chez vous.

Et puis, suivant les besoins de leur train de culture, suivant le fourrage récolté, suivant l'état des pâturages, nos paysans vendent ou achètent, achètent ou vendent.

Et les paiements de fin d'année? Souvent aussi pour faire face à ses obligations, le paysan doit vendre de son bétail, sacrifier quelques-unes de ses pièces, quitte à en racheter plus tard.

Monsieur le président et Messieurs, le bétail ne verse pas la prospérité comme la fontaine l'eau: on doit fréquemment le changer et l'on n'y gagne rien à le changer par l'intermédiaire des marchands de bestiaux.

De plus, si le paysan, après avoir acheté une pièce de bétail peut la revendre avec bénéfice si minime soit-il, et si cette opération, il a l'occasion de la renouveler 10 ou 20 fois par an, pourquoi lui interdire ce bénéfice qu'il a bien mérité?

Dans tous les cas, nos agriculteurs vivent avec le perpétuel cauchemar de la police à leurs trousses et des dénonciations du gendarme, parce qu'ils ont acheté un cheval ou une vache et qu'ils l'ont revendue, ou vice-versa.

Bref, Monsieur le président et Messieurs, les paysans jurassiens sont unanimes à vouloir acheter ou vendre librement du bétail, à la foire ou ailleurs, sans pour cela être considérés comme faisant le commerce de bétail au même titre que les professionnels patentés de ce nom.

Monsieur le président et Messieurs, je ne veux pas assassiner les marchands de bestiaux ni voler leur patente, ne fût-ce qu'au figuré ou au moral, et il n'est pas dans mes intentions de demander la suppression des patentes.

Mais de quelle façon arriver à rendre service à nos petits paysans sans atteindre des droits acquis? et sans supprimer le décret dont il s'agit?

Par une simple interprétation authentique de ce décret? J'estimerais la mesure insuffisante, quoiqu'on puisse l'envisager à titre subsidiaire de ma motion et que je l'envisage comme telle. De nombreuses instructions ont été déjà données à qui de droit et l'effet de nouvelles et précises directives dans ce sens pourront peut-être être utiles, quoique leur efficacité me laisse quelque peu sceptique.

Une autre mesure me paraît nécessaire et c'est en celle-là que je résumerai le but de ma motion: c'est de permettre au paysan de se livrer au libre commerce du bétail jusqu'à concurrence de vingt têtes de bétail, sans tomber pour autant sous le coup du décret.

Telle est la suggestion que je me permets de faire au gouvernement.

C'était déjà le sens d'un amendement présenté en 1923 et qui demandait que « chaque exploitation agricole ait en tous cas droit à 30 mutations par année sans tomber sous le coup du présent décret ». Ce nombre de 30 peut être réduit à 20 et je crois que ce nombre satisferait nos paysans.

De cette façon vous ne limiterez que d'une manière infime les droits des marchands de bestiaux, mais vous donnerez, dans une certaine mesure, du moins, satisfaction aux paysans et vous empêcherez les méfaits du décret, car alors, il sera bien plus facilement applicable, les cas douteux rentrant certainement dans le libre commerce des 20 pièces à eux consenti.

Peut-être viendra-t-on s'opposer à la prise en considération de ma motion, arguant du fait que la modification proposée serait contraire au concordat intercantonal régissant la matière? Je répondrai simplement

par cet argument que le canton de Berne me paraît assez grand, assez important et assez fort pour faire modifier le concordat dans ce sens et que, qui sait, cette modification ne serait pas vue d'un si mauvais œil, ailleurs aussi bien que chez nous.

Monsieur le président et Messieurs, laissez-moi, en terminant, vous citer ce texte, pris dans un grand journal et qui s'adapte parfaitement à la situation actuelle de notre agriculture:

«Il faut que le paysan gagne largement sa vie, pour qu'il reste à la terre; il faut que la terre enrichisse son homme autant que l'industrie, le commerce ou les fonctions publiques enrichissent les leurs. Si on ne trouve pas, à demeurer aux champs, un profit égal à celui qu'on trouve à la ville, les champs se videront. Et l'on aura beau offrir au paysan l'électricité, le cinéma rural et la T. S. F. à domicile, les paysans iront vers des métiers urbains plus rémunérateurs. Que le cultivateur, au contraire, puisse mettre de l'argent de côté, et il saura bien, et beaucoup mieux que toutes les administrations de l'Etat améliorer sa situation, perfectionner ses cultures, se bâtir une maison confortable, se donner les distractions qui lui plaisent, se procurer un bon outillage mécanique et même l'auto qui le fera tout voisin de la ville. C'est ce qu'il fait d'ailleurs partout où il a pu réaliser des bénéfices appréciables. Et ce cultivateur-là ne songe pas à s'en aller. Il enfonce plus profondément dans la terre les fondations de ses granges, de ses étables et de son logis, et les racines de son cœur.»

J'ai la conviction, Monsieur le président et Messieurs, que le sens de la modification que je vous propose du décret du 14 mai 1923 concernant l'exercice du commerce du bétail facilitera la tâche ardue du paysan de notre canton et contribuera donc à l'amélioration de sa situation économique. C'est dans cette conviction que j'ai déposé la motion que je viens d'avoir l'honneur de développer devant vous.

Messieurs, je fais appel, dans ce but à votre esprit de justice et de solidarité.

Faites le geste que nos paysans jurassiens réclament de vous et qui servira l'intérêt général.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht, ähnlich wie für die gefährdeten Jünglinge auf dem Tessenberg, auch für die weibliche Jugend vorgesorgt werden sollte.

Bühler (Frutigen)
und 43 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht zu erstatten, wie die Feuerwehrleute gegen Unfall und Todesfall versichert sind.

Unterzeichner:
Reinmann, Bürki.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 21. November 1928.

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jakob.

Der Namensaufruf verzeigt 203 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bechler, Bourquin (Bienne), Brahier, Hänni (Gurzelen), Jossi, Kästli, Krebs, Kunz, La Nicca, Laur, Maître, Spycher, Woker; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, von Almen, Arni, Langel, Lüthi (Biel), Monnier (Tramelan), Müller (Herzogenbuchsee), Siegenthaler.

Eingegangen ist folgende

Interpellation:

Ist der Regierungsrat nicht auch mit uns der Auffassung, dass einer wirtschaftlichen Organisation in bezug auf ihre Tätigkeit im Rahmen von Verfassung und Gesetz volle Freiheit gelassen werden muss?

Gnägi
und 10 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Präsident. In Anbetracht der zahlreichen Wahlgeschäfte — es sind unter anderem 60 Handelsrichter zu wählen — schlage ich Ihnen vor, das Stimmbureau durch vier Mitglieder zu ergänzen, nämlich die Herren: Fischer (Utzenstorf), Bourquin (Sombeval), Uebelhardt und Salchli. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Gressot und Mitunterzeichner über die Revision des Viehhandelsdekretes.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 510 hievor.)

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Gressot hat seine Motion mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Angesichts der heutigen Verhältnisse und im Interesse der Bauernsame wird der Regierungsrat eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht angezeigt wäre, das Dekret über den Viehhandel vom 14. Mai 1923 zu revidieren oder aufzuheben im Sinne der freien Ausübung des Viehhandels, sowie der Aufhebung der jetzigen Patente, im Rahmen der viehhandelspolizeilichen Vorschriften.»

Herr Grossrat Gressot hat gestern in längern Ausführungen seine Motion begründet, und ich gestatte mir nun als Vertreter der Regierung darauf zu antworten. Als Landwirtschaftsdirektor begrüsse ich es, dass diese Motion eingereicht wurde, weil sie Gelegenheit gibt, diese Frage im Grossen Rat einmal etwas abzuklären.

Einleitend erlaube ich mir einige Bemerkungen über die geschichtliche Entwicklung dieses Dekretes und des Konkordates. Während der Kriegsjahre hat der Bundesrat die Patentpflicht für alle Kantone, d. h. für die ganze schweizerische Händlerschaft eingeführt. Das musste geschehen einerseits mit Rücksicht auf verschiedene Vorschriften, anderseits namentlich mit Rücksicht auf die Viehseuchenpolizei. Nachdem dann die Vollmachten des Bundesrates weggefallen waren, taten sich einzelne Kantone zusammen und prüften die Frage, ob es nicht möglich wäre, auf dem Wege des Konkordates, wie es in der Bundesverfassung vorgeschrieben ist, eine solche Regelung des Viehhandels, wie sie als notwendig empfunden wurde, durchzuführen. Am 30. April 1920 haben verschiedene Kantone unter Anführung des Aargaus die Angelegenheit in die Hände genommen und Konkordatsvorschriften aufgestellt, die vom Bundesrat am 21. November 1921, also vor genau sieben Jahren, genehmigt wurden. Hierauf traten Aargau, Luzern, Solothurn, Baselland und ein Jahr später auch Bern diesem Konkordat bei. Die gesetzliche Grundlage für diesen Beitritt liegt bekanntlich im Art. 26 des Viehversicherungsgesetzes, wonach der Grosse Rat ermächtigt wird, einem derartigen Konkordat beizutreten. Bis heute sind 14 Kantone mit einer Einwohnerzahl von annähernd 3 Millionen und einem Viehstand von fast 2 Millionen Stück dem Konkordat beigetreten, also drei Viertel der Bevölkerung mit ungefähr drei Viertel des Viehstandes. Daraus ersehen wir, dass das Konkordat sich in lebhaftem Fortschritt befindet; bis dahin ist auch in keinem einzigen Kanton im Parlament irgendwie die Frage aufgeworfen worden, ob man wieder vom Konkordat zurücktreten wolle. Es gehören ihm zurzeit an die Kantone: Aargau mit 420 Händlern, Baselstadt mit 30, Baselland mit 111, Bern mit 1430, Freiburg mit 400, Genf mit 28, Luzern mit 456, Schaffhausen mit 87, Solothurn mit 200, Waadt mit 570, Wallis mit 75, Zug mit 66 und Zürich mit annähernd 600 Viehhändlern. Schon der Umstand, dass heute zwei Drittel der Kantone mit drei Vierteln des Viehstandes unter dieser Kontrolle stehen, und zwar ohne Zwang, aus eigenem Entschluss, ist ein Beweis dafür, dass die Sache auf guten Boden gefallen ist. Ich kann weiter darauf hinweisen, dass während meiner Amtstätigkeit als Regierungsrat unter zwei Malen im Grossen Rat Motionen auf Einführung eines Viehhandelsgesetzes eingereicht wurden; allein man hatte anderes zu tun. Nachdem dann durch das Viehversicherungsgesetz der Grosse Rat die Kompetenz erhalten hatte, den Beitritt zum Konkordat zu erklären, wurde die Sache in dieser Weise geordnet.

Gestatten Sie nun, dass ich mit einigen Worten auf die Vorteile dieser Regelung aufmerksam mache. Vor-

her wurden bei der Landwirtschaftsdirektion immer Klagen über das sogenannte «Schmusertum» geführt, auch über ungenügende Kontrolle und Abgabe der Gesundheitsscheine. Was man unter «Schmusertum» versteht, das brauche ich nicht lange zu erklären: die Leute, die von Markt zu Markt gehen, daheim gewöhnlich keine Stallung besitzen, auch nicht immer den besten Leumund haben, und die danach trachten, auf dem Markt ein Händelchen zu machen oder auch dazu beitragen, einen Bauer, der nicht ganz auf der Höhe ist, hineinzulegen. Es gibt darunter Leute, die viel besser täten, zu Hause zu bleiben und dort ihren Geschäften nachzugehen, als sich auf den Märkten herumzuschlagen. Ganz gefährlich ist diese Gesellschaft bei der Handhabung der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften, um die sie sich meist wenig kümmern. Fasst man einmal einen unter ihnen, dann hat er natürlich nichts, an dem man ihn strafen könnte; er muss dann die Strafe im Gefängnis absitzen. An dieser Gesellschaft hat also die Landwirtschaft durchaus kein Interesse, auch der reelle Händlerstand nicht. Durch die Regelung des Viehhandels wurde es nun möglich, eine gewisse Säuberung vorzunehmen; denn jeder Viehhändler muss 1. ein Leumundszeugnis des Gemeinderates haben, 2. sich ausweisen darüber, dass er einen eigenen Stall besitzt, was ein ganz wichtiger Punkt ist, und 3. eine Kaution leisten zur Deckung allfälliger Verfehlungen, die namentlich in viehseuchenpolizeilicher Hinsicht vorkommen könnten.

Im Laufe der Jahre hatte nun die Landwirtschaftsdirektion und das Bureau «Viehhandel» Gelegenheit, die Händler des Kantons Bern kennen zu lernen. Die weit überwiegende Zahl der Viehhändler, die wir heute haben, sind reelle Händler, die ihrer Pflicht korrekt nachkommen. Sie unterstehen einer ganz speziellen Kontrolle, und wenn irgendwo ein Seuchenfall ausbricht, können wir sofort untersuchen, wie es sich damit verhält. Das ist heute ausserordentlich wichtig. Gegenwärtig befinden wir uns in einer ziemlich schwierigen Situation, da in der ganzen Ostschweiz die Seuche ausgebrochen ist, auch im Kanton Luzern. Da konnten wir, nachdem die Ausbrüche in Luzern stattgefunden hatten, sofort feststellen, dass z. B. ein braunes Muneli von Wil nach Wangen zum Metzgen spediert worden war und am andern Tag 16 Kälber von Luzern nach dem Oberhasli. So konnten wir ohne weiteres den Stallbann verhängen. Hebt man aber das Konkordat auf, dann besteht keine solche Kontrolle mehr und auch keine Möglichkeit, bei einem Seuchenausbruch im benachbarten Gebiet herauszufinden, was für Verkehr mit jenem Kanton stattgefunden hat. Gefährlich sind die Leute, die hie und da zwischen hinein handeln und die Scheine nicht abgeben, während der patentpflichtige Händler dies sofort tun muss, ansonst wird er bestraft und kann ihm das Patent entzogen oder später überhaupt keines mehr erteilt werden. Wenn der Kanton Bern in den letzten Jahren seit der grossen Katastrophe von 1919/1920 gut gefahren ist — ich erinnere Sie nur an das Jahr 1925, wo wir unmittelbar vor der Ausstellung die Seuchenausbrüche im ganzen Kanton hatten — so verdankt er das in der Hauptsache der guten Kontrolle des Händlerstandes, ohne die es gar nicht möglich ist, die Viehseuchenpolizei richtig auszuüben. Die Verantwortung, die wir mit der Aufhebung dieser Kontrolle übernehmen müssten, ist eine so ungeheure, dass Regierung und Landwirtschaftsdirektion sie in aller Form ablehnen.

Die Stellung der Händler und der Landwirte gemäss Dekret. Landwirtschaftsdirektion und Regierungsrat waren sich bei Einführung des Viehhandelsdekretes wohl bewusst, dass auf die Verhältnisse, wie wir sie im Oberland und zum Teil auch im Jura haben, in weitem Masse Rücksicht genommen werden muss. Aus diesem Grunde hat der Kanton Bern denn auch die Minima der Konkordatsgebühren für das Handelspatent angenommen, nämlich 50 Fr. für das Kleinviehhandelspatent und 100 Fr. für das Grossviehhandelspatent, während eine ganze Reihe anderer Kantone den anderthalbfachen und doppelten Betrag dafür erheben. Aber nicht nur das. In unserem kleinen Patent sind 100 Stück jährlich (ohne Umsatzgebühr) inbegriffen, beim grossen Patent 30 Stück. Heute haben wir im Kanton Bern 1400—1500 Viehhändler, worunter 500—600 Landwirte. Ungefähr die Hälfte der 1400 Händler bezahlen nur das Minimum, ein grosser Teil an Umsatzgebühr nur 5, 10, 15 und 20 Fr. Und nun rechnen Sie aus, wer eigentlich die Gebühren bezahlt. Wir haben also 1400 Händler; vielleicht 400 bis 500 davon bezahlen nur das kleine Patent mit 50 Franken, macht zusammen etwa 20,000 Fr.; weitere 300—400 Händler bezahlen lediglich die Gebühr für das Grosshandelspatent mit 100 Fr., macht etwa 40,000 Franken, beides zusammen also 60,000—70,000 Fr., während die gesamten Einnahmen aus den Viehhandelsgebühren 230,000—240,000 Fr. ausmachen. Die grossen Firmen, die jährlich einige tausend Franken Umsatzgebühr bezahlen, sind es also, die die grosse Summe einbringen. Das bedeutet aber für sie keine besondere Belastung; in andern Kantonen erhebt man vielfach doppelt so hohe Gebühren wie bei uns. Eine einzige Ausnahme bezüglich der Gebühren und der Patente haben wir zugunsten des Jura gemacht, indem wir das Pferdehandelspatent auf 200 Fr. festsetzten, also das Maximum, und die Umsatzgebühren auf 10 Fr. pro Pferd, um der jurassischen Pferdezucht einen gewissen Schutz angedeihen zu lassen und damit den Import fremder Pferde etwas zu erschweren. Aber das ist nicht alles. Jedes nach dem Kanton Bern importierte Pferd muss auf Rotz untersucht werden, so dass jeder Pferdehändler ungefähr 30—45 Fr. an Spezialgebühren zu entrichten hat. Dies alles ist geschehen zum Schutze der jurassischen Pferdezucht; da berührt es schon etwas eigenartig, dass gerade aus dem Jura eine solche Motion gestellt wurde.

Was die Stellung des Landwirts betrifft, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass im Kanton Bern jeder Landwirt im Handel mit seinem Vieh vollständig frei ist, soweit es sich um seinen eigenen Betrieb handelt. Niemand wird im Falle sein, den Beweis dafür zu erbringen, dass ein Landwirt, der zur Aufrechterhaltung seines Betriebes mit Vieh gehandelt hat, deswegen gestraft worden wäre. Wir haben es absichtlich abgelehnt, eine bestimmte Grenze aufzustellen und z. B. zu sagen, es könne einer jährlich den dritten Teil oder die Hälfte seines ganzen Viehstandes umsetzen, ohne der Patentpflicht zu unterstehen. Wer Landwirt ist, weiss, dass beim Rindvieh jährlich ein Viertel bis ein Drittel umgesetzt werden muss, ausnahmsweise bis zur Hälfte und mehr, z. B. wenn der Landwirt Missgeschick mit der Trächtigkeit seiner Tiere hat oder wenn Krankheiten herrschen. In dieser Beziehung wird bei uns also kein Landwirt belästigt.

Nun kommt aber der Fall, wo der Landwirt auf den Markt geht und handelt. Auch da ist er frei, in-

sofern er für seinen eigenen Betrieb handelt. Ich stelle ausdrücklich fest, was das Obergericht entschieden hat in einem Falle, der sich ganz zu Beginn dieser Vorschriften abgespielt hat. Ein Landwirt ging auf den Markt und kaufte ein Stück Vieh. Nachher fand er, dass es ihm nicht besonders gut passe; er fand ein besseres, kaufte es ebenfalls, um nachher das erste wieder zu verkaufen. Er wurde angezeigt und, ohne dass wir etwas von der Sache wussten, vom erstinstanzlichen Richter verurteilt, aber nach der Appellation vom Obergericht freigesprochen, unter anderem auch gestützt auf die Auffassung der Landwirtschaftsdirektion, dass es sich da nicht um einen Handel im gewerbsmässigen Sinne handle. Wenn dagegen ein Bauer alle Märkte absucht, hier ein Händelchen macht und dort wieder eines, das für seinen eigenen Betrieb nicht nötig ist, indem er die Stücke gar nicht mit nach Hause nimmt, dann ist das gewerbsmässiger Handel. Ich habe die Auffassung und will sie hier in aller Offenheit äussern, auch wenn ich damit hier und dort anstossen sollte: Für manchen Landwirt wäre es viel besser, er würde mehr zu Hause bleiben und zu seiner Sache sehen, als solchen Händelchen nachzugehen, bei denen doch nicht viel herausschaut. Ich habe immer, wenn ich solche Leute sehe, den Eindruck, dass sie daheim nicht gerne schaffen, sondern lieber auf den Markt gehen.

Nun zur Frage: Aufhebung oder Revision der Patentpflicht? Herr Grossrat Gressot hat die Ansicht ausgesprochen, die Patentpflicht solle aufgehoben werden; jeder Bauer sollte die Freiheit haben, ohne Patent mit ungefähr 20 Stück im Jahr zu handeln. Da möchte ich Sie nun auf folgendes aufmerksam machen, das Ihnen Einblick in die Verhältnisse geben kann: Wir verkaufen jährlich im Kanton Bern an die Schlachtbank 35,000—40,000 Stück Grossvieh, 55,000—60,000 Kälber und 120,000 Stück Schweine; das sind alles Tiere, die in der Metzgerei kontrolliert werden. Der allergrösste Teil dieser Tiere gelangt direkt vom Landwirt zum Metzger; der Metzger aber ist der Patentpflicht nicht unterworfen; das ist ausdrücklich so geordnet, damit er vom Landwirt kaufen kann, wann und wo er will. Man wollte also von vornherein dem Einwand begegnen, als ob durch diese Patenterteilung irgendwie eine Fleischverteuerung eintreten könnte. Ausserdem suchen wir diese direkte Verbindung auch noch zu fördern durch die Einführung der heutigen Schlachtviehmärkte, wie z. B. letzten Montag hier in Bern einer stattgefunden hat. Auf solche Weise wird ein direkter Kontakt zwischen Metzger und Landwirt hergestellt. Auf der andern Seite aber ist der Handel auch notwendig, speziell im Kanton Bern, weil ein grosser Teil unserer Schlachtware mittlerer und geringerer Qualität aus dem Kantonsgebiet hinausgeht; wir haben eben einen grossen Ueberschuss. Da kann nun nicht jeder einzelne Bauer mit einem Metzger in Zürich oder Basel verkehren; der Handel als Vermittler ist nötig. Bei all unsern Märkten ist zu konstatieren, und die Landwirte werden das auch zugeben, dass ein grosser Teil der im Unterland aufgeführten Ware nach Basel und Zürich geht. Wir haben also ein Interesse an einem reellen Handelsstand, der prompt bezahlt und loyal verkehrt. Das ist auch eine der Aufgaben des Konkordates. Wenn nun der Kanton Bern austritt, hat das zur Folge, dass die bernischen Händler nachher die doppelte Patentgebühr bezahlen müssen, weil ein jeder, der in einem umliegenden Kanton handeln will, auch noch das Patent für das Konkordatsgebiet lösen muss. Wenn nach unserem Austritt aus dem Konkordat ein bernischer Händler noch einen Handel im Aargau oder im Solothurnischen macht, wird er bestraft; darüber gibt es gar nichts zu diskutieren, das haben auch die Gerichte geschützt; denn die Konkordatskantone sind in dieser Beziehung solidarisch; ohne Konkordatspatent kann einer nicht in einen Konkordatskanton hinüber handeln gehen. Welche Folgen das für uns hätte, ist naheliegend: Die Händler müssten die doppelte Patentgebühr bezahlen, im eigenen Kanton würde ihnen die grösste Konkurrenz gemacht durch das Schmusertum, und der Bauer hätte schliesslich die Zeche zu bezahlen. Deshalb haben wir alles Interesse an einem Handelsstand, der seine Verpflichtungen korrekt und loyal erfüllt.

Gestatten Sie mir, nun noch auf die weitern Ausführungen des Herrn Gressot kurz zu antworten. Er hat auf die heute in der Landwirtschaft herrschende Krisis aufmerksam gemacht, die wir mit allen Mitteln zu beheben trachten müssten. Durchaus einverstanden! Die Massnahmen, welche die Regierung schon in verschiedener Hinsicht eingeschlagen hat und heute wiederum empfehlen wird, verfolgen gerade diese Tendenz. Aber glauben Sie wirklich, dass die Situation für die Landwirtschaft dadurch gebessert wird, dass man den Handel freigibt? Ist der Händler eigentlich ein produktiver Mensch? Nein! Je mehr Händler da sind, desto mehr Profit muss zwischen heraus genommen werden, damit diese Leute existieren können. Und wer bezahlt das schliesslich? Der Bauer und der Konsument. Je kürzer der Weg vom Produzenten zum Konsumenten, desto besser für beide. Es ist nicht nötig, dass ein Stück Vieh durch drei, vier Händler geht, bis es zu demjenigen kommt, der es behalten will, oder zur Schlachtbank. Schon diese Ueberlegung muss uns zeigen, dass wir kein Interesse an einer zu starken Vermehrung der Händlerschaft haben können.

Herr Gressot hat gesagt, der Kanton Bern sei gross und stark und könne es sich schon leisten, aus dem Konkordat auszutreten. Auf die Folgen dieses Schrittes habe ich Sie bereits aufmerksam gemacht. Gewiss können wir das tun, wir haben es vollständig in der Hand. Es kam aber nicht von ungefähr, dass Regierung und Landwirtschaftsdirektion diese Bestimmung in das Viehversicherungsgesetz aufgenommen haben. Der Zusammenhang zwischen der Viehversicherung und dem Viehhandelsdekret ist folgender: Bis 1920 bezogen die Viehversicherungen einen Staatsbeitrag von einem Franken für Grossvieh und 50 Rp. für Ziegen. Da hiess es dann, das sei viel zu wenig, dieser Beitrag müsse erhöht werden. Der Regierungsrat machte dann aufmerksam, unsere finanzielle Lage sei so schlecht, dass er nicht zustimmen könne, ohne dass hiefür eine neue Finanzquelle geschaffen werde. Als dann das Viehhandelsdekret beraten wurde, war man allseitig einig, dass die 230,000—240,000 Fr., die auf diesem Wege eingehen würden, für die Viehversicherung zu verwenden seien, wie es heute geschieht. Dadurch wurde dann auch ermöglicht, dass die Beiträge an die Viehversicherung erhöht werden konnten von 1 Fr. auf 1 Fr. 50, für das Gebirgsland auf 1 Fr. 75. Vorgestern hat der Grosse Rat die Motion Aeschlimann angenommen, wonach eine weitere Erhöhung dieses Beitrages auf 2 Fr. vorzunehmen sei. Im Namen der Regierung habe ich die Motion entgegengenommen und gleichzeitig mitgeteilt, dass das nämliche Gesuch

auch schon dem Bundesrat vorgelegt worden sei, so dass man ohne Zweifel in allernächster Zeit die Sache neu ordnen werde; dann soll auch dem Grossen Rat darüber Antrag gestellt werden. Wollen Sie nun im gleichen Moment, wo man für die Erfordernisse der Viehversicherungskassen eine Erhöhung prüft, die wichtigste Finanzquelle für die Viehversicherung abschneiden? Ich glaube nicht, dass Sie das zu tun gewillt sind. Schon von verschiedenen Seiten ist kritisiert worden, dass die Einnahmen aus dem Viehhandelsdekret der Viehversicherung zugute kommen. Auch beim Finanzdirektor zeigte sich anfänglich keine grosse Lust dafür; er sagte, dieses Geld gehöre in die allgemeine Staatskasse und sei nicht für die Zwecke der Viehversicherung zu verwenden. Von Herrn Grossrat Gressot wurde ausgeführt, dass sehr viele Polizeianzeigen erstattet werden und die Landwirte fortgesetzt unter dem Damoklesschwert stünden, angezeigt zu werden, wenn sie einen Handel machen. Nach meiner Auffassung ist Herr Gressot da nicht gut orientiert; man hat ihm wohl Angaben gemacht, die nicht den Tatsachen entsprechen. Ich stelle fest, dass speziell im Jura folgende Verurteilungen erfolgt sind: 1923 = 7 Verurteilungen, 1924 = 15, 1926 = 7, 1928 bis jetzt deren 6. Da kann man doch nicht behaupten, dass kolossal viele Anzeigen und Verurteilungen erfolgen; das macht für den ganzen Jura im Durchschnitt 8 bis 9 Verurteilungen per Jahr, und dabei trifft es fast immer die gleichen Leute. Es gibt im Jura eine Anzahl Landwirte, die sich nun einmal in den Kopf gesetzt haben, ohne Patent zu handeln. Sie erinnern sich vielleicht noch Ihres verehrten Kollegen Wuilleumier, der sich dreimal strafen liess, bis er das Patent löste; er zahlte also zuerst 300 Fr. Strafe, bis er sich entschloss, das ganzjährige Patent für 100 Fr. zu lösen. Ich kenne diese Leute dem Namen nach genau, und sie sind wohl auch den Herren Grossräten aus dem Jura bekannt. In den Kantonen Freiburg, Waadt und Wallis, wo für die Landwirte doch viel strengere Bestimmungen aufgestellt wurden, sagt kein Mensch etwas dagegen; hier aber wird vom Jura her ein Vorstoss gemacht. Ich kann das nur verstehen, wenn ich annehme, dass die Herren Motionäre in unrichtiger Weise informiert worden sind.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass von unsern 1400 Händlern 106 im Jura wohnen, also keine übermässig grosse Zahl; rechnen wir dazu noch die 8 oder 9 Verurteilten, so macht das 110—120 Personen aus, die dort Viehhandel treiben; vielleicht sind es auch noch einige mehr. Sicher aber ist man in den Anzeigen loyal verfahren. Insgesamt wurden im Kanton Bern seit Bestehen des Dekretes, also innert 7 Jahren, 260 Bussen ausgesprochen, also durchschnittlich im Jahr 40 Bussen. Das ist gar nicht übermässig viel, wenn man bedenkt, wie gross die Versuchung zum Handeln ist; vielfach trifft es die gleichen Leute, die mehrmals bestraft werden. Es kommt auch folgender Fall vor: Ein Händler hatte zwei oder drei Jahre lang das Patent, dann löst er es nicht mehr und probiert gleichwohl noch zu handeln; gelingt es ihm, so lacht er nachher die andern aus. Solche Leute werden von der Händlerschaft genau unter die Lupe genommen und angezeigt; sobald wir einschreiten, lösen sie das Patent wieder. Herr Gressot kritisiert sehr scharf, dass wir Leute, die das Patent nicht mehr gelöst haben, publizieren. Das tun wir in der Tat. Wenn ein Händler ein paar Jahre lang das Patent besass und es plötzlich nicht mehr löst, ziehen wir Erkundigungen ein. Wenn es sich zeigt, dass er weiter handelt wie früher, dann publizieren wir ihn, mit dem Erfolg, dass er gewöhnlich innert acht Tagen das Patent wieder löst. Sonst aber üben wir eine sehr loyale Praxis. Um Sie davon zu überzeugen, will ich Ihnen Kenntnis geben von einem Kreisschreiben, das die Landwirtschaftsdirektion an die Statthalterämter, die Richterämter, die Polizeiorgane und die Ortsbehörden gerichtet hat. Aus seinem Inhalt werden Sie den Geist ersehen, von dem die Landwirtschaftsdirektion und die Regierung getragen sind bei der Durchführung des Viehhandelsdekretes. Das Kreisschreiben hat folgenden Wortlaut:

«Aus uns zugehenden Beschwerden und auf Grund von Polizeirapporten müssen wir schliessen, dass die Polizeiorgane auch Anzeigen erstatten, wenn kein gewerbsmässiger Viehhandel vorliegt. Gemäss § 3 des Dekretes betreffend die Ausübung des Viehhandels sind nicht zum gewerbsmässigen Viehhandel zu zählen und somit nicht patentpflichtig: Der mit dem Betriebe eines land- oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder mit einer Mästerei oder Auffütterei ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehstandes ...», es ist dies letztere eine Ergänzung, die der Grosse Rat anlässlich einer Revision des Dekretes auf Antrag von Herrn Grossrat König aufgenommen hat, «... der Verkauf von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh, der Ankauf von Vieh zum Zwecke der Selbstversorgung, sowie der Ankauf durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betriebe.» Dies alles ist vollständig frei. «Es ist also ohne Patent gestattet, Tiere zu verkaufen, welche zwecks Nutzung, Zucht, Mast oder Auffütterei im eigenen Betriebe gehalten wurden. Ebenso ist es dem Landwirte ohne Patent gestattet, Tiere, welche für den eigenen Betrieb bestimmt sind, auf dem Markte oder sonstwo zuzukaufen. Auch dadurch ...», ich betone dies, «... dass ein Landwirt ein zugekauftes Tier ausnahmsweise weiter veräussert, ohne längere Haltung im eigenen Betriebe, wird er noch nicht ohne weiteres zum gewerbsmässigen Viehhändler.» Es kann z. B. der Fall eintreten, dass einer ein Stück kauft, das ihn dann nicht recht befriedigt, er ist vielleicht etwas hinter's Licht geführt worden, und nun muss er das Tier wieder verkaufen. «Der Landwirt kann nämlich gezwungen sein, ein zugekauftes Tier innert kurzer Zeit wieder zu verkaufen, weil es sich für seinen Zweck als ungeeignet erweist. Ein solcher Verkauf fällt ebenfalls unter den Begriff des mit dem Betriebe ordentlicherweise verbundenen Wechsels des Viehstandes und ist somit nicht als patentpflichtig zu betrachten. Der Inhaber eines land- oder alpwirtschaftlichen Betriebes wird erst dann zum gewerbsmässigen und patentpflichtigen Viehhändler, wenn feststeht, dass er Tiere zukauft, nicht zur Haltung im eigenen Betriebe (Nutzung, Zucht, Mast, Auffütterung), sondern lediglich zum Zwecke baldmöglichster Weiterveräusserung.» Ich glaube, das ist sehr deutlich.

«Der Umstand, dass Landwirte, die nicht gleichzeitig gewerbsmässige Viehhändler sind, vor Gericht gezogen werden, ist geeignet, Misstimmung zu erzeugen. Wir legen daher Wert darauf, dass sich die Polizeiorgane vor Erstattung der Rapporte auf Grund von Umfragen bei der Bevölkerung davon vergewissern, ob der Betreffende als gewerbsmässiger Viehhändler angesehen wird. Wir möchten daher vor einem Uebereifer bei Erstattung von Anzeigen warnen. Die Umstände, welche einen Landwirt als gewerbsmässigen

Viehhändler erscheinen lassen, sollten im Rapporte genau angegeben werden, um für den Richter die nötigen Grundlagen zu schaffen. Da die Minimalbusse für Ausübung des gewerbsmässigen Viehhandels ohne Patent 100 Fr. beträgt, muss durch genügende Feststellungen des Anzeigers vermieden werden, dass Fehlurteile gesprochen werden können. Um in der Lage zu sein, unsere Auffassung geltend zu machen, werden die Regierungsstatthalterämter ersucht, uns in zweifelhaften Fällen die betreffenden Rapporte vor der Ueberweisung an den Richter zur Einsicht vorzulegen. Von dem Wunsche geleitet, zu einer einheitlichen Gerichtspraxis beizutragen, geben wir von unserer Auffassung auch den Richterämtern Kenntnis. Bei dieser Gelegenheit wird auch auf die neue Bestimmung von § 10 des Dekretes betreffend die Ausübung des Viehhandels aufmerksam gemacht, wonach die auf Grund der Strafbestimmungen des Dekretes gefällten Urteile innerhalb drei Tagen auf der Landwirtschaftsdirektion einzureichen sind.»

Sie ersehen aus diesem Kreisschreiben, dass die Landwirtschaftsdirektion in sehr loyaler Weise die Organe der Polizei, die Statthalter- und die Richterämter auf die Verhältnisse aufmerksam gemacht hat; auch die Praxis beweist dies. Wir haben aus dem Mittelland und dem Emmental nicht die geringsten Reklamationen bekommen, auch aus dem Oberland bis dahin nicht, wonach Landwirte, die innerhalb des hier gezeichneten Rahmens ihren Viehhandel ausgeübt haben, irgendwie belästigt worden wären.

Ich erkläre mich nun gerne bereit, Herrn Grossrat Gressot in dem Sinne entgegenzukommen, dass ich dieses Kreisschreiben wiederhole und ganz speziell die jurassischen Organe darauf aufmerksam mache; sie haben es allerdings seinerzeit auch erhalten, in französischer Sprache. Dabei werde ich auch betonen, dass man stets genau untersuchen soll, ob gewerbsmässiger Viehhandel vorliege oder nicht.

Ich möchte nicht länger werden, obschon ich noch Verschiedenes anführen könnte; die Hauptsache habe ich Ihnen auseinandergesetzt. Wenn man all die verschiedenartigen Verhältnisse berücksichtigt, den Standpunkt der Viehseuchenpolizei, denjenigen des reellen Handels, die Unterdrückung des Schmusertums, anderseits auch die Bedürfnisse der Viehversicherung, so wird man sicher zu keiner andern Auffassung kommen können, als dass es beim bisherigen Zustand bleiben möchte. Wenn irgendwelche berechtigten Wünsche geäussert oder wir auf Ungehörigkeiten aufmerksam gemacht werden, dann werden wir nicht versäumen, einzuschreiten. Aber von einer Aufhebung des Dekretes kann nach Auffassung der Landwirtschaftsdirektion und der Regierung gar keine Rede sein; das wäre in verschiedener Richtung ein ganz gewaltiger Rückschritt. Bedenken Sie nur die viehseuchenpolizeiliche Seite, auf die man nicht nachdrücklich genug hinweisen kann. Im Namen der Regierung möchte ich Ihnen Ablehnung der Motion beantragen.

M. **Rollier.** Tout en reconnaissant qu'une bonne partie des arguments invoqués dans le développement de la motion de M. Gressot sont vrais, et après avoir entendu M. le directeur de l'agriculture nous indiquer un peu ce qu'il a fait dans ce sens, je ne crois pas pouvoir adresser de reproches à cette direction. Mais je me souviens aussi que le Jurassien se plaît beaucoup à critiquer. Peut-être y a-t-il eu des critiques non fondées dans cette affaire? Seulement, je me permettrai de formuler un vœu, ce serait que M. le directeur de l'agriculture donnât une autre rédaction de l'article 3 de la loi sur le commerce du bétail, de manière que administrateurs et administrés sachent une bonne fois à quoi s'en tenir à ce sujet et cela d'une manière plus précise que jusqu'à aujourd'hui.

M. **Brody.** Avant de voter la motion de M. Gressot, il est du devoir du paysan de prendre la parole pour appuyer et recommander cette motion, tout en faveur de l'agriculture et qui mérite toute notre attention. Il s'agit en particulier d'une loi et d'un décret non seulement critiqués, mais déplorés des agriculteurs, non pas pour ceux qui font des commandes, mais bien parce qu'ils contribuent à faire baisser le prix de vente du bétail.

M. Gressot vous a signalé hier déjà combien facilement les marchands de bétail abusent de leur situation. Ils se sont octroyés un véritable monopole pour ainsi dire du commerce du bétail. Les marchands parcourent nos régions en automobile, ils vont de village en village, ramassent tout ce qu'ils peuvent acheter, en quelques jours, dans les écuries du paysan. C'est précisément là que se concluent les marchés. Après avoir obtenu ce qu'ils voulaient, les gros marchands de bétail ne se donnent plus la peine de se rendre aux foires. Il est évident que celles-ci ont de ce fait perdu de beaucoup leur importance. Le bétail qu'on y amène s'écoule difficilement, s'y écoule à bas prix et souvent même à vil prix, à plus bas prix souvent que celui offert à domicile. Bref, le marchand exploite la situation et achète au meilleur marché possible les pièces de bétail. Il est possible peut-être que, comme vous l'a déjà dit M. Gressot hier, les effets de la loi se fassent sentir surtout dans les régions où l'on élève le bétail plus que dans d'autres parties du canton, mais il est certain que dans toute une partie agricole, le bétail des écuries disparaît pour être remplacé par des sujets plus jeunes. Il va de soi, que le paysan qui fait de l'élevage se trouvera dans une situation autre que celui qui s'adonne à la production du lait. Est-il logique qu'on ne puisse vendre une pièce de bétail avec un bénéfice sur le prix de vente, après avoir gardé cette pièce à l'écurie 3 à 6 mois, davantage peut-être.

Je pourrais vous citer des cas, entre autres celui-ci: Il y a deux ans, la végétation étant bonne, un paysan constata que son pâturage pourrait supporter encore une ou deux pièces de bétail de plus. Il achète donc un poulain à la foire de juin. Deux ou trois jours après, ce paysan trouva l'occasion de le revendre avec un bénéfice de 160 fr., mais il ne l'osa pas. Au mois de septembre, il revendit son poulain au même prix à peu près qu'il l'avait acheté. C'était donc une perte de 160 fr. Dans l'opinion du peuple, la loi était faite pour le professionnel du commerce de bétail, et qu'il serait loisible à l'agriculteur cependant de revendre de suite son bétail sans être inquiété. Mais on a procédé autrement. Le gendarme fait son rapport et le juge condamne. Cette loi est donc hostile à l'agriculture. Puisque celle-ci traverse une crise dure et pénible, de part et d'autre, il faudrait lui venir en aide. Or, j'estime que ce serait lui venir en aide que d'apporter une modification à la loi dans ce sens.

C'est pourquoi je vous recommande de voter la motion Gressot, qui est toute en faveur de l'agriculture.

Schwarz. Gestatten Sie mir als einem Neutralen, der zwischen Händler und Bauer steht, auch einige Worte zu dieser Motion. In jahrelanger Beobachtung konnte ich konstatieren, dass der Handel seit dem Inkrafttreten dieses Dekretes viel seriöser geworden ist. Das «Schmusertum» ist wesentlich unterdrückt worden; es kamen viel weniger Klagen von vielleicht etwas beschränkten Viehbesitzern, dass sie von einem «Schmuser» oder einem etwas zweifelhaften Händler über's Ohr gehauen worden seien; denn durch die neue Praxis sind viele unlautere Elemente und auch die sogenannten «Schmuser» aus den Reihen der Händlerschaft ausgeschaltet worden. Die Auffassung der Herren Motionäre, es sollte den Landwirten das Recht erteilt werden, wenigstens 20, vielleicht noch mehr Stück im Jahr ohne Patent umzusetzen, würde praktisch darauf hinauslaufen, dass man den kleinern Landwirten das Patent sozusagen schenken müsste, was neuerdings dieses «Schmusertum» rufen würde. Das wäre, wie der Herr Landwirtschaftsdirektor richtig bemerkt hat, zum Schaden vieler Landwirte, die besser täten, daheim zu bleiben und zu ihrer Sache zu sehen, statt allen Märkten nachzugehen. Es muss aber auch betont werden, dass der Händler, nachdem er sein Patent bezahlt und seine Kaution geleistet hat, einen Anspruch darauf besitzt, einen gewissen Schutz zu geniessen; den Landwirten aber, die mit 20 Stück frei handeln könnten, würde man weder eine Patentgebühr, noch eine Kaution abverlangen. Das würde vom viehseuchenpolizeilichen Standpunkt aus eine enorme Gefahr bedeuten. Insbesondere aus diesem Grunde möchte ich Sie dringend ersuchen, der Motion keine Folge zu geben.

Ueltschi. Den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Moser konnten wir entnehmen, dass das Patentsystem eigentlich während des Krieges entstanden ist. Das war damals eine Notwendigkeit, und zwar aus verschiedenen Gründen. In erster Linie wollte man, aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen, eine Verteuerung verhindern. Die schweizerische Landwirtschaft liess sich die Einführung dieses Viehhandelspatentes gefallen, weil der Handel, sobald er lebhaft einsetzt, jedes Produkt verteuert; das muss man den Herren Konsumenten wieder in Erinnerung rufen. Unser heutiges Viehhandelspatent ist also in Wirklichkeit das Resultat einer Kriegsmassnahme. Da kann man sich schon fragen, ob diese aus den Kriegszeiten herübergenommene Einrichtung auf alle Zeiten beibehalten werden müsse.

Was dem Viehhandelspatent eine weitere Stütze gab, war der Seuchenausbruch des Jahres 1920. Da ist dann die bernische Regierung, wie man den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Moser deutlich entnehmen konnte, auf den Gedanken gekommen, auf diese Weise lasse sich die Seuchenkasse speisen.

Anderseits kann man sich schon fragen, ob durch die Einführung des Patentes das «Schmusertum» wirklich so unterdrückt wurde. Darüber mag man sehr geteilter Meinung sein. Während des Krieges haben z. B. Schuhhändler, Reisende auf Mercerie- und Quincailleriewaren usw. um Vieh gehandelt. Da war es in der Tat am Platz, ein Patent einzuführen, das nur wirklichen Leuten vom Fach erteilt wurde. Heute aber haben wir wieder eine andere Auffassung, und die Motion Gressot ist offenbar gestellt worden, weil von vielen Seiten Klagen laut geworden sind. Bei den kleinern Leuten besteht die Ansicht, dass das heutige Viehhandelspatent den Handel hemmt, und zwar aus folgenden Erwägungen: Wenn es sich nicht um einen ganz grossen Markt handelt, wie etwa die Septembermärkte in Zweisimmen und Erlenbach, die als die Hauptmärkte der Schweiz gelten können, kann man beobachten, wie sich die Händler zusammentun und einen Bauer zu behandeln beginnen. Einer bietet 600 Franken, der folgende 650 Fr., der dritte 700 Fr., der nächste wieder 600 Fr., so dass schliesslich der gute Mann irregeführt wird. Solche Vorkommnisse haben wahrscheinlich auch Anlass zu Klagen gegeben. Weiter kommt es etwa vor, dass ein kleiner Bauer, der vielleicht kein guter Kenner ist, ein Tier kauft, von dem er nachher sieht, dass es ihm nicht recht passt, weshalb er es wieder verkaufen will. Die Patentinhaber sind nun aber schon soweit gekommen, dass sie in einem solchen Falle Anzeige gegen ihn erheben; trotz dem Kreisschreiben an die Richterämter vernimmt man immer wieder solche Klagen. Letzte Woche ereignete sich auf dem Platz Zweisimmen ein solcher Fall. Ein kleiner Pächter kauft eine Kuh; dann sieht er, dass sie weniger Milch gibt, als er geglaubt hatte, und er bringt sie wieder zu Markte. Der Händler, der sie ihm verkauft hatte, veranlasst einen Kollegen, dem Pächter mit einer Anzeige zu drohen. Wie dieser sieht, dass der Mann sich nicht einschüchtern lässt, sagt er zu ihm: Ich will die Anzeige unterlassen, wenn du mir einen Fünfliber gibst! Es ist schon nicht am Platze, dass durch das Viehhandelspatent solche Erscheinungen heraufbeschworen werden.

Ein weiteres Moment, das auch manchem Grossrat das Viehhandelspatent verleiden muss, sind die Strafnachlassgesuche. Es verhält sich nicht ganz so, dass mit dem Patent in der Hauptsache die Seuchengefahr unterbunden werden soll. Ob einer nun Inhaber des Patentes ist oder nicht, das hat keinen Einfluss darauf, ob wir die Seuche im Lande haben oder nicht. Ich stelle mir vor, dass diesem Zwecke eher die Massnahmen des kantonalen und des eidgenössischen Veterinäramtes dienen; man müsste schon den ganzen Handel unterbinden, um gegen die Seuche gefeit zu sein. Es kann einer in einem Gebiet, wo bereits die Seuche ausgebrochen ist, aber noch niemand Kenntnis davon hat, ein Stück Vieh kaufen, ob er nun das Patent besitze oder nicht. Die einzige Massnahme ist, sobald die Seuche bekannt wird, den ganzen Handel zu sperren.

Ich möchte nun nicht einen Antrag auf vollständige Abschaffung des Viehhandelsdekretes stellen. Aber fragen muss man sich schon, wenn man jeweilen die Strafnachlassgesuche sieht, ob dieses Dekret seinen Zweck erreicht habe. Da werden die Leute mit 100 bis 200 Fr. gebüsst, und in keinem einzigen dieser Fälle, die ich nun seit zwei Jahren gesehen habe, wird etwa dargetan, dass dadurch die Seuche verschleppt worden wäre. Die Leute werden einzig deshalb bestraft, weil sie unbefugterweise gehandelt haben und dann von einem andern verzeigt wurden. Wir haben alles Interesse daran, die nötigen Massnahmen zu treffen, um die Seuche einzudämmen und diese Gefahr von uns fernzuhalten. Das geschieht aber nicht dadurch, dass wir nur noch einem kleinen Kreise von Händlern das Privileg geben, Viehhandel zu treiben. Man kann geteilter Meinung darüber sein, ob der Handel mit Vieh unter polizeilicher Aufsicht stehen solle oder nicht. Manche andere Ware ist im Handel voll-

ständig frei und unterliegt keinem solchen Polizeistab. Gerade der Kleinbauer im Oberland ist durchaus der Meinung, dass das Viehhandelspatent ein Hemmschuh in unserem Absatzgebiet sei. Ich wollte Ihnen dies zur Kenntnis bringen, weil ich weiss, dass bei uns eine Bewegung gegen das Patent sich geltend macht. Diese Einrichtung ist tatsächlich nicht befriedigend. Befriedigt wird natürlich die Viehseuchenkasse sein, die ihre 230,000—240,000 Fr. erhält. Da kann man sich schon fragen, ob man nicht das Dekret sollte fallen lassen; denn in Wirklichkeit bringt es einfach eine Doppelbesteuerung. Ich kann auch den Grund verraten, worum der Regierungsrat so geschlossen für Beibehalten des Dekretes eintritt; man kann nämlich auf diese Weise bei den Händlern die Kontrolle machen, wieviel Stück sie gehandelt haben. Das Ergebnis dieser Kontrolle ist aber falsch, weil viele Händler Vieh auf den Markt führen, das sie nicht verkaufen können, und es dann unterlassen, die dafür gelösten Scheine rechtzeitig zurückzugeben. Da kommt dann einer vom Steuerbureau und erklärt: Soviel Scheine sind von dir gelöst worden, also hast du soviel zu versteuern! Für einen solchen Schein müssen 3 Fr. bezahlt werden. Es ist ungerecht, die Steuer auf diese Weise festsetzen zu wollen, weil mancher Händler aus Nachlässigkeit die Scheine dem Viehinspektor nicht zurückgegeben hat.

Ich stelle also keinen Antrag auf Unterstützung der Motion, wollte aber wenigstens klarlegen, wie die Situation ist und wie sich die Züchter und die Händler dazu stellen. Das Konkordat hat seinen Wert für den interkantonalen Handel; ich möchte aber doch fragen, ob nicht wenigstens innerhalb unserer Kantonsgrenzen der Viehhandel freizugeben sei.

Zürcher (Langnau). Die Diskussion ist schon ziemlich benützt worden; es lohnte sich aber, etwas näher auf die Sache einzugehen. Die Antwort unseres Landwirtschaftsdirektors geht also dahin, dass man bisher ziemlich loyal vorgegangen sei und es auch in Zukunft tun werde durch Erneuerung des verlesenen Rundschreibens. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Anwendung des Dekretes unter der Bevölkerung berechtigten Unwillen erregt hat. Ich zweifle nicht an der guten Absicht der Kommission und des Grossen Rates, die sich mit der Aufstellung des Dekretes befasst haben, wobei sie sich namentlich von seuchenpolizeilichen Erwägungen leiten liessen. Wenn man aber die Verhältnisse im Handel etwas näher ansieht, muss man zugeben, dass durch das Dekret eine gewisse Hemmung und Trustbildung ermöglicht wurde. Da sieht man, wie mitunter zwei, drei, vier oder fünf Händler sich zusammentun, geradezu einen kleinen Trust bilden, um einen kleinen Bauer regelrecht auszuquetschen. Jeder macht ein Angebot, aber so niedrig, dass der Mann nicht verkaufen kann und schliesslich gezwungen ist, seine Ware unter dem wirklichen Wert zu geben. Solche Praktiken müssen wir verurteilen. Als wir noch den freien Handel hatten, war der Markt schon am Morgen, wenn das Vieh aufgeführt wurde, recht belebt, es wurde schon ausserhalb des Marktplatzes gehandelt, die Sache war viel erfreulicher als heute. Man vernimmt je länger desto mehr Klagen. Kauft ein Bauer am Morgen ein Tier und wird nachher reuig, dann kann er es nicht wieder verkaufen, weil die Händlerschaft und die Polizei ihm aufpassen; solche Fälle sind schon zur Anzeige gelangt und bestraft worden. Ich habe nun mit Freuden vernommen, dass die Landwirtschaftsdirektion diesen Machenschaften den Riegel stecken und bekannt machen will, dass derartige Fälle nicht strafbar sind. Wenn der Herr Landwirtschaftsdirektor erklärte, solche Fälle seien ihm bisher sehr wenig bekannt geworden, so kann ich ihm noch einen zur Kenntnis bringen. Im Juni hat ein Kleinbauer ein Stück Vieh gegen ein junges Ross ausgetauscht. Das Ross behielt er bis Ende August, um es dann wieder gegen eine andere Kuh zu tauschen, die er heute noch besitzt. Er wurde verzeigt und vom Richter mit 100 Fr. gebüsst; überdies wurde er im letzten Anzeiger des Amtes Signau publiziert. Ist nun ein solcher Fall strafbar? Ich sage, nein; auch die Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors zeigen, dass es sich bei dieser Verurteilung um ein Fehlurteil handelt. Der Betreffende betreibt durchaus keinen Viehhandel. Das vom Herrn Landwirtschaftsdirektor vorhin verlesene Schreiben ist offenbar vom dortigen Richter vergessen worden, weshalb es gut sein wird, die Richterämter neuerdings daran zu erinnern. Der betreffende Landwirt hat sich bei mir beschwert, und ich bin gerne bereit, Herrn Regierungsrat Moser die nötigen Unterlagen zur Nachprüfung des Falles zu geben. Eine Polizeispitzelei wollen wir in unserem Viehhandel nicht haben; der gewerbsmässige Viehhandel mag meinetwegen besteuert werden. Es lohnt sich schon, die Motion zu diskutieren, dagegen möchte ich keinen Antrag auf Aufhebung des Viehhandelsdekretes stellen.

Bürki. Auch der eifrigste Vertreter einer liberalen Wirtschaftsordnung muss zugeben, dass im freien Verkehr oft Auswüchse vorkommen, denen man unbedingt entgegentreten muss. Das gilt auch für den Viehverkehr. Der Herr Regierungsrat hat uns geschildert, warum das Dekret geschaffen wurde. Ich bin mit seinen Ausführungen voll und ganz einverstanden und habe die Auffassung, dass man unsern Viehstand vorab besser schützen kann, wenn man den Handel und Verkehr mit Vieh einigermassen in der Hand hat und ordnen kann. Aber auch wirtschaftlich ist es durchaus notwendig, den Viehverkehr in geregelte Bahnen zu bringen. Selbst die Händlerschaft ist mit dem Dekret einverstanden; einzig wünscht sie, wie ich gelesen habe, dass vielleicht die Umsatzgebühren abgeschafft werden möchten. Ich begreife durchaus die Auffassung der Regierung, wenn sie sagt, diese Gebühr bringe einen Ausgleich zwischen dem kleinen und dem grossen Händler; die Patentgebühr selbst ist nicht zu hoch angesetzt; dadurch wird dem kleinen wie dem grossen Händler Rechnung getragen. Einen seriösen Handel haben wir nötig; was bekämpft werden muss, ist das sogenannte «Schmusertum», das nach meinen Wahrnehmungen zurückgegangen ist und das sich noch weiter zurückdrängen lässt, wenn in gleicher Weise gearbeitet wird wie bisher.

Dagegen möchte ich noch eine Anfrage an die Regierung richten. In § 3 des Dekretes steht, dass der Metzger für den in seinem Betrieb notwendigen Einkauf frei sei. Nun sind mir aber Fälle bekannt, wo sogenannte Metzgergenossenschaften, die gemeinschaftlich ihre Mitglieder mit inländischer Ware versorgen, zur Bezahlung der Patenttaxe angehalten wurden. Das halte ich nicht für richtig. Diese Metzgergenossenschaften sind eigentlich entstanden aus Gründen der Rationalisierung. In den grössern Städten, wo es dem

kleinen Metzger nicht mehr möglich ist, ein grosses Lager zu halten, wird gemeinschaftlich für diese kleinen Leute geschlachtet und ihnen das Fleisch in die Metzgerei gebracht; ähnlich wird es auch mit dem Viehankauf gehalten, weil die heutigen Arbeitsbedingungen es nicht mehr jedem erlauben, selbst Vieh anzukaufen. Gewisse Kategorien von Vieh lassen sich sehr wohl genossenschaftlich einkaufen, z. B. die Schweine. Es scheint mir nicht richtig zu sein, dass man in solchen Fällen von den Genossenschaften verlangt, sie müssten zuerst das Patent lösen.

M. **Gressot.** Tout d'abord, je sais gré à M. le directeur de l'agriculture de sa déclaration très loyale et de son exposé très objectif sur la situation actuelle en ce qui concerne le commerce du bétail. Je prends note de ce que de nouvelles directives seront adressées à l'organe compétent pour une interprétation très large du décret de 1923 sur le commerce du bétail. Toutefois, les arguments de M. le directeur de l'agriculture ne m'ont pas convaincu, et je les avais en partie, déjà hier, réfutés d'avance, en quelque sorte. Un seul peut avoir de l'importance, c'est celui-ci. Alors que je vivais dans l'idée qu'il y avait une foule de condamnations intervenues contre les agriculteurs, il n'y a plus en réalité que quelques condamnations pour ceux du Jura, et évidemment un plus grand nombre pour la partie allemande du canton de Berne. Mais si l'on regarde au fond des choses, on verra que si, depuis 1923, le nombre des condamnations a diminué, cela provient tout simplement du fait que le paysan découragé ne peut plus ni vendre ni acheter du bétail; cela influence défavorablement la situation économique particulière et l'économie publique en général.

Quoiqu'il en soit, tous les arguments avancés n'empêcheront pas qu'un malaise certain règne dans la classe agricole au sujet du commerce du bétail, et ce malaise existe, il est prouvé non seulement par les déclarations catégoriques de collègues de l'ancienne partie du canton, mais aussi par les déclarations du Gouvernement lui-même, qui veut envoyer des directives spéciales sur l'exercice du commerce du bétail, directives qui ne seraient pas nécessaires si le décret de 1923 était clair et ne donnait pas lieu à de fausses interprétations, soit de la part du juge, soit de la part du gendarme.

C'est la raison pour laquelle, malgré tout, je ne puis pas retirer ma motion. Je la maintiens, mais je me rallierais, si elle était repoussée, à la proposition de M. le conseiller d'Etat, qui veut envoyer ses directives et aussi à la suggestion de M. Rollier, qui voudrait que l'interprétation de l'article 3, et spécialement le terme de professionnel soit revisée.

Je maintiens donc ma motion, je crois et je suis même persuadé que si vous la votez, ce sera un bien pour le petit paysan, tandis que je reste sous l'impression qu'un doute aura une impression fâcheuse sur son esprit.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte ganz kurz auf einige Ausführungen antworten. Herr Rollier hat den Wunsch geäussert, man möchte den Art. 3 des Konkordates nachprüfen. Ich erkläre mich gerne dazu bereit, diesen Wunsch der nächsten Konkordatskonferenz vorzubringen. Die Konkordatskantone halten nämlich jedes Jahr eine Konferenz ab, an der alle aufgeworfenen Fragen besprochen werden; die nächste Konferenz findet am 30. November in Solothurn statt.

Etwas überrascht haben mich die Ausführungen des Herrn Ueltschi, und zwar aus verschiedenen Gründen. Erstens möchte ich bemerken, dass die Einnahmen aus dem Viehhandelsdekret nicht in die Viehseuchenkasse fliessen, sondern der Viehversicherung zugute kommen. Weiter hat er gesagt, wir hätten bisher noch gar keinen Händler ohne Patent deswegen bestrafen müssen, weil er etwa die Seuche verschleppt hätte. Wenn irgendwo der Grundsatz Geltung hat, dass Vorbeugen besser sei als das nachträgliche Einschreiten, dann sicher bei der Seuchenpolizei. Käme ein Fall von Verschleppung durch die Händler vor, so könnten wir ohne weiteres auch auf die Kaution greifen; denn die 1400 Händler zusammen leisten eine Kaution von 3—4 Millionen Franken. Ich kann weiter erklären, dass es der Landwirtschaftsdirektion schon mehrfach gelungen ist, in Fällen, wo ein Bauer von Händlern übers Ohr gehauen worden war, die Sache wieder zu regeln. Beim gegenwärtigen Zustand können wir in solchen Fällen die Interessen der kleinen Landwirte eher schützen, als wenn das Dekret aufgehoben würde. Herr Ueltschi hat geschildert, wie etwa ein kleiner Mann mit seinem Kühlein von Händlern umringt und dann übervorteilt werde. Ich kenne die Viehhandelspraxis auch, denn ich habe während 20 Jahren als Verwalter eines Gutes auch Viehhandel treiben müssen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass, wenn das Viehhandelsdekret aufgehoben wird, dieser Schwarm um das Bäuerlein herum dann noch viel grösser wird.

Dass alle Jahre Strafnachlassgesuche von Leuten kommen, die ohne Patent gehandelt haben, gebe ich zu. Aber sehen Sie sich z. B. das Wirtschaftswesen an. In jeder Session haben Sie sich mit Strafnachlassgesuchen von Leuten zu befassen, die ohne Patent gewirtet, die überwirtet oder sonstwie gegen die Vorschriften sich vergangen haben. Aber deswegen wollen Sie doch nicht die Vorschriften über das Wirtschaftswesen aufheben?

Gegenüber der Behauptung, dass die Kontrolle des Viehhandels zu steuertechnischen Zwecken vorgenommen werde, stelle ich fest, dass dies ausdrücklich im Konkordat verboten ist; die Landwirtschaftsdirektion hat denn auch niemals Hand dazu geboten, die Händler in dieser Hinsicht irgendwie zu belästigen. Die Händler werden das zugeben; sie haben übrigens auch nie reklamiert — reklamiert hat hier einzig Herr Grossrat Ueltschi, und ich wundere mich, dass er nun plötzlich die Interessen der Händler in Steuersachen wahren möchte. Diese Leute bezahlen im grossen und ganzen nicht zu viel Steuern, eher zu wenig.

Auf die Anfrage des Herrn Bürki kann ich folgendes feststellen: Mir ist kein Fall einer Metzgergenossenschaft bekannt, die inländische Ware gekauft hat und deswegen verzeigt wurde. Dagegen haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, wenn Metzgergenossenschaften ausländisches Schlachtvieh importieren, dass sie dann das Handelspatent zu lösen haben, und zwar deswegen, weil wir eine Kontrolle über diese Viehimporte haben müssen und wissen wollen, wohin dieses Fleisch gelangt; denn wir sind im allgemeinen nicht einverstanden damit, dass dieses importierte Vieh in Form von Fleisch aufs Land hinausgeht; es soll vielmehr auf den grossen Plätzen konsumiert werden, nach denen es importiert wurde. Zur Zeit haben wir uns nicht

mit derartigen Gesuchen zu befassen und sind auch froh darüber. Die Kontrolle solcher Viehimporte ist auch deswegen nötig, weil dafür eine Kaution geleistet werden muss.

Herr Gressot hat gesagt, dass ich ihn nicht habe überzeugen können. Ich begreife das — er hat mich auch nicht überzeugt, es steht da eben Meinung gegen Meinung. Ich möchte den Grossen Rat bitten, mit Rücksicht auf die grossen Interessen, die auf dem Spiele stehen, mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die man bisher mit dem Dekret gemacht hat, und mit Rücksicht auf die finanziellen Folgen, die Motion abzulehnen. Ich gebe gerne die Zusicherung, speziell auch noch Herrn Grossrat Zürcher, dass wir wie bis dahin trachten werden, allfälligen Auswüchsen, namentlich wenn allzu streng geurteilt wird, zu begegnen, um einen Zustand zu schaffen, bei dem auch der einzelne Handeltreibende sich nicht zu beklagen hat. Ich habe schon mit vielen Bauern im Lande herum darüber gesprochen, aber alle haben mir erklärt, sie seien noch nie irgendwie belästigt worden. Wenn aber bestimmte Fälle genannt werden können, wie Herr Zürcher es getan hat, dann bin ich froh darüber, damit man sie nachprüfen kann. Das Obergericht hat, wie eingangs ausgeführt, bereits ein grundsätzliches Urteil in dem Sinne gefällt, dass ein derartiger Fall, wie ich ihn geschildert habe, nicht als gewerbsmässiger Handel zu betrachten sei. Ich beantrage namens der Regierung Ablehnung der Motion.

M. **Bourquin** (Sombeval). Je serai très bref. C'est la dernière partie de la motion de M. Gressot qui m'intéresse. Les patentes ont toujours existé, elles continueront toujours à exister. Mais il y a des abus qu'il convient de réprimer.

Dans le Jura, dans l'Oberland, les marchands de bétail circulent constamment. Comme l'a fait ressortir mon collègue M. Brody, le paysan renonce à conduire ses pièces de bétail à la foire, parce qu'il sait que les marchands de bétail vont passer: ils arrivent en automobile. Un coup de téléphone, quelquefois, suffit, et le marchand arrive sur place, tout est râflé quelques jours avant la foire. Ce sont les marchands de bétail qui, en réalité, détiennent le monopole de l'achat des pièces de bétail qui, autrefois, étaient vendues aux foires de Delémont et de Tramelan.

Je voudrais donc qu'une certaine liberté fût accordée aux paysans et particulièrement aux paysans éleveurs pour leur permettre d'acheter quelques pièces de bétail à leur convenance sans être inquiétés par les marchands de bétail qui se donnent le mot et forment un véritable trust.

M. **Beuret.** Je ne puis que confirmer ce qui a été dit par le motionnaire, M. le député Gressot.

Qui aurait cru, en votant cette loi, qu'on en arriverait à un pareil désastre! Il est bien regrettable qu'il en soit ainsi et nous ne pouvons que déplorer la situation créée aujourd'hui par ces patentes obligatoires.

Il y aura toujours des marchands de bétail, ceux qui sont inscrits et désignés comme professionnels, qui ne s'occupent que du commerce de bétail, et ceux qui, en payant une patente, ont le droit de l'utiliser également.

En obligeant tout citoyen qui aurait l'occasion d'acheter et de revendre une pièce de bétail, d'être en possession d'une patente de marchand de bétail, on est allé trop loin. Aujourd'hui, malheureusement, nous pouvons le constater: marchands de bétail et professionnels font la pluie et le beau temps, fixent les prix d'après entente. Bon gré mal gré, le paysan est obligé d'y passer.

A une foire d'importance moyenne, les quelques marchands réunis proposent une baisse de 50 fr. ou de 100 fr. par tête de bétail. Que peut faire le paysan? Il y en a pour qui le manque de fourrage se fait sentir; d'autres, c'est le cas le plus commun, manquent d'argent; ils finissent alors par vendre, mais le bénéfice est empoché par l'entremetteur ou l'intermédiaire, et non par celui qui a élevé et nourri pendant deux ans, même trois ans, la pièce de bétail. Ce n'est quand même pas juste.

Et pourtant, ce système de patentes avait été imaginé en vue de venir en aide à la Caisse des épizooties.

Les patentes de marchand de bétail rapportent environ 250,000 fr. par année, payés, il est vrai, par les marchands de bétail, mais avec l'argent perdu pour le paysan. A mon avis, il eût été préférable de laisser le coût du certificat de santé à 2 fr., ce qui aurait correspondu à peu près au rendement des patentes. Mais les marchands de bétail répètent à l'envi ces belles paroles: il n'y a que nous, tenons-nous en rangs serrés, et tout ira bien.

Il est pénible de constater que, lorsque survient le moindre écart ou petit défaut à l'encontre de la loi, immédiatement, rapport et amende pour un droit exercé qui ne devrait pas être entravé par de pareilles dispositions, à l'encontre de celui qui devrait, comme tout autre citoyen, jouir de plein droit de la liberté de commerce.

Voyez, par exemple, ce qui se passe dans l'horlogerie: un fabricant n'est pas lié comme le paysan. Celui-ci a élevé du bétail; le fabricant a fait préparer des montres. Les deux devraient pouvoir vendre leurs produits, sans passer par des intermédiaires. Pour le paysan, la loi s'y oppose, mais heureusement le fabricant est libre.

On discute, on prépare des secours à verser en faveur d'agriculteurs dans la peine. Eh bien, Messieurs, la première aide à donner à la classe agricole, ce serait, à part les marchands professionnels, de laisser le commerce libre, afin que tout le monde soit logé à la même enseigne et, s'il y a quelque chose à gagner, il faudrait que chacun puisse en profiter.

Je suis reconnaissant, du reste, à M. le directeur de l'agriculture de sa déclaration qu'il fera tout son possible pour atténuer, même pour laisser passer une petite faute commise; à cette occasion, il désirerait être renseigné avant qu'une condamnation soit prononcée.

Pour le moment, ce système de patente tel qu'il existe aujourd'hui, cause un tort terrible à l'agriculture, surtout dans les cantons où se pratique l'élevage du bétail.

Je vous recommande la prise en considération de la motion Gressot.

M. **Meusy.** Je me permettrai de demander à M. le directeur de l'agriculture ce qu'il pense du cas suivant: Un paysan a besoin d'une pièce de bétail. Il se rend à la foire pour l'acheter. Il l'achète, mais il reconnaît avoir été trompé, c'est-à-dire qu'il a acheté

une pièce de bétail qui ne lui convenait pas. Cependant, il a besoin d'en avoir une. Ce même jour, sur le champ de foire, il a l'occasion de revendre cette pièce de bétail. Le gendarme lui dresse contravention, parce qu'il a acheté une pièce de bétail sur la foire et qu'il l'a revendue le jour même. Ce paysan ne peut cependant pas justifier le même jour qu'il a besoin de cette pièce de bétail. Il n'a pas l'occasion d'en acheter une immédiatement, il renvoie à plus tard de le faire. Il est alors en présence du gendarme, et il doit se défendre. Quelle sera sa situation, s'il prouve qu'il en a rachetée une plus tard pour ses besoins.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nur schnell auf das Votum des Herrn Meusy antworten, dass dieser Fall vor Obergericht behandelt worden ist, wobei festgestellt wurde, dass da nicht von einem gewerbsmässigen Handel gesprochen werden könne.

M. **Jobin.** Le cas réglé par la Cour d'appel auquel M. le directeur de l'agriculture vient de faire allusion est quelque peu différent de celui dont vous a parlé M. Meusy.

En effet, la Cour d'appel a considéré comme un acte d'opération agricole normale, ne tombant pas sous le coup des dispositions répressives prévues dans la loi sur le commerce du bétail, le fait pour un cultivateur d'acheter une pièce de bétail sur le champ de foire et de l'avoir revendue après constatation qu'il s'était trompé ou avait été trompé, — ce qui, paraît-il, peut arriver, mais pour remplacer aussitôt l'animal dont il venait de se défaire par un second achat.

Autre est le cas indiqué par M. Meusy. Le paysan en question, ayant acheté une pièce de bétail qu'il a revendue tôt après, parce qu'il s'est aperçu qu'elle ne lui convenait pas, n'a pas trouvé, ce jour-là, au moyen d'un second achat, la bête dont il avait besoin pour son exploitation agricole, mais seulement quelques jours plus tard. Est-ce que, dans ce cas, l'opération de revente immédiate après achat qui a été l'objet d'un procès-verbal de contravention à la loi sur le commerce du bétail peut ou doit aboutir à une condamnation ou à un acquittement?

Qu'en pense M. le directeur Moser?

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir können hier nicht über diese Fälle diskutieren. Ich stelle nur fest, dass wir, wenn ein solcher Fall uns zur Vernehmlassung überwiesen wird, wie wir es selber wünschen, uns damit beschäftigen. Kommt morgen oder nächste Woche ein derartiger Fall vor, dann erfolgt keine Verurteilung; tritt der Fall aber jede Woche beim gleichen Landwirt ein, dann ist es etwas anderes. Ich möchte Sie bitten, solche Fälle der Landwirtschaftsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

M. **Meusy.** Je me déclare satisfait des explications de M. le directeur de l'agriculture.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . . . . Minderheit.

Wahl der Ständeräte.

Bei 177 ausgeteilten und 174 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 172, somit bei einem absoluten Mehr von 87 Stimmen, werden gewählt:

Regierungsrat Dr. C. Moser, Bern, mit 113 Stimmen.
Fürsprecher Paul Charmillot, St-Imier, mit 108 Stimmen.

Grossrat Jakob erhält 53 Stimmen; die übrigen sind vereinzelt.

Moser, Regierungsrat. Ich möchte Ihnen für dieses Zutrauensvotum bestens danken und meine ganze Kraft einsetzen, um es zu rechtfertigen. (Bravo!)

Wahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes infolge Ablaufes der Amtsdauer.

Präsident. Es ist angefragt worden, ob der von der Handels- und Gewerbekammer Ihnen zugestellte Wahlzettel als gültig betrachtet werden könne. Das Reglement sagt hierüber nichts. Ich glaube, wenn der Rat keine Opposition macht, könnte man ihn als gültig erklären, auch mit Abänderungen, wie die einzelnen Ratsmitglieder sie daran vornehmen können. Im andern Falle müsste jedes Mitglied 60 Namen schreiben.

Minger. Es liegen auch Wahlvorschläge von unserer Partei vor. Ich möchte deshalb fragen, ob unser Wahlzettel ebenfalls als gültig anerkannt werden darf.

Präsident. Ich muss bemerken, dass nur der Zettel der Handels- und Gewerbekammer genau dem Format des amtlichen Zettels entspricht.

Minger. Es mag sein, dass unser Zettel etwas zu lang ist. (Heiterkeit.) Wenn man also nur den andern als gültig anerkennen will, dann müssten die gewünschten Aenderungen dort angebracht werden.

Suri. Die Herren der Bauern- und Bürgerfraktion machen gegenüber der offiziellen Liste der Handels- und Gewerbekammer Abänderungsvorschläge. Sie wissen, dass laut Gesetz über die Gerichtsorganisation die Handels- und Gewerbekammer die Instanz ist, welche zuhanden des Grossen Rates die Vorschläge aufzustellen hat. Nachdem sie mit dem Handelsgericht Fühlung genommen hat, setzt sie sich jeweilen auch mit den verschiedenen Berufsverbänden in Verbindung. Sie dürfen nicht vergessen, dass das Handelsgericht ein Fachgericht ist und als solches nur in den Fällen zu entscheiden hat, wo beide Parteien im Handelsregister eingetragen sind; es hat also nur Streitigkeiten zwischen Kaufleuten, Fabrikanten oder Gewerbetreibenden zu erledigen. Darum müssen wir als Laienrichter Leute haben, die den Anforderungen, wie man sie an das Handelsgericht stellt, gewachsen sind. Die Leitung des Handelsgerichts, nämlich dessen juristische Mitglieder, wissen, was für Leute sie als Laienrichter nötig haben.

Wenn nun auch die Bauern- und Bürgerpartei Vorschläge aufstellt, habe ich gegen diese Herren nichts einzuwenden; ich kenne sie nicht und will persönlich auch nicht Stellung gegen sie einnehmen, ersuche aber den Grossen Rat doch, den Anträgen der Handels- und Gewerbekammer zuzustimmen. Es liegen Gegenvorschläge vor gegenüber den Herren Meyer, Direktor der «Usine du Torrent», in Bern, Nicolet, Baumeister in Biel, und Rudin, Getreidehändler in Bern, die ersetzt werden sollen durch die Herren Seelhofer, Niggli und Zimmerli, wie ich dem Zettel der Bauern- und Bürgerpartei entnommen habe. Die Kandidatur des Herrn Nicolet ist von der Handels- und Gewerbekammer schon einmal aufgestellt, aber vom Rate abgelehnt worden. Wenn sie heute nochmals gebracht wird, dürfte der Rat nun doch zustimmen, besonders da Herr Nicolet allgemein als tüchtig anerkannt ist. Ferner würde durch die Streichung der Herren Meyer und Rudin der Getreidehandel vollständig aus dem Handelsgericht eliminiert. Wie Sie wissen, ist der Getreidehandel nun wieder frei, und es werden dort wahrscheinlich, wie es früher auch der Fall war, viele Prozesse entstehen. Heute sitzt kein einziger Getreidehändler im Handelsgericht; deshalb sollte man diese beiden Kandidaten nicht streichen, umso weniger, als im Getreidehandel spezielle Usancen bestehen, die ein anderer Kaufmann nicht kennt.

Es wird vielleicht eingewendet, dass man auf die verschiedenen Landesteile Rücksicht nehmen müsse. Im Handelsgericht hat man weder auf die Parteien, noch auf die Landesteile Rücksicht zu nehmen; man muss die tüchtigen Leute dort nehmen, wo man sie findet. Es ist bemerkt worden, das Oberland sei sehr schwach vertreten. Das ist allerdings richtig, aber es ist auch in den zu behandelnden Geschäften sehr schwach vertreten. Ich habe mir vom Handelsgericht eine Liste hierüber geben lassen, aus der hervorgeht, dass 1925 insgesamt 121 Fälle entschieden wurden, wovon nur 11 auf das Oberland entfielen; 1926 = 111 Fälle, davon 9 aus dem Oberland, und 1927 = 128 Fälle, wovon 8 das Oberland betrafen. Ich möchte als Kaufmann dem Oberland nicht etwa einen Vorwurf daraus machen, dass es so wenig Handelsprozesse aufweist, im Gegenteil. Aber dann muss man auch verstehen, dass Gebiete wie Bern, Biel und der Jura infolge ihres starken Handels und der Industrie viel häufiger in den Fall kommen, das Handelsgericht in Anspruch zu nehmen, als Gegenden wie das Oberland. Darum empfehle ich Ihnen, den Wahlzettel der Handels- und Gewerbekammer unverändert einzulegen.

Minger. Nach diesen Ausführungen halte ich mich für verpflichtet, den Rat ganz kurz zu orientieren, aus welchen Erwägungen unsere Fraktion dazu gekommen ist Abänderungsvorschläge zu machen. Wir sind vollständig der gleichen Auffassung wie Herr Suri, dass wir bei der Zusammensetzung des Handelsgerichts in erster Linie Persönlichkeiten auswählen müssen, die für dieses Amt gut geeignet sind; die Eignung hat allem andern voranzugehen. Wir haben uns bei Aufstellung unserer Vorschläge ebenfalls von diesem Gesichtspunkt leiten lassen. Herr Zimmerli, den wir an Stelle des Herrn Meyer vorschlagen, ist Geschäftsführer des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften von Bern, wie schon der frühere Geschäftsführer, Herr Knuchel, dem Handelsgericht angehört hatte, und ist speziell auch Fachmann im Getreidewesen, also eine Persönlichkeit, die sich in hervorragender Weise für diesen Posten eignet. Herr Suri sagt, man solle nicht Rücksicht nehmen auf die Parteizugehörigkeit und die Landesteile; hier gehe ich nur zum Teil mit ihm einig. Wenn wir in den einzelnen Landesteilen qualifizierte Persönlichkeiten finden, sehe ich nicht ein, warum man nicht auch auf die Landesteile Rücksicht nehmen darf. Nun haben wir die Erscheinung, dass das Seeland im Handelsgericht mit 11 Mitgliedern vertreten ist, wovon 5 allein aus Biel. Wenn wir die Liste der Handels- und Gewerbekammer genehmigen, dann weist Biel insgesamt 6 Mitglieder im Handelsgericht auf, das ganze Berner Oberland dagegen nur 2, nämlich eines aus Thun und eines aus Interlaken. Wir schlagen nun einen weitern Mann aus Interlaken vor, nämlich Herrn Niggli, der auf jeden Fall die Qualifikationen auf sich vereinigt, die für diesen Posten notwendig sind. Wir finden es deshalb für angezeigt, Biel etwas zu entlasten und dafür das Oberland mit einem weitern Manne zu belasten. (Heiterkeit.) Ich möchte Sie bitten, den Vorschlägen unserer Fraktion zuzustimmen.

Präsident. Der Rat hat sich darüber zu entscheiden, ob auch der Wahlvorschlag der Handels- und Gewerbekammer oder nur der amtliche Wahlzettel als gültig zu betrachten ist. Die Stimmenzähler befürchten, wenn man auch den ersten als gültig erklärt, es könnten dann mehr Wahlzettel abgegeben werden, als Mitglieder anwesend sind, und das sollten wir vermeiden. Ich sehe mich deshalb veranlasst, zu beantragen, dass nur der amtliche Wahlzettel gültig sein soll und die Namen eigenhändig darauf zu schreiben sind; sonst riskieren wir, dass die Wahl nachträglich angefochten wird.

Matter (Köniz). Die ausseramtlichen Wahlzettel sind beim Verteilen nicht gezählt worden; deshalb hat man keine Kontrolle mehr darüber.

Neuenschwander. Ich bitte Sie, dem ersten Antrag des Präsidenten zuzustimmen, wonach der Zettel der Handels- und Gewerbekammer ebenfalls gültig sein soll. Wir wollen die Sache doch nicht so komplizieren, dass jeder die 60 Namen schreiben muss. Wer auf dem gedruckten Formular Streichungen oder Ergänzungen vornehmen will, soll dies tun können. Es genügt, dass die Stimmenzähler beim Einsammeln der Wahlzettel aufpassen.

Matter (Köniz). Das kommt nicht gut; denn die ausseramtlichen Wahlvorschläge sind ausgeteilt worden, ohne dass man sie abgezählt hat. es kommen dann vielleicht mehr Zettel zurück, als Mitglieder anwesend sind, und die Wahl ist ungültig. Ich möchte den Rat bitten, die Namen auf den amtlichen Zettel zu schreiben, wie man das immer gemacht hat.

Schneeberger. Es stimmt nicht, was Herr Matter sagt; wir haben auch schon beschlossen, die Vorschläge der Handels- und Gewerbekammer als Wahlzettel gelten zu lassen, wie es das einfachste und vernünftigste ist. Wir können auch heute so vorgehen; nur muss zuerst gezählt werden, wie viele Ratsmitglieder anwesend sind; dann gibt jeder einen Zettel ab, und es wird wohl niemandem einfallen, die Wahl anzufechten und vielleicht sogar Rekurs zu erheben.

Ich habe auch nichts dagegen, wenn man den Wahlzettel der Bauern- und Bürgerpartei als gültig erklären will, wie das auch bei andern Wahlen gemacht wird.

Minger. Das könnte man so machen, wenn das Bureau die Zettel vor der Verteilung gezählt hätte. Aber nun haben wir keine Kontrolle darüber, und es besteht die Gefahr, wie sie Herr Matter angedeutet hat, dass die Wahl angefochten werden könnte. Im Interesse einer saubern Wahl beantrage ich Ihnen, die amtliche Liste zu benutzen, wie es immer geschehen ist, soweit ich mich zurückerinnere, und die Namen darauf zu schreiben; denn schreiben können wir ja alle. (Heiterkeit.)

Meier. Ich möchte einen Eventualantrag hiezu stellen. Wenn nur der amtliche Zettel gelten soll, dann wollen wir doch wenigstens gelten lassen, dass die Mitglieder einfach schreiben können: «Die 60 von der Handels- und Gewerbekammer Vorgeschlagenen.» Das ist rechtlich nicht anfechtbar.

Präsident. Ich fasse diesen Antrag so auf, dass dann auch geschrieben werden kann: «Die von der Bauern- und Bürgerpartei Vorgeschlagenen.» (Verschiedene Stimmen: Das geht nicht!)

Grimm. Ich möchte vorschlagen, es sei überhaupt die Wahl auf heute nachmittag oder morgen zu verschieben. Inzwischen können die Vorschläge der Handels- und Gewerbekammer nochmals in genügender Zahl gedruckt werden; wer dann Abänderungen daran vornehmen will, kann es immer noch tun. So bekommen wir eine saubere Ordnung.

Gnägi. Da diese Wahlen auf der Traktandenliste stehen und wir bereits eine Viertelstunde darüber debattiert haben, möchte ich doch beantragen, die Wahl jetzt vorzunehmen. Es bedeutet keine übertriebene Anforderung an die geistigen und physischen Kräfte eines Grossrates, 60 Namen zu schreiben. Damit alle Unklarheiten vermieden werden, möchte ich beantragen, dass nur der amtliche Wahlzettel benützt werden darf. Wer unsern Vorschlägen zustimmen will, wird eben unsern Zettel abschreiben, die andern den andern Vorschlag. Damit ist nichts versäumt, da wir unterdessen mit unsern Geschäften doch weiterfahren können.

Es ist am Platze, dass demjenigen Landesteil, der bisher nur zwei Vertreter im Handelsgericht hatte, ein weiterer Sitz eingeräumt wird. Wenn geltend gemacht wurde, das Oberland weise nur wenig Fälle auf, so machen diese doch rund 10 % aus, die zwei Vertreter sind aber nur 3 % des ganzen Handelsgerichtes. Wir müssen hier also ein Unrecht gutmachen.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Grimm	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
2. Für den Antrag Minger-Gnägi . .	Mehrheit.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben

der Handels- und Gewerbekammer:

«Zur bevorstehenden periodischen Erneuerungswahl des bernischen Verwaltungsgerichtes beehren wir uns, in Anwendung von Art. 68 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909, unsere Vorschläge zu Handen des Grossen Rates einzureichen.

Demissionen liegen von folgenden Mitgliedern vor: 1. J. Knuchel, Bern; 2. A. Suri, Eisenhändler, Biel; 3. O. Joost, Käsehändler, Langnau; 4. U. Ammann, Maschinenfabrikant, Langenthal; 5. Ch. Jacot, Uhrenfabrikant, St. Immer. Ersatzwahlen sind ferner zu treffen für die verstorbenen Mitglieder: Seewer, Apotheker, Interlaken; Thomet, gew. Konsumverwalter, Bern. Ferner schlagen wir auf Wunsch des Präsidenten und der juristischen Mitglieder des Handelsgerichtes vor, das bisherige Mitglied R. Schoch, Getreidehändler, zu ersetzen.

Wir bringen demnach neben den verbleibenden 35 bisherigen Mitgliedern aus dem alten Kantonsteil 7 neue Nominationen und neben den 17 bisherigen Mitgliedern des Jura eine neue Nomination in Vorschlag, nämlich: Alter Kantonsteil: 1. Arthur Ammann, Industrieller, Langenthal; 2. J. Meyer, Direktor der Usine du Torrent, Bern; 3. A. Nicolet, Baumeister, Biel; 4. E. Pfister, gew. Direktor der Amor A.-G., Bern; 5. G. Rudin, Getreidehändler, Bern; 6. K. Schneiter, Konsumverwalter, Lyss; 7. Chr. Tschiemer, Käsehändler, Langnau. Jura: Louis Hutter, Directeur de la Nouvelle Fabrique, Tavannes.

Wir gestatten uns, darauf hinzuweisen, dass wir bei der Aufstellung der Vorschläge von den Bedürfnissen des Handelsgerichts ausgegangen sind und die Branchen berücksichtigt haben, die nach der Zahl der Prozessfälle in Betracht fallen. In diesem Rahmen waren die Eignung und die Fachkenntnisse der Kandidaten ausschlaggebend. Wir empfehlen dem Grossen Rat die Vorgeschlagenen bestens zur Wahl als Handelsrichter.»

(Für die Ergebnisse der Wahl siehe Seite 536 hienach.)

Vertagungsfrage.

Präsident. Wir müssen uns nun entscheiden, wie wir weiterfahren wollen. Die Motion Gressot hat soviel Zeit in Anspruch genommen, dass wir entweder eine Nachmittagssitzung oder morgen noch eine Sitzung abhalten müssen, wobei es fraglich ist, ob wir in einer Nachmittagssitzung fertig werden, indem das neu eingelangte Direktionsgeschäft über die Nothülfe für die Landwirtschaft ziemlich viel zu reden geben wird. Deshalb beantrage ich Ihnen, morgen früh die Verhandlungen fortzusetzen und heute von einer Nachmittagssitzung abzusehen.

Hadorn. Ich möchte beantragen, heute eine Nachmittagssitzung abzuhalten; sonst werden wir morgen nochmals nicht fertig.

Luick. Ich möchte Ihnen mitteilen, dass unsere Fraktion beschlossen hat, diesen Nachmittag eine Fraktionssitzung abzuhalten.

Präsident. Ich möchte nicht, wenn wir heute eine Nachmittagssitzung abhalten, dass der Rat morgen nur noch wegen eines einzigen Geschäftes herkommen muss, wie es gut möglich wäre, indem die andern Geschäfte diesen Nachmittag voraussichtlich erledigt werden können. Dass wir heute nachmittag mit allem fertig werden, glaube ich nicht.

Hadorn. Das Geschäft über die landwirtschaftliche Nothilfe muss unbedingt noch in dieser Session erledigt werden; geht das heute nachmittag nicht, dann kommen wir morgen nochmals zusammen, etwas anderes gibt es nicht.

Fell. Man sollte unserer Fraktion Gelegenheit geben, zu diesem Geschäft auch noch Stellung zu beziehen, was nicht möglich ist, wenn heute eine Nachmittagssitzung stattfindet; denn in einer Viertelstunde kann man über eine solche Materie nicht schlüssig werden. Wird eine Nachmittagssitzung beschlossen, dann sollte sie nicht vor 3 Uhr beginnen, damit wir Zeit haben, die Vorlage der Landwirtschaftsdirektion in unserer Fraktion zu besprechen.

Abstimmung.

Für Abhalten einer Nachmittagssitzung und, wenn nötig, Fortsetzung am Donnerstag . . Mehrheit.

Interpellation Friedli (Delémont) über die Mitwirkung der Kantonalbank beim „Trust des Ebauches S. A.".

(Siehe Seite 381 hievor.)

M. **Friedli** (Delémont). Le 12 novembre écoulé j'ai déposé l'interpellation suivante et que plusieurs de mes collègues du Grand Conseil ont signée avec moi:

«Les soussignés demandent à interpeller le Gouvernement sur les faits suivants:

1° Le Gouvernement a-t-il connaissance de l'activité déployée dans le Jura bernois par le Trust des Ebauches S. A., activité qui tend à faire disparaître la fabrication des ébauches dans cette contrée?

2° Le Gouvernement sait-il que la Banque cantonale de Berne prête son concours aux opérations du Trust?

3° Que compte faire le Gouvernement pour empêcher l'exode de cette industrie qui occupe plusieurs centaines d'ouvriers, et qui est un des facteurs de la prospérité économique du Jura?»

Si j'ai déposé cette interpellation, voici pourquoi. Lors de la constitution du Trust des ébauches S. A., on pouvait lire dans la plupart des journaux de la région que ce trust s'est constitué pour sauvegarder cette industrie, empêcher l'avilissement des prix, d'exportation sans mesure et sans garantie, etc., etc.

Tout citoyen qui s'intéresse à la bonne marche des affaires s'en est réjoui. Malheuresement, il a fallu déchanter, car on put voir que ce n'était qu'un trompe-l'œil. Depuis un certain temps, le trust achète et vide les fabriques du Jura bernois sans s'occuper ni des ouvriers ni des patrons ni de l'intérêt général de toute une localité. Une fabrique est vide à Court; celle de Delémont se fermera très prochainement. La plupart des fabriques du vallon de St-Imier sont rachetées et il est à craindre qu'elles se vident aussi. On peut comprendre l'inquiétude des ouvriers et des patrons devant un avenir qui ne promet rien de bon. Dernièrement, un ouvrier à cheveux blancs, est venu me faire part de ses doléances; il m'a dit textuellement: «J'ai près de 70 ans; il y a près de 40 ans que je suis ouvrier de fabrique; je n'ai plus de travail; que dois-je faire pour en trouver? En voyant mes cheveux blancs, on hésitera à m'en procurer». Il n'y a pas d'autre issue que de l'assister.

Le conseil municipal de Court s'est occupé de l'affaire, mais sans résultat. Je crois savoir que M. Bueche, lorsqu'il faisait partie de la Commission d'économie publique, a interpellé avec insistance les autorités compétentes à cet égard. Je crois savoir qu'on n'en a pas tenu compte.

L'Association des intérêts du Jura s'est occupée aussi de cette affaire. La Chambre de commerce et d'industrie avait promis que les intérêts du Jura bernois seraient sauvegardés, mais c'est le contraire qui s'est produit.

Il y a quelques années, à Laufon, le Trust des ciments a usé du même procédé. Il a acheté les fabriques, a éliminé ses concurrents, sans s'occuper des intérêts des ouvriers de toute une localité. On a même poussé les choses si loin qu'on a fait sauter une fabrique à la dynamite, pour être quitte de payer l'impôt foncier.

Permettez-moi de porter à votre connaissance les faits significatifs suivants:

«A Nenzlingen les recettes de l'impôt sur le revenu ont diminué de 200 à 300 %, l'estimation cadastrale a diminué, de 1913 à 1925, de 577,000 fr. à 122,000 fr., soit de 455,000 fr., et le taux de l'impôt a dû être élevé de 2 fr. 80 à 3 fr. 40 pour mille sur l'impôt foncier.

A Dittingen, diminution du capital imposable Ire classe de 120,000 fr. et de 670,000 fr. pour l'estimation cadastrale; de ce fait, augmentation du taux de l'impôt sur le revenu de Ire classe 3,75 % et de 2,50 ‰ sur l'impôt foncier. Il est à remarquer que c'est spécialement dans cette dernière commune de Dittingen où cette fermeture a eu l'effet d'un désastre pour la commune comme pour la population.»

J'estime qu'il est du devoir du Gouvernement de veiller à ce que l'on ne fasse pas comme dans la vallée de Laufon, c'est-à-dire qu'on ne dynamite pas les fabriques, lesquelles ont été bâties grâce aux subventions communales et au dévouement de toute une population.

Je crois savoir que la Banque cantonale est intéressée dans la société pour plusieurs millions de francs, soit 2,400,000 fr. en chiffres ronds. On a l'impression que le Jura bernois a été sacrifié et ce au bénéfice du canton de Soleure. On ne peut pourtant pas admettre qu'un établissement financier bernois se prête à une manœuvre qui enlève le pain à de noumbreux ouvriers et que certains patrons sont obligés de passer par où le trust le veut bien et prive certaines communes d'impôts avec lesquelles elles pouvaient boucler leurs budgets.

On dira que la plupart de ces fabriques ne faisaient pas leurs affaires. Cela se peut; en attendant, elles occupaient un grand nombre d'ouvriers. Avec le temps, elles pouvaient se remonter si l'on n'exigeait pas d'elles le remboursement d'emprunts d'un moment à l'autre, à l'instigation du trust.

L'Etat a dû intervenir dans l'hôtellerie. Les chemins de fer bernois ne sont pas non plus dans une brillante situation. L'Etat a dû aussi les aider, et il ne viendra à personne l'idée de les supprimer. La Banque cantonale, au lieu d'être au service des trusts doit plutôt aider à ces établissements. Je sais aussi que d'autres établissements financiers sont intéressés dans l'affaire. On ne peut intervenir auprès d'eux, parce que ce sont des établissements privés.

En tout cas, j'estime qu'il est grand temps de mettre un frein aux agissements de ce trust qui ne tendent à rien d'autre qu'à enlever tout travail à toute une contrée. Si, comme on peut le voir, le trust continue à transporter toute la fabrication des ébauches à Granges, il est du devoir des autorités compétentes de demander des compensations. Il y a une masse de fournitures à fabriquer pour l'horlogerie. Les fabriques ne doivent pas rester vides.

Je termine en exprimant l'espoir que le Conseil-exécutif prendra les mesures que comporte la situation, de façon à rassurer les ouvriers et que l'inquiétude du lendemain fasse place à une certaine sécurité.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Wirkungen des Ebauches-Trust schon letztes Jahr bei Anlass einer Anfrage des Herrn Grossrat Bueche in der Staatswirtschaftskommission zur Sprache gekommen seien, indem Herr Bueche ebenfalls hierüber interpelliert habe. Ich habe damals namens der Regierung in einer ersten Sitzung darüber Aufschluss gegeben, ohne mit Unterlagen versehen zu sein, habe mich nachher genau informieren lassen und in einer zweiten Sitzung neuerdings Aufschluss erteilt. Wenn der heutige Interpellant erklärt, dass die Staatswirtschaftskommission damals von der Antwort der Regierung nicht befriedigt gewesen sei, so muss ich sagen, dass ich eher unter dem Eindruck stand, diese Beantwortung habe die Staatswirtschaftskommission befriedigt; wenigstens hörte ich nachher nichts mehr davon, die Sache wurde auch nicht über die Staatswirtschaftskommission hinausgetragen, sondern konnte als erledigt betrachtet werden. Jedenfalls wurde im Anschluss an jene Verhandlungen keine Interpellation im Grossen Rate eingereicht, weshalb man annehmen durfte, dass die vom Finanzdirektor gemachten Mitteilungen die Kommission befriedigt hatten.

Nun kommt die Frage auch im Grossen Rate selbst zur Sprache. Die Uhrenindustrie hat einen so überwiegenden Anteil an der gesamten Volkswirtschaft des Juras, dass es wichtig ist, zu wissen, ob die Andeutungen des Herrn Interpellanten richtig sind, wonach man von Einstellung der Betriebe und Abwanderung der Uhrenindustrie aus dem Kanton Bern sprechen müsse. Ich bin in der Lage, anhand genauer Feststellungen, die meine Gewährsleute noch in den letzten Tagen gemacht haben, Ihnen zuverlässigen Aufschluss darüber zu geben, wie weit dieser Ebauches-Trust schuld ist an dieser Stillegung.

Der Herr Interpellant ist in seiner Begründung hauptsächlich von Delsberg ausgegangen und hat daneben auch noch Court genannt. Man darf aber solche Verhältnisse nicht nur vom rein lokalen Interesse aus beurteilen; eine so grosse volkswirtschaftliche Frage wie die der Sanierung der schweizerischen Uhrenindustrie kann man nicht einfach danach beurteilen, ob hier oder dort ein kleines Fabrikunternehmen geschlossen wird oder nicht; sie muss aus viel grösserem Gesichtswinkel heraus betrachtet werden.

Einleitend will ich nur sagen, dass es selbstverständlich ausgeschlossen ist, dass die bernische Kantonalbank etwa Hand bieten würde zu Massnahmen, die auf eine Stillegung der jurassischen Uhrenindustrie hinauslaufen könnten. Die Kantonalbank ist finanziell derart an unserer jurassischen Uhrenindustrie interessiert, dass sie allen Grund hat, diese Industrie zu heben und auf einen grünen Zweig bringen zu helfen, und aus diesem Grunde hat sie auch bei den Bestrebungen des Ebauches-Trusts mitgemacht. Nicht Privatinteressen der Bank, sondern allgemeine volkswirtschaftliche Erwägungen haben sie veranlasst, im Trust führend mitzuwirken.

Um was handelt es sich hier? Als Ebauches bezeichnet man das Rohwerk der Uhr. Daneben gibt es noch einen andern welschen Ausdruck: «Chablonnage»; das sind die Bestandteile der Uhr im unmontierten Zustand, also die einzelnen Bestandteile. In den letzten Jahren hat sich nun die Produktion sowohl auf die Ebauches als auf die Chablonnage geworfen und dann die unfertige Uhr, sei es im zusammengesetzten Zustand (Ebauches), sei es im unzusammengesetzten (Chablons), exportiert. Die Uhr wurde dann im Ausland fertig erstellt, wodurch für die Uhrenindustrie eine schwere Konkurrenz entstand. Die Bewegung in unserer Uhrenindustrie geht nun dahin, die Chablonnage-Ausfuhr möglichst einzuschränken. Das ist nicht anders möglich, als dass die Ebauches-Fabrikation die Chablons-Produktion einigermassen in die Hände bekommt; zu diesem Zwecke muss ein Zusammenschluss der Ebauches-Fabrikanten erfolgen. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat sich die grösste Mühe gegeben, auf gütlichem Wege oder sogar durch bestimmte Vorschriften die Produktion und Ausfuhr einzelner Uhrenteile etwas einzuschränken. Das gelang nicht, sondern war nur zu erreichen durch die Zusammenarbeit aller Produktionszweige der Uhrenindustrie, die ordnend in die Produktion und namentlich den Export eingreifen konnte. Die Uhrenindustriellen haben sich zu diesem Zwecke zusammengeschlossen in einer Vereinigung, die man als «Trust der Ebauches-Fabriken» bezeichnen kann. Die Bewegung ist also von den grossen Fabrikanten ausgegangen, nicht etwa von den Banken.

Nun einiges über die Fabriken, die der Herr Interpellant erwähnt hat, um im Grossen Rat den Eindruck zu erwecken, es seien Fabriken stillgelegt worden, ohne Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse, und die Kantonalbank bestrebe sich nicht, andere Fabrikationszweige in die gegenwärtig leerstehenden Fabrikräume zu bringen. Da ist einmal die Fabrik in Delsberg. Diese ist, wie die meisten kleineren und mittleren Ebauches-Fabriken, in der Nachkriegszeit in finanzielle Bedrängnis geraten; denn sie konnte infolge der Ueberproduktion mit den viel grösseren, leistungsfähigeren Grossbetrieben und auch einigen mit neuen Installationen eingerichteten Fabriken überhaupt nicht mehr kon-

kurrieren. Deshalb wurde zwischen der Fabrik und der Kantonalbank, die daran finanziell beteiligt war, schon zwei-, dreimal die Frage erwogen, ob man nicht die Fabrik liquidieren wolle. Damals waren 30—40 Personen dort beschäftigt, das Aktienkapital betrug 150,000 Franken. Seit 1923 konnte sich immerhin die Fabrik mit Hülfe der Kantonalbank immer knapp über Wasser halten; es haperte jedoch im Zinsendienst und fehlte überhaupt an Barmitteln. Die Kantonalbank hat für die Zinsen, die nicht bezahlt werden konnten, immer Stundung gewährt, um überhaupt die Einstellung des Betriebes zu vermeiden.

Nun kam der Ebauches-Trust. Mit Rücksicht auf die sehr schechten Abschlüsse der letzten Jahre führten die bereits im letzten Jahr begonnenen Verhandlungen letzthin zum Abschluss. Der Trust erklärte, mit dieser Fabrik sei überhaupt nichts mehr anzufangen; es bedurfte der grössten Anstrengungen der Kantonalbank, damit die Fabrik in den Trust aufgenommen werden konnte. Das Resultat ist nun eine Barzahlung, die über das Aktienkapital hinausgeht, so dass das Aktienkapital für die veralteten, nicht mehr gut verwendbaren Maschinen aufgebracht werden kann; die Waren wurden ebenfalls übernommen, und die Kontokorrent-Gläubiger der Fabrik, in der Hauptsache jurassische Firmen, konnten voll ausbezahlt werden. So konnte der Grossteil des Firmainventars gerettet werden. Weiterhin wurde das gesamte Personal der Fabrik, nämlich 7 Arbeiter und 25 Arbeiterinnen, in den Betrieben der Ebauches S. A. angestellt. Sie wohnen in Delsberg und müssen nun in den speziell eingeführten Arbeiterzügen nach Grenchen zur Arbeit gehen. Es ist festzustellen, dass ohne die Intervention des Trusts und Ankauf der Fabrik durch denselben der Konkurs der Fabrik unvermeidlich gewesen wäre; die Kantonalbank hätte es in der Hand gehabt, von einem Tag auf den andern die Fabrik in den Konkurs zu treiben, was unzweifelhaft die Schliessung und die Entlassung der gesamten Arbeiterschaft zur Folge gehabt hätte, ohne dass man diesen Arbeitern wieder Beschäftigung hätte zusichern können. Ich glaube deshalb, dass die Mitwirkung der Bank eher Dank als Tadel verdient. Uebrigens haben sich für die zur Zeit leerstehenden Fabriketablissemente bereits neue Interessenten gemeldet; der Eröffnung eines andern Betriebes an dieser Stelle wird alle Aufmerksamkeit geschenkt. Dem einen Inhaber sind die Maschinen zum Fortbetrieb einer mechanischen Abteilung zur Verfügung gestellt worden; eine andere günstige Lösung, die ebenfalls der Tätigkeit der Bank zu verdanken ist, ist noch nicht ausgeschlossen.

Wie verhält es sich in Court? Ich wäre nicht so im Detail auf die Sache zu reden gekommen, wenn der Herr Interpellant nicht auch noch Court erwähnt hätte. Dort ist die Ebauches-Fabrik ebenfalls in finanzielle Schwierigkeiten geraten. In den besten Zeiten fanden dort 100 Arbeiter Beschäftigung. Trotz fortgesetzter Defizite wartete die Kantonalbank zu und beriet lange mit dem Fabrikleiter darüber, was zu tun sei. Sobald der Ebauches-Trust gegründet wurde, trat man mit ihm in Verbindung wegen der Uebernahme dieser Fabrik. Der Besitzer selbst wünschte, dass seine Fabrik liquidiert werde, da sie sich überhaupt als nicht mehr lebensfähig erwies. Mit den Uebergangsbedingungen, die ein grosses Entgegenkommen der Ebauches-Leitung darstellen und zum Teil auch auf den Einfluss der Kantonalbank zurückzuführen sind, konnte man sich allseitig befriedigt erklären. Die Ebauches-Fabrikation musste in Court nach und nach eingestellt werden, die Zahl der Arbeiter sank auf 30, und der frühere Besitzer betreibt nun in einem Teil des Fabrikgebäudes eine Maschinenfabrik, wobei er gegenwärtig 36 Arbeiter beschäftigt. Für die leer gewordene Ebauches-Fabrik zeigte sich bald ein Interessent. Unter Mithilfe der Bank und zu günstigen Bedingungen kaufte dann der frühere Inhaber die Fabrik vom Trust zurück; es bedeutete das eine gewaltige Einbusse für den Trust. In dieser zurückgekauften Fabrik arbeiten heute wiederum 50 Personen, die hauptsächlich im Fourniturenbetrieb beschäftigt sind. Ausserdem werden von der Fabrik 30 Heimarbeiter beschäftigt. Das Resultat ist hier also noch besser als in Delsberg, weil man in Court die Fabrikräumlichkeiten wiederum verwerten konnte. Das Ergebnis ist die Einstellung einer seit Jahren notleidenden Fabrik, ohne irgendwelche Verluste für die Gläubiger, und ferner eine Fabrikationsumstellung mit einer nunmehrigen Arbeiterzahl von 116, während es im Moment des Verkaufes an den Ebauches-Trust nur deren 60 gewesen waren. Gerade dieser Fall sollte dem Herrn Interpellanten ebenfalls zeigen, dass man mit einer allgemeinen Kritik etwas vorsichtig sein muss. Man muss vorerst sehen, wie die Situation früher war, und sich fragen, was aus der Fabrik geworden wäre, wenn sie nicht durch den Trust übernommen worden wäre und wenn nicht die Kantonalbank mit Herrn Direktor Scherz an der Spitze viel Zeit und ein gewaltiges Pensum von Arbeit darauf verwendet hätte, alles zu einer guten Lösung zu bringen.

Dann kommen noch weitere Fabriken in Betracht, die der Herr Interpellant nicht erwähnt hat. So ist eine in Corgémont, die zurzeit der Hochkonjunktur in Schwierigkeiten geriet; denn kaum hatte sie ihren Betrieb eröffnet, so stellten sich grosse finanzielle Schwierigkeiten ein, so dass ein Nachlassvertrag abgeschlossen werden musste. Vor der Gründung des Ebauches-Trustes war hier der Betrieb schon so gut wie eingestellt. Gleichwohl gelang es, die Maschinen zu befriedigenden Preisen zu verkaufen, allerdings unter gleichzeitiger Errichtung einer Stillegungsservitut. In diesen Fabrikräumen ist nun ein Terminage-Atelier mit 30 Arbeitern eingerichtet worden. Also auch hier eine Lösung, die die Bevölkerung befriedigen muss.

In Biel geriet eine Fabrik, die neben ihrer Terminage-Abteilung viel zu spät noch eine Ebauches-Abteilung eingerichtet hatte, auch in grosse Schwierigkeiten. Der Trust hat sie nun vollständig bezahlt, anders eingerichtet und beschäftigt dort nunmehr 230 Personen, gegenüber 100 Personen, die im Zeitpunkt der Uebernahme noch dort arbeiteten.

Das sind Fabriken, an denen die Kantonalbank einigermassen interessiert war. Es gibt aber auch andere. Dazu kommen weiter die Fabriken, die im Zeitpunkt der Gründung des Trusts gut gingen. Diese wurden vom Trust aufs Rationellste eingerichtet und ausgebaut; die Zahl der Arbeiter wurde nicht etwa eingeschränkt oder in andere Teile des Kantons versetzt. Als Beispiele hiefür kann ich die Fabriken von Villeret und Moutier erwähnen. Zwei andere Ebauches-Fabriken, die nicht zu den Klienten der Kantonalbank gehören, befinden sich in Tramelan und Sonceboz; erstere fabrizierte nicht nur Rohwerk, sondern auch fertige Uhren. Im Interesse der Säuberungsaktion und der allgemeinen

Reorganisation hat sie mit dem Trust einen Freundschaftsvertrag geschlossen und ihre Ebauches-Abteilung aufrechterhalten. Das grosse Unternehmen in Sonceboz, dessen Rentabilität stets zu wünschen übrig liess, ist an den Ebauches-Trust übergegangen, der versucht, die Rentabilität zu heben. Dort werden 307 Personen beschäftigt.

Diese Darlegungen, die auf Feststellungen der letzten Tage beruhen und die ausdrücklich gemacht wurden zur Beschaffung der nötigen Unterlagen für die Beantwortung der Interpellation, lassen bei Ihnen sicher nicht den gleichen Eindruck aufkommen wie die Motive des Herrn Interpellanten, als ob es sich da um einen Trust handle, der lediglich aus Machtgelüsten die Sache an sich reisse und es namentlich darauf abgesehen habe, dem Berner Jura die dort so notwendige Arbeitsgelegenheit zu entziehen.

Nun steht allerdings, wie ich zugebe, die ganze Führung der Ebauches-Fabrikation bei Fabriken, deren Sitz nicht im Kanton Bern ist, sondern hauptsächlich in Grenchen, auch Fontainemelon. Man kann sich natürlich fragen, wie alles herausgekommen wäre, wenn man diesem gewaltigen Fabrikationszweig, der von Grenchen ausging, freien Spielraum und freie Entwicklung gelassen hätte. Ich glaube, wenn die Kantonalbank sich nicht an der Sache interessiert und danach getrachtet hätte, dem bernischen Jura möglichst viel zu erhalten, wäre die Geschichte für uns viel nachteiliger herausgekommen. Die Kantonalbank verdient für diese grossen Bemühungen den Dank des Grossen Rates.

Man darf diese Frage nicht rein nur vom lokalen Interesse aus behandeln; denn es handelt sich bei der Gründung des Ebauches-Trustes und bei den von ihm ausgehenden Wirkungen um eine Sanierung der schweizerischen Uhrenindustrie überhaupt. Mir scheint, dass man der Kantonalbank auch Dank dafür wissen sollte, dass sie sich der Mitwirkung bei dieser grossen Aufgabe überhaupt unterzogen hat, statt zu sagen: Ich bin Kantonalbank, habe meine Zinsen einzuziehen und mich um das Weitere nicht zu kümmern! Die Leitung der Kantonalbank blickt viel weiter und weiss, dass gleich wie bei der Hotelindustrie auch hier die allergrössten Interessen auf dem Spiele stehen. Darum kümmert sie sich um die gesamte Gesundung der Uhrenindustrie in starkem Masse und tut dies in enger Verbindung mit andern besonders interessierten Banken. Die Leiter der Kantonalbank widmen diesen weitschichtigen Aufgaben ein grosses Mass von Zeit und Arbeit.

Unter der Leitung der genannten Persönlichkeit war es denn auch möglich, im Mai 1926 sich wenigstens über die praktische Verwirklichung der hauptsächlichen Postulate zu einigen. Diese Hauptpostulate zur Sanierung der schweizerischen Uhrenindustrie, an der sämtliche Uhrenindustriellen beteiligt sind, gehen dahin: Die schweizerische Uhrenindustrie will einmal die Ueberproduktion bekämpfen; sie will ferner die Ausfuhr durch den Zusammenschluss der Rohwerkfabriken, also der Chablonnage, regulieren; sie hat sich weiter als Ziel gesetzt die Sanierung des gesamten Kreditwesens, das ausserordentliche Formen angenommen hatte, und strebt die Gründung einer schweizerischen Treuhandstelle zur Kontrolle dieses Kreditwesens an. 1926 schritt man, wie schon gesagt zur Verwirklichung dieser Postulate, und es konnte im Dezember des genannten Jahres unter der Führung des Schweizerischen Bankvereins der Ebauches-Trust gegründet werden. In jenem Moment musste sich die Kantonalbank überlegen, was sie tun wollte, weil der Ebauches-Trust nicht etwa unter ihrer Initiative entstanden war, sondern unter derjenigen des Schweizerischen Bankvereins und der gesamten Uhrenindustrie, namentlich der Ebauches-Industrie. Die Kantonalbank hat dann nicht etwa von sich aus gehandelt, sondern sich zuerst mit den massgebenden Vertretern der bernischen Uhrenindustrie, nicht nur der Ebauches-Fabrikation, in Verbindung gesetzt, und erst nachdem dort in verschiedenen Konferenzen eine Abklärung stattgefunden, hat die Kantonalbank ihre Mitwirkung zugesagt.

Diese Mitwirkung der Kantonalbank ist eine bedingte — ich kann mich noch genau der Verhandlungen erinnern, die wir innerhalb der Kantonalbank darüber hatten — eine bedingte insofern, als sie sich dabei nur von den allgemein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus leiten lässt, nicht etwa von rein privatwirtschaftlichen Interessen, aus Gründen der Dividendenpolitik. Die Kantonalbank will mithelfen, Ordnung zu schaffen in der Ausfuhr und eine Grundlage zu schaffen für die weitere Prosperität der gesamten schweizerischen und namentlich auch der bernischen Uhrenindustrie. Unter diesen Gesichtspunkten macht die Kantonalbank mit. Gestern noch hat mir Herr Direktor Scherz versichert, das sei die wahre Absicht, aus der man die Mitwirkung zugesagt habe. Oft musste er innerhalb des Trustes diesen Standpunkt verfechten, wobei es ihm vielfach gelang, Interessen des Kantons Bern und namentlich des Berner Juras zu retten.

Aber nicht nur unsere Kantonalbank hat dabei mitgemacht, sondern auch die Schweizerische Volksbank, die ein wesentliches Interesse an der Uhrenindustrie hat, und ferner die Kantonalbank von Neuenburg, sowie der Schweizerische Bankverein. Diese vier Banken vertreten innerhalb des Trustes die allgemeinen Interessen und sehen darauf, dass der Trust so geleitet wird, dass der gegenwärtigen Volkswirtschaft nicht zu schwere Schädigungen zugefügt werden.

Nach den äusserst umfangreichen Gründungs- und Organisationsarbeiten führte das Jahr 1927 zu Konventionen zwischen dem Trust und seinen Ebauches-Kunden, Konventionen mit den Uhrenbestandteil-Fabrikanten und ihren Abnehmern. Es konnte schon eine gewisse Regelung mit den Abnehmern, den Kunden erzielt werden. Von da aus ist dann auch eine Gesundung der schweizerischen Uhrenindustrie überhaupt anzustreben. Der Trust ist bestrebt, möglichst einheitliche, gesunde Geschäftsgrundsätze einzuführen zur Verminderung der Unrentabilität und zur Förderung des Exportes zu ausreichenden Preisen. Ein weiteres Bestreben ist die Einschränkung der Chablonnage-Ausfuhr. Letzthin konnte eine Konvention abgeschlossen werden, oder aber es wird dies nächster Tage der Fall sein, wonach der hemmungslosen Ausfuhr der Uhrenbestandteile entgegengetreten wird. Damit wird der Verschleppung unserer Uhrenindustrie ins Ausland schon wesentlich entgegengearbeitet.

Und so kommen wir wieder zu unserem Ausgangspunkt zurück. Durch den genannten Zusammenschluss will man bewirken, dass die Uhrenindustrie nicht ins Ausland verschleppt wird. Hätte man diese Tendenz weiter gehen lassen, so wäre es soweit gekommen, dass man in der Schweiz nur noch Ebauches hergestellt hätte, dass also die schweizerischen Uhren nicht

mehr in der Schweiz hergestellt worden wären, was die Arbeitsmöglichkeiten für unser Land ganz bedeutend herabgesetzt hätte. Uebrigens hat sich unter der Führung des Ebauches-Trustes und der Kantonalbank Bern eine sogenannte neutrale Treuhandstelle für die Uhrenindustrie gebildet, die «Fiduciaire horlogère suisse», deren Präsident Herr Direktor Scherz ist, und die das Kreditwesen und die Einhaltung der Konventionen kontrolliert. Man hofft, dass auch auf diese Weise eine ganz bedeutende Sanierung der Uhrenindustrie in die Wege geleitet werden kann.

Zum Schluss glaube ich konstatieren zu können, dass weder die Kantonalbank, noch die Uhrenindustriellen des Juras, die bei der ganzen Aktion mitgeholfen haben, in keiner Weise beabsichtigen, die bernische oder die jurassische Volkswirtschaft zu schädigen, sondern sie sind, von grossen Gesichtspunkten ausgehend, zur Durchführung eines Programms gelangt, das sich auf die Dauer unzweifelhaft zugunsten der gesamten schweizerischen und bernischen Uhrenindustrie auswirken wird. Diese Arbeit hat die verständnisvolle und sehr aktive Mitarbeit der Kantonalbank gefunden. Dabei hat die Kantonalbank immer noch versucht, auch wo es sich um notleidende Ebauches-Betriebe handelte, für die lokalen Verhältnisse zu retten, was überhaupt möglich war. Sie hat aber auch die Gläubiger zu schützen versucht, damit nicht unnötigerweise Verluste entstanden. Sie hat dazu beigetragen, dass die Betriebe aufrecht erhalten werden konnten, und sie wird, wo das bis dahin nicht möglich war, weiter in diesem Sinne arbeiten, damit den verschiedenen Ortschaften ihre Verdienstmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Kantonalbank hat sehr viel Geld zur Verfügung stellen müssen, nur um überhaupt ihr Wort zur ganzen Sache sagen zu können; aber nicht nur das: sie hat auch ihre Kräfte und Erfahrungen in den Dienst dieser Uhrenindustrie gestellt. Sie hat mitgearbeitet an der Prosperität dieses grossen Arbeitszweiges im Kanton Bern, ähnlich wie sie es auch auf andern Gebieten getan hat. Das ist eines der Momente, das mich bei der Kantonalbank immer am meisten gefreut hat und das für mich eigentlich überraschend war: dass die Kantonalbank nicht nur ihr Geld ausleiht und nicht nur trachtet, ihre Rendite zu fördern und zu heben, sondern dass sie mit ihrem Rat und ihren grossen Erfahrungen stützend auf die Betriebe einzuwirken sucht. Wir haben auf der Kantonalbank Leiter, die über die hiezu nötigen Eigenschaften verfügen. Es ist ein Glück, dass dieses Institut mit seinem grossen Einfluss auf unsere Volkswirtschaft über die notwendigen Kapazitäten verfügt, die in privatwirtschaftlichen Betrieben ihren Einfluss geltend machen können, damit sich nach und nach eine bessere Wirtschaftlichkeit einstellt. Die Kantonalbank hat viel geholfen bei der Sanierung der Hotelindustrie. Ihre Mitwirkung auf diesem Gebiet ist nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz und auch international bekannt und anerkannt worden. Nachdem sie nun auch bei der Uhrenindustrie in dieser Weise mitgewirkt hat, glaube ich, dass wir ihr zu Dank verpflichtet sind. Es ist, wie bei allen derartigen Aktionen, nicht zu vermeiden, dass da oder dort momentan eine kleine Einstellung erfolgen muss. Die Hauptsache ist, dass man, von grossen Gesichtspunkten aus betrachtet, die Uhrenindustrie im Kanton Bern zu stützen, zu heben, zu verbessern trachtet, damit vermehrte Arbeitsgelegenheit entsteht und die Unternehmen auch prosperieren und infolgedessen die ganze bernische Volkswirtschaft auf eine solidere Grundlage gestellt wird, als wenn man alles dem Zufall überlässt.

Ich möchte Sie bitten, diese Erklärungen des Regierungsrates so zu deuten, dass wir der Kantonalbank weder den Wunsch ausdrücken, noch Wegleitung geben möchten, sie sollte ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet einstellen, sondern sie ermutigen, weiter in dieser Weise zu arbeiten zur Hebung und Stützung unserer schweizerischen und bernischen Uhrenindustrie. (Bravo!)

M. **Friedli** (Delémont). Je ne demande pas mieux, après avoir entendu les explications de M. le représentant du Gouvernement, que la Banque cantonale, si réellement elle soutient l'industrie en question, que de me déclarer satisfait. Je forme en tout cas le vœu que la Banque cantonale fasse obtenir une compensation aux fabriques actuellement en détresse.

M. **Monnier** (St-Imier). Conformément à l'article 55 du règlement du Grand Conseil, je propose d'ouvrir une discussion générale sur cette interpellation, qui a une portée si considérable pour le Jura et l'industrie horlogère. M. le directeur des finances a été mal renseigné sur ce point. Un débat général devrait être ouvert. J'en fais la proposition.

Abstimmung.

Für den Antrag Monnier . . . . . Minderheit.

Bericht betreffend Ausführung der Motion Egger in Sachen Bernische Kraftwerke.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Egger läuft darauf hinaus, einen stärkern Einfluss des Staates namentlich bei den Bernischen Kraftwerken zu bekommen. Sie ist bereits vor einer Anzahl von Jahren eingereicht und vom Grossen Rat, wenn ich nicht irre, einstimmig angenommen worden. Hierauf musste der Regierungsrat schlüssig werden, in welcher Richtung er arbeiten solle.

Vorerst mussten wir uns selbstverständlich Rechenschaft darüber geben, auf welcher Grundlage gegenwärtig unsere bernische Elektrizitätspolitik arbeitet, welches der rechtliche Boden dafür ist. Da stehen wir nun vor der Tatsache, dass die Bernischen Kraftwerke nach Schweizerischem Obligationenrecht eine Aktiengesellschaft darstellen. Infolgedessen war die Frage berechtigt, ob man, wenn man diese Grundlage aufrechterhalten will, den Wünschen des Herrn Motionärs entsprechen kann, oder wenn das nicht der Fall ist, ob man den Charakter der Bernischen Kraftwerke umwandeln will, um dann durch eine neue juristische Struktur die Möglichkeit zu schaffen, diesen Wünschen Folge zu geben.

Wir mussten nach zwei Richtungen hin juristische Untersuchungen vornehmen. Zunächst nach der Kom-

petenz des Grossen Rates hin. Es wurden vom Herrn Motionär verschiedene Wünsche auf Erweiterung der Kompetenzen des Grossen Rates geäussert. Diese Kompetenzen sind aber in Art. 26 der Staatsverfassung abschliessend aufgezählt, so dass es nach der Auffassung des Regierungsrates notwendig wäre, ein Gesetz vorzulegen, das dem Grossen Rat die Kompetenz zu diesem oder jenem Vorgehen erteilt. Aber nicht nur nach dieser Richtung hin wäre eine Gesetzesänderung notwendig gewesen, sondern, wie der Motionär selbst angedeutet hat, auch für die Bernischen Kraftwerke selbst.

In diesem Zusammenhang musste man sich zunächst überlegen, welche Möglichkeiten gegeben sind, um eine Grundlage zu schaffen, die die Wünsche des Motionärs erfüllen könnte. Da stehen wir vor der Tatsache, dass viele Kantone die ausreichende Versorgung ihrer Bevölkerung mit Elektrizität als eine ihrer Aufgaben nennen und in Gesetzen niedergelegt haben. Bei uns ist das nicht der Fall. Aber wenn auch diese hinreichende Versorgung mit relativ billiger Elektrizität bei uns nicht als eine Staatsaufgabe laut Gesetz oder Verfassung gilt, so anerkennt man doch allgemein, dass dies eine Staatsaufgabe darstellen kann.

Die meisten schweizerischen Kantone, hauptsächlich die grössern, haben nun auf die eine oder andere Weise eine Organisation geschaffen, die es ihnen ermöglicht, diese Staatsaufgabe zu erfüllen. Es geschieht das hauptsächlich in drei verschiedenen Organisationsformen: die einen Kantone erfüllen diese Aufgabe auf dem Wege der ordentlichen Staatsverwaltung; andere haben eigentliche Staatsinstitute, sagen wir Staatsanstalten, geschaffen, etwas losgelöst vom ordentlichen Staatsorganismus; und noch andere sind übergegangen zur Gründung von Aktiengesellschaften, die dem schweizerischen Handelsrecht unterworfen sind. Es ist vielleicht gut, die Unterschiede in diesen einzelnen Formen noch etwas zu skizzieren, damit wir nachher genau untersuchen können, was für Möglichkeiten zur Erfüllung der Wünsche des Herrn Motionärs bestehen.

Dort, wo ein eigentlicher Staatsbetrieb besteht, wo also die Elektrizitätsversorgung im weitesten Sinne in der ordentlichen Verwaltung aufgeht, ist der Staat an sich der Träger der Aktiven und der Passiven dieses Unternehmens; er ist verantwortlich für sämtliche daraus resultierenden Schulden. Der Vorteil liegt darin, dass Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes, auch der Passiven, an den Staat gebunden ist, dass diese Leitung sogar bei den eigentlichen Organen des Staates liegt. Alle Aeusserungen solcher Unternehmungen im Innern sind in verwaltungstechnischer Hinsicht den gleichen Regeln unterworfen wie irgend ein anderer Unternehmungszweig des Staates. Ob auch die Tätigkeit derartiger Unternehmungen nach aussen öffentlich-rechtlicher Natur sind, ist bestritten; das hängt ab von der besondern Gesetzgebung des betreffenden Kantons. Als typisches Beispiel für einen solch reinen Staatsbetrieb haben wir den Kanton Schaffhausen. Dort besteht ein Gesetz, das ausdrücklich erklärt, die Elektrizitätsversorgung sei Aufgabe des Staates. Durch das Gesetz selbst wird dann die ganze Organisation dieser Aufgabe geordnet; es wird gesagt, welche Kompetenzen der Grosse Rat und welche der Regierungsrat hat, welche Aufsichtsbehörden zu bestellen sind usw. Auch im Kanton Bern haben wir an verschiedenen Orten Gemeinden, in denen die Elektrizitätsversorgung als Aufgabe der Gemeinde erklärt und durch einen rein kommunalen Betrieb geregelt wird und wo durch Gemeindebeschluss bestimmt wird, dass für die Elektrizitätsversorgung die und die Regeln gelten. Meist sind es die gleichen Regeln wie bei der Durchführung anderer Gemeindeaufgaben. Das Unternehmen wird einer Direktion unterstellt, für die wiederum die gleichen ordentlichen Verwaltungsvorschriften gelten wie für die übrigen Direktionen, insbesondere auch das Besoldungsregulativ.

Dann gibt es Kantone, die ein Vermögen, ein Dotationskapital aus der allgemeinen Staatsverwaltung ausgeschieden haben, mit dem bestimmten Zweck, es der Elektrizitätsversorgung zur Verfügung zu stellen; in einem Gesetz wird dann geordnet, wie dieses Vermögen zu verwalten ist. Als Beispiele hiefür haben wir die Kantone Zürich, Freiburg, Aargau und Thurgau. Dort wird die Elektrizitätsversorgung durch sogenannte selbständige staatliche Anstalten betrieben, die etwa vergleichbar wären mit unserer bernischen Kantonalbank oder der Hypothekarkasse, wo ebenfalls Vermögen des Staates als Dotationskapital ausgeschieden ist und wo die Verwaltung desselben durch ein besonderes Gesetz geordnet wird. Man kann dies als eine Unterabteilung der vorhin skizzierten Art bezeichnen, weil selbstverständlich auch bei einer solchen Anstalt der Staat wiederum für alle Passiven haftet und verpflichtet ist, sämtliche Schulden dieser Unternehmungen anzuerkennen, wie das der Fall ist beim Kanton Bern gegenüber der Kantonalbank und der Hypothekarkasse. Die Anstalt wird also betrieben mit Staatsgarantie. Bei diesen Anstalten besteht der Vorteil, dass der Staat ebenfalls eine schärfere Kontrolle über das ausgeschiedene Vermögen ausüben kann. Diese Kontrolle kann durch das Gesetz selbst geordnet werden. Ferner besteht die Möglichkeit, unbeschränkt über das betreffende Vermögen zu verfügen. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass nicht unbedingt die sämtlichen Verwaltungsvorschriften für das betreffende Institut zur Anwendung gelangen müssen; die Institute sind also mit einer gewissen Selbständigkeit ausgerüstet, die durch das Gesetz selbst geordnet wird. Ein Vorteil liegt ferner darin, dass man, weil die Betriebe nicht in der Staatsverwaltung aufgehen, eine gewisse Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse vornehmen kann. Ich betone aber nochmals: bei diesen selbständigen Betrieben ist immer die Staatsgarantie gegeben.

Eine ganz andere Gruppe von Kantonen bilden diejenigen, die ihre Elektrizitätsaufgaben durch den Betrieb einer Aktiengesellschaft erfüllen; damit kommen wir auf die gemischtwirtschaftlichen Betriebe zu sprechen. Das charakteristische Merkmal eines solchen Betriebes, wie wir ihn in der A.-G. Bernische Kraftwerke sehen, besteht darin, dass sich ausser dem Staatskapital, das dem Betrieb zur Verfügung steht, auch noch privates Kapital daran beteiligt. Damit rückt die ganze Frage betreffend Kontrolle, Aufsicht, Betrieb usw. natürlich in ein ganz anderes Licht, weil selbstverständlich diejenigen, die das Privatkapital vertreten, auch ein Mitspracherecht am Betrieb haben wollen. Dieses Mitspracherecht ist niedergelegt im Schweizerischen Obligationenrecht, im Handelsrecht. Von dem Moment an, wo sich auch Privatkapital am Unternehmen beteiligt und diese Beteiligung sich in der Form einer schweizerischen Gesellschaft des Handelsrechts vollzieht, ist man selbstverständlich an dieses Handelsrecht gebunden, weil durch das Recht selber

dem betreffenden Teilhaber gewisse Rechte, nach Auffassung des Bundesgerichts sogar zwingend, zuerkannt sind.

Diese Form haben wir also im Kanton Bern bei den Bernischen Kraftwerken A.-G. An ihrem Aktienkapital von 56 Millionen ist nicht nur der Kanton Bern beteiligt, und zwar mit 45 Millionen, sondern auch die Kantonalbank und eine ganze Reihe bernischer Gemeinden und Privaten. Wer die Sache nicht näher überlegt, wird sich sagen: Der Kanton Bern ist Hauptaktionär und hat als solcher den überwiegenden Einfluss. Das ist richtig; aber dieser Einfluss, unser Recht als Aktionär wird beschnitten, indem wir auch auf die andern Aktionäre Rücksicht nehmen müssen, denen ihre Rechte garantiert sind durch das Obligationenrecht; man kann sie ihnen nicht entziehen, solange wir unter der genannten Form von Gesellschaft stehen. Auch wenn wir in den Bernischen Kraftwerken noch so stark sind, wir können uns doch nicht über die Rechte der andern Aktionäre hinwegsetzen und unsern Willen ganz beliebig durchsetzen; wir sind an die Regeln des schweizerischen Obligationenrechts gebunden. Da ist nun schon zu sagen, dass man einen grossen Teil der Wünsche des Herrn Motionärs nicht erfüllen kann, wenn man die Form der Aktiengesellschaft beibehalten will. Allerdings wäre es möglich, die Form der Aktiengesellschaft beizubehalten nach Art. 613 des Obligationenrechts, und es wäre auch nachher die Organisation dieser Aktiengesellschaft vollständig nach unserem Willen zu gestalten, aber unter der Voraussetzung, dass der Kanton Bern die subsidiäre Haftbarkeit für sämtliche Verpflichtungen der Aktiengesellschaft übernimmt. Art. 613 des Obligationenrechts, der ausdrücklich diesen Fall vorsieht, aber zur Voraussetzung die subsidiäre Haftbarkeit des Staates, also des Kantons, für sämtliche Verpflichtungen der Aktiengesellschaft hat, lautet folgendermassen: «Auf Anstalten (Banken, Versicherungsanstalten usw.), welche durch besondere kantonale Gesetze gegründet und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, kommen, sofern der Staat die subsidiäre Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernimmt, die nachfolgenden Bestimmungen selbst dann nicht zur Anwendung, wenn das erforderliche Kapital ganz oder teilweise in Aktien zerlegt ist und durch Beteiligung von Privatpersonen aufgebracht wird.» Das will sagen: Man könnte die Form der Aktiengesellschaft wählen, man wäre aber nicht gebunden an die Vorschriften des Obligationenrechts, man könnte alle Fragen in einem besondern Gesetz vollständig frei ordnen, aber Voraussetzung ist, dass der Staat die subsidiäre Haftung für sämtliche Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft übernimmt. So weit wird aber selbst der Herr Motionär nicht gehen wollen, und zwar deshalb nicht, weil man eigentlich eine Entlastung des Staates Bern beim Risiko für die Bernischen Kraftwerke will. Wir sind mit unsern 45 Millionen sonst schon stark beteiligt. Wollten wir aber die Lösung gemäss Art. 613 O. R. wählen, so hätten wir die Mitverantwortung für alle Schulden der Bernischen Kraftwerke. Diese bestehen gegenwärtig im Obligationenkapital von 88 Millionen Franken, wozu die verschiedenen Reservefonds kommen, ferner andere Verpflichtungen vertraglicher Natur der Bernischen Kraftwerke. Diese Lösung könnte nur durch ein Gesetz geschaffen werden. Ich glaube aber, man sollte davon Umgang nehmen, um nicht dem Kanton Bern noch mehr Lasten aufzubürden, als er schon zu tragen hat.

Auf der andern Seite ist ohne weiteres zuzugeben — und darin besteht eben die Schwierigkeit des Ausgleichs der Interessen in dieser grossen Frage —, dass der Zustand etwas Unbefriedigendes hat, wonach wir aus unserem ordentlichen Vermögen 45 Millionen ausgeschieden und sie einer Aktiengesellschaft zur Verwaltung gegeben haben nach den Regeln des Obligationenrechts, ohne dass wir vom Staat aus einen direkten Einfluss auf die Verwaltung des Vermögens ausüben können. Ein grosser Teil unseres staatlichen Vermögens ist also herausgenommen und in dieser Aktiengesellschaft investiert worden. Mit Rücksicht hierauf war es begreiflich und auch begrüssenswert, wie wir von der Regierung aus ohne weiteres anerkennen wollen, dass der Grosse Rat, namentlich als man an die Gründung der Oberhasliwerke A.-G. ging, den Regierungsrat ersuchte, zu prüfen, ob nicht eine stärkere Verbindung und eine straffere Organisation zwischen dem Staat und den Bernischen Kraftwerken hergestellt werden könnte, um eine bessere Kontrolle und Aufsicht über das Unternehmen zu bekommen.

Nun hat der Herr Interpellant sowohl in seiner Motionsbegründung, als nachher in mündlichen Besprechungen, die ich mit ihm hatte, jeweilen betont, dass andere Kantone in dieser Beziehung viel radikaler vorgegangen seien als der Kanton Bern; sie hätten sich nicht an die Formvorschriften des Obligationenrechts gehalten, sondern seien darüber hinweggeschritten; sie hätten namentlich die Bestimmung betreffend Bestellung der Verwaltung, die nach Obligationenrecht der Generalversammlung übertragen ist, umgangen und durch ihre Gesetze oder Dekrete bestimmt, dass der staatliche Einfluss in Form der Kontrolle durch eine Abordnung von Grossrats- und Regierungsratsmitgliedern in die betreffende Verwaltung sich geltend machen solle. Wir haben da zwei Dinge zu unterscheiden. Nehmen wir einmal das Beispiel der St. Gallisch-Appenzellischen Werke und dasjenige der Kraftwerke Oberhasli, wo man es mit Aktiengesellschaften zu tun hat, die von vornherein nur einen ganz bestimmten Kreis von Aktionären aufweisen können. Bei den Oberhasli-Werken kann nur Aktionär sein, wer sich verpflichtet, im Verhältnis zu seinem Aktienkapital aus dem Werke Kraft zu beziehen. Da kommen überhaupt nur grössere Unternehmungen in Frage, z. B. Kantone. Es kann nicht einer einfach solche Papiere an der Börse kaufen oder erklären, er wolle auch Aktionär am Oberhasliwerk werden. Wo der Kreis der Aktionäre von vornherein derart bestimmt werden kann, besteht auch die Möglichkeit, dass die Aktionäre entweder bei Gründung der Gesellschaft oder beim Beitritt zu derselben durch besondern Vertrag sich über die Rechte in der Gesellschaft einigen. Das geschah z. B. bei den Oberhasli-Werken in dem Moment, als Basel-Stadt beitrat und man ihm als Minderheit innerhalb dieser Aktiengesellschaft zusicherte, dass es eine Vertretung im Verwaltungsrat erhalten werde; ja, es wurde sogar die Stärke dieser Vertretung garantiert. Derartiges ist möglich, wo es sich nur um einen ganz beschränkten und im voraus bestimmbaren Kreis von Aktionären handelt. Das nämliche Verhältnis besteht bei den St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken, wo sich die beiden Kantone ebenfalls gegenseitig garantieren, wie die Verwaltung zu bestellen sei.

Etwas anderes ist es bei den Bernischen Kraftwerken, wo der Kanton Bern Hauptaktionär ist, wo aber noch eine ganze Reihe anderer Aktionäre sind und wo morgen oder übermorgen schon wieder andere sein können, da das Recht, diese Aktien zu verkaufen, nicht limitiert ist; es wird Handel damit getrieben, und es ist z. B. seit dem Zeitpunkt, wo ich Finanzdirektor wurde, schon ein ziemlicher Wechsel unter den Aktionären eingetreten.

Soviel nach der rechtlichen Seite. Nun muss man dem Motionär zugeben, dass andere Kantone in dieser Beziehung viel radikaler vorgegangen sind und sich über die Bestimmungen des Handelsrechtes hinweggesetzt haben. Ist das rechtlich zulässig? Und verletzen wir nicht die Rechte anderer, wenn wir von uns aus nun etwas erzwingen, nachdem die Aktiengesellschaft der Bernischen Kraftwerke seit Jahren in dieser Weise betrieben worden ist? Können wir heute erklären: Diese Beschlüsse gehen uns nichts an? Damit kommen wir zur Frage, ob wir durch kantonales öffentliches Recht die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts abändern können. Ich glaube, das darf nicht geschehen, das ist rechtlich unzulässig. Das Bundesgericht hat z. B. im Jahre 1925, anlässlich der Behandlung einer Beschwerde der Gemeinde Bolligen gegen die Worblental-Bahn, entschieden, dass einzelne Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in bezug auf die Aktiengesellschaften zwingendes Recht enthalten, dass also solche Bestimmungen nicht abgeändert werden können — es handelte sich damals, wie sich viele unter Ihnen noch erinnern werden, um die Frage des Stimmrechts, über das ein besonderes Bundesgesetz für die Eisenbahngesellschaften besteht — und das Bundesgericht hat beigefügt, dass solche Bestimmungen durch eidgenössisches Recht abgeändert werden können. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um kantonales Recht, so dass nach meiner Auffassung eine solche Abänderung ausgeschlossen ist. Ich kann noch beifügen, dass das Bundesgericht im Entscheid Bolligen gegen Worblental-Bahn sagte, die Bestimmung des Obligationenrechts über die Einsetzung der Verwaltung sei zwingenden Rechtes; das Bundesgericht spricht sich also hierüber mit aller Bestimmtheit aus.

Nachdem die Bernischen Kraftwerke seit Jahren in gleicher Weise geordnet waren und verwaltet wurden, hätte ein Eingriff zum Zwecke der Abänderung unabsehbare Folgen rechtlicher Natur bringen und uns in eine Lage versetzen können, in der wir unter Umständen hätten kapitulieren müssen. Infolgedessen haben wir einen andern Weg gesucht, der praktisch den Wünschen des Herrn Motionärs in gewissem Umfange entspricht.

Ich kann vielleicht gleich noch beifügen, dass zwei weitere Gründe ebenfalls dagegen sprechen, durch kantonales Gesetz die Bestimmung über die Einsetzung der Verwaltung einer Aktiengesellschaft abzuändern. Der eine Grund besteht darin, dass Art. 613 O. R. die Möglichkeit einer Aktiengesellschaft durch Beteiligung von Staatskapital und Privatkapital schafft, für die die Organisation durch kantonales Gesetz vollständig frei geordnet werden kann; aber das ist die Aktiengesellschaft mit subsidiärer Haftbarkeit des Staates. Weil das Obligationenrecht diese Ordnung selber vorsieht, lässt sich daraus schliessen, dass eine andere Ordnung der Verwaltung einer Aktiengesellschaft durch kantonale Gesetzgebung ausgeschlossen sein soll. Man müsste also den Art. 613 O. R. erschöpfen und die Aktiengesellschaft gestalten gestützt auf kantonales Recht. Der zweite Grund besteht darin, dass bei den Revisionsbestrebungen des Obligationenrechts laut Vorentwurf die Möglichkeit geschaffen werden soll, der Oeffentlichkeit, d. h. Bund, Kantonen, Bezirken oder Gemeinden, die durch Kapitalbeteiligung an Aktiengesellschaften besonders interessiert sind, in deren Statuten das Recht von Abordnungen in die Verwaltung einzuräumen. Daraus, dass man dies in das revidierte Obligationenrecht aufnehmen will, geht hervor, dass diese Rechtsgrundlage heute noch nicht besteht. Auch diese zwei Ueberlegungen führen uns also zu dem Schluss, dass wir nicht einfach ein Gesetz vorlegen können, wonach der Kanton Bern die und die Abordnung in die Verwaltung der Bernischen Kraftwerke entsendet.

Man konnte auch die Frage stellen: Wollen wir überhaupt die Aktiengesellschaft beibehalten oder sie aufgehen lassen und in einen öffentlichen Betrieb überführen, sei es in eine Direktion des Regierungsrates, sei es in eine eigene Staatsunternehmung auf der Grundlage eines selbständig organisierten Betriebes des Staates? Der Regierungsrat ist der Auffassung, man sollte auch diesen Weg nicht gehen, sondern die Aktiengesellschaft beibehalten. Dabei waren in der Hauptsache zwei Gründe massgebend. Einmal wäre es juristisch unmöglich, die Aktiengesellschaft in einen öffentlichen Betrieb überzuführen, ohne sie zu liquidieren; man kennt eine Auflösung der Aktiengesellschaft nur durch Liquidation, wie sie im Obligationenrecht vorgesehen ist. Es müsste also eine Liquidation der Bernischen Kraftwerke nach den Regeln des Gesetzes stattfinden. Welche Folgen es hätte, wenn man alle Rechte und Verpflichtungen der Bernischen Kraftwerke zur Liquidation brächte, können Sie selbst ermessen. Diese blosse Andeutung genügt wohl, um den Schluss zu ziehen, dass wir diesen Schritt nicht tun dürfen. Wir haben aber auch im grossen und ganzen keine schlechten Erfahrungen mit der Art und Weise des Betriebes der Bernischen Kraftwerke gemacht, mit dieser Durchführung der Staatsaufgabe in der Elektrizitätsversorgung. Nach der gegenwärtigen Lage kann unser dort investiertes Kapital als gesichert gelten; es wirft auch eine ordentliche Rendite ab, und im allgemeinen darf gesagt werden, dass der Betrieb der Bernischen Kraftwerke bis jetzt nicht Anlass gab zu Beschwerden solcher Natur, dass sich die Notwendigkeit ergeben hätte, den Charakter der Aktiengesellschaft aufzugeben und die Bernischen Kraftwerke in einen öffentlichen Betrieb überzuführen. Nur wenn durchaus zwingende Gründe dazu vorlägen, müsste man sich zu diesem Schritt mit all seinen Konsequenzen entschliessen.

Das sind in Kürze die beiden Ueberlegungen, die den Regierungsrat dazu geführt haben, nicht abzuweichen vom gegenwärtigen Zustand und der Form der Aktiengesellschaft. Dazu kommt noch ein dritter Grund, der darin liegt, dass man auf der gegenwärtigen Rechtsgrundlage doch einzelnen Wünschen, und zwar den berechtigten Wünschen des Herrn Motionärs entsprechen kann. Wir haben die Lösung derart gefunden, dass innerhalb der Aktiengesellschaft Verschiebungen in den Kompetenzen vorgenommen werden.

Wer das Verwaltungsreglement und die Statuten der Bernischen Kraftwerke gelesen hat, dem ist sicher aufgefallen, dass die Kompetenzen des Verwaltungs-

rates sehr weitgehende sind. So konnte eigentlich der Verwaltungsrat neue Werke bauen, konnte andere Werke übernehmen usw., ohne nur die Generalversammlung zu begrüssen; er konnte eine unbeschränkte Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes der Bernischen Kraftwerke vornehmen. Da fand man es nun für notwendig, eine Aenderung vorzunehmen, indem in gewissem Umfange die Kompetenzen des Verwaltungsrates an die Generalversammlung übertragen wurden. Dadurch wird nun auch der tatsächliche Einfluss des Staates so zur Geltung gebracht, dass der Staat auch in der Generalversammlung sagen kann, dass diese und jene Aufgabe zu übernehmen oder abzulehnen sei. Auf diese Weise hat nun die Generalversammlung eine viel grössere Aufgabe zugewiesen erhalten. Die neu bereinigten Statuten der Bernischen Kraftwerke bestimmen in Art. 17 unter anderen als Geschäfte der Generalversammlung:

«c) die Erteilung der Vollmacht an den Verwaltungsrat zum Bau neuer oder zum Erwerb bestehender Elektrizitätswerke, sowie zur Beteiligung an solchen, sofern der Bau, der Erwerb oder die Beteiligung für die Gesellschaft im einzelnen Falle eine Kapitalaufwendung von mehr als 3 Millionen Franken erfordert;

d) die Erteilung der Vollmacht an die Vertreter der Gesellschaft, in den Generalversammlungen ihrer Tochtergesellschaften, insbesondere der Kraftwerke Oberhasli, dem Bau neuer oder dem Erwerb bestehender Elektrizitätswerke oder der Beteiligung an solchen, sowie der daherigen Erhöhung des Aktienkapitals zuzustimmen, sofern hieraus für die betreffende Tochtergesellschaft eine Kapitalbeanspruchung von mehr als 3 Millionen Franken im einzelnen Falle entsteht.»

Wenn also in Zukunft die Bernischen Kraftwerke neue Werke bauen oder bestehende Elektrizitätswerke erwerben oder sich an solchen beteiligen wollen und diese Beteiligung oder der Erwerb oder die Bausumme von 3 Millionen überschreitet, so sind die Bernischen Kraftwerke verpflichtet, dieses Geschäft der Generalversammlung zu unterbreiten; ebenso sind sie verpflichtet, der Generalversammlung eine Vorlage zu bringen, wenn ein derartiges Geschäft von einer ihrer Tochtergesellschaften beschlossen und durchgeführt werden soll. Was hat das zur Folge? Die Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke wird beherrscht durch den Aktienbesitz des Staates Bern, der selbstverständlich an der Generalversammlung durch Abgeordnete vertreten ist. Wer ist das und wer instruiert diese Vertretung? Bis jetzt wurde die Instruierung des Aktienbesitzes so vorgenommen, dass ein Regierungsratsbeschluss erfolgte. Für alle Aktiengesellschaften, an denen der Staat Bern beteiligt ist, wird jeweilen durch Beschluss des Regierungsrates bestimmt, wer die Regierung an der Generalversammlung zu vertreten hat, ob dem Vertreter Weisungen zuhanden der Generalversammlung mitzugeben seien, und wenn ja, welche. Der Regierungsrat ist nun einverstanden, einem Wunsche der grossrätlichen Kommission Folge zu leisten und für die Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke die Instruierung des Aktienbesitzes so zu ordnen, dass bei den vorhin erwähnten grossen Geschäften die Instruktion durch Beschluss des Grossen Rates erfolgen soll. Diese Ordnung bezieht sich hauptsächlich auf die Erweiterungsbauten des Oberhasli-Werkes. Aus den Ausführungen des Motionärs war zu ersehen, dass er vor allem Anstoss nahm an der Tatsache, dass nach der früheren Rechtslage die beiden Verwaltungsräte der Bernischen Kraftwerke und der Oberhasli A.-G. beschliessen konnten: Jetzt geht man über zum Bau der zweiten, jetzt zur dritten Etappe des Oberhasliwerkes. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass dies etwas Stossendes hatte, angesichts der Tatsache namentlich, dass der Staat Bern an diesem Werk, via Bernische Kraftwerke, so stark beteiligt ist. Um dies zu vermeiden, wurde in der Hauptsache die neue Fassung von Alinea c und d des Art. 17 beschlossen und damit der Einfluss des Aktienbesitzes des Staates Bern auf die Beschlussfassung der Generalversammlung ins richtige Verhältnis gebracht.

Ich bin ermächtigt, namens des Regierungsrates zu erklären, dass auf jeden Fall der Bau der zweiten und dritten Stufe beim Oberhasli-Werk ein Geschäft sein soll, das der Grosse Rat zu beurteilen haben wird. Er wird also Gelegenheit bekommen, zu beschliessen, wie der Aktienbesitz des Staates Bern an der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke instruiert werden soll, ob dem Ausbau der zweiten und dritten Stufe zuzustimmen sei oder nicht. Hingegen hat der Regierungsrat in diese Erklärung doch noch eine Klausel des Inhalts aufgenommen, dass man nicht in jedem Falle eine solche Instruierung durch den Grossen Rat abwarten kann, sondern dass, mit Ausnahme der Erweiterung des Oberhasli-Werkes, unter Umständen diese Instruierung dem Regierungsrat überlassen werden soll. Die Erklärung drückt das aus mit den Worten: «besonders dringliche Fälle vorbehalten». Es kann unter Umständen die Zeit so beschränkt sein, dass man nicht mehr die Möglichkeit hat, ein gutes Geschäft, das als solches von vornherein ausser Zweifel steht, noch dem Grossen Rate zuzuweisen. Es wird natürlich das Bestreben des Regierungsrates sein, die unter Art. 17, Alinea c und d, genannten Geschäfte so rechtzeitig zu behandeln, dass es möglich sein wird, den Grossen Rat darüber zu befragen. Aber unter Umständen drängt die Zeit so sehr und ist das Geschäft ein so greifbar gutes für den Staat Bern, dass man von einer Befragung des Grossen Rates absehen muss und die Regierung aus eigener Verantwortung den Beschluss fassen würde.

Eine zweite Aenderung ist in dem Sinne getroffen worden, dass die Bernischen Kraftwerke die Kontrolle des Staates anerkennen. Der Grosse Rat ist schon 1919 in dieser Weise vorgegangen, indem er im Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung die Bestimmung aufnahm, die Unternehmungen, an denen der Staat Bern finanziell beteiligt sei, müssten der Kontrolle durch die Kantonsbuchhalterei unterworfen werden. Im Einverständnis mit der grossrätlichen Kommission sagt nun der Regierungsrat, es sei da keine neue Bestimmung nötig, sondern es handle sich nur noch darum, dass die Bernischen Kraftwerke diese Kontrolle anerkennen. Eine private Aktiengesellschaft kann nicht ohne weiteres dem öffentlichen Recht unterstellt werden; das kann nur auf gegenseitige Verständigung hin geschehen. Darum war diese Anerkennung durch die Bernischen Kraftwerke notwendig. Sie haben das denn auch eingesehen und in ihren Statuten ein Schlussalinea zu Art. 27 mit folgendem Wortlaut aufgenommen: «Die Aufsichtsrechte der Finanzverwaltung des Kantons Bern gemäss Dekret betreffend die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen vom 17. November 1919 bleiben vorbehalten und werden von den Bernischen Kraft-

werken anerkannt.» Wir haben also, gestützt auf diese Statuten der Bernischen Kraftwerke, das Recht, diese Kontrolle auszuüben, und es wird nicht vorkommen, wenn wir mit einem Organ der Bernischen Kraftwerke unterhandeln möchten und namentlich wenn Konflikte entstehen sollten, dass diese Organe uns erklären: Wir sind eine private Aktiengesellschaft und demnach der Kontrolle des Staates gar nicht unterworfen. In diesem Punkte ist also eine vollständige Abklärung erfolgt. Es wird Sache des Regierungsrates sein, die nötigen Vorschriften über die Durchführung dieser Kontrolle zu erlassen, und wir werden bei Anlass des Verwaltungsberichtes 1929 den Grossen Rat über diese Beschlüsse orientieren können.

Zusammenfassend möchten wir Ihnen noch Kenntnis geben, was der Regierungsrat in bezug auf die Durchführung dieser Statutenrevision beschlossen hat. Dieser Beschluss lautet folgendermassen:

«Die grossrätliche Kommission betreffend Ausführung der Motion Egger wünschte, dass der Regierungsrat eine Erklärung abgebe, dass er in allen denjenigen Fällen, die nach der am 5. Mai 1928 beschlossenen Statutenrevision der Bernischen Kraftwerke von nun an in die Kompetenz der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke fallen (Bau, Erweiterung, Beteiligungen von über 3,000,000 Fr.) vor Beschlussfassung in der Generalversammlung die Auffassung des Grossen Rates einholen werde, um dem Aktienbesitz des Staates für die Generalversammlung entsprechende Instruktionen durch den Grossen Rat erteilen zu können.

Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass die Instruktion des Aktienbesitzes des Staates eine Aufgabe darstelle, die grundsätzlich in seine Kompetenz falle. In allen Aktiengesellschaften, an denen sich der Staat am Aktienkapital beteiligte, erfolgte die Instruierung des Aktienbesitzes bis jetzt im Einverständnis mit dem Grossen Rat durch den Regierungsrat. Dieses Verfahren stellt überdies nach Ansicht der Regierung das einzig praktische Vorgehen dar.

Immerhin ist der Regierungsrat bereit, sich folgendem Antrag der grossrätlichen Kommission anzuschliessen: Die Instruktion der Vertreter des Staates an den Generalversammlungen der Bernischen Kraftwerke erfolgt, besonders dringliche Fälle vorbehalten, für die in Art. 17, lit. c und d, der B.K.W.-Statuten genannten Verhandlungsgegenstände durch den Grossen Rat.»

Damit bin ich am Schlusse der Erklärungen angelangt, die Ihnen der Regierungsrat schuldig war. Resümierend lässt sich feststellen, dass, wenn man die Aktiengesellschaft beibehalten will, man nicht allen in der Motion enthaltenen Wünschen entsprechen kann; wir wollen auch nicht etwa die bisherige Aktiengesellschaft in eine öffentliche Anstalt umwandeln. Gleichwohl kann in wesentlichem Umfange den Wünschen des Herrn Motionärs entsprochen werden, indem für die ganz grossen, wichtigen Geschäfte der Einfluss des Staates auf die Generalversammlung gesichert wurde und zudem auch die Kontrolle, die eigentlich schon seit 1919 im genannten Dekret niedergelegt ist, nun zur Tatsache werden wird. Ich glaube, der Grosse Rat darf mit den von der Kommission und vom Regierungsrat getroffenen Vorarbeiten, die im Einverständnis mit der Direktion und dem Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke erfolgt sind, zufrieden sein; denn erreicht wird dadurch ein Aufrechterhalten der wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeit der Bernischen Kraftwerke, ohne dass sie einem unnötigen Bureaukratismus unterworfen werden, und die notwendige Elastizität in der Beschlussfassung über wichtige Geschäfte, die nicht eine zu grosse Summe betreffen. Wir hoffen, dass mit diesem Abschluss, den die Motion heute voraussichtlich im Einverständnis des Grossen Rates finden wird, auch die nötige Ruhe für die weitere starke Entwicklung der Bernischen Kraftwerke geschaffen wird. (Bravo!)

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Ist der Regierungsrat bereit, die Bestrebungen der Gemeinden, die zur Gewinnung neuer Industrien Steuer- wie Tarifvergünstigungen gewähren, dadurch zu unterstützen, dass er auch bei den kantonalen Steuern gleiche Vergünstigungen gewährt?

Wüthrich (Biel)
und 12 Mitunterzeichner.

II.

In einer bernischen Gemeinde sind zu wiederholten Malen Entscheide von Rekursinstanzen durch die bürgerliche Mehrheit, bei einem neuen Wahlgang, in gesetzwidriger Weise umgangen worden. Was gedenkt der Regierungsrat vorzukehren, um derart renitente Gemeindebehörden zur Innehaltung gesetzlicher Bestimmungen und Befolgung rechtsgültiger Entscheide zu veranlassen?

Geissbühler
und 17 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 21. November 1928,

nachmittags $2^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jakob.

Der Namensaufruf verzeigt 203 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bechler, Brahier, Hänni (Gurzelen), Jossi, Kästli, Krebs, La Nicca, Laur, Maître, Matter (Lyss), Schwarz, Spycher, Woker; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Arni, Langel, Lanz, Lüthi (Biel), Monnier (Tramelan), Siegenthaler, Zürcher (Langnau).

Tagesordnung:

Wahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes.

Bei 183 ausgeteilten und 172 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, gültige Stimmen 171, somit bei einem absoluten Mehr von 86 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

A. Berner, Geschäftsführer, Bern	mit 114	Stimmen.
A. Baumann, Geschäftsführer	» 112	»
K. Schneiter, Konsumverw., Lyss	» 110	»
H. Rupf, Kaufmann, Bern	» 104	»
Fr. Wyler, Schreinermeister, Bern	» 103	»

Präsident. Die übrigen Wahlen sind nicht zustandegekommen, es muss deshalb ein zweiter Wahlgang erfolgen. Wir werden diesen zweiten Wahlgang nach den übrigen Wahlen anordnen. Nach Art. 66 des Geschäftsreglementes bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als Sitze zu besetzen sind.

Da die Wahlen in das Handelsgericht zum grössten Teil nicht zustandegekommen sind, möchte ich beantragen, das Bureau in gleicher Weise zu verstärken, wie diesen Vormittag. (Zustimmung.)

Wahl von drei Mitgliedern in die Kleinviehzuchtkommission.

Schneeberger. Zu den Vorschlägen für diese Wahl möchte ich eine Bemerkung machen. Es liegen Vorschläge der bürgerlichen Fraktionen vor. Mir ist bekannt, dass der Verband der Kleinviehzüchter an zuständiger Stelle die Vorschläge für diese Wahl eingereicht hat. Diese Vorschläge enthalten zwei Namen, denjenigen des Präsidenten dieses Verbandes und denjenigen des Präsidenten einer grösseren Sektion. Diese Vorschläge sind von der Fraktion der Bauern- und Bürgerpartei übergangen worden. Das halte ich nicht für richtig. Ich habe diesen Morgen mit Herrn Wyttenbach über diese Sache gesprochen, und er hat mir einige Erklärungen gegeben, die diese Haltung scheinbar rechtfertigen. Aber ich kann diese Rechtfertigung doch nicht als ganz gelungen betrachten. Jedenfalls sollte man auf die Meinung der nächstinteressierten Kreise hören, namentlich wenn es sich um einen grossen Verband handelt, wie in diesem Fall. Man sollte nicht ohne Not über die Ansicht dieses Verbandes hinweggehen, namentlich wenn man immer behauptet, dass man die Interessen dieser Leute im Auge habe. Ich will nun keinen Gegenvorschlag machen und nicht etwa die Vorschläge dieses Kleinviehzüchterverbandes aufnehmen, weil ich weiss, dass das angesichts der vorliegenden Vorschläge nutzlos ist. Wir wünschen aber, dass man in Zukunft Vorschläge der zuständigen Organisationen, wenn sie der in Frage kommenden Stelle eingereicht werden, nicht mehr einfach übergehe. Jedenfalls sollte man bei der nächsten Wahl die Leute nicht an die Wand drücken.

Bei 162 ausgeteilten und 159 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, gültige Stimmen 154, somit bei einem absoluten Mehr von 78 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Viktor Eggler, Brienz	mit 142	Stimmen.
Niklaus Siegenthaler, Delsberg	» 117	»
Rudolf Stämpfli, Schüpfen	» 115	»

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl von vier Mitgliedern in die Pferdezuchtkommission.

Bei 122 ausgeteilten und 112 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon 19 leer und ungültig, gültige Stimmen 93, somit bei einem absoluten Mehr von 47 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

H. Affolter, Schwarzenburg	mit 80	Stimmen.
Ernst Däpp, Wichtrach	» 79	»
Jos. Choquard, préfet, Porrentruy	» 70	»
Alfred Stauffer, Conseiller d'Etat, Berne	» 66	»

Bericht betreffend Ausführung der Motion Egger in Sachen Bernische Kraftwerke.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 530 hievor.)

Abrecht, Präsident der Kommission. Bevor ich auf den durch die Motion Egger aufgeworfenen Fragenkomplex eintrete, möchte ich eine Feststellung machen. Sie geht dahin, dass, wenn der Grosse Rat

diese Frage in den Bereich seiner Diskussion zieht, das nicht ein Misstrauensvotum gegen die Leitung der Bernischen Kraftwerke sein soll. Die Kommission zollt der tatkräftigen, initiativen und zielbewussten Leitung der Bernischen Kraftwerke, den früheren und der gegenwärtigen, alle Anerkennung. Diese Fragen, die durch die Motion Egger aufgeworfen worden sind, beschäftigen den Grossen Rat heute nicht zum ersten Mal, möglicherweise auch nicht zum letzten Mal. Es handelt sich um Fragen, die eine eingehende Diskussion wohl verdienen. Der Kanton Bern ist nach verschiedenen Richtungen an den Bernischen Kraftwerken interessiert. Der Herr Finanzdirektor hat schon diesen Morgen darauf hingewiesen, dass vom gegenwärtigen Aktienkapital von 56 Millionen 45 Millionen sich im Besitz des Staates befinden, weitere 8 Millionen im Besitz der Kantonalbank. 96 % des Aktienkapitals sind direkt oder indirekt im Besitz des Staates. Weiter kann man feststellen, dass fernere 3 % sich im Besitz von Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Korporationen befinden. So kommt man zu der Feststellung, dass 99 % des Aktienkapitals im Besitz öffentlich-rechtlicher Gebilde sind. Es ist ohne weiteres klar, dass man sich mit den durch die Motion Egger aufgeworfenen Fragen auch im Grossen Rat beschäftigen muss.

Der Staat war im Jahre 1903 durch die Kantonalbank bei den Bernischen Kraftwerken mit 3,5 Millionen beteiligt; seither hat sich die Beteiligung in dem von mir soeben angegebenen Umfang gesteigert. Das Mitspracherecht des Kantons ist aber seit 1903 genau das gleiche geblieben. Man wird nun aber nicht behaupten können, dass bei einer Beteiligung von $3^1/_2$ oder bei einer solchen von $53^1/_2$ Millionen die finanziellen Interessen des Staates an den Bernischen Kraftwerken die gleichen seien. Schon diese Entwicklung rechtfertigt, dass wir uns heute wieder mit dieser Frage beschäftigen. Auf die Dauer kann die Verwaltung eines derart grossen Vermögens, das der Oeffentlichkeit gehört, nicht Sache eines relativ kleinen Kreises von Verwaltungsräten sein. Es ist deshalb begreiflich, dass der Ruf nach einem vermehrten Mitspracherecht immer und immer wieder auftaucht.

Im weitern hat aber der Staat, wie ich hervorheben möchte, auch ein eminent volkswirtschaftliches Interesse zu vertreten. Die Beteiligung des Staates an den Bernischen Kraftwerken ist letzten Endes nicht deshalb erfolgt, weil man daraus ein Geschäft machen wollte. Das Geschäft, das der Staat mit seiner Beteiligung bei den Bernischen Kraftwerken macht, ist in der Tat nicht derart, dass man die grossen Risiken übernehmen könnte. Der Staat hat im Durchschnitt der Jahre 1905—1925 rund 131,000, die Kantonalbank rund 49,000 Fr., insgesamt 180,000 Fr. pro Jahr über die Verzinsung des eigenen Kapitals hinaus bezogen. Wenn man dieses Reinerträgnis zu dem Risiko, das der Staat mit seiner Beteiligung bei den Bernischen Kraftwerken eingeht, in Beziehung setzt, so wird man von einem relativ bescheidenen Gewinn sprechen können. Ziel und Zweck der Beteiligung des Staates bei den Bernischen Kraftwerken sind ganz andere: die Wasserkräfte und die daraus gewonnene Energie sollen der bernischen Volkswirtschaft dienstbar gemacht werden. Es ist ja nun schon möglich, dass sich gerade aus dieser Zweckbestimmung der Beteiligung des Kantons bei den Bernischen Kraftwerken einerseits und aus dem Geschäftsinteresse der Bernischen Kraftwerke anderseits Diskrepanzen ergeben können. Ich betrachte gerade in dieser Hinsicht die Kontrolle und das Mitspracherecht der Volksvertretung als das vornehmste und wichtigste Recht. Ich halte dafür, dass im Interesse der bernischen Volkswirtschaft und der Ziele, die der Staat mit seiner Beteiligung bei den Bernischen Kraftwerken verfolgt, die Entwicklung in die Breite einmal ein Ende nehmen muss, dass wir von diesem Gesichtspunkt aus einer solchen Entwicklung nicht unbesehen zustimmen können.

Das ist eigentlich der Ausgangspunkt der Motion und aller der Fragen, die uns auf dieses Gebiet geführt haben. Es ist sehr wohl möglich, dass es vom rein geschäftlichen Standpunkt der Bernischen Kraftwerke aus vielleicht angezeigt wäre, dieses mächtige Unternehmen noch mächtiger zu machen, dass durch derartige Erweiterungen das Geschäftsergebnis, die Rendite vielleicht günstig beeinflusst werden könnte. Allein im nämlichen Masse, wie die Entwicklung der Bernischen Kraftwerke in die Breite geht, im nämlichen Masse vermehrt sich auch die Verantwortlichkeit des bernischen Staates, und umso interessierter stehen wir da. Wir haben kein Interesse, eine derartige Entwicklung zu fördern; wir müssen den Zweck, aus dem heraus ursprünglich die Beteiligung des Staates bei den Bernischen Kraftwerken erfolgt ist, immer in den Vordergrund stellen. Man kann schliesslich den Organen und leitenden Stellen der Bernischen Kraftwerke aus einer Stellungnahme für die weitere Entwicklung in die Breite keinen Vorwurf machen; ihre Haltung ist vom rein geschäftlichen Standpunkt aus begreiflich. Allein hier können eben Kollisionen eintreten.

Nach dieser Richtung soll ja nun, wie wir diesen Morgen aus den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors gehört haben, eine Verbesserung eintreten.

Im weitern ist die Allgemeinheit, der Staat und eine weitere Oeffentlichkeit in eminentem Masse an der Tarifpolitik der Bernischen Kraftwerke interessiert, ebenso an den Fragen des Energieexportes. Auch in dieser Beziehung können sich Differenzen zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den geschäftlichen Interessen der Bernischen Kraftwerke ergeben.

Alle diese wichtigen Fragen lassen es als begreiflich erscheinen, dass der Ruf nach vermehrtem Mitspracherecht der bernischen Staatsbehörden und insbesondere des Grossen Rates bei den Bernischen Kraftwerken immer und immer wieder auftaucht. Der Herr Motionär hat eine Reihe von Postulaten aufgestellt, bei deren Erfüllung er glaubt, dass das Mitspracherecht gesichert werden könnte. Einige davon konnten aus juristischen Erwägungen, wie sie vom Herrn Finanzdirektor dargelegt worden sind, nicht wohl verwirklicht werden. Sie können zum mindesten nicht direkt verwirklicht werden. Auf dem indirekten Wege über die Generalversammlung wäre es wohl möglich, einige dieser Forderungen zu realisieren.

Ein vermehrtes Kontrollrecht der Staatsbehörden wäre ja auch nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes sehr wohl denkbar, indem dieses den an den Aktiengesellschaften Beteiligten ziemlich viel Spielraum lässt. Man muss sich nun aber klar werden, was man mit der vermehrten Kontrolle erreichen will. Will man eine vermehrte Kontrolle in rechnerischer, buchhalterischer Hinsicht? Diese halte ich nicht für nötig, weil wir die Kontrolle, die die Bernischen Kraftwerke selbst durch ihr Inspektorat eingerichtet haben, als

genügend betrachten können. Es bliebe schliesslich noch eine wirtschaftliche Kontrolle, die sich auf das Geschäftsgebaren im allgemeinen, Tarifpolitik usw. bezieht. Das sind Fragen, die für uns von bedeutendem Interesse sind, wie ich bereits betont habe, wo wir aber eine ständige Kontrolle nur schwer ausüben können. Dazu gehört naturgemäss eine weitgehende Sachkenntnis und die genaue Kenntnis der speziellen Bedingungen der Bernischen Kraftwerke. Ob nun gerade eine parlamentarische Kommission diese Aufgabe erfüllen könnte, das will ich dahingestellt sein lassen. Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass sich die parlamentarische Kontrolle manchmal nicht einmal dort auskennt, wo ihre eigentliche Aufgabe liegen sollte, nämlich in der bernischen Staatsrechnung, so wird man schon zweifeln dürfen. Das liegt vielleicht weniger an den Personen als an der Sache selbst. Die bernische Staatsrechnung ist schwer verständlich und nicht sehr übersichtlich.

Der Herr Finanzdirektor hat diesen Morgen die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten, die eventuell gegeben wären, wenn man eine grundsätzliche Aenderung eintreten liesse, auseinandergesetzt. Ich kann mich nach dieser Richtung weiterer Aeusserungen enthalten. Dagegen möchte ich nicht unterlassen, auf folgendes hinzuweisen: Wenn man ein weitgehendes Mitspracherecht bei den Bernischen Kraftwerken zur Zeit abgelehnt hat, so zur Hauptsache aus rechtlichen Erwägungen. Allein der Herr Finanzdirektor hat auch schon auf den neuen Entwurf zum Obligationenrecht angespielt, das nach dieser Richtung hin gründliche Aenderungen bringen wird. In Art. 755 des neuen Entwurfes ist folgendes gesagt: «Bei Unternehmungen, an denen das Gemeinwesen (Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde) ein öffentliches Interesse hat, kann, auch wenn keine Kapitalbeteiligung des Gemeinwesens besteht, diesem in den Statuten das Recht eingeräumt werden, einen oder mehrere Vertreter in die Verwaltung und Kontrollstelle abzuordnen.

Bei solchen Gesellschaften, sowie bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, an denen das Gemeinwesen als Aktionär beteiligt ist, steht das Recht zur Abberufung der vom Gemeinwesen abgeordneten Mitglieder der Verwaltung und Kontrollstelle nur diesem selbst zu; das Gemeinwesen übernimmt aber für diese Mitglieder die Verantwortlichkeit.»

Diese neuen Bestimmungen schaffen nach der durch die Motion Egger angedeuteten Richtung ganz neue Perspektiven. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass man später auf diese Frage zurückkommt.

In welcher Weise sollen nun die vom Motionär gestellten Postulate verwirklicht werden und in welchem Umfang? Es ist schon diesen Morgen gesagt worden, dass nach der alten Kompetenzausscheidung der Verwaltungsrat der Berneischen Kraftwerke eigentlich unumschränkt geherrscht hat, indem er theoretisch jede Ausgabe, möge sie nun 10 oder 100 Millionen betragen haben, beschliessen konnte. Nach der alten Kompetenzausscheidung hätte der Verwaltungsrat die Beteiligung an den Oberhasliwerken, die in die Millionen geht und die damit auch den Staatskredit für Millionen engagiert, beschliessen können. Das ist sicher ein Zustand, der nicht gerade als wünschenswert bezeichnet werden kann. Es widerspricht unserer gesamten Auffassung von Staatsrecht und Finanzgebarung, wenn man einer relativ kleinen Gruppe derart unbeschränkte Dispositionsbefugnisse über das Vermögen des Staates einräumt. Nach dieser Richtung hin musste zweifellos eine Korrektur eintreten, und sie ist auch eingetreten, und zwar durch eine Aenderung der Statuten. Ich hätte dabei, und nicht nur ich, sondern auch andere Mitglieder der Kommission, nur wünschen mögen, dass man nun, nachdem man es Jahrzehnte beim bisherigen Zustand bewenden liess, nicht gerade ein Eiltempo angeschlagen hätte, indem man die Revision vornahm, bevor sich der Grosse Rat über den Bericht über die Motion Egger ausgesprochen hat. Man hat gesagt, man habe das wegen der Generalversammlung machen müssen. Das ist auch eine Entschuldigung, aber nachdem man nun solange zugewartet hat, hätte man auch gut noch ein weiteres Jahr zuwarten können und zunächst die Erledigung der Motion Egger abwarten dürfen. Man wäre damit einmal weniger vor eine vollendete Tatsache gestellt worden. Diese Schaffung von vollendeten Tatsachen hat nicht nur im Rat, sondern gerade im Volke draussen stark verschnupft.

Die materiellen Aenderungen, die mit der Statutenrevision eintreten, hat der Herr Finanzdirektor diesen Morgen schon auseinandergesetzt. Es handelt sich nicht mehr darum, materiell darüber zu diskutieren, ob die Regelung uns befriedigen könne oder nicht. Immerhin ist festzustellen, dass eine Kompetenz bis zu 3 Millionen für einen Verwaltungsrat auch bei einer privatwirtschaftlichen Organisation eine ganz ansehnliche Kompetenzsumme ist. Man hätte sich schon fragen können, ob diese Summe nicht etwas hätte herabgesetzt werden können. Auch wenn man privatwirtschaftlich denkt, darf man diese Frage mit aller Ruhe prüfen. Man könnte schliesslich versucht sein, zu glauben, dass, weil befürchtet wurde, der Grosse Rat könnte etwas weiter reduzieren als der Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke, ein «fait accompli» geschaffen werden sollte, damit man nachher wieder Ruhe habe.

Weiter möchte ich auf folgendes hinweisen: Der Art. 22, wie er nun angenommen worden ist, enthält zum allermindesten noch eine Unklarheit, indem man nach dieser neuen Fassung die Meinung haben könnte, dass die Zustimmung der Generalversammlung bei Erwerb von bestehenden Elektrizitätswerken, Beteiligung an Tochtergesellschaften nur notwendig sei, wenn bei der Tochtergesellschaft gleichzeitig eine Kapitalerhöhung erfolgen müsse. Diese Auffassung ist schon vertreten worden. Ich weiss nicht, welches die Absicht bei den Bernischen Kraftwerken ist, allein wenn diese Auffassung richtig ist, dass die Zustimmung der Generalversammlung nur notwendig sei, wenn auf der andern Seite bei der Tochtergesellschaft eine Kapitalerhöhung notwendig sei, hätte das zur Folge, dass die unbeschränkte Dispositionsbefugnis beim Verwaltungsrat bleiben würde, auch bei Beteiligung an Tochtergesellschaften, nämlich immer dann, wenn für die Erfüllung des Zweckes, den man verfolgt, keine Vermehrung des Aktienkapitals beschlossen werden muss, wenn also die nötigen Mittel auf dem Wege des Obligationenanleihens beschafft werden. Damit wäre eigentlich dieser Statutenrevision wieder ein Bein gestellt und wir wären wieder beim alten Zustand.

Aus diesem Grunde ist für die Kommission und für den Rat die Erklärung des Regierungsrates, dass für jede Erweiterung der Kraftwerke Oberhasli der Grosse Rat vorgängig begrüsst werden soll, wertvoll. Wir möchten in der Kommission unbedingt daran festhalten, dass für jeden Ausbau der Kraftwerke Ober-

hasli der Grosse Rat begrüsst werde, und zwar vorgängig, d. h. bevor dieser Ausbau von den kompetenten Organen der Kraftwerke Oberhasli oder der Bernischen Kraftwerke beschlossen worden ist.

Im weitern lässt die Neuregelung dem Verwaltungsrat noch eine unbeschränkte Kompetenz in bezug auf die Ausgabe von Obligationenanleihen. Auch nach dieser Richtung hat er ziemliche Handlungsfreiheit und kann sich nötigenfalls die Mittel, die er zur Erreichung seiner Zwecke benötigt, auf dem Anleihenswege beschaffen. Soviel über das Verhältnis der Staatsbehörden zu den Bernischen Kraftwerken. Ich muss nun mit ein paar Worten auf das Verhältnis zwischen Regierungsrat und Grossem Rat zu sprechen kommen. Wir haben gesehen, dass mit der Statutenrevision durch das Organ der Generalversammlung dem Staate Bern ein vermehrtes Mitspracherecht eingeräumt werden soll. Nun entsteht für uns die andere wichtige Frage: Wer soll die Vertretung des Staates in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke instruieren? Der Regierungsrat stellt sich grundsätzlich auf den Standpunkt, die Instruktion der Vertreter des Staates in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke, überhaupt in den Generalversammlungen aller Gesellschaften, bei denen der Staat mit Aktienkapital beteiligt sei, sei ausschliesslich Sache des Regierungsrates. Die Kommission möchte darüber mit dem Regierungsrat nicht weiter rechten, und auch der Regierungsrat mit dem Grossen Rat nicht mehr. Wir sind ja nun darüber einig, dass die Bernischen Kraftwerke aus diesem Fragenkomplex herausgegriffen werden sollen und dass die einstimmige Meinung die ist, dass die Instruktion der Vertreter des Staates in den Generalversammlungen der Bernischen Kraftwerke mit Bezug auf die Verhandlungsgegenstände, die in Art. 17, lit. c und d, genannt sind, ausschliesslich durch den Grossen Rat erfolgen soll, und zwar durch den Grossen Rat nicht etwa deshalb, weil der Regierungsrat, wie er es ursprünglich beabsichtigt hat, geruht, die Sache dem Grossen Rat zu unterbreiten, sondern weil der Grosse Rat verlangt, er wolle hier sein Mitspracherecht haben. Man hat in der Kommission mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, und hat insofern eine Konzession gemacht, als man sagte, ausnahmsweise, aber ganz ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände vorliegen, die eine vorherige Befragung des Grossen Rates nicht ermöglichen, solle die Instruktion durch den Regierungsrat erfolgen, immerhin in der Meinung, dass dem Grossen Rate Kenntnis davon zu geben ist. Das sind aber Ausnahmen; die Regel soll die vorgängige Behandlung dieser Materien im Grossen Rat sein.

Diese Auffassung der Kommission ist durch die Erklärung, die der Herr Finanzdirektor diesen Morgen im Namen der Regierung abgegeben hat und die ich vielleicht nochmals wiederholen will, rechtlich verankert worden. «Die Instruktion der Vertreter des Staates in den Generalversammlungen der Bernischen Kraftwerke erfolgt, besonders dringliche Fälle vorbehalten, für die in Art. 17, lit. c und d, der B. K. W.-Statuten genannten Verhandlungsgegenstände durch den Grossen Rat.»

Nun die Vorbehalte mit Bezug auf die Kontrolle. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen diesen Morgen auseinandergesetzt, dass die Bernischen Kraftwerke die Finanzkontrolle, wie sie in einem Dekret geordnet ist, ausdrücklich anerkennen. Das hat nun die Meinung, und der Herr Finanzdirektor hat sich in der Kommission auch in diesem Sinne ausgesprochen, dass alle Berichte und Wahrnehmungen, überhaupt das gesamte Material, das der Finanzkontrolle des Staates, über deren Ordnung der Regierungsrat dem Grossen Rat noch einen Bericht erstatten wird, zukommt, auch der Staatswirtschaftskommission zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses Material soll anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes im Grossen Rat zur Diskussion stehen. Wir wollen also auf diesem Wege dem Grossen Rat die Möglichkeit verschaffen, dass er sich anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes via Finanzkontrolle des Staates zu der Tätigkeit der Bernischen Kraftwerke äussern kann. Das ist eine weitere Bedingung, die die Kommission an die Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates geknüpft hat.

Einen weitern Vorbehalt möchte ich noch machen bezüglich einer allfälligen Veräusserung des Aktienbesitzes des Staates. Die Regierung hat sich mit Bezug auf diesen Punkt auf den Boden gestellt, dass das eine Angelegenheit der staatlichen Vermögensverwaltung sei und dass sie infolgedessen das allein zuständige Organ sei. Veranlassung, hierüber noch ein Wort zu verlieren, gibt mir vor allem ein Bericht, den die Bernischen Kraftwerke über die Motion Egger dem Regierungsrat abgegeben haben. Es heisst da: «Der Staat hat es zum weitern in der Hand, diese finanzielle Beteiligung noch zu reduzieren, ohne seinen Einfluss zu schmälern. Er kann durch geeignete Verkäufe seine Aktienbeteiligung ohne Schaden und ohne die ausschlaggebende Majorität bei den Bernischen Kraftwerken zu verlieren, nach und nach um zirka 30—40 % reduzieren. Wir sind der Meinung, dass es zweckmässig wäre, dies zu tun. Wenn das gleiche Ziel mit einem Kapitalaufwand von 30—40 Millionen statt 54 Millionen erreicht werden kann, so ist das erstere vorzuziehen.» Wir wollen heute nicht darüber diskutieren, ob es angezeigt sei, dass der Staat Bern einen Teil seines Aktienbesitzes veräussere, allein eines möchten wir doch sagen: Wenn diese Frage einmal akut werden sollte, wenn der Regierungsrat sich vor die Frage gestellt sieht, aus diesem oder jenem Grunde einen Teil des im Besitz des Staates befindlichen Aktienkapitals der Bernischen Kraftwerke loszuschlagen, dann sollte auch der Grosse Rat zu dieser Frage Stellung nehmen können, und zwar vorgängig, nicht erst nachher. Er soll nicht einfach von einer vollendeten Tatsache Kenntnis nehmen. Das ist eine Frage von so grosser Tragweite, dass es wohl angezeigt ist, dass der Grosse Rat hiezu Stellung nehmen kann.

Wir halten deshalb in der Kommission dafür, dass unter diesen Vorbehalten, mit Rücksicht auf die rechtlichen Verhältnisse, die ich skizziert habe, und mit Rücksicht auf die tatsächliche Lage, wie sie sich heute präsentiert, von weitern Aenderungen bei den Bernischen Kraftwerken Umgang genommen werden sollte. Mit den von mir namhaft gemachten Vorbehalten kann man es bei den getroffenen Massnahmen bewendet sein lassen.

Die Stellungnahme der Kommission bedingt noch eine kleine Aenderung im Beschlussesentwurf, indem man, entsprechend der von der Regierung abgegebenen Erklärung betreffend Instruktion des Aktienbesitzes durch den Grossen Rat, eine Einschaltung in den von der Regierung vorgeschlagenen Beschlussesentwurf aufnemen muss. Dieser Beschlussesentwurf würde lauten: «Der

Grosse Rat nimmt von dem Bericht des Regierungsrates vom April 1928 über die in Ausführung der Motion Egger getroffenen Massnahmen und von der heutigen Erklärung des Regierungsrates betreffend die Instruktion der Vertreter des Staates in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke zustimmend Kenntnis und erklärt hiemit, dass den Wünschen der Motionäre mit Rücksicht auf die gegenwärtige Rechtslage im wesentlichen entsprochen worden sei.» Im weitern bilden selbstverständlich die Erklärungen der Regierung, wie sie heute durch den Finanzdirektor abgegeben worden sind, ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des Beschlussesentwurfes. Ich möchte Ihnen namens der einstimmigen Kommission Zustimmung zu dem soeben verlesenen Beschlussesentwurf empfehlen.

Egger. Ende 1925, nachdem diese Motion hier im Grossen Rate begründet worden war, schrieb Herr Grossrat Schürch im «Bund»:

«Erheblich erklärte Motionen können das eine Mal nicht mehr sein als Wünsche, deren Erfüllung mit erheblichen Verspätungen und Einschränkungen rechnen müssen, ein anderes Mal ist die Motion ein Motor, der sofort einspringt, Richtung bestimmt und Tempo schafft. Im Kanton Bern sind die „ohne Präjudiz", „zur Prüfung" angenommenen, also mit erst noch zu erwägender „Erheblichkeit" erheblich erklärten Motionen nicht selten.»

Fast hätte man meinen sollen, die stille Hoffnung, die aus diesen Ausführungen herauszuspüren war, würde in Erfüllung gehen, nämlich die, es möchte die Motion dauernd in der Tiefe einer regierungsrätlichen Schublade ihren Ruheplatz finden.

Wenn es volle drei Jahre gedauert hat, bis die Regierung vor dem Grossen Rate zu dieser Motion Stellung nahm, so möchte ich ihr deswegen persönlich keinen Vorwurf machen. Erstens wissen wir, dass ja innerhalb dieser Zeitepoche ein Wechsel in der Leitung der bernischen Finanzdirektion stattgefunden hat. Im fernern ist zuzugeben, dass die Lösung der ganzen Frage in verschiedener Beziehung delikater Natur war; deren spätere Auswirkung kann, von staatspolitischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus betrachtet, sowohl für den Kanton wie für die Bernischen Kraftwerke unter Umständen von weittragender Bedeutung sein. Schon aus diesem Grunde war eine vorsichtige und allseitige Abwägung des einzuschlagenden Weges am Platze. Dass auch die Leitung der Bernischen Kraftwerke selbst um ihre Meinung befragt wurde, war zweifellos in Ordnung; von Anfang an haben die Motionäre den Standpunkt vertreten, dass durch die geplante Neuordnung eine Schädigung der Interessen des Unternehmens nicht erfolgen dürfe.

Im Februar dieses Jahres erschien ein erster gedruckter Bericht an den Grossen Rat, der jedoch nach erfolgter Aussprache zwischen Regierung und Motionär wieder zurückgezogen wurde. Ich möchte Herrn Finanzdirektor Guggisberg nachträglich noch für diese Massnahme danken, denn eine Einigung auf der Grundlage des ersten Berichtes wäre jedenfalls nicht möglich gewesen. Es liegt sicherlich im Interesse vorab der Bernischen Kraftwerke, dass ein Kampf um die Vorlage im bernischen Grossen Rate wenn irgendwie möglich vermieden wird.

Die Lösung, die heute vorgelegt wird, entspricht zwar auch nicht in allen Teilen den ursprünglichen Erwartungen der Motionäre. Auf der andern Seite ist aber ebenso wenig richtig, wenn da und dort behauptet wird, es seien nur Scheinkonzessionen, die seitens der Regierung und der Bernischen Kraftwerke gemacht werden.

Auch für die Motionäre kam es schlussendlich nicht auf die reine Form der Regelung an, sondern vor allem auf den innern Wert, der dieser Regelung zu Grunde liegt. Wenn von unserer Seite nicht wörtlich und in vollem Umfange an den gestellten Postulaten festgehalten wurde, so ist das zu einem guten Teil, neben praktischen Erwägungen, dem Verständigungswillen zuzuschreiben, den wir, zum Schlusse wenigstens, auf der andern Seite konstatieren konnten.

Die erste Entscheidung musste grundsätzlich der Frage gelten: Staatsbetrieb oder Beibehaltung der bisherigen Form eines gemeinwirtschaftlichen Unternehmens. Persönlich habe ich nie das erstere verlangt. Wenn ich 1925 anlässlich der Begründung der Motion sagte, ich würde dem Staatsbetrieb gegenüber dem damals bestehenden Verhältnis den Vorzug geben, so tat ich dies zur Hauptsache deshalb, um damit den auf die Dauer vollständig unhaltbaren Zustand ins rechte Licht zu rücken.

Wollen wir keinen Staatsbetrieb, auch keinen Betrieb nach Art. 613 des Obligationenrechtes, nach dem der Staat sich zur Uebernahme der sogenannten subsidiären Haftung für sämtliche Verbindlichkeiten der Bernischen Kraftwerke verpflichtet, so wird man sich notgedrungen — man kann dies allerdings in mehr oder weniger starrer Form tun — an die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die privaten Aktiengesellschaften halten müssen. Seitens der Motionäre hat man vielleicht diesem Moment von Anfang an zu wenig Rechnung getragen, währenddem die Regierung sicherlich allzu formell und ängstlich an gewissen Paragraphen festgehalten hat. Die Praxis zeigt zur Genüge, dass ein Mittelweg sehr gut gangbar ist, ohne dass bestehende Gesetzesbestimmungen verletzt zu werden brauchen.

Ich möchte mir gestatten, bei diesem Anlasse die Meinung eines der höchsten Magistraten unseres Landes — es betrifft dies nicht etwa Herrn Bundesrat Scheurer — in der Frage dieser subsidiären Haftung des Staates Bern gegenüber den Bernischen Kraftwerken bekannt zu geben. Der betreffende Herr, dessen Urteil kaum von einem der Anwesenden als nicht massgebend bezeichnet werden könnte, hat sich im persönlichen Gespräch geäussert, dass für unser Staatswesen die Eingehung dieser Haftung, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lage, keinen besonders grossen Schritt bedeuten würde. Diese einfache Gegenüberstellung sagt uns sehr viel; sie kann insbesondere auch denjenigen Herren etwas sagen, die bis jetzt immer ängstlich vor der Hervorhebung irgendwelcher Verpflichtungen des Staates gegenüber den Bernischen Kraftwerken gewarnt haben.

Als Hauptpostulate der Motion sind anzusehen Ziffer 1 und 4, wie sie im Berichte der Regierung aufgeführt sind: «Mitspracherecht des Grossen Rates» und «Einsetzung einer Treuhandstelle als Kontrollorgan».

Bis vor kurzem lag es bekanntermeise in der ausschliesslichen Kompetenz des Verwaltungsrates der Bernischen Kraftwerke, über die Erstellung neuer Werke, über weitere Beteiligungen oder den Erwerb bestehender Anlagen Beschluss zu fassen. Als Folge der Motion ist nun durch eine Statutenrevision seitens der

Bernischen Kraftwerke diese Kompetenz an die Generalversammlung übergegangen; dies jedesmal dann, wenn es sich um eine Kapitalbeanspruchung von mindestens 3 Millionen Franken handelt.

Der wesentliche Unterschied in den bezüglichen, nun abgeänderten Kompetenzen besteht praktisch darin, dass im Verwaltungsrate die einzelnen Regierungsvertreter nur je eine Stimme besitzen und sich infolgedessen dort in Minderheit befinden, währenddem der Regierungsrat, kraft des grossen Aktienbesitzes des Staates, an der Generalversammlung bei jeder Abstimmung den Ausschlag gibt.

Man ist noch weitergegangen, indem in Zukunft dem Grossen Rate das Recht zusteht, bei den bereits genannten Geschäften, immer bei einer Kapitalbeanspruchung von mindestens 3 Millionen Franken, zuhanden des Regierungsrates Instruktionen zu erteilen.

Dadurch wird nun dem Bernervolke bei der Erledigung wichtiger Geschäfte, und dies bedeutet ganz unzweifelhaft einen sehr grossen Fortschritt, auf dem Wege über die von ihm selbst gewählten Behörden ein direktes Mitspracherecht bei den Bernischen Kraftwerken eingeräumt.

Gerade in der heutigen Epoche der grossen baulichen und geschäftlichen Entwicklung ist dieses genau umschriebene Mitspracherecht von besonderer Bedeutung. Der Bau der zweiten und dritten Stufe der Oberhasliwerke, mit dem früher oder später, speziell aus Gründen der Rendite der ersten Stufe, zu rechnen ist, wird nun hier im Grossen Rat, vor der definitiven Beschlussfassung durch die beidseitigen Generalversammlungen, zur Behandlung kommen müssen.

Möglicherweise werden uns aber auch noch andere Fragen von grösserer Tragweite beschäftigen. Vor einiger Zeit konnte man vernehmen, dass Olten-Aarburg, ein Werk mit einer Jahresproduktion von 315 Millionen Kilowattstunden und einem investierten Kapital von rund 40 Millionen Franken, das, nebenbei gesagt, heute allgemein als der schärfste Konkurrent der Bernischen Kraftwerke angesehen wird, die Geneigtheit bekundet habe, seine Anlagen an die Bernischen Kraftwerke abzutreten. Es ist bezeichnend, dass ein Werk, das, soweit Aussenstehende das beurteilen können, sehr gut marschiert, das 1917 eine Absatzvermehrung von 12 % verzeichnete, das, bei schönen Abschreibungen, trotz einem Durchschnittserlös von nur 1,7 Rp. pro Kilowattstunde, 8 % Dividende verteilen kann, heute auf dem Markte ist. Es wird uns gesagt, dass unterdessen zwischen den beiden Werkgruppen eine Verständigung bezüglich der Abgrenzung der Belieferungsgebiete erzielt worden sei, wodurch wohl der Erwerb von Olten-Aarburg durch die Bernischen Kraftwerke auf absehbare Zeit kaum mehr in Frage kommen dürfte.

Ende letzter Woche konnte man ferner lesen, dass eventuell die Erstellung von zwei aargauischen Werken, Klingnauer-Werk und Wildegg-Brugg, mit einer Gesamtleistung von 74,000 Pferdekräften, durch eine Gruppe von Interessenten, der auch die Bernischen Kraftwerke angehören sollen, geplant sei. Es wird sich doch fragen, ob die Bernischen Kraftwerke bei ihrer ohnehin kolossalen Kapitalanspannung, bedingt hauptsächlich durch den Bau von Mühleberg und der Oberhasliwerke, sich an der Erstellung weiterer Kraftwerke sogar ausserhalb unseres Kantons beteiligen werden, wenn auch gewisse Gründe, die eine derartige Beteiligung als mehr oder weniger begreiflich erscheinen lassen, vorhanden sein mögen. Ich denke dabei in erster Linie an eine den Interessen schweizerischer Kraftwerke dienende Beeinflussung des Energie-Exportes, dessen Gestaltung mit der Zeit für die Werke zur eigentlichen Schicksalsfrage werden kann. Auch zu diesem Geschäft, wenn es einmal spruchreif werden sollte, hätte nun der Grosse Rat ein Wort mitzureden.

Bei diesem Anlasse hätte ich noch einen Wunsch an die Adresse der Regierung. Wir haben uns nun geeinigt über die Fälle, bei denen der Grosse Rat Instruktion an den Regierungsrat erteilt, «besonders dringliche Fälle vorbehalten», heisst es in der Erklärung, die wir von Herrn Finanzdirektor Guggisberg gehört haben. Die Regierung könnte jedoch, je nach ihrer Einstellung zu dieser Frage, mehr oder weniger aus allen Fällen «dringliche Fälle» machen. Mein Wunsch geht dahin, sie möchte dort, wo ein beschleunigter Abschluss eines derartigen Geschäftes dringend geboten erscheint, wenigstens die Genehmigung durch den Grossen Rat vorbehalten, wie das normalerweise bei den Anleihensverträgen gemacht wird.

Was das zweite Postulat anbelangt — Einsetzung einer Treuhandstelle — so wollen wir uns auch hier nicht an die Form klammern. Die Lösung, die seitens der Regierung vorgeschlagen wird, erscheint praktisch und kann uns umso eher befriedigen, als in Zukunft der Regierungsrat staatsrechtlich die volle Verantwortung für eine richtige Durchführung dieser Kontrolle trägt. Mehr haben ja die Motionäre nie verlangt.

Es wird uns später interessieren, zu hören, wie die Instruktion der Regierung an die einzusetzende Kontrollstelle lautet. Klar ist, dass sich die Aufsicht nicht nur auf das rein Rechnerische zu beschränken hat, sondern sich auf das ganze Finanz- und Geschäftsgebaren der Unternehmung erstrecken muss.

Es liegt nicht in meiner Absicht, gegen die Leitung der Bernischen Kraftwerke polemisieren zu wollen, aber man hat doch schon öfters den Eindruck bekommen, dass da und dort etwas stark mit der grossen Kelle angerichtet werde. Um nicht einer unliebsamen Diskussion zu rufen, möchte ich hier nicht näher darauf eintreten; ich kann sogar sagen, dass heute vielleicht mehr noch als vor wenigen Jahren das Bestreben vorhanden ist, bestehende Misstände, wenn auch vorwiegend auf Anstoss von aussen hin, zu beseitigen. Dafür ein Beispiel. Beim Elektrizitätswerk Wangen wurden bis 1927 an die Verwaltungsratsmitglieder vom Jahresergebnis Tantièmen ausgerichtet. Es handelt sich hier um ein Werk, das, da sein gesamtes Aktienkapital in der Hand der Bernischen Kraftwerke und somit zur Hauptsache in derjenigen des Staates vereinigt ist, öffentlichen Charakter trägt. Die Verabfolgung von Tantièmen war deshalb vollständig deplaziert und noch umso weniger zu begründen, als die Arbeit des Verwaltungsrates, da die ganze Werkanlage um eine feste Summe an die Bernischen Kraftwerke verpachtet ist, nur eine relativ beschränkte sein kann.

Die Herren haben ferner aus dem Jahresbericht der Bernischen Kraftwerke entnehmen können, dass 1927 als Ausgaben für allgemeine Unkosten, Betrieb und Unterhalt von Zentralen, Fernleitungen und Verteilungsanlagen, aber ohne Kosten für Fremdstrombezug und Pachtzins, an Wangen zirka 6,4 Millionen Franken

verbucht wurden, oder zirka 1,9 Rp. pro selbsterzeugter Kilowattstunde elektrischer Energie.

Mit der Nennung dieser Zahlen möchte ich heute keine Kritik verbinden, obschon Vergleiche mit andern Werken nicht uninteressant wären. Dagegen erinnere ich an die Worte, die seinerzeit Herr Finanzdirektor Scheurer, heutiger Bundesrat, anlässlich der Behandlung einer Reorganisationsfrage der Bernischen Kraftwerke hier in diesem Saale gesprochen hat. Herr Scheurer äusserte sich wie folgt:

«Ich muss sagen, dass es nicht unangebracht scheint, wenn man zu diesem Unternehmen sagt: Ihr habt Staatsgeld in eurer Verwaltung, schaut zu diesem Staatsgeld, so gut das überhaupt möglich ist. — Es ist nichts als recht und billig, dass man, wenn wir in der Staatsverwaltung jeden Rappen zweimal umdrehen müssen, bevor wir ihn ausgeben, auch bei diesen Staatsbetrieben im weitern Sinne des Wortes eine Aufsicht darüber habe, wie es geht.»

Diese Worte haben heute sicherlich nicht weniger Gültigkeit und Berechtigung als vor 10—15 Jahren, heute, wo das Unternehmen zufolge seiner kolossalen Ausdehnung über einen ungleich weitschichtigeren, aber auch komplizierteren Apparat verfügt, als damals.

Von den übrigen Postulaten möchte ich mich nur noch über dasjenige der Wahl einer Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern durch den Grossen Rat äussern.

Seitens der Regierung wird ein solches Vorgehen als nicht opportun bezeichnet und mit dem Hinweis auf gewisse Bestimmungen des Obligationenrechtes abgelehnt. Ich gebe zu, dass eine derartige Wahl gewisse Nachteile in sich schliessen mag; deshalb möchte ich die Stellungnahme der Regierung nicht bekämpfen. Dagegen erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, dass es nicht absolut wörtlich zu nehmen ist, wenn gesagt wird, die Bestimmungen des Obligationenrechtes lassen eine solche Wahl nicht zu; direkt vielleicht nicht, aber sicherlich indirekt. Bei den Nordostschweizerischen Kraftwerken, deren organisatorische Struktur ungefähr dieselbe ist, wie diejenige der Bernischen Kraftwerke, machen die dort beteiligten Kantonsregierungen für die Wahl der Verwaltungsräte verbindliche Vorschläge zuhanden der Generalversammlung. Bei den Kraftwerken Oberhasli sehen wir genau dasselbe bezüglich der Wahl von 3 Basler Vertretern. Was bei einem typisch bernischen Unternehmen, zu denen wir vorläufig die Kraftwerke Oberhasli noch sollten rechnen dürfen, der Basler Regierungsrat kann, sollte sicherlich bei den Bernischen Kraftwerken auch dem bernischen Grossen Rate nicht verweigert werden können.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Das, was aus den Beratungen zwischen Regierung und Kommission hervorgegangen ist, darf sich sehen lassen. Es ist indessen sehr wohl möglich, dass die fortgesetzte Entwicklung auf dem Gebiete der Elektrizität und damit bei den Bernischen Kraftwerken und ihren Tochtergesellschaften früher oder später zu noch weitergehenden Massnahmen seitens des Staates führt. Für heute wollen wir uns mit dem begnügen, was nun diese Motion gezeitigt hat.

Der Staat, als der eigentliche Träger der Bernischen Kraftwerke, wird in Zukunft nicht mehr bloss die Rolle eines Zuschauers, nötigenfalls die eines «guten Götti» spielen müssen, sondern er wird von seinem Rechte der direkten Einwirkung auf die Geschicke der betreffenden Unternehmungen, von einem Recht, auf das er nie hätte verzichten sollen, Gebrauch machen.

Wir werden voraussetzen dürfen, dass sowohl Regierung wie Grosser Rat ihre neue Aufgabe so auffassen werden, dass deren Erfüllung den Bernischen Kraftwerken und damit dem Volksganzen zum Nutzen gereichen wird.

In diesem Sinne möchte auch ich den vorgelegten Beschlussesentwurf zur Annahme empfehlen.

Christeler. Wenn ich mich für die vorliegende Motion auch zum Wort melde, rührt daher, dass ich damals, als die Elektrizitätsgenossenschaft Blattenheid-Simme für das Simmental den Anfang genommen hat, der Behörde meiner Heimatgemeinde Lenk angehörte. Ich will Euch nicht darüber eine Rede halten und vom Traktandum abweichen, aber ich behaupte, wenn die Motion Egger vor zehn Jahren eingereicht gewesen wäre, so würde das Simmental von der Blattenheid-Genossenschaft das Geschenk nicht so ohne weiteres übernommen haben. Die Bernischen Kraftwerke haben damals das Konzessionsgesuch für das Simmentalerwasser eingereicht, die Frist war vor dem Ablauf, die Behörden der Gemeinden des Simmentals waren notgedrungen gezwungen, den Weg durch die Dornen zu wählen, da, wo sie am wenigsten gestochen haben. Damals wurde uns vorgestellt, die Bernischen Kraftwerke gehören zu 90 % dem Staat, 10 % aber Privaten und es sei daher einmal nicht recht, dass die Privaten ihre Aktien auch im schwimmenden Fett im Staatskessel backen können. Ich will das hier nicht kritisieren, auch dem Vorschlag, den der Herr Finanzdirektor heute gemacht hat, nicht Opposition machen; ich bin mir bewusst, dass die Regierung die Vorschläge dem Grossen Rat jeweilen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen unterbreiten muss. Aber als Vertreter des Obersimmentals fühle ich mich heute noch verpflichtet, dem Wunsche Ausdruck zu geben, dass das, was die Regierung an der Motion Egger hat ändern und streichen müssen, noch heute vom Rat nicht begraben werden soll; einen Grabstein wollen wir darauf noch keinen setzen, aber ein schönes Blümlein möchte ich darauf pflanzen, dass, wenn es noch einmal blüht und dann der Regierung auch gefallen sollte, das Bernervolk es doch noch einmal pflücken kann, zum Schutz von einzelnen Gegenden und somit zum Wohl des ganzen Kantons.

Haas. Ich erlaube mir, meine Ansicht in dieser Frage zu äussern. Vor allem aus möchte ich dem Motionär dafür danken, dass er nicht einen Staatsbetrieb verlangt hat. Diese Fuhrwerkerei kennen wir alle. Den Bernischen Kraftwerken sollte man die Ellbogenfreiheit nicht zu stark einschränken. Sie sind richtig kaufmännisch geführt. Das kann ich nach den Erfahrungen, die wir in den Konzessionsgemeinden gemacht haben, sagen. Wir haben den ersten Vertrag nach zweijährigen schiedsgerichtlichen Verhandlungen abgeschlossen mit einer deutschen Gesellschaft. Als das Werk dann an die Bernischen Kraftwerke übergegangen war, sind wir mit diesen auch zu einem Vertragsabschluss gelangt, aber dieser Vertrag war wesentlich ungünstiger als der frühere. Eine Verteuerung um 100 % ist die Folge des Ueberganges des Wangenwerkes an die Bernischen Kraftwerke. Da wird niemand behaupten können, dass die Bernischen Kraftwerke nicht richtig geführt seien. Der Herr Motionär

hat vorhin vom Wangenwerk gesprochen, an dessen Schaffung ich auch beteiligt war. Es sollte verhindert werden, dass das Werk in Privathände übergehe. Es ist mir neu, dass dem Verwaltungsrat dieses Werkes Tantièmen ausbezahlt werden. Die Aktien des Wangenwerkes liegen alle in den Händen des Staates Bern; dieser hat das Werk an die Bernischen Kraftwerke verpachtet. Die Gemeinde Wangen kann urteilen, welche Folge dieser Uebergang des Eigentums für sie gehabt hat. In der Konzession ist Wangen a. A. der Sitz zugesichert. Ich weiss nicht, wie es mit dem Resultat steht.

Ich habe bereits gesagt, dass man den Bernischen Kraftwerken die Ellbogenfreiheit nicht zu stark einschränken soll. Das ist richtig. Anderseits ist auch das richtig, was Herr Gnägi im November 1925 hier gesagt hat. «Man sagt, wie ich zugebe, mit einem gewissen Recht, die bisherige Elektrizitätspolitik des Kantons Bern sei eine glückliche gewesen. Man muss aber auch sagen, dass eben in den letzten 30 Jahren die Entwicklung der Dinge sich nach dieser Richtung bewegt hat. Kein Mensch konnte voraussehen, dass wir einen solchen Energiehunger haben würden, wie das nun der Fall ist. Aber wer von uns hat die Ueberzeugung, dass das Verhältnis von Produktion und Bedarf auf diesem Gebiet auch in Zukunft so sein wird? Ich möchte doch ein kleines Fragezeichen dazu setzen. Wir wissen ja, dass gerade heute der Bau grosser Kraftwerke geplant ist, so dass mit der Zeit doch eine Uebersättigung des Konsums eintreten könnte.»

Es wird nicht mehr so lange gehen, bis wir eine Uebersättigung bekommen werden. Wie steht das mit der Ausfuhr? Die Bernischen Kraftwerke haben in letzter Zeit auch gewisse Erfahrungen gemacht. Sozusagen jeder Kanton sucht sich selbst mit elektrischer Energie zu versorgen. Das Werk der Gesellschaft des Aare- und Emmekanals ist seinerzeit ausschliesslich mit solothurnischem Geld gebaut worden und die Direktion war in Solothurn. Während des Krieges haben die Bernischen Kraftwerke von der deutschen Gesellschaft das Wangenwerk gekauft. Bei diesem Kauf haben sie für eine halbe Million Aktien des Wangenwerkes übernommen. Im Jahre 1921 haben die Bernischen Kraftwerke eine eigene Direktion in Solothurn eingerichtet. Es kam die Zeit, wo das Aktienkapital jener Gesellschaft erhöht werden musste, und zwar von einer halben auf 2,5 Millionen. Von diesen 2 Millionen haben die Bernischen Kraftwerke 1,2 Millionen übernommen. Die Bernischen Kraftwerke hatten somit das Uebergewicht in der Verwaltung. Aber nun trat eine ganz neue Tatsache ein: die bucheggbergische Genossenschaft schloss einen Vertrag mit den Bernischen Kraftwerken. Sie hatte aber auch Offerten von Olten-Gösgen verlangt, und das hatte zur Folge, dass die Bernischen Kraftwerke ihre Forderungen um 40 % reduzieren mussten. Daraufhin haben sich die Bernischen Kraftwerke und das Werk Olten-Gösgen vereinbart, dass sie sich gegenseitig keine Konkurrenz machen wollen. Die Folge ist, dass die Bernischen Kraftwerke 750,000 Fr. in Aktien an die Motor-Columbus A.-G. in Baden abgetreten haben. Die Bernischen Kraftwerke haben das Uebergewicht in der Verwaltung verloren. So wird der Stromkonsum verteilt. Die Bernischen Kraftwerke müssen nun im Kanton Solothurn einen Absatz von 40 Millionen Kilowattstunden pro Jahr verlieren. Wir wollen immerhin hoffen, dass das nicht zum Nachteil der bernischen Konsumenten ausschlagen werde. Immerhin ist festzustellen, dass dieses Industriegebiet für die Bernischen Kraftwerke verloren ist. Einer unserer Vertreter im Verwaltungsrat muss nun infolge dieser Umorganisation zurücktreten. Der wird wohl irgendwo anders versorgt werden müssen. Die Bernischen Kraftwerke wünschen auf keinen Fall eine Vergrösserung des Verwaltungsrates. Das ist begreiflich, denn jede Vergrösserung bringt eine Komplikation des Verwaltungsapparates mit sich.

Für mich ist bei Betrachtung der Motion einzig massgebend die Kontrolle seitens der Finanzdirektion. Was die Beschränkung der Ausgabenkompetenz des Verwaltungsapparates auf 3 Millionen anbelangt, so halte ich diese für belanglos, denn in den nächsten Jahren muss sowieso kein neues Werk gebaut werden.

Es liegt mir nun noch ob, einen speziellen Wunsch zu äussern. Die Bernischen Kraftwerke haben uns in den Konzessionsgemeinden Zähler aufoktroiert. Die Zählermiete müssen wir bezahlen. Mit dieser Neuerung kämen wir um 200 % teurer weg. Ich möchte den Bernischen Kraftwerken nahelegen, doch die Zählermiete fallen zu lassen. Diese Zähler sind für die Bernischen Kraftwerke schon amortisiert und verzinst, die Beweise kann ich den Herren bringen. Damit würde man auch der Landwirtschaft entgegenkommen, denn die meisten Landwirte haben Motore angeschlossen. Ich z. B. muss für Zählermiete pro Jahr 96 Fr. bezahlen, was schwer ins Gewicht fällt. Die Vertreter der Regierung im Verwaltungsrat sollten darauf dringen, dass diese Zählermiete verschwindet. Die Bernischen Kraftwerke kennen sich im Tarifwesen gut aus, sie haben eine Monopolstellung und können diktieren. Das musste doch noch gesagt sein.

Fell. Die Wünsche, die in der Motion enthalten waren, sind noch nicht restlos erfüllt worden. Wir hätten es speziell gerne gesehen, wenn die Vertreter des Staates Bern im Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke hätten durch den Grossen Rat bestimmt werden können. Gesetzlich wäre das zulässig. Ich will mich nicht mehr weiter über die Angelegenheit äussern, aber ich möchte doch meinerseits, auch im Namen unserer Fraktion, an dieser Forderung festhalten. Es ist zwar schon in der Kommission darüber geurteilt worden. Ich kann sagen, dass ich mit meinem Antrag allein auf weiter Flur stand. Ich halte ihn aber gleichwohl aufrecht. Der Grosse Rat sollte sich wenigstens ein Vorschlagsrecht sichern. Ich möchte Ihnen daher die Aufnahme folgenden Zusatzes beantragen: «Ebenso sollen die Wahlvorschläge für die Vertretung des Staates in den Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke durch den Grossen Rat erfolgen.»

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will da anknüpfen, wo der letzte Redner aufgehört hat, bei der Vertretung des Staates im Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke und bei der Wahl derselben. Die verschiedenen Wünsche, die hier geäussert worden sind, haben sich zu einem Antrag Fell verdichtet. Das zwingt mich, auf diese grundsätzliche Frage nochmals zurückzukommen. Herr Egger hat darauf hingewiesen, dass in andern Kantonen, die sich bei Aktiengesellschaften beteiligt haben, die Gepflogenheit besteht, kraft öffentlichen Rechtes Vertreter in die Verwaltung dieser Gesellschaften abzuordnen. Er hat die Nordostschweizerischen Kraftwerke und die St. Gallisch-Appenzellischen Kraft-

werke erwähnt. Das sind Gesellschaften, bei denen die Kantone ein gewisses Recht haben, Vertreter in die Verwaltung abzuordnen. Aber es ist hier nochmals ganz grundsätzlich zu betonen, dass es sich dabei um Aktiengesellschaften ganz besonderer Art handelt, bei denen der Kreis der Aktionäre von vornherein umgrenzt ist. Ich glaube nicht, dass bei den Nordostschweizerischen Kraftwerken jemand anders als Kantone Aktionäre sind; auf jeden Fall aber ist das so bei den St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken. Bei den Kraftwerken Oberhasli ist der Kreis der Aktionäre ebenfalls bestimmt; er ist beschränkt auf die Bernischen Kraftwerke und den Kanton Basel. Bei den Bernischen Kraftwerken ist die Lage ganz anders. Ich habe bereits gesagt, dass wir morgen Teile unseres Aktienbesitzes bei den Bernischen Kraftwerken verkaufen können; die Kantonalbank kann dasselbe tun, andere Aktionäre ebenfalls, so dass sich der Kreis der Aktionäre von einem Tag auf den andern erweitern kann. Darum haben wir es vom Kanton Bern aus nicht in der Hand, dieses Verlangen an diese Aktiengesellschaft zu stellen, während andere Kantone das bei andern Gesellschaften tun können. Darum komme ich auch auf die Aeusserung des hervorragenden Politikers zu sprechen, die Herr Egger angeführt hat. Dieser Herr soll behauptet haben, bei der Anwendung des Art. 613 O. R. würde es sich für den Kanton Bern nicht um einen wesentlichen Schritt handeln. Man muss es schon dem Kanton Bern überlassen, zu entscheiden, ob das ein wesentlicher Schritt wäre, wenn er zur Gründung einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 613 O. R. überginge, um die Bernischen Kraftwerke zu übernehmen. Dieser Art. 613 hätte bekanntlich zur Folge, dass der Kanton die subsidiäre Haftung für die sämtlichen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft übernehmen würde. Formell ist ganz klar, dass eine derartige Neugründung nur gestützt auf ein Gesetz möglich wäre. Ich möchte sehen, was das Bernervolk sagen würde, wenn wir mit dem Antrag kämen, wir wollen die Bernischen Kraftwerke A.-G. auflösen und eine neue Aktiengesellschaft gemäss Art. 613 O. R. gründen, der gegenüber der Kanton Bern die subsidiäre Haftung für eine Obligationenschuld übernehmen müsste, die heute 81 Millionen beträgt. Das Bernervolk würde sich zweimal besinnen, bevor es einen derartigen Schritt wagen würde. Ich wage, trotz der grossen Persönlichkeit, die sich Herrn Egger gegenüber ausgesprochen hat, die Behauptung aufzustellen, dass es sich hier um einen ausserordentlich ernsten Schritt handeln würde. Wir würden die Haftbarkeit und Verantwortlichkeit nicht nur ein wenig vermehren, sondern ganz bedeutend; wir kämen damit in eine ganz andere Lage.

Wenn man also nicht diesen Art. 613 anwenden will, so haben wir nicht die Möglichkeit, durch den Grossen Rat die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Bernischen Kraftwerke bestimmen zu lassen, denn nach Art. 644 O. R. gehört die Bezeichnung des Verwaltungsrates zu den ausschliesslichen Rechten der Generalversammlung. Das Bundesgericht ist der Meinung, dass die zitierte Bestimmung zwingendes Recht enthalte. Also können wir auf diese Begehren nicht eintreten. Man sollte nicht etwas unternehmen, was rechtlich nicht standhält.

Nun sollte man auch nicht ein blosses Vorschlagsrecht des Grossen Rates aufnehmen, denn der Grosse Rat scheint mir doch zu hoch zu stehen, als dass er sich mit einem blossen Vorschlagsrecht sollte begnügen können. Der Grosse Rat macht von seinem Wahlrecht Gebrauch; aber bis jetzt ist im bernischen Staatsrecht noch nirgends eingeführt, dass er ein Vorschlagsrecht zuhanden einer Generalversammlung einer Aktiengesellschaft ausübt. Davon sollte man also absehen. Ich möchte Ihnen Ablehnung des Antrages Fell beantragen.

Ganz klar ist es, wie ich in diesem Zusammenhang sagen möchte, dass, wenn einmal das Obligationenrecht revidiert ist, und der Artikel, der jetzt im Entwurf steht, den ich diesen Morgen erwähnt habe, den auch Herr Abrecht heute nachmittag wiedergegeben hat, Gesetz ist, eine vollständig neue Rechtslage vorhanden ist. Darum sagt man in dem Antrag der Kommission, dem sich der Regierungsrat anschliesst, dass im Hinblick auf die gegenwärtige Rechtslage erklärt werde, im wesentlichen seien die Wünsche der Motion erfüllt. Hat sich einmal die Rechtslage geändert, so scheint es mir ganz selbstverständlich zu sein, dass wir nach verschiedenen Seiten hin unsere Hefte revidieren müssen. Nicht nur gerade den Bernischen Kraftwerken gegenüber, sondern auch andern Aktiengesellschaften gegenüber. Dann haben wir die sichere gesetzliche Grundlage und es wird Sache des Grossen Rates sein, zu bestimmen, wie er die Gesetzesänderungen auswerten will in bezug auf alle Aktiengesellschaften, bei denen der Kanton Bern mit Kapital beteiligt ist. Sobald wir neue Bestimmungen haben, durch welche den Kantonen, Bezirken und Gemeinden anheimgestellt ist, Vertreter in die Aktiengesellschaften abzuordnen, auch wenn sie nicht am Aktienkapital beteiligt sind, wenn es sich nur um das öffentliche Interesse handelt, bin ich mit Herrn Abrecht einverstanden, dass wir eine andere Haltung einnehmen müssen. Wir werden dann die Möglichkeit haben, die Bestellung des Verwaltungsrates nach allen Richtungen hin zu überprüfen. Also in diesem Punkte können wir Einheitlichkeit der Auffassungen beim Regierungsrat und beim Grossen Rat konstatieren.

Herr Abrecht hat nun noch einen wichtigen Punkt erwähnt, die Durchführung der Kontrolle. Es ist in der Kommission auch gewünscht worden, dass wir Bestimmungen aufnehmen, wie die Kontrolle zuhanden des Grossen Rates und der Staatswirtschaftskommission übermittelt werden könne. Ich habe dagegen in der Kommission ausgeführt und erlaube mir, das auch hier zu machen, dass nach der Auffassung des Regierungsrates in dieser Richtung keine besondern Vorkehren zu treffen sind, sondern dass hier die allgemeine Regel gilt, dass die Staatswirtschaftskommission in sämtliche vom Regierungsrat geführte Geschäfte Einblick hat, und dass ihre Delegationen, die vor der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes im Grossen Rat jeweilen die einzelnen Direktionen kontrollieren, selbstverständlich auch das Recht und die Möglichkeit haben müssen, die nötigen Unterlagen zu bekommen, um sich ein Urteil bilden zu können, wie die Kontrolle, die dort eingeführt werden soll, in der Praxis wirkt. Wir werden das, was wir von den Bernischen Kraftwerken in Sachen dieser Kontrolle bekommen, zur Verfügung der Staatswirtschaftskommission halten. Darüber ist gar kein Zweifel möglich, dazu sind wir verpflichtet, gestützt auf die allgemeine Rechtslage im Kanton Bern und wir werden auch hier in aller Loyalität die Akten zur Verfügung halten.

In einem Punkt bin ich mit Herrn Abrecht nicht ganz einverstanden, indem hier nach der gegenwärtigen Gesetzgebung die Kompetenz des Regierungsrates berührt wird. Es ist Sache des Regierungsrates, das Vermögen des Staates zu verwalten. Nach der bisherigen staatsrechtlichen Auffassung war es auch Sache des Regierungsrates, entweder zu kaufen oder zu verkaufen. Es ist festzustellen, dass der Staat nur gestützt auf diese rechtliche Bestimmung ein so bedeutender Aktionär bei den betreffenden Aktiengesellschaften geworden ist. Man hat das als Vermögensanlage des Staates behandelt; der Regierungsrat hat dafür die Verantwortung übernommen. Wenn man Papiere ankaufen konnte, so muss der Regierungsrat auch die Möglichkeit haben, solche abzustossen. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist der Regierungsrat kompetent, Aktien der Bernischen Kraftwerke zu verkaufen, also den Aktienbesitz des Staates einzuschränken. Das wollte ich erwähnen, um die Auffassung des Regierungsrates zur Kenntnis zu bringen, damit man nicht später, wenn tatsächlich von diesem Aktienbesitz verkauft wird, mit der Behauptung kommt, der Regierungsrat habe auf eine Aeusserung des Herrn Abrecht nichts erwidert. Es ist also nötig, dass wir hier namens des Regierungsrates den gegenteiligen Standpunkt vertreten. Nach der heutigen Rechtslage lässt sich daran nichts ändern, sondern der Regierungsrat hat dafür die Kompetenz gemäss seiner allgemeinen Aufgabe, das Vermögen des Staates zu verwalten.

In der weiteren Diskussion ist man etwas vom Thema abgewichen, besonders auch Herr Christeler, dessen Ausführungen ich nicht vollständig verstanden habe, dann aber auch Herr Haas, der alle möglichen Sachen hineingezogen hat, das Wangenerwerk, die neuen Verträge über die Stromversorgung des Kantons Solothurn, die Preispolitik. Hier darf man wohl nebenbei sagen, dass im Verhältnis zur Entwertung des Geldes und zur Steigerung der Erstellungskosten der Werke die Preise, die die Bernischen Kraftwerke von den Konsumenten verlangen, noch als durchaus angemessen bezeichnet werden dürfen. Diesen allgemeinen Satz wird man ohne weiteres anerkennen. Im weitern darf man nicht ausser acht lassen, dass es den Bernischen Kraftwerken ganz unmöglich wäre, mit den Werken, die vor dem Krieg zu relativ billigen Preisen erstellt worden sind, das ganze Absatzgebiet zu versorgen, so dass die Bernischen Kraftwerke, und zwar gerade in Zeiten der hohen Preise und hohen Erstellungskosten der Verpflichtung nicht ausweichen konnten, neue Werke zu bauen, was zu einer Erhöhung der Durchschnittspreise zwang. Gewiss hätte man niedrigere Preise gewähren können, wenn man mit den Anlagen, die vor dem Kriege hergestellt worden sind, das ganze Versorgungsgebiet der Bernischen Kraftwerke mit allen seinen gesteigerten Ansprüchen hätte versorgen können. Das war aber nicht möglich, man musste grössere Kraftquellen erschliessen und musste infolgedessen die Preise etwas erhöhen.

Nun möchte ich die Bernischen Kraftwerke in einer Beziehung noch in Schutz nehmen. Herr Abrecht hat erklärt, man habe den Grossen Rat vor vollendete Tatsachen gestellt, und er hat die Schuld dafür nicht etwa dem Regierungsrat, sondern den Bernischen Kraftwerken zugeschoben. Ein Vorwurf an diese Adresse ist durchaus unbegründet. Wenn jemand den Grossen Rat vor vollendete Tatsachen gestellt hätte, so wäre das der Regierungsrat gewesen. Die Regierung hat mit den Bernischen Kraftwerken verhandelt und diese haben, gestützt auf die Verhandlungen, ihre Statuten geändert. Sie haben das Geschäft vollständig korrekt nach den Abmachungen mit der Regierung behandelt. Es ist Sache des Regierungsrates, alles das hier im Grossen Rate zu vertreten. Wenn der Grosse Rat mit der Lösung nicht einverstanden ist, so ist es seine Sache, das zu erklären, aber auf jeden Fall kann man nicht sagen, man sei vor vollendete Tatsachen gestellt worden und es gebe gar nichts mehr anderes. Das wäre auch gegenüber der Regierung ein unberechtigter Vorwurf, und zwar deswegen, weil nach unserer Auffassung rechtlich gar keine andere Lösung möglich ist als die von uns vorgeschlagene. Eine andere Lösung wäre nur bei der Wertgrenze von 3 Millionen möglich gewesen, aber auch hier ist der Vorschlag von der Regierung ausgegangen. In den Organen der Bernischen Kraftwerke, in denen Vertreter des Grossen Rates aus allen Fraktionen sitzen, war man auch damit einverstanden. Niemals hat man daran gedacht, dass das ein Stein des Anstosses werden könnte.

Im Anschluss daran hat Herr Abrecht behauptet, man habe die Sache im Galopp behandelt, entgegen der sonstigen Praxis. Demgegenüber kommt Herr Egger und erklärt, er habe seine Motion vor mehr als drei Jahren begründet, sie sei lange nicht behandelt worden. Man habe sogar geglaubt, sie werde in einer Schublade des Regierungsrates untergehen. Auf jeden Fall haben wir nach Auffassung des Herrn Egger nicht ein zu rasches Tempo eingeschlagen. Wenn ich derart verschiedene Meinungen höre, kommt mir immer in den Sinn, wie es mir in der Schule gegangen ist, wo mir der Lehrer jeweilen sagte: « Du, Guggisberg, kannst machen, was du willst; falsch ist es immer. » Ich tröste mich damit, dass, wenn man einen bestimmten Willen hat, und sich auf gute Ueberlegungen stützt, wenn man, wie im vorliegenden Fall, eine gute Sache zu vertreten hat, man sie auch mit Entschiedenheit vertreten darf, und dass im allgemeinen das Recht immer zu seiner Wirksamkeit gekommen ist. Ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag Fell abzulehnen und den von der Kommission ausgearbeiteten Entwurf zum Beschluss zu erheben.

Abrecht, Präsident der Kommission. Was das Tempo anbelangt, so besteht keine Diskrepanz zwischen den Ansichten des Herrn Egger und den meinigen. Ich habe nur gemeint, es hätte bei den Bernischen Kraftwerken nicht so sehr pressiert, unmittelbar vor der Session, wo der Grosse Rat die Motion Egger zu behandeln hatte. Im übrigen ist die Sache rechtlich durchaus so, wie der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat. Ich bin hier ausnahmsweise einmal gouvernemental, meine aber doch, dass es klüger gewesen wäre, wenn die Bernischen Kraftwerke mit ihrer Statutenrevision noch einen oder zwei Monate zugewartet hätten, also die Sache nicht unmittelbar vor Behandlung des Berichtes über die Motion Egger noch geschwind unter Dach gebracht hätten. Gewisse Hintergedanken, die nicht nur ich, sondern auch andere Ratsmitglieder von links und rechts gehabt haben, wären vielleicht nicht gekommen.

Bezüglich der Veräusserung des Aktienbesitzes ist die Rechtslage so, wie der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat. Das ist eine Angelegenheit, die nach unserer staats- und verwaltungsrechtlichen Ordnung in den

Aufgabenkreis des Regierungsrates fällt. Ich möchte aber hier sagen: Im Zusammenhang mit der Motion Egger und in deren Grundtendenz liegt es jedenfalls, wenn man in allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Bernischen Kraftwerke und die Kraftwerke Oberhasli betreffen — und dazu würde ich die Veräusserung eines wesentlichen Teils des staatlichen Aktienbesitzes rechnen — eben der Grosse Rat begrüsst würde. Wenn die Regierung dazu keine Verpflichtung hat, was rechtlich durchaus der Fall ist, so sollte sie das von sich aus machen.

Was die Frage der Kontrolle anbetrifft, so kann ich feststellen, dass zwischen Kommission und Regierung Uebereinstimmung herrscht, und ich bin froh, dass Herr Regierungsrat Guggisberg die ergänzenden Ausführungen, die er in der Kommission gebracht, hier ebenfalls noch vorgetragen hat. Bezüglich der Wahlen in den Verwaltungsrat steht die Kommission mehrheitlich auf dem Boden, dass die Wahlvorschläge von der Regierung ausgehen sollen, dass der Grosse Rat sich damit nicht beschäftigen sollte. Demgegenüber besteht ein Minderheitsantrag der sozialdemokratischen Fraktion, dem ich mich ebenfalls anschliesse.

Auch hinsichtlich der Betriebsform der Bernischen Kraftwerke ist die Kommission durchaus einig, dass eine Aenderung nicht eintreten, dass man insbesondere auch nicht zum Staatsbetrieb übergehen soll. Die Grundtendenz der Motion war ja nicht etwa die, dass der Staat Bern bei den Bernischen Kraftwerken noch zu wenig engagiert sei, sondern die Motion wurde damit begründet, dass gerade mit Rücksicht auf das grosse Engagement des Staates bei den Bernischen Kraftwerken ein vermehrtes Mitspracherecht eingeführt werden sollte, weil man eben fürchtete, dass die Beteiligung des Staates bei den Bernischen Kraftwerken die finanzielle Kraft des Staates zu sehr in Anspruch nehmen könne. Es besteht jedenfalls keine Veranlassung, nun zum Staatsbetrieb überzugehen, bei dem die Verantwortlichkeit des Staates ungeheuer viel grösser ist. Die Kommission ist einstimmig, dass die rechtlichen Grundlagen der Bernischen Kraftwerke im heutigen Zustand jedenfalls nicht verändert werden sollten.

Zur Verlesung gelangt nunmehr folgende

Erklärung des Regierungsrates:

Die grossrätliche Kommission betreffend Ausführung der Motion Egger wünscht, dass der Regierungsrat eine Erklärung abgebe, dass er in allen denjenigen Fällen, die nach der am 5. Mai 1928 abgeschlossenen Statutenrevision der Bernischen Kraftwerke nun in die Kompetenz der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke fallen (Bau, Erweiterung, Beteiligung von über 3,000,000 Fr.) vor Beschlussfassung in der Generalversammlung die Auffassung des Grossen Rates einholen werde, um dem Aktienbesitz des Staates für die Generalversammlung entsprechende Instruktionen durch den Grossen Rat erteilen zu können. Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass die Instruktion des Aktienbesitzes des Staates eine Aufgabe darstelle, die grundsätzlich in seine Kompetenz falle. In allen Aktiengesellschaften, an denen sich der Staat mit Aktienkapital beteiligt, erfolgte die Instruierung des Aktienbesitzes bis jetzt im Einverständnis mit dem Grossen Rat durch den Regierungsrat. Dieses Verfahren stellt überdies nach Ansicht der Regierung das einzig praktische Vorgehen dar. Immerhin ist der Regierungsrat bereit, sich folgendem Antrag der grossrätlichen Kommission anzuschliessen: «Die Instruktion der Vertreter des Staates in den Generalversammlungen der Bernischen Kraftwerke erfolgt, besonders dringende Fälle vorbehalten, für die in Art. 17, lit. c und d, der B. K.W.-Statuten genannten Verhandlungsgegenstände durch den Grossen Rat.»

Abstimmung.

Für den Antrag Fell	Minderheit.
Für den Antrag der Kommission . . .	Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt vom Bericht des Regierungsrates vom April 1928 über die in Ausführung der Motion Egger getroffenen Massnahmen und von der heutigen Erklärung des Regierungsrates betreffend die Instruktion der Vertreter des Staates in den Generalversammlungen der Bernischen Kraftwerke zustimmend Kenntnis und erklärt hiermit, dass den Wünschen der Motionäre mit Rücksicht auf die gegenwärtige Rechtslage im wesentlichen entsprochen worden sei.

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Justizkommission.

Bei 156 ausgeteilten und 143 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 16 leer und ungültig, gültige Stimmen 127, somit bei einem absoluten Mehr von 64 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Keller . . . . mit 105 Stimmen.

Vertagungsfrage.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zur Vorberatung der Vorlage über die Hilfsaktion für notleidende Landwirte hat die Staatswirtschaftskommission zwei längere Sitzungen abgehalten und ist zum Schluss gekommen, Ihnen zu beantragen, dieses Traktandum auf eine in allernächster Zeit stattfindende ausserordentliche Session des Grossen Rates zu verschieben.

Die Gründe, die die Kommission zu diesem Beschluss geführt haben, liegen darin, dass wegen der ziemlich bedeutenden finanziellen Tragweite dieser Vorlage eine genügende Prüfung und Abklärung nicht möglich war, in der Kommission nicht und bei den einzelnen Mitgliedern des Rates nicht. Wir stehen deshalb unter dem Eindruck, dass es nicht gut wäre, diese Vorlage jetzt schon zu behandeln. Wir haben Kenntnis bekommen, dass in andern Fraktionen nicht eigentlich grundsätzliche Widerstände gegen die Hilfsaktion aufgetreten sind, wohl aber Bedenken mehr formeller Natur, und dass aus diesen Bedenken heraus Widerstand gegen die sofortige Behandlung erhoben wird. Wir sind uns dessen bewusst, und haben uns darüber absolut Rechenschaft gegeben, dass zur Verabschiedung in einer möglichst nicht zu fern liegenden

Zeit, spätestens im Dezember, die Ausrichtung der Beträge für die Hilfeleistung nicht verzögert wird. Heute sind die Eingaben von etwa 70 Gemeinden noch nicht eingelangt. Die andern Eingaben, die da sind, bedürfen einer Prüfung; sie müssen teilweise wieder zurückgeschickt werden. Diese Gründe haben uns veranlasst, den Verschiebungsantrag zu stellen. Wir hoffen, dass es in dieser verhältnismässig kurzen Zeit möglich sein werde, die Sichtung dieser Eingaben vorzunehmen. Die Vorschriften, die der Regierungsrat den Gemeinden erteilt hat, sind teilweise nicht richtig verstanden worden. Man wird später mit etwas bestimmteren Angaben vor den Grossen Rat kommen, um so den Bedenken, die in einzelnen Fraktionen aufgetreten sind, besser entgegentreten zu können. Wir tun das in der Hoffnung, dass man dann in allen Fraktionen dazu kommen werde, dieser Leistung ohne Bedenken zuzustimmen. In Fällen, wo eine Hilfe besonders nötig ist, kann sie der Regierungsrat vorläufig in Form von Vorschüssen auf Rechnung der weiter zu bewilligenden Hilfeleistung angedeihen lassen.

Mit Rücksicht auf diesen Antrag haben wir uns gefragt, ob es nötig ist, morgen noch Sitzung zu halten, oder ob wir nicht vielleicht heute schliessen und den Rest der Traktanden, die heute nicht erledigt werden könnten, in dieser ausserordentlichen Session, die einen oder wahrscheinlich höchstens zwei Tage dauern würde, behandeln können. Ich möchte darüber nicht einen bestimmten Antrag stellen, aber ich möchte wenigstens den Wunsch äussern, man möchte probieren, heute zu schliessen und den Rest in Verbindung mit der Hilfeleistung für notleidende Landwirte in einer ausserordentlichen Session, deren Bestimmung dem Regierungsrat überlassen würde, die aber in allernächster Zeit stattfinden müsste, erledigen.

Neuenschwander. Im Anschluss an die Mitteilungen des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission möchte ich beantragen, die Beratung meiner Motion betreffend Hilfeleistung an das notleidende Gewerbe ebenfalls auf diese Extrasession zu verschieben. Wir werden noch die Strafnachlassgesuche erledigen müssen, nachher ist wenig Zeit mehr.

Präsident. Nachdem dieses dringendste Direktionsgeschäft in dieser Session zurückgezogen ist, nachdem Herr Neuenschwander seine Motion in dieser Session ebenfalls nicht behandelt sehen möchte, und das Dekret betreffend das Automobilamt ebenfalls nicht behandelt werden kann, hätten wir morgen tatsächlich nur ganz wenige Geschäfte, und es würde sich wirklich nicht lohnen, noch eine Sitzung zu halten. Ich würde also beantragen, die Session heute zu schliessen, nachdem die Strafnachlassgesuche behandelt sind und wir eine Erklärung des Präsidenten der Kommission für das Automobilamt entgegengenommen haben.

Steinmann. In der Liquidationsstimmung, die heute abend herrscht, bei der auffallenden Müdigkeit des Rates, kann ich die Vorgänge in unserer Kommission nicht mehr mit der nötigen Gründlichkeit schildern, obwohl es interessant wäre, dieser Odysee, die die Kommission hinter sich hat, etwas nachzugehen. Ich will mich, nachdem die Regierung selbst beantragt, das Geschäft zu verschieben, absoluter Kürze befleissen und nur einige Feststellungen machen.

Die erste Feststellung ist die, dass in bezug auf die Vorlage in der Kommission lange Zeit und im Rate jedenfalls heute noch, ebenso auch in der Regierung, verschiedene Meinungen und eine ganze Anzahl Unklarheiten bestehen. Um das Schicksal der Vorlage für die nächste Session jetzt schon einigermassen zu erleichtern, möchte ich nur betonen, dass es sich hier ursprünglich nicht um Schaffung eines Automobilamtes gehandelt hat, wie Sie auch in der Presse lesen konnten, sondern dass die ganze Aufgabe unserer Kommission gewesen ist, ein Dekret zu behandeln, durch welches die Stellen des Vorstehers und eines Adjunkten geschaffen werden sollten, weil der bisherige Funktionär pensioniert ist, und weil die Arbeit nicht mehr länger nebenamtlich durch den Sekretär der Polizeidirektion geführt werden kann. Nun hat irgend ein findiger Kopf irgend einer Stelle auf der Baudirektion einen Floh ins Ohr gesetzt und erklärt, da könnte man nun ein grosses Verkehrsamt schaffen, dem das Strassenwesen, das Automobilwesen, das Luftverkehrswesen zu unterstellen wäre. Ein zweiter findiger Kopf ist sogar an die Automobilistenverbände gelangt, hat ihnen von dieser Eingabe Kenntnis gegeben, die der Präsident der Kommission bis heute überhaupt nicht gesehen hat, die man an den Vizepräsidenten adressiert hat, und die die Regierung nachher in ihrer berühmten tiefen Schublade versenkt hat. Ich möchte feststellen, dass es sich auch hier nicht um die Meinung dieser Automobilistenverbände handelt, sondern einzig und allein um die Meinung des Bureaus dieser Verbände, wobei der dritte Verband, derjenige der Motorlastwagenbesitzer von dieser grundsätzlichen Umgestaltung nichts erwähnt und auch nichts wissen will. Bei den andern ist diese Auffassung mehr oder weniger künstlich geweckt worden.

In dem Stadium, wo die Vorlage vor der Kommission lag, hat die Regierung die ganze Geschichte zurückgezogen, ohne dass man der Kommission irgend eine Mitteilung gemacht hat, wogegen ich im Namen der Kommission Verwahrung einlege. Die Regierung hat einen neuen Antrag gestellt und hat letzte Woche ohne weiteres den Vizepräsidenten veranlasst, das Geschäft abzuschreiben. Als wir wieder zusammentraten, standen wir vor einer total veränderten Situation. Wir hätten neue Anträge von so grosser materieller Bedeutung, die die Regierung zu diesem Dekret gebracht hat, während der Sitzungen des Rates im Kommissionszimmer erledigen und Ihnen hierüber referieren sollen. Die Regierung hat erklärt, es pressiere furchtbar, man könne die Sache gar nicht verschieben, man wisse sonst nicht, wie es auf Neujahr herauskomme, wenn der ganze Stoss der neuen Verkehrsbewilligungen wiederkomme. Aus diesem Grunde hat die Kommission erklärt, dieser Betrieb könne so nicht weitergeführt werden und sie hat mit grosser Mehrheit beschlossen, die Sache an die Regierung zurückzuweisen. Ich bitte Sie, heute noch davon Notiz nehmen zu wollen, dass man nach der Meinung der Kommission nicht irgend eine provisorische Lösung finden sollte, sondern dass man sich Zeit nehmen soll, um zunächst im Schosse der Regierung diese verschiedenen grundsätzlichen Fragen abzuklären und dann die Vorschläge auch der Kommission rechtzeitig bekannt zu geben.

Joss, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte in bezug auf dieses Ge-

schäft folgende Feststellungen machen: Der Regierungspräsident hat von den Eingaben am Montag vor acht Tagen Kenntnis bekommen und hat die betreffenden Direktionen zu einer ersten Aussprache auf Dienstag morgen eingeladen. Nach Erledigung anderer Geschäfte haben wir im Regierungsrat die Eingaben der Verbände behandelt. Die Diskussion konnte am Dienstag nicht zu Ende geführt werden. So haben wir beschlossen, sie auf einen Moment zu verlegen, wo sämtliche Mitglieder des Regierungsrates anwesend sein können. Während der Tagung des Grossen Rates haben wir jeweilen am Vormittag Sitzung. Dabei sind immer ein oder zwei Mitglieder der Regierung durch den Grossen Rat in Anspruch genommen. Die Diskussion ist am Freitag morgen durchgeführt worden. Herr Kommissionspräsident Dr. Steinmann ist von mir persönlich orientiert worden, dass das Geschäft in der Regierung noch beraten werde und also im Grossen Rat nicht weiter behandelt werden könne. Wir haben am Freitag die Sache fertig diskutiert und einen bezüglichen Beschluss gefasst, der dem Präsidenten der Kommission zur Kenntnis gebracht worden ist.

Nun wird der Regierung ein Vorwurf daraus gemacht, dass sie die Eingabe entgegengenommen und sie nicht sofort dem Präsidenten der Kommission übermittelt hat. Den Vorwurf weisen wir zurück. Die Regierung hat auf jeden Fall die Pflicht, Eingaben zu prüfen, zu ihnen Stellung zu nehmen und den Kommissionspräsidenten zu informieren, wenn sie zu einem Entscheid gekommen ist. Das war durchaus korrekt. Als wir Stellung bezogen hatten, haben wir die Kommission und das Präsidium des Grossen Rates ordnungsgemäss orientiert. Gestern hat die Kommission Sitzung gehabt in dem Moment, wo der Vertreter der Regierung, der Herr Polizeidirektor, vom Grossen Rat in Anspruch genommen war und den Verhandlungen nicht beiwohnen konnte. Ich stelle fest, dass die Regierung absolut korrekt gehandelt hat.

Baumgartner (Köniz). Als Vizepräsident der Kommission, der nun das Karnickel sein muss, möchte ich auch noch ein paar Worte sagen. Der Präsident unserer Kommission war nicht gleicher Meinung wie die Mehrheit der Kommissionsmitglieder. Er hat sich heute stark mit Temperament versehen; warum, weiss ich nicht. Wir haben gestern die Sache in aller Ruhe diskutiert. Die Mehrheit der Kommission ist zu der Auffassung gekommen, dass die Begründung für die Rückweisung doch in der Sache liegt und nicht in der Person. Ich muss mich dem Sprecher des Regierungsrates anschliessen und erklären, dass nicht unkorrekt vorgegangen wurde. Der Hauptgrund, warum das Dekret nicht behandelt werden kann, liegt darin, dass man grundsätzlich verschiedener Auffassung ist. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass wir nur das Dekret über die Schaffung der zwei Stellen bekommen haben. In dem Moment war sich aber jeder bewusst, dass die Schaffung dieser Stellen ein Präjudiz von weitgehender Bedeutung schaffe. Wir haben uns selbstverständlich vergegenwärtigen müssen, wofür wir in der Kommission seien, und wofür der Grosse Rat dieses Dekret schaffen solle. Da sind wir auf tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten gekommen, die in der Natur der Sache liegen. Das allerdings muss man eingestehen, dass von Anfang an immer die Auffassung geherrscht hat, die Sache sei der Polizeidirektion zu unterstellen. Im Verlauf der Zeit hat sich aber herausgestellt, dass wichtige Momente dafür sprechen, diesen bedeutenden Zweig der Staatsverwaltung der Baudirektion zuzuweisen. Wir sind mehrheitlich zur Auffassung gekommen, dass wir etwas vollständiger und klarer orientiert werden sollten.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich habe Ihnen die Schilderung der ganzen Entwicklung in der Kommission ersparen wollen und erspare sie Ihnen auch, weil es sich nicht darum handelt, über die ganze Vorlage Rechenschaft zu geben. Was die Kommission mit Recht als unzulänglich und auch als unzulässig empfunden hat — da ist Herr Vizepräsident Baumgartner in der gleich guten Gesellschaft wie wir — ist das, dass dieses Geschäft, das schon für die letzte Session in dieser Form vorbereitet war, damals aber nicht behandelt werden konnte und auf diese Session zurückgelegt werden musste, dass dieses Geschäft, ohne dass die Kommission benachrichtigt wurde, zurückgezogen, in der Regierung nochmals behandelt worden ist und dass der Antrag des Regierungsrates der Kommission gestern vormittag hier im Rat inoffiziell aus der Brieftasche der Regierung mitgeteilt worden ist, dass dann nicht einmal Vervielfältigungen für die Kommissionsmitglieder erstellt wurden. Ich überlasse das Urteil darüber, ob ein solches Vorgehen im Interesse einer reiflichen und sachlichen Beratung liegt, dem Rat.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 28 der Beilagen.)

M. **Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Sur les recours en grâce soumis à votre ratification, il y en a six pour lesquels nous vous proposons la remise totale ou partielle de la peine.

Hadorn, Präsident der Justizkommission. Wie der Herr Polizeidirektor soeben ausgeführt hat, liegen 20 Strafnachlassgesuche zur Erledigung vor dem Grossen Rat. Bei 6 Gesuchen wird beantragt, ganz oder teilweise zu entsprechen; in 14 Fällen wird Abweisung beantragt. Die Justizkommission hat alle diese Geschäfte anhand der Akten geprüft und ich kann feststellen, dass sie mit den in der gedruckten Vorlage der Regierung enthaltenen Anträgen einig geht. Ich empfehle Ihnen, diesen Anträgen zuzustimmen.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Wahl der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes.

Bei 161 ausgeteilten und 159 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon 2 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen, werden im zweiten Wahlgang gewählt:

Mitglieder des deutschen Kantonsteils:

Herr J. U. Aebi, Maschinenfabrikant, Burgdorf, mit 102 Stimmen.
» Arth. Ammann, Maschinenindustrieller, Langenthal, » 89 »
» Dr. Max Bärlocher, Kaufmann, Burgdorf, » 85 »
» E. Berger, Weinhändler, Langnau, » 83 »
» A. Diem, Sekretär der Handelskammer, Biel, » 84 »
» G. Gafner, Nationalbankdirektor, Bern, » 96 »
» G. Hamberger, Direktor, Bern, » 83 »
» Ernst Kästli, Ingenieur, Wabern, » 97 »
» Oskar Leibundgut, Kaufmann, Bern, » 85 »
» E. Niggli, Interlaken . . . » 90 »
» Albert Oeler, Spediteur, Bern, » 92 »
» C. Olivier, Kaufmann, Biel, » 83 »
» Hermann Ott, Fabrikant, Worb » 94 »
» K. Padel, Direktor, Bern . . » 80 »
» Emil Pfister, Direktor, Bern » 89 »
» G. Rufener, Kaufmann, Langenthal, » 86 »
» J. Schär, Bankprokurist, Langenthal, » 80 »
» A. Schmid, Fabrikdirektor, Thun, » 96 »
» H. Schmidt, Autogarage-Inhaber, Bern, » 82 »
» R. Schmutz, Präsident des Käservereins, Büren a. A., » 97 »
» G. Schönemann, Kaufmann, Bern, » 82 »
» Ad. Seelhofer, Spiez . . . » 86 »
» P. Seiler, Hotelier, Interlaken » 100 »
» A. Stämpfli, Baumeister, Zäziwil, » 96 »
» Fr. Stämpfli, Landwirt, Schwanden b. Schüpfen, » 92 »
» Chr. Tschiemer, Käsehändler, Langnau, » 96 »
» E. Teuscher, Direktor, Bern, » 83 »
» J. Trösch, Kaufmann, Bern, » 98 »
» W. Wälchli, Buchdrucker, Bern, » 84 »
» Fritz Zimmerli, Bern . . » 86 »

Membres pour le Jura:

M. J. Bolli, comptable, Les Rondes . . . 84 voix.
» Jean Bussi, entrepreneur, Le Noirmont, 87 »
» D'Anacker, directeur de fabrique, Choindez, 88 »
» A. Favre, fabricant, Cormoret . . . 84 »
» J. Girard, marchand de vins, St-Imier, 80 »
» L. Huelin, gérant de banque, Porrentruy, 85 »
» L. Hutter, directeur commercial, Tavannes, 83 »
» Ch. Jacquemai, garagiste, Delémont, 82 »
M. Joseph Petermann, fabricant, Moutier, 85 voix.
» J. Perrin, architecte, Porrentruy . . . 83 »
» Dr R. Pfenninger, Ing. chem., Liesberg, 79 »
» Georges Russbach, industriel, Court, 81 »

Präsident. Der dritte Wahlgang wird in der ausserordentlichen Dezembersession vorgenommen werden.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Le Gouvernement est invité à présenter un rapport et des propositions sur les questions suivantes:

1° Quelles mesures le Conseil-exécutif pense-t-il prendre pour créer de nouvelles industries dans les localités dont les fabriques ont été rachetées et fermées par le Trust Ebauches S. A.?

2° Que pense faire le Gouvernement pour que la fermeture de ces fabriques ne provoque pas une nouvelle aggravation du chômage dans le Jura et une diminution de ressources importantes pour les communes en question?

3° Le Gouvernement est invité à faire de pressantes démarches auprès des autorités fédérales, pour faire cesser le plus vite possible l'exportation des chablons, exportation organisée et patronnée par le Trust Ebauches S. A., qui risque de conduire notre industrie horlogère à la ruine.

Monnier (St-Imier)
et 6 cosignataires.

(Die Regierung wird eingeladen, Bericht und Anträge über folgende Fragen einzureichen:

1. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um in Ortschaften, wo Fabriken durch den «Trust des Ebauches» rückgekauft und geschlossen wurden, neue Industrien einzuführen?

2. Was gedenkt er zu tun, damit die Schliessung dieser Betriebe keine neue Verschärfung der Arbeitslosigkeit im Jura und keine Verminderung von für die betreffenden Gemeinden wichtigen Einnahmen zur Folge hat?

3. Die Regierung wird ersucht, bei den Bundesbehörden dringlich vorstellig zu werden, um die Ausfuhr von sogenannten «Schablonen» so bald wie möglich stillzulegen, da diese vom «Trust des Ebauches» A.-G. organisierte und geförderte Ausfuhr die bernische Uhrenindustrie zu vernichten droht.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung und der Session um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.